

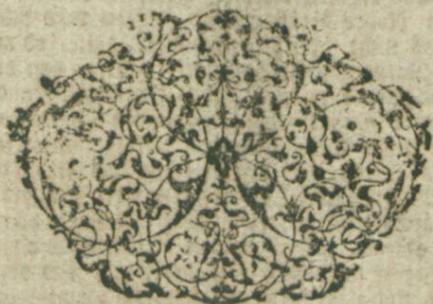
L. R. Wessendonck

Dienstag den 1. Januarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



I.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbischen, Meyrischen und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wovaus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentliche Born- Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der electrischen Körper.

Der Unterschied zwischen die magnetische und electrische Wirkungen ist so groß und mannfaltig, daß es schwer fallen dürfte, solchen genau zu bestimmen. Ich will daher lieber um mich der Kirke zu befeiffen, bloß und alle in von der Aehnlichkeit und Uebereinstimmung derselben, wovon ich in meinen beyden letzten Einfügen bereits etwas erwehret, das merckwürdigste annoch schließlich hieselbst anführen. Es ist bekant, daß die magnetische Kraft sich hauptsächlich äußere und am stärckten seye in zwey Punkten, so seine Polen genannt werden. Nun kan man gleichfalls dergleichen zwey Punkten bey der Stastuael der Electricit. Maschine sich einiger Maßen vorstellen. Dan wann man die Nagel grade gegen über denselben Orte, wo die

die blecherne Röhre lieget, oder ihre Franzen dieselbe berühren, reibet, so ist die Electricität wie Herr Engelmann in den verhandlungen der Holländischen Maatschappij der Wetenschapen Tom. I. p. 280. angemercket, weit stärker und beträchtlicher, als wenn das Reiben anderswo verrichtet wird. Es kommt neulich die Electricität auch hierinnen mit der magnetischen Kraft überein; als welche ebenfalls sich ungemein verstärken läset, wenn man den Magneten armiret, dergestalt, daß die Nadel genau auf die Polen desselben paßet, und feste daran lieget. Dieses Andringen aber geschieht bey der Electricirung vermittelst der Hand oder des Rüssens, womit man die Kugel reibet, indem sie an dem entgegen gesetzten Pol von den Franzen der blecheren Röhre berührt wird. Man wird sich aber hiebei wohl zu acht nehmen, daß man hieraus nicht schliesse, noch dafür halte, ob wären diese Polen mit den magnetischen von einerley Natur und Beschaffenheit. Nein, von die Art und Weise, wie der Magnet und die elektrische Körper wirken, ist unstreitig ganz und gar von einander unterschieden. Nur so viel erhellet hieraus, daß zwischen den Magneten und die elektrische Körper auch in diesem Stücke einige Ähnlichkeit und Analogie anzutreffen und bemercket werden könne. Leget an den Polen eines armirten Magneten eine Nadel oder ein Stücklein Eisen, hängt daran eine Waagschale mit so viel Gewicht, als der Magnet erhalten kan. Wenn ihr nun solchergestalt seine Stärke erforschet, so nehmet das Eisen von dem Magneten ab, und machet es durch und durch glühend, hierauf hängt es wiederum an die Polen, so werdet ihr wahrnehmen, daß der Magnet nicht mehr vermögend ist, das vorige Gewicht zu erhalten, wenn ihr aber solches nach und nach hinwegnehmet und vermindert, so werdet ihr es endlich dahin bringen, daß das Eisen samt der Waagschale und dem übrigen Gewichte daran wird hängen bleiben. Siehe hiebei mit mehrern des Herrn Kraft Experimenta Physica p. 236. Mit der Electricität ist es fast eben so bewandt. Ein glühender Waagebalck wird von der elektrisirten blecheren Röhre eben so wohl angezogen, als wenn er nicht glühend sondern kalt ist. Ob aber in jenem Fall, gleichwie bey dem Magneten, die anziehende Kraft etwas geringer seye, ist eine Frage, die man bisshero, so viel ich weiß, durch Versuche nicht aufgemacht noch beantwortet. Der Versuch aber ließe sich gar leicht anstellen, wenn man in beiden Fällen auf die Größe des Wirkungs-Raumes der elektrischen Kraft genau acht hätte.

Wenn man eine Nadel auf ihre Spitze senkrecht setzet, und hält ganz nahe darüber den Pol eines armirten Magneten, so wirft sie davon angezogen, und bleibt auf ihrer Stelle unverrückt und aufrecht stehen. Führet man aber hierauf mit einer andern Nadel zwischen ihr und dem Pol hinweg, so fällt sie augenblicklich davon nieder. Eine fast ähnliche Erscheinung beobachtet man auch bey der Electricität. Denn wenn man eine Pfaufeder mit ihrem Stiel auf eine Tafel besestiget, und hält dagegen an der Seite eine geriebene Glasröhre, so werden ihre Fäserchen davon angezogen, und breiten sich gegen die Röhre auswärts, hält man aber den Finger alldann zwischen die Feder und die Röhre, so werden die Fäserchen davon zurückgestossen, und stehen vor die Röhre hinweg. Gleichergestalt wenn man die blecherne Röhre der Electricir-Machinel über das eine Ende einer im wagenrechten Stande schwebenden Magnet-Nadel oder Waagebalckens bringet, so wird dasselbe so fort an, und über sich angezogen, legt man aber dazwischen einen an sich selbst unelektrischen Körper, so thut der elektrische eine ganz widrige und verkehrte Wirkung, sinken alden die Nadel so wohl, als der Waagebalck davon nicht mehr angezogen, sondern niedergedrückt wird. Es läßt sich dieses ferner durch folgenden Versuch bestätigen. Man setze über die Kugel der Electricir-Machinel einen krummgehogenen Drath von Messing, woran Zwirn oder auch seidene Fäden hängen, welche jedoch die Kugel nicht berühren müssen, wenn nun die Kugel durch das Reiben der Hand elektrisiret wird, so bewegen sich die Fäden dahin, wo die Hand die gläserne Kugel berührt, hält man aber hierauf den Finger ganz nahe an die Spitze des Fadens, so zieht er sich zurück, und flucht vor ihm hinweg. Es findet dannerhero der Demis, den Mus. phys. de Divers. de Magnete pag. 113, und Kraft. Experim. Phys. p. 245. aus dem erstgemelten Versuch, wider die magnetische Materie herleiten und erzwingen wollen, sintemalen man solcher gelten sollte, man auch genöthiget seyn würde zu behaupten, daß keine elektrische Materie in der Welt vorhanden seye, welches jedoch der Erfahrung offenbar zuwider ist.

Es ist jedermann bekannt, daß der Magnet seine Kraft dem Eisen mittheilen könne. Eine Nadel oder ein Messer zum Exempel, so man an dem Pol eines Magneten streicht, bekommt in dem Augenblick eine magnetische Kraft Eisen an sich zu ziehen. Dieses geschieht ebenfalls, wenn man nur die Nadel oder das Messer an den Pol des Magneten leget und gar nicht streichet. Ja wenn man nur, wie Herr Wolff Phys. Experim. Tom. III. p. 137 wahrgenommen, die Spiz des Messers gegen den Pol richtet, und nicht im geringsten berühren läset, so erhält sie vom bloßen Ansehen, daß ich also reden mag, eine magnetische Kraft, wiewohl bey weitem nicht so stark, als durch den Strich oder auch die Berührung. Eben dieses hat auch einigermaßen statt bey den elektrischen Körpern. Dan wenn die Franzes der blechernen Röhre sich an die Glasugel, indem sie sich im Kreise herumdrehet, reiben, welches die Stelle des Streichens vertret, so wird die Röhre gleich davon elektrisch. Und dieses geschieht ebenfalls, wiewohl nicht so geschwinde noch in einem solchen Grade, wenn die Röhre nur bloß gegen die Kugel lieget, solche aber im geringsten nicht berührt. So hat Herr Gray in den Philosophical Transactions No. 426. Artic. 1. Letter. 1. 2. entdeckt, daß es nicht nöthig seye, daß die zu elektrisirende Körper einander berühren, sondern daß sie wohl zwanzig und mehr Zolle von einander entfernert seyn können. Er hat bey seinen Versuchen befunden, daß die Electricität noch merklich gewesen, als die Entfernung 47 Englische Zolle betragen. Einer blechernen Röhre wird die Electricität, wie Herr Jallabert Experiences sur l'Electricité § 153. berichtet, von einer andern blechernen Röhre, so man elektrisiret und von der vorigen 7 bis 8 Zolle in einer geraden Linie entfernert ist, mitgetheilet. Nur findet sich hiebey dieser Unterscheid, daß man mit dem Streichen der Nadel an dem Pol des Magneten nicht wieder zurückfahren, sondern jedesmal von neuem den Strich wieder anfangen müsse, da es im Gegentheil eben viel ist, nach welcher Seite die Franzes des Eisenbleches gerieben werden. So ist auch die Electricität einer gläsernen Röhre eben stark, man mag dies theilweise beständig gegen die Hand, so die Röhre umfaßet, oder wechselsweise bald nach sie, bald aber von ihr hinweg, reiben, wie wohl nach der verschiedenen Richtung, wenn man mit dem Reiben aufhöret, wie Herr Musschenbroeck Commentar. in Tentam. Experim. Acad. del Cimento part. II. p. 84. angemercket, unterweilen einiger Unterscheid, in Ansehung der Stärke, sich ereignet.

Eben derselbe Musschenbroeck hat durch Versuche in Erfahrung gebracht Dissert. de Magnete p. 103., daß die magnetische Kraft des Eisens immer stärker werde, je länger man mit dem Streichen an den Pol des Magneten fortfähret, bis auf einen gewissen Grad, so bald sie diesen erreicht, läßt sie sich weiter im geringsten nicht vermehren, man mag mit dem Streichen so lange anhalten, als man will. Die Electricität einer blechernen Röhre wird gleichfalls stärker, je länger das Reiben ihrer Franzes an die geriebene Glasugel währet, jedoch nur bis auf einen gewissen Grad der Wärme, so durch das Reiben der Kugel erregt wird, sintes malen bey einer größeren Erhitzung ihre Kraft mehr ab, dan zunimt und wächst.

Es ist eine gemeine Fabel, daß Mahomet's eiserner Sarg zwischen zweyen großen Magneten zu Mecca in der Luft schwebend, erhalten wird. Dieses hat einigen Anlaß gegeben, zu versuchen, ob sie eine Nadel durch Hülffe zweyer Magneten in der Luft schwebende erhalten könnten. Der Jesuit Cabanus Phil. Magn. Lib. IV. Cap. 18 hat solches durch Hülffe zweyer Magneten beynähe von gleicher Stärke auf eine kleine Zeit bewerkstelliget, darinnen man etwa vier Haxametros hersaen kan allein die geringste Bewegung der Luft hat vernichtet, daß die Nadel von dem einen Magneten an sich gezogen worden. Leichte Körper, wenn man sie elektrificet, lassen sich gleichfalls, wiewohl nicht durch das Anziehen, sondern durch das Zurückstoßen, in der Luft schwebend erhalten. Wenn man zum Exempel auf eine geriebene Glasröhre, ein Goldblättgen herabfallen läßt, so nimt man wahr, daß es gleich Anfangs von derselben angezogen, bald aber mit Ungestüm wieder davon ab, und zurückgestoßen wird. Hierauf schwebet es in der Luft und stehet fast ohne einige Bewegung aufgerichtet, etwa acht bis zehn Zolle von der Röhre, auf annäheren aber derselben, stehet es augenblicklich von ihr hinweg. Siehe hiervon weiter meinen Entschluß vom 20 Junius 1758.

Je größer ein Magnet ist, desto stärker ist sein Wirkung. Raum, ungeachtet seine Kraft nicht ausnehmend stark ist, wie Herr Musschenbroeck Dissert. de Magnete p. 107 beobachtet. Wannenhero auch drey oder vier Magneten, so man genau miteinander vereiniget, in eine größere

größere Entfernung auf das Eisen Wirken, als ein jeder von ihnen insbesondere und vor sich zu thun vermögend ist. Bey den electrischen Körpern hat man gleichfalls wahrgenommen, daß ihre Kraft desto empfindlicher ist, je größer die Glassugel ist, so man reibet, oder je mehr Regeln man auf einmahl electrificet. Die Fortsetzung folget zu einer andern Zeit.

Schilling.

I. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 13 auf den 14 Dec. 1759 hat eine Diebesbande an der Röche und den Kellern des adelichen Hauses Dornburg die Fenstern und Thüren gewaltsamer Weise erbrochen, und folgende Sachen geraubet. 1) Einen grossen gold. kupfernen Kessel mit einem roth. kupfernen Rande, so vorne rund und hinten platt ist. 2) Eine grosse roth. kupferne Casserol mit 2 Ohren. 3) 2. gold. kupferne kleinere Casserolen, wovon eine mit einem Stiel, die andere ohne Stiel. 4) Eine Diegelspanne mit 3 Eisenfüßen, und einem Eisenstiel. 5) Ein roth. kupferner Edepot. 6) 2 grosse zinnerne Schüsseln. 7) 2. dito kleinere. 8.) 6 zinnerne Teller, auf welchen ein Wapen gezeichnet. 9) 6 Löffeln. 10) Eine feine Serviette. 11) Eine Schnupftoback. Dose. 12) 2 Flinten. 13) Eine Jagdtasche. 14) Ein Fass mit 10 Kannen Butter. 15) Ein braun Löpfen mit 6 Kannen Butter. 16) 2 erden Löpfe, jedes mit 4 Kannen Butter. 17) Koch ein Löpfen, worin 3 Kannen Butter. 18) Ein kleines Zinnen. Rängen mit 2 Ohren. 19) Ein Paar Manns. Stiefeln. Sollte nun jemand von diesen Sachen einige Nachricht erhalten, oder die Thäter in Erfahrung bringen, der wird er suchet solches auf dem Hause Dornburg unweit Eickel anzuzeigen, wogegen derselbe ein billiges douceur zu gewärtigen hat, und sein Nam auf Verlangen verschwiegen werden soll.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal. Rath und Regierung Advocati. Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditores obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und warn längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhabts der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferlegt werde. Cleve im Regierung. Rath den 12 Nov. 1759.

Wir zum Königl. Landgericht dieselbst verordnete Landrichter und Assessor. Nachdem die Töchter des abgelebten Anton von Ravenstein, Rahmens Maria Barbara, und Helena Lucia von Ravenstein per memoriale angezeigt, daß sie ihres Vaters Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis & inventarii antreten wollen, indessen jedoch de viuis die hæreditatis gewis seyn müßten, dahero gebeten durch eine Edictal. Citation sämt. ihrer elterlichen Creditoren Ordnung. mässig citiren zu lassen: wenn wir nun solchem Euchen statt gegeben, Als citiren und laden wir alle der alhie in Cleve verstorbenen Eheleuten Antonen von Ravensteins Creditoren hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen und das dritte zu Alpen angeschlagen worden sollen, dahin peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den oben Martii 1760 im Landgericht alhier euch gestellt, die documenta zur justification eurer Forderungen in original produciret, eurer Forderung halber mit denen beyden vordenannten Töchtern und Neben. Creditoren ad protocollum verfabret, gültliche Handlung ysetzet, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches gescheh, sie doch benandten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderungen abührend justificiret, von den Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben Cleve im Landgericht den 29 Novembris 1759.

(L.S)

Sethmann, Rittmeister.

Anhang.

Anhang

Num. I. Dienstag den 1. Januarii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Aufm Rittersitz Zerbort sollen künftigen Samstag Kühe, Schweine, Karren und Ackergeräthe dem meistbietenden verkauft werden. Auch sind noch 2 tüchtige Kuttschöpfe schwarzer Farbe, entweder beyde zusammen oder auch einzeln aus der Hand zu verkaufen, und können dieselbige, so dazu Lust haben, sich zwischen heute und 3 Wochen, auf dasigem Hause melden.

Der Herr Prediger Sobel zu Eiebe ist wilens sein daselbst in der Haagischenstrasse wohlbekanntes Wohnhaus nebst einem guten Theil seiner Mobilien. Item seinen vor dem Heibbergischen Thor gelegenen mit einer sehr schönen Aussicht versehenen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhabere können sich hierüber bey ihm selbst melden.

In Sterbhaufe des abgestorbenen wehl. hochwürdigem Herrn Scholastici und Canonici Ernouid sollen dessen nachgelassene allerhand Mobilien und Hausgerath in praesigendo termino dem meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wird zugleich allen und jeden des abgestorbenen Herrn Creditoribus notificiret, daß die bey dem Herrn Scholastico und Portario van Berckel qua Executori ex officio ihre Forderungen innerhalb 6 Wochen provisionaliter übergeben wollen um den statum hactenus in activis & passivis überschlagen zu können, und dem Befinden nach alsdann Ordnungsmäßig zu verfahren.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Hubertus D. de Paar hat von Herrn Vos ein Haus aufm Markt neben Fried. Dahmen, aus freyer Hand gekauft; wer daran einige Anspruch zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 6 Wochen gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Vos das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmesich gelegenes Gut, Reimers Hof genannt, so Heinrich Reimers jetzt in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Wendeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Niederhetter gehöret, als ein frey, allodial undeschwehrtes Erbe, von dessen ämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geschehend nachgesuchet. Es werden also hiemit von Gerichts wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woher es auch herrühret, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6. Februarii 1760 ihre anmaßliche präensiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben und gehörig zu justifyren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini präjudicialis, niemand weiter gehöret, wiewohl einem jeden ein ewiges stillschweigendes anferleget, und das Gut für allodial, frey und undeschwehrt per sententiam conclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2. Nov. 1759. v. d. Wall. J. E. F. Ublenbruch.

Das Co. Luther. Consistorium zu Herlorn, hat Nahmens der obersten Stadtkirchen vom Bürger J. Kruse, sein zu Num. 171 am dicken Thurn gelegenes Wohnhaus, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite es auch seyn mochte, zu präsentiren hat, muß sich vor dem 2. Febr. a. c., bey dem zütl. Kirchmeister Hn Job. Angestorf, oder der Obrigkeit loci melden.

Es

Es haben die Eheleute J. E. Böcke zu Altens, eine in der Stadt Neuenrabischen Feldmark bey'n Rudolphs-Kamp gelegene Wiese, an den Creyschreiber Hn Schottmünd für 50 Rthl verkauft und des Endes einen Kauf-Contract vom 24 Octobr. a. curr. zur Confirmation und Inscrination präsentiret; wannhero alle, so an dieser Wiese einige Ansprüche, ex quocunque capite es auch seynmögte, zu haben verneinen, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre etwaige Gerechtfame innerhalb 4 Wochen und längstens den 24 Januar. 1760 am Rathhause und Stadtgericht zu Neuenrade anzuzeigen und zu justificiren. Neuenrade den 20 Dec. 1759.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiezmit zu jedermanns Wissenschaft bekant gemacht, wie daß die Wittibe Otto Meyers vorhabens ist ihre Hoffstätte, den Cronenberg genannt, im Amte Düsseldorf gelegen, zu verpachten, um gegen anstehenden May des 1760sten Jahrs anzutreten, bestehende in einer Wohnbehauung, worin 2 Kammers, 1 Küche, 1 Waichhaus und ein gewölbter Keller; eine grosse Scheuer, wie auch ein Laubenschlag und ein Wasserpütte und Backofen bey'm Hause, und 152 Ruthen Bauland, worunter der Baumgart und Kohlgarten mit begriffen, es lieget alles rings um in einem Graben und einem Baumgewächse und einem willigen Pfl. Dieserige, so Lust haben gem. Hoffstätte an sich zu pachten, können sich bey'm Hn Kaufmann Wilh Kreuz in Eleve in der Haagischen Strasse im gekrönten Cabltau wohnhast melden, die Conditiones vernehmen, und den Pacht-Contract nach Belieben schließen.

Der Krieger. Rath Herr J. W. Hannes zu Wesel, wil sein frey, adliches, dienst- und schatz-freyes Gut in gen Loh in der Bauerisch W. haben; eine halbe Stunde oberhalb Dinslaken gelegen, auf kurze oder lange Jahren verpachten. Liebhabere können sich je eher je lieber, bey'm Waldförstern Hn Schneider in Dinslaken einfinden, die Conditiones einsehen und den Contract schließen. Derjenige aber, so das ausm Gut, wirklich vorhandene Vieh, als Pferde, Hornvieh, Schweine ic. nebst allen zu Bearbeitung des Guts nöthige Land und sonstige Gerechtfamen vor einen billigen Preis zu erhandeln Lust trägt, kan sich ebenfalls bey ged. Hn Lt. Schneider deshalb melden.

VII. Von geschעהner Mordthat ausserhalb Duisburg.

Nachdem Thomas Kupling ein Maurer bey der Stadt Cranenburg, den 1. November Nachm. 3. u. 4. Uhr den auß Messer herausgeforderten Matthias Peters vor dem Thor der Stadt Cranenburg auf der Stelle erstochen, und sich demnach mit der Flucht davon gemacht ohne, daß von seinem Aufnthalte der ergangenen Steckbriefe und sonstigen öffentlichen Notifications und gemachten Verfügungen ohngeachtet etwas in Erfahrung gebracht werden können. Inzwischen dem publico daran besonders gelegen, daß dergleichen böshafte Mordthaten ordentlich und die Thäter ertappt und zur gehörigen Bestrafung gezoogen werden; Als werden hiezmit sämtliche so in. als ausländische Obrtkeiten näher anderweitig sub obligatione ad quavis reciproca requiriret, sich zu Ausfindung des Mörders alle Mühe zu geben, und in Ertrapung. Fall davon zeitige Nachricht einzusenden, wo man den nicht ermangeln wird, denselben abholen zu lassen und die Auslagen zu erstatten. Wodrey auch zur Nachricht dienet, daß der Thäter Kupling mit Hn Verlassung des Rocks und Hubs gleich nach der That davon gelauhen, ein Maurer seines Handwerks seye, ein Lotharinger von Geburt, mittelmächtig feyter Statur, braun krauser Haare, in die 30 Jahre alt, brauner Augen, dicken Brausehies, ein schwarz Eamsohl anhabend, neben der Elevischen Sprache auch die Französische und Lateinische Sprache sprechend. Signatum Eleve im Landg. den 22. ec. 1759.

Sethmann, R. kne...

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen 400 Rthl Pupillengelder rentlos; wer solche gegen Landübliche Zinsen und Hypotheken. Donnas mäßige Sicherheit verlanget, bestude sich bey'm Hn Hofrath Sethe in Eleve zu melden, da ihne alsdann nähere Anweisung gegeben werden soll.

Es wird der Reform. Kirchen ein Capital abgeleget; wer solches Hypothequen. Ordnungs. nach zu negociiren/belieben tragen mögte, kan sich mit ehestem bey dem Ehrw. Consistorio daselbst melden.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Ditsburg.

Johann Died. Schmidthaus hat sein Freyauth zu Niebern. Reeswinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, Eudenscheid und Halber angeschlagen.

Demnach über der Eheleuten Johann Hermann Rump in Altena Vermögen Concussus Creditorum und hiernechst derselben Edictal Citation erkannt; als werden insequolge derselben durch diese Edictal Citation und proclama, wovon eine hieselbst, die andere zu Rendern, und die dritte zu Limburg publiciret und angeschlagen, auch dem Intelligenz. Blat inseriret, alle diejenige, so an ged. Eheleute J. H. Rump und deren Vermögen etwae gegründete Anforderung ex quocunque capite es auch sepe zu haben vermeinen wöden, abgeladen, daß sie zu dato den 4 Decemb. innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, als den 8 Jan., 4 für den andern als den 5 Febr., und 4 für den dritten und letzten Termin als den 4ten Martii 1760 zu rechnen, ihre Forderung behörend anzeigen und in dicto ultimo termino den 4 Martii, Vorm. um 9 Uhr beym Landgericht alhier entweder persöhnlich oder per Mandatarium ihre documenta und Beweisthümer produciren, und mit dem angeordneten interim Curatori Hrn Advoc. Castringius und d. den. Creditoren ad protocollum verfahren, gült. Handlung pflegen, und rechtliche Erkänntnis und locum in der abzufassenden Prioritäts. Urtheil abwarten; diejenige aber, so ihre Forderung alsdann ad Acta nicht angegeben oder behörend justificiret, gewärtigen sollen, daß nicht weiter gehöret und von der Debitoren Vermögen abgewiesen, mithin ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Auch wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der Debitoren Eheleute J. H. Rump sen. angeerbten und zugefallenen Vermögens als, 1) das Haus in der Mette sub No 538 nebst dabey und darüber gelegenen Platz und Hagen, so von beyden Estimatoren auf 523 Rthlr 30 flüd. 2) Zwey Gartenblecke und Straßgewächs unter der Durch zwischen Ehrigurt Doerffer und Wittiben W. vander Soeken Erbstücke gelegen, so 110 Rthlr. 3) Ein Kirchensitz in hiesiger Ev. Luth. Kirche im Mittelsper nach Euden in der zehnten Bank der 5te Sitz, so 45 Rthlr, und 4) Ein Kirchensitz daselbst auf der Seithen. Libberer, nach Euden in der 2ten Bank der erste Sitz, so auf 25 Rthlr estimiret worden, auf Anhalten und Bewirtigung der Creditoren und Debitoren den 5 Febr., 1 April und 3 Junii a. f., allemal Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause hieselbst beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgedorren und in ult. termino den 3 Junii dicti, dem meistbietenden erb. und eiaenthümlich nach den Vorwarden zugeschlagen; imgleichen deren Mobilia, so auf 56 Rthlr 34 fl. 6 d. taxiret, wovon so wohl als auch von den la. mobilair. Gütherndiespecifica. und Taxation in der Landgerichts Registratur auch ausser denen angezeigten Terminen eingesehen werden kan, den 20 Decembr. curr., morgens um 9 Uhr aufm Rathhause plus licitanti verkauffet werden sollen. Es wird solches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit Liebhabere und Käuffere so wol sich in letzten Termin einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch diejenige, so an vorged. Debitoren und denen zu subhastirenden Gütheren etwae gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinen, in vorged. Termin den 8 Jan., 5 Febr., und 4 Martii a. f., sub poena perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Altena im Landgericht den 4 Decbr. 1759. J. M. Böcke, A. J. S. Siesler, J. S. H. Schwarz.

Nachdem die Erbg. der Amnen S. Schillingt seel. gemefener Ehefrauen hiesigen Bürgers Wilb. Surmanns seel. ad Protocolum angezeigt, daß sie sich deren Nachlassenschaft halber mit denen Erbg. Surmanns, mit welchen sie deshalb schon etwae Jahren in hie gestanden, gültlich auf ein gewisses Quantum verglichen hätten, und die Zahlungs. Termin heranna. betra

beten, nunmehr aber äußerlich verkaufen wolte, als ob noch nähere Erben von derselben sich finden solten, ihnen aber daran und an der nöthigen Enschafft der Sachen gelegen, und desfalls um Citation pro qualificatione puncto eines vermeintlichen näheren Rechts gebeten, sothanem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dortmund und das dritte zu Werden affigiret ist, alle dieselige, so an dem vorgelichenen Nachlassenschaft der H. S. Schüncks seel. gewesenen Ehefrauen Wilh. Surmanns ein rechtliches Vorzug, oder näheres Recht vor denen in lire gewesenen und den Vergleich nachhers mit denen Erbgen. Surmanns abgegeschlossen habenden Erben zu haben vermeinen, citiret und abgeladen, um ihre Vorranglichkeit und Vorrrecht innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremptorie auf den 21 Febr. 1760 dieselbst beym Stadtgericht rechtserforderlich zu justificiren, mit dem Bepenten, daß künftig nicht weiter gehöret und mit ihrem vermeintlichen Vorzug, und Näherrecht abgewiesen seyn sollen. Bochum im Stadtgericht den 6 Dec. 1759.

Demnach der angeordnete interimis Curator Hermannschen Concursus Herr Adv. Erdmann vermittelt ad Acta übergebenen supplicati um die Edictal-Citation deren Creditoren bes. entwichenen Hermanns zu Steningen, Soester Vorrede, angehalten, ich auch diesem Suchen statt gegeben; als werden Inhabts Edictal-Citation, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt und die dritte zu Derstinghausen affigiret ist, alle dieselige, so an des entwichenen Schuldeners Hermanns Vermögen einige Gerechtfame oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15 Februarii 1760 cum justificatoris in originali beym Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu produciren, mit der Verwarnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch obgeachtet in puncto præclusionis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkannt, und mit der Liquidation verfahren werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Soest in judicio regio den 15 Dec. 1759.

Diesentge, welche an dem denen Erbgenahmen Kochs zu Soest zustehendem Wohnhause und daran gränzendem Höfgen, so im Brandwege nächst deren Erben Steinenböhmers und Glasmachers Büschen Häusern gelegen, und denen dazu gehörigen Kirchenstücken in St Thomä Kirchen, wie auch derrer aufm Kirchhofe liegenden Begräbnissen; imgleichen denen 2 Schilwart Mueßgartens, so außer dem Brandweg Thor, nächst des Kaufhändlers Jac. Conrads Gärten situiret, und welche beyde immobilair Stücke geb. Erben Kochs nunmehr an den Schuster Fried. Vogelsang erblisch verkauft, einige gegründete Ansorderungen haben, werden hiemit sub pena præclusionis verabladet, solche den 22 Januarii a. s. beym Königl. Großschöffe vermittelst production unverwehlicher Documenten justificiren, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbe effluxo termino damit weiter nicht gehöret werden sollen. Soest in judicio regio den 24 Dec. 1759.

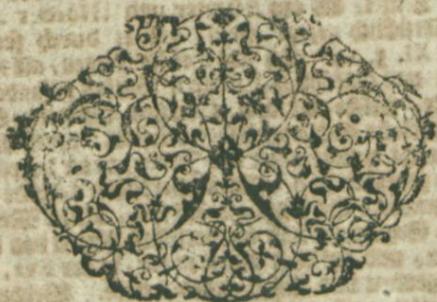
Diese Intelligenzzettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schaber.

E. Wernicke
Dienstag den 8. Januarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



II.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Woraus zu verstehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Bors- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm- Eltern
des menschlichen Geschlechts angewendet / und die er noch täglich / die
Menschen zu verstricken / anwendet.

§. I. Die Betrachtung der Betrügereyen, deren der böse Geist sich bedienet hat, unsere
Stamm- Eltern von Gott ab, und in sein Netz zu ziehen, kann nicht ohne Nut-
zen seyn ; da derselbe noch immer dieselben Wege einschlägt, um die Menschen zur Sü-
nd und zum Abfall von Gott zu verleiten. Die Unwissenheit solcher Lücke kann derselben vor-
habenden Anschlag befördern ; wie eine vorher gewarnete und benachrichtigte Vorsicht dage-
gen waffnet, und den Sieg erleichtert.

§. II. Der Urheber und Anrathet der ersten, von den Stamm-Ältern des menschlichen Geschlechts begangenen, Sünde wird von dem Verfasser dieser Geschichte gesagt die Schlange gewesen zu seyn 1. B. Mose III. 1. Von dieser Schlange sind die Meinungen der Ausleger verschieden. Es gibt solche, welche diese ganze Geschichte in eine Allegorie und verblühte Vorstellung verwandeln; wie Philo der Jude, und andere, welche durch die Schlange nichts anders, als das böse Lichten und Trachten des menschlichen Herzens, verstehen. Weil aber diese Auslegung mit der, nach aller verständigen Einseitigkeit, den historischen Beschreibungen und derselben Schreibart zukommenden, Einfachigkeit, auch andern Schriftstellern, nicht bestehen kann, in denen der Teufel, als ein Lügner und Mörder von Anfang an eingeführt Job. VIII. 44 und ausdrücklich gesagt wird, daß er durch seine Schalkheit die Eva verführt habe 2. Cor. XI. 3. 14. So hat dieselbe keinen, als nur bey einigen wenigen aberwichtigen Schwärmern und tollkühnen Spottern Beyfall gefunden.

§. III. Es sind andere, welche mit dem jüdischen Historien-Schreiber, Josephus, die Schlange für eine pur natürliche Schlange haben gehalten: denen die aus der Schule Socinus gern beptreten, wie auch nicht wenige unter den Juden, unter denen viele sich finden, die der Meinung des Abarbancels zugethan sind. Dieser berühmte jüdische Lehrer hielt dafür, daß eine pur natürliche und eigentliche Schlange oft auf den, denen Menschen verbotenen, Baum seyn gestiegen, und in Eva Gegenwart und vor derselben Augen von der Frucht dieses Baums ohne Beschädigung gegessen, und auf diese Weise zu der, in der Eva, nach selbiger Frucht entstanden, Begierde Gelegenheit und Anlaß gegeben habe. Welches aber mit der Wahrheit der heiligen Geschichte streitet, als welche ausdrücklich bezeuget, daß die Schlange mit Eva gesprochen habe, und uns den Inhalt dieses Gesprächs vermeldet.

§. IV. Es ist demnach gewiß genug, und bey allen gescheuten Christl. Auslegern außer Streit und Zweifel gestellet, daß der Urheber und Anrathet der, von Eva begangenen, Sünde sey ein vernünftiges Wesen, ein Geist, gewesen: da von Gott; holt dessen Befehlen, und von des Menschen Glückseligkeit, kein anderes Wesen, als ein Geist, und kein anderes, als ein böser Geist, wider die Wahrheit hat reden, und den Menschen zur Uebertretung des Göttlichen Gebots reizen und verführen können.

§. V. Allein in Ansehung der Schlange sind diese Ausleer nicht von einerley Meinung. Einige wollen behaupten, daß durch die Schlange der böse Geist selbst, der Teufel, gemeinet sey, der verblüht eine Schlange genennet werde wegen der Uebereinkunft gewisser Eigenschaften oder Beschaffenheiten, welche der Teufel mit der thierischen Schlange gemein hat. Aus diesem Gesichtspunct hat unter andern der berühmte Viringa die Schlange in dieser Geschichte angesehen, und darüber seine Gedanken samt den Gründen derselben öffentlich bekannt gemacht (1). Diese Gelehrten obzohon sie in dem übrigen den Buchstaben der Geschichte beybehalten, wollen doch die Schlange in einem uneigentlichen und verblühten Sinne aufgefaßt, und darunter nichts anders, als allein den bösen Geist, wodurch der Mensch zur Sünde ist verführt, verstanden haben.

§. VI. Allein auch diesem Begriffe sehet die, in den historischen Beschreibungen erforderter und gemöhnliche, Schreibart, nicht weniger die, von allen vernünftigen Christl. Auslegern eineständige, Auslegungs-Regel, nach welcher von dem buchstäblichen Sinne ohne Noth nicht muß abgesangen werden, entgegen. Was für eine Noth soll nun in dieser Geschichte unse, der, gen, daß wir den eigentlichen buchstäblichen Sinn müssen verlassen, und zu einem figurlichen und uneigentlichen unsere Zusucht nehmen? Die heilige Geschichte, welche diese Begebenheit so, wie sie von Sinnen vorgekommen, beschreibet, sagt, daß es eine Schlange gewesen, wodurch der Mensch versucht worden, sie bleibt beständig bey dieser Benennung, nicht einmahl gibt sie dem Versucher seinen eigentlichen Nahmen, der nach dieser Ausleger Meinung keine Schlange, sondern bloßhin der böse Geist, der Teufel, gewesen: Und was noch mehr ist, und dieser Auslegung völlig den Boden einrößt, sie vergleicht diese Schlange, die sie aufführet, mit den übrigen Thieren des Feldes, die Gott der Herr gemacht hatte: Und die Schlange/ heißt es, war listiger, denn alle Thiere auf dem Felde/ die Gott der Herr gemacht hatte/ Gen. III. 1.

(1) In Observ. factis,

§. VII. Der Herr Virringa will zwar diese Worte auch in einem verblühten und uneigentlichen Verstande aufgefaßt haben, und durch alle Thiere des Feldes, womit die heilige Geschichte die Schlange, wodurch Eva verführt worden, vergleicht, die übrigen bösen Engel verstehen, so daß der Verstand dieser sey: daß diese Schlange, dieser böse Geist, unter allen übrigen Geistern sey der listigste gewesen. Wer siehet aber nicht, daß dieses gemurmelte und ungeräuselt herankommende, und eine historische Beschreibung, die wenigstens in ihren fürnehmsten Haupttheilen die Begebenheiten so, wie sie sich zugetragen, insonderheit aber die darin wirkende Personen unverblümt vorstellen muß, in eine, die vorstellende Sachen in Bilder einleitende und verhüllende, Schaubühne verwandelt, ja die Sache hier noch mehr und ausschweifender übertrieben werde? Soll uns der Zusatz, auf dem Felde / der in der gesuchten uneigentlichen Erklärung unnütze, auch unfürlich, ist, uns nicht lehren, daß von Thieren hier die Rede sey, so auf dem Felde ihren Aufenthalt haben? Und wenn diese Thiere des Feldes sind in einem eigentlichen Verstande: so muß durch die Schlange, wann anders die angezeigte Verleumdung Bestand haben soll, nicht weniger eine eigentliche Schlange, und nicht unter dem Rahmen der Schlange bloßhin der Teufel gemeinet seyn. Zu geschweigen, daß der andere Zusatz, womit die Thiere des Feldes näher bezeichnet, und als solche, die Gott der Herr gemacht hatte, beschrieben werden, die verblühte Erklärung unangenehm, ja unnützig, mache. Nach dieser Erklärung solle die Geschichte sagen: der böse Geist, wodurch der Mensch zur Sünde ist verführt, sey listiger gewesen denn alle übrige böse Geister, welche Gott der Herr gemacht hatte. Es ist wahr, daß die bösen Engel, in ihrem Wesen und Daseyn betrachtet, von Gott dem Herrn gemacht und erschaffen sind. Allein darauf wird alhier in dieser Vergleichung nicht gesehen: sondern sie müssen, nach der Auslegung des Herrn Virringa, als böse, als solche, die listig zum Bösen waren, angemeldet werden, welche alle aber dieser böse Geist, den der Verfasser dieser Geschichte verblümt eine Schlange nennet, an List und in der Kunst zu betrügen übertroffen habe. Mag man aber sagen, daß die bösen Engel als solche, das ist, als böse und zum Bösen listige, von Gott dem Herrn seynd gemacht? Es wird unnötig seyn, zur Bestreitung der vorgestellten Auslegung ein mehreres anzuführen, weil das angeführte derselben Bloße und Nagel und zur Sünde anzeigt.

§. VIII. Der fürnehmste Scheingrund, dessen sich der Herr Virringa bedienet, um seine verblühte Auslegung zu behaupten, ist dieser, daß es kein Gebrauch sey, eine wirkende Ursache von dem Werkzeuge, welches sie zur Bewürkung ihres Vorhabens gebraucht, zu benennen. Es sey ungeräuselt, daß man einen Menschen, der eine Feder im Schreiben gebrauchet, eine Feder, oder der ein Pferd, um damit eine Reise zu thun, gebrauchet, ein Pferd würde nennen.

Wir gesehen, daß eine wirkende Ursache von dem Werkzeuge, dessen sie sich bedienet, nicht pflege benennet zu werden: Man sagt auch disseits nicht, daß der böse Geist aus dieser Ursache, weil er in Verführung des Menschen eine Schlange als ein Werkzeug gebrauchet hat, eine Schlange genennet werde: sondern daß dieses daher geschehen, weil außer der Schlange, oder der Gestalt einer Schlange, hier nichts anders den Augen vorlam. Da nun der Verfasser dieser Begebenheit dieselbe als eine Geschichte, so wie sie sich zugetragen hatte, und von den äußerlichen Sinnen war wahrgenommen, beschreiben wollte; so beschreibet er bloßhin den Versucher nach seinem äußerlichen, die Augen fallenden, Ansehen. Aus dem aber, was abgehandelt worden, siehet der Leser alsdort, daß diese, mit den Augen gesehene, Schlange keine bloße natürliche Schlange gewesen sey, sondern ein verknüpfter, und zwar ein böser, Geist hinter und unter derselben müsse gesteckt haben.

§. IX. Es ist demnach eine Schlange da gewesen. Aber hier entsethet eine neue Frage: ob diese Schlange, deren sich der böse Geist bediente, von Menschen zu verführen, eine wahre natürliche Schlange, oder nur eine äußerliche Schlange. Bestohlet, gewesen, die der böse Geist formiret, und der er sich für die Zeit zur Ausführung seines Vorhabens bedienet habe? Die gemeinste Meinung setzet das erste. Doch sind auch, welche die zweite annehmen. Diese Trennung konnte hier so viel leichter entstehen; weil die aufgeworfene Frage in der heiligen

ligen Geschichte dem Anschein nach nicht wird entschieden, und beyde Meynungen nicht scheinen an sich zu haben, welches der Mosaischen Beschreibung zuwider wäre. Die bey zweyten Meynung zugethan sind, führen für dieselbe an,

1) Daß es nicht warscheinlich sey, daß Gott habe wollen zulassen, daß in dem damaligen Stande der Unschuld der böse Geist ein Geschöpf Gottes, so noch frey von allem Fluche war, habe als ein Werkzeug gebrauchen oder vielmehr mißbrauchen mögen, um eine solche gottlose und abscheuliche That, womit derselbe schwanger gieng, werckstellig zu machen.

2) Daß es von einer bloß natürlichen Schlange mit Wahrheit nicht könne gesagt werden, daß sie listiger sey, als alle Thiere auf dem Felde; weil es darunter Thiere gebe, welche die Schlange an List überträfen. Daß aber dieses allerdings wahr sey von der Schlange, die der Teufel gebildet hatte, daß auch Moses auf diese, und nicht auf eine jede natürliche Schlange, als mit dem Finger hinweise, wenn er derselben das demonstrativum vorsetzet: *וַיִּזְכֹּר*, diese Schlange / welche nemlich der Teufel gebildet hatte / war listiger / denn alle Thiere auf dem Felde. Wobey

3) Kommt, daß der böse Geist sein Vorhaben nicht allein eben so wol, sondern auch bequemer und fertiger durch eine angenommene Schlange Gestalt und Larve habe ausführen können, als durch eine grobe thierische Schlange; insbesondere wenn gestellt wird, daß diese Schlange auf den verbottenen Baum gestiegen sey, von dessen Frucht gegessen, und eben dadurch, gleichwie hauptsächlich seine List erwiesen, also auch die Eva, um seinen Vorstellungen zu glauben, bewogen habe: wovon hernacher ein mehreres.

§. X. Ich habe zuvor gesagt, daß die Frage, ob die Schlange in der Verführungsgeschichte der Stamm-Ältern der Menschen eine wesentliche natürliche Schlange, oder nur die bloße äußerliche Gestalt einer Schlange sey gewesen, dem Anschein nach in der heiligen Geschichte nicht hinlänglich werde entschieden: Welchem nach einem jeden die Wohlmeinung gelassen zu seyn, das hierin zu wählen und zu stellen, was die mehreste Wahrscheinlichkeit mit sich führt. Nicht deuchtet aber, wo ich nicht sehr irre, daß die Entscheidung für die letzte Erklärung würcklich, und zwar in den Worten, die Gott der Herr gemacht hat / vorhanden sey, welches mich wundert, daß von denen, die für diese Meynung sind, so viel ich weiß, nicht ist angemercket. In besagten Worten, diese Schlange, die Schlange nemlich, unter deren Decke der Versuchter sich versteckete, war listiger, denn alle Thiere auf dem Felde, die Gott der Herr gemacht hatte: in diesen Worten, sage ich, sehen wir, daß diese eine Schlange allen Thieren auf dem Felde, die Gott der Herr gemacht hatte, entgegen gestellt, und darin von selbigen unterschieden werde. Wird also dadurch nicht deutlich angezeigt, daß diese Schlange von Gott nicht gemacht, nicht geschaffen sey, mithin keine natürliche Schlange, denn die hatte freilich Gott erschaffen, sondern ein Gemächte des bösen Geistes sey gewesen? Und da der Teufel keine wahre eigentliche Schlange schaffen kann: so bleibt für diese Schlange, die allen andern Thieren, die Gott der Herr erschaffen und gemacht hatte, kein ander Urtheil übrig, als daß sie eine, von dem bösen Geist formirte und vorgestellte, bloße Schlange Gestalt müße gewesen seyn. Außer dieser Erklärung wird man keine hinreichende Ursache können geben; warum der heilige Geschichtschreiber, der sich überall der Kürze beflisset, und weil er hat kurz seyn wollen, eine Menge anderer vorgefallenen Dinge vorbegehlet, die Thiere auf dem Felde, in Entgegenstellung der einen Schlange, beschreibe als solche, die Gott der Herr gemacht habe: Da die gemeine Erklärung nichts saeet, als was ein jeder Leser ohne diesen Zusatz von selbst und aus der vorhergehenden Erschaffungs-Geschichte zur Sünde wissen konnte. Nach unserer Auffassung aber war besagter Zusatz nicht allein nicht überflüssig, sondern auch nötig; und alddenn lehret derselbe uns, daß die Schlange, unter welcher der böse Geist den Menschen zu verführen gedachte, und würcklich verführt hat, nicht mit zu den Thieren des Feldes, die Gott der Herr gemacht hatte, gehörete, und daß gewislich diese Schlange keine wahre natürliche Schlange, sondern nur eine Schein-Schlange, eine von dem bösen Geist nachgeäffete äußerliche Schlange Gestalt, sey gewesen. Der Beschluß wird folgen.

Anhang

Nom. II. Dienstag den 8. Januarii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Nachdem die Gebrüder Peter und Johann Buchhold als Bevollmächtigte darzu, willens sind auf den 2. Februarii an Thomas Eiten Behausung, Nachmittag um 1 Uhr, dem meistbietenden zu verkaufen ein Haus, Scheune und Hofraum, aufm Weinhaus-Markt neben Hn Carlansen, so denn neben des verstorbenen Hn Prediger Wapert Behausung wohl situirten grossen Garten, nebst dabey gehörigen zweyen Pächhäusern und weitem Hofraum, auch zwey Morgen Baumgarten auf Casseler-Hof und das dagegen überschliessend fünf Viertel Morgen Bauland, ein Morgen Holzgewächs im Dohlenkamp, und ein halben Morgen auf die Dannenstrasse schliessend, drey 4tel Morgen am Klüppelberg und ein Gärtgen dabey; wer daja Lust hat, kan sich an bestimmtem Ort und Zeit alsdann einfinden.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Vormünder der unmündigen Kinder von Henr. Tarssen zu Boch, sind vorhabens einige Schläge Blockholz, stehend bey Haffum, zu verkaufen; Liebhabere können sich daselbst bey Wilt. Coenen den 21. curr. m., Vorm. um 11 Uhr einfinden, auch sich von geb. Wilt. Coenen die Holzschläge anweisen lassen.

Die Erben Andries van Dueren in Sennep, wollen an des Müllern Anton van Dueren Hause einige Gütcher, als Haus und Länd in und unter Sennep gelegen, freywillig verkaufen, die eigentliche Lage aber durch den Kirchenruf näher bekant machen lassen.

Der Kirchmeister Wilt. Heesen in Sennep, will mit Gutfinden des Catholischen Kirchen-Raths einige um den Catholischen Kirchhof in Sennep stehende Lindendäume, an seinem Hause freywillig verkaufen, doch den eigentlichen Tag durch den Kirchenruf näher bekant machen lassen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Woy das in der Niederhetter Bauerenschaft Brasselt, bey Emmersich gelegenes Gut, Keimers Hof genaant, so Henrich Keimers jetzt in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weidelandereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerenschaft Brasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein frey, allodial und beschwertes Erbe, von dem ämtlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation gestemend nachgesuchet. Es werden also hiet mit von Gerichts wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woher es auch herrühret, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wodon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6. Februarii 1760 ihre anmaßliche prä-tensionen hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben und gehörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini präjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für allodial, frey und unbeschwert per sententiam proclausivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in iudicio den 2. Nov. 1759. v. d. Wall. J. E. F. Uhlenbruch.

Es haben die Eheleute J. E. Göcke zu Altena, eine in der Stadt Neuenradischen Feldmark bey'n Rudolphs-Kamp gelegene Wiese, an den Freyschreiber Hn Schmitz für 50 Rthlr verkauft und des Endes einen Kauf-Contract vom 24. Octobr. a. curr. zur Confirmation und Inscription präsentiret; wannhero alle, so an dieser Wiese einige Ansprüche, ex quocunque capite es auch sonstwände, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perjury sicuti abge-laden werden, um ihre etwaige Gerechtfame innerhalb 4 Wochen und längstens den 24. Januar. 1760 am Rathhause und Stadtgericht zu Neuenrade anzuzeigen und zu justificiren. Neuenrade den 20. Dec. 1759.

IV. Sachen / so zu verpachten ansserhalb Duisburg.

Es wird hienit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, wie daß die Wittibe Otto Meyers vorhabens ist ihre Hoffstätte, den Cronenberg genannt, im Amte Düsseldorf gelegen, zu verpachten, um gegen anstehenden Mittwoch des 1760sten Jahrs anzutreten, bestehende in einer Wohnbehauung, worin 2 Kammers, 1 Küche, 1 Wa. Haus und eta gewölbet r Keller; eine grosse Scheuer, wie auch ein Laubenschlag und ein Wasserpütte und Backofen beym Hause, und 152 Ruthen Bauland, worunter der Baumgarten und Kohlgarten mit begriffen, es lieget alles rindis um in einem Graben und einem Baumgewäße und einem willigen Pfl. Diejenige, so Lust haben gem. Hoffstätte an sich zu pachten, können sich beym Hn Kaufmann Willh. Kreuz in Elebe in der Graafischen Strasse in gecorrenen Cablan wohnhaft melden, die Conditiones vernehmen, und den Pacht, Contract nach Belieben schliessen.

Der Kriegsb. Rath Herr J. W. Hannes zu Wesel, will sein frey, adliches, dienst, und schatz freyes Gut in gen Lon in der Bauerschaft Wehaden, eine halbe Stunde oberhalb Dinslacken gelegen, auf kurze oder lange Jahren verpachten. Liebhabere können sich se eher je lieber, beym Waldförstern Hn Schneider in Dinslacken einfinden, die conditiones einsehen und den Contract schliessen. Derjenige aber, so das aufm Gut, würcklich vorhandene Vieh, als Pferde, de, Hornvieh, Schweine ic. nebst allen zu Bearbeitung des Guts nöthige Land und sonstige Gerechtigkeiten vor einen billigen Preis zu erhandeln Lust trägt, kan sich ebensals bey ged. Hn Lit. Schneider deshalb melden.

Der Herr Hofrath Seibe qua Curator der nachgelassenen Tochter des verstorbenen Criminal-Raths Hn Märcker, ist vorhabens eine in der Herrlichkeit Zeeland, nicht weit von Nimwegen gelegene seiner Curandinne zugehörige Wedde zu verpachten, um auf künftigen Pentecost anzutreten; wer dazu Lust hat, beliebe sich bey demselben zu Elebe zeitig zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

Der Herr Zoll- & Empfänger von der Uowich will als Executor Testamenti der Eheleuten Peter van den Embiter derselben nachgelassene Wedde, die Eragtswardt genannt, im Amte Lymers, öffentlich verpachten; die dazu Lusttragende können sich den 29 Januarii und 12 Februarii a. cur. zu Emmerich in der Stadtwaage, Nachm. um 2 Uhr einfinden, in dessen die Vorwarden bey ihm vorhero einsehen, und siehet denen Erben frey dabey zu assistiren.

V. Gelder / so zu verleyhen ansserhalb Duisburg.

Es wird der R. form Kirchen ein Capital abgelegt; wer solches Hypothequen- & Ordnungsmässig zu negotiiren belieben tragen mögte, kan sich mit ehstem bey dem Ehrm. Consistorio in Dinslacken melden.

Gegen die Mitte des Monats Febr. a. c., sind beym Bennepischen Gasthause gegen Landesh. abliche Zinsen und zu stellende gute Hypotheque 150 Rthle zu bekommen; wer solche verlanget, und obige requisita zu prästiren vermögend, kann sich bey E. S. Magistrat in Bennep melden.

VI. Sachen / so gestohlen ansserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 13 auf den 14 Dec. 1759 hat eine Diebesbande an der Köbde und den Kellern des adlichen Hauses Dornburg die Fenstern und Thüren gewaltsamer Weise erbrochen, und folgende Sachen geraubet. 1) Einen grossen gelb. kupfernen Kessel mit einem roth. kupfernen Rande, so vorne rund und hinten platt ist. 2) Eine grosse roth. kupferne Cassrol mit 2 Ohren. 3) 2. gelb. kupferne kleinere Casserolen, wovon eine mit einem Stiel, die andere ohne Stiel. 4) Eine Diegelpfanne mit 3 Eisenfüßen, und einem Eisenstiel. 5) Ein roth. kupferner Theepot. 6) 2 grosse zinnerne Schüsseln. 7) 2. dito kleinere. 8) 6 zinnerne Teller, auf welchen ein Wapen gezeichnet. 9) 6 Löffeln. 10) Eine feine Serviette. 11) Eine Schnupftoback. Dose. 12) 2 Flinten. 13) Eine Jagdtasche. 14) Ein Faß mit 10 Kannen Butter. 15) Ein braun Löffel mit 6 Kannen Butter. 16) 2 erden Töpfe, jedes mit 4 Kannen Butter. 17) Noch ein Löffel, worin 3 Kannen Butter. 18) Ein kleines zinnerne Rängen mit 2 Ohren. 19) Ein Paar Manns. Stiefeln. Sollte nun jemand von diesen Sachen einige Nachricht erhalten, oder die Thätere in Erfahrung bringen, der wird erfuhrdet solchs auf dem Hause Dornburg unweit Sichel anzuzeigen, wogegen derselbe ein blügel. douceur zu gewärtigen hat, und sein Nahm auf Verlangen verschwiegen werden soll.

VII. Von einer todt gefundener Persohn außershalb Duisburg

Es ist den 21^{ten} an P. Bruckmanns Kamp, ohnweit der Sothischen Kubstrasse, in dem al^{ten} da an Berge befindlichen Erboholze ein fast vermoderte und ohne Zweifel ermordete Manns Person gefunden worden, und hat sich darauf den 24^{ten} curr. durch die ersichtene Aenderwarte Sold unglücklich ermordeten Menschen hervorgethan, daß derselbe ein Schmiede- & Knecht aus Selbern seye, mit Nahmen Gerh. Köster, welcher den 10 Augusti a. c. von Hause auf sein Handwerk nach Holland reisen wollen, aber auf solcher Hinreise umgekommen seye. Der Vorfall wird zu dem Ende dem publico hiemit bekant gemacht, damit der oder dieselige, so etwa einige Nachricht wegen dieser Ermordung an Hand geben können, solches bey hiesigem Landgericht zur näheren Untersuch. und gehörigen Bestrafung mögen anbringen, und solches bey dessen Nahme auf Verlangen verschwiegen werden. Zur besondern Nachricht dertentigen, welche diesen ermordeten Menschen sonst nicht gekennet, und denselben etwa um die Zeit zwischenselben Selbern und dem Ort wo derselbe todt gefunden worden, oder dastiger Gegend allein, oder etwan in Gesellschaft anderer dorsten gesehen, oder gesprochen haben; dienet daß derselbe mittelmäßiger Statur, gewesen, 24 jährigen Alters, braun von Kopf, Haaren; einen hell blauen Rock und Weste, wie auch schwarze Hosen und Strümpfe, nebst umgekehrten Schuhen, äibernen Schuh-Bein- und Halsknallen angehabt, und daß er besonders ein Lateinisch Eaholtsches Gebet-Buch bey sich getragen habe, woraus er gewöhnlich gebettet. Sethmann, Rittmeister.
Elevé im Landg. den 26 Dec. 1759.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß a^{nt} instantiam des Criminal-Raths und Regierungs-Advocati, Herrn Hymena als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Edikals Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist a dato dieses, und zwar längstens den 27 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhabts der Edikal Citatio, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Elevé im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759. Reimann.

Johann Died. Schmidt aus hat sein Freyauth zu Niedern, Reeswinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus la solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, Eudenscheid und Halber angeschlagen.

Nachdem die Erbg. der Anna S. Schilling's seel. gewesener Ehefrauen hiesigen Bürger Willh. Surmanns seel. ad Protocolum angezeigt, daß sie sich deren Nachlassenschaft halber mit denen Erbg. Surmanns, mit welchen sie deshalb schon einige Jahren in lire gestanden, gültlich auf ein gewisses Quantum verglichen hätten, und die Zahlungs-Termin herannaheten, nunmehr aber äußerlich verlauten wolte, als ob noch nähere Erben von denselben sich finden solten, ihnen aber daran und an der völligen Endschafft der Sachen gelegen, und deßhalb um Citation pro qualificatione puncto eines vermeintlichen näheren Rechts gebeten, sothaneur Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, daß andere zu Dortmund und das dritte zu Werden affigiret ist, alle dieselige, so an dem verglichenen Nachlassenschaft der A. S. Schilling's seel. gewesener Ehefrauen Willh. Surmanns ein rechtliches Vorzugs oder näheres Recht vor denen in lire gewesenen und den Vergleich nachhero mit denen Erbg. Surmanns abgeschlossen habenden Erben zu haben vermeinen, citiret und abgelaufen, um ihre Vorzüglichkeit und Vorrecht innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremptorie auf den 27 Febr. 1760 hieselbst bey dem Stadtgericht rechtserforderlich zu justificiren, mit dem Bedeuten, daß künftig nicht weiter gehöret und mit ihrem vermeintlichen Vorzugs, und Vöhrrecht abgemessen seyn sollen. Bochum im Stadtgericht den 6. Dec. 1759.

Demo

Demnach der angeordnete Interims Curator Vermannschen Concursus Herr Adv. Erdmann
 vermittelt ad Acta übergebenen supplicati um die Boictal Citation deren Creditoren des ent-
 richenen Vermanns zu Sieningten, Soester Doerde angehalten, ich auch diesem Eudem
 statt gegeben; als werden Jahalls Edictal Citation, wovon eine in Soest, die andere zu
 Lipstadt und die dritte zu Derflinshausen affigiret ist, alle diejenige, so an des entwichenen
 Schuldners Vermanns Vermögen einige Berechtigunge oder Ansprüche zu haben vermeinen,
 hiemit peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den
 zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15 Februarii 1760
 cum justificatoris in originali beyrn Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu produciren,
 mit der Verwarnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch ohngeachtet in puncto
 præclationis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkannt, und mit der Liquidas-
 tion verfahren werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Soest in judicio
 1759 den 15 Dec. 1759

Demnach über der Eheleute Johann Hermann Rump in Altena Vermögen Concursus
 Creditorum und hiernächst derselben Edictal Citation erkannt; als werden in gefolge derselben
 durch diese Edictal Citation und proclama, wovon eine hieselbst, die andere zu Wenden, und
 die dritte zu Limburg publiciret und angeschlagen, auch dem Intelligens-Blat inseriret, alle
 dieselbige, so an ged. Eheleute J. H. Rump und deren Vermögen einige gegründete Anforde-
 rung ex quocunque capite es auch seye zu haben vermeinen wöyten, abgeladen, daß sie a dato
 den 4 Decemb. innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, als den 8 Jan., 4 für den an-
 dern als den 5 Febr., und 4 für den dritten und letzten Termin als den 4ten Martii 1760 zu
 rechnen, ihre Forderung behörend anzeigen und in dicto ultimo termino den 4 Martii Vorm.
 um 9 Uhr beyrn Landgericht alhier entweder persönlich oder per Mandatarium ihre documen-
 ta und Beweismittel produciren, und mit dem angeordneten interims Curatori Hrn Advoc.
 Cahriogius und Neben-Creditoren ad protocollum verfahren, gült Handlung pflegen, und
 rechtliche Erkänntis und locum in der abzufassenden Prioritäts-Urthel abwarten; dieselbige
 aber, so ihre Forderung alldann ad Acta nicht angegeben oder behörend justificiret, gewärti-
 gen sollen, daß nicht weiter gehöret und von der Debitoren Vermögen abgewiesen, mithin ih-
 nen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Auch wird hiemit bekant gemacht, daß ad Infantiam Creditorum der Debitoren Eheleute
 J. H. Rump sen. angeerbten und zugefallenen Vermögens als, 1) das Haus in der Dette sub
 No 518 nebst dabey und darüber gelegenen Platz und Hagen, so von beydeyten Estimatoren
 auf 523 Rthlr 30 sch. 2) Drey Gartenblecke und Strogewachs unter der Buch zwischen
 Chirurgi Doerffer und Wittiben Alexander Soecken Erbsäckern gelegen, so 110 Rthlr. 3)
 Ein Kirchensitz in hiesiger Ev. Luth. Kirche im Mittelper nach Suden in der zehnten Wand der
 4te Sitz, so 45 Rthlr, und 4) Ein Kirchensitz daselbst auf der Seithen Libbered, nach Su-
 den in der 2ten Wand der erste Sitz, so auf 25 Rthlr ästimiret worden, auf Anhalten und
 Bewilligung der Creditoren und Debitoren den 5 Febr., 1 April und 3 Junii a. f., allemal
 Vorm um 9 Uhr aufm Rathhause hieselbst beyrn Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgeto-
 ten und in ult. termino den 3 Junii dicti, dem meistbietenden erb. und eigenthümlich nach den
 Vorwarden zugeschlagen; imgleichen deren Mobilia, so auf 56 Rthlr 34 st. 6 d. taxiret, wovon
 so wohl als auch von den Im-mobillair Sutherndie Specifical. und Taxation in der Landgerichts
 Registratur auch ausser denen angeetzten Terminen eingesehen werden kan, den 20 Decembr.
 curr., morgen um 9 Uhr aufm Rathhause plus licitanti verkauffet werden sollen. Es wird
 solches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit Liebhabere und Käufere so mol
 sich in letzten Terminis einfinden und thren Vortheil suchen, als auch dieselbige, so an vor-
 ortgeb. Debitoren und denen zu subhastirenden Sutheren einiges gegründetes Recht und For-
 derung zu haben vermeinen, in vorged. Terminis den 8 Jan., 5 Febr. und 4 Martii a. f., sub
 pena perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Altena im Landgericht den 4 Dec.
 1759. J. W. Söcke, A. J. S. Giesler, J. S. H. Schwach.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Dutsburg, und bey
 allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schder.

Ernst N. Wesend mül
Dienstag den 15. Januarii 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



III.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Eledischen, Selbischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Rechtliche Anmerkungen über die heutige Brauchbarkeit des 1. §. des XI.
Gesetzes der D. de reb. cred.

§. I.

Ob schon das Römische Recht bei uns vergestalt ist angenommen worden, daß die Streitigkeiten darnach sollten entschieden werden, wenn die Teutsche Rechte mangeln (1), so ist es doch öfters undrauhbar, theils, weil der eben bestimmte Fall nicht da ist, theils auch, weil es sich bei uns nicht schicken wil.

§. II. Ich habe in dieser Sache eine reiche Ernte von Beispiele vor mir. Allein ich wil nur 12 eines beibringen. Denn die Absicht dieser Bogen leidet nicht ganze Lehrgebäude aufzuführen.

§. III.

(1) Da ich diese Wahrheit öfters in diesen Blättern habe vortragen und bewiesen müssen, weil es mein Gegenstand erforderte, so wird eine Wiederholung 12 unnöthig seyn. Ich wil mich also nur auf dasjenige beziehen, welches ich in dem Jahr 1758 Num. VI §. 5. und in der 7ten / inaleiden 1759 Num. XVII. §. 3 wie auch in der 12ten Anmerk. d. d. selbst angeführt habe. Indessen so ist es keine neue Klage, daß beide Rechte, 12 weit ne, das Teutsche und Römische um großen Schaden mit einander vermerat werden. S. Bestners Praefat. bei der Dissert. de defensione juris communis, des Herrn von W. Stob. Comment. de distincta in lols practica Jur. Rom. in Foris Germaniae, und des hochberühmten R. stolischen Profess. Jaf. Henrich Balefe Dissert. de distinctis juris communis, Lubecensis & Rostochicenis in materia nummum §. 1.

§. III. Die Worte meines in dem Titel angeführten Gesäz und § sind diese: Si tibi dedero decem sic, ut novem debeas: Proculus ait & recte, non amplius et ipso jure debere, quam novem. Sed si dedero, ut undecim debeas, putat Proculus, amplius, quam decem condici non posse. Es entsteht also die rechtliche Frage, was wohl heute zu Tage davon zu halten § n sei.

§. IV. Es ist wahr, daß wir eine große Menge von solchen Büchern haben, welche uns die Anfangs Gründe des bürgerlichen Rechts vortragen. Allein was thun die Verfasser derselbigen, da sie diese Absicht haben? Entweder sie sind ganz Römisch, oder sie haben auch den heutigen rechtlichen Gebrauch beigelegt (2). Jedoch wenn sie dieses thun, so wird derselbige wohl am Ende der Titel vorgetragen (3), und öfters nicht der wahre Grund des Mangels der Brauchbarkeit des Römischen Rechts beigebracht, oder er wird wohl bei einigen Titeln vergessen, da er sonst bei andern ist angemerket worden, oder man bemühet sich nicht allgemeynere Sätze vorzubringen. Damit ich aber nun zur Beantwortung meiner Frage komme, ist es wohl bei uns auch nicht einzuräumen, daß der Schuldner seinen Gläubiger mehr verspreche wieder zu geben, als er von ihm empfangen hat. Der Herr Geheimrath Heineke, welcher sonst den rechtlichen Gebrauch der Römischen Rechtsätze zu zeigen pflegt, Schweigt hier stille (4), und in seinen Akademischen Reden, welche nun schon zum zweyten mahl sind gedrucket worden, findet sich auch nichts davon (5). Man sollte also vielleicht denken, daß hier nichts zu erinnern wäre. Es wird aber darauf ankommen, was Teutschem Rechtsers sei, und aus welcher Ursache die Römer dieses dafür gehalten haben, solchergegestalt läßt sich am besten urtheilen.

§. V. Die Teutschen sind von je her bei den Verträgen und Verabredungen dem natürlichen Recht gefolgt, und so ist es auch noch in unsern Tagen. Werden von ungläubigen und schwachen Brüdern Zeugnisse verlangt, so könnte ich viele anführen. Ich will aber nur einige so beibringen, wie sie mir in die Hände gefallen. Der gelehrte und berühmte Herr Professor Johann Steph. Dürer in Göttingen schreibt in seinen Elementis Jur. Germ. privati hodie, also: Magis itaque Jus Germanicum ex consuetudine quadam universalis in modis obligandi simplicitatem naturalem colit, & cum falo naturæ jure convenit. Unde sigillatim de pactis, si, quid jus naturæ statuat, sciveris, habes etiam totum de his jus Germanicum. Eaque propter semel hic dixisse sufficiat: Pactum jure naturæ validum etiam jure Germanico firmissimam habere obligationem, contra, quod illo, etiam hoc esse invalidum. Hinc perfectum requiri consensum, & eorum quidem, qui libere consentite possunt. Errorum, dolum, vim ac metum obitare pactorum efficacitati, cæt. (6). Der große, so wohl theoretischer als praktische Rechtsgelehrte, der wohlthätige Herr Canzler Böhmer hat in seinem Fürsich Entwurf des alten Teutschen Rechts / oder Einleitung zu der Teutschen Rechtsgelehrtheit / aus ihren eigenen Grundsätzen / in denen alten und neuern Zeiten gezogen / so weit noch davon ein Gebrauch zu machen ein Cap. unter der Aufschrift: Von der Teutschen Aufrichtigkeit bei allen und jeden Handel und Wandel / nach welcher sie auch blos die Aussprüche des natürlichen Rechts / mit Bindanfetzung

(2) Ich san hier des wohlthätigen Herrn Geheimraths Heineccii seiner hither gehörigen Werke gedenken.

(3) Ich habe hiervon meine Gedanken in diesen gelehrten Anzeigen gesast. S. Num. VI. des Jahres 1758. S. 6.

(4) S. dessen Elementa Juris civil. secundum ordinem Instit. Libr. 3. Tit. 15. & secundum ordinem Pand. Lib. 12. Tit. 1.

(5) S. Diese Reden am angezogenen Ort.

(6) S. sein angeführtes Buch S. 190., 191., 192. Man lese auch von 148. S. dieses Werks.

alles spitzfindigen Unterschieds der Römer und mancherlei Einteilungen / die zu vielen Betrug Anlaß geben / heilig gefolgt sind / und noch heute zu Tage allein beobachtet werden (7). Joh. Salom. Brunquell in seinen eröffneten Gedanken vom dem Teutschen Stad- und Landrecht und dessen notwendigen Excolirung / merkt folgendes an: Da nun also die alten Teutschen sich äußerst bemühet / Trenn und Glauben zu halten / beschümerten sie sich nicht um vielerlei Hartungen derer Contractuum und Pactorum, sondern hielten nach der Simplicität des natürlichen Rechts den freiwilligen und ungezwungenen Consens von beiden Parttheien zur Gültigkeit einer Handlung vor sufficient, und war das Sprichwort: Ein Wort / ein Wort / ein Mann / ein Mann / das Fundament von allen ihren Handlungen / welches eben so viel galt / als wenn bei den Römern die allerförmlichsten *Stipulation* wäre dazu gekommen. Und diese Gewohnheiten haben wir noch heute zu Tage / indem aus einem jeden Pacto, so freiwillig über eine gewisse Sache in Meinung sich zu obligiren eingegangen / in Teutschland kan geklagt werden / und ob zwar viele vorgeben / die *Obligation der Pactorum nudorum* bei uns wäre nicht aus dem alten Teutschen / sondern Päpstlichen Rechte / und zwar aus dem *Cap. 1. und 3. X. de Pact.* herzuholen / haben doch die berühmte Männer / Casp. Ziegler, Johannes Nicolaus Herlius den Grund dieser Sache gar deutlich gewisen. Und es folgt ganz und gar nicht / der Pabst statuir in seinen *Decretalibus*, daß alles Versprechen müsse gehalten werden / und daß man *ex pacto nudo valide agiren könne* / in den Teutschen Gerichtsstuben ist eben dergleichen *recipirt* / ergo *observiren* solches die Teutschen / weil es der Pabst geordnet / vielmehr hat lange vorher / ebe das *Jus Canonicum* verfertigt / und in Teutschland bekant worden / durch eine alte hergebrachte / und auf die Nachkommen fortgepflanzte Gewohnheit *ex pacto nudo valide können geklagt werden* / wie solches die *Scalij* Jeneries bei Christoph Richtein gar wohl erkant / wenn sie gesprochen / u. s. w. (8). Es kan auch hier gelesen werden, was der hochgelehrte und hochberühmte Herr Professor Eisenhart in seinen Grundsätzen der Teutschen Rechte in Sprüchwörtern mit Anmerkungen erläutert / vorgetragen hat (9). Ich übergehe ist andere Zeugnisse mit Stillschweigen.

§. VII. Sind nun die Teutschen von je her, besonders in der Materie der Verabredungen, dem natürlichen Recht befolgt, so wird wohl die Verordnung des Römischen Rechts, so in dem §. des Beslzes, wovon ist die Rede ist, enthalten, wegfallen, und sich auch nicht bei uns schiken, wie nun erhellet soll. Das natürliche Recht theilet nicht die Contracte in reales, verbales, literales und consensuales ab, wie das Römische (10). Es ist nach demselbiaen keine Verabredung nichts anders, als eine Einwilligung in eine vollkommene Verpflichtung etwas zu leisten. Es kommt also darauf an, ob eine solche beschrübene Einwilligung vorhanden sei. Weiter wird nicht erfordert. Ganz eine andere Lehre ist von dem Römischen Recht zu behaupten. Wer weiß es nicht, was bei einem real / verbal / literal Contractu, u. s. w. der Römer nöthig war. Es konnte also daher bei dem Darlehn die Verabredung nicht bestehen, daß mehr bezahlt wurde, als gegeben worden, weil die Verbindlichkeit hier *ex re* entstand, oder, weil sie, wie gesagt

vor.

(7) S. die Gall. Anz. 1747. Num. XVI. 2. Abs. 2. Cap. S. 286., wo dieser Abriss mitgetheilet wird.

(8) S. S. 10. dieses Aufsazes.

(9) S. 4. Abscheil. 7.

(10) Es ist auch dieses von der Abtheilung der Contracte in *bonae fidei* & *stricti juris* zu saagen. Ich habe hiervon in den rechtlichen Anmerk. von dem Unterscheid zwischen dem Schreibzehr und den Restitutionen der Römer gehandelt, welche Num. XXXIV. der Zwisburgischen gelehrten Anzeigen des Jahrs 1755. enthält. S. die 8. Anmerk. daselbst. Es zeigt sich also hier abermahlts ein großer Unterscheid.

worden, die Contracte angegebener maßen theilten, welches wir aber nicht thun, wie vorher ist erinnert worden.

§ VIII. Die Sache ist also klar. Allein man verlanget wohl Ausführungen bei rechtlichen Sätzen, gleich als wenn die Wahrheit davon abhinge. Des Herrn Kanzlers Böhmers Introductio in jas Digestorum kan aufgeschlagen werden (11). Etwas findet man dajelbst hiervon.

§ IX. Zuletzt merke ich noch an, daß man bei diesen Umständen mit Unterscheid bei der Erklärung eines Contractes sejen müsse, daß er realis, verbalis, literalis oder consensualis sey, wie auch, daß wohl die Einwilligung von den Rechtsgelehrten gar nicht recht erklärt werde, und zwar selbst von solchen, die mit der Erkenntnis der Rechtsgelehrtheit auch eine philosophische verbinden. Denn von andern wäre es zu viel gefordert. So, wie nun die Einwilligung nicht recht definiert wird, so geschieht es auch wohl, daß man nicht gehörig dieselbige abtheilt, und seine Unwissenheit in den Kaufwörtern verräth. Wievil haben aber die Rechtsgelehrten nicht mit Verabredungen u. also Einwilligungungen zu thun, und wie betrübt ist es daher, wenn hier noch solche Mängel herrschen.

(11) C. Libr. XII. Tit. 1. §. 1.

Doctor O. L. v. Eichmann.

Neue Nachrichten von der Duisburgischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Es ist nun auch der erste Th. der Lateinischen Schriften dieser hochbl. Gesellschaft an das Licht getreten. Er bestehet aus verschiedne Abhandlungen. Folgende sind es: Die erste hat den Herrn Prediger Dunkel zum Verfasser, und enthält eine kritische Nachricht von der ersten sehr seltenen Ausgabe der seltenen Schrift: Jesuitas, Pontificum Romanorum Emulationis, falso & frustra negare Johannem VIII. tu se mulierem. Die zweite/welche auch den Herrn Dunkel zum Urheber hat, merkt an, daß Adrian Turnebus bei gewissen Worten des Ausonii ein Gott Lallus erdichtet, und eben dieser Mann handelt in der dritten von dem Wort lallare. Die vierte/welche eine Rede des Profess. von Eichmann ist, handelt von der Vortreflichkeit des alten Teutschen Rechts. In der fünften schreibt der Herr Profess. Breuning von dem Unterscheid des Römischen und Teutschen Rechts in restitutione adventurorum post emancipationem. In dem sechsten Aufsatz lihet man des Herrn Profess. de Blecourt Historiam febris exanthematicæ A. hujus Seculi quinquagesimo primo in Ducatu Cilvernsi & vicinis regionibus grassantis. Hirauf solt siebentens eine Rede des Herrn Profess. Melchioris de qualitatibus heroiv. Achtns findet man des Herrn Nunnings Nachrichten von Avidii Gelenii Leben und Schriften. Neuntens macht eine Abhandlung des Herrn Dunkels die letzte in diesem Th. aus. Er unterucht darin die wahrsteinliche Bedeutung der Namen Jonier und Jonien. Zu bedauern ist es nur, daß ein solches fleißiges und gelehrtes Mitallied, wie Herr Dunkel war, vor einiger Zeit das Zeitliche mit dem Ewiggen verwechselt hat. Es arrecht aber dabei der Gesellschaft zum bedauern Erost, daß die hochberühmten Männer der Herr Hofrath Tyrer / Herr Hofrath Scheid / und Herr Profess. Eisenhart ist die Zahl ihrer Mitglieder vermehren. Einer, dem die neue Gesellschaft der N. Höglehrsamkeit unbekant ist, wird nur von diesen Männern nichts wissen.

I. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Johann Died. Schmidhaus hat sein Freyauth zu Niedern. Reeswinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altena präfixiret. Proclamata sind zu Altena, Ludw. denscheid und Halber angeschlagen.

Anhang.

Anhang

Num. III. Dienstag den 15. Januarii 1766.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird ferner weit bekant gemacht, daß, da ad instantiam & in usum Fisci des Reichlers Hütte nah Landes, welches Erd obngesehr 2 Morgen holländ. groß, und auf der Socherbedde nahe am Walde bekannter Massen gelegen, so auf 135 Rthlr 42 fl. taxiret worden, in primo & secundo termino zu 80. Rthlr gelauffen; dieselige, so darauf ferner zu bieten Lust tragen, müssen sich den 10 Januarii a. c., als in ultimo termino, Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 16 Nov. 1759.

Sethmann, Rittmeister.

Da ad instantiam des Herrn Geheimten Regierung: Rath's von Forest pro obtinendo iudicato des Joh. Sproncken Haus alhier in der Marktstraße gelegen, welches auf 300 Rthlr taxiret worden, in primo & secundo termino zu 300 Rthlr, und dessen Garten zwischen dem Caparinschen und Heybergischen Hofen an der Weber:rasse, einerseits der Clevischen armen Wäysen; anderseits des Fuhrmanns Rippen Garten situiret, so auf 45 Rthlr assimiret worden, in primo & secundo termino zu 40 Rthlr gelauffen seyn; so können die, welche ferner darauf zu bieten Lust tragen, sich in ultimo termino den 11 Jan. a. c., Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 16 Nov. 1759.

Sethmann, Rittmeister.

Wiemann.

Ad instantiam der Erbgenahmen Wilh. Demming, soll das von denen verstorbenen Eheleuten Wilhelm Demming nachgelassene in der Wollewebers. Straße gelegene Haus verkauft werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 12 und 16 Januarii, auch 9 Febr. a. c., allemahl Vorm. um 3 Uhr in der Stadtwaage daselbst einfinden.

De Erfgen. 's verstorbenen Scepens Hermann Pastoor zyn van gedagte aan de meestbiedende publyck op de Stadtwaage binnen Cleef te verkopen, 1) Een welconditioneert huys met Paerd- en Koeltael gelegen in de Cloosterstraet. 2) Eenem Koelgaerden buiten de Brugpoort tegens over 't huys van Timp. 3) Een stuck bouwland 2 en een halven hollandsen Morgen groot, gelegen in t' Cleefse Veld; alle daertoe lastdragende können sich op voorleide plaats den 14 January als den eersten Termin en 14 da-gen daerna, zynde den 28 Febr. a. c. als den tweden en laesten Termin inviden.

Die Erben des verstorb. Provisoris L. Janssen zu Soch, sind vorhabens freywillig zu verkaufen eine Weide und einen Kohlgarten gelegen ausser dem Wosthor, einen Morgen Land und einen Kohlgarten ausser dem Steinthor daselbst gelegen; Erbhabere können sich den 12 die ses, Nachm. um 4 Uhr in den 3 Cronen daselbst einfinden, und wer einige Ansprache auf ged. Parcellen haben möchte, muß sich binnen 14 Tagen gehörig melden, nach verfloßener Frist aber niemand mehr angenommen werden soll.

Die Erben von der in Griethausen verstorbenen Wittiben Maas Hessel sind: orhabens auf den 24 Jan. und 14 Febr. 3 kleine Kohlgärten in dassiger Feldmark gelegen, an den meistbietenden zu verkaufen; sollte auch jemand seyn, der an ged. Wittibe Maas Hessel un-

und derselben Nachlassenschaft zu fordern hätte, muß sich in Zeit von 4 Wochen sub poena perpetui silentii bey den Erben in Griethausen melden.

Die Erben Beyer sind vorhabend ihren gemeinschaftlichen, vorm Hofsthor zu Soth, am Niersfluß künzlich sturten wohl angelegten Garten, wolauf beytzt 102. Albr geborten, nebst einem Hüßgen in der so genannten Pörl die, aus freyer Hand als frey und beschwertes Erbe, plus offerenti zu verkaufen; Liebhabere können sich des Erbes bey dem Herrn, Einnehmer Hn Beyer zu Deioy, schriftlich, oder bey dem Herrn, Einnehmer Hn Wolph zu Soth, qua Mandatario, mündlich melden, und ihr Gebot thun.

Am 24. Januarii a. c. / Vormittags um 11. Uhr / sollen einige ausgestochene Numern Eichenbänner / woraus nebst dem Brandholz auch Bau- und Zimmerholz kan zubereitet werden / in dem Buschlein Kleinentlohe / Bauerschaft Marktloh / Amts Beck / dem meistbietenden verkauft werden; Lusttragende wollen sich so dann melden. Beck den 7. Jan. 1760.

Ad instantia v. des Kaufmanns Jacob Schuß zu Mülheim, contra die Wittibe Margaretha Ben, soll pro obtinendo iudicio der letztern Haus nebst ein Bantamp gleich vor dem Hause ad 3 Morgen haltend, nach vorgegangener gerichtlichen Würdigung in 3 legalen Terminen, als den 31. jetzt laufenden Monats Januarii, den 28. künftigen Monats Februarii und den 31. Martii c. a., allemahl morgens um 11. Uhr, auf diesiger Landgerichtsstube öffentlich angehangen und feilgebotten, auch in letzterm Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Liebhabere werden des Erbes eingeladen, um alsdann zu erscheinen, die Bockwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitrix Margaretha Ben ad videndum citrari abgeladen, so auch noch ein oder anderer Creditor seyn möchte, welcher zu diesen ad hactam publicam gebrachten Parzellen einigen Anspruch oder näheres Recht zu haben vermeinen sollte, so wird der oder dieselbe sub poena praclusiois citret, in geb. Terminen, und längst für Ablauf des letztern sich cum iuris iustificatori bey diesem Landgericht zu melden oder zu gewärtigen, daß sie hernächst nicht mehr gehört, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Dislaceten im Landgericht den 2ten Januarii 1760.

v. Berner.

III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Hof das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmenrich gelegenes Gut, Heimers Hof genannt, so Henrich Heimers jeso in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weidelandereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Niederhetter gehört, als ein frey allodial und beschwertes Erbe, von den neuen ämtlichen Eigenthümern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen bezahlet, zu seiner Sicherheit der eine Edictal. Citation gestemend nachgesuchet. Es werden also hie mit vor Gericht wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, wober es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citret, innerhalb 12 Wochen, woson 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 4. Februarii 1760 ihre anmaßliche praetensiones hier am Rathhause um 11. Uhr anzuwenden und gehörig zu justificiren. Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termins praedictialis, niemand weiter gehört, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für allodial frey und beschwert per sententiam praesulivam erkannt werden soll. Signatum Camerac. in iudicio den 2. Nov. 1759. v. v. Wall.

J. E. S. Uhlenbruch.

Die Erben des verstorbenen Joh. Blessing in Nees, haben ihren angeerbten Garten verkauf; wollen Ankäufer oder Käufer gesucht wären; so werden alle diejenige, welche eine geerbt

rechte Forderung an ged. Garten zu haben verweinen möden, hiemit ersühet, sich vorm 12 Februario a. c. zu melden, weilen alsdann der Kaufschilling ausgezahlt werden solle.

Der Sattler Joh. E. Reinhold in Soest, hat von der Wittiben des abgelebten Organisten Alstein deren Wohnhaus in der Brüderstrassen gelegen nebst Brauhause, Stallung, Hof, Baumgarten und Muckte vorm Hause, 4 Aegardniffen aufm Wiesen, Kirchhofe, eine Frauen-Band und Mannesland in Georgii Kirchen zu Soest, für die Summe zu 385 Rthlr erdlich an sich gekauft; Creditores, so an diesen verkauften Stücken ex quocunq; capite Spruch oder Forderung zu haben verweinen / werden hiedurch sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Hof-Richter einzubringen und zu iustificiren, weilen effuzo termino die Kaufgelder ausgezahlt und denen nicht erschienenen Creditoren ein ewiges stillschweigen imponiret werden solt. Soest in iudicio regio den 29 Decemb. 1759.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Der zum frey. adl. Hause Bruch bey Hattlingen gehöriger Pacht- und Gewinn- loser Kotte, die Nieler Heide genannt, soll am 21. di. ses. Nachm. um 2 Uhr, plus licitanti, verpachtet werden; Lusttragende können sich so dann auf ged. Hause einfinden.

Eib E. Magistrat der Stadt Briethausen wil die Stadt- Patrimonial- Stücke, nemlich die Stadtwaage, die Fischerey im alten Rhein, und die Wepde, das Dertgen genannt, von neuem auf drey Jahren, an die meistbietende verpachten, und dazu Termin auf den 21. Januarii und 5. Februarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in Curia ansetzen. Die gem. Stücke anupachten Lust haben, können sich alsdann einfinden, und salva Ratificatione den Zuschlag gewärtigen.

V. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es wird der Reform Kirchen ein Capital abgelegt; wer solches Hypothequen- Ordnungsmäßig zu negotiiren belieben tragen mögte, kan sich mit ebendem bey dem Ehrw. Consistorio in Du. stücken melden.

VI. Persohn dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Der Chirurgus Gerhard van Emrath in Crevelt / sucht einen tüchtigen im Rastren wohl erfahrenen / und wegen seiner Aufführung und ausgehaltener Lehre mit guten Artisten versehenen Gesellen, solte nun jemand seyn / der dazu inclineten mögte / wolle sich je ehender je lieber / bey ihm auf gute Conditiones meld. n.

VII. Von einer todt gefundener Persohn aufferhalb Duisburg

Es ist den 21. e. an V. Bruchmanns Kamp, ohnweit der Sochischen Kuhstrasse, in dem alda an Berge befindlichen Erdbolge ein fast vermoderte und ohne Zweifel ermordete Manns Persohn gefunden worden, und hat sich darauf den 24. eurr. durch die erschienene Anverwandte solch unglücklich ermordeten Menschen heroorgethan, daß derselbe ein Schmiede- & Knecht auf Geldern seye, mit Nahmen Gerh. Köstl, welcher den 10. Augusti a. c. von Hause auf sein Handwerk nach Housand reisen wollen, aber auf solcher Hinreise umgekommen seye. Die- ser Vorfall wird zu dem Ende dem public. hiemit bekant gemacht, damit der oder dieselige, so etwa etwige Nachricht wegen dieser Ermordung an Hand geben können, solches bey d. i. in Landgerichte zur näheren Untersuchung, und gehörigen Bestrafung mögen andrängen, und solch dessen Natur auf Verlangen verschwiegen werden. Zur besondern Nachricht verzeichnet, weile

welche diesen ermordeten Menschen sonst nicht gekennet, und denselben etwa um die Zeit seiner Selbten und dem Ort wo derselbe tod gefunden worden, oder daziger Segend allein, oder etwan in Gesellschaft anderer hörten gesehen, oder gesprochen haben; dienet das derselbe mittelmäßige Statur, gewesen, 24. jährigen Alters; braun von Kopf. Haaren, einen hell. blauen Rock und Weste, wie auch schwarze Hosen und Strumpfe, nebst umgekehrten Schuhen, silbernen Schuh. Fein: und Halschnallen angehabt, und daß er besonders ein Lateinisch Catholisches Gebet. Buch bey sich getragen habe, woraus er gewöhnlich gebetet. Eleve im Landg. den 26 Dec. 1759.

Sekizmann, Rittmeister.

VIII Citatio Creditorum in Duisburg.

Nachdem die Creditores der den 26 Decemb. vorigen Jahr verstorbenen Wittib:en Firma weils um eine Vorladung aller übrigen Creditorum, so an derselbigen etwas zu fordern, bey der hiesigen hochlöbl. Universität angestanden haben, solchem Suchen auch statt gegeben, und diese Citatio, wie auch der Erben, dem Intelligenz. Blatt zu inseriren verordnet worden, so wird gedachten Creditoren und Erben hiemit ein Terminus von 6 Wochen, und zwar auf den 28 Febr. a. c. Clocke 10, angesetzt, um alsdann ihre Forderungen gehörig zu justificiren, mit der Warung, daß die Ausbleibende von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges still. Schweigen auferleget werden soll, ged. Erben aber um sich zu legitimiren.

Da auch einige geringe Sachen der verstorbenen denen meistbietenden in dem Sterbhaus: sollen verkauft werden, so wird der 29 Februarii dazu bestimmt, da sich dann Lusttragende einfinden können. Duisburg in Senatu Academ. den 4 Januarii 1760.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad infantiam des Criminal. Rath's und Regiernags Advocati, Herrs Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Edictals Citatio gegen die Creditores des wepl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhalts der Edictal Citatio, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Eleve im Regierungs. Rath den 12 Nov. 1759.

Roimann.

Demnach der angeordnete interimis Curator Hermannschen Concurfus, Herr Adv. Erdmann vermittelst ad Acta übergebenen supplicati um die Edictal. Citatio deren Creditoren des entwichenen Erdmann zu Siemingen, Soester Boerde, angehalten, ich auch diesem Suchen mit gegeben; als werden Inhalts Edictal. Citatio, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt und die dritte zu Derfinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an des entwichenen Schuldners Hermanns Vermögen einige Gerechtsame oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15 Februarii 1760 cum justificatoris in originali bey Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu produciren, mit der Verwarnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch ohngeachtet in puncto præclusionis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkant, und mit der Liquidation verfahren werden solle. Wornach sich also jederman zu achten hat. Soest in judicio regio den 15 Dec. 1759.

Diese Intelligenz Fettel sind zu bekommen im Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Silber.

Dienstag den 22. Januarii 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



IV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wozu zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Beschluß der Anmerkungen über einige Sätze des Herrn Rousseau in Tractat
sur l'origine de l'inegalité des hommes.

§. V.

Ein anderer Satz des Herrn Rousseau, welcher mir falsch vorkommt ist dieser, daß im
Menschen ganz und gar kein *instinctus naturalis*. (er nennet es *l'instinct* in seiner
Sprache) gar kein natürlicher Trieb vorhanden sey, er läugnet insonderheit, daß der Trieb
zum gesellschaftlichen Leben nicht in der Natur des Menschen seinen Grund habe, sondern
von der Erziehung und andern äußerlichen zufälligen Ursachen seinen Ursprung habe. Zum
Unglück

Anglich vor sein System, und zum Glück vor die Wahrheit hat Herr ROSS: an keinen and
 nicht den geringsten Beweis dieses Satzes geführt. Ich läugne nicht, daß unsere Vorfabren
 den Rahmen des natürlichen Triebes vielfältig als ein nichts bedeutendes Wort gemißbrau
 chet, und mit demselben oft nur dieseligen Handlungen deren Grund sie nicht anzudeuten wil
 len, belegt haben. Also ist es allerdings falsch mit den Verparthickern gesprochen, daß der
 Stein aus einem natürlichen Triebe im Wasser zu Boden sincke, und das Holz aus einem natu
 rlichen Triebe darauf schwimme. Eine genauere Betrachtung der Sache hat gelehret, daß das
 Wasser die Ursach beyder Begebenheiten sey, dessen Schwere kleiner als des Steines, und
 größer als des Holzes ist, folglich der fallenden Kraft des Schwerern weicht, und des leich
 tern widersteht. Aber unterdessen ist unbillig zu sagen, daß es gar keine natürliche Triebe ge
 be. Ein natürlicher Trieb ist eine solche Geneigtheit zu handeln oder zu wirken, die in der Na
 tur des Dinges ihren Grund hat. Die Natur aber ist nichts anders als die Art des Daseyns,
 modus existentiæ. Alles wirkliche Daseyn, existentiæ, erfordert eine Wirkung, und folg
 lich Kräfte. Denn ein Ding das nicht wirket, ist nur möglich aber nicht wirklich, habet
 essentiam, non habet existentiam. Also haben alle Dinge ihre mit der existence selbst ver
 bundene, und davon unjertrenliche Kräfte und Wirkungen. Diejenige Kräfte nun, welche
 mit der existence unjertrenlich verbunden sind, nennen wir natürliche Kräfte, und die näch
 ste Wirkungen die aus diesen Kräften folgen, nennen wir natürliche Wirkungen. Alle
 Handlungen, die in einem Dinge nicht durch die innerliche mit seiner existence unjertrenlich
 verknüpfte Kräfte hervorgebracht werden, nennen wir wiedernatürlich, und werden von
 Kräften die außer ihm sind, hervorgebracht, sie hören daher so bald auf als diese äußerliche
 Kräfte aufhören. Da im Gegentheil die natürliche Wirkungen beständig sind in so weit sie
 nicht durch äußerliche wiedernatürliche Gegenwirkung verhindert werden. Eine jede Sache
 also ist immer geneigt, immer fertig, immer in Bemühung, in conatu, ihre natürliche Wirt
 kungen hervorzubringen, und diese beständige Geneigtheit zu gewissen Handlungen nennen
 wir den natürlichen Trieb, instinctum naturalem. Er ist also dieser instinct so lange die Na
 tur eines Dinges dieselbe bleibt, von derselben unjertrenlich. Naturam expellas furca, ta
 men usque recurrit.

§. VI. Bey den leblosen und mechanischen Körpern ist diese Wahrheit ohne Zweifel. Ei
 ne Kugel so lange sie rund bleibt und nicht auf einer Seite plat gedrückt, und also ihrer
 Natur beraubt wird, hat allemal eine Neigung sich um ihren Mittelpunct zu schwenken.
 Wenn jemand eine solche Kugel auf einer Fläche also fortgeschoben wil, daß eben dieselbe Weg
 gegen die Fläche immer senkrecht soll bleiben, so wird er mit der größten Sorgfalt die Be
 weis kaum möglich machen, denn die natürliche Neigung der Kugel zum schwancken sedet im
 mer im Wege; Wer auf dem Billard mit seiner Kugel eine fremde Kugel sprengen, das ist,
 über den Rand des Spielbretts werffen wil, der muß seiner Kugel mit starker Kraft einen
 so hohen Grad der Geschwindigkeit geben, daß in dem kurz'n Raum den sie durchlaufen soll
 (denn in einem langen Raum ist kaum möglich eine Kugel zu sprengen) sie nicht Zeit habe
 eine merkliche Schwängung zu machen, als durch welche Schwängung auch in der fremden
 Kugel eine Schwängung hervorgebracht, und hiedurch der Sprung über den Rand verhin
 dert wird, darum ist es schwer auf dem Billard eine Kugel zu sprengen, weil wer solches
 thun wil, außer der Behutsamkeit, daß er die fremde Kugel gerade in dem ihm entgegenste
 henden Mittelpunct treffe, auch eine große Geschwindigkeit anwenden muß, mit welcher die
 Behutsamkeit einigermaßen freisetzt, denn wer behutsam gehen wil, darf nicht eilen.

Bey den lebenden, insonderheit empfindenden Geschöpfen, als bey den Thieren ist es et
 was unbedeutlicher den natürlichen Trieb von denseligen Handlungen die durch äußerliche Kräfte
 und Ursachen hervorgebracht werden, zu unterscheiden, weil in den lebenden Geschöpfen die
 Natur selbst wegen ihrer grossen Zusammenfügung dunkler ist. Es lässet sich indessen leicht
 erklären, warum der Adler, der wenig Fleisch und viele Federn, kurze Flügel und weit aus
 gedehnete Flügel hat, so geneigt zum hohen fliegen sey, warum er sein Nest auf die höchsten
 und unersteigliche Felsen baue. Ein grosser Theil des natürlichen Triebes in den Thieren ist
 auf die Empfindungen gegründet, und weis wir von den Empfindungen der Thiere keinen deut
 lichen

lichen Begriff haben, können wir die daraus gefolgerte natürliche Triebe auch nicht deutlich erklären. Warum die Katze vorzüglich die Mause aufsuche mit ihrem Geruch und Geschmack sich zu ergötzen, ist nicht zu erklären, weil wir die Empfindung der Katze, welche durch die Maus erregt wird, nicht kennen, die ohne Zweifel sonderbar ist, weil sich die Katze von des ersten Jugend an und ohne einige äußerliche Anweisung damit beschäftigt.

§. VII. Im Menschen ist der natürliche Trieb noch schwerer zu unterscheiden, weil der Mensch eine Seele hat, die mit Ueberlegung zu Werk gehet, und um der selben willen der Mensch viel Handlungen, welche man bey den Thieren vor den Instinct hält, nach einer vernünftigen Wahl, per electionem non per instinctum, durch seinen Willen und dessen Kräfte verrichtet. Um deswegen aber dem Menschen allen natürlichen Trieb abzprechen zu wollen, weißer von den willkürlichen Handlungen nicht abzu leicht zu unterscheiden ist, scheint viel zu weit gegangen zu seyn. Dean erstlich hat der Mensch einen organischen auf gewisse Art gebaueten und existirenden Körper, aus welchem gewisse Triebe natürlich folgen. Man darf nur die Laase und den Bau der Fußsohlen ansehen, so wird man leicht erkennen warum ein Kind, so bald es nur die nötige Kräfte erlangt hat, sich aufrecht und auf den Füßen allein zu gehen anfängt, also, daß der von allem Uebels denkende Engländer Swift in seiner beißenden und übertriebenen Satyre auf das menschliche Geschlecht, die er unter dem Rahmen der Reisen des Caspitain Gulliver hat in die Welt lassen gehen, dem Menschen großes Unrecht thut wenn er vorgibt, daß der Mensch aus lautern und strafbaren Hochmuth sich vor andern Thieren dadurch unterscheiden wolle, daß er nicht auf 4 Füßen gieng.

§. VIII. Daß aber auch im Menschen, in so weit er thierischer Natur ist, aus besondern Empfindungen die ihm eigen sind, viele natürliche Triebe ohne einige Ueberlegung so wohl zu bösen als einigen guten Handlungen hervorgebracht werden, ist so offenbar, daß es fast keine Exempel bedarf. Sie äußeren sich in gelunden, sie äußeren sich vornemlich in den krankten Umständen, in welchen sie wegen der Heftigkeit einiger Empfindungen desto heftiger und merklicher werden. Ich will nur noch ein Wort von dem Triebe zum gesellschaftlichen Leben erwähnen, welcher, ob er wohl durch Vernunft in bessere Ordnung und Besize eingeschränket werden kan und muß, doch eigentlich nach seinem Ursprung aus der Natur des Menschen und nicht aus seiner Ueberlegung zu entspringen scheint. Ich will jetzt nicht die sichere Erfahrung anführen, wie ein Kind, wenn es das erste mal ein ander Kind siehet, erstet wird, und wie ernst es sich mit ihm zu spielen und Freundschaft zu machen bemühet. Ich will die Sprache nicht anführen, dazu alle Menschen geschickt und geneigt, und vor allen Thieren damit geschmückt sind, welche ohne Gesellschaft unbrauchbar wäre, sondern ich will ein Philosophisches Argument gebrauchen. Es hat eine allgemeine Erfahrung von den ältesten bis auf diese Zeiten gelehret, daß dieselige Leidenschaften, welche zum gesellschaftlichen Leben dem menschlichen Körper unnehein gesund sind, indem sie eine Mäßigung in die Kräfte und Bewegungen der festen und flüssigen Theile einführen, in der eigentlich das Wesen der Gesundheit befehlet, und die angenehme Empfindungen hervorbringt. Da ist Gegentheil alle dieselige Leidenschaften die vom gesellschaftlichen Leben abjüden, was offenbarlich abzumal krank und unsern Körper elend machen. Die Freundschaft, die Liebes Dienste, die Barbareigkeit, die gemäßigte Begierde andere zu übertreffen, und sich in allerley Tugend hervorzu thun, das gemäßigte Lachen, die Bewegung der Lunge in einer etwas fortgesetzten, doch zuweilen unterbrochen Unterredung, die Freude über wohlverrichtete Affairsen, die Begierde zum Lob, und alle andre solche Leidenschaften und Handlungen, die ohne Gesellschaft unmöglich sind, die säßen unsern Kopf, erquicket das Herz, machen eine vollkommene Transpiration, etznen guten Umlauf des Bluts, Lust zum Essen und Trinken, gute Verdauung, gute Absorptionen, und bringen den Menschen nach dem ordentlichen Lauf der Natur in ein hohes und vergnügliches Alter. Man sehe dagegen den Leib eines Menschen, Feindes an, und bemerket was der Haß, der Meid, der unbändige Zorn, das so genannte Knütteln, die Grausamkeit, die Härte gegen andere in der Noth, die Furcht, die unnöthige Sorgen, der Eiß, der Stumm, die Gleichgültigkeit von Lob und Tadel, die Gleichgültigkeit ob man nun oder nun, besser oder schlechter als andere sey, der ungezüglete Hochmuth, das saure Eßet,

das hartnäckige Stillschweigen oder Stumheit, das immerwährende Sighen, die Enthaltung von allen selbst nöthigen Affairs, und alle übrige zum Verderben der Gesellschaftlichkeit dienende Begierden und Handlungen in ihm vor Wirkungen mache. Er ist niemals vergnügt, niemals gesund, und stirbt so zu sagen vor seiner Zeit. Ich schliesse, weil die mit der Gesellschaftlichkeit verbundene Wirkungen unserer Natur so angenehm, die Misantropie aber unserer Natur so feindselig ist, daß die aus jener entstehende so reizende Empfindungen in uns einen natürlichen Trieb zum gesellschaftlichen Leben erregen.

Leidenfrost.

I. NOTIFICATION.

Nachdem am 3 dieses Monats, abends 9 Uhr, von einer Räuberbande ein neuer Anfall auf des Herrn Obersjägers Jänicke Haus im Thiergarten versucht werden wolten, welcher aber durch die Wachsamkeit der im Hause gewesen Leute dergestalt ohne Effect gewesen, daß so gar durch die geschohene Schüsse ein Kerl verwundet worden, wie man denn das Blut und die Spuren der Räuber in der von dem Sternenberg auf Eranenburg zielende Allee und von da weiter über die auf der Elevisch-Bergschen Pforte fließende breite Allee gefunden, wo die Räuber in den Pallisaden rechter Hand der Pforte ein Loch gedrochen haben. Und dann zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so mehr nötig, daß deraeichen verwegene Räuber und Bösewichter ausgekundschaftet und zur gebührenden Strafe gezogen werden. Weswegen dann auch bereits alle nötige Verfügungen gemacht sind: so wird überdem hiemit zu jedes Wissenschaft bekant gemacht, daß der oder diejenigen, welche von vorgemeldeter Räuberbande und von dem auf des Herrn Obersjägers Haus im Thiergarten versuchten Anfall einige Wissenschaft haben oder erhalten, und davon beym Landgericht in Zeiten die Anzeige thun werden, dergestalt, daß ein oder mehrere Thäter zur Haft gebracht, und der That überführet werden könnten, dafür eine Belohnung von 100 Rthler zu genießen haben, und deren Nahme auf Verlangen verschwiegen werden solle; wie denn auch so gar, wenn der Anbringer ein Mitthäter seyn mögte, ihm nicht nur dennoch diese 100 Rthler gereicht, sondern er überdem von der Strafe freygelassen werden solle. Signatum Eleve im Landgericht den 11 Januarii 1760.

Sethmann, Rittmeier

Wiemann.

II. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad Instantiam des Criminal-Raths und Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Edictals Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hereditaris erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditores obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhabts der Edictal Citation, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Eleve im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759.

Reimann.

Johann Died. Schmidhaus hat sein Freyauth zu Niedern-Reeswinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altens präfigiret. Proclamata sind zu Altens, Lu denscheid und Halber angeschlagen.

Anhang.

Anhang

Nam. IV. Dienstag den 22. Januarii 1760!

Zu dem Dutsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen außershalb Dutsburg.

Wie zum Ebleischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit mündlich zu wissen, wazmassen des Schlächters Peter Peters Wohnhaus auf dem Studentensträßgen alhie in der Stadt künlich gelegen, ad instantiam der Jungfer Johanna Eberwin pro judicio & expensis, welches auf 400 Rthlr taxiret worden, judicialiter distrahiret werden solle; wie wir dani hiemit subhastiren und zu männiglichem feilen Kauf stellen obged. Haus mit allen seinen Pertinenten, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Lage mit mehrerem beschriben, mit taxirten Summe zu 400 Rthlr. Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögen solches Haus mit allem seinem Zubehör zu erkauften auf die des Endes hiemit angelegte Termine als den 14 Martii, 6 Masi und 11 Juli a. c., allemahl Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehoret werde. Uhrsündlich unter unserm Landgerichts Inseigel und eigenhändiger Unterschrift.

So gegeben Eleve im Landgericht den 8 Januarii 1760.

Sethmann, Rittmeier,

Demnach das in der großen Strafe, nahe bey dem Mittelthor in Eleve gelegenes Haus, das Herrn Logement genant, welches dem Gastwirthen Schniewind zuständig, ad instantiam des Hn Lagarde & Consorten taxiret auf 1250 Rthlr und judicialiter distrahiret werden soll in primo termino auch so der 21 December a. p. gewesen, darauf bis zu 2400 Rthlr gebotten worden. So wird dem publico solches so wohl, als daß die 2te Kerze den 15 Febr. darüber au-brennen solle, bekannt gemacht; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich alsdann Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage einfinden. Eleve im Landg. den 12 Jan. 1760.

Sethmann, Rittmeier.

De Erfgen. 's verstorbenen Schepens Hermann Paftoor zyn van gedagte aan de meefblevende publyck op de Stadtwaage binnen Cleef te verkopen, 1) Een welconditioneert huys met Paerd- en Koestael gelegen in de Cloosterstract. 2) Eenen Koolgaerden buiten de Brugpoort tegens over 't huys van Timp. 3) Een stuck bouwland 2 en een halven hollandsen Morgen groot, gelegen in t' Cleefse Veld; alle daertoe luttdragende konnen zich op voorszede plaets den 14 January als den eersten Termin en 14 daegen daerna, zynde den 28 Febr. a. c. als den tweden en laesten Termin in vinden.

Ad instantiam der Erbgenahmen Wilh. Demming, soll das von denen verstorbenen Eheleuten Wilhelm Demming nachgelassene in der Wolleweders- Strafe gelegene Haus verkauft werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 12 und 26 Januarii, auch 9^{ten} Febr. a. c., allemahl Vorm. um 3 Uhr in der Stadtwaage daselbst einfinden.

Die Erben von der in Griethausen verstorbenen Wittiben Maas Hessel sind vorhabens auf den 24 Jan. und 14 Febr. 3 kleine Kohlgärtens in dasiger Feldmark gelegen, an den meistbietenden zu verkaufen; solte auch jemand seyn, der an ged. Wittibe Maas Hessel und derselben Nachlassenschoft zu forderen hätte, muß sich in Zeit von 6 Wochen sub poena perpetui silentii bey den Erben in Griethausen melden.

Ad instantiam des Kaufmanns Jacob Schuel zu Mülheim, contra die Wittibe Margaretha Ben, soll pro obtinendo iudicatio der letzten Haus nicht ein Verkauf gleich vor dem Hause ad 3 Morgen haltend, nach vorgegangener gerichtlichen Würdigung in 3 legalen Terminen, als den 31 sezt laufenden Monats Januarii, den 28 künftigen Monat Februarii und den 31 Martii c. a., allemahl morgens um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube öffentlich angehangen und festgebotten, auch in letztem Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Liebhabere werden des Endes etgeladen, um alsdann zu erscheinen, die Vorworte verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitrix Margaretha Ben ad videndum distrahi abgeladen, so auch noch ein oder anderer Creditor seyn möge, welcher zu diesen ad hanc publicam gebrachten Parzellen einigen Anspruch oder näheres Recht zu haben vermainen sollte, so wird der oder dieselbe sub pena præclusionis citirt, in geb Terminen, und längst für Ablauf des letzteren sich cum suis justificatoriis bey hiesigem Landgericht zu melden oder zu gewärtigen, daß sie hernächst nicht mehr gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Dinstücken im Landgericht den 2ten Januarii 1760.

H. Berner.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, wie daß Jacob Benhaben aus Keppelen unter Direction und Assisence des Landgerichts vorhabens ist den meistbietenden öffentlich, jedoch frehwillig zu verkaufen seine auf der alten Socherheyde gelegene Kathe, welche einen halben holländischen Morgen groß, und auf 25 Rthlr taxirt, und den 13 December a. p. und 10 Januarii zu jedermanns feilen Kauf ausgesetzt worden, in beyden Terminen aber keine Liebhaber erschienen ist; als soll solche Kathe in ultimo termino den 7 Februarii m. fut. Nachmittags um 4 Uhr in Etze auf der Stadtwaage näher zum Verkauf ausgesetzt werden; welche nun dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst einfinden. Etze im Landgericht den 12 Januarii 1760.

Sethmann, Rittmeister.

H. V. Gesellschaft.

Dem publico, besonders aber denen benachbarten Buchbindern wird hiedurch bekant gemacht, daß des alhie verstorbenen Buchbindern Hoppe hinterlassene Buchbindergeräthschaft in dem Sterbhaufe den 30 Januarii curr. öffentlich, jedoch gerichtlich verkauft werden soll; wes Endes sich Liebhabere an bestimmtem Tag und Ort einfinden können. Etze im Landgericht den 10 Januarii 1760.

Sethmann, Rittmeister.

Wiemann.

Zufolge Verordnung aus dem hochlöbl. Papien-Collegio, soll das in Emmerich gelegenes von den Embsterschen Haus, so auf 1360 Rthlr taxirt ist, den 15 Februarii a. curr. Nachm. Stuck 3, in der Stadtwaage daselbst, nachmahls angehangen werden; welches den neuen Lusttragenden zur Nachricht dienen, gestalten das Haus alsdann salva rat. a. a. a. zugeschlagen werden solle. Emmerich den 6 Januarii 1760.

Vigors Clem. Commiss.

H. d. Ball.

IV. Sachen / so zu verkauffen und zu verpachten außershalb Duisburg

Durch die Vormünder der Roosen Kinder, Herrit Hannenbecker und Johann Heimann, soll den 24. dieses, der Roosen Hof unter der Mülin gelegen, nebst darunter geköigten 28 and ein halben Morgen Bauländereyen ohne Unterscheid, auch die darauf befindliche wohl eingerichtete Fußeldrenneren dem meistbietenden verpachtet, sodann den darau folgenden Dienstag, den 29. dieses die vorhandene Ackerbauersitzschaft und allerhand Mobilien auf das meiste

Magistratus der Stadt Emmerick is voorneemens op Saterdag den 26 January en den 1 Mart
 a. cu r. aenthangen, om publice te verpagten, de twee Stadt-Wind en eene R. smoolc,
 en op Saterdag den 29 Martii deselve salva ratificatione den meestbiedenden voor een Tyd
 van 6 Jaeren toe te slaan, zullende de pagt synen aanvang neemen op primo Juny aanslaende;
 die goene, zoo daertoe lust hebben, kunnen zich ieder Reis's Naemiddags om twee uren
 op de Stadiwaage te Emmerick invinden, de Conditien aenhooren, die ook voorheen ter
 Secretarie konn n ingesien worden, en syn voordeel doen. Emmerick den 14 January
 1760.

VII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es sind 130 Rthlr in Hattneggen, zu dem dässigen Rectorat gehörig, abgeleget worden
 welche wieder zinsbaar ausgethan werden sollen; wer solche gegen Hypothequen. mässige Ver-
 sicherung wieder übernehmen will, kan sich bey hiesigem Magistrat oder Consistorio ange-
 ben.

VIII. Von einer todt gefundener Persohn aufferhalb Duisburg

Es ist den 21. c. an Y. Bruckmanns Kamp, ohnweit der Gothicshen Kuhstrasse, in dem al-
 da an Berge befindlichen Erdholze ein fast vermoderte und ohne Zweifel ermordete Manns
 Persohn gefunden worden, und hat sich darauf den 24. curr. durch die erschiene Auserwählte
 solch unglücklich ermordeten Menschen hervorgethan, daß derselbe ein Schmieds Knecht aus
 Geldern sene, mit Rahmen Gerh. Köster, welcher den 10. Augusti a. c. von Hause auf sein
 Handwerk nach Holland reisen wollen, aber auf solcher Hinreise umgekommen seye etc. Die-
 ser Vorfall wird zu dem Ende dem publico hienit bekant gemacht, damit der oder dieselige,
 so etwa einige Nachricht wegen dieser Ermordung an Hand geben können, solches bey hiesi-
 gem Landgericht zur näheren Untersuchung, und gehörigen Bestrafung mögen anbringen, und
 soll dessen Name auf Verlangen verschwiegen werden. Zur besondern Nachricht derseligen,
 welche diesen ermordeten Menschen sonst nicht gekennet, und denselben etwa um die Zeit imis
 schen Geldern und dem Ort wo derselbe todt gefunden worden, oder dässiger Gegend allein,
 oder etwan in Gesellschaft anderer dörsten gesehen, oder gesprochen haben; dient daß dersel-
 be mittelmässiger Statur, gewesen, 24. jährigen Alters, braun von Kopf, Haaren, einen
 hell blauen Rock und Weste, wie auch schwarze Hosen und Strümpfe, nebst umgekehrten
 Schuhen, silbernen Schuh-Bein- und Halsknallen angehabt, und daß er besonders ein La-
 teinisch Catholisches Gebet-Buch bey sich getragen habe, woraus er gewöhnlich gebetet.
 Cleve im Landg. den 26. Dec. 1759.

Gethmann, Rittmeister.

IX. Citatio Creditorum aufferh. Duisburg.

Demnach der angeordnete interimis Curator Dermannschen Concussus, Herr Adv. Erdmann
 vermittelst ad Acta übergebenen supplicati um die Edictal-Citation deren Creditoren des ent-
 wichenen Dermanns zu Sieningfen, Soester Boerde, angehalten, ich auch diesem Suchen
 statt gegeben; als werden Inhabts Edictal-Citation, wovon eine in Soest, die andere zur
 Lipstadt und die dritte zu Verstinghausen affigiret ist, alle dieselige, so an des entwichenen
 Schuldners Dermanns Vermögen einige Gerechtsame oder Ansprüche zu haben vermeinen,
 hienit peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den
 zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15. Februarii 1760
 cum justificatoriis in originali beym Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu produciren,
 mit der Verwarnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch ohngeachtet in puncto
 praeclosureis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkannt, und mit der Liquidatio-
 tion verfahren werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Soest in judicio
 regio den 15. Dec. 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
 allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schuber.

Dienstag den 29. Januarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



V.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Flecken, Weidischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schritten und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochen-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irrthums.

Fünfte Fortsetzung.

§. XXXIII.

Man pfleget gemeinlich zu sagen, wann sich zwei zanken haben sie beide Unrecht. Eben
dieses ist auch öfters wahr von denen Streitigkeiten, welche zwische dnen Gelehrten
von verschiedener Meinung entstanden sind. Es ist eine artige Anmerkung des Herrn
Leibniz, daß man leichter irre in etwas zu verneinen, als zu behaupten. Von zweien mit ein-
ander streitenden Gelehrten behauptet ein jeder einen gewissen Satz, und sie haben hierinnen
bitweilen

hiz wollen beide recht: Da aber ein jeder meinet, es könne der Satz seines Gegners mit dem
seinigen nicht bestehen, so verneinet er selbst, und hierinnen hat er Unrecht. Die meh-
reste Gottesgelehrte behaupten der zeitliche Tod, dem alle Menschen unterworfen sind, sey
eine Strafe der Sünde, und hierinn haben sie ohne Zweifel recht. Die Bedrohung, wo-
durch unsere erste Voreltern von dem Gebrauch derer Früchte des Baums der Erkenntnis der
Guten und Bösen sollten abgewartet werden, scheint sonst ungerath. Und der Apostel
Paulus lehret es ganz ausdrücklich, da er jaget der Tod (nemlich der zeitliche, wie aus dem
ganzen Zusammenhang seiner Rede erhellet) sey durch die Sünde in die Welt kommen. An-
dere hingegen, welche mehr auf philosophische Gründe, als auf das Zeugniß der heiligen
Schrift sehen, verneinen dieses, und sagen, der zeitliche Tod sey eine Folge der natürlichen
Beschaffenheit des menschlichen Körpers, welches hingegen viele derer ersteren zu läuenen
pflegen. Indessen hat doch diese Meinung eine große Wahrscheinlichkeit. Die Analogie
scheinet davor zu streiten, indem es gewiß ist, daß alle übrige Thiere, ungeachtet sie nicht
sündigen, eben dieses Schicksal haben. Die Quantität derer flüssigen Materien nimt in dem
menschlichen Körper, eben so wohl, als aller andern Thieren, immer ab; die härteste Ge-
ferchens verlieren ihre Helligkeit, die feste Theile werden immer, je weiter sie sich von ihrer
ersten formation entfernen, harter und unbeugsamer; weshalb von endlich die Circulation
des Bluts und also das Leben aufhören muß. Der Körper unserer ersten Voreltern war ver-
muthlich vor dem Fall von eben der Materie und Beschaffenheit, als nach demselbigen.
Wolte man dieses läuenen, so müste man anzeigen, durch welche natürliche Mittel eine so
große Veränderung vorgegangen, welches sich wohl schwerlich mögte thun lassen: denn man
auch die verbottene Früchte ein Gift in sich enthalten hätten, wie solches in der That aus
verschiedenen Umständen muthmaßlich, so würde es doch große Mühe kosten diese Veränder-
ung, eben so wohl, als die Schmerzen, welche unsere erste Mutter bei der Schwangerschaft
und Gebürt ihrer Kinder mag empfunden haben, daraus auf wahrscheinlichen Sünden her-
zuleiten. Ich laße indessen die Frage, ob der Tod eine so notwendige Folge der Einrichtung
des menschlichen Körpers sey, daß dagegen kein natürliches Mittel von Gott hätte können
angeordnet werden, an ihrem Ort, indem mir nicht unbekant ist, wie einige muthmaßen
in dem Baum des Lebens sey ein solches zu finden gewesen. Mir wird es an-
zuzeigen, der Tod könne gar wohl eine Folge der Sünde, und zugleich der Natur des
menschlichen Körpers seyn; daß also diese zwei Meinungen leicht mit einander zu vereinigen
und demnach die Anhänger der einen ganz ohne Noth die andere verworfen haben.

Daß Gott von Ewigkeit als vorher gewußt, und alles bereits im Anfang dergestalt
eingerichtet habe, daß eine vollkommene Harmonie zwischen denen künftigen Begebenheiten
dieser Welt anzutreffen sey, wird niemand, der von denen Vollkommenheiten dieses uner-
blichen Wesens einen rechtmäßigen Begriff hat, läugnen. Er wußte schon voraus, daß so wohl
die erste Menschen, als ihre ganze Nachkommenschaft, sündigen würden. Er hatte demnach
bereits vor dem Fall die Erde dergestalt angeordnet, wie es sich vor solche Geschehnisse
Die Erdbebenungen, Ungewitter, die allgemeine Sündfluth, so wohl als besondere Ueberschwem-
mungen, die letzte Zerstörung irdlich, welche vermahlteinst durchs Feuer wird zuwege gebracht
werden, sind nichts anders als notwendige Auswürfungen der ersten Einrichtung, welche
zufolge denen allgemeinen Befehlen der Natur zu ihrer Zeit entstehen müssen. Eben wie eine
Uhr dergestalt gemacht werden kan, daß darinnen auf dem Augenblick, wo es gehört, et-
liche besondere und außerordentliche Bewegungen hervorgebracht werden. Warum sollte man
dan auch nicht sezen können; der Bau des menschlichen Körpers sey bereits von Anfang so
gewesen, daß er sich selbst endlich zerstören müste: eben so wohl als daß bereits von An-
fang Dörner und Disteln vorhanden gewesen, welche wohl ihre Fruchtbarkeit durch den
Sündenfall nicht werden elanget haben.

Die Bedrohung, Wenn du d von issest/ wirst du des Todes sterben, zeigt zwar
an, daß der Tod eine Strafe der Sünde sey: keines weges aber daß er nicht aus der Na-
tur des menschlichen Körpers, so wie er sich damahl verhielte, erfolgen müsse. Eine Bedro-
hung voruntersetzet zwar, daß die bedrohte Strafe ausbleiben könne, in so ferne das Ge-
schehen nicht überstretten wird; Diese Möglichkeit bleibt aber alzeit, wann auch schon Adam aufol-
ge

ge seiner Nothur hätte sterben müssen; denn wer wollte läugnen, daß ihn Gott eben so wohl dem Tode hätte entreißen können, als den Enoch und Eliam. Der Tod ist eine Straffe der Sünde, ob aber Gott durch die Verbindung derer natürlichen Ursachen oder unmittelbar straffet, kommet auf eins auß. Snug war es, daß die erste Menschen weder Tod, noch andere mala Physica empfinden, so lang sie in dem Stand der Unschuld verblieben sind.

§. XXXIV. Gleichwie der Befehlsgaber einer Festung seinem Feinde nicht das mindeste Aufmerksam ohne Widerstand überlässt, also suchet auch in denen gelehrten Streitigkeiten ein jeder seinen Segner so weit abzuhalten, als möglich, damit er nicht den geringsten Vortheil über ihn erlange. Es kan aber auch der große Eifer vor die Wahrheit, wan er die Leidenschaft zu sehr erregt, uns zum Irrthum führen.

Mævius brennet von Begierde, die saubere und orthodoxe Lehre zu erhalten, es ist ihm nicht gantz, daß er die Lehrsäge seiner Kirche behauptet, er will seinen Widersachern nicht den genauesten Beweis darumb obandonniten, weil er sich immer fürchtet diese mögten sie ihm auf diese Weise algemählich alle benehmen: und das schlimmste ist, daß er solche Beweisgründe überall findet.

Hört er nun eine neue Auslegung einer gewissen Stelle der heiligen Schrift, welche er gewohn ist unter vielen andern anzuführen, eine, seiner Meinung nach, wichtige proposition zu erweisen, so untersucht er im Anfang nicht die Gründe, worauf diese Auslegung gebauet ist; sondern er ist nur darauf bedacht, ob nicht selbige, wenn sie statt finde, den Beweisgrund vor seinen Lehrsag, in so ferne er aus dieser Stelle genommen wird, schwachen oder gar zerbrechen würde: so bald er nun solches merket, verwirft er sie ohne weiters Ursache, wan sie auch gar nicht gegen die Analogiam in seelirte. Sollte es aber ein Kezer oder ionst ein verdächtiger Author seyn, welcher diese Erklärung erdacht, ist ihm schon solches genug selbige ohne einisge Untersuchung zu verdammen. Er zeigt demnach durch seinen Beispiel, wie öfters die auf ihr System gar zu sehr erpichte Lehrer am wenigsten im Stande sind die Heil. Schrift zu erklären.

Die Gottesgelehrten, denen die Conservation des saubern Gottesdienstes zu Herzen gehet, stimmen hierinnen alle überein, daß die Heil. Schrift unverfehret und unverflummelt, so wie sie von ihren Schriftstellersen ist aufgesetzt worden, zu uns gelangt seye, und hierinnen haben sie vollkommen recht, woferne solches mit Beziehung auf die Lehrsäge und andern wichtigen Wahrheiten, verstanden wird. Kan man sich jemahlen auf die Göttliche Vorsehung verlassen, so kan man es gewißlich in diesem Fall: wenn auch sonst keine andere Gründe solches zu glauben vorhanden wären, woran es doch nicht fehlet. Die Furcht aber, daß nicht einmahl dieser Hauptsag, mögte umgestoßen werden, hat den Mævium dergestalt eingenommen, daß er so gar alle kleine Fehler, welche etwa durch Unachtsamkeit derer A. anvernum besonders in denen Zahlen vorgegangen, und in einigen Stellen sonnenklar sind, läugnet und lieber allerlei gezwungene und von aller Wahrscheinlichkeit entbloste Auslegungen suchet; eben als wenn die Händschreiber vormahlen ein größeres privilegium infallibilitatis gehabt hätten, als unsere heutige Drucker.

§. XXXV. Wenn man nun obgemelte Ursachen in Erwägung ziehet, wird man sich nicht verwundern dürfen, daß in vielen Streitigkeiten an beiden Seiten Irrthümer entstehen. Die Conclusion eines Vernunftschlusses kan falsch seyn. Der Eifer aber diese Falschheit an den Tag zu legen, kan uns dergestalt übernehmen, daß wir nicht genug Achtung geben, ob der Ober- oder der Untersag desselbigen zu verneinen sey: Man läugnet demnach öfters dasjenige welches doch wahr ist; man verlästet aber dadurch in eine neue Streitigkeit, worin man unrecht hat.

Ein Beispiel hievon kan uns die bekannte, so oft wiederholte, und von denen Weltweisen mit dem größten Eifer ventilirte Frage abgeben. Ob es nemlich in der Welt einen leeren Raum gebe oder nicht. Diejenige, welche das letztere zu behaupten suchen, sind nicht im Stande einen einzigen Grund aus der Naturlehre anzuführen: indem die Ercheinungen, welche wir in der Welt wahrnehmen vielmehr unausslöschliche Schwierigkeiten gegen sie an die Hand geben. Sie behelfen sich demnach mit einigen Vernunftschlüssen aus der Metaphysic, worauf dieselbe, welche der ersten Meinung zuerthen sind, nicht allein hinlänglich Antimora-ten gegeben haben. Man saget i. E. der leere Raum seye nichts würckliches, nun seye es aber

ungereimt einem nichts solche Eigenschaften beizulegen, welche nur einer wüchlichen Sache zukommen. Um nun diesem Streich zu entweichen, haben einige ihrer Segner geantwortet: der leere Raum seye eine Substanz, oder ein vor sich selbst bestehendes Ding; andere haben ihn gar zu einer Eigenschaft oder Folge des Göttlichen Weisens gemacht: wodurch sie aber ihrer Sache mehr Schaden als Vortheil zuebracht haben. Keines Erachtens können beide diese Sätze; daß der leere Raum nichts wüchliches seye, und daß dennoch die Welt nicht mit lauter Materie seye angefüllet ohne einen leeren Raum zu lassen, gar wohl mit einander bestehen. Das Denckbild des Raums ist in der That nichts anders als ein abstracter Begriff einer Ausdehnung, ohne Undurchdringlichkeit, ohne einigen Widerstand. Es enthält demnach die Idee des leeren Raums etwas reelles in sich, aber auch zugleich eine Verneinung anderer Realitäten. Folget aber daraus, daß die Welt ohne leeren Raum seyn muß? Keinesweges.

Wenn zwischen zween Köpern ein leerer Raum ist, so ist nichts wüchliches zwischen ihnen: ist nicht zwischen ihnen, wird jemand einwerffen, so berühren sie einander. Dieses legt er aber nicht an die Hand. Wenn man begreiffet, daß zwei Körper einander berühren, so begreiffet man nicht an die Hand, daß nichts dazwischen ist, sondern daß nichts zwischen ihnen seyn könne, und daß sie nicht getrennt werden, ohne ihren Platz zu ändern. Die Möglichkeit muß ja der Wirklichkeit vorhergehen, und kan demnach ohne die letztere begriffen werden. So hat man bemercket, daß zwei Körper eine Distanz von einander haben: welche um die nebenliegende und umgebende Körper bestimmet, so begreiffet man notwendig, daß es möglich sey einen dritten zwischen ihnen zu stellen; welches aber nichts zur Sache thut, ob dieser dritte weiß oder schwarz, durchsichtig oder undurchsichtig, von welcher Art, und mit welchen Qualitäten er versehen seye, so läset man dieses alles aus seinen Bedanken fahren; ja weilen man nur allein die Möglichkeit ohne Wirklichkeit begreiffet, so stellet man sich die bloße Ausdehnung ohne einige Undurchdringlichkeit vor, und auf diese Weis hat man den Begriff eines leeren Raums: der demnach eine bloß denckbildige Sache ist, welche unsere Seele selbst erdicht, und welche sie überall anwendet auf den Stand zweier Körper, welche sich nicht berühren, ohne daß ein drittes wirklich zwischen ihnen vorhanden seye. Es gehöret demnach die Größe der Entlegenheit dieser zweien Körper nicht dem Nichts, daß zwischen ihnen enthalten seye, welches in der That ungerimt wäre, sondern dem Körper, welcher zwischen ihnen einliegen könnte.

Die Fortsetzung künfftig.

I. NOTIFICATION.

Nachdem am 8 dieses Monats, abends 9 Uhr, von einer Räuberbande ein neuer Anfall auf des Herrn Obersjägers Jänike Haus im Thiergarten versucht werden wollen, welcher aber durch die Wachtsamkeit der im Hause gewesenen Leute dergestalt ohne Effect gewesen, daß so gar durch die geschundene Schüsse ein Keil vermundet worden, wie man denn das Blut und die Spuren der Räuber in der von dem Sternenberg auf Eränenburg zielende Allee und von da weiter über die auf der Elevisch-Bergischen Forste stoffende breite Allee gefunden, wo die Räuber in den Pallisaden rechter Hand der Forste ein Loch gebrochen haben. Und dann zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so mehr nöthig, daß dergleichen verwegene Räuber und Bösewichter ausgefuntschaftet und zur gebührenden Strafe gezogen werden. Weßwegen dann auch bereits alle nöthige Verfügungen gemacht sind; so wird überdem hiemit zu jedes Wissenschaft bekant gemacht, daß der ober diejenige, welche von vorgemeldeter Räuberbande und von dem auf des Herrn Obersjägers Haus im Thiergarten verübten Anfall einige Wissenschaft haben oder erhalten, und davon dem Landgericht in Zeiten die Anzeige thun werden, dergestalt, daß ein oder mehrere Thäter zur Haft gebracht, und der That überführt werden könnten, dafür eine Belohnung von 100 Rthler zu genießen haben; und deren Nahme auf Verlangen verschwiegen werden solle; wie denn auch so gar, wenn der Anbringer ein Mitthäter seyn mögte, ihm nicht nur dennoch diese 100 Rthler gereicht, sondern er überdem von der Strafe freigelassen werden solle. Signatum Eleve im Landgerichte den 11 Januarii 1760.

Bethmann, Rittmeister

Wiemann.

Anhang

Num. V. Dienstag den 29. Januarii 1760.

In dem Dussburgischen Adressle- und Intellig. ntz- Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Dussburg.

Nachdem die Gebrüder Peter und Johann Buchhold als dazu Bevollmächtigte, willens sind auf den 2. Februar an L. Eten Behausung, Nachm. um 1 Uhr, dem meistbietenden zu verkaufen ein Haus, Scheune, und Hofraum auf dem Weinhaus-Markt neben Herrn Carlssten, sodann neben des verstorben Hrn. Prediger Meyers Behausung wohl situirten Garten nebst dabey gehörigen zweyen Backhäuser und weiten Hofraum, auch 2 Morgen Baumgarten auf Cassler-Hof, und das dagegen überschüssend fünf Viertel Morgen Pautland, ein Morgen Holzgewächs im Dohlenkamp, und ein halben Morgen schliessend auf die Dantenstrasse, 3 Ael Morgen am Klüppelberg, und ein Gärtgen dabey; wer dazu Lust hat, kan sich alda einfinden.

III. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Dussburg.

Ad instantiam der Erbennahmen Wilh. Demming, soll das von denen verstorbenen Eheleuten Wilhelm Demming nachgelassene in der Bollewebers-Straße gelegene Haus verkauft werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 12. und 26. Januarii, auch 9. Febr. d. c., allemahl Vorm. um 3 Uhr in der Stadtwaage daselbst einfinden.

De Erfgen. s verstorbenen Schepens Hermann Pastoor zyn van gedagre. aan de meestbiedende publyck op de Stadtwage binnen Cleef te verkopen, 1) Een welconditioneert huys met Paerd- en Koestael gelegen in de Cloofstraet. 2) Eenen Koelgerden buiten de Brugpoort tegens over 't huys van Timp. 3) Een truck bouwland 2. en een halven holiandsen Morgen groot, gelegen in 's Cleefse Veld; alle daertoe luttdragende können zich op voorreide plaets den 14. January als den cerken Termin en 14. daegen daernaec, zynde den 28. Febr. a. c. als den zweiten en laetsten Termin infinden.

Zusolge Verordnung aus dem hochlöbl. Vapillen-Collegio, soll das in Emmerich gelegene von den Emblichschen Haus, so auf 1350 Rthlr taxiret ist, den 15. Februarii a. curr. Nachm. Bloek 3, in der Stadtwaage daselbst, nochmahls angehangen werden; welches den Lutttragenden zur Nachricht dienet, gestalten das Haus alsdann salva ratificatione zugeschlagen werden solle. Emmerich den 6. Januarii 1760.

Ad instantiam des Kaufmanns Jacob Schuel zu Mülheim, contra die Wittife Margaretha Weil, soll pro obtinendo judicari der letztern Haus nebst ein Baukamp gleich vor dem Hause ad 3 Morgen haltend, nach vorgegangener gerichtlichen Würdigung in 3 legalen Terminen, als den 31. jetzt laufsenden Monats Januarii, den 28. künftigen Monats Februarii, und den 31. Martii d. c., allemahl morgens um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube öffentlich angehangen und feilgeboten, auch in letztem Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Hochabere werden des Cases eingeladen; um alsdann zu erscheinen, die Vorwarben vorlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitrix Margaretha Weil ad videndum distrabi abgeladen, so auch noch ein oder anderer Creditor seyn mögte, welcher zu diesen ad hactum publicam gebrachtten Parceelen einigen Anspruch oder näheres Recht zu haben vermeinen solte, so wird der oder dieselbe sub pena preclusionis citirt, in geb. Terminen, und längst für Ablauf des letzteren sich cum suis justificatoris bey hiesigem Landgericht zu melden oder zu gewärtigen, das sie hernächst nicht mehr gehört, sondern in dem ein ewig s. st. schweigen auferleget werden solle. Dinstagen im Landgericht den 2ten Martii 1760.

v. Berner.

Ad instantiam des Oberharden Schulten aus Ruhroth, wider den Evert Schmidt zu Manderich, soll pro obtinendo iudicari das dem Klägern pro speciali hypotheca zur Sicherheit wegen der aufgenommenen 20 Visolen und rückstehenden Inter. Ten gestellte Weiden-Campnen, der groß Acker genant, mit einem E. de Sittwerts auf der neuen Straße, mit dem andern in Dorden auf Krags-Aker, längst Hersans und Lumes, auch Pastorats-Acker ein

ein und ander Seltz zu Meyberich gelegen, welches per Taxatores judicij auf 200 Rthlr ge-
würdiget worden, in vreyen legalen Terminen, als 30 Januarii, Johann 27 Februarii und
26 Martii, allemahl morgens Glocke 10, zu Meyberich auf gewöhnlicher Gerichtsstelle sub-
hastret, und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden; des Endes hiez zu Lust-
tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort ersfinden, Vorwarden und Taxatoris, Protocol-
verlesen hören, mithin ihren Nutzen suchen können. Zugleich aber werden diejenige, welche
etwa auf vordescribtenes Stück einige Ansprache, oder jus reale potius, ex quocunque ca-
pitae et lege, verabladet.

Die Erben Beyer in Orson, sind vorhabens ihren gemeinschaftlichen, vorm Posthor zu
Goch am Niersfl. sänktlich situirten, wohl angelegten Garten, wofür bereits 52 und ein
halben Scht. gebotten, nebst einem Häußgen in der so genannten Picardie, aus freyer Hand
als frey- unbeschwerte Stücke plus offerenti zu verkaufen. Liebhabere können sich des Endes
bey dem Accise- Einnemer Hn Beyer zu Orson schriftlich, oder bey dem Accise- Einnemer
Hn Wollich zu Goch, qua Mandatario, mündlich melden, und ihr Gebot thun.

Die Erben der verstorbenen Jangfer Gertrud Vermaes sind vorhabens öffentlich, jedoch
freywillig auf den 31 dieses, und folgende Tage bey dem Chirurgo Gerb. Wolins in Crevel-
an den meistbietenden zu verkaufen ihre von ged. Erblasserin zugetallene Erbschaft, bestehende
aus Bauländereyen, Erb- und Erbpacht- Gärten, wie auch Häuser 14; Lust habende wollen
sich beliebig Nachmittags um 4 Uhr alda einschiden, und ihren Vorthail suchen.

Den 31 January a. cur., sal Adam op Hex Eif in't Boukholt, Lande van Straelen,
met ten stokkenslag laeten verkopen eenige saegen Eycke- en andere Boomen wie mede
eenige Koebestten.

Die Wittibe von W. Kersten und dessen Erben wollen ihr Haus, Scheuer und Brauhaus
auf der Mittelstraf zu Eranenburg gelegen; imaleichen einen Kohlaarten, ein Stück Bauland
nebst einem Elsenpafz ohngefehr 3 und ein halben Morgen groß, nicht weniger einige vor-
handene Mobilien den 1 Februarii zum Verkauf anhangen; dieselige, so etwas daran an prä-
sidentiren haben oder schuldig sind, auch weitere Conditiones. vernehmen wollen, können sich
auf bestimmten Tag im Sterbhaufe zu Eranenburg melden.

Heer Erps in Gennep is voorneemens om 16 dagen hiephout te verkoepen, te weten
8. flagen aan de Hel, en 8. in den Aaltonck. Den dag wanneer, sal door den Kerkenroep
nader bekaant gemaeckt worden.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Brieth- etusch ge-
legene so genaante Wisselische Weyde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May
zum Verkauf anhangen werden; dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis
allemahl morgens Glocke 11, vor hiesigem Gericht ersfinden, und nach genommenem Einflacht
der Taxation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vorthail suchen. Zugleich wer-
den alle dieselige, die einige Ansprach ex capite sdei oder sonsten zu machen berechtiget, hie-
durch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum justificacoris zu beweisen.
Rees in judicio den 17 Jan. 1760.

Am 4 Februarii a. e., sollen einige Effecten bey dem Wirth Gerrit Jütten zu Erwaheim,
Fürstenthum Meurs, morgens um 8 Uhr, publice verkauft werden; wes Endes Lusthabende
zur bestimmten Zeit sich einschiden können.

Auf den 28 dieses, Nachm. um 2 Uhr, sollen an des Hn Scheffen Böninners Behausung zu
Meurs, nachfolgende der Susanna Roermond verhehelichte Fieck in Amsterdum zustehende, als:
1) Ein Garten samt Baumgarten einerseits Hn Kaufmanns Hoesch, anderseits Derck von
Hülz Garten 2) Ein Gärten in der Heydenstraf vor der Rheinsfort und 3) Ein Gärten
genabe an der Rheinsfort gelegen, verkauft werden; Liebhabere können sich also ged. Tages
Nachm. alda einschiden, und ihren Vorthail suchen.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Ditsburg.

Es hat der Herr Herrath Bos das in der Niederbetteer Bauerschaft Brassat, den Emmen-
rich gelegenes Guth, Heimers Hof genante, so Henrich Heimers jeso in Pacht hat, mit
den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau-

San. und Wegbeländeren, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerenschaft Brau-
felt und in der Nieder. Hetter gehöret, als ein frey allodial unbeschwertes Erbe, von des
nen sämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschilling bezahlet,
zu seiner Sicherheit aber eine Real- Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also die-
mit von Gericht wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einig Recht, trohet es
auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den
ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den
6 Februarii 1760 ihre anmaßliche pæntiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben
und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand
weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges Stillschweigen auferleget, und das Gut für
allodial, frey und unbeschwert per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum
Eamerich in judicio den 2. Nov. 1759. v. v. Wall.

J. E. J. Uhlenbruch.

Der Kaufmann Herr Joh. Leop. Schmolder in Anna, hat zwey auf der Maschinenstrassen
an einander gelegene, sub Num. 179 und 180 gezeichnete Häuser von E. Buschmann vor
abngefahr 4 Jahren gekauft, auch bereits den Kaufschilling bezahlet; wan er nun gesinnet
selbige zum Grund- und Hypotheken- Buch auf sich einzutreiben zu lassen, so müssen diese-
nige, so daran einig Recht oder Aussprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen
à dato, mithin längstens den 31 Januarii c. a., Vorm. um 9 Uhr, bey E. E. Magistrat zu
Anna angeben und justificiren, sonsten nach deren Verlauf, denselben gefüget, und decretum
perpetui silentii ertheilet, mithin besagte Häuser auf des Ankäufers Namen als unbeschwert
eingetragen werden sollen.

Demnach Matthias Hasselmann Henrich Laemers Haus von dessen Erben in Sontbeck an-
gekauft, und innerhalb 14 Tagen den Kaufschilling abführen will; so müssen dieselnige, so eine
rechtl. Ansprache auf besagtes Haus zu machen im Stande sind, solches binnen gesetzter Frist
behörig angeben; im widrigen Fall die Selber ausgehlet und weiter nichts angenommen
werden solle.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da einig Patrimonial- Stücke zur Stadt Ruhrorth gehörig, bestehende in Weide, Bau-
land, Werten und Fischereyen im Haasen, auf den 6 Februarii von neuen verpachtet werden
sollen, so können die zu pachten Lust habende sich dithold aufm Rothhause zu Ruhrorth, melden.

VI. Persohn deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Der Regierung-Präsident Herr von Raetsfeldt suchet einen guten Eutscher, welcher mit 4
Pferden ohne Vorreiter fahren kan. Item einen guten Gärtner, wo möglich Protestantis-
cher Religion; mer Lust dazu hat, kan sich den Er hochwohlgeboren in Iden.

VII. Persohnen / so zu arretiren verlanger werden ausserhalb Duisburg.

Da es sich antragen, daß eine sichere Persohn, Jacob Brett genannt, aus dem Dorf
Wiener bürtig, wie mit denen Gebrüder Derck und Gerhard Otten aus der Bauerenschaft
Esterden ohnweit Rees in Streit gerathen, und dergestalt mit Stößen und Schlägen über-
trauret seyn solle, daß darauf unterm 6 dieses, nachdem er in der Kälte einige Stunden lie-
gen geblieben, des Vorm. um 11 Uhr, Todes verbliehen; alldieweil nun obged. beyde Ge-
brüder Derck und Gerhard, wovon der erste ungesehr 25 jährigen Alters mit schwarzen
Haaren, mittelmäßiger Statur, der zweyte Gerhard Otten gleichfalls von solcher Statur mit
braunen Haaren, ohngefahr 20 Jahr alt, beyde mit blau- und braunen Kleidern gekleidet,
sich darauf mit der Flucht salbiret, und unerachtet auf alle Weise nachgehet, und durch diese-
diese verfolget worden, dennoch dato nicht zur Haft gebracht werden können; Als werden
sämtl. Gerichts- Obrigkeiten, unter weissen Gerichts Zwang diese Gebrüder Otten sich ein-
soltten attoniren lassen, sub oblatione reciproca, dienst- nachbarlich requiriret dieselde so fort
in körperlichen Arrest zu ziehen, und hieselben Reessischen Gericht davon versicherte Nachrich-
tu derselben Abhohlung zukommen zu lassen. Steling, Ruland.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem publica wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Criminal- Rath und
R.

Regierungs-Abvocatt, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Edictalis Citation gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditores obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dem gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhabts der Edictal Citation, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Erlebe im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759. Reimann.

Nachdem die Eheleute Henr. Hohwegen genant Behnemann, mit Tode abgegangen, und ihre hinterlassene Kinder aus erster und zweyter Ehe die elterliche Nachlassenschaft unter sich zu vertheilen und sich auseinander zu setzen, unter Abtence des Sonstfeldischen Gerichts vordahens; als hat man dieselbige, welche an ged. Sudel ein An- und Zuspruch zu machen vermeinen, hiedurch verabladen sollen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 21 Martii mit ihren Forderungen und justificatoris bey dem Sonstfeldischen Gericht zu Halberm im Adelers sub poena præclusionis, sich zu melden. Nees den 16 Januarii 1760.

Demnach der angeordnete interimis Curator Derrmannschen Concurfus, Herr Adv. Erdmann vermittelt ad Acta übergebenen supplicati um die Edictal-Citation deren Creditoren des erwiderten Derrmanns zu Sieningfen, Soester Boerde, angehalten, ich auch diesem Suchen Rath gegeben; als werden Inhabts Edictal-Citation, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt und die dritte zu Derstinghausen affigiret ist, alle dieselbige, so an des entwichenen Schuldeners Derrmanns Vermögen einige Berechtigte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15 Februarii 1760 cum justificatoris in originali bey dem Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu producieren, mit der Verwarnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch ohngeachtet in puncto præclusionis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkant, und mit der Edictal Citation verfahren werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Soest in judicio regio den 15 Dec. 1759.

Johann Died. Schmidthaus hat sein Freyouth zu Niedern-Neeswinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Frengericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, Eudenscheid und Halber angeschlagen.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Aus dem Intelligenz-Zettel sub Num. II. hat man ersehen, wie daß die Herren Gebrüdere Buchholz auf den 2ten Februarii a. c., nachstehende Erbstücke, als: 1) Zwen Morgen Baumgarten im Casselerhof, nebst denen daregen stehenden ein und ein 4tel Morgen Ackerland. 2) Einen Morgen Holzgewächs auf Dellencamp. 3) Einen halben Morgen Ackerland an der Dammstraße. 4) Drey 4tel Morgen dekeleichen auf dem Klüppelberg und haben liegenden Gärten, qua Mandatarii zu öffentlicher Verkauf anbieten; Da nun Mandans das Eigenthums Recht noch nicht erwiesen, und hierüber in Ansehung Erbgenahmen von Herr. Fabricius seel., der Theilung nichts bescheiniget ist; Als wird ein jeder wegen Ankauf dem Erbstücke gewarret sich für Schaden zu hüten. Duisburg den 15 Januarii 1760

Da die Herrn Gebrüder Buchholz, 1) Zwen Morgen Baumgarten im Casselerhof 2) Einen Morgen Holzgewächs auf Dellencamp. 3) Ein halben Morgen auf die Dammstraße schließend. 4) Drey 4tel Morgen auf dem Klüppelberg nebst dem daran stehenden Gärten qua Mandatarius öffentlich zu verkaufen angeboten; so hienet zur Nachricht, daß diese bescheintete Stücke nicht anders als zur Halbscheid können verkauft werden. Duisburg den 24 Jan. 1760 Scriba.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Scher.

F. S. Wundtrock
Dienstag den 5. Februarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



VI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleischen, Selbischen, Meurs und Märtschen
auch umliegenden Landeshörten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Daraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verzeigung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born- Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom gelehrten Gebrauch der Bilder und Kupferstiche.

† I. Der allermehre Nutzen der Bilder und Kupferstiche ist bekannt. Sie dienen eine
weisse Wand aufzuschmücken, dem Auge eine angenehme Belustigung zu geben,
und das Andenken guter Freunde und Verwandten, oder merkwürdiger Vorfälle aufzu-
behalten. Sie haben aber auch für Gelehrte ihren großen Nutzen, wann sie die Bilder, Risse
und Kupferstiche, gehörig zu gebrauchen wissen. Daher werden sie so wohl in den öffent-
lichen als besondern Bibliotheken häufig gefunden. So findet man an Gemälden 1. E.
die alten Lehrer und Weisweisen, die 12 erste Römische Kaiser, die 12 Apostel, die
4. Evangelisten, die erste Religions-Verbeserer und dergleichen mehr, die um soviel höher
geachtet

geachtet werden, wann es heißt, daß Michael Angelo / Bolbein / Lucas Branach / Manuel oder andere große Schilderer daran ihre Geschicklichkeit bewiesen hätten. Kurzumlich findet man in den Bücherschälen viele Kupferstücke womit die Wände und Rükke behängt oder die Tische belegt werden. Bey etlichen si der man ganze Cabinetter von Kupferstücken. In Dresden ist das Cabinet Ihre Königl. Majest. von Pohlen berühmte, wie auch dasjenige, welches der Staatsminister von Brühl gesammelt, und zu nächst seiner Bibliothek setzet, welches 40000 Rthlr soll gekostet haben.

§. 11. Man darf sich nicht wunderen, daß auch in gar kleinen Bücherkammern viel Kupfer- und Holzschnitte gefunden werden, man kan eine ziemliche Menge gut Kauf zusammenbringen. Wir erleben die glückliche Zeit da fast kein Buch feil gebotten wird, an dessen Spitze der Verfaßer nicht auf einer Kupfertafel erscheinen sollte. Ich will dieses gar nicht tab. In. Es gehöret zur besten Welt, und hat seinen Nutzen. Die hohe Beantwortung des berühmten Verfaßers erinnert den Leser, Ehracht beym Lesen zu brauchen, und erleret durch sein Ansehen, was etwan ungelehrt, unausgeführt, schwach und kriehend in der Schrift ausgefallen ist. Schneidet man diese Stücke aus, so bekommt man mit leichter Mühe eine Sammlung von Belehren, welche man nach Belieben ordnen und aufstellen kan. Man hat überdem ganze Bücher, welche fast nichts anders als Bilder und Kupferstücke enthalten. Einige enthalten die Bildnisse Großer Helden und Selbst. Herrscher, oder berühmter Gelehrten und Künstler: andere hingegen liefern Historische / Mythologische / Biblische / Topographische und Moralsche Strücker: oder sie stellen aus der Naturgeschichte gewisser Kräuter, Pflanzen. Stauden, Bäume, Thiere, Fische, Vögel und dergleichen vor. Außer diesen Sammlungen findet man viel 1000 einzelne Stücke in den Läden der Kunsthändler, welche seit 150 Jahren in England, Frankreich, Teuschland, Italien und in der Schweiz gestochen sind. Eine aufmercksame Beschauung solcher Bilder kan einem Manne, der über alles seine Gedanken ergehen läset überaus nützlich seyn, ihn des mühsamen Lesens und beschwerlichen Nachschlagens mancher Bücher überheben, auch den Mangel derselben im Nothfall ersetzen.

§. 111. Was anlanget die Abbildungen gelehrter Männer, die haben keinen großen Nutzen. Sie sind sehr mangelhaft, und gleichen selten dem Urbilde. Von vielen Stücken der schönen Augspurgischen Sammlung mus man eben dieses sagen. Einige derselben sind wohl getroffen; als der verordnete Oberhofprediger Jablonsky / der verehrungswürdige Herr Hofrath Lenz und noch einige; von andern worunter verschiedene sind, deren Gesicht. Bildung ich gar wohl ins Gemüth gefasset, da ich auf meinen Reisen das Stück hatte sie kennen zu lernen, kan es nicht gesagt werden. Es ist auch nicht wohl möglich, daß der Stecher allzeit etwas vollkommenes liefere. Dann ist das Gemählde oder der Riß, wornach es arbeitet nicht ähnlich, so läset es sich nicht thun, daß er etwas besonders fertigkan solte, wann er auch noch so kunstreich den Grabstichel zu führen wüste. Dasjenige, was etwan ungewöhnlich in der Bildung des Gesichts oder des Leibes ist, pflegen sie zwar wohl auszudrücken, es ist aber dieses nicht genug um sich eine lebhaftte Vorstellung zu machen. Vom Balchasar Becker findet man viele Stücke, die eben nichts bezauberendes an sich haben. Fast alle aber stellen ihn mit einer ziemlich unförmlichen Nase vor, und kommen hierin mit einander überein. Dis ist zwar etwas ihn zu kennen, aber es stellet ihn doch in seiner übrigen Bildung nicht vor. Allein dis ist nicht der einzige Fehler. Wann auch diese Kupfer ihr Urbild ganz vollkommen darstellten, so würde man durch die bloße Beschauung nichts von denselben Tugenden, Charakter, besondern Eigenschaften und Gelahrtheit, erlernen können. Man siehet nicht weiter als ein im Schatten und Lichte in verschiedener Stellung und Kleidung entworffenes Brust oder Knie. Stück, auch wohl einen ganzen Mann, aber weiter wird man nichts gewahr. Man könnte diesem Mangel abhelfen, und diese Art von Kupferstücken zur größeren Vollkommenheit bringen. Ich will einen Vorschlag thun. Diese Gemählde haben theils eine Runde, theils eine viereckigte Einfassung, welche unterweilen mit Laubwerk, Blumen und dergleichen angezieret ist. In dieser Einfassung könnte man geschickt verschiedene Figuren anbringen um dadurch einen jeden Gelehrten zu charakterisiren. I. E. Einen künftigen Schul-

Schul. Gedanken anzuzeigen, Könten sinnreich In die Einfassung ein Paar Hörner, oder das
 ganze Mecklenburgische Wapen angebracht werden, einen großen Toback. Freund, könnte des
 Borchorns Hut, oder eine Rose dieses Kraut mit Kreuzweis übereinander gelegten Pfeifen
 andeuten, einen Schmierer, bey dem Schreiber so viel heißt als describere, würde eine kunst-
 mäßig angebrachte Brille, weilen er doch nicht selbst siehet, kennbahr machen, einen Reli-
 gions. Spötter Affen zu Meerlagen, einen Erfinder neuer Wahrheiten und Künste, Et hüpfen
 und Spaten, oder man könnte ihm die Erfindung in die Hand geben, so zeigt Büßfinger
 in der Augspurgischen Sammlung die erfundene unüberwindliche Fesslung. Hätte aber ein
 Gelehrter allzumiel neue Wahrheiten erfunden, so könnte der Künstler auf eine sinnreiche Art
 solches durch einen vierlich depackten hinter dem Rücken stehenden Schabfarren anzeigen. Das
 große mit 6 Pferd:n bespanneten Frachtwagen voll neue Wahrheiten lassen sich auf einem klei-
 nen Kupferstücke nicht anbringen. Einen gewöhnlichen Crucius könnten etliche halb verloschene
 aber doch noch ziemlich kennbare Buchstaben des A B C verrathen. Hätte ein Gelehrter
 das Glück gehabt mit Kantippens leidlichen Tochter in Ehe zu leben, oder mit einer andern
 ehrbaren kreuzdraven Frauen, welche Ordnung in ihrem Hause gehalten, so könnte dieses ein
 über dem Kopfe vierlich gekochene Spinnrocken, oder ein Feder unvermerkt zu verschehen
 geben: Ein Zinsel vom goldenen Barte des Esculaps würde einen glücklichen und reich ge-
 wordenen Medicus, ein hund ausgebrochenes in Unordnung liegendes Stroh, einen Wort-
 forscher und Ableiter, ein Besen, einen Schmutzigen, eine Lehrbürste, einen reinlichen, eine
 Spiegel einen in sich selbst verliebten Gelehrten gar artig vorstellen. Hundert solche kleine
 gelehrte Artigkeiten würden sich künstlich in die Einfassung durch die geschickte Hand des Künst-
 lers einflachten lassen, und das Bild so lehrreich machen als ein Lepreon von lebt lebenden oder
 verstorbenen gelehrten. Sironen, Hoiter, totten, Molabaren und Chineseer würden auch ohne
 unsere Sprachen zu verstehen, gute Vorstellungen von unsern Gelehrten bekommen. Doch
 da ich nicht glaube, daß dieser mein Vorschlag die Bilder von gelehrten Männern zu verbef-
 serten Verfall finden werde, so will ich ihn auch nicht weiter anpreisen.

§. IV. Ich will indessen doch diesen Schilderungen nicht völlig allen Nutzen absprechen.
 Rein! Sie haben außer dem algemeinen Nutzen noch diesen, man lernet daraus gelehrte
 Narheiten kennen, und sich davon zu hüten. Eine ist diese: ein hochtrabender und schwül-
 stiger Vers, der nicht selten erbettelt ist, daß dem im Schatten und Lichte entworfenem Leibe,
 die Seele und das Leben geben. Schreibt ein Schulrector ein Stück von einer Vernunft-
 Lehre auf 99. andern zusammen, oder auch nur lauter Definitiones von den Kräften und
 Wirkungen des menschlichen Verstandes; so legt der Corrector unter das vorangesetzte Bild
 des großen Mannes einen Vers, und versichert im Vertrauen darin, daß man zwar das
 Bildniß sehe, aber der Geist sey viel zu groß, als daß er könnte abgebildet werden, man
 müsse ihn aus dem Buche kennen lernen. Wohl gegeben! Wolte man sich die Mühe geben
 derolten Verse zu sammeln, und den Inhalt derselben auf die Gelehrten worauf sie ge-
 macht sind, überbringen, so würde man eine gelehrter Art löddiger Aufschriften bekommen.
 Eine andere Narheit, welche nicht geringar ist, mag diese seyn: Man findet Gelehrte, welche
 in sich selbst so verliebt sind, daß sie nicht ruhen, bis sie auf einer Kupferplate aller Welt sich
 vor Augen legen können. Weilen aber die Buch- und Kunsthändler, welche der gleichen Ar-
 beit zu übernehmen pflegen ausbleiben, so lassen sie sich auf ihre eigene Kosten stehen, und
 schieben ihre Bildniß vor des Thüren herum, oder treiben sonst einen kleinen Handel damit,
 um d. s. ausgelegte Geld auf diese Weise wieder bey zu treiben. Es kommt mir dieses fast eben
 so vor, als wann Gelehrte aus Marael an Verleerern ihre eigenen Schriften auf eigene Kosten
 drucken lassen, und lieber Martyrer ihres Vermögens werden, als daß sie ihre saure Arbeit
 der gelehrten Welt mißgunstig oder neidisch vorenthalten solten.

§. V Von den Historischen, Mythologischen, Biblischen, oder etwas aus der Natur-
 Geschichte vorstellenden Bildern, kan man sich, wan sie nach Anweisung gelehrter der, Sacher
 Pündiaer Männer gefascht werden, ungleich größeren Nutzen und Vortheil versprechen. Sie
 dien n zur Erinnerung dessen, was man von diesen Sachen gelesen und gehöret, und sind
 bequem Mittel dem Gedächtniß aufzuhelfen. Ein gutes Gedächtniß muß zwey Haupt- Ei-
 genschaft m

genschaften an sich haben. Es muß die vorstellte Sachen wohl fassen, und davon einen tiefen, sich nicht leicht verlöschenden Eindruck haben: Es muß ferner die ihm anvertraute Sachen, leicht und ohne Vermittlung mit andern ins Gedächtniß gefasseten Sachen, sich wieder vorstellen können. Diese beyde Geschicklichkeiten können, durch genaue Beschauung ei. es wohl gerathenen Gemäldes sehr gestärket, und zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht werden. Hat man eine Sache gehört oder gelesen, und beschauet man sie zugleich, so wie sie sich dem Auge auf einer Tafel durch die geschickte Hand eines Künstlers vorstellt; so wird nicht nur die Erkenntniß selbst viel klarer, deutlicher und lebhafter, sondern sie schreibt sich auch viel tiefer ins Gedächtniß, wie ein jeder durch eigene Erfahrung lernen kan. In es gibt nicht nur in den Mathematischen, Anatomischen, Botanischen und Proffisalisch-n, sondern auch in andern Wissenschaft-n, gelehrte Vorwürffe zu deren klaren und deutlichen Erkenntniß man ohne Rißen und Zeichnungen fast nicht gelangen kan. Man nehme die Alterthümer z. E. des jüdischen Volck, welche Lunding / Keland / Jfen / Dasov Ugolinski / Braun / Wolf / Goodwin / Pfeiffer / Schöngen / Buxtorff / Diring und viel andere gelehrte Männer von der ersten Größe, entweder in ganz n oder in besondern Theilen beschrieben haben. Die Erklärungen dieser Männer mögen noch so gelehrt und gründlich seyn, so wird doch die Vorstellung davon undeutlich und dunkel bleiben. Sol sie klar und deutlich werden, so muß man sich ein mit lebendigen Farben geschildertes Gemähde im Gemüth machen, welches aber nicht einem jeden gegeben ist. Diesem Mangel wird durch häufige fundene Bilder abgeholfen, daher findet man in den Schriften dieser Männer häufige Kupferplatten. Ich meines Theils würde von diesen Alterthümern keine deutliche Erkenntniß haben, wann ich nicht außer vielen Kupfern auch die Modelle von der Stiftshütte, und dem Tempel mit allen seinen Gebäuden gesehen hätte, so wie sie von den Professoren Brymore und Mill in Francker und Utrecht sind aufgerichtet und gebauet worden. Gleichwie aber Modelle, Bilder und Zeichnungen Hülfsmittel sind zu einem recht lebhaften Eindruck von gegenwärtigen Sachen, so sind sie auch überaus dienlich, die vormahls gebabte Vorstellengen und Begriffe wiederum zu erwecken und gleichsam lebendig zu machen. Wolte jemand z. E. sich des Tempels erinnern, so würde ein vorgelegter Kupferstich dieses herrlichen Gebäudes ganz unvermerkt dem Gemüth alles wiederum vorstellen, was man in den Schriften Moses oder desselben Auslegen, davon gehöret oder gelesen hat.

§. VI. Weiln die Bilder also in demährtes Mittel sind dem Gedächtniß aufzuhelfen, so ist es allerdings zu loben, wann Bücher so zum allgemeinen Unterricht für Junge und Alte geschrieben sind, mit Bildern, Rißen und Zeichnungen ausgezieret werden. Es ist bekannt, daß wir Hübners Kinderbibel mit Kupfern habe, so hat man eine köstliche Sammlung der Biblischen Kupfer von der geschickten Hand eines Engländischen Künstlers, die prächtige Ausgabe der *discours sur la Bible* de Mont Saurin, welche in Fol. in Holland herantgekommen, ist gleichfalls mit kunstreichen Kupfern gezieret, die Chronik des Godofreds pranget mit den Kupfern des geschickten Merians / so hat auch des Imboso Historien. Saal seine artig entworfene Schilderungen, das *Theatrum Europäum*, und fast alle alte Geschichtsbücher zeigen wo nicht Kupferstiche, doch rein gezeichnete und diamellen. Es wüß wohl erleuchtete Holzschnitte, welche dem Auge zur angenehmen Beustigung dienen. Es könnte gewiß nicht schaden, wann man noch mehr, im eigentlichen Verstande genommene gemeinnützige Bücher hätte, welche ihren Inhalt auf geschickten Kupfertafeln vorstellig machten, der Nutzen wäre augenscheinlich. Ich würde auch, um von meinem Handwerke zu sprechen, Prebigern und Studenten den guten Rath geben, ihre Handbitheln mit den einzeln herauskommanden biblischen Figuren, auszustücken. Die Erkenntniß, welche sie von den zur Hül. Schrift gehörigen Sachen erlanget haben, würde dadurch nicht nur lebhafter und fester werden, sondern die bloße Beschauung dieser Bilder würde auch ohne künstelt alles wieder ganz ohnvermerkt erinnerlich machen, was man sonst hiervon gesehen hat.

(Die Fortsetzung wird zu einer andern Zeit folgen.)

Zimmendorf. Anhang.

Anhang

Nam. VI. Dienstag den 5. Februarii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Nachdem am 8 dieses Monats, abends 9 Uhr, von einer Räuberbande ein neuer Anfall auf des Herrn Oberlägts Fäulke Haus im Eotergarten versucht werden wollen, welcher aber durch die Wachsamkeit der im Hause gewesenen Leute dergestalt ohne Effect gewesen, daß so gar durch die geschickte Schüsse ein Kerl verwundet worden, wie man denn das Blut und die Spuren der Räuber in der von dem Steinberg auf E. anenburg zielende Allee und von da weiter über die auf der Elevisch; Bergschen Pforte stossende breite Allee gefunden, wo die Räuber in den Pallisaden rechter Hand der Pforte ein Loch gebrochen haben. Und dann zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so mehr nöthig, daß dergleichen verwegene Räuber und Bösewichter ausgekundschaftet und zur gebührenden Strafe bezogen werden. Weswegen dann auch bereits alle nöthige Verfügungen gemacht sind, so wird überdem hiemit in jedes Wissenschaft bekant gemacht, daß der oder diejenige, welche von vorgemeldeter Räuberbande und von dem auf des Herrn Dietzagers Haus im Eotergarten versuchten Anfall einige Wissenschaft haben oder erhalten, und davon beym Landgericht in Zeiten die Anzeige thun werden, dergestalt, daß ein oder mehrere Thäter zur Haft gebracht, und der That überführt werden könnten, dafür eine Belohnung von 100 Rthler zu genieffen haben, und deren Nahme auf Verlangen verschwiegen werden solle; wie denn auch so gar, wenn der Anbringer ein Mitthäter seyn mögte, ihm nicht nur dennoch diese 100 Rthlr gereicht, sondern er überdem von der Strafe freygelassen werden solle. Signaturum Elebe im Landgerichte den 11 Januarii 1760. Sethmann, Rittmeister Wiemann.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Reformirte Diaconie in Duisburg ist willens ein Haus auf der Käyserstraf neben Wiemanns Haus gelegen, zu verkaufen; wer dazu Lust hat, muß sich den 9 Februarii, Nachm. Stofe 4., auf der Schwanenstraf bey Meister Jacob Janssen einfinden.

III. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Op den 17 Februa y a corr., sullen de Eifgen. Geelen vor Arilen, met den stokkenflag laeten verkopen alderhande gereede Goederen; die daertoe gesint is, kan zich aldaer invinden.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Grietherbusch gelegene so genannte Wiffeliche Weyde in Termin den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angedungen werden; dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Termin, allemahl morgens Stofe 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genomener Einsicht der Exation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dieselige, die einige Ansprach ex capite fidei oder sonsten zu machen berechtiget, die durch abgeladen, um solches in Termin anzugeben, und cum iustificatois zu beweisen. Ne. 8 in judicio den 15 Jan. 1760.

Den Notaris J. W. Goossens binnen Emmerick, zal op den 31 January, 14 February en 28 ejusdem a curr. uirreilen, en in ultimo termino final verkopen zekete aldaer op den Geestmarkt welgeleene den Heer B. Rentsfort toebehoorende Behuifinge; Liebbebbis kunnen zich allemael 's Naermiddags om twee uren op de Stadtwaage invinden, en haar profyt zoeken.

Die Erben des wool. Hn Geh. Regieruns, Raht Joh v Ricker wollen einige von dem abaeledten Hn Raht und Landschreibern Kelo in Leibucht b-fessene und nunmehr auf sie plebano ju e versallene Güter, als 1) das in der Herrlichkeit Hammigkeln gelegene Bauren 27 Morgen 253 Ruthen groß. 2) das in der Herrlichkeit Hammigkeln gelegene Bauren Guth

Suth, Holzcamp genannt, 19 Morgen 573 Ruthen groß. 3.) eine im Ante Bistlich in dem Pfanner Bruck gelegene Weide, der Bonntamp genannt, 4 Marsch, 2 Mügel groß, welche Jego der Herr Keller in Pacht hat, und 4.) noch eine im Ante Bistlich im Pfanner Bruck gelegene Weide, der Kraftcamp genannt, wovon Joh. Brunen Pächter ist. 6 Marsch 2 Mügel groß, jedoch alle dordem Stücke so groß und klein als sie dardelbst in ihren Vor- und Pacht W. s. l. aufm Hant- Kinderhause, N. d. d. um 2 Uhr, auf den 7 und 21 Februar c., zum st. g. willigen Verkauf aussetzen, und ferner den 6 März dem in stordenden zuclagen lassen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich auf dem Zeit und Ort einfinden. Befehl den 23 Januar 1750.

Es ist worn ultimustermimus distractionis des denen verstorbenen Eheleuten Derck Wiebers zuständig gewesenen Hauses im Umhang des Intelligenz-Beitels vom 11 Septemb. c. 1759. Num. XXXVII auf den 24 November d. a. prägniret worden. Da aber solcher dardablen Behindernisse halber frustiret gewesen; Als wird novus ultimus terminus auf den 9 Febr. a. c. anderohmet; Erbhobere können sich auf der Stadtwoage vafestellen um 3 Uhr, einfinden. Joh. Albers aus der Schotthey, hat von Derck Gietmann ein Haus nebst dem Bauland auf der Schotthey bey K. Asselt gelegen, gekauft, und sollen die Kaufschillingen in Zeit von 2 Monaten à dato dieses, bezahlt werden; diejenige, so einige Proccation daran haben, müssen sich fordersamt beim Ankäufer melden.

Die Ehefrau des Soldaten N. Kuffel zu Soest, hat von der Ehefrau Chirurgi Müller mit Consens letztern Ehemannes, 5 Schwardi Mühlackers, so zwischen der Ankäuferinnen und des Hn Schul. Collegen Ebelken Ackerlande vorm Ulrichs Thor kenntlich gelegen, erbl. gekauft; diejenige, so an dem Garten einigen Spruch oder Forderung haben mögten, werden demnach sub poena praclusionis verabladet, solche den 14 Febr. a. c., beim Königl. Großrichter zu Soest mit untadelhaften documentis oder andere in Rechten vorgeschriebene Art zu justificiren, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbe *effuso termino*, dardist nicht weiter gehört werden sollen.

Herr Joh. Conr. Zwengel zu Lünen, hat von Joh. Marckstein dessen am Weyl kenntlich gelegenes Bohnhaus samt dahinten liegendem Hof und aufstehenden Fruchtbäumen, wie auch vier Begräbnis- Stätten aufm Ev. Luth. Kirchhofe, gekauft; diejenige, so daran einigen Anspruch, es seye *ex quo capite* es immer wolle, oder auch etwaige *Exceptiones* gegen den Kauf selbst zu haben, vermeinen, selbige wollen sich vor Fasnacht a. curr., bey der Obrigkeit loci melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kaufmann Herr Joh. Leop. Schmolder in Lina, hat zwey auf der Mähenstrassen an einander gelegene, sub Num. 179. und 180. gezeichnete Häuser von E. Buschmann vor ohngefahr 4 Jahren gekauft, auch d. reits den Kaufschilling bezahlt; wan er nun gestanet selbige zum Grund- und Hypotheken- Buch auf sich einzeichnen zu lassen, so müssen diejenige, so daran einig Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 6 Wochen à dato, mithin längstens den 31 Januarii c. a., Vorm. um 9 Uhr, bey E. E. Magistrat zu Lina angeben und justificiren, soanen nach deren Verlauf, denselben gestanet, und *decretum perpetui silentii* ertheilet, mithin besagte Häuser auf des Ankäufers Namen als unbeschwert eingetragen werden sollen.

Demnach die Ehef. Terhoeven zu Sontbeck, ein Fol. 23. No. 25 Sontbeckischen Garten- Buche auf die so aen. Meer, und worn unter Weltermanns Hufe gelegenes 3 Ael eines holl. Morgen ppter großes und zur Schlutterey idem Leibgewinn rühriges Stück Bauland aus der Hand, dennoch aber cum consensu des Hn Hofrichters Kaufens, verkauft haben; als müssen alle, so eine rechtl. Ansprach darauf haben, sich damit innerhalb 14 Tagen, drem Gericht melden. Der Bürger und Landmesser Joh. Wilt. Lege hat von den Erben der verstorbenen Ehef. Goldmarck gekauft; wer daran einen Rechtspruch und Forderung zu haben vermeinen solte, der muß sich sub poena perpetui silentii à dato zwischen hier und den 10 März. a. c., bey der Obrigkeit loci oder Ankäufern melden.

V. Sachen / so zu verpachten ansserhalb Duisburg.

Zwey Stadt, Wasserkuhlen; insleychen das Weg, und Keyelgeld, wiff Magstratus zu Schwelm, vom 1 Junii 1760 bis dahin 1762, den 9 Februarii a. curr., Nachm. Clocke 2 auf der Rasthude verpacht, gewöhnlicher massen verpachten, welches hiedurch befast gemacht wird. Von denen zur Stadt Herlona gehörigen Patrimonial, Sutheren soll der Pfann- und Ziegel-Ofen auf gewisse Jahren den 9 Febr. a. c., Vorm. um 10 Uhr, auf dasigem Rasthause, plus licitantii, verpachtet werden; Lusttragende können sich dann melden, und ihren Vortheil suchen.

Magistra us der Stadt Emmerick is voorneemens op Saturday den 26 January en den 1 Mart a. curr. aenthangen, om publice te verpagten, de twee Stadt-Wind en eene Rossmoole, en op Saterdag den 29 Martii deelve salva ratificatione den meestbiedenden voor een Tyd van 6 Jaeren toe te slaan, zullende de pagt synen aanvang neemen op primo Juny aanstaende; die geene, zoo daertoe lust hebben, konnen zich ieder Rejs's Naemiddags om twee uren op de Statuwaage te Emmerick invinden, de Conditien aenhooren, die ook voorheen ter Secretarie konnen ingesien worden, en syn voordeel doen. Emmerick den 14 January 1760.

Der Herr Schein Regierungsrath Reimann in Cleve, wiff nachbenannte Stücke von neuem verpachten, als: 1) Ein auf der Ecke der Luth. Kirchstraße gegen der Wohnung des Reiteruns. Boten Weni. Felix Focke über gelegene Haus und Garten Num. 215, worinnen bisshiehin der Zimmermeister Paul Wilmien, modo dessen Wittwe wohnt, um anstehenden Dilem anzutreten. 2) Einen Kamp Bauland, raum 2 Morgen groß, vorm Haagischen Thor hinter des Förstern Madiers Garten gelegen, welches Land der Fuhrmann Agtens bisshiehin in Pacht gehabt hat. 3) Eine Wevde bey der Stadt Griet gelegen, der große Schrenhövel genannt, 12 Morgen groß, um auf Pacht anzutreten, welche Wevde V. Rademacher & Consorten bisshiehin in Pacht gehabt haben; dieselige, so ein oder ander Stück anzupachten Lust haben, können sich in Cleve beym Hn Seb. Racht Reimann selbstn melden.

VI. Causa Edictalis ansserhalb Duisburg.

Ich Johana Bernard von Heeting, Richter zu Huisen, Sevenaer und Lomerk, entbieten allen und jeden, welche an der Nachlassenschaft von weyl. Euerhard von Laar, gewesenen Scheyen zu Huisen, einigen Na. und Anspruch vermeinen zu haben, meinen freywillichen Gruß, und sügen denenselben hiedurch zu wissen, welchergestalt der Herr Gerlach Ketelaar, Ehemann von Isr. Meida von Laar für sich selbstn und als Bevollmächtigten seiner Geschwisteren Margaretha von Laar Wittiben Odekerk und Johanna von Laar Wittiben Bricker, ein Inventarium oder Specification von der Nachlassenschaft von obged. Scheyen von Laar ad Protocolium übergeben, und sich pro se & quia declariret hat, den wehrged. Budel sub beneficio legis & inventarii antretzen zu wollen, mit Bitte, daß Edictales ausgefertigt werden mögten. Derohalben citire und lade ich euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, woron das eine hier, das andere zu Arnhem, und das dritte zu Eiten angeschlagen peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, eure Nothdurft und Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder andere rechtliche Weise zu justificiren vermoget, ad Acta ansetzet, andeß das Inventarium dem Besanden nach an- oder disapprobiret, dieselige oder, welche sich pure als Erbgenahmen zu declariren rechtlich befügt zu seyn vermeinen wöden, solche ihre declaration intra præfixos terminos dem Gerichte vortraget. Im widrigen Fall sollen nach Verlauf vorged. Frist auf ferner Verhalten des ged. Hn Ketelaars alle dieselige, so ein näheres oder gleiches Erbrecht zu ged. Nachlassenschaft zu haben vermeinen wurden, davon præcludiret, mithin auch die nachlässige Creditores, Legatarii, oder welche sonstn eine præsentation. daran formiren wollen ebenermassen damit abgewiesen, und die vollige Nachlassenschaft deductis deducendis, dem Hn Ketelaar pro se & pp. zu erkannt werden. In Urkund dessen habe ich Richter vorgemeld. di. se mit meinem Insiegel bekräftiget, und durch den Secretarium. unterzeichnetn lassen. So geschehen in Huisen den 9 Jan. 1760.

(L.S.)

J. R. B. Voeren Sec.

VII. Verfohnen / so zu arretiren verlangt werden ausserhalb Duisburg

Da es sich zugetragen, daß eine sichere Person, Jacob Brett genannt, aus dem Dorf Bienen büttig, die mit denen Gebrüdern Derck und Gerhard Diten aus der Bauerschaft Esterden ohnweit Rees in Streit gerathen, und verg. kalt mit Stößen und Schlägen überdractret seyn solle, daß darauf unterm 6 dieses, nachdem er in der Kalte einige Stunden liegen geblieben, des Vorm. um 11 Uhr, Todes verblühen; alldieweil nun obged. drey Gebrüder Derck und Gerhard, wovon der erste ungefehr 25 jährigen Alters mit schwarzen Haaren, mittelmaßiger Statur, der zweite Gerhard Diten gleichfalls von solcher Statur mit braunen Haaren, ohngefehr 20 Jahr alt, beyde mit blau und braunen Kleidern gekleidet, sich darauf mit der Flucht saloret, und unerschrocken auf alle Weise nachgelegt und durch Steckbriefe verfolgt worden, dennoch dato nicht zur Haft gebracht werden können; Als werden sämmt. Gerichts. Dreyseiten, unter dessen Gerichts Zwang diese Gebrüder Diten sich etwas solten attempiren lassen, sub obligatione reciproca, vienst. nachbarlich requiriret dieselbe so fort in körperlichen Arrest zu stehen, und hiesigem Reichshofen Gericht davon versicherte Nachricht zu derselben Abjohlung insonnen zu lassen. Steling, Kuland.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal. Raths und Regierung. Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Rückmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Rückmeisters von Sternberg ad explorandas vires hereditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditores obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhalt der Edictal Citatio, ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werde. Glebe im Regierung. Rath den 12 Nov. 1759. Reimann.

Demnach der angeordnete interimis Curator Derrmannschen Concursus, Herr Adv. Erdmann vermittelt ad Acta übergebenen supplicati um die Edictal. Citatio deren Creditoren des entwichenen Derrmanns zu Sieninghen, Soester Voerde, angehalten, ich auch diesem Suchen statt gegeben; als werden Inhalt der Edictal. Citatio, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt und die dritte zu Dersinghausen affigiret ist, alle dieselbige, so an des entwichenen Schuldners Derrmanns Vermögen einige Gerechtigame oder Ansprüche zu haben vermeinen, hienüt peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, un: 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15 Februarti 1760 cum justificatoris in originali bey dem Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu produciren, mit der Verwarnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch ohngeachtet in puncto preclusionis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkant, und mit der Liquidation verfahren werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Soest in judicio regio den 15 Dec 1759.

Johann Died. Schmidthaus hat sein Freyguuth zu Niedern. Reeswinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutam gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarti 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, Pödenscheid und Halber angeschlagen.

IX. AVERTISSEMENT

Bei Conrad Brebou in Wesel sind allerhand Sorten von Berlinischen Calendar Teutsche und auch Französische, um die gewöhnliche Preise zu bekommen. Dergleichen sind auch allerhand Theologische, Juristische, Medicinische und Historische Bücher, und andere mehr zu denen schönen Wissenschaften gehörigen Schriften gebunden und ungebunden, nicht weniger Landkarten und dergleichen bey ihm für einen billigen Preis zu haben; und was er hier von wegen sehnigen Zeiten, nicht im Vorrath haben mögte, wird er einem jeden, der sich dierhalb ihm zu adressiren beliebt, prompt zu besorgen suchen.

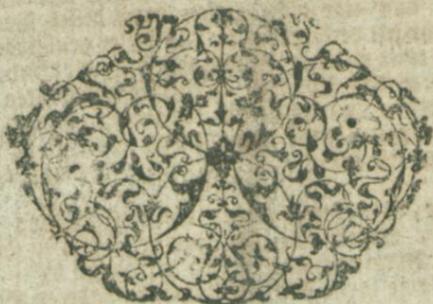
Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 12. Februarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



VII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Selbrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorform
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Einige Anmerkungen betreffend die *Interdictionem aqua & ignis* bey denen
alten Römern.

§. I. Die Materie die ich mir gegenwärtig zu untersuchen vorgenommen habe, gehört zwar
einzig und allein in das alte Römische Recht, welches unter der freien Republic
und denen ersten Rävseren in Brauch gewesen ist ; und scheint also von gar geringen Nutzen
zu seyn ; jedoch hat mich solches von derselben Verhandlung nicht abgeschreckt ; theils weil
eben die Begriffe des Römischen Bürgerrechts, welche hier zum Grunde gelegt werden, an
noch in unserem Römischen Corpore Juris gefunden werden, und man also aus derselben Erklä
rung urtheilen kann, ob und wie weit dieselbe bey uns angebracht werden können ; theils auch
m. II

weil diese Straffe bey denen alten Scribenten öfters vorkommt, und also derselben Erklärung zu deren besseren Verstande etwas be trägt.

§. II. Es war nemlich die *interdictio aquae & ignis* eine Straffe, wodurch jemand des Römischen Bürgerrechts beraubet wurde. Man erklärt selbige insgemein auf folgende Art: daß bey denen Römern niemanden wieder seinen Willen das Römische Bürgerrecht habe genommen werden können; daß also ein Mittel habe erdacht werden müssen, wodurch derjenige der ins Elend verwiesen werden sollte, angehalten würde, sich selbst dieses Rechts zu begeben; solches nun habe darinn bestanden, daß man denen anderen Römischen Bürgern verboten demselben weder Wasser noch Feuer mitzutheilen, noch auch wie einige hinzufügen ihn unter Obdach zu nehmen. Weil nun eine solche Person durch dieses Verbott die nothwendigsten Mittel sein Leben zu unterhalten verlohren hatte, so sey er genöthiget gewesen sich von Rom wegzubeeben, und sich in einer anderen Stadt als Bürger aufnehmen zu lassen; so bald er dieses letztere gethan, habe er das Römische Bürgerrecht verlohren, weil nach der Römischen Grundsätzen niemand an zweyen Orten zugleich Bürger seyn können. Die Stellen deren Alten woraus solches bewiesen wird, habe ich nicht beigefüget, weil sie bey einem jeden anzu treffen sind; und diejenige worauf es hier besonders ankommt, amoch hernach angeführt werden müssen.

§. III. Mir dünckt aber, es äußere sich bey dieser Erklärung die Schwierigkeit, daß man nicht anzeigen könne, warum nach derselben derjenige, so sich in einer andern Stadt niederliesse, in derselben als Bürger sich habe müssen aufnehmen lassen, da jedoch sich vornehmliche Römische Bürger auch oft eine lange Zeit als Fremde in anderen Städten aufzuhalten pflegten, wie man an dem Atticus bey dem Nepos ein deutliches Beispiel hat: warum sollte also ein *interdictus* solches auch nicht thun können. Wobey besonders zu merken, daß selbst ein *relegatus* aus Rom sich nach einem anderen Ort begeben mußte, welcher dennoch das Römische Bürgerrecht behielte.

§. IV. Hiernächst könnte man auch fragen, ob dieses Gebott ihnen kein Wasser noch Feuer mitzutheilen allein auf die Bürger der Stadt Rom oder auch auf die daselbst wohnende Fremde sich erstrecket: dann daß derselben sehr viele sich daselbst aufgehalten haben müssen, erhellet gangsam daraus, daß dieselbe eines besondern *Prætoris peregrini* Gerichtsbarkeit haben unterworfen werden müssen. Wann es sich auf diese nicht erstrecket hat, so hat ja ein solcher nicht nöthig gehabt, sich wegen einer solchen Untersagung aus Rom wegzubeeben: und so dennoch ist solches sehr wahrscheinlich, theils, weil nicht wohl eine Ursache des Unterschieds zwischen Fremden so in, und außershalb Rom wohneten angegeben werden kann, welche letztere doch das Verbott bekannter maßen nicht angienge, indem anders der Verwiesene nirgend hätte aufgenommen werden dürfen, theils auch, weilien hingegen gewiß ist, daß diese Vorschrift auch diejenige Römischen Bürger so sich außershalb der Stadt Rom befanden, betroffen habe, als woraus man schließen sollte, daß solche allein von allen Römischen Bürgern habe gehalten werden müssen. Daß aber dieses auch die Römische Bürger, so in anderen Ländern wohneten angegangen, erhellet aus der bekannten Stelle des Cicero in seiner Rede *pro domo sua*, welcher klammert, das Römische Bürgerrecht verlohren zu haben, weil er sich während seiner Abwesenheit bey seinen guten Freunden denen Römischen Bürgern außershalb der Stadt Rom verstockt gehabt; dann er hätte solches sonst eines Theils nicht nöthig gehabt, anderen Theils so hatte dieser Weg einem jeden offen gestanden auf solche Weise das Bürgerrecht zu behalten.

§. V. Um diese Schwierigkeiten zu heben, stehet anzumerken, daß zwischen dem Römischen Bürgerrecht und unsern heutigen Bürgerrechten ein großer Unterschied sey. Dieses besteht in nichts anders als dem Recht in einer gewissen Stadt zu wohnen und in derselben gewisse Vorrechte zu genießen, die sich entweder auf gewisse Güter, so der Stadt gehören, oder eine Sorte von Oberherrschaft so der Stadt in ihrem Bereich zustehet, beziehen. Hingegen jenes ist viel weitläufiger. Es erstrecket sich in Ansehung des Orts durch die ganze Welt, und wo ein Römischer Bürger im Römischen Gebiet hinkam, da genoße er ganz besondere Vorrechte. Die Rückung desselben wäre auch ganz außerordentlich und von denen heutigen ganz unterschieden. Um diese zu verstehen, muß ein Unterschied zwischen denen *Negotiis Juris Gentium* und *Civilis* gemacht werden. Jene konnten zwischen allen Menschen ohne Unterschied eingegangen

gangen werden, eben so wie das natürliche Recht allen Menschen gemein war. Hierzu gehörten alle bewegliche und auch die unbewegliche Güter außer Italien mit allen ihnen anliegenden dinglichen Rechten, alle Contractus reales und consensuales, auch innozinati nicht weniger quæsi Contractus und Delicta. Hingegen diese konnten allein zwischen Römischen Bürgern eingegangen werden, als welche eigentlich das Römische Bürgerliche Recht allein angehenge. Hiehin gehörte die Ehe, die Gewalt über ihre Kinder, die Vormundschaft so wohl in Ansehung des Vormunds als des Vormundeten; weiter alle unbewegliche Güter in Italien; das eigentliche dominium; alle Modi acquirendi jura civilia, und damit verknüpfte Rechte, als Erbschaften zu erlangen, ein Testament zu machen; Vermächtnisse zu empfangen, zu usucapiren und was denemeißen gleich seyn mag; Endlich die Contractus juris civilis, wobei die Stipulationen gehören.

§. VI. Ob nun zwar die Römische Bürger in allen diesen Sachen mit denen auswärtigen keine Gemeinschaft hatten; so konnten doch diese unter sich und nach ihren Civilgesetzen der gleichen Sachen rechtlich verrichten, nur daß zuweilen die Wirkung bey auswärtigen ein wenig eingeschränkt war, damit der Römischen Bürger Vorrechte desto mehr hervorleuchten könnten; so konnten auch auswärtige unter sich heyrathen, aber die Kinder waren keine Römische Bürger und stunden nicht unter des Vaters Gewalt: Die Elteren hatten über ihre Kinder zu befehlen, aber ihr Ansehen war lange so groß nicht wie bey denen Römischen Bürgern: Sie konnten über ihrer Mitbürger Kinder Vormünder seyn, aber nicht über Römische Bürger, gleichwie dann auch kein Römischer Bürger sich mit eines Fremden Vormundschaft beschweren durfte: sie konnten außer Italien Güter erwerben, aber dieselbe waren eigentlich nicht in ihren dominio oder völligen disposition, sondern das Ober-Eigenthum besaß die Römische Republic: sie konnten von einander erben, auch ein Testament machen, doch nur nach denen Gesetzen ihres Orts, wie Ulpianus Tit. XX. erinnert, deren Rechte aber alle viel geringer als die Römische waren: Sie konnten auch von ihren Mitbürgern Vermächtnisse empfangen und unter einander ihre Sachen präscribiren. Und endlich werden sie auch nach ihrer Stadt-Gesetzen sich kräftig haben verbinden können.

§. VII. Die inveniatio aquæ & ignis, gieng nicht allein auf Wasser, Feuer und Obdach, sondern auf alle Gemeinschaft überhaupt, als wovon Wasser und Feuer als die zwey vornehmste und nöthigste Elemente ein Sinnbild waren. Ich will zu dessen Beweis allein die Collocation der Ehe anführen, unter welchen auch mit gehörte, daß der neu Vermählte Wasser und Feuer von dem Ehemann mitgethetlet wurde, wie uns solches in L. pen. §. 1. de don. in Vir und von dem Ovidio Libr. 4 Pastor. erzehlet wird. Der Endzweck dieses Sinnbildes war so auch hier wohl kein anderer als die genaue Verbindung zwischen Eheleuten, die in denen beyden Erklärungen der Rechtsgelehrten sehr nachdrücklich vorgesetzt wird abzumahlen. Durch diese Straffe also wurde anderen Römischen Bürgern nicht allein die Aufnahme in ihr Haus, sondern überhaupt alle Gemeinschaft untersaact; und vielmehr, so dagegen handelten, wurden nach dem Paulo sent. Libr. V. tit. 28. des Verbrechens einer offentlichen Gewalt schuldig. Er verlobte also durch diese Untersaagung in der That alle Nutzübung der Rechte eines Römischen Bürgers; da nun ein solcher ohne dergleichen Gemeinschaft mit einigen Menschen zu haben, gar nicht leben konnte, so mußte er sich nothwendig mit anderen in eine solche Gemeinschaft begeben; nun konnte er zwar mit denemeißen die Negotia Juris Gentium verrichten ohne in ihre bürgerliche Gesellschaft aufgenommen zu seyn. Nicht aber die Negotia juris civilis, von welchen Ulpianus in der §. 6. allegirten Stelle ausdrücklich behauptet, daß solche von niemanden ohne ein gewisses Bürgerrecht zu haben, verrichtet werden können. Weil er nun auch außer dem Vermögen dieser Actuum entweder gar nicht leben konnte, oder doch ein sehr ungemächliches Leben führen mußte; so war es ihm nicht anders nützlich, sich in einer anderen Stadt als Bürger ansprechen zu lassen; dann ob er wohl dadurch das Römische Bürgerrecht verlore, so konnte ihm doch solches nicht schaden, weil ihm dessen Ausübung schon vorhin benommen war; hingegen bekame er durch diese Aufnahme in einer anderen bürgerlichen Gesellschaft dasjenige vermissens zum Theil, und in einem geringeren Grade wieder, was er verlohren hatte. Und dieses war also die Ursache warum er sich in einer fremden Stadt niederlassende sich als Bürger in derselben ansprechen ließe, als wenn er

Eigenschaft eines Bürgers er durch die bloße Wohnung nicht bekame, und auf diese Art ist also die erste Schwürigkeit gehoben.

§. IX. Was die andere betrifft, so ist zwar dieselbe auch eben dadurch gehoben, indem er ohne in einiger bürgerlichen Gesellschaft zu leben, auch nicht in der Stadt Rom leben konnte. Sonsten aber glaube ich, daß dieses Verbott nur die Römischen Bürger auch außer der Stadt nicht aber die darinn wohnende fremde betroffen, aus denen Ursachen, so §. 4. angeführt worden. Doch war eine andere Ursache vorhanden weßwegen eine solche Person nicht in der Stadt bleiben konnte. Nämlich kein Römischer Bürger durfte mit einer solchen Person eine Gemeinschaft halten, und dieselbe also auch nicht in seinem Hause leiden. Nun waren alle Häuser in der Stadt in dem Eigenthum von Römischen Bürgern, weil kein auswärtiger des *dominii quiritarii* fähig war; und also durfte ein solcher auch von denen Fremden in der Stadt wohneten nicht aufgenommen werden, Vermöge der dem Eigenthümer und der Römischen Republick überhaupt zukommenden Direction. Uebrigens mercke ich an, daß man von der eigentlich so genannten Relegation unter der freyen Republick keine Spuren finde. Daß aber doch der Zustand derselben, die vor ihrer Seignparthey aus der Stadt gewichen waren, mit dem der Relegirten eine große Gleichheit habe. Man findet hievon in denen bürgerlichen Kriegen der Römer vielfältige Exempel. Unter anderen ist das von Marcellus wegen der vielen Nachrichten die wir davon haben besonders merkwürdig. Man sieht nemlich aus der von Cicero vor ihm gehaltenen Rede und vielfältigen in seiner Sache geschriebenen Briefen, daß derselbe nicht bloß aus Furcht vor Caesar außerhalb der Stadt Rom verweilet, als wo vor ihm Caesars Gültigkeit sicher stelte; sondern weil es dieser nicht erlauben wollte, daß er zurückkommen mögte; unterdessen wurde er doch nicht *pro interdicto* gehalten, sondern ein jeder durfte ihn bey sich aufnehmen; und finden wir nirgend, daß er des Römischen Bürgerrecht verlustig geachtet sey. Augustus aber maßete sich schon an *damnatio*, was man juvorn aus Furcht thäte, bloßerdings als eine Straffe aufzulegen, wovon das Exempel des Ovidius bekannt ist. Und scheint also die Relegation aus dieser Flucht aus Furcht der proscrition entstanden zu seyn.

§. X. Endlich muß ich noch erinnern, daß alle diese Rechtsätze von der *interdictio*, und besonders, daß jemand durch Annehmung einer andern Bürgerschaft das Recht eines Römischen Bürgers verlohren, nicht durchgehends allen, sondern allein denen Rechtsgelehrten bekannt gewesen. Cornel Nepos sagt in seinem Leben des Artici cap. III. es seye dieses die Meinung von einigen, daß das Römische Bürgerrecht durch Annehmung eines andern verlohren wurde, welches er aber vor sich weder behajet noch verneinet. Und Cicero erzeuht in seiner Rede pro Balbo, daß einige angesehenen Leute wohl zuweilen aus Unwissenheit verlohren eine andere Bürgerschaft aufnehmen lassen, und dadurch das Römische Bürgerrecht verlohren hätten. Aus der in eben dieser Rede kurz vorher vorkommenden Erzählung von Publius Membranersehen wir zugleich, daß einer der Römischer Bürger wurde, auch in seiner vorigen Bürgerschaft nicht habe bleiben können, doch daß er sein Recht zu derselben nicht verlohren, aber dasselbe ohne Verlust der Römischen Bürgerschaft nicht habe ausüben dürfen. Dann wie Cicero eben daselbst gleich hernach vermeldet, in denen andern Städten wäre dieses Gesetz unbekannt, es behielte also ein jeder auch nach Annehmung des Römischen Bürgerrechts sein Recht zu dem vorigen, nicht aber die Ausübung als welche mit dem Römischen nicht bestehen konnte; und muß die angeführte Stelle des Cicero nothwendig so verstanden werden; wann der Membraner nach Haus gefehret, und welches er darunter versteht, daselbst einige Sachen als Bürger verrichtet hatte: weil man solche Folge vermüthete, dann sonst konnte eine bloße Relegation ihm wohl seines Rechts nicht berauben. Ueberdies scheint es, daß dieses Gesetz bey denen Römern sehr alt gewesen, indem man keinen Ursprung desselben findet; und ist solches vermüthlich wie alle andere Gesetze derselben aus politischen Ursachen herzuhalten; damit ein Römischer Bürger, weil er kein anderes Bürgerrecht hatte desto mehr der Stadt verbunden seye, und die Stadt hinwiederum sich desto besser auf alle ihre Bürger verlassen könnte.

Schlegrendal.

Anhang.

Anhang

Nam VII. Dienstag den 12. Februarii 1760.

Zu dem Ditschburaischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu veräußern außerhalb Ditsburg.

Die Herren Curatores der Minorennen von Haujen, Herr von der Berckwort zu Coeff, und Herr Michels zu Noorteln, wollen, nachdem sie ein decretum alienandi erhalten, das ged. Minorennen zuständige Silbergeschir den 11 März a. c., Vorm. Glock 9, an des Curatoris Herr von Berckwort, Behausung, denen meistbietenden veräußern; weshalb Käuffere nicht allen zur gelegten Zeit und an bestimmtem Ort sich einfinden, sondern auch vorher die zu veräußernde Stücke, nebst deren Estimation, und die Vormärden einsehen können.

Die Erben des wegl. Hn Rath und Landschreibers Kely in Leidsucht belesene und nunmehr auf sie plebno iure verfallene Güter, als 1) das im Amte Brunen gelegene Baurenguth, Piper genannt, 27 Morgen 25 Ruthen groß. 2) das in der Herrlichkeit Hammecken gelegene Bauren-Guth, Holzcaup genannt, 19 Morgen 573 Ruthen groß. 3) eine im Amte Bilsich in dem Pfanner Bruck gelegene Weide, der Dornkamp genannt, 4) Marjet, 2 Mügel groß, welche jetzt der Herr Keller in Pacht hat, und 4) noch eine im Amte Bilsich im Pfanner Bruck gelegene Weide, der Krafkamp genannt, wovon Joh. Brunen Pächter ist, 6 Marjet 2 Mügel groß, jedoch alle vordem Stücke so groß und klein als sie dazubill in ihren Vor- und Valungen kentlich gelegen sind, durch den Hrn Landgerichts. Assessoren von Demom in der Stadt Wessel aufm. Hain-Rinderhause, Nachm. um 2 Uhr, auf den 7 und 21 Februarii e., zum freywilligen Verkauf aussetzen, und ferner den 6 März dem meistbietenden zuclagen lassen: dies jenige, so dazu Lust haben, können sich auf dem Zeit und Ort einfinden. Wessel den 23 Jan. 1760.

At instantiam Creditorum wider die Wittbe van de Sand, soll die in Grooterbush gelegene so genannte Wiffelde Weide in Terminus den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angeschlossen werden: dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminus, allemahl morgens Glocke 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genommener Einsicht der Copation, wie auch Anhörung der Vormärden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dieselige, die einige Anspruch ex capite sibi oder sonst zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, um solches in Terminus anzugeben, und cum iustificatoriis zu beweisen. Nees in iudicio den 15 Jan. 1760.

Demnach die Wittbe Scheweens Joh. Fingerhuth zu Till, das bis dato kentlich in Pacht gehabte ansehnliche Doornen-Guth, Eiltenhof genannt, so wohl in Ansehung ihres säklichen ednehmenden Befindheits-Zustands, als auch wegen des sehr beträchtlichen Pacht-Restants, nicht länger zu bestreiten vermag, und daher bey nicht vermögender schuldigen Abtragung dieses erstermelten Pacht-Restants, man von Menthey wegen sich genöthiget gesehen vorsetzt derselben gerechteste Effecten und Fortsahungsstücke, so auf ged. Eiltenhof vorhanden, und weiter andern vor diese Pacht-Schuld mit veräußern, publice zu verkaufen, und zwar in Betracht der sich angegebener Erben des verstorbenen Deutoris Johann Fingerhut, in Beyseyn und überseyn des kühlichen Gerichts; als wird hienit jedermänniglichem bekant gemacht, wie zu sothanem Verkauf Terminus auf den 19. und folgenden Tagen des morgens um 9 Uhr auf gem. Eiltenhof in der Herrlichkeit Tu angesetzt worden, woselbst die Lusttragende Käufer nicht allein ein vollständiges Inventar vorfinden werden in Ankaufung von allerhand wohl conditionirte und zum Ackerbau dienliche Fortsahungsstücke; ne n. einiges Silberwerk, wie auch Zinnschmiedwerk und allerhand sonstige Fabrics-Stücke; ne n. einiges Silberwerk, wie auch Zinnschmiedwerk nebst Zubehör, sondern auch in Ansehung des dazubilligen vorhandenen ansehnlichen Viehstandts von guten Zuchtpferden; item allerhand schönes Rindvieh, unter welchen letzteren verschiedene vorhanden, die von der araffret gehaltenen Viehweide gebessert sind, nicht weniger auch von allerhand Sorten ausgedroschen Getreyde, als Weizen, Gersten, Roggen; Hafer, Cederkornen u. d. m. Demnach aber auch werden die präterse Häresdes des verstorbenen Deutor

Dehlor's Fingerhut ad videndum distrah, si velint, als auch alle und jede, so an mebrer's Wittide Fingerhuts und ihren abgelebten Ehemann, ex quocunque capire es auch seyn mag, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hienit peremptorie & sub praedictio abgeladen, das sie à dato binnen 3 Monaten als den 30 April bevorstehend, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche durch untadelhafte documenta, oder auf sonstige Weise zu justificiren vermögen, ad Acta anzujzeigen haben sollen; auch alddann auf den 30 April in Termino des morgens um 10 Uhr in Cleve bey dem Eilschen Gericht sich stellen, die documenta zur justification zu produciren; bey Entstehung dessen aber und nach abgelauffenem Termino zu gemärtigen lassen, das niemand mit seinen Ansprüchen weiter angenommen, sondern jedermännlich ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Cleve den 6 Februarii 1760. A. Rappard.

In usum Contributionis restantis, soll des G. Hofmanns im Ante Kervens' d'na. Fortschaffung, Viehe und Effeten auf Donnerstag den 14 Februarii, Vormittags um 10 Uhr, dem meistbietenden öffentlich auf Hofmanns Hof verkauft werden.

II. Sachen / so verkauft außershalb Dnisburg.

Anton Drölen zu Aupen / Societ. Börde / hat von Maria Witteborg / Wittib. ben Georg. Waid daselbst / vor die Summe zu 46 Rthlr / ein halben Morgen geistlichen Landes / so zwischen Hengst und Rischen zu Ostmannen Ländereyen ohnweit der Marbecke gelegen / und wraus jährlich ans Capitul ad S. Patroclum hieselbst 26 fl. 6 d. bezahlet werden müssen / erblich an sich gekauft; diejenige / so an diesem Lande Spruch oder Forderung zu haben vermeinen / werden hienit sub poena praeclosureis & perpetui silentii verabladet / solche à dato publicationis binnen 4 Wochen / bey dem Königl. Großrichter zu Soest einzubringen und zu justificiren / weilen nach verfloßener Frist / die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Der Schreiner / Meister Engelbert. Dulberg zu Soest / hat von denen Erben Henr. Giesberg / nahmentl. Joh. Mellmann / Joh. Georg Langenberg / und Annen Elisabeth Eickhof / Wittiben. Heger / vor 250 Rthlr das von ihrem Erblasser anererbtes / nechst des Becker Haverlands und Unterofficiers Franzen am so genannten Freithofe gelegenes Bohnhaus / cum pertinentiis erblich an sich gekauft; Alle diejenige / so an diesem Hause Spruch oder Forderung zu haben vermeinen / müssen solche à dato publicationis sub poena praeclosureis, bey dem Königl. Groß Richter zu Soest / binnen 4 Wochen / einbringen und justificiren / im widrigen Fall dieselbe damit abgewiesen / und der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

Henr. Diederich Eberking zu Schwerte, hat von dem Kirchmeister Herrn Sethe des Wall. Pauli alte verfallene Haus und Höfen binnen ged. Stadt bey der alten Mühlen gelegen, erblich an sich gekauft, und will den Kaufschilling noch von Oitern a. curr. auszahlen; sollte nun noch jemand Spruch oder Forderung daran haben, der m. s. sich binnen der Zeit gehörigen Orts melden.

III. Sachen / so zu verpachten außershalb Dnisburg.

Der Herr v. d. Reiterunas. Racht Reimann in Cleve, will nachdenannte Stücke von neuem verpachten, als: 1) Ein auf der Ecke der Luth. Kirchstraße gegen der Wohnung des Reiterunas. Botten Meist. Felix. Focke über aelegene Haus und Garten Num. 215 worinnen hithiehin der Zimmermeister Paul Willmsen, modo dessen Wittme wohnet, um ausstehenden Oitern anzutreten 2) Einen Kamp Bauland, raum 2 Moroen groß, vorm Haagischen Thor hinter des Förstern Radlers Garten gelegen, welches Land der Fuhrmann Matthes hithiehin in Pacht gehabt hat. 3) Eine Wende bey der Stadt Griet gelegen, der große Schreubobel genannt, 12 Moroen groß, um auf 30 auf Petri anzutreten, welche Wende P. Rademacher & Consorten hithiehin in Pacht gehabt haben; diejenige, so ein oder ander Stück anzupachten Lust haben, können sich in Cleve bey dem Hn Geh. Racht Reimann selbst melden.

Magistratus der Stadt Emmerick is voorneemens op Saterdag den 26 January En den 1 Mart
a. curr. aentehangen, om publice te verpagten, de twee Stadt-Wind en eené Réfsmoole,
an op Saterdag den 29 Martii deselve salva ratificatione den meestbiedenden voor een Tyd
van 6 Jaeren toe te slaan, zullende de pagt synen aanvang neemen op primo Juny aanstaende;
die geene, zoo daertoe lust hebben, kunnen zich ieder Reis's Naemiddags om twee uren
op de Stadiwaage te Emmerick insinden, de Conditionen aenhooren, die ook voorheen ter
Secretarie konnen ingesien worden, en syn voordeel doen. Emmerick den 14 January, 1760.

Demnach die Sivertsche Colonie in Okonnen pachtlos worden, und deren Erbherr solche
hinwiederum mit einem tüchtigen Colono zu besetzen wüßens; so wird solches denen Liebhaber
ten hiedurch bekant gemacht, mit dem Beyfügen, daß sich selbige bey dem Herrn Johann
Henrich Stute in Soest melden, alda die conditiones vernemen und mit demselben einen
annehmlichen Pacht-Contract schließen können.

Es wird hiemit bekant gemacht; wie das ansehnliche Domainen-Guth / Til-
ten-Hof / auch sonsten wohl Kellens-Hof genannt / so kentlich in der Herrlichkeit
Till an dem Kalkflack-Wasser gelegen / mithin die Eheleute Joh. Singerhut oder
die davon hinterbliebene Wittbe bis dato in Pacht gehabt / auf den 16 Februarii
a. curr. zu Cleve auf der Stadtwaaage Nachmittags um 2 Ube / öffentlich verpachtet
werden soll / entweder gleich oder nach Belieben auf den 1. May bevorstehend an-
zutreten / zu welcher Anpachtung von vielen besonders wohlgelegenen Hof-wohen
die Berechtigtheit vom Fuselbrennen vorhanden / mithin an die 70 holländische Mor-
gen groß / und unter andern 40 Morgen Bauland anzutreffen / so gnugsam an bey-
den Seiten vom Hause an einem Stücke ohne mit fremden Gründen vermengt zu
seyn / gelegen / die etwaige 30 Morgen Weide aber zum Theil im Huisberdschen
Commonweide's Poeder eingeschlossen / zum Theil aber längst der Kalkflack liegen;
alle Lusttragende Pächter hiemit abgeladen werden / um ihren Vortheil in Ter-
mino zu schaffen. Cleve den 6 Februarii 1760. A. Nappard.

IV. Gelder / so zu verleyden außershalb Duisburg.

Es sind gewisse 400 Rthls in Berl. Sorten wieder abgelegt; wer nun solche Darlehns-
Weise gegen Hypotheken-Ordnung, mäßige Sicherheit und lächeliche Zinsen zu 4 pro Cent zu
nehmen Lust hat, kan sich je eher je lieber, beyin Hr. Postmeister Horpel in Lunen melden.

V. Persohnen / so zu arretiren verlangt werden außershalb Duisburg.

Demnach der berühmte Räuber und Dieb Georg oder Jürgen Eorn lius, so zum Hamm
Soest und im Bochumschen ungemein viele Diebereyen und Einbrüche verübet hat, und des
Endes zum andermahl nach Befehl zur Exaltelle in Num. 4 verdammet und eingeschmiedet wor-
den, daselbst aber nebst noch 15 andern condemnatis gewaltsam aufgedröhen, über den Wall
gestiegen; und darnach ohrlänglich im Orte Bochum über 2 neue Einbrüche in flagranti attra-
pirt und hiehin aufs Schloß zum Gefängniß verlegt und eingeschmiedet worden, sich in der
verwichenen Nacht durch Gewalt von den Schloßeren anten Theils los gemacht und durch Ein-
dringung der Mauern von Thurn Thrad gemacht hat. Welcher Cornelius ein robuster ge-
sunder Kerl, seiner gethanen Aussage nach 45 ad 46 Jahr alt, 71 und drey stel Zoll groß
ist, braunliche Haare und einen linnen Rittel nebst einem braunen Camischl und leberne Ho-
se, so dazu graue wollene Strümpfe trägt, wie auch eine blaue Mütze aufm Haupt hat; und
also gar leicht zu erkennen, mithin dem publico sehr viel daran gelegen ist, daß dieser greuliche
Dieb und Räuber wieder ergriffen und zum vorigen Gefängniß abgeliefert werde. So re-
quiriren wir alle aus- und einländische Obrigkeiten, cum oblatione ad quævis reciproca
dienstleistung, der Güte zu seyn, in ihren Districten, so in Städten als Dörffern diese
Veranlassung zu machen, daß aller Orten aufs genaueste visiriret, und alle erdenklich Sorge
zur Wiedererfassung solchen Verbrechers angewendet, und wann sich solcher betreffen läßt;
wohl vermehlich hingesetzt, und uns davon gleich Nachricht zur Abholung ertheilet werden
möge. Altena im Landg. den 31 Januarii 1760. Das

Da es sichgetragen, daß eine schone Verfohn, Jacob Brett genannt, aus dem Dorf
Bienen büttel, wie mit denen Brüdern Derck und Bernhard Otten aus der Bauerschaft
Esterden ohnweit Rees in Streit geraten, und dergestalt mit Stößen und Schlägen über-
traktirt seyn solle, daß darauf unterm 6 dieses, nachdem er in der Kälte einige Stunden lie-
gen geblieben, des Vorm. um 11 Uhr, Todes verbiten; alldieweil nun obob. beyde Ge-
brüder Derck und Bernhard, wovon der erste ungetehr 25 jährigen Alters mit schwarzen
Haaren, mittelmäßiger Statur, der zweyte Bernhard Otten gleichfalls von solcher Statur mit
braunen Haaren, ohngefähr 20 Jahr alt, beyde mit blau und braunen Kleidern gekleidet,
sich darauf mit der Flucht salouret, und untrachtet auf alle Weise nachgesehet und durch Steck-
briefe verfolget worden, dennoch dato nicht zur Hast gebracht werden können; Als werden
samtl. Gerichts. Obrigkeiten, unter weissen Gerichts Zwang diese Gebrüder Otten sich etwas
soltten attrapiren lassen, suo oblatione reciproca, dienst. nachbarlich requiriret dieselbe so tost
in cop. lichen Arrest zu stehen, und hiesigem Reessischen Gericht davon versicherte Nachricht
zu der Iben Abholung zukommen zu lassen. Steling, Rutland.

VI. Citatio Edictalis entwichener Verfohnen ausserhalb Duisburg.

Der hiesige Richter Joh. Eudnen ist im Junio a. p. mit Hinterlassung seiner Frauen, und
eines Kindes aufgetreten. Nachdem nun dessen Ehefran mit seinem geringen Vubel nicht zu
schaffen haben wil, indessen einige Creditores auf Zahlung dringen; so ist vor nöthig erachtet
vermittelst erlassener Edictalium, welche hier und zu Weerde angeschlagen, derselben zu Be-
richtigung seines Defolaten Vubels in Terminis den 21. Febr., 13. Martii und 10. April ver-
abladen zu lassen. Er erscheinet sodann oder nicht, so soll doch der Verordnung gemäß ver-
fahren werden. Rees in Magistrats. Bericht den 28. Jan. 1760.

Da die beyde hiesige Einwohner, der Steinmacher und Wirth V. Damm; imgleichen
der Tagelöhner Derck Gramm, die hiesige Stadt und ihre Häuser verlassen, ohne daß man ih-
ren Aufenthalt erfahren können. Die hiesige Armen aber auf solche deren Häuser, welche in
dessen sehr verfallen, annoch Capitalien stehen haben, jedoch beyren gänglichen Verfall und
Verderb der Häuser auf diese Art unverantwortlicher Weise um solche ihre Selber gebracht
werden könnten; als werden hiemit vorgem. Einwohner abgeladen, um sich in 6 Wochen Zeit
wiederum in dieser Stadt einzufinden, und die Capitalia abzulegen, mit der Verwarnung,
daß sonst bey ihren außentbleiben ged. ihre Häuser öffentlich den meistbietenden verkauft, die
Armen daraus befriediget, und sie demnach weiter nicht gehöret weid. n. sollen. Dintladen in
Senatu den 30. Jan. 1760.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal. Raths und
Regierungs Advocati, Herr Hyman als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmiesers
Edictalis Citatio gegen die Creditores des weid. Königl. Preuss. Obristens Ruchmiesers von
Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Cred-
itoris obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Zeit à dato dieses, und awarn längstens den
17. Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehöriken justificatoris bey der Regierung und der
angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gewärtigen,
daß ihnen Inholts der Edictal Citation, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Liebe im
Regierung, Rath den 12. Nov. 1759. Reimann.

VIII. A VERTISSEMENT.

Bev Conrad Bredon in Bese! sind allerhand Sorten von Berli'schen Kalender Teutsche
und auch Französische, um die gewöhnlich: Preise zu bekommen. Desgleichen sind auch ab-
terhand Theologische. Juristische. Medicinische. und Historische. Bücher, und andere mehr
zu denen schönen Wissenschaften gehörigen Schriften gebunden und ungebunden, nicht weniger
Landkarten und dergleichen bey ihm für einen billigen Preis zu haben; und was er hier von
wegen s. higen Zeiten, nicht im Borrath haben möate, wird er einem jeden, der sich dieserhalb
bey ihm zu adressiren beliebt, prompt zu besorgen suchen.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Agent. Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schuber.

Dienstag den 19. Februarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



VIII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ebeschen, Selbrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schritten und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Capulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zusätze und Verbesserungen zu des *Seguierii Bibliotheca botanica.*
Zweytes Stück.

4. I. Ich habe schon seithin erinnert, daß ich diese Zusätze nicht nach der Ordnung der Blät-
ter der Seguierischen Bibliothec einrichten könnte. Ich werde also solche nur so,
wie sie mir in die Hände fallen, dem geneigten Leser und Liebhaber der botanischen Bücher
Erkenntniß mittheilen. Und deswegen mache ich den Anfang von der Beschreibung, die
Sexler gibt von einem Leidenischen Botanico, der, wie es heißt, den Leidenischen Academie-
Garten zuerst eingerichtet haben soll. Des Seguierii Nachricht davon ist pag. 132. demeltem
Bibliothec in folgenden Worten abgefaßt: Petrus Paavius, Horti Lugduno-Batavi cultos,
Amstel.

Amstelodami natus 160. Obiit 1617. Des Paavus Schrift, worin selbiger den Leydenschen Garten abschilderen soll, führet die Aufschrift: Hortus publicus Academiae Lugduni Batavae, ejus ichnographia, descriptio, ulus; quas habet stirpium numero & nominibus, Lugduni Batavorum ex Officina Raphaelengii 1601. in 12mo, und so lautet der Titel in dem Catalogo der Mazarinischen Bibliothec. Demnachst führet Segurier noch 2. Leydische Editionen dieses Buches an, eine vom Jahr 1603, und die andere von 1629 in 8vo, und alle beyde aus Joh. Patii Druckerey, und dieses zu beweisen wird der Catalogus bibliothecae Richianae citirt. Der große Botanicus Linnæus führet in seiner 2ten Ausgabe der botanischen Bibliothec pag. 100 ebenfals des Paavus ernannte Schrift an, doch zeiget er nur die erste Edition derselben an, ohne sich sonst in einige Beschreibung oder Nachricht von diesem Werke einzulassen, wie er doch von andern solchen Schriften wohl zu thun pfleget. Der berühmte Herr von Haller schreibt in Boerh. Met. stud. med. p. 185 folgendes von diesem Werke: Pent Pavil (conditoris horti Leidensis, si scides Neandro & Theatris) horti publici Academiae Lugduno-Batavae Ichnographia & stirpium nomina (C. B. Præf.) Leid. 1603. in 8vo. Ferner sehet Herr von Haller noch folgendes allgemeine Urtheil von des Paavus Werk hin zu: Fraudes hujus viri & demonstratum pro Terebintho Fraxinum arguit Rolsuckius de veget. in genere p. 79.

§. II. Da es das Ansehen hat, daß, weil weder Herr Segurier noch Linnæus nicht die geringste Nachricht von den Umständen des eben demelten Buchs anführen, sie selbiges allen gegründeten Vermuthen nach nicht mit Augen gesehen haben. Der Herr von Haller hat an oben angezeigtem Orte durch ein neben gedrucktes Sterngen zu erkennen gegeben, daß ihm das Buch nicht zu Gesicht kommen. Ich kan jedoch von diesem Werke, als von welchem ein Exemplar in hiesiger Universitäts Bibliothec zu finden ist, genaue Nachricht geben. Der Titel des Buchs ist so richtig, wie ihn der Herr Segurier beschreibet. Nur ist das Format des Buchs nicht in 12mo, sondern in 8vo. Ich war bey dem Aufschlag des Buchs froh, und meinte Wunder Schätze nach Anzeige des prächtigen Titels darin anzutreffen; allein wie verwunderte ich mich, daß ich nichts anders darin fand, als weiß Papier mit einigen Zeilen durchstrichen und zwar auf jeder Seite der Blätter sind die Linien so eingerichtet, daß sie 8. länglichte Vierecke vorstellen. Ich lese die Dedicacion und die Aufschrift des Paavus an die zu Leyden studirende Jugend, daraus ich dann den Endzweck dieser unter gewisse Titel nach der Eintheilung des Gartens als Quadrae, pulvilli, aerae, circumducta &c. gebrachte länglichte ledige Vierecke erkennen konnte; indem es daselbst heißt, daß diese ledige Plätze wären horti in partes spatiaque sua accurrate distincta loca totidem vacua, quibus me demonstrans stirpium nomina allaque, quae in medium afferri solent, inscribere voluit licet. Es sind auch in unserm Exemplari viele Nahmen wie auch der Nutzen und Gebrauch verschiedener Pflanzungen in die Fächer geschrieben, zu lesen. Diese mit bloßen Linien bezeichnete Blätter machen den mehresten Theil des Buchs nemlich 176. paginas aus; hierauf folget ein kleiner auf 8. Blätter abgedruckter Index alphabeticus horti Lugdunensis exhibens plantas, quibus is instructus fuit 1601. Und darin bestehet das ganze Werk.

§. III. Daß nun Paavus sollte der Conditor horti Leidensis gewesen seyn, kan ich weder aus des Paavii Dedicacion an die Curatores der Leydischen Academie noch aus dessen Aufschrift an die Jugend erschen. Es heißt in der ersten: Studiosi præter botanica exercitia ad sylvaria loca aliquoties a nobis evocantur; hortus noster a clarissimo & nobilissimo Carolo Clusio hujusque viri, vere nobilis, operas, semina exotica, bulbis, rarioribus plantis sine intermissione hortus instruitur & ditatur. Ferner lobt er den Clusius in Ansehung der Beziehung des Garten noch mehr und sagt nur von sich, daß er allein die Kräuter in dem Garten demonstrire. Ich sollte also viel eher vermuthen, daß man billig nach dem G. Bontio den Carolum Clusium pro vero horti Leidensis Conditore ansehen muß; wie solches auch aus der historia horti Leidensis, so Boerhaave vor seinen Indicem plantarum hat drucken lassen mit mehreren zu erschen ist. Daß aber Paavus das Leydische Theatrum anatomicum zuerst in den Gang gebracht habe, solches erhalhet aus des Paavus Worten in der eben demelten Dedicacion ad Curatores Academiae: ab eo tempore, quo struendum fuit Theatrum anatomicum.

scum (volvitur autem nunc annus duodecimus, tum etiam a Vobis vocatus, primus ego
tui, qui primum in eo Subjectum exhibui) triginta & amplius utriusque sexus humana cor-
pora publice (ut de privatis & variis animalibus non loquar) exhibuit. Das Urtheil, so
Rohlfack nach Zeugnis des Herrn von Haller dem Paavius nachgegeben, beruhet nach mei-
ner Einsicht auf schlechten Gründen, indem gesetzt: Paavius hätte den Fraxinum pro Te-
rebintho demonstrirret, so ist er meines Erachtens darum so schlecht weg nicht als ein Fraudu-
lentus anzusehen, zumahlen wann man bedenkt, daß die voss characteristische plantarum zur
selbigen Zeit noch auf schwachen Füßen stunden, und vresleicht möchte auch Paavius den Fraxi-
nam von jemand unter diesem Namen bekommen und selbigen seinen Zuhöreren auf gutem
Treu und Glauben pro Terebintho angezeigt haben. Wer weiß aber auch ob Rohlfack sich
als ein Zuschauer und Zuhörer nicht selbst geiret und die Sache unrecht verstanden hat, wie
solches sonderlich von den schlichtigen Jugend öfters wohl zu gesehen pflegt. Was es übrigens
dem Rohlfack vor Ehre macht, daß er auf solche Weise von seinen Lehrer urtheilet, mögen
verständige entscheiden. Es sind mir auch oft aus Holland Stauden. Gewächse unter falschen
Nahmen jugesand worden, und wann ich selbige nicht besser gekand hätte als mein Cor-
respondent, so wurde ich im demonstriren mich sehr abusirret haben. Und wenn ich schon ver-
gleichene Fehler begangen hätte, so wurde doch kein vernünftiger Mann mir mit Grunde et-
was nachreden können. Es wundert mich aber sehr, daß die Sammler der Lebens. Be-
schreibungen gelehrter Aerzte und ihrer Schriften so schlecht an Petrus Paavius gedacht haben,
daß man so wenige und so unrichtige Nachricht von ihm und seinen gelehrten Werken an-
trifft: Denn so findet man weder in des Mangeti weitläuftigen Bibliotheca scriptorum Medi-
corum, noch in des Keltneri medicinischen gelehrten Lexico keine Meldung von den ersten
Editionen des angezogenen horti Leidensis Paaviani, als nur lediglich die Ausgabe von 1629,
welche noch lange nach Paavius Tode herausgegeben worden, indem nach der Erziehung obi-
ger beyden Schriftsteller der Paavius schon 1617. den Weg alles Fleisches gegangen seyn soll-
te. Andere Scriptores, so die Geschichte der Anatomie beschreiben, als Douglas in Specim. Bibl.
anat. und Goelicke hist. anat. geben zwar auch wohl einige Nachricht von des Paavius Leben
und anatomischen Schriften, die voransetzen aber werden von selbigen nicht berührt. Es ist
auch zwar wohl an dem, daß die gelehrte Welt des Paavius botanische Schrift ohne sonder-
baren Nachtheil leicht entbehren könnte. Indessen dünkt mir doch, daß Petrus Paavius
dennoch wegen seinen Bemühungen und Dienstleistungen sich so würdig gemacht hat, daß sein
Andencken, gleichwie solches in der Anatomie gezeuget ist, also auch in der Botanik bey den
gelehrten Nachwelt aufbehalten und der Vergessenheit entzogen zu werden verdienet.

§. IV. Pagina 122. besagter Seguerischen Bibliothec heißt es, daß ein gewisser Albertus
Menzelius soll ein Buch von den Pflanzgen, die um Ingolstadt herum wachsen 1619. nur 1654.
in 8vo herausgegeben haben. Es hat auch dieses in so ferne gute Richtigkeit, und ist zu
mercken, daß der besagte Albertus Menzelius nicht allein der Verfasser dieser Schrift, son-
dern daß er selbige nebst seinem Vatter Philippo Menzelio, welche beyde vresleicht zu Ing-
olstadt die Botanik docirt haben, verfertiget hat. Wenigstens urtheilt der Herr von Hal-
ler, der adem Ansehen nach diese Schrift angesehen, daß erkere davon in Boe haavers meth.
stud. med. p. 137. Vorbestimten Albertus Menzelius aber schreibt in Seguer loco citato wie
mir deucht, mit dem größten Unrecht nachfolgendes botanische Werk zu: Catalogus planta-
rum circa Gedanum sponte nascentium 1649. in 4o. und gleich hinter her setzt er in einer
mit besonders kleinen Schrift gedruckten Annotation folgende Anmerkung hinzu: non recte
ut opinor, Scheuchzerus in Bibliotheca historiae naturalis hunc librum Christiano Menzelio
tribuit. Es wundert mich dieses raisonnement sehr, zumahlen da Herr Seguer, wie ich me-
ne, gar keinen Grund zu selbigen gehabt hat: dann er führet weder den Ort des Druck noch
weniger den Namen des Druckers, wie er doch sonst wohl zu thun gewohnt ist; gleichwie
nennet er auch keinen Mann, von welchem er diese Nachricht entlehret hat, sondern er
behauptet solches nur Anomozis mäßig, und will dem Albertus Menzelio eben demeltem
Catalogum von Danziger Pflanzgen mit aller Gewalt aufdringen. Folgende Erzählung aber
wird die Sache in ihr wahres Licht setzen, und klar anzeigen ob Seguer oder Scheuchzer redet
habet

habe. Nicolaus Oelhaß, Stadt-Physicus zu Danzig, gab ein Buch heraus unter dem Titel: *Eiechum plantarum circa Danicum &c. Danici Typis G. Rheti 1643.* in 4to, wie dieses auch Segner in seiner Biblioth. 2. pagina 132 anmercket. Nachdem nun Christianus Mentzelius als ein junger Medicus in den Jahren 1647 und 50. sich zu Danzig im Doctiren üben wolte, und in dem Ende anatomische und botanische lectiones auch Herborisationes daselbst mit einigen jungen Leuten hielt, so setzte selbiger einen Catalogum von hundert Pflanzen auf, die Oelhaß in seinem Eiechus verzeihen hatte, und ließ solches Werk zu Danzig drucken. Da ich das Büchlein selbst in Händen habe, so kan ich davon umständliche Nachricht und die Aufschrift desselben in extenso geben, es heißt: *Cenuria plantarum Gedächtniß Gedanam sponte nascentium adjecta appendicis loco ad Eiechum plantarum Gedächtniß Dn. Oelhaßi &c. ex cursu quinque mensium horni temporis cum aliquot nobiliss. adolescentibus factis, collecta &c edita a Christiano Mentzelio Danisci Typis Andr. Muncetelii in 4to.* Keine Jahrzahl stehet auf dem Titel-Blat, doch finde ich am Ende der Dedication an eine vornehme Danziger Magistrats-Person folgendes Datum den 15 Augusti 1650. Ganz zuletzt an der Cenurie finde ich folgende Worten: *Reliquæ herbarum servantur alteri Centuriae.* Daraus ich den Schluß mache, daß, wenn Mentzelius noch länger zu Danzig geblieben wäre, auch noch mehrere Centurien dieser gesolget seyn dürften. Weilen aber derselbe daselbst dasjenige was er suchte nicht fand, so verließ er bald nachher diese Stadt und mit Verlassung derselben gerieth das Vorhaben die Centurien fortzusetzen, ins Stecken. Herr von Haller gibt loco citato diesem Menzelischen Werckgen folgendes wohl verdientes Zeugniß: *pulchræ stirpes appendicis loco ad Oelhaßi Eiechum hic recensentur.*

Scherer.

1. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Daisburg.

Der Herr Fried. von der Werth und sein Sohn zu Meurs, wollen ihre daselbst habende Geräthschaft zur Tuch-Fabrique verkaufen, bestehende aus einer extra schönen Presse, Scher- und Strichtische, 7 bis 8 Tuschsheeren, alle im guten Stande, Carten. Krätter, ungelegte und gefetzte Carten, Streichscheiben und dito Bürschel, ein Tuch-Weberstuhl, Spinnräder und sonstige zu einer Tuch-Fabrique höchnöthigen Sachen. Ferner ein noch kürzlich neu gemachter Farbessel von ungefehr 8 Ohm Wasser; wer zu solchen Sachen Lust trägt: kan sich bey ihnen melden, und seinen Vortheil suchen.

II. Personen / so zu arretiren verlanger werden aufferhalb Daisburg

Demnach der berühmte Rauber und Dieb Georg oder Jurgen Cornelius, so zum Hamme Soest und im Bochumschen ungemein viele Diebereyen und Einbrüche verübet hat, und des Endes zum andermahl nach Wesel zur Citadelle in Rum. 4 verdammet und eingeschmiedet worden, daselbst aber nebst noch 15 andern condempnatis gewaltsam ausgebrochen, über den Wall gestiegen, und darnach ohnlängst im Orte Bochum über 2 neue Einbrüche in flagranti attrahiret und hiehin aufs Schloß zum Gefängniß geliefert und eingeschmiedet worden, sich in der verwichenen Nacht durch Gewalt von den Schloßherren auten Theils los gemacht und durch Einbrechung der Mauern vom Thurn herab gemacht hat. Welcher Cornelius ein robuster gesunder Kerl, seiner gethanen Aufsjage nach 35 ad 46 Jahr alt, 71 und drey stel Zoll groß ist, braunliche Haare und einen linnen Kirtel nebst einem braunen Camisohl und leberne Hose, so dann graue wollene Strümpfe trägt, wie auch eine blaue Mütze aufm Haupt hat, und also gar leicht zu erkennen, mithin dem publico sehr viel daran gelegen ist, daß dieser greuliche Dieb und Rauber wieder ergriffen und zum vorigen Gefängniß abgeliefert werde. So requiriren wir alle aus- und einländische Obrigkeitten, cum oblatione ad quævis reciproca Dienstgestemend, der Hülf zu seyn, in ihren Districten, so in Städten als Dörffern die Veranlassung zu machen, daß aller Orten auf genaueste visitiret, und alle erdenklich Sorge zur Wieder-treffung solchen Verdrewers angewendet, und wann sich solcher betreffen werde wohl vermahlich hingesehet, und uns davon gleich Nachricht zur Abhohlung erbettel werden möge. Alkens im Landg. den 31 Januarii 1760.

Unbang.

Anhang

Nom. VIII. Dienstag den 19. Februarii 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsburg.

Die Erben des wepl. In Geh. Regierung: Rath Joh. v. Ricker wollen einige von dem abgetreten In Rast und Landschreibern Kelp in Leinacht besessene und nunmehr auf sie ple- no jure verfallene Güter, als 1) das im Amte Brunen gelegene Baurenguth, Piper genannt, 27 Morgen 251 Ruthen groß. 2) das in der Herrlichkeit Hamminckeln gelegene Bauren- guth, Holzgen n^o genannt, 19 Morgen 573 Ruthen groß. 3) eine im Amte Bislich in dem Pfanner Bruck gelegene Weide, der Bonnskamp genannt, 4 Marsel, 2 Mägel groß, welche Jago der Herr Keller in Pacht hat, und 4) noch eine im Amte Bislich im Pfanner Bruck ge- legene Weide, der Krafscamp genannt, wovon Joh. Brunen Pächter ist, 6 Marsel 2 Mägel groß, jedoch alle vordem Stücke so groß und klein als sie daselbst in ihren Vor- und Paluns gen kentlich gelegen sind, durch den Hrn Landgericht, Assessoren von Beinom in der Stadt W. sel aufm Halt, Kinderhaufe, Nachm. um 2 Uhr, auf den 7 und 21 Februarii e., um frey- willigen Verkauf aufsetzen, und ferner den 6 März dem meistbietenden zuschlagen lassen: dieo- selbige, so dazu Lust haben, können sich auf dem Zeit und Ort einfinden. Besel den 23 Jan. 1760.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittve van de Sand, soll die in Brietherbusch ge- legene so genannte W. selche Weide in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angeschlossen werden; dieselbige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis, am 27sten Morgens 8 Ubr, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genommener Einsicht der Exaration, wie auch Anhörung der Vormerden, ihren Vortheil suchen. Zugleich wes- den alle dieselbige, die einige Ansprach ex capite oder sonst zu machen berechtiget, hie- durch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum justificatoris zu beweisen. Resol in judicio den 15 Jan. 1760.

Da die Vormünder derer nachgebliebenen Unmündigen zum Kumpf, wegen Umstände der Bedürftis und zum wahren Vortheil derer Pupillen, wilens sind, den vor dem Baumgarts Chor zu Bochum gelegenen Garten auf den 29 Februarii Nachm. um 2 Uhr, an der Frau Wittiben Labeser Behausung, jedoch unter Mithilfe des Stadtgerichts daselbst, freywillig öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen; als wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hierdurch zur Nachricht bekant gemacht.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Wiesen, Kirchen zu Soest, contra Leonhard Wal- ten, distractio der dem letztern zustehenden ohnweit ged. Kirchen gelegenen Haufe; so nebst denen im Taxations- Protocol enthaltenen Pertinentien per Taxatores zu 127 Rthlr 39 und ein 4^{tes} fl. in Anschlag gebracht, ad eff. cum rei judicatae erkannt worden; alle dieselbige, halbs Edictal Cration, welche zur Lipstadt und D. uran anstretet worden, alle dieselbige, die an dem Hause einigen gegründeten Anspruch oder Forderung zu haben vormeinen, hiemit peremptorie & sub poena praesumptionis abgeladen, solte in terminis den 2 April, 3 Junii und 2 Augusti e. c., vermittelst production unperwerflicher Documenten ebrt anderer rechtlicher Art nach vor dem Königl. Hofrichter zu Soest, zu justificiren, oder st. gewärtigen, daß effluxo ultimo termino dieselbe damit weiter nicht damit gehört werden sollen; dieselbige aber, so ged. Wohnhaus anzukaufen Lust tragen, können sich in gem. Terminen gleichfalls einfinden. Resol in judicio regio den 2 Febr. 1760.

Es sollen 15 Morgen aus Meermanns Lehn, am Donnerstag den 14 Februarii nach er- haltenen Consens, an des Wirtos Johann Canters Behausung zu Binshelm Nachmittags 8 Ubr, publice dem meistbietenden Parcells- Weise, jedoch freywillig verkauft werden; Liebhabere wollen sich zur gesetzten Zeit an Ort und Stelle einfinden. Das

Das eingekommene Zins. Beträge bey der Schilderz Calcär, als 80 Berl. Walter Roggen
25 Walter Gerste, und 18 Walter Hafer, sollen am 15 Februar curr. zu Calcär auf dem
Rathhause morgens um 9 Uhr, öffentlich verkauft werden; welches hiedurch jedermännlich
bekant gemacht wird.

Da auf das ad instantiam des Kaufmanns J. Schühl ad hanc publicam gebrachte We-
mische Haus und dabey liegenden 3 Morgen Land in der Bauerstadt Weyloß, Amts-Diet-
gelegen, in primo termino niemand etwas gebotten, und der zweyte terminus auf den 28 die-
ses einfällt; so werden Liebhabere eingeladen, um alsdann Vorm. um 11 Uhr auf hiesiger Land-
gerichts. Stube sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitrix Wittibe
Margar. Ven ad videndum ditraht, abgeladen. Dinst. im Landg. den den 11 Febr. 1760.

Wir zum Landg. hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männlich zu
wissen, wasmaßen das alhier in der Stadt Eleve, in der Klosterstraße gelegene Haus, zum
Mühlensisen genannt, so H. Lemmann bewohnet; nicht weniger dessen Garten außer der La-
varinschen Pforten nach dem Heyobergischen Thor hin, einerseits Schmitz, anderseits Bra-
band gelegen, ad instantiam der Wittiben Rotemanns zum Verkauf in eine Taxe gebracht;
und das Haus auf 600 Rthlr, der Garten aber 35 Rthlr gewürdiget worden; wenn nun be-
sagte Frau Rotemanns um die Subhantation solchen Hauses und Gartens angehalten, wir auch
derselben Suchen statt gegeben; als Subhantiren wir und stellen zu männlichstehen feilen Kauf-
obged. Haus und Garten, welche Parzellen mit mehrerem in der Taxe beschrieben, mit ver-
taxirten Summen resp. zu 600 Rthlr und 35 Rthlr, citiren und laden auch die, so Belieben ha-
ben mögten solches Haus und Garten zu verkaufen, auf den 18 Ap., 13 Jun. und 8. Aug. a. c.
Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwage, und warn gegen den letzten terminum peremo-
rie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen
oder gewärtigen sollen, daß im letzten terminum resp. das Haus und Garten den meistbietenden
zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkund. unsers obge-
druckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landger. den 30 Januarii 1760.

(L.S.)

Sethmann, Rittmeister.

Es sollen vorläuffig des Debitoris Anton Died. Heppen wenige und taxirte meubles, als
Zinn, Kupfer, Eisenwerk ic. auf den 10 May, Nachm. um 2 Uhr, an des Debitoris Hause
in Hierlohn, in usum Creditorum, dem meistbietenden verkauft werden.

Vor rückständige Contributions- und Fourage- Gelder lösen des Wilh. von Kempen Rath-
stätte, unter der Herrlichkeit Bergena gelegen, auf den 20 Februar. und 5 Martii, allemahl
Nachm. Stucke 2, an des Hn Förstern Nadelers Hause, dem meistbietenden öffentlich ver-
kauft werden.

Dem publico wird fernerweit hiemit bekannt gemacht, daß die Erben des verstorbenen
Scheffen Johann Pastoors ausm Hau, wilsent sind, den 20 dieses in ultimo termino nachste-
hende Parzellen als, 1) Das hieselbst in der Klosterstraße gelegenes wohl conditionirtes und
mit einem Pferd. und Kuhstall versehenes Haus, worauf in primo termino 600 Rthlr. 2)
Ein Kohlgarten außer dem Brückthor gegen Dimpfenhaus gelegen, worauf gleichfalls in primo
termino 146 Rthlr., und 3) Ein Stück Bauland, Beckers Land genannt, im Elevischen Felde
gelegen, worauf gleichfalls in primo termino 250 Rthlr gebotten worden. öffentlich, jedoch
freywillig, hieselbst auf der Stadtwage, Nachmittags um 4 Uhr, zu verkaufen; Es könn-
nen also Lusttragende sich am bestimmten Tage und Stunde einfinden und ihren Vortheil
suchen. Eleve den 9 Febr. 1760.

V. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Garten zu Neurs außer der Hauptporten in der Dombache nebst Hn. op. de Werth und
Lenten Garten gelegen, ist zu verkaufen oder zu verpachten; wer zu einem oder andern Lust hat,
kann sich schrift. oder mündlich beym Hn Prediger Werden in Dienstladen melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Johann Died. Kennemann in Herdick an der Ruhr, hat an Herrn Frid. Höstrey, Bür-
ger in Soest, seige in Herdick gelegene Haus und Hof. Ländereyen, Garten und Wiese ver-
kauft; sollte sich nun jemand finden, der daran einige Ansprach zu haben vermeinet, muß sich
in Zeit von 6 Wochen bey dem Bevollmächtigten des Herrn Höstrey Conrad Wiedahl in
Herdick melden.

Die

Die Eheleute Caspar Riepe in Hagen, haben an die Eheleute Henr. Frede 7. sechsig 3/4 Theil Rute von dem auf ihrem obersten Rumpfe gelegenen Gartenstücke, zwischen des Hn Dorfjägers Wisfel und; Anton Marlinghäus Höfen und Gärten liegend, aus freyer Hand verkauft; alle diejenigen, so daran einen Anspruch haben, müssen solchen binnen 3 Wochen, beym Königl. Landgericht zu Hagen justificiren, oder præclusionem zu gewärtigen.

V. Sachen / so zu verpachten auffe rhalb Duisburg.

Der Herr Geheim Regierungsrath Reimann in Cleve, will nachbenannte Stücke von neuem verpachten, als: 1) Ein auf der Ecke der Luth. Kirchstraße gegen der Wohnung des Regierungsr. Boten Weisk. Felix Focke über gelegene Haus und Garten Nöm. 218, worinnen bißhieb in der Zimmermeister Paul Wilsen, modo dessen Wittwe wohnt, um anstehenden Dien anzutreten. 2) Einen Rump Bau land, rann 2 Morgen groß, vorm Haagischen Thor hinter des Förstern Radlers Garten gelegen, welches Land der Fuhrmann Ugtsen bißhieb in Pacht gehabt hat. 3) Eine Wevde bey der Stadt Griez gelegen, der große Schreyhövel genannt, 12 Moraeen groß, um anstho auf Petri anzutreten, welche Wevde J. Radmacher & Consorten bißhieb in Pacht gehabt haben; diejenige, so ein oder ander Stück anzupachsen Lust haben, können sich in Cleve beym Hn Geh. Rath Reimann selbst melden.

Magist. aus der Stadt Cleve, will die Stadtwaaage in Termins den 23 dieses, und 15ten Martii a. curr. von neuem dem meistbietenden verpachten; diejenige, so dazu Lust haben, können sich an ged. Tagen, allemahl Nachmittags um 3 Uhr aufm Rathhause zu Cleve, einfinden. Cleve in Magistratu den 1 Febr. 1760.

Magistratus der Stadt Emmerick is. vóorneemens op Saturday den 26 January den 1 Martii a. curr. aentehangen, om publice te verpagten, de twee Stadt- Wind en eene Rosmoole, en op Saterdag den 29 Martii deselve salva ratificatione den meestbiedenden voor een Tyd van 6 Jaeren toe te slaan, zullende de pagt synen aanvang neemen op primo Jany aasstaende; die geene, zoo daertoe lust hebben, kunnen zich ieder Reis 's Naemiddags om twee uren op de Stadtwaaage te Emmerick invinden, de Conditien aenhoooren, die ook voorheen ter Secretarie konnen ingefien worden, en syn voordeel doen. Emmerick den 14 January 1760.

VI. Persohn deren Dienst verlangt wird außerbald Duisb.

Der Stadt Chirurgus Herr. Hencke in Wesel, verlanget einen tüchtigen Gesellen, so seine Profession wohl verstehet, ein jeder so Lust hat bey ihm in Condition anzutreten, kan sich vorderstamt bey ihm melden.

Der Mühlen Baas Fansen Deutz verlanget einen Mühlen Knecht, ein Rutscher, und 2 Bantknechte so zu dieser Arbeit tüchtig sind; wer dazu Lust hat, kann sich bey obengeweltem Mühlen Baas zu Cleve einfinden und seinen Vortheil suchen.

VII. Gelder / so zu verleyden außerbald Duisburg.

Es wird der Reform. Kirchen zu Dienstlaken ein Capital abgeleget; wer solches Hypotheken Ordnung mäßig zu negotiren Belieben tragen möchte, könnte sich bey dem Ehrw. Consistorio daselbst mit ebestem melden.

VIII. Von gestoblenen Sachen außerbald Duisburg.

Dem publico wird hi-durch bekant gemacht, daß dem Baaren Jon Mölder aufm Hant, auch vor Cleve aufm diesen Müch mohnhaft, d. 8. Nachts vom 28 bis auf den 29 Januarii a. e., beyde seine Pferde, als: 1) Ein schwarzes Nuttpferd von etwa 8 Jahren, so ein klein weiß Flecken vorm Kopf hat, und am hintersten linken Bein, ein weiß Zeichen, an dem Vorderbeinen ober beschlagen; und 2) Ein Raumpferd, welches schwarz und ein klein weiß Flecken vorm Kopf hat, etwa 4 Jahren alt, nebst einem Reitkissen samt Zaum, aus dem Stadt entwendet worden; welche nun hievon einige Wissenschaft haben möchten, wo diese Pferde hinaebracht oder gekommen; und welcher der Thäter seyn möchte, werden ersucht solches diesem Landvericht zur fernern Verfolgung fort anzuzeigen, und soll auf Verlangen dessen Nahm verschwiegen werden. Cleve im Landg. den 5 Febr. 1760. Schumann, Rittmeister.

IX. Citatio Edictalis einer entwichenen Verfohn außershalb Duisburg.

Des hiesigen Strümpfwebers Hüttners Sohn, Severg Fied. Hüttner ist am 12. Zeit abwesend gewesen, nachher aber zwischen Pelsum und Uana tod und sehr verwundet eingescharrret gefunden worden. Da nun Gottf. Worthof anfänglich Ehemann von seinem Tod gewisse Nachricht gehabt, vor einiaer Zeit mit des entleibten Hüttners Karren und Pferden des Abends ohngefehr um 9 Uhr zu Uana angekommen, und deshalb so wohl als wegen anderer Umstände verdächtig arreiret worden, derselbe aber gleich aus dem Arrest echapirer, und sich mit der Flucht saldiret hat, und ob er gleich aufgesuchet und mit Steckbriefen verfolget ist, dennoch bis dato nicht wieder zur Haft gebracht werden können, deshalb dan Edictalis Citatio wider ihn erkannt worden; so wird vorged. Gottf. Worthof in Kraft dieses proclamatio, wovon eines hier, das andere zu Dortmund, und das dritte zu Werin im Münsterischen angeschlagen, citiret und abgeladen, daß er in Zeit von 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und also läusst den 13 May 1760 Vorm. um 10 Uhr vor hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, und sich wegen geb. Mordthat und genommener Flucht verantworten, mithin der Sachen bis zum finalen Spruch abwarten solle. Unnaim Landgericht den 8. Februarii 1760.

Deutecom, Dieß, Marc.

VII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Raths und Regierungs Advocati, Herrn Symmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des wepl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditorens obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und warn längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoriis bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhabts der Edictal Citatio, ein ewiges stichschweigen auferleget werde. Cleve im Regierungsrath den 12. Nov. 1759. Reimann.

Ad instantiam Curatoris des Anton Dieb. Heppen Concurfus des Hn Hoffraths und Adv. Advocati Lohbeck ist Citatio Edictalis Creditorum erkant, und diese hieselbst zu Bierlohn, zu Hemer und Limburg affigiret, termini ad liquidandum & justificandum sind auf den 24. Wech, 18. May und 2 Junii a. c., und letzterer sub præjudicio perpetui silentii præfigiret. Bierlohn den 4 Febr. 1760.

Demnach der Herr Hofrath Physicus und Medicinæ Doctör von Steinen zu Uana, vermittlest übergebenen Memorialis um die Edictal Citatio aller deren, so an das, ibme unterm 20 April 1757 von der Jungfer Ursula Catharina Menz donirte Vermö en einigen Anspruch, et sepe ex capite crediti, successione, oder sonst in haben vermeynen möeten, angehalten, ich auch diesem Suchen per decretum statt geaeben; als werden Inhabts Edictal Citatio, wovon eine hieselbst, die andere zu Frömern, und die dritte zu Uana angeschlagen ist, alle diejenige, so an vorged. Vermögen einige Ansprache, wie die auch Rahmen haben können, zu haben vermeynen, diemitt peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, mithin höchstens den 12 April 8. a., cum justificatoriis bey hiesigem Gericht anzubringen mit der Verwarnung, daß sonst in puncto præclusionis & perpetui silentii, was sich zu Recht gebühret, erkant, und dem Detentori des donirten Vermögens, Hn Predigern von Steinen zu Frömern auferleatet werden solle, solches dem Hn Donario nach Maßgebung des procurirten documenti zu extradiren; mornach also jederman sich zu achten hat. Ubfundl. des gerichtlichen Insigels und mein, des zeitlichen Richtern eigenhändigen Unterschrift. Uana den 25 Jan. 1760. (L.S.) U. H. Schuls.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adöres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüb.

C. L. Wessendonik

Dienstag den 26. Februarii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmbhaltung

Num.



IX.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elevischen, Selbrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Moralische Gedanken über die Geschichte unmenschlicher Tyrannen oder anderer
abscheulicher Verbrecher und deren Unthaten.

1. Gelegenheit und Anlaß zu diesem Aufsatz gab mir vor kurzer Zeit ein Packet vieler erst
neulich herausgekommener Schriften und Bücher, welche mehrentheils historische
Nachrichten und Beschreibungen großer Helden, gelehrter und wohlverdienter Männer, die
etwan in diesen oder vorigen Zeiten sich bey politischen und kirchlichen Handeln ein großes An-
sehen erworben, oder auch anderer dergleichen merkwürdiger Personen begriffen. Sie wur-
den von dem dienstfertigen Buchführer zu dem Ende zugesendet, um daraus nach Gemütheit
zu nehmen, was am meisten mögliche dienlich scheinen. Ich wehlte, was mir anständig war,
und gab ihm das übrige zurück. Unter diesen letzteren war auch etwas worüber er sich ver-
wunderte, daß mich die Neugierigkeit nicht antriebe, davon eine umständliche Nachricht zu
lesen. Ich gab aber zur Antwort, daß ich einen Abscheu trüge ein solches Stück nebst d-
begesetzten Bildnis eines arselichen Unmenschen so vielen andern nicht, als was rühmlich
und ermunternd ist, begreifenden Schriften an die Seite zu setzen, oder auch nur eine Stelle
zu gönnen.

II. Man ist gütigam überzeuget, daß die Absicht solcher Schriftsteller eben nicht übel, sondern auch, wie bey andern vernünftigen Menschen, dahin gerichtet sey, der neugestirgen Welt zugleich einen Abscheu und Haß gegen alle Laster, und den daraus entstehenden Unthaten zu erwecken. Man mögte aber sowohl bey solcher Gelegenheit wohl fragen, ob nicht alle grobe und außordentliche Laster oder Unthaten, samt deren Urheber, sie mösen man diese Tyrannen, oder andere Mißgebuhten seyn, als Schandflüchen des menschlichen Geschlechts mit größerem Recht verdienen, einer ewigen Vergessenheit durch Vertilgung ihres Namens und dessen Andenkens aufgeopfert, als durch einigerley Schriften bey der Nachwelt im Gedächtniß erhalten zu werden, wie sehr sie auch von derselben nach ihren Verdiensten hernach zu allen Zeiten verflucht würden. Dieses ist gewiß und unstrittig, daß bereits viele unter den Alten bey allerley Völkern in dieser Meynung gestanden, und solches so wol mit Worten, als unterweilen auch mit gewissen Verordnungen zu erkennen gegeben, oder durch eingeführte sonderbare Gebräuche anugsam an den Tag geleyet haben.

III. Die heil. Schrift selber, obzohon sie die Laster und Mißthaten gottloser Menschen, eines Sains, eines Achabs, einer Jejabel und anderer deraletchen unsehligen Personen anführer, man es nemlich zur Warnung, oder zum Uaterricht nöthig ist, woher diese oder jene Strafgerichte Gottes über den Erdboden ihren ersten Ursprung genommen, oder vermehret, und zu vielen Hauptveränderungen in der Welt ausgebreitet werden, gibt sie doch an verschiednen Orten nicht undeutlich zu erkennen, daß nur das Andenken gerechter und tugendblamer Menschen verbiene erhalten, der gottlosen Name aber vertilget zu werden. Der weise König Salomon selber bezeuget unter so vielen merkwürdigen Sprüchen auch im lebenden Hauptstücke dieses, daß das Gedächtniß der Gerechten im Segen bleibe, aber der gottlosen Name verwesen werde; eben wie dessen Vater David solches mit noch größerem Nachdruck im neunten Psalm bestätiget, man es daselbst heißet, daß der Herr die Gottlosen umbringe und deren Name vtilge immer und ewiglich.

IV. Aber wir können, um unserm Satz, und dessen eigentlicher Absicht etwas näher zu kommen, nicht unangemerket lassen, daß bereits diejenigen Völker, welche unter den Alten den Ruhm eines aufgeklärten Verstandes und einer guten Politey vor anderen sich angemessen, ich meine die Griechen und Römer, davor gehalten, daß es nicht nur gerecht und billig, sondern auch heilsam und nützlich wäre, diejenigen, welche sich des Lasters einer beleidigten Majestät, eines Hochverraths, eines jeden andern außerordentlichen Verdiegens und Unthat schuldig gemacht, durchgänglicher Vertilgung ihres Namens, ja alles Schreins, daß ein solcher jemals in der Welt gewesen, zu straffen. Sie hielten solches vor kräftig genug, nicht nur die heßliche Gestalt eines gleichsam monströsen Lastrers, der jedermann aus dem Wege gehet, zu bedeuten, sondern auch bey einer jeden bürgerlichen Gesellschaft im menschlichen Leben davor einen solchen Abscheu zu erwecken, daß man nächst abeltlicher Hüffe eine geordnete Hofnung fassen könnte, vergleichen Mißthaten würden künftig bey derselben ganz fremd, ganz unbekannt, und unerhöret bleiben.

Marcus Manlius, mit dem Beinamen Capitolinus, ein edler Römer, hatte sich des Hochverraths, des Lasters einer beleidigten Majestät gegen den freien Staat seines Vaterlandes, und einer angemakten Toranney durch Unterminirung der Gesetze schuldig gemacht. Er wurde dieserhalb verurtheilet, daß er nicht nur von dem Tarpeischen Felsen, woran das Capitolium, oder Hauptstos in Rom lag, welches er selber vorher mit so vielem Ruhm gegen die Gallier sechs Monathe, bis zur gänglichen durch den großmüthigen Camillus erfolgten Erlösung, vertheidiget hatte, sollte herunter gestürzt werden, sondern daß auch sein Vorname Marcus (1) auf ewig bey seinem Geschlechte und allen Nachkommen sollte verbotten bleiben, anzuzeigen, daß ein solcher so wenig in der Reihe ihrer Vorfahren muß gesetzt, als er selber wegen begangener Mißthat bey erfolgter Leibesstraffe in der Zahl der Menschen hätte können geduldet werden.

(1) Die meisten Geschichtschreiber, so wohl alte als neue, reden von dieser Sache sehr unachtsam und sorglos. Sie schreiben von Verdiebung des Namens Manlius selber, da doch gleich hernach verschiedene andere Manlii in den Römischen Geschichten folgen, welche

VI. *Herostatus*, ein Erdbebenwicht, lebte in Griechenland, oder vielmehr in dem Kleinen von lauter Griechen bewohnten Asien, zu Ephesus, wo der prächtige zur Ehren der Göttin Diana, davon in der Apostelgeschichte seltener gnugsame Spuren sind, erbaute Tempel unter die alten sieben Wunderwerke der Welt gerechnet wurde. Diesen Flecke der gedachte Freveler in Brand in eben derselben Nacht, worin Alexander der Große geboren wurde, es sey daß er hiedurch einen Namen, wie viele vordem unerheblich schreiben, habe erworben, oder vielmehr dem Triebe seiner böshafter Seele ein Sünden thun wollen. Wie er eigentlich im Leben sey gestraffet worden, heiset man nicht, weil er sich vielleicht durch die Flucht unsichtbar gemacht; was aber bezeugen alle, daß sein Name (2) von dem ganzen Rath auf ewig, um denselben nicht zu nennen, sey verboten worden; damit, man schon das große Unheil nicht könnte ungemeldet bleiben, sondern nach Gewohnheit der Geschichtschreiber auch der Name welt müste bekannt gemaget werden, doch der heillose Anführer desselben als ein Unmensch unter Menschen gänzlich ausgelöschet und vertilget bleibe.

VII. Zu dieser Art der Straffe, und zu einer gleichen Absicht bey derselben kan man auch die Gewohnheit der ehmaligen kirchlichen Versammlungen unter den Christen und deren Vorsteher, oder Kirchenväter rechnen, man sie in ihren geschriebenen Nachrichten, die man wegen ihrer Gestalt *Diptycha* nennete, die Namen derjenigen auslöschen und vertilgeten, welche sich an einen gefährlichen und die Grundlehren des Christenthums umstossenden Irrthum oder Hoffnung eintaeßer Besserung, oder sonst an einer groben und außerordentlichen Mißthat schuldig gemacht hatten, wodurch bey den Einheimischen Vergeriß, bey den Fremden und insonderheit bey den Heiden Spott und Verachtung, der Christlichen Religion aber, wovon sie Bekenner seyn wolten, so viel an ihnen war, ein Schandfleck verursacht wurde. Von dieser Gewohnheit haben wir desto weniger etwas zu handeln, weil viele gelehrte Männer als da sind die in den kirchlichen Alterthümern so sehr geübte Engländer, *Cave* / *Bingham*, und der bekannte teutsche Secreten *Gottfried Arnold* nebst einigen anderen von diesen und anderen Gewohnheiten hin und wieder das nothige erinnert und erwiesen haben.

VIII. Wie der Name eines *Cromwells* zu ewigen Zeiten in England wegen der bekantten, an seinem König und Herrn begangenen, abscheulichen Mißthat allen seinen Nachkommen bey höchster Straffe verboten, und in einen ganz andern habe müssen verwandelt werden, ist aus den Englischen Secreten selber zu ersehen. Es hat auch seine vielfältige Ursachen, warum also mit Recht gehandelt wurde, die wir hier anzuführen unnöthig halten. Auch nur die geringste unter denselben ist wichtig genug diesen Gebrauch zu rechtfertigen, daß man nemlich einen natürlichen Abscheu trägt, durch Erinnerung einer höchst unangenehmen oder ärgerlichen Sache, es möge nun in Erwähnung der heftigen That, oder der Person selber, durch welchen dieselbe verrichtet worden, befehen, die Heiterkeit der Seelen und seine Gemüthsruhe

sich durch große Verdienste einen nicht geringen Ruhm erworben, ja auch viele sehr ansehnliche Markn noch einige Secula hindurch zu Rom bis zu des großen Redners Zeiten aus diesem Geschlechte geküßet haben. Es ist also kein Zweifel, daß dieses Verbott nicht den Geschlechts Namen *Manlius* seltener, sondern den Vornamen *Marcus* angegangen, dessen sich alle Nachkommen als eines, der nicht würdig sey, unter ihre Zahl gerechnet zu werden, und also als eines Vertilgeten, enthalten müssen.

(2) Man dieses sich so verhält, wie alle Geschichtschreiber bezeugen, so entsteht billig die Frage, woher wir von heutiges Tages wissen, daß dieser Mensch *Herostatus* geheissen? woher, sage ich, dieser Name unter und bey der Nachwelt ruhmend ge worden, man ja keiner denselben hat nennen, und also auf die Nachkommen fortstarren dürfen. Es hehet, wie einige Gelehrte davor gehalten, zu vermuthen, daß dieses auch der rechte und eigentliche Name dieses Frevelers nicht gewesen. Der Name *Herostatus* selber welcher dieses mit der Bedeutung eines Heiligthums, Schänders gleichendes hat, scheint diese Vermuthung zu bestärken, daß es ein erdachtter Zuname gewesen.

Ruhe zu führen. (3) Viele Sittenlehrer haben mit Recht davor gehalten, daß es nicht einmahl ratsam wäre, alle Arten schändlicher Laster zu nennen, man man schon dieselbe bestrafen wollte. Juvenalis wird nicht ohne Ursache getadelt, daß er in seinen Satyren der Sache zu viel gethan, und daß er klügllicher gehandelt, man er vieles mit einem tiefen Stillschweigen vorbegegangen wäre; obschon ihm einige, Cincius / Barthius und andere wegen dardahligen Zeiten das Wort haben reden wollen.

IX. Auch ist es eine unstreitige Sache, erstlich, daß löbliche Regenten und deren Berührung viel mehr ein ewiges Andenken durch sorgältiger Beschreibung, als grausame Bitterliche und deren Uebelthaten verdienen, und zweytens, daß seiner Betrachtung weit mehr Vergnügen und Nutzen, als dieser Abchilderung einen Nutzen gegen alle Untugend und Laster in dem Gemütthe eines Lesers erwecken könne. Ungeheim schön schickten sich hiehin die Worte, deren der hohe und weise Verfasser des Anri. Machiavels in der Vorrede nach der Göttinischen Ausgabe und Uebersetzung sich bedient, man es heisset. "Man sollte in der Historie nur die Namen guter Fürsten erhalten, und die anderen mit ihrer Unempfindlichkeit, mit ihren Ungeachtigkeiten und Lastern auf ewig vertilgen. Die historischen Bücher würden zwar dadurch sehr klein werden; allein die Menschlichkeit würde dabey gewinnen; und die Ehre in den Geschichten zu leben und seinen Namen von den zukünftigen Zeiten an bis in die Ewigkeit erhalten zu sehen, würde nur eine Vergeltung der Tugend seyn."

(3) Es ist eine überaus schöne Stelle Papinii Statii Sylv. Libr. V. Carm. 2. v. 98. Sec. mo. in er den Römer Crispinus, den seine eigene Mutter in seiner Kindheit mit Gift hatte aus dem Wege räumen wollen, so redend einführet, als er deren Namen hatte nennen wollen:

Excidat illa dies ævo, ne postera credant
Secura: nos certe taceamus & obruta multa
Noctæ tegi propriæ patiamur crimina gentis.

3. b. Bildes Wiehof.

I. Sachen / so zu verkaufen ennserehalb Dunsburg.

Der Herr Fried. von der Werth und sein Sohn zu Neurs, wollen ihre daselbst habende Gerätschaft zur Tuch-Fabrique verkaufen, bestehende aus einer extra schönen Presse, Scher- und Streichliche, 7 bis 8 Tuchscheren, alle im guten Stande, Carten, Kräger, ungesetzte und gesetzte Carten, Streichschreiben und dero Bürschel, ein Tuch-Weberstuhl, Spindel- und sonstige zu einer Tuch-Fabrique höchstnöthigen Sachen. Ferner ein noch kürzlich neu gemachter Farbkeßel von ungefehr 8 Ohm Wasser; wer zu solchen Sachen Lust trägt, kan sich bey ihnen melden, und seinen Vortheil suchen.

II. Citatio Creditorum außerb. Dunsburg.

Nachdem G. Abelen Namens seiner unmündigen Kinder, als welche per Testamentum der Jungfer Johanna G. Brequi hieselbst vom 29 Novemb. a. p. zu Erben eingesetzt worden, angesetzt, wie ged. Testament mit vielen Legatis beschweret, und also de viribus hereditatis keine Gewisheit haben, einfolglich vorerst ged. Erbschaft Namens seiner unmündigen Kindern nur sub beneficio legis & inventarii antretten könne, mithin gebeten, alle dieselbige, so an das Vermögen der ged. Gsfr. Johanna G. Brequi ex quocunque capite es auch immer seyn möge, etwas zu präntendiren haben solten, edictaliter citiren zu lassen, und dann diesem rechtlichen Besuch deferiret worden; als werden alle dieselbige, so an ged. Nachlassenschaft ex quocunque capite es auch seyn möge, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit von Landgerichts wegen edictaliter verabladet, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zwonten, und 4 für den dritten und veremtorischen Termin, nemlich zu Licht den 19 May a. c., sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonst zu oemärtigen, daß ihnen sämtlich ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll. Eleve im Landg. den 6 Februarii 1760.

Sethmann, Rittmeister. Anhang.

Anhang

Nam. IX. Dienstag den 26. Februarii 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Blatt.

III. Saden / so zu verkaufen außershalb Ditsburg.

Da die Vormünder derer nachgebliebenen Unmündigen zum Puff, wegen Umstände der Bedürfnis und zum wahren Vortheil derer Pupillen, willens sind, den vor dem Baumgarts-Thor zu Bochum gelegenen Garten auf den 29 Februarii Nachm um 2 Uhr, an der Frau Wittiben Ladesger Behausung; jedoch unter Assisence des Stadtgerichts daselbst, freiwiltig öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen; als wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Ad instantiam Creditorum wider die Witwe von de Sand, soll die in Brietherbusch gelegene so genannte Wiffelsche Wedde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angehangen werden; dieselte, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis, allemahl morgens Stucke 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genommener Einsicht der Copation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dieselte, die einige Anspruch ex capite fidei oder sonst zu machen berechtiget, hierdurch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum iustificatoriis zu beweisen. Res in iudicio den 15 Jan. 1760.

Die Erben des weßl. Hn Seb. Negterungs-Rath Joh. v. Ritter wollen einige von dem abgelebten Hn Rath und Landschreibern Kely in Leibzucht besessene und nunmehr auf sie pleno jure verfallene Güter, als 1) das im Amte Brunen gelegene Baarenguth, Pfler genannt, 27 Morgen 253 Ruthen groß. 2) das in der Herrlichkeit Hamminkeln gelegene Baaren-Guth, Holzcamp genannt, 19 Morgen 573 Ruthen groß. 3) eine im Amte Bislich in dem Pfanner Bruck gelegene Weide, der Bonentcamp genannt, 4 Marsel, 2 Mügel groß, welche Hn Herr Keller in Pacht hat, und 4) noch eine im Amte Bislich im Pfanner Bruck gelegene Weide, der Krafcamp genannt, wovon Joh. Brunen Pächter ist, 6 Marsel 2 Mügel groß, jedoch alle vorbem. Stücke so groß und klein als sie daselbst in ihren Vor- und Pächtern genentlich gelegen sind, durch Hn Landgerichts- Assessoren von Beinow in der Stadt Wesel aufm Hals-Kinderhause, Nachm. um 2 Uhr, auf den 7 und 21 Februarii c., zum freywiltigen Verkauf aussetzen, und ferner den 6 Werk dem meistbietenden zuschlagen lassen; dieselte, so dazu Lust haben, können sich auf bemelte Zeit und Ort einfinden. Wesel den 23. Jan. 1760.

Da auf das ad instantiam des Kaufmanns J. Schühl ad hanc publicam gebrachte Bescheidliche Haus und dabey liegenden 3 Morgen Land in der Bayerschaft Marloh, Amts Dieck gelegen, in primo termino niemand etwas gebotten, und der zweyte terminus auf den 28 dieses Monats einfällt; so werden Liebhabere eingeladen, um alddann Vorm. um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichts Stube sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird D- bitrix Wittibe Margar. Ven ad videndum distrah, abgeladen. Dinst. im Landg. den den 11 Febr. 1760.

Die adgelassene Kinder von Wilhelm Zickel und Gertrud Oberfeld wollen ihre Erbttheils- und berechtigten, des Endes dertzlich verkaufen ein Haus in der Kettlerstege nächst Pooßen Scheuer: zwey Gärten am Fußenberg nächst Habig und Elff gelegen; die dazu Lust tragen, können sich den 1. 15, und 20sten März im Landgericht hieselbst, Vorm. Stucke 10 melden, dieselte auch dieselte, so an vorged. Stücke ein dingliches Recht forderen wollen, sich im letzten Termin sub poena praclusionis anzuweilen und zu qualificiren, soßen die Aufsehung eines gewissen Strauchweizens zu erwarten haben. Wesel im Landg. den 25 Februarii 1760.

d. Stokum, Siegfried, Beinow.

In dem am 7 Februarii abgehaltenen ersten Termin des freiwilligen Verkaufs derer denen Herrn Erben wepl. Herrn Geheimten Regierungraths Johann v. Kers u. erbrüen Gütner, sind dieselbe abhöhet, 1) Piepers Hof zu Brünen 1550 Rthlr. 2) Holtkamp Hof zu Hamminkeln, 1250 Rthlr., noch ex post 500 Rthlr. Summa 1750 Rthlr. 3) Die Wetde, so Herr Keller in Pradt hat, 300 Rthlr. 4) Die Weyde, so Brunen in Pradt hat, 260 Rthlr., und sollen die zwey übrige Termine laut Intelligenz Zettels Num. VI. & VII. resp. den 21 Februarii und 6 Martii a. curr. in Wesel, Nachm. Glocke 2, aufm Kinderhause abgehalten werden. Wesel den 12 Februarii 1760.

v. Beinom.

IV. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Ein Garten zu Neurs außer der Neursorten in der Bemdage nebst Hn op de Werth und Rentent Garten gelegen, ist zu verkaufen oder zu verpachten; wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich schrift- oder mündlich beym Hn Prediger Wercken in Dienstlaken melden.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Nachdem der Fabrikant Peter Buchhold von Herrn Joh. Philip Hüner und seiner Ehefrau M. M. Hüners, gebörne Rademachers, deren Haus, Scheune und Garten, nebst einem Garten außer Stapel Thor vor schon einiger Zeit an sich gekauft und bezohlt hat, mithin gesonnen ist solche Stücke ins Grund- und Hypothequen Buch einzusetzen zu lassen; so müssen dieselbige, so etwas dagegen einzuwenden haben, sich gehörigen Orts melden.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Johann Died. Könnemann in Herdick an der Ruhr, hat an Herrn Frid. Höstrey, Bürger in Soest, seine in Herdick gelegene Haus und Hof Ländereyen, Garten und Wiese verkauft; solte sich nun jemand finden, der daran einige Anspruch zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 6 Wochen bey dem Bevollmächtigten des Herrn Höstrey Conrad Wienbaul in Herdick melden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Emmerick is voornemens op Saturdag den 26 January en den 1 Martii a. curr. aenthangen, om publice te verpagten, de twee Stadt Wind en eene Rofsmoole, en op Saterdag den 29 Martii deselve salva ratificatione den meestbiedenden voor een Tyd van 6 Jaeren toe te slaan, zullende de pagt synen aanvang neemen op primo July aentfaende; die geene, zoo daertoe lust hebben, konnen zich ieder Reia's Naen iddags om twee uren op de Stadtwage te Emmerick invinden, de Conditien aenhooren, die ook voorheen ter Secretarie konnen ingesien worden, en syn voordeel doen. Emmerick den 14 January 1760.

VIII. Persohn deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Der Stadt Chirurgus Herr Hencke in Wesel, verlanget einen tüchtigen Gesellen, so seine Profession wohl verstehet, ein jeder so Lust hat bey ihm in Condition zutretten, kan sich fordersamst bey ihm melden.

Der Mühlen Baas Hansen Deuz verlanget einen Mühlen Knecht, ein Rutscher, und 3. Bauknechte so zu dieser Arbeit tüchtig sind; wer dazu Lust hat, kann sich bey obengemeltem Mühlen Baas zu Liebe einfinden und seinen Vortheil suchen.

IX. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es wird der Reform. Kirchen zu Dienstlaken ein Capital abgeleant; wer solches Hypothequen Ordnungs mäßig in negotiiren Belieben tragen mögte, könnte sich bey dem Ebrm. Consistorio daseibst mit edelstem melden.

Es liegen einige 100 Rthlr bey der Scholarchie in Soest, rentlos; wer dieselbe gegen Hypothequen. maßige Versicherung aufnehmen will, kan sich bey denselben melden.

Es liegen bey den Armen der St. Petri Kirchen in Soest, einige 100 Rthlr rentlos; wer solche gegen Land zählliche Zinsen und Hypothec verlanget, bekehre sich bey den Vorsieheren geb. Namen zu melden.

X. Von gestohlenen Sachen außershalb Duisburg.

Dem publico wird hieburch bekant gemacht, daß dem Bauren Jan Möbber aufm Haum, tuch vor Elebe aufm dicken Münch wohnhaft, des Nachts vom 28 bis auf den 29 Januarii a. c. beyde seine Pferde, als: 1) Ein schwarzes Mutterpferd von etwa 8 Jahren, so ein klein weiß Bleßgen vorm Kopf hat, und am hintersten linken Bein, ein weiß Zeichen, an dem Vorderbeinen aber beschlagen, und 2) Ein Raumpferd, welches schwarz und ein klein weiß. Beiden vorm Kopf hat, etwa 4 Jahren alt, nebst einem Reitflüßen samt Zaum, auß dem Stall entwendet worden; welche nun hieburch einige Wissenschaft haben mögten, wo diese Pferde hingebbracht oder gekommen, und welcher der Thäter seyn mögte, werden ersuchet solches diesem Landgericht zur fernern Verfügung fort anzujagen, und soll auf Verlangen dessen dahin verschwiegen werden. Ueys im Landg. den 5 Febr. 1760.

Sethmann, Ritmeier.

XI. Personnen / so zu arretiren verlanget werden außershalb Duisburg.

Demnach der berühmte Rauber und Dieb Georg oder Jürgen Cornelius, so zum Hamme Soest und im Bochumschen ungemein viele Diebereyen und Einbrüche verübet hat, und des Endes zum andermahl nach Wesel zur Citabelle in Num. 4 verdammet und eingeschriedet worden, daselbst aber nebst noch 15 andern condemnatis gewaltsam angebrochen, über den Waß gestiegen, und darnach ohnlängst im Amte Bochum über 2 neue Einbrüche in flagranti attrahiret und hiehin auß Schloß zum Gefängniß geliefert und eingeschriedet worden, sich in der verwichenen Nacht durch Gewalt von den Schloßeren unten Theils loß gemacht und durch Einbrechung der Mauern vom Thurn herab gemachet hat. Welcher Cornelius ein robuster gesunder Kerl, seiner gethanen Aussage nach 45 ad 46 Jahr alt, 71 und drey 4tel Zoll groß ist, drauliche Haare und einen linnen Kittel nebst einem braunen Camisehl und lederne Hosen, so dann graue wollene Strümpfe trägt, wie auch eine blaue Mütze aufm Haupt hat, und also gar leicht zu erkennen, mithin dem publico sehr viel daran gelegen ist, daß dieser greulicher Dieb und Rauber wieder ergriffen und zum vorigen Gefängniß abgeliefert werde. So requiriren wir alle auß- und einländische Obrigkeiten, cum oblatione ad quævis reciproca Dienßgeziemend, der Güte zu seyn, in ihren Districten, so in Städten als Dörffern die Veranstellung zu machen, daß aller Orten auß genaueste visitiret, und alle erdenklich Sorge zur Wiederb-treffung solchen Verbrechers angewendet, und wann sich solcher betreffen läset, wohl vermahlich hingesezet, und uns davon gleich Nachricht zur Abhohlung ertheilte werden möge. Altena im Landg. den 31 Januarii 1760.

XII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Demnach N. Luimen, welcher um Jacobi vorigen Jahrs die älteste Tochter des verstorbenen Jan Ten Bay, gewesen ar Pächteru des hohen Urnds, Aufes in Niederermörter gehenret, dato ad Protocolum angezeigt, daß es ihm nicht möglich seye, bey jetzten Zeiten die wider ihn einbringende Bervächtere und Hofts Herrn wegen annoch restirenden Pachtgelbten samt denen übrigen etwa noch vorhandenen ihm unbekannter Creditoren bezohlen zu können, dannenhero resolviren müssen das ganze Vermögen denen Creditibus hinzugeben, sort zum bestenheffo cessiohis seine Zustucht zu nehmen: und dann hierauf terminus ad declarandum und Niederwertlicher liquidandum bey dem Jurisdiktions-Gericht der Herrlichkeit Hönnepel und Nieder-

Sim: N. W. von W. W.

Dienstag den 4. Martii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



X.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elessischen, Selsrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Besondere Nachricht von dem Thurn des Mäcnas zu Rom und
Mäcnas selber.

Wobey verschiedene merckwürdige Stellen HORATII emendiret
werden.

1. Die Nutzbarkeit einer Gegend, eines Hauses, oder eines sonstigen Aufenthalts kan
wohl durch nichts in der Welt so sehr, als durch eine schöne, und sich weit auf aller-
hand Vorwerke erstreckende Aussicht, befördert werden. Einigen Orten, wie zu Exempel
der Hauptstadt dieses Landes, hat die Natur, die öftige und freudige Natur selber, auch
ohne einiges Inthun der Menschen und deren Bemühung, eine solche Gelegenheit und Si-
tuacion geschenkt, daß man nicht allein rund umher in der Ferne viel merckwürdiges an
Thürnen in Städten und Dörfern, an Flüssen, Hügel, Bergen und dergleichen Dingen ent-
decken, sondern auch an einigen Seiten in der Stadt und den Häusern selber sitzend ganze
draußen liegende Felder, Wälder, Wiesen, ja recht artige und gleichsam natürliche Amphi-
theatra, samt vielen andern merckwürdigen Sachen und Umständen betrachten kan; daß man
wohl

wohl mit Recht oft auszurufen Ursache hätte, wie doch der gütthätige Schöpfer alles so schön und zugleich mit solchem Segen vieler zur Unterhaltung des Lebens erforderlichen Mittel geschaffen habe. O daß es nur in Ruhe mit wahrer Dankbarkeit und inniglicher Empfindung so mancher natürlichen Güter stets genossen würde!

II. Von dem hohen Thurn auf der Thurmstirchen zu Utrecht gehet die Rede, daß man von demselben mehr als zwanzig Städte sehen könne. Die Fremden pflegen auf denselben zu steigen, wie die Worte des berühmten Henrich Ludolff Bentheims in dessen Holländischem Kirch- und Schulen-Staat S. 126 lauten, weil sie von dannen etliche Duzend unendlich schöner Städte erblicken können. Die berühmte Jungfer Anna Maria von Schürmann hat diesen Thurn mit folgenden Versen gerühmet, *En Trajectum sublimi mole colosum*, und wie ferner daselbst kan gelesen werden (1) Ich selber weiß mir auch noch andere Dertter zu erinnern, in deren Mitte man stehen, und eine über vier tausend Meilen davon liegende Stadt mit allen ihren Thürnen gemächlich sehen und alles ganz deutlich unterscheiden kan; zweifle auch nicht, oder solche Segenden werden sich noch viele mehr in verschiedenen Reichen antreffen lassen.

III. Den Italiänern pflegt man vor andern den Ruhm eines feinen Geschmacks wie in der Musik, Dicht- und Mahlerkunst, also auch in der Bau-Wissenschaft zu zuschreiben, und wie sie dabei auch unter andern auf eine ungemein schöne und oft entzückende Aussicht zu sehen fast niemahls unterlassen. Wer nur die Briefe des jüngeren Plinius (um von Vitruvius und dergleichen Scribenten selber nicht zu reden) durchblättert, wird in verschiedenen derselben, wan von solchen Dingen gehandelt wird, eine überaus große Sorgfalt in diesem Stück wahrnehmen. Das Italiänische daher entstandene und auch unter uns gebräuchliche Wort *Belvedere* kan solches genug bescheinigen. Unter den neueren Stiftungen ist nicht ohne Verwunderung dasjenige zu betrachten, wovon der gelehrte Johann Georg Keißler in seinem Neuesten Reisen / im XXXV. Brief, S. 254. und 256., der neuesten Ausgabe, einen zweyfachen Abriß gibt, welche den Ort *L'Isola Bella* in dem Lago Maggiore in der Lombardia vorstellet.

IV. Bey den alten Römischen Scribenten wird einige mahl eines ungemein hohen Thurns erwehnet, welchen der weltbekannte Staats-Minister *Mæcenas* in der Stadt Rom, und zwar in derselbigen Gegend, die man *Esquilia* nennete, dabei in der Mitte eines rundumher angelegten sehr herrlichen und anmuthigen Garten mit großen Kosten hatte aufführen lassen. Der Zweck war, um von demselben nicht nur die ganze weitläufige Stadt Rom übersehen, sondern auch viele weit und breit herumliegende andere Städte und Dertter betrachten zu können, und so seinen Sinnen, wan dieselbe von Regiments-Sorgen, die ihm als einem *Præfectus* der Stadt oblagen, ermüdet waren, eine angenehme Erfrischung und Augenweide unter guten und vertrauten Personen, die er gern um sich hatte (worunter *Horatius* nicht der geringste war) zu verhoffen. Dieses ungeheure Gebäude wurde des *Mæcenas* Thun auch noch in folgenden Zeiten beständig geneuet, als dieser kluge Staatsmann bereits lange tot war, und sich hernach einige folende Kaiser desselben zu ihrer Veränderung, oder in anderer Absicht bedieneten, unter denen nicht nur *Tiberius*, sondern auch der grausame *Domitianus Nero* genennet wird, von welchem letztern *Suetonius* in dessen Leben cap. 38. schreibt, daß er auf demselben gestanden, und den Brand der Stadt Rom, den er selber hatte angezündet, mit Freuden gesehen, und dard in eines Comödianten Habit ein Lied auf die Verführung und

(1) Dieses lateinische Gedichte der berühmten so sehr gelehrten und zugleich tugendbahren Jungfrau A. M. von Schürmann ist unter die *Opuscula Hebraea, Graeca, Latina, Prosaica & Metrica*, welche der berühmte *Fræderich Spanheim* zu Leyden im Jahr 1650. zum zweyten mahl vermehrt in Octav. aufgegeben, nicht zu finden: welches wir hiermit erinnern, und zugleich anzeigen, daß wir selbige noch mit dreien andern, worunter zwey ziemlich große Elegien auf *Andreas Riveto*, und oherwehnten *Spanheimers* Tod selber, vermehren könnten.

und den Brand der Stadt Troja gefangen. Wobey der große Geschichtschreiber Tacitus noch
 führt Annal. Libr. 15. cap. 44. daß, als darüber beynah ein gefährlicher Tumult unter dem
 Pöbel entstanden wäre, dieses aelliche Ungeheuer die Schuld des erregten Brandes den ar-
 men unschuldigen Christen aufgebürdet, und dadurch eine recht abscheuliche Verfolgung verur-
 sacht habe. Was Suetonius erzehlet, eben dasselbige bekräftigen nebst Xiphilinus in sei-
 nem Auszug des Griechischen Scribenten Dion/ auch Paulus Orosius Libr. VII. cap. 7.
 und Paulus Diaconus Libr VIII. cap. 5.

V. Zu solchem Gebrauch unsinniger Wüteriche war dieser Thurn gewiß nicht aufgeführt.
 Weit vernünftiger bedienete sich Mäcenus desselben zu seiner ganz wohl erlaubten und artigen
 Jagd, dabey aber auch zu einer gewissen recht sonderbaren Ergezung, die von keinem einzigen
 bis hieher angemercket worden, und ob sie schon nicht unbedeutlich von den Alten zu erkennen ge-
 geben, doch niemals verstanden, sondern vielmehr auf etwas anders, ich weiß nicht durch was
 für Fatalität, gezogen ist. Und indem wir dieses mit gnugsamen Gründen zu erweisen ver-
 hoffen, meinen wir auch, daß zugleich erhellen werde, warum der unmenschliche Tyrann Nero
 so bey seiner obgedachten Teuffeley auf die Gedanken gefallen, daß er eben auf diesem Thurn
 die Stadt Rom rundumher an allen Ecken, wo schlechte Häuser waren, in Feuer und Rauch
 walle aufgehen sehen.

Die erste Anleitung zu dieser zwofachen Entwicklung einer ganz verbundekten, und
 bisher unbekannt gebliebenen Sache, gibt uns eine merkwürdige Stelle HORATII Lib. III.
 Oda XXI. wo der Dichter seinen großen Hünner Mäcenus zu einem Gastmahl nöthiget,
 sagende, daß er unterweilen zur Veränderung auch bey einem geringeren sich ergehen, und
 eben nicht allezeit auf seinen Lustbüttern, insonderheit auf seinem hohen Thurn sich bey allem
 Ueberfluß aufhalten müste. Die Stelle hat nicht nur einen alten Fehler, sondern ist auch
 von keinem einzigen recht verstanden worden. Siehe da die Worte im Anfange obgedachter
 Ode selber.

- eripe te mora,
 Ne semper udum Tibur, et Esula
 Declivis contempleris arvom, &
 Telegoni juga parricide.
 Fastidiosam desere copiam, et
 Molem propinquam nubibus arduis:
 Omitte mirari beata
 Fumum & opes strepitumque Romae.

Der Sinn bis auf die übel verstandene Worte ist dieser "Komm großer Hünner, ohne Ver-
 zug, und betrachte nicht immer das Städtgen Tibur (nemlich von deinem hohen Thurn)"
 "die Gegend des an einem abhängenden Hügel liegenden Orts Esula, und die von Telegonus,
 der seinen Vater Ulysses unversehens getödet, auf einem Berg gekruete Stadt Tusculum."
 "Verlaß den großen und endlich zum Eckel erreichenden Ueberfluß". Hierauf folgen die Wor-
 te, die weder ganz richtig, noch eigentlich verstanden worden. Er redet, wie man sieht,
 gleich im folgenden von ein unangeheures und fast bis an die Wolcken sich erstreckendes Gebäude,
 und daß er aufhören möge, sich zu verwundern über der mächtigen Stadt Rom ihren Fu-
 mum & opes strepitumque.

VII. Was bedeuten diese Worte? gewiß nicht anders, als den Rauch, Bruch, und
 großes Geräusch der volkreichen Stadt Rom, der damaligen Beherrscherin der Welt. Hier
 gehen nun alle Ausleger, alle Uebersetzer, deren fast unzählige sind, und allein mit ihren kloßern
 Namen, was wir sie anführen wollten, einige Seiten anfüllen könnten, hier gehen sie, sae ich,
 alle in der irre und um den heißen Breid herum. Sie verstehen durch das Wort Fumum
 (Rauch) Hochmuth, und der Einwohner Ehrgeiz, oder auch eine Vererbung um des Pö-
 bels Hünst (vielleicht weiß Rauch (fumus) und Wind (aura) sich untereinander etwas ver-
 mischen). D. lächerlich Sprichwörter!) da es doch ganz eigentlich muß verstanden
 werden, ich saue, ganz eigentlich, und ohne abgeschmackte hier ganz unzeitige Erklärung.
 Und, so lieber, was es möglich, daß Mäcenus auf seinem hohen Thurn stehend oder sitzend

von oben herunter den Ehrgeiz, die Windmacheren, den Stolz auf den Säßen herumkän-
dend hätte sehen können? Es ist kein Zweifel, daß viele solcher Narren darauf oft hin-
gegangen, ihre Narrheit aber selber ist droben auf dem Thurn dem Mäcenas wohl unsichtbar
geblieben. Vielleicht hat er sich auch zu solcher Zeit, wann er sich erquickten wolte, wenig um
dergleichen Grillenfänger oder Wohlgeister bekümmert.

VIII. Nein, nein! das meint der Dichternicht, und das war es nicht, woran sich Mäce-
nas ergözte, wann er Secubischen Wein auf seinem hohen Thurn trank, oder zur Tafel ließ sich
einigen ihm lieben und außerselben Leuten, bey welchen aller Zwang verbancket, und nicht
als manierliche Ergezung mit einem wohl anständigen Wesen erlaubt war. Der eigent-
liche Rauch so vieler tausend und abermahl tausend Schwornsteine in dieser großen Hauptstadt
der Welt, der bald in die Höhe steigende, bald schlangenweiß herumstehende Rauch, sage
ich, so vieler tausend Schwornsteine ergözte ihn, wann es sonderlich gegen Abend gieng; er freu-
te sich zugleich wegen den Vorrath in den Häusern so vieler Menschen, die gewiß nach Mil-
lionen müssen gerechnet werden, und daß er als Obrister Polizeymeister alles so wohl zum
Vergnügen der Menschen und zur Abwendung des Mangels hatte veranstalten lassen. Dieser
wahrhafte Sinn ist auch schon aus den verdorbenen Worten genug zu ersehen. Noch mehr
wird er hervorkuchten, wann der Fehler der Schrift gehoben wird.

IX. Ueberfluß hätte Mäcenus allezeit, und umberall, wo er war; aber allezeit sah er
auf diesem Thurn nicht. Die Worte Molem propinquam sind unrichtig, und müssen nicht
mit den Worten desere copiam durch et verbunden werden. Vergeblich hat Herr Cun-
ham bis Wörtgen ausgelassen; und ob man vorher Nec, oder Ne, welches in den Hand-
schriften beydes steht, oder Neu liest, wie er will, thut nichts zur Sache. Noch unglücklicher
hat sich Herr Burmann in einer Anmerkung ad Sulpitiae Satyram de Baeto Domitiano
p. 9. Tom. II. Poëtar. Minor. pag. 415. 416. an das Wort Omite gestoßen, als ob es ge-
gen das Metrum anliefe. Wie? wußte er nicht, daß Horatius wohl zehnmal im Anfang
dieser Art Verse einen Jambum, keinen Spondeum braucher? Ich siehe vorker Verwunderung
hierüber. Hier ist nichts zu suchen, sondern kurz vorher. So hat Horatius geschrieben, die
Inquiret, und das letztere verbunden:

Fastidiosam desere copiam, et

Mole in propinqua nubibus arduis

Omitte mirari beata

Fumum et opes strepitumque Romae.

Das ist, was den Sinn betrifft, höre auf dich über den Rauch so vieler tausend Schwornsteine
der Stadt, deren Herrlichkeit, volkreiche Größe und Gewucht zu verwunderen, wann du auf
deinem bis an die Wolcken reichenden Thurn über die ganze Stadt siehest.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Bildebr. Hof.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Die Erben des wobl. In Geh. Regierung, Raht Joh. v. Nicker wollen einige von dem
abgetobten In Raht und Landschreibern Feld in Leitzucht befehene und nunmehr auf sie ple-
no jure verfallene Güter, als 1) das im Orte Brunen gelegene Paurenguth, Piper genannt,
27 Morgen 253 Ruthen groß. 2) das in der Herrlichkeit Hamminkeln gelegene Paurenguth,
Suth, Holzcamp genannt, 19 Morgen 573 Ruthen groß. 3) eine im Orte Bistich in dem
Panner Bruck gelegene Weide, der Bonnkamp genannt, 4 Marsel, 2 Muzel groß, welche
1-80 der Herr Keller in Pacht hat, und 4) noch eine im Orte Bistich im Panner Bruck ge-
legene Weide, der Krafscamp genannt, wovon Joh. Brunen Pächter ist, 6 Marsel 2 Muzel
groß, jedoch alle dorbem. Stücke so groß und klein als sie daselbst in ihren Dor- und Valun-
gen kentlich gelegen sind, durch den Hrn Landgericht, Assessoren von Veinow in der Stadt
Wesel aufm Hatt. Kinderhause, Nachm. um 2 Uhr, auf den 7 und 21 Februart c., zum frey-
willigen Verkauf außlegen, und ferner den 6 Merz dem meistbietenden zuschlagen lassen; dies
jenige, so dazu Lust haben, können sich auf bequeme Zeit und Ort einfinden. Wesel den 23.
Jan. 1760.

Anhang

Nam. X. Dienstag den 4. Martii 1760.

Zu dem Dnitsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Dnitsburg.

Die Erbgenahmen von seel. Rieffen sind vorhabens auf den 8 Martii a. curr. öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen zwey Gärten, wovon einer vor dem Ruchthor neben Herrn Beckmann und Juffer Carnaps Gärten, und der zweyte vorm Stapel-Thor zur rechten der Büferschen Straße neben Delars Garten gelegen; Liebhabere wollen sich demnach zur gewöhnlichen Stunde bey Mons. Wilh. Philip in der Oberstraße einfinden, und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Dnitsburg.

Albert Albert, genannt Markmann, auf Markmanns Hof im Kirchspiel Ward, Amts Kantzen, ist willens aus freyer Hand allerhand Baugereitschaft, als Pflug, Eggen, Karren, Wagen und Pferde auch Schweine, zu verkaufen; wer zu einem oder andern Lust traget, kan sich je eher je lieber, bey gem. Albert Albert, melden, und nach seinem Vortheil kaufen.

Die Erben des ohnlängst verstorbenen Gerhards Mensing sind willens ihre hinterlassene Behaulung, so zur Nahrung ohnweit der Beck bey Kantzen sehr wohl gelegen nebst dahinten befindlichen Garten, wie auch zwey Stücke Bauland im Litzlicher Feld gelegen, dem meistbietenden zu verkaufen; dieselige, so dazu Lust tragen, belieben sich den 17 Merz, a. curr. bey der Wittibe Feuth in Kantzen zu melden.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Grietherbusch gelegene so genannte Wiggelsche Wende in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angehangen werden; dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis, allemahl morgens 10 Ubr, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genomener Einsicht der Exaration, wie auch Anhörung der Vormwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dieselige, die einige Anspruch ex capite sibi oder sonst zu machen berechtiget, hierdurch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum iustificatoriis zu beweisen. Dies in iudicio den 15 Jan, 1760.

Demnach ad instantiam concursus Creditorum contra J. H. Rump und auf der Wittiben und Erbgenahmen J. H. ob der Sotten auch deren Creditoren gethane Einmiltigung subhastation der abged Wittiben und Erben J. H. ob der Sotten immobilair Güther, so von beeydeten Exaratoren estimiret worden, als: 1) Ein Haus in der Netze Num. 568. zu 424 Rthlr. 54 fl. 2) Das Haus daselbst Num. 569. 281 Rthlr 35 fl. 3) Noch ein Haus neben Pet. Sim. Severin und D. Grubers Häusern gelegen, 156 Rthlr 10 fl. 4) Ein Gartenstück am Bierthagen neben D. H. Soede und Wilh. Severin Erbstätten gelegen, 210 Rthlr. 5) Ein Gartenstück aufm Mühlenaraben neben Hn Dulaus und Dieb. Rumps Erbstätten 25 Rthlr. 6) Eine Wiese über Schafhuts Rollen neben H. von der Sotten Wiese, 110 Rthlr. 7) Eine Wiese im Steinwindel neben D. H. Möhling und Erben H. ob der Becken Wiesen gelegen, 40 Rthlr. 8) Ein Kirchensitz in hiesiger Luth. Kirchen auf der Lieberey im Mittelpat nach Euben in der 6 Band der erste Sitz, 30 Rthlr. 9) Eine Schmitte bey Möllers Rollen, 60 Rthlr, 18 R. 10) Ein Gartenstück am Eusenberge neben Hn J. Dieb. Dulaus und J. H. ob der Becken Erbstätten gelegen, 60 Rthlr, erkannt, und wie die Parceelen den 18. April, 20 Junii und 29 Augusti a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr alhier aufm Rathhause bey dem Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgetossen, und in ultimo termino den 29 Augusti plus licentia verkauft und zugeschlagen werden sollen; so wird in dem Ende durch dieses alhier, zu Wenden und Lrauburg affigiret und publiciret, auch dem Intelligentz-Blat in erirete proclamata öffentlich bekannt gemacht, damit zum Kauf Lusthabende sich melden, und ihren Vortheil suchen können; ingleichen werden alle dieselige, so an v. r. s. riebenen Parceelen ein begründetes Recht oder Forderung, ex quo capite es auch sein möge, haben oder zu haben vermeinen, hierdurch sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre Forderung in ten daru

anberäumten terminis als den 14 Martii, 18 April und 16 May a. c., beim Landgericht
Vorm. Glocke 9, gehörig vor, und bezubringen. Altera im Landg. den 15 Febr. 1760.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Nachdem die Bürgere J. Denninghof, Siebert Belmann und E. Schneider, von dem
Bürger Rath als ersterer zwey Scheffel Land aufm neuen Kamp, der andere 4 Garten
Stücke aufm so genannten Dserhagen, und der dritte 3 Garten liegende in der Sängel, das
Kämpgen genannt, unterm 22 Februar. a. c., an sich gekauft, und der Kaufschilling insolge
Vorwarden, à dato des Verkaufs, binnen 14 Tagen, ausgezahlt werden muß; als wird
solchs zu dem Ende öffentlich hiemit bekannt gemacht, damit, wenn ein oder anderer an gem.
Parceelen einen recht Anspruch ex quocunque juris capite zu haben vermeinet, sich bey geb.
Ankäuffern in Lünen, vor Auszahlung der Kaufelder melden könne.

V. Von gestohlenen Sachen außershalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Bauren Jan Wölber aufm Hauw,
kurz vor Eleve aufm dicken Wüsch wohnhaft, des Nachts vom 28 bis auf den 29 Januarii
a. c., beyde seine Pferde, als: 1) Ein schwarzes Mutterpferd von etwa 8 Jahren, so ein
klein weiß Flecken vorm Kopf hat, und am hintersten linken Bein, ein weiß Zeichen, an den
Vorderbeinen aber beschlagen, und 2) Ein Raumpferd, welches schwarz und ein klein weiß
Zeichen vorm Kopf hat, etwa 4 Jahren alt, nebst einem Reitflüßen samt Zaum, aus dem
Stall entwendet worden; welche nun hievon einige Wissenschaft haben mögten, wo diese Pier-
de hingebracht oder gekommen, und welcher der Thäter seyn mögte, werden ersucht solchs
hiesigem Landgericht zur fernern Verfüzung fort anzuzeigen, und soll auf Verlangu dessen
Nahm verschwiegen werden. Eleve im Landg. den 5 Febr. 1760. Sethmann, Ritmeier.

VI. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Nachdem S. Ubelen Nahmens seiner unmündigen Kinder, als welche per Testamentum
der Jungfern Johanna Gertrud Brequi hieselbst vom 29 Nov. a. p. zu Erben eingesetzt wor-
den, angezeigt, wie geb. Testament mit vielen Legatis beschweret, und also de viribus her-
reditatis seine Gewißheit haben, einfolglich vorerst geb. Erbschaft Nahmens seiner unmündi-
gen Kindern nur sub beneficio legis & inventarii antreten könne, mithin gebeten, alle diejeni-
ge, so an das Vermögen der geb. Jungfer Johanna Gertrud Brequi ex quocunque capite es
auch immer seyn möge, etwas zu prä tendiren haben solten, edikallier citiren zu lassen, und dan
diesem recht. Gesuch deferiret worden; als werden alle diejenige, so an geb. Nachlassenschaft,
ex quocunque capite es auch seyn möge, einige Anspruch zu haben vermeinen, hiemit von Land-
gerichts wegen edikallier verabladet, binnen 12 Wochen, woson 4 für den ersten, 4 für den
zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin, nemlich zu legt den 9 May a. curr.,
sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren,
sonsten zu gewärtigen, daß ihnen sämtlich ein ewiges stillschweigen auferleuet werden soll. Eleve
im Landg. den 6 Febr. 1760. Sethmann, Ritmeier.

Ad instantiam Curatoris des Anton Died. Heppen Concursus des Herrn Hoffschallz und
Advocati Böbbeke ist Citatio Edikallier Creditorum erkannt, und diese hieselbst zu Herlohn, im
Hemter und Lumburg affigiret, termini ad liquidandum & justificandum sind auf den 24 Merz,
18 May und 2 Junii a. s., und letzterer sub præjudicio perpetui silentii präfigiret. Herlohn
den 4 Febr. 1760.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Zu wissen sey hiermit, daß in der Kayserl. freyen Stadt Essen ein schöner und ausseer
sener Bücher-Vorrath von Theologischen und andern Materien vorhanden, bestehend in
67. Folianten, 171. Quartanten, 371. Oktav- 109. Duodetz-Bänden, meistens wohl con-
ditioniet und eingebunden; woben sich noch viele gebundene Manuscripta, auch an ebundene
Bücher befinden. Die Eigenthümer dieser Bibliothec sind gefonnen, um die Auctions-Kos-
ten zu ersparen, selbige an einen Liebhaber besammlen, um ein billiges zu überlassen; wer
nun dazu Luß haben mögte, kan sich auf dasiger Buchdruckerey innerhalb 4 Wochen meldung
mofelbst auch der Catalogus zu haben seyn wird.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Geld für 1 und 1 Viertel Sülbes.

C. N. Wessing
Dienstag den 11. Martii 1760.
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XI.

Wochenliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elevischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Besondere Nachricht von dem Thurn des Mäenas zu Rom und
Mäenas selber.
Wobey verschiedene merkwürdige Stellen HORATII emendiret
werden.
Fortsetzung und Beschluß.

X. Wie wunderbarlich es aber denen, die etwas gröber von Sinnen sind, auch scheinen mögte,
daß das Anschauen so vieler tausend rauchenden Schornsteine, einem der in der
Ferne, oder irgendwo auf einer Höhe steht, von wannen er alles erblicken kan, oder der
des Abends aus dem Felde kommt, ein so großes Vergnügen erwecken, und desselben Gemuth
unter lebhafter Vorstellung vieler angenehmer Sachen erquickten könne, so ist es doch eine bey
vielen vernünftigen und nachdenkenden Menschen ausgemachte Sache, die bereits vor den
alten ansehnlichsten Scribenten berühret worden. Wir haben schon vor etlichen Jahren bey
einer andern Gelegenheit mit Auführung einiger Stellen aus dem Homerus / Ovidius und
Apulejus erwiesen, wie sehr nach ihrem Bericht Ulpus, der schlaue und nach so vielen Jah-
ren

ren seiner Abwesenheit sich nach seiner Heimath, und seiner getreuen Penelope sehrende Hoff-
set, nichts anders, als nur den rauchenden Schornstein seines Hauses, wie auch anderer Ein-
wohner der Stadt Jehaca einmahl wieder erblicken zu können, gewünscht habe.

XI. Wir wollen dieselbe hier zur Vermeidung aller Weiltäufigkeit übergehen, (2) und
nur noch einige andere näher hiehin gehörnde, und die Stadt Rom und deren Gegend
betreffende Zeugnisse betrachten. Insonderheit ist diejenige Stelle merkwürdig, welche
Rutilius Numatianus Itinerar. Libr. I. v. 193. von der Stadt Rom, als er bereits einige
Meilen davon entsetnet war, geschrieben:

Nec locus ille mihi cognoscitur indice fumo,

Qui dominas arces & caput orbis habet.

Quamquam signa levis fumi commendat Homerus,

Dilecto quoties surgit in astra loco.

und wie es da weiter lautet. Er will nemlich sagen, daß er die Lage der Stadt Rom, der
Beherrscherin der Welt, nicht so sehr an dem Rauch so vieler tausend Schornsteine, und der
dadurch gleichsam bewölkten Luft, als vielmehr an dem dabey durchstralenden Glanz des
Himmels bemerken könne. Dieses letztere ist nur ein poetischer Einfall, der daselbst weiter
kan nachgesehen werden. Hier ist dieses genug, um die Wahrheit desjenigen zu erweisen, was
wir von der Gewohnheit des Mäcenas auf seinem Thurn, und der Meynung des Horatius
wie auch dessen wahrer Schrift gesagt haben.

XII. Es geschieht auch nicht selten, daß die Alten, wann sie von Freude und Vergnügen nach
vieler Mühe reden wollen, zugleich dabey eines rauchenden Schornsteins erwähnen, eben wie
man noch heutiges Tages auch in unserer Sprache von einer nichts einbringenden oder ver-
gnügenden Sache spricht, daß der Schornstein davon nicht rauche. So heisset es bey
dem Horatius selber Libr. IV. Od. XI. wo er Anhalt zu einem Fest, das er auf den Ge-
burths-Tag des Mäcenas begeben wolte, machet, Sordidum flammae trepidant rotantes Var-
nice fumum; womit er nur dieses sagen will, daß alle Anstalt zu einer Mahlzeit gemacht
werde. Und auf eben solche Beschäftigung wird bey herannahenden Abend gezelet, wann
Virgilius am Ende der ersten Ecloge schreibet, Et jam fumina procul villarum culmina fu-
mant. Viele andere dergleichen Stellen übergehen wir mit Fleiß. Uebrigens ist hieraus des
eigentlich Gemüths Character des Mäcenas nicht unendlich zu ersehen, und daß er einer
gewesen von den belebten Seelen/ die zur Empfindlichkeit geneigt (wie der Herr
von Besser von dem Herren von Camtz irgendwo schreibet) und der sich nicht minder über
andere Menschen Wohlfahrt habe vergnügen, als zu seiner eigenen Zufriedenheit auch das
geringste anwenden können, die dan erst schiene vollkommen zu werden, wan er meinte, daß es
auch andern nicht übel ginae. Eine Eigenschaft, die manchen eigennütigen und bosartigen
Nahm-Christen beschämen sollte.

XIII. Von diesem hohen Thurn, wovon Mäcenas oft, fürnemlich des Abends, die un-
zählige rauchende Schornsteine der Stadt Rom nicht ohne sonderbares Vergnügen betrachtete,
soll auch Horatius Epodarum Libr. Oda. X. gleich im Anfange reden, wo aber ein sehr
großer, sehr alter, und doch von keinem jemals gemerkter Fehler ist. So lauten die Worte
selber an demselbigen Sonner Mäcenas:

Quando o' repostum cacubum ad festas dapes,

Victore latus Casare,

Tecum sub alta (sic Jovi gratum) domo,

Beate Mäcenas bibam

Sonante mixtum tibiis carmen lyra,

Hac Dorium, illis barbarum?

Diese Ode ist eben damals geschrieben, als Cäsar Octavianus seinen Mitkühler um die
Oberherrschafft der ganzen Römischen Monarchie, den Antonius und die Cleopatra in Ro-
nem

(2) Siehe des Homeri Odyss. A. v. 58. Ovidium Libr. I. Epitoma. e. Pontu, Eleg. I. l.
34., und Apulejum in Apolog. pag. 311. Edit. Gevern. Elmenhorst.

dem großen Seetreffen bey dem Vorgebürge Aalum in Epirus geschlagen hatte, worin Mäcenas den einen, eben wie Agrippa den andern Theil der Flotte angeführet, und die überwandene bis nach Alexandria in Egypten verfolgte, wo auch Cleopatra noch lebend, Antonus aber durch einen unehlichen Selbstmord bereits entleibet angetroffen worden.

xiv. So haben diese Stelle sic Heinssius / Bentley und Cuninghams in der ersten Zeile eingerichtet. Horatius will so viel sagen "Vortreflicher Mäcenas, man werde ich doch von deinem zu Festtagen aufbehaltenen Säcubischen Wein unter allerhand lieblicher Musik, wegen des erhaltenen Sieg des Cäsars mit dir trincken?" Die Worte sub alta domo sind merckwürdig, und haben den Auslegern allerhand Gedanken verurrsachet. Sie kommen aber insgesamt darin überein, daß dadurch der hohe und bis an die Wolcken reichende Thurn des Mäcenas müsse verstanden werden, den er vielleicht damals noch nicht besessen. Das Wort alta hat sonder Zweifel dazu Anlaß gegeben; welches wir aber bald zeigen wollen, daß es ein falsches Wort sey eben so wohl als die zwey andere sub domo sind. Henricus Meibomius in Vita Mæcenatis cap. 28 pag. 176. ist ebensals der Meinung, daß der Thurn des Mäcenas durch diese Worte verstanden werden müsse, da er doch vorher solche Dinge von dem bey einigen Scribenten erwähnten Hause des Mäcenas erzehlet, die sich ganz und gar zu einem so beschaffenen Thurn nicht schicken. Aber hier sind verschiedene Knoten, welche weil sie unauflöslich geschienen, verschwiegen, oder überhüpset worden. Dan erslich, wie kan sub alta domo oben auf dem Thurn heißen, wan man das Wort domus schon in einem ganz geraumen Sinn zulassen wolte? Ferner, wie schicket sich die Formel sic Jovi gratum zwischen den Worten sub alta domo? War es dan eine so wichtige, dem Gott Jupiter so angenehme und gleichsam in seinem ewigen Rathschluß so gut gefundene Sache, daß Horatius mit Mäcenas auf seinem Thurn einige Becher des Säcubischen Weins ausleeren solte? Lächerliches und recht kindisches Vorgeben. Solche Formeln werden zu ganz wichtigen Begebenheiten gesetzt. Siehe Statium Theb. Libr. VII. v. 237. und Horatium selber Libr. II. Od. 27. v. 15., 16. unehlicher anderen Crempel nicht zu gedencken. Ja, sagen die Ausleger, diese Formel sic Jovi gratum, muß zu den in der vorigen Zeile vorkommenden Worten Victore Cæsare gezogen werden. Das heißt gewislich, die Worte mit Gewalt aus ihrer Stelle und Verbindung nach seinem Willkühr reißen.

xv. Hieraus erhellet, welcher elenden Hülfsmittel man sich bedienet, wan man ungescheimten Dingen einige Farbe ankreiden will. Alles muß in seiner Ordnung und Verbindung bleiben, und kan es auch auf das schönste, wan man nur weiß, daß die Worte sub alta domo falsch und verdorben sind, die aber so in ihrer uralten Richtigkeit wieder müssen gebracht werden:

Quando ð repossum Cecubum ad festas daper,
Victore laus Cæsare,
Tecum, subalta (sic Jovi gratum) Pharo,
Beate Macenas, bibam,
Sonante mixtum tibiis carmen lyra.
Hac Dorium, illis barbarum?

Das ist, nachdem Alexandrien in Egypten / die Hauptstadt des Landes, wohin Antonius und Cleopatra geflüchtet waren, von dem liegenden Cäsar bezwungen und unter das Joch gebracht / oder eingenommen ist. Das war eine Sache von Wichtigkeit, und worzu Jupiter seine Zustimmung zu geben nach Verdiensten lante gesagt werden, sic Jovi gratum; nicht daß eben Horatius einen Becher Wein mit Mäcenas ausleerte, es magte nun auf dessen hohen Thurn, oder an andern Lustörtern geschchen.

xvi. Ein jeder siehet, wie fast kein Unterscheid in der beyderseitigen Schrift subalta, sub alta zu finden, und da die Alten vor Pharus fast überall in den Handschriften n. Parus setzen so ist unter saro und domo auch desto kleiner Unterscheid, und desto größere Seltenheit zum streitum aemeren; insonderheit da man aus subalta, welches Wort bey Horatius eben wie bey anderen oft in dieser Bedeutung vorkommt, schon vorher hatte subalta gemacht, und immer

immer von dem hohen Thurn des Mäceas träumete, als wan nur allein daselbst des Mäce-
 nes fürnehmste und öffentliche Lustbarkeit vorgegangen wäre, welches doch nicht glaublich ist.
 Sarnus heißt die Insul, worauf Aleranoria lag in Egypten. Sidon Apollinaris Ca. m. VII. 19.
 von eben diesem Sieg Augusti: vidit te frangere Leucas, Trux Auguste, Phaton, sum clas-
 sicus Actia miles Stagna quatit. &c. Siehe auch Carm. V. 457. &c. Siat. Sy. v. Libr. II.
 Carm. 7. v. 71. Pharo cruenta Pompejo dabit altius sepulchrum; wo durch Pharos wieder
 um Alexandria in Egypten verstanden wird. Juvenal. Sat. VI. 84. Ad Pharon & Nium, fa-
 mosaque mœnia Lagi Und so kommt dieser Name bey den Alten gar oft vor.

XVII. Wie große Irrthümer sind also nicht mit gar geringer Abweichung, wan man es
 recht bey dem Lichte besiehet, in den Schriften der Alten durch der Abschreiber Unverständ
 und Nachlässigkeit, durch den Ausleger Träume, durch die Länge der Zeit vorgegangen!
 Noch leichter war es, daß die falsche Schrift molem an stat der Wörter mole in, durch
 Zusammenziehung der Schrift entstande. Da nun solches nicht einmahl verspüret wor-
 den, was Wunder, wan eben dieses in einer anderen noch weiter mißhandelten Stelle des
 Horatii nicht hat können gemercket werden? Siehe dieselbe Epod. XVII. v. 33. wo er die
 heilloze Zauberin Canidia so spöttisch anredet:

- 14, donec cinis
 Injuriosus aridus ventis ferar,
 Cales venenis officina Colchicis.
 Que finis, aut quod me manet stipendium?

Der Dichter fraget die Canidia spöttisch, ob sie ihn dan gar ums Leben bringen wolle, Sie
 die doch die liebreichste und artigste Person von der Welt sey? Alles ist lauter Spott und Hohn,
 wie das folgende noch mehr anzeiget. Hier aber hat sich Herr Bentley heftig den Kopf zer-
 brochen über die Worte, die auch andern nicht wenig Mühe verurachet, worin Canidia offic-
 ina venenis calens genennet wird. Sie konte wohl eine Werkstadt von Gift zu Hause haben,
 selber aber keine solche seyn, oder sie wäre hundert mahl gedorsten. Endlich ändert und lieket
 er, 14., donec cinis &c. Cales venenis officina Colchicis. Herr Euningham verwirft es billig,
 ohne etwas besseres zu weisen. Und gemiß das Wort Cales ist gleichfalls hier abgeschmackt und
 gar nicht zureichend. Es hätte mähren ein viel heftigeres Wort seyn, eben als kurz vorher
 Laurentis flamma. Siehe da die wahre Schrift des Horatii. So hat er geschrieben,

- 14, donec cinis
 Injuriosus aridus ventis ferar,
 Pecces venenis sicine in me Colchicis?
 Que finis, aut quod me manet stipendium?

Das ist, soltest du, O schöner Engel, O fromme Seele, dich so an mir durch Giftens
 sckerey versündigen? Alles ist, wie schon gemeldet, lauter Spott und Hohn, was aus dem
 folgenden noch mehr erhellet. Das Wort Pecces, woraus ungereimt Cales gesch. miedet, wird
 sehr artia so gebrauchet bey Horatius, wie aus vielen Stellen anug zu ersehen ist; Sratius
 Theb. Libr. VII. 685. Cuspis in amigerum Phlegyan peccavit. Und wer redet nicht so? Aus
 den verstümmten und wegen Gleichheit zum Theil verschlungenen Wörtern sicine in me,
 ic. in me, und was des verhorbenen Zenges in alten Handschriften mehr zu seyn pfleget, hat
 man officina sehr ungereimt gemacht.

Schließlich erinnere noch, daß Virgilius vermuthlich an des Mäceas seinen ungeheur-
 ren Thurn gedacht, als er Æn. Libr. II. v. 459. von des Königs Priamus Thurn in Troja
 schreibt,

Turrim in præcipiti stantem, fumisque sub astra
 Eustiam teale, unde omnis Troja videri, &c.
 Aggredi ferro circum, &c.

Job. Bildebr. Wiebof
 Anhang.

Anhang

Nam. XI. Dienstag den 11. Martii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die hinterlassene Kinder von Johann Schod, wollen ein Häußgen auf der Venus, Gasse, und einen Garten in der Ratingsbäumgen, Straße gelegen, verkaufen; Liebhabere dazu können sich bey ihnen melden.

II. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Ad instantiam Curatoris Derrmannschen Concurfus Advoc. Erdmanns die dem Discusso Derrmann bisher zu gehörige auf Derrmanns Colonie zu Steningfen befindliche Gebäude, als: 1) das Wohnhaus, 2) das Backhaus, 3) die Meune, 4) den Schoppen, 5) der darselbst befindliche Brunnen, so von denen Taxatoribus iudicii juratis nebst denen in Protocollo taxationis enthaltenen perrinencien überhaupt zu 303 Rthlr 58 fl. 3 d. Ferner 6) 1 Morgen geistl. Landet, so im Saffendorffer Felde allersechst Cosmann und Hollen Ländereyen gelegen, und weraus jährlich 30 stüb. ans hohe Hospital entrichtet werden muß zu 92 Rthlr; imaleichen 7) fünf große Ruthen Erblandes, so im Weckinger Felde und untersten Rotlande am Soester Wade, zwischen Jacob zu Borgeln und Kecken zu Weckingen Ländereyen gelegen und zusammen zu 93 Rthlr 45 fl. taxiret worden, in usum Creditorum distrahitet und dem meistbietenden gerechtlich verkauft werden sollen; Als werden Inhalts Edictal. Citation, welche zu Lipstadt und D. Ringhausen affigiret worden, alle dieselige, so gegen die distraction etwas mit Grunde einzuwenden haben, sub poena preclusionis hieburch abgeladen, um solches in termino praescripto den 22 April, 27 Junii und 19 Augusti a. c., beym Königl. Großrichter in Coesfeld anzusetzen, dieselige aber, so obspecificirte immobilair Stücke an sich zu handeln Lust haben, können in gem. Terminen sich gleichfalls einfinden, die Vormorden beym Protocollo einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Coesf. in jud. regio den 23 Febr 1760.

Die Herren Erben des weyl. Herren Scheintzen Regierungsraths Naths Johann von Nicker wollen den von dem abgelebten Hrn Nath Lely in Leibzucht besessenen, nunmehr aber auf sie in pleno jure verfallenen in der Herrlichkeit Haffen gelegenen so genannten Stoppendals Hof an Bau und Weppeland groß 13 Marjet, jedoch so groß und klein, als darselbst in seinen Vor- und Balungen kintlich gelegen; ist, durch den Herrn Landgerichts. Assessoren von Beton in der Stadt Wesel auf dem Hatt: Kinderhause, Nachm. Stunde 2, den 20 März a. c. und den 3 April zum freywilligen Verkauf ausssetzen, und ferner den 17 April dem meistbietenden zuschlagen lassen; die dazu Lust habende können sich zur bestimmten Zeit und Stelle einfinden. Wesel den 4 März 1760.

De Kinder van wylen Ant. on Verheyen syn van intentie publyckelyck aen den meestbiedenden mer het wythanden der kerse te vercoopen hun ouderlyck huys bin den Kavelaer geleege, welcken Sittdag sal gehouden worden den 21 Meert deses Jaers in de Gerichts. Caemer tot Veert, ten twee uuren naer Noen.

Men laet een jeder weten, lat op den 21 Meert deses Jaers, in de Gerichts. Caemer tot Veert ten twee uuren naer Noen Publyckelyck aen den meestbiedenden sal worden verkocht v. n. Derrmanns Caeth onder Kavelaer gelegen aen de Gelcersche Domainen op Geforven; jemand tot den Aenkoop van die geneegen zynde, kan zich ten voorf daege en uure laeten invinden.

Es sollen im Sterkhause des Herrn Scholasters und Canonici Ernourd seel. zu Fanten auf den 17 Martii, Vorm. um 10 Uhr, eine große und kleine Dreckseltank mit Schaubert und allen dazu nöthigen Instrumenten wie auch surrentliche Geometrische und Matematische

und zur Ingenieur-Kunst dienende wohl ausgearbeitete Stücke samt einem Ingenieur-Buch mit Abzeichnungen und sonstigen noch einige unverkaufte Mobilien, dem meistbietenden in vum Creditorum, öffentlich verkauffet werden, welches denen auswärtigen Herrn Liebhabern, um ihren Vortheil zu suchen, hiemit bekant gemacht wird.

Demnach der auf den 23 Januarii a. c. präfixirte gemessene letzte Subhastations-terminus des Wickelshausen in Sönsbeck und des Schaaßstahls bey Sönsbeck aufgesetzt werden müssen; Als wird dem publico hiedurch näher bekant gemacht, daß vorged. immobilair Stücke Montag den 24 März zu Sönsbeck im Hirsch zum letztenmahl öffentlich ausgehangen, und salva Ratificatione des hochlöblichen Pupillen-Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Kanten im Landgericht den 2 Martii 1760. Schlechtendall.

Demnach ad instantiam concursus Creditorum contra J. H. Rump und auf der Wittiben und Erbgenahmen J. H. ob der Sotten auch deren Creditoren gethane Einwilligung Subhastation der obged. Wittiben und Erben J. H. ob der Sotten immobilair Güther, so von beeybedeten Taxatoren ästimiret worden, als: 1) Ein Haus in der Mette Num. 568. zu 424. Rthlr. 54 fl. 2) Das Haus daselbst Num. 569. 281 Rthlr 35 fl. 3) Noch ein Haus neben Pet. Sim. Severtin und D. Bruders Häusern gelegen, 156 Rthlr 10 fl. 4) Ein Gartenstück am Diersbagen neben D. H. Goetz und Wilh. Severtin Erbsücken gelegen, 210 Rthlr. 5) Ein Gartenstück aufm Mühlengraben neben Hn Duläus und Died. Rump Erbsücken 25 Rthlr. 6) Eine Wiese über Schafhuts Rosen neben H. von der Sotten Wiese, 110 Rthlr. 7) Eine Wiese im Steinhinkel neben D. H. Wöbling und Erben H. ob der Becken Wiese gelegen, 40 Rthl. 8) Ein Kirchensitz in hiesiger Luth. Kirchen auf der Lieberoy im Mittelpat nach Surin in der 6 Band der elite Sitz, 30 Rthlr. 9) Eine Schmitze bey Möllers Rollen, 60 Rthlr, 18 fl. 10) Ein Gartenstück am Klusenberge neben Hn J. Died. Duläus und J. H. ob der Becken Erbsücken gelegen, 60 Rthlr, erkant, und wie die Parceelen den 18. April, 20 Junii und 29. Augusti a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr alhier aufm Rathhause bey dem Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgedeytet, und in ultimo termino den 29 Augusti plus licitanti verkauft und zugeschlagen werden sollen: so wird zu dem Ende durch dieses alhier, zu Wenden und Einburg affiquet und publicret, auch dem Intelligenz-Blat insertirete proclama öff. ntlich bekant gemacht, damit zum Kauf Lusthabende sich melden, und ihren Vortheil suchen können; imgleichen werden alle diejenige, so an vorbebeschriebenen Parceelen ein gegründetes Recht oder Forderung, ex quo capite es auch seyn möge, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch sub pena perpetui silentii abaeladen, um ihre Forderung in den darzu anberaumten terminis als den 14 Martii, 18 April und 16 May a. c., bey dem Landgericht Vorm. Glocke 9, gehörig vor. und beyzubringen. Altera im Landg. den 15 Febr. 1760.

In dem so genannten Eichelbruch anweit der Stadt Boch, stehen etliche 1000 gemächsigte Eichenpflanzen, bequem um zu Anzehung von Erd- und Schlagholz gebraucht zu werden; wer davon etliche 100 oder 1000 Stück zu kaufen Belieben tragen mögte, kan sich zu Eise bey dem Hn Director v. Schmitz melden.

Die Erben des weyl. Hn Geh. Registrar-Rath Joh. v. Nicker wollen einige von dem abgelebten Hn Rath und Landschreibern Kely in Leihjudt besessene und nunmehr auf sie pleno jure verfallene Güter, als 1) das im Amte Brunen gelegene Baurenuth, Piper genannt, 27 Morgen 25 Ruthen groß. 2) das in der Herrlichkeit Hamminkeln gelegene Baurenuth, Holzcamp genannt, 19 Morgen 573 Ruthen groß. 3) eine im Amte Bistlich in dem Wanner Bruck gelegene Weide, der Boyenkamp genannt, 4 Marsel, 2 Mühel groß, welche jetzt der Herr Keller in Pacht hat, und 4) noch eine im Amte Bistlich im Wanner-Bruck gelegene Weide, der Krastcamp genannt, wovon Joh. Brunen Pächter ist, 6 Marsel 2 Mühel groß, jedoch alle vorbem. Stücke so groß und klein als sie dieselb in ihren Vor- und Pachtungen kentlich gelegen sind, durch den Hn Landgerichts- Assessor von Veinom in der Stadt W. aufm H. K. Kinderhause, Nachm. um 2 Uhr, auf den 7. und 21. Februario c. zum freywilligen Verkauf aussetzen, und ferner den 6 März dem meistbietenden zugeschlagen lassen; dieses jedoch, so vazu Lust haben, können sich auf bemelte Zeit und Ort einfinden. Befehl den 23. Jan. 1760.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Da Herr Schenck Hagenberg in Weurs neulich den so gen. großen Roermondschen Garten angekauft, und innerhalb 3 Wochen den Kaufschilling abführen will; so müssen dieselige; so eine rechtliche Ansprache an ged. Garten nebst Baumgarten zu machen im Stande sind, solches binnen ged. Zeit gehörig bey demselben angeben, im niedrigen Fall die Gelder ausgezahlt und weiter nicht angenommen werden solle.

IV. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Ein großer schöner mit gutem Bau- und Weideland, so dann Holzwachst and nothdürftigen Gebäuden versehenen Bauhof, im Reichel-Haldern, Herrlichkeit Consfeld gelegen, der Lohhof genant, worauf Bernd Boshofen bis dahin gemoonet, wird primo Maji dieses lauffenden Jahrs pachtlos; wer denselben zu pachten Lust hat, kan sich zu Millingen beym Hn Receptor Hermann, oder zu Cleve beym Hn Director v. Schmitz melden, und seinen Vortheil schaffen.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Calcar ist intentioniret in Terminis den 4 und 18 Martii a. cur. aufm Rathhause, allemahl Nachm. um 3 Uhr die Stadt Jahrwerden, Wiltgen, und Papelenschläge publice zu verpachten; wehalb sich die Liebhabere in gem. Terminis an Ort und Stunde einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Curator der mindersährigen Tochter weyl. der verstorbenen vermittelten Justizräthin Ebar Schmittens will das zu Materborn gelegene Daurenguth, so primo Maji pachtlos wird, hinwiederum aufs neu verpachten; Lusttragende können sich auf den 22 dieses, Nachm. Stode 2, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Sollte einer oder ander ante terminum von diesem Guth die Vorwarden einsehen wollen, können sich bey dem Herrn Rentmeister Schmitz in Cleve melden.

V. Sachen / so verlohren außershalb Duisburg.

Es ist am 23 Februart des Abends zwischen dem Passauchen Thor und Ertrenbüschen zu Cleve ein Spanisches Rohr, worauf ein Barasleiner Knopf, von einer Karren gefallen und verlohren; da nun hierhinter eine andere Karre mit Stuhl beladen gewesen; so wird der Fuhrmann dieser, oder sonstigen d. Tenige, so solchen gefunden, hiermit freundlich ersuchet, selbigen beym Herrn Frucht in Cleve im Schwann wiederum zu recht zu bringen, wachen ihnen dorthen dagegen eine gute Recompence gegeben werden solle.

VI. Person deren Dienst verlangt wird außershalb Duisb.

Der Stadt- Chirurgus Herr Hende in Wesel, verlangt einen tüchtigen Gesellen, so seine Profession wohl verstehet, ein jeder so Lust hat bey ihm in Condition zutreten, kan sich sondersamt bey ihm melden.

Der Mühlen- Baas Jansen Deuz verlangt einen Mühlen- Knecht, ein Külscher, und 3 Bantknechte so zu dieser Arbeit tüchtig sind; wer dazu Lust hat, kann sich bey obengemeltem Mühlen- Baas zu Cleve einfinden und seinen Vortheil suchen.

Peter Wöhlenbeck Chirurgus in Kanten, verlangt einen Barbier- Gesellen, so seine Profession wohl verstehet; wer dazu Lust hat, kan auf Diern bey ihm in Condition treten.

VII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Nachdem S. Abelen Rahmens seiner unmündigen Kinder, als welche per Testamentum der Jungfern Johannen Gertrud Brequi hieselbst vom 29 Nov. a. p. zu Erben eingesetzt worden, angezeiget, wie ged. Testament mit vielen Legatis beschweret, und also de viribus hereditatis keine Gewisheit haben, einfolglich vorerst ged. Erbschaft Rahmens seiner unmündigen Kindern nur sub beneficio legis & inventarii antretten könne, mithin gebeten, alle dieselige, so an das Vermögen der ged. Jungfer Johannen Gertrud Brequi ex quoquoque capite es auch immer seyn möge, etwas zu präntendiren haben solten, edicalliter citiren zu lassen, und den diesem rechtl. Besuch deferriret worden; als werden alle dieselige, so an ged. Nachlassenschaft, ex quoquoque capite es auch seyn möge, einrige Ansprach zu haben verzeihen, hiermit von Landgerichth wegen edicalliter verabladet, binnen 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin, nemlich zu legt den 9 May a. cur., sich bey d. r. g. Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, [weiter]

konften zu gewärtigen, daß ihnen jämmtlich ein ewiges Mißschweigen auferlegt werden soll. Clemen
em Landg. den 6 Febr. 1760.

Berthmann, Reimer.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Um dem gelehrten Publico einigen Vorschmack zu geben von dem neulich verständigten Werk
des seel. Prioren zu Duisburg N. Gaffel, so imo M^oji a. c. unter dem Titel: Selecta ex
Historia Ecclesiastica, die Preß verlassen wird, hat der Verleger folgenden Auszug mittheilen
wollen:

SELECTA EX HISTORIA ECCLESIASTICA, seu MEMORABILIA
de
ECCLESIA IN TERRIS MILITANTE.

Liber I. Syntagmata prologetica. *Capus I.* Pontificatus Ethnicus, legalis & Evangelicus;
summus iste in quo sit, & unde? *Cap. II.* Electio Papæ varia variis temporibus usque
ad Alexandrum III. *Cap. III.* Ceremoniæ mortuo Papæ consuetæ, Conclavis Composi-
ticio & ingressus. *Cap. IV.* Forma Electionis. *Cap. V.* Persona eligibilis, & hodierna
sors Regularium. *Capus VI.* Acceptatio, mutatio nominis & promulgatio Electi.
Cap. VII. Inthronisationis solemnia & sic dicta Cavalcada. *Cap. VIII.* Nomina Papæ appel-
lativa. *Cap. IX.* Pontificatus bifidus, i. e., pa. Authoritas Petri & Paull. *Cap. X.* Va-
ricinia de Papis futuris. *Cap. XI.* Historici de Pontificibus scriptores. *Cap. XII.* Scepus
Autoris, sive sinceritas ejusdem & stili simplicitas in Vitis Papparum conscribendis.
Cap. III. Papæ Dominium temporale. *Cap. XIV.* Ejus Ministri: ubi a §. 2. Vitæ Pon-
tificum inde a Petro usque ad Clementem XII, incl.

Liber II. Schismata XXIX, celebriora in Ecclesia ex-pta.

Liber III. Concilia generalia simul & particularia usque ad ultimum Tridenti habitum, in-
clusivè.

Liber IV. Persecutiones Ecclesiæ generales X.

Liber V. Cardinales R. S. E. horum nomen, origo, officium numerus, prærogativa, creatio,
vestitus, & Congregationes variæ, ubi etiam de Rota, Cancellaria, Pœnitentiaria Roma-
na & Legatis Apostolicis.

Liber VI. Hierarchia Ecclesiastica; ubi de Patriarchis, Primatibus, Episcopis variis, Archi-
diaconis &c. dignitatibus ac officiis Ecclesiasticis.

Liber VII. Miscellanea. *Capus I.* Abbas, ubi & de Commendatariis. *Cap. II.* Proto-Not-
tarii. *Cap. III.* Canonizatio. *Cap. IV.* Indulgentiæ & Jubilæum. *Cap. V.* Inquisitio
hæreticæ pravitatis. *Cap. VI.* Anathæ. *Cap. VII.* Peccatorum Reservatio. *Cap. VIII.*
Indictio. *Cap. IX.* Pragmatica-Sanctio Gallicana & varia hujus fortuna. *Cap. X.* Spli-
rituelle Monarchia Siciliæ. *Cap. XI.* Ecclesiæ suburbicariæ. *Cap. XII.* Christianorum
Templa, eorum Ornatus, partes & antiquitas

Obgedachtes Werk wird imma post Aprilem nicht anders als für 1 und ein halben Rthlr., jedoch
aber und bis dahin auf Prænumeration für einen Reichthaler verkauft werden, und das Geld
muß Franco zu Düsseldorf bey der Frau Wittiben Stahls Hofbuchdruckerin, oder zu Coblen bey
Herrn Röthen Buchhändler unter gulden Wage eingesendet werden.

Zu wissen sey hiermit, daß in der Kayserl freyen Stadt Essen ein schöner und anseher-
licher Bücher-Vorrath von Theologischen und andern Materien vorhanden, bestehend in
67. Folianten, 171. Quartanten, 371. Octav. 109. Duodetz Bänden, meistens wohl con-
ditionirt und eingebunden; wobey sich noch viele gebundene Manuscripta, auch angebundene
Bücher befinden. Die Eigenthümer dieser Bibliothec sind gefonnen, um die Auctions-Kos-
ten zu ersparen, selbige an einen Liebhaber beysammen, um ein billiges zu überlassen; wer
nun dazu Lust haben möchte, kan sich auf dasiger Buchdruckerz innerhalb 4 Wochen melden,
woselbst auch der Catalogus zu haben seyn wird.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

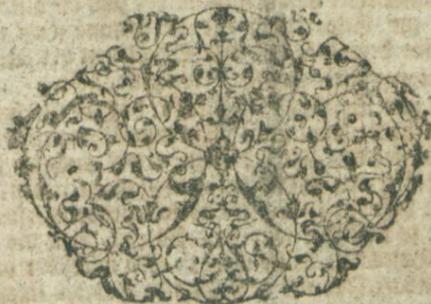
Cr. v. Wessendonck

Dienstag den 18. Martii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleißigen, Selbigen, Meurt und Märktlichen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen woll-n : B. dienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Cuiationen der Creditoren ; Verfolgung den
Entwichenen und von inhaftirten Peronen und deren Verbrechen ; son angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der Lf / v. h. der böse B. in der Verführung d. r. Stamm: Pleris
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Fortsetzung.

§. XI. **W**ollte man fragen, warum der böse Geist eben und nicht bei einer Schlange stalt,
als der Schlange ein * dem Thiere, sich bedie: et habe? Es se lieber viele Fra-
ge von denen, welche eine wahre natürliche Schlange seuen: so fragen wir dieselben himmies
derum:

derum: Warum der böse Geist sich eben und viel mehr einer natürlichen Schlange, als eines andern Thiers, in Ausführung seines Vorhabens habe wöhlen bedienen? Und was man und zur Antwort geben wird, das werden wir nicht weniger für die Gestalt einer Schlange können anführen: Inmassen der böse Geist die von ihm formirte Schlange Gestalt von dem Menschen für eine wahre Schlange wöhlte gehalten und angesehen haben. Inzwischen wird der Versucher seine Ursachen gehabt haben, warum er in Ausführung seiner Bosheit lieber die Gestalt einer Schlange, als eines andern Thiers, habe annehmen wöhlen: wovon hernach bey Erklärung der Versuchung selbst gelegener wird können geredet werden.

§. XII. Doch genug von dem Versucher, welcher, wie erwiehen, ein von Gott abgefallenes geistliche Wesen, unter einer von ihm formirten und dargestellten Gestalt einer Schlange, gewesen. Wir gehen zur Beleuchtung der Versuchung selbst über: worin wir auf diele und verschiedene Weisen eine besondere List und Schalkheit des Versuchers, welche der Apostel 2. Cor. XI 3 *εἰς πειρασμὸν* nennet / wahrnehmen.

§. XIII. Zu dieser List und Schalkheit gehöret 1. daß der Versucher nicht den Adam, sondern die Eva, angegriffen habe: nicht als ob Eva unvollkommener und mit wenigern Kräften wäre begabet gewesen, als wie der Mann; denn gewiß, auch die Eva so wol als wie Adam gnugsame, und so viele Kräfte von Gott mußte empfangen haben, als nötig waren, in dem ihr anerschaffenen Stande bestehen, auch die vorkommende Versuchungen durch Anwendung dieser Kräfte überwinden zu können: sondern deswegen, weil die Eva das Verbot von dem Baume des Erkenntnisses Gutes und Böses nicht zu eben mittelst r. von Adam, ihrem Manne, der Mann aber dasselbe unmittelbar aus dem Munde Gottes empfangen hatte: da denn der Versucher sich die Hoffnung wird gemacht haben, daß er in dem Gemüte der Eva leichter einen Zweifel, ob sie den Sinn ihres Mannes auch wol recht mögte begriffen haben, würde erregen können. Wozu kommt, daß er die Eva, da sie allein und von ihrem Manne abgesondert war, angriffe; außer Zweifel in der Hoffnung, daß, wenn er erst das Weib würde überwunden haben, er alsdenn durch dasselbe auch ihren Mann, den Adam, in die Gesellschaft des Abfalls mit hineinziehen würde. Zu dem bewies der Versucher auch darth seine List, daß er die Menschen nicht lange nach ihrer Erschaffung angriffe, ehe und bevor sie durch wiederholte Uebungen in dem Guten mehr gestärket und befestiget waren.

§. XIV. Auch gab 2. darin der Versucher eine Probe seiner Listigkeit, daß er seine Versuchung wider ein willführliches Gesetz anstellte, nicht allein, weil dessen Uebertretung schweinen konnte leichter zu seyn, sondern auch, weil in demselben in der That, etwas war, welches für ungewöhnlich und fremd konnte gehalten werden: wogegen leichter einige Einreden, Ausflüchte und Ausnahmen konnten Platz haben, als wider die deutlichen, ewigen und unveränderlichen Wahrheiten der sittlichen Geboten, deren Wichtigkeit klar am Tage lag, und von dem Versucher ohne seine Gottlosigkeit so fort zu verrathen, nicht hätte können angefochten werden.

§. XV. Die Größe der List und Schalkheit des Verführers leuchtet 3. und fürnehmlich aus der Weise hervor, deren derselbe sich bediente, die Eva, daß sie von dem verbotenen Baume ab, zu bereben. Ich werde mit Bemerkung der verschiedenen Gedanken und Begriffe der Ausleger mich nicht aufhalten, und das allein nur, wozu die heilige Geschichte und vorzüglichere Bestimmungen. Gründe mit Anleitung gegeben haben, hiersehen.

Der 6te v. des dritten Capit. 18: Und das Weib schauete an / daß von dem Baum gut zu essen wäre / und lieblich anzusehen / daß es ein lustiger Baum wäre / weil er Flug machte: und nahm von der Frucht und aß: Dieser v. wovon hernach, der weglet mich, daß ich diesen Gedanken des Herrn Reinbecks (1) ein großer Gewicht, als dassenige

(1) Diese findet man in dessen 21sten Betrachtung über die Augspurgische Confession §. 13. in folgenden Worten: daß Hauptwerk kommt auf die Vorstellung selbst an, durch welche Eva ist verführt worden: Diese laeet Moses in denen §. 2. angeführten Worten und vor. Bis bemerken dabey vorgängig, daß Moses bey Erklärung der ersten Worte der

§. XVI. Die Worte / וַיִּשְׁרַע , werden verschiedentlich übersezt. Gehet ein verneinender Satz vorher, so sezt man dieselben über, wie viel weniger: wo aber ein bejahender Ausspruch vorhergeheth, übersetzt man sie: wie viel mehr. Welche Uebersetzungen in den angezeigten Wort-Jäzungen allerdings ihre Richtigkeit haben. Allein da hier nichts vorhergeheth; so ist man auch an gemeldete bescheidliche Einschränkungen dieser Worte nicht gedunden. Man kann dieselben ihre habende Bedeutung lassen, und daher in gegenwärtiger Stelle übersezen: Auch wie mir. וַיִּשְׁרַע von שָׂרַע, cumulavit, häuften / beantwortet das Teutsche Wörtlein / auch. וַיִּשְׁרַע, aus dem Vergleichung-Substantivum Caph und dem affixo pron. jod bestehend und zusammengezetzt, heißet, sicut mihi wie mir; welchemnach dieser Bersand herauskommen würde: hat Gott auch wie mir gesagt, da: וַיִּשְׁרַע, hat Gott auch zu euch Menschen, wie zu mir und meines gleiche Thieren, gesagt und verboten: the same ist von וַיִּשְׁרַע von וַיִּשְׁרַע Bäumen im Garten Es verleseth sich von וַיִּשְׁרַע, ab der Ausdruck hat Gott auch wie zu mir gesagt / nach andern solche, die von dem redenden unterscheidlich sind, und hier keine andere, als wie Adam und Eva, mit der die Schlange redete, seyn konnten.

Es hatte nemlich Gott das Essen der, den Menschen zur Speise bestimmten, Baumfrüchte den Thieren verboten, als die allein mit dem grünen Kraut sich begnügen sollten, 1. B. Mos 1. 29. 30. Wider diese göttliche Einsezung als die Schlange von der Frucht des Baumes des Erkenntnisses Gutes und Böses, nicht allein ohne Schaden, sondern sie wollte auch das Ansehen haben, als ob sie durch das Essen von dieser Frucht den Gebrauch der Vernunft und der Sprache erlangeth hätte. Eva, der nicht unbekannt wird seyn gemessen, daß den Thieren und Schlangen die Vernunft und damit verwandte Sprache der Menschen von Gott nicht seyn gegeben, wird, da sie die Schlange vernünftig reden hörete, sich höchlich darüber verwundert, und so vielmehr verwundert haben, je weniger die Zunge der Schlange wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit zu reden geschickt ist. (2) Welches denn auch wol die Hauptursache hat seyn können; warum der böse Geist unter der Gestalt einer Schlange von der verbotenen Frucht hat essen, und reden wollen: um also die Verwunderung der Eva über die erstaunliche Kraft, die in der Frucht dieses Baums stücket, dadurch desto ruhrender einzunehmen, und desto heftiger ihre Einbildung und Begierden zu erhitzen. Er wird nemlich sich die Hoffnung gemacheth haben, daß, wenn diese seine Verstellung bey der Eva Glauben würde finden, ihr bisher von der Schädlichkeit dieses Baums gehegte Beortiff würde unteraroben, und das Gegentheil ihr können eingeblenet werden; daß nemlich die Frucht dieses Baums nicht allein nicht tödtlich, und schädlich, sondern vielmehr gut und verordnend sey, dem, so derselben genießet, eine größere Vollkommenheit zu geben, also, daß der Mensch zu menschlich zu werden würde hoffen können, durch den Genuß derselben in der Erkenntnis Gottes abtunung menschlicher Sprache vor andern unvernünftigen Thier, durch den Gebrauch selbigen Mittels in Aufsehung der Vernunft und der Sprache dem Menschen wäre gleich worden. Alles gienge dahin, um die Eva, daß dieses allerdings so sey, zu überröden.

Die Fortsezung wird folgen.

Janssen.

(2) Nun ist mir nicht unbekannt, schreibt hievon der Herr Reinbeck in der vorher angeführten 22ten Betrachtung über die Ausfürliche Confession §. 10., daß auch einige unvernünftige Thiere zum Reden, oder vielmehr zur Aussprache gewisser Worte, ansehbare Mittel werden können; allein diese müssen eine solche Zunge haben, welche für sich selbst thätig ist. Die Lust also zu bewegen, daß ein vernehmlicher Schall und deutliches Wort heraus komme. Wenn sie nun aber auch hierzu aufgelegt sind; so weiß man doch wohl, daß unvernünftige Thiere nichts weiter hervorbringen können, als was sie von Menschen gelernt haben: förmliche Uterredungen aber zu verstehen, Schliche zu machen, und andere zu belehren, dazu sind sie ganz und durch. Nun hat eine Schlange eine so dünne Zunge, daß sie zum Reden ganz und gar nicht aufgelegt ist.

Anhang

Nam. XII. Dienstag den 18. Martii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Brietherbusch gelegene so genannte Wisfelsche Weyde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angeschlossen werden; dienesige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis, allemahl morgens Slocke 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genomener Einsicht der Capation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dienesige, die einige Ansprach ex capite fidei oder sonst in machen berechtiget, hiedurch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum iustificatoriis zu beweisen. Dies in judicio den 15 Jan, 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß in dem den 28sten m. p. abgehaltenen 2ten Verkauf; Termin des im Amte Beek belegenen Bentischen Hauses und daran liegenden 3 Morgen Landes auf ersteres 10 Rthlr. auf das letztere aber 95 Rthlr. geboten worden; wann nun der letzte Terminus auf den 31sten Martii curr. veste gesetzt bleibet; so werden Liebhabere eingeladen, um alsdann Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstuben sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen, und hat der meistbietende alsdann den Zuschlag zu gewärtigen, wobey Creditrix Margaretha Ventmanns ad videndum distrahl abgeladen wird. Dinsl. im Landg. den 3 Martii 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das Haus der Wittiben Eiviset in Eleve in der Reuterstege gelegen, welches auf 225 Rthlr. taxiret worden, in Gegenwart zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; dienesige, welche dazu Lust haben, können sich den 8 Martii 3ten Moß und 28 Junii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden.

Da die A. E. Ladbek den Kauffilling des ad instantiam Steffen & Creditorum contra Wittibe Ladbek erstandenen Landes nicht abgeführt, und dann von Seiten der Kläger pro resubstantiatione angestanden, so ist Termins dazu auf den 27 Martii, Nachm. um 2 Uhr beim Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden.

Nachdem in Sachen des Schussjuden Lehmann Abraham contra die Wittibe Ladbek resubstantiation des von letzteren Tochter A. E. Ladbeks anerkaufften, aber nicht bezahlten Gartens, gebeten, auch erkannt worden; so ist dazu Terminus auf den 27 Martii, Nachm. um 2 Uhr beim Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden.

Auf den 24 Martii sollen in der Stadt Neurs an des Hn Andreas Bertrandt Behausung einige schöne Mobilien in Betten, Kupfer, Zinn, Eisenwerk, Kleider und Linnen, denen meistbietenden verkauft werden; Lusttragende können sich des morgens um 9 Uhr, an bestimmtem Ort einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es soll zu Hotten eine vollkommene Schmiede, Bereitschaft, als ein Ambos, Sperr-Sachen und was sonst dazu gehört, denen meistbietenden verkauft werden; welche der gleichen Bereitschaft an sich kauffen wollen, belieben sich beim Hn Bürgermeister Maccobius den 24 Martii, Nachmittags um 2 Uhr. zu melden.

Zu Boch aufm Rathhause sollen am 25 curr., Nachm. um 2 Uhr, öffentlich verkauft werden die derselben Kämmerey angewiesene Holzschläge im Reichswalde.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß den 25 dieses des Derck Janssens nachgelassene Mobilien, bestehende in allerhand Hausgeräthe, Linnen und Bette, Ackergereitschaft nebst Karren, wie auch Pferde, Schweine und Kühe zum Beßen der nachgelassenen Kinder verkauft werden sollen; Es können also dazu Lusttraagende sich künftigen Dienstag über 14 Tage als den 25sten dieses, morgens Slocke 9, aufm Schneppendaum auf des Hn Richters Schantz

Schmitz daselbst gelegenen Hof, wovon der verstorbene Janßen Vatter gewesen, einfinden und
ihren Vorthheil suchen. Elvde im Landg. den 8. März 1760.
Sethmann, Rittmeister. Wiemann.

Auf hochlöbl. Pupillen-Collegii Verordnung vom 10. curr., soll auf Donnerstag den 20.
dieses und folgende Tagen, zu Laigar im Erbhaufe des verstorbenen Bürgermeisters Hn Ge-
sellschaft Vor- und Nachm. allerhand Neumodische Hausgerathe von Kupfer, Zinn, Betten,
Leinwand und Kleider, dem meistbietenden verkauft werden. Elvde den 11. März 1760.

Das adeliche Haus Rathena vor der Stadt Senenar gelegen, bestehend in einem Haus-
se mit verschiedenen behangenen Zimmern, eine Scheune mit Stangen für Pferde und
Vieh, schöne Gärten, mit schönen Fruchtbäumen besetzten Baumgarten, Holzgewach,
drey Fischteiche, Jagdgerechtigkeit, mit Weyden und Bauandereyen, zusammen groß 23 à 24
Morgen, und Schwazung frey. Wer Lust hat dieses Guth aus freyer Hand an sich zu kaufen,
entweder mit oder ohne die Landereyen, der kann sich auf gedachtem Hauße Rathena bey
Eigener, dem Herrn von Eoeren, melden; auch dienet zur Nachricht, daß nach geschene-
nem Kauf, dieses Guth gleich kann angetreten werden.

Den 20. Mart 1760 sollen de Erfgenamen van Wylen Petrus Meyers vrywillig binnen de
Stadt Straelen mei brandende kerse laeten verkopen een huys en schuure op de Moolenstraet
aldaer, met eenen Koolgaert am Roelpaet gelegen.

Demnach ad instantiam concussus Creditorum contra J. H. Rump und auf der Wittiben-
und Erbgenahmen J. H. ob der Sotten auch deren Creditoren gethane Einwilligung Subha-
station der obged. Wittiben und Erben J. H. ob der Sotten immobilair Güther, so von beey-
deten Taxatoren ästimiret worden, als: 1) Ein Haus in der Witte Num. 568. zu 424 Rthlr.
54 fl. 2) Das Haus daselbst Num. 569, 281 Rthlr 35 fl. 3) Noch ein Haus neben Pet-
Sim. Severin und D. Grubers Häusern gelegen, 156 Rthlr 10 fl. 4) Ein Gartenstück am
Diershagen neben D. H. Soeck und Wilh. Severin Erbstücken gelegen, 210 Rthlr. 5) Ein
Gartenstück aufm Mühlengraben neben Hn Dullaus und Dieb. Rumps Erbstücken 25 Rthlr.
6) Eine Wiese über Schafhuff Rollen neben A. von der Sotten Wiese, 110 Rthlr. 7) Ein-
ne Wiese im Steinwinkel neben D. H. Möhling und Erben H. ob der Becken Wiesen gelea-
gen, 40 Rthlr. 8) Ein Kirchenstü in hiesiger Luth. Kirchen auf der Bieberey im Mittelpat
nach Suden in der 6. Band der erste Stk, 30 Rthlr. 9) Eine Schmitte bey Mellers Rol-
len, 60 Rthlr, 18 fl. 10) Ein Gartenstück am Klusenberge neben Hn J. Dieb. Dullaus und
J. H. ob der Becken Erbstücken gelegen, 60 Rthlr, erkannt, und wie die Parceelen den 18.
April, 20 Junii und 29 Augusti a. e., allemahl Vorm. um 9. Uhr alhier aufm Rathhaufe
beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgedotten, und in ultimo tem. den 29. Augu-
st plus licitanti verkauft und zugeschlagen werden sollen; so wird zu dem Ende durch dieses
alhier, zu Wenden und Limburg affigiret und publiciret, auch dem Intelligenz. Blatt inseri-
rete proclama öffentlic bekant gemacht, damit zum Kauf Lusthabende sich melden, und ihren
Vorthheil suchen können; imgleichen werden alle dieselige, so an vorbezeichneten Parceelen ein
gegründetes Recht oder Forderung, ex quo capite es auch seyn möge, haben oder zu haben
vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre Forderung in den darzu
anderahinten terminis als den 14. Martii, 18. April und 16. May a. e., beym Landgericht
Vorm. Glocke 9, gehörig vor- und beyzubringen. Altena im Landg. den 15. Febr. 1760.

Demnach der auf den 23. Januarit a. e. präfixiret gewesene letzte Subhastations-terminus
des Bickelischen Hauses in Sossbeck und des Schaaßstahls bey Sossbeck ausgesetzt werden
müssen; Als wird dem publico hiedurch näher bekant gemacht, daß vorged. immobilair Stücke
Montag den 24. März zu Sossbeck im Hirsch zum letztenmahl öffentlich angehangen, und
salva Ratificatione des hochlöblichen Pupillen-Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen wer-
den sollen. Kanten im Landgericht den 2. Martii 1760. Schlechtendall.

In dem so genannten Eichelbruch unweit der Stadt Boch, stehen etliche 1000 gewächstige
Eichenpflanzen, bequem um zu Anziehung von Erb- und Schlaachholz gebraucht zu werden;
wer davon etliche 100 oder 1000 Stück zu kaufen Belieben tragen mögte, kan sich zu Elvde
beym Hn Director v. Schmitz melden.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Dniburg.

Ein Garten zu Neurs auser der Neupforten in der Bemdage nebst Hn op de Werth und zenten Garten gelegen, ist zu verkaufen oder zu verpachten; wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich schrift- oder mündlich beym Hn Prediger Kercken in Dienblaeten melden.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Dniburg.

Es hat der Sattler Arnold Vilger in Soest, von der Wittibe Georg Ulmecker daselbst, 4. Schilwart Ackerland, welche vorn Grandweger Thor adernächst der denen P. P. Minor. Ordinis S. Francisci zustehenden Lande kääntlich gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige, so an besagtem Ackerlande ex quocunque capite Spruch oder Forderung zu haben vertheinen, werden hiemit sub poena praecclusionis verabladet, solche binnen 3 Wochen à dato publicationis vorm Königl. Großrichter in Soest durch untadelhafte documenta oder auf eine andere denen Rechts gen gemäße Art zu justificiren oder zu gewärtigen, daß nach Verfließung dieser peremptorischen Frist dieselbe von ged. Ackerland abgewiesen und denenselben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

Da Herr Scheffen Hagenbergin Neurs neulich den so gen. großen Roermondschen Garten angekauft, und innerhalb 3 Wochen den Kaufschilling abführen will; so müssen dieselige, so eine rechtliche Ansprache an ged. Garten nebst Baumgarten zu machen im Stande sind, solches binnen ged. Zeit gehörig bey demselben angeben, im niedrigen Fall die Selber ausgeahlet und weiter nicht angenommen werden solle.

Es hat Johann Peter Uhlenbahl von Johann Evert Schemmann einen sicheren Antheil Mehrenberger Marken, Busches erblich anerkauf; dieselige, so daran Ansprach haben, müssen sich innerhalb 3 Wochen beym Gericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii, melden, und solche den 14 April a. c., justificiren.

Die Eheleute Herr Apotheker Schmidt zu Emmerich, haben das ihnen zugehörige, in Cleve in der Schlossstraßen gelegene Haus, worin der Herr Medicinæ Doctor Schütte wohnt, als ein frey unbeschwertes Erb, an den Herrn Tit Römter alda, erb. und eigentümlich verkaufet; wer an ged. Haus etwas zu forderen hat, kan sich innerhalb zwey Monaten bey dem Herrn Ankäufer in Cleve melden.

Der Kleidermacher Rudolph Bromberg in Soest, hat von der Wittibe Bückers daselbst, das der letzteren zustehendes, im Grandwege adernächst des Kaufhändlers Jacob Conradi und Schuster Doesten Häuser kääntlich gelegenes Wohnhaus vor 200 Rthlr erblich anerkauf. Dieselige, so an ged. Wohnhause ex quocunque capite einige Anforderungen oder Berechtigungen zu haben vertheinen, werden sub poena praecclusionis hiemit verabladet, solche innerhalb 3 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter in Soest, vermittelt Beybringung und mererlicher Documenten oder anderer rechtlichen Art nach zu justificiren, im widrigen Fall dieselbe effluxo spatio damit von ged. Hause abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Dniburg.

Ein großer schöner mit gutem Bau, und Weideland, so dann Holzgewächs und nothdürftigen Gebäuden versehener Bauhof, im Reichspiel Haldern, Herrlichkeit Sontfeld gelegen, der Lohhof genant, worauf Bernd Boshofen bis dahin gemohnt, wird primo Maji dieses laufenden Jahrs pachtslos; wer denselben zu pachten Lust hat, kan sich zu Willingen beym Hn Receptor Hermann, oder zu Cleve beym Hn Director v. Schütz melden, und seinen Vortheil schaffen.

Da der bisherige Pächter des dem Herrn Probst zu Wiffel zuständigen Brugger's Hofes zu Appelborn, Jacob Bierboom sothanen Hof zu verlassen gesinnet; Als werden alle dieselige, so zu Anpachtung solchen Hofes incliniren, hieburch abgeladen, um sich den 24. Martii in Zanten an der Behausung des Herrn Hofrathen Du. Bus als Hofrichtern, Nachmittags um 2. Uhr einzufinden.

Da das Kloster Mariensfeld in Rumeln, Fürstenthum Meurs, Sines ist ihren Convent Hof auf Martini a. c., welcher aus ohngefähr 100 Morgen so wohl gutem Baulande, als nöthigem Heu- und Holzgewächs und commoden Gebäuden bestehet, anzutreten, zu verpachten, so hat selbiges solches zu dem Ende bekannt machen lassen wollt; damit die Lusthabende sich je eher je lieber, bey dem Hrn Pater Rector Fink in geb. Kloster Rumeln oder bey dem Herrn Justizrath vom Hofe in Meurs, melden, alles in Augenschein nehmen, und einen favorablen Pacht-Contract schließen können.

Den 26 curr., Nachm. um 2 Uhr, soll die Stadtwaage und außen Weggeld, die Stadtbleichen und das Stadt-Fischwasser und die Graben nebst darunter gehörende Hörsäer, ebenfals auf dem Rathsause zu Boch, öffentlich verpachtet werden; wou Liebhabere hierdurch etngeladen werden.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird der Reform. Kirchen zu Dienslacten ein Capital abgelegt; wer solches Hypothequen-Ordnung. mäßig zu negotiiren Belieben tragen mögte, könnte sich bey dem Ehrw. Consistorio daselbst mit ehestem melden.

Wer eine Landes Obligation über ein abgedrungenes, so genanntes Darlehn, gegen 7. 5 und allenfalls noch weniger pro Cento an sich zu handeln, incliniren mögte, beliebe sich in Eleve bey dem Herrn Silhausen zu melden.

VI. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Da die unterm Moylandschen Gerichtszwang auf Mosters. Guth künftlich wohnhaft gewesene Eheleute Engel Ewens, im Junio a. p. daselbst mit Hinterlassung eines dreysährigen Kindes so wohl verstorben, als auch dieses Kind nuam. pro ebenfals mit Tode abgegangen ist, mithin des verstorbenen Ewens beyde Schwestern, verheirathete Francken und Rabemachers, diese Nachlassenschaft nach Erbtheilern warn unter sich zu vertheilen gemeinet sind; allein jedoch bey dem Moylandschen Gerichte inforberst gebeten, daß alle und jede, welche an dieser Nachlassenschaft ex quocunque capite etwa einen Anspruch zu formiren gemeinet sind, oder wenn sonstige Creditores vorhanden, solche samt und sonderst Ordnung. mäßig abgeladen werden mögten: Als werden alle und jede vermeintliche Cointeressentes wie auch sonstige Creditores, so an der Ewensche Nachlassenschaft etwas zu fordern haben, oder sonstien wie gedacht interessiret seyn mögten, Kraft dieses proclamatis, von mir dem zeitlichen Richtern Rappard peremptorie abgeladen, daß ihr à dato dieses innerhalb 3 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure anmaßliche Ansprüche und Forderungen in Termino den 15 May, des morgens um 9 Uhr alhier vor Gerichte anzugeben und selbige mit untadelhaften documentis in originali zu produciren, debite zu justificiren, auch so dann mit denen Erben und neben Creditoren ad Protocolum zu verfahren haben sollen, oder allenfalls gültliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen, Gestalten nach Ablauf dieses Termins prajudicialis dieseligen, welche sich wegen solthanen Ansprüchen und Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sie desnoch am benannten Tage sich nicht gesteket um ihre Forderung gebührend zu justificiren, oder die gültliche Handlung verabsäumen werden, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Eleve den 12 Martii 1760
Rappard.

Gesellschaft judi c. Scriba.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

und ihr, auch also den Menschen, das Essen von den Früchten der Bäume untersaget; mithin in diesem Stücke die Menschen mit denen Thieren in eine Reihe gestellet habe? Mit dieser Frage fänget die Schlange schon an ihr heimliches Gift auszuspeien; angesehen sie dem Menschen darunter unvermerkt beybringen wil, daß wenigstens in Ansehung dieses Baums von Gott zwischen den Menschen und dem unvernünftigen Thieren kein Unterschied wäre gemacht, und jene diesen gleichgehalten würden: wodurch der Versuchter gemiß nichts gutes, sondern Unwillen und Unzufriedenheit, in dem Gemüte der Eva zu erregen wird gesucht haben.

§. XVII. Vornehmlich aber sollten diese Worte nebst der Erkündigung, ob Eva das Verbot Gottes auch wohl recht inne hätte, eine Einleitung zur Ausführung der vorhabenden Bosheit abgeben. Und setzet man die Worte 13. 14. über, wie von mir gethehen ist. Sollte Gott auch euch Menschen, gleich wie mir, gesagt haben: alsdenn können selbige die Betrachtung auf den, droben vorgestellten, Beßriff, nach welchem die Schlange zu erst von der verbotenen Frucht gegessen, und darauf mit der Eva ihr Gespräch angefangen habe, gar gemächlich leiten.

Der Versuchter hatte sich vorgesezt, die Eva, ungeachtet des Göttlichen Verbots, zu dem Essen von dem Baume des Erkenntnißes Gutes und Böses zu bringen. Dieses werckstellig zu machen, mußte vorab die Eva überredet werden, daß sie wider die eigentliche Willensmeinung und Absicht des daseyenden wörtlichen Gebots nicht würde handeln, wenn sie davon aße. Zu dieser Ueberredung fornte Hoffnung seyn; wenn durch ein anlaugbares Beyispiel der Eva dergesthan, mithin durch die Erfahrung bewiesen würde, daß das Essen von diesem Baume, obschon dasselbe wider das wörtliche Verbot Gottes geschähe, nicht allein nicht schädlich sey, sondern auch dem Essen wirklich eine der größten Vollkommenheiten, wirklich die Erkenntniß des Guten und Bösen, mittheilte. Ohne einen solchen Ueberredungs Grund kommt es mir unbegreiflich vor, wie die Eva hätte können bewogen werden, von einer Frucht, die Gott ausdrücklich verboten hatte, eine Vollkommenheit in der Erkenntniß, die an die Göttliche hiansteiget, sich ganz gewiß zu versprechen: falls die Vorstellungen und Versprechungen des Versuchers nur allein in Worten hätten bestanden. Hieng aber nur erst die Eva an zu glauben, daß wirklich die Schlange durch das Essen dieser Frucht Vernunft und Sprache überkommen hätte, mithin dadurch ein unvernünftiges und sprachloses Thier dem Menschen wäre gleich geworden, obschon ein solches Essen nicht weniger wider Gottes ausdrückliches Verbot von selbigem geschähe war: so ist alles begreiflich, und der Weg zu der Ueberredung, die der Betrüger vor hatte, gebahnet.

§. XVIII. Gesetzt aber auch, daß die Frucht des verbotenen Baums die Kraft wirklich gehabt hätte dem davon Essen die ausnehmendste Vollkommenheit mit zu theilen, und dieses von der Eva wäre geglaubt worden; so hätte sie dabey doch leichtlich denken können, daß dennoch dieses wider Gottes Willen nicht würde angehen, und der, so wider Gottes Gebot davon essen würde, diese vortheilhafte Auswirkung von der Frucht sich nicht würde versprechen dürfen. Auch diese Hinderniß suchet der Versuchter alsobald in dem Anfang des Gesprächs aus dem Wege zu schaffen, worin er der Eva in Gemüte führet, und selbige, wenn sie es vielleicht nicht wissen, oder doch daran nicht gedenden mögte, erinnert, daß Gott denen Thieren, und also auch ihr, der Schlange, das Essen von den Früchten der Bäume verboten habe. Sie aber habe davon geessen, und habe das Göttliche Verbot nicht gehindert, daß sie nicht die Vollkommenheit und Eigenschaft des Menschen, wie sie, die Eva, solches nicht läugnen könnte, indem sie es selbst sähe und hörete, sollte erlangt haben.

Dieses alles findet statt; wenn man annimt, daß die Schlange selbst vorher in der Eva gegenwart von dem, so wol ihr als dem Menschen verbotenen, Baume geessen, und darauf ihr Gespräch mit der Eva angefangen habe. Wäre dieses vorher nicht geschähe: so hätte die Schlange, wenn sie von der großen Kraft, und Vollkommenheit, welche das Essen von dieser Frucht dem Essen geben würde, rebete, gemiß genug den Vorwurf erwarten müssen: Woher sie solches wisse? warum sie selbst davon nicht aße, um Erkenntniß und Vollkommenheit, die sie nicht hatte, dadurch zu erlangen? Man könnte nicht denken, daß sie selbst das

mehr zweifelte, daß von dem Baum gut zu essen wäre, und derselbe denen davon essenben zu großen Vollkommenheiten verhülfe: worauf die Begierden nach dem Essen, und endlich das Essen selbst, folgten.

In dieser lügenhaften Verkeltung der Schlange, und dadurch erschlichenen Ueberredung der Eva, hat die größte List des bösen Geistes bestanden, welche daher auch, als die Hauptursache, wodurch Eva zum Essen ist gebracht worden, oben an ist gesetzt, und ohne welche der Versucher wol schwerlich seinen Zweck würde erreicht haben.

§. XX. Setzet man, um endlich von diesem Abschnitt der Versuchung. Geschichte ein Ende zu machen / die Worte / וְיָרָא, über / wie ich sie überseze / hat Gott auch euch Menschen, wie mir / gesagt: ihr sollt nicht essen von allen Bäumen im Garten: denn ist nicht von nöthen, eine vorhergehende Unterredung, wodon diese aufgeschriebenen Worte der Schluß seyn sollen, zu stellen, wie die Ausleger thun müssen, welche die Worte / וְיָרָא, durch / wieviel mehr / übersetzen. Nach unserer Uebersetzung machen diese Worte einen vollständigen Sinn aus, und haben dem Versucher als eine gar bequeme und hinlängliche Einleitung zu seinem vorhabenden Zweck können dienen.

§. XXI. Auf die, von der Schlange aufgeworfene, Frage, erzehlet der Verfasser der Versuchung. Geschichte, daß Eva geantwortet habe: Wir essen / haben Macht und Freiheit zu essen von den Früchten der Bäume im Garten. Aber von den Früchten des Baums mitten im Garten hat Gott gesagt: esset nicht davon / rühret auch nicht an / וְיָרָא, daß ihr nicht sterbet / 2. 3. mit welchen Worten die Eva zu erkennen giebt, daß sie das an die Menschen ergangene Verbot Gottes und den Sinn desselben recht wol gefasset, selbiges auch noch in frischem Gedächtnisse habe.

§. XXII. Es sind, welche schon die Anfänge des Falls, und zwar eine doppelte Abweichung, in diesen Worten der Eva finden wollen. Die eine soll darin bestehen, daß sie zu dem Göttlichen Verbote was hinzugethan habe, nemlich das Anrühren der verbotenen Frucht, als welches in dem Verbote Gottes sich nicht finde. Die andere Abweichung soll in dem Wörtlein / וְיָרָא, sich äußern / und einigen Zweifel an der Drohung des Göttlichen Verbots anzigen: nach denen also die Worte וְיָרָא, übersetzen wären / Daß ihr nicht vielleicht sterbet: Allein diese werden mit ihrer übertriebenen und unnöthigen Spitzfindigkeit den wenigen Beyfall finden. Die Eva verstehet durch das Anrühren ein Anrühren, welches auf das Essen ziele, und des Essens halber zu geschehen pfleget: in welcher Beziehung das Wort, anrühren, vorkommt, Col. 11. 21. Es kann auch wol seyn, daß Adam das Verbot Gottes der Eva in eben der Wörterform, in welcher dasselbe hier erscheint, bekant gemacht habe. Und gesetzt auch, daß Adam den Ausdruck des anrührens zu dem Verbote des Essens hinzugesetzt hätte, gesetzt ferner auch, daß er ein eigentliches Berühren der Frucht dadurch gemeinet, und selbiges der Eva mit verboten hätte: so sehe ich doch noch nicht, daß er das Verbot Gottes dadurch würde verfälschet haben. Er konnte, als das Haupt des Weibes, auch so gar, das Berühren und Betasten der Frucht, wozu der Vorwitz verfallen und so denn weiter gehen konnte, der Eva verbieten, ohne deswegen eines sträflichen Zusatzes zu dem Göttlichen Verbote sich schuldig zu machen. Und da die Bedeutung des Wörtleins וְיָרָא nicht allezeit mit einem Zweifel vermischet ist / sondern auch zuweilen schlechthin leugnet, als Sprüchw. Sal. XXIV. 18. Mal. III. 14. wird auch darin ohne Noth ein Fehler gesucht.

Es hatte also bisshier der Eva Unschuld noch keine Verringerung gelitten. Der Versucher hat bisshier nichts gewonnen, außer daß er die Eva veranlasset hatte, sich mit ihm in eine Unterredung einzulassen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Nam. XIII. Dienstag den 25. Martii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Im Sterbhaufe von Peter Dahmen, sollen dieser Tage einige Mobilien verkauft werden. Liebhabere können sich daselbst melden.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Ad infantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Brietherbusch gelegene so genannte Wiffelche Wehde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 Martii zum Verkauf angehangen werden; dieselte, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis, allemahl morgens Blocke 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genommener Einsicht der Capation, wie auch Anhörung der Vormwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dieselte, die einige Anspruch ex capite fidei oder sonst zu machen berechtiget, hiedurch abgelaaden, um solches in Terminis anzugeben, und cum iustificatoriis zu beweisen. Dies in judicio den 19 Jan, 1760.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das denen Erben des verstorbenen Stadtbotten Wolf zuständige, in Eleve aufm Seidensträßgen gelegene Haus, in Gegenwart zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; dieselte, welche dazu Lust haben, können sich den 29 Martii, 12 und 26 April curr. a., auf hiesiger Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr alda einfinden. Eleve in Magistratu den 24 Martii 1760.

Die Wittibe Johann Eheplen zu Gode, ist willens freywillig zu verkaufen zwey Häuser in der Roggenstraße daselbst gelegen, nebst vier Kohlgärten: wer eine rechtliche pretension daran hat, muß sich längstens binnen 14 Tagen bey ged. Wittibe melden.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem den 28sten m. p. abgehaltenen 2ten Verkauf: Termin des im Amte Beek belegenen Bentischen Hauses und daran liegenden drey Morgen Landes auf erstleres 20 Rthlr, auf das letztere aber 95 Rthlr geboten worden; wann nun der letzte Terminus auf den 3ten Martii curr. bestet gesetzt bleibet: so werden Liebhabere eingeladen, um alldann Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichts-Stube sich einfinden und ihren Vortheil zu suchen, und hat der meistbietende alldann den Zuschlag zu gewärtigen, wobey Creditrix Margaretha Vennemanns ad videndum distrabi abgelaaden wird. Dinst. im Landg. den 3. Martii 1760.

Die Herrn Erben Freng wollen folgende gemeinschaftliche Grundstücke gerichtlich verkaufen lassen: 1) Dückens Hof zu Grünen, welcher zu 1160 Rthlr gewürdiget. 2) Ein Stück Bauland in der Weselschen Feldmark auf den Blausuß, groß 7. Rührnd, wehrt 150. Rthlr. 3) Einen Garten am Springenberg, so 17 Rthlr, 30 fl. taxiret ist; Kauflustige können sich den 29 März, 26 April und 24 May a. curr., allemahl Vormittags Blocke 10, alhie einfinden, die Vormwarden anhören und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landgericht den 17 März 1760.

v. StoLum, Stegfried, v. Veinom.

Das adeliche Haus Mathena vor der Stadt Sevenar gelegen, bestehend in einem Hause mit verschiedenen behangenen Zimmern, eine Scheune mit Stallungen für Pferde und Vieh, schöne Gärten, mit schönen Fruchtbäumen besetzten Baumgarten, Holzgewächs, drei Fischweiche, Jagdarechtigkeit, mit Weiden und Bauländereyen, zusammen groß 23 à 24 Morgen, und Schwazung frey. Wer Lust hat dieses Guth aus freyer Hand an sich zu kaufen entweder mit oder ohne die Ländereyen, der kann sich auf gedachtem Hause Mathena bey dem Eigener, dem Herrn von Coenen, melden: Auch dienet zur Nachricht, daß nach gescheneu Kauf, dieses Guth gleich kays angetreten werden.

Da die H. E. Rabbe den Kauffschilling des ad infantiam Steffen & Creditorum contra Witte Rabbe erkundenen Landes nicht abgeföhret, und dänn von Seiten des Kläger pro resubstantiatione anstanden, so ist Termins dazu auf den 27 Martii, Nachm. um 2, Uhr bey dem Stadtgericht zu Bochum anderahmet worden.

Die Erfgnahmen von Hermann Hebben und Elisabeth Krieger sind willens ihren Rath in Wiffel gelegen, bestehend in Haus und Garten, auf künftigen Mittwoch den 26 Werk Nachm., alda in der Schwann, dem meistbietenden zu verkaufen; wer auf gem. Rath eine präention zu haben vermeinet, derselbe wolle sich alsdann melden.

III. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten in Duisb.

In dem Sterbhause der seel. Frau Bürgermeisterin Kellers alhier, sollen dieser Tagen verschiedene Hausmobilien, Baugereidenschaft, wie auch ein sehr commodier vierstziger Reiterwagen, oder so genannter Schwimmer plus offerentl verkauft, auch einige Baumgärtchen Weyden und Särten nahe bey hiesiger Stadt gelegen, verpachtet werden. Wegen erstern solchen Termins annoch durch den Stadt. Ausruf näher bekant gemacht werden. Termins zu der Verpachtung aber wird auf künftigen Donnerstag als den 27 dieses, Nachm. um 5 Uhr, an Jacob Janssens Behausung anderahmet. Duisb. den 21 Martii 1760. J. W. Keller.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Da Herr Schaffen Hagenberg in Neurs neulich den so gen. großen Roermondschen Garten angekauft, und innerhalb 3 Wochen den Kauffschilling abführen will: so müssen dieselige, so eine rechtliche Ansprache an ged. Garten nebst Baumgarten zu machen im Stande sind, solches binnen ged. Zeit gehörig bey demselben angeben, im niedrigen Fall die Gelder ausgehlet und weiter nicht angenommen werden solle.

Et hat Johann Peter Uhlendahl von Johann Evert Schenmann einen sühneren Antheil Mehrenberger Märcken. Busches erblich anerkaufft; dieselige, so daran Ansprach haben, müssen sich innerhalb 3 Wochen bey dem Bericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii, melden, und solche den 14 April a. c., iustificiren.

Der Rordmacher Francis Elasen in Dinslacken, hat sein in der alte Stadt Dinslacken am Markte gelegenes Haus an Frid. Sevenbeck aus freyer Hand verkauft; und Gerrud Heivers hat ihren vorm Eppinghovers Thor außershalb Dinslacken gelegenen Garten gleichfalls an ged. Sevenbeck aus der Hand verkauft, zur Sicherheit des Ankäuffers wird dieses bekant gemacht, und alle und jede, so an ged. Haus oder Garten ex quocuique capite es auch sein mögte, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, à dato 6 Wochen solche ihre etwa habende Ansprache bey hiesigem Königl. Landgericht einzubringen, mit der Warnung, daß nach Ablauf solcher Zeit, sie nicht weiter gehöret, sondern der Kauffschilling ausgehlet werden solle. Dinsl. im Landg. den 10 Martii 1760.

Wilhelm Jacob, Husar unterm hochlöblichen Malakofskyschen Regiment, und zwar unter des Herrn Majors von Janneres Esquadron, hat von Josinen Ottersbach, ein Schießfeld Erblandes in der Lamischen Feldmark in der so genannten Meer in zweyen Stücken kentlich gelegen, und ihr in der Theilung anerfallen, erblich gekauft; sollte nun ein oder ander an gem. Lande einigen Anspruch oder Forderung haben, der wolle sich innerhalb 4 Wochen bey ged. Wilhelm Jacob in Eamen, melden.

V. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Da das Kloster Mariensfeld in Rumeln, Fürstenthum Neurs, Sinnes ist ihren Conventhof auf Martini a. c., welcher aus ohngefähr 100 Morgen so wohl gutem Baulande, als nöthigem Heu und Holzgewachs und commoden Gebäuden bestehet, anzutreten, zu verpachten; so hat selbiges solches zu dem Ende bekant machen lassen wollen, damit die Lusthabende sich je eher je lieber, bey dem Hen Pater Rektor Fink in ged. Kloster Rumeln oder bey dem Herrn Justizrath vom Hofe in Neurs, melden, alles in Augenschein nehmen, und einen sandten Den Pacht. Contract schließen können.

Magistratus der Stadt Lanten ist willens die Rathhäusliche Gefällen, als die Fisch. und Fettwaage, das Thorholz und Weggeld in und außershalb der Stadt, auf Freytag den 28 Martii bey der 1ten und 2ten Kerche, und Freytag den 11 April bey der dritten Kerche Nachmittags um 2 Uhr, allemahl außm Rathhause, auf 3, nacheinander folgende Jahren, dem meistbietenden zu verpachten.

Da der halbe Wehbercamp an der Ruhrort'schen Wehde künftlich gelegen, und demom
Namen zu Ruhrort zuständig, pachtlich wird, so soll derselbe in dreyen Terminen, als auf
den 20 und 26 Martii, sodann 2 April a. e. wieder verpachtet werden: es können also Lust-
tragende sich 1. desmahl des morgens um 10 Uhr in des Herrn Predigers Behausung daselbst
melden, und ihren Vortheil suchen.

VI. Von vacante Kirchendienst.

Da durch Absterben des Herrn Dittens die Vicarie St. Catharina bey der Römischen Cas-
tholischen Pfarrkirche zu Etl, zu anderweitem Vergebung erlehiget worden; so wird solches
hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, welche mit diesem geistlichen Dienst hin-
wiederum versehen zu werden verlangen, und die dazu erforderliche studia und übrige Quali-
täten haben, sich bey des Collatoris dieses Beneficii des in Diensten der Herren Generals
Staaten der vereinigten Niederlanden stehenden premier Lieutenant eines Dragonet, Regi-
ments Herrn von Brand's Vollmächtigern und nahe anverwandten des Herrn Justizrath's
auch Landtschreibern und Secretario der Landes-Regierung, Märcker, ohne verweilen in Elebe
sic melden, und die Collation dieses Beneficii gewärtigen können. Elebe den 15. März 1760.

VII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Der Bauer Mann zu Bistlich, Gerhard Praest, genannt Kersten, ist bey diesen schweren
Zeiten in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Ausführung seiner Casen und Befriedigung seiner
Gläubiger, sein eigenthümliches Guth zu Bistlich, Kerstenhof, und Fingerbutz, Rathe samt
An- und Zubehör, Gebäuden, Bau- und Weidelandereyen freywillig zu verkaufen; auf sein
Besinnen werden demnach alle diejenigen, welche an ged. beyde Stücke ein dingliches Recht,
ex quocunque capite solches herrühren möge, oder auch sonst an ihn Gerhard Praest priva-
te zu forderen haben, hi durch edictaliter abgeladen, daß sie à dato innerhalb 6 Wochen,
wobon zwey für den ersten, und zwey für den letzten prementorischen Termin zu rechnen, und
zwar zum längsten den 8. May sich bey hiesigem Landgericht angeben, ihre prætensiones mit
untadelhaften Documenten verificiren, mit dem Schuldnern liquidiren, im Ausbleibungsfall
aber gewärtigen müssen, daß sie nach Verlauf dem letzten Termins nicht weiter gehöret, son-
dern mit Auslegung ewigen Rückschweigens von dem Vermögen ged. Gerhards Praest gänzlich
ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 17 Martii 1760.

b. Stockum, Siegfried, Beimon.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastici des Archi-
diaconal-Stifts zu Xanten, Ernourd, Concurfus Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen
Edictalibus. Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. e.; mor-
gens Blocke 10, in domo Capitulari angezet ist; Als wird solches allen denjenigen, so an
ged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zusprach ex quocunque capite es seyn möge, zu
haben vermeinen, hierdurch bekant gemacht, um sich in dicto termino sub poena præclusionis zu
melden. Xanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

Da die unterm Woyland'schen Gerichtsmanng auf Mosters. Guth künftlich wohhabst ge-
melene Eheleute Engel Ewens, im Junio a. p. daselbst mit Hinterlassung eines dreysährigen
Kindes so wohl verstorben, als auch dieses Kind nunmehr ebenfalls mit Tode abgegangen ist,
mithin des verstorbenen Ewens beyde Schwwestern, verhehelichte Francken und Mademachers, diese
Nachlassenschaft nach Erbreehten warn unter sich zu vertheilen gemeinet sind; allein jedoch bey
dem Woyland'schen Gerichte zusehender gebeten, daß alle und jede, welche an dieser Nachlas-
senchaft ex quocunque capite etwa einen Anspruch zu formiren gemeinet sind, oder wenn son-
stige Creditores vorhanden, solche samt und sonders Ordnung, mäßig abgeladen werden mög-
ten; Als werden alle und jede vermeintliche Cointeressentes wie auch sonstige Creditores, so
an der Ewensche Nachlassenschaft etwas zu forderen haben, oder sonst wie gedacht interesti-
ret seyn mögten, Kraft dieses proclamatis, von mir dem zeitlichen Richter Rappard per-
entorie abgeladen, daß sie à dato dieses innerhalb 3 Wochen, wobon 3 für den ersten, 3 für
den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre anmaßliche Ansprüche und Forde-
rungen in Termino den 19 May, des morgens um 9 Uhr alhier vor Gerichte anzugeben und
solche mit untadelhaften documentis in originali zu produciren, debite zu justificiren, auch so-
dann mit denen Erben und neben Creditoren ad Protocollum zu verfahren haben sollen, ober-
ausfalls.

allenfalls gültige Handlung zu pflegen, in deren Entdeckung aber rechtliche Erkenntnis zu erwärtigen, Befallen nach Ablauf dieses Termins präjudicialis diejenige, welche sich wegen thänen Ansprüchen und Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sie dennoch am benannten Tage sich nicht gestellt um ihre Forderung gedehnt zu justificiren, oder die gültige Handlung verabsäumen werden, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Ausschweigen auferlegt werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Begeben Elve den 12 Martii 1760

N. Rappard.

Gesellschaft judic. Scriba.

VIII. Ciratio Edictalis außerhalb Datsborg.

Die Freyfrau Dorothea v. Maltig, haben derselben erwid. zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Eifel belegen, als Heitkamp, Bogelhang, Lindemann, Bülcke, Kampmann, aufm Hegler, Pius, Dref, Jäger und Wiemann, aus freyen Erbsen verkauft: zu der Käufere Securitas edictalem Citationem besorderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bodum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle diejenige, so an einem oder anderen specificirter Rathen begründete Ansprache, ex quocunq. capite, die auch sepe, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 21 May a. curr. mit beigefügten Rechts-vergnüglichen justificatorius melden, sonstem präclusionem & Impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eifel den 12 Martii 1760.

J. E. S. v. Deutecom.

Nachdem Catharina Beckmann in Stodum Klagenb. angesetzt, daß ihr Ehemann Caspar Rügge, aus Dortmund bürtig, sie vor ohngefähr 8 Jahren, böshast und ohne alle Ursache verlassen, ohne daß sie bis dahin dessen Ausenthalt, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, und daunenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt und allenfalls die Ehe als geschieden declariret, und sie zur anderwertigen Ehe zu schreiten, zu gelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine in Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichtsstunde persönlich einzustellen, und auf die Desertions-Klage, falls die Güte zerschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rathens verfügt werden soll. In dessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffthal Franken in Bochum tana dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langens. Bass. treer den 18 März 1760.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Es dienet denen, welche die Musen lieb haben, zu ihrer Nachricht, daß in der Hauptstadt Elve das gewöhnliche Examen publicum den 31sten Martii dieses Jahrs werde gehalten, und die Orationes den 2. April mit gebührender Verehrsamkeit vorgestellt werden; und zwar dieses mahlen durch Gerhardum Casparum Samuelum Ortman von den Schülern; durch Gisberdum Petram Hopp von den Lehrmeistern; durch Justum Dietericum Schlotheim von den Predigern; durch Bernhardum Fridericum Wilhelmum Kruse von der Secretarie; als studirende Verfohren; welchen Actum der Rector durch Vortsetzung seiner Materie von dem Unterwech der Studien vollenden wird.

Es ist der Einwohner zu Weeze, Johann von Bonn, kürzlich Todes verblieben; wer an dessen Nachlassenschaft eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinet, der muß sich bey dem verstorbenen Schwager Johann Le Niedt in Weeze, innerhalb 4 Wochen a dato dieses Mahlen und glaubwürdige Documenta vorzeigen.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 1. April 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciolen der Klevischen, Selbischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Dritte Fortsetzung.

§. XXIII. Damit nun die Eva beredet würde, von der verbotenen Frucht zu essen, war es
vonnöthen, das Band, welches die Eva glaubete, daß zwischen dem Essen
und dem Tode von Gott gesetzt wäre, zu zerrennen und aufzulösen. Dahin gieng nun die
Der

Betheuerung des Versuchers, welche er so fort auf der Eva Antwort folgen ließ: Ja sprach die Schlange zum Weibe: ihr werdet mit nichten des Todes sterben: וְיִרְיָ אֱלֹהִים , so denn Gott weiß / daß / welches Tages ihr davon eset / so werden eure Augen aufgethan: und werdet seyn wie Gott / und wissen / was gut und böse ist / וְיִרְיָ אֱלֹהִים 4. 5.

Gott hatte bey dem Verbot dieses Baums zu dem Adam gesagt: welches Tages du davon ishest / וְיִרְיָ אֱלֹהִים , wirst du des Todes sterben / in der Sprache des Heistes / wirst du sterbende sterben / das ist / du wirst ganz gewiß sterben. Der Versucher sagt, daß dieses nicht würde geschehen. Er versichert das Gegentheil. Er verspricht den höchsten Stupfel der Vollkommenheit in der Erkenntnis, welche der Mensch ganz gewiß durch das Essen von dem Baume erlangen würde. Er beruft sich auf Gottes Wissenslust: וְיִרְיָ אֱלֹהִים , Gott weiß / daß welches Tages ihr davon eset / werden eure Augen aufgethan: und werdet seyn / wie Gott / und wissen / was gut und böse ist.

Hier entsethet nun die Frage, was für einen Gedanken und Ueberredung der Versucher durch diese Betheuerung der Eva habe beybringen wollen? Er konnte und wollte weiter nicht mehr die Eva zu bereden suchen, daß Gott ein solches Verbot nicht hätte gegeben, und dem von dem Baume Essen den Tod gedrohet: inmassen die Eva in ihrer Antwort rundaus die Erklärung gethan hatte, daß sie dieses Verbot in seinem ganzen Umfange ganz wol wüßte und inne hätte. Der Versucher thut auch des Verbots weiter keine Erwähnung. Er greift das ihm voralld im Wege stehende Band, welches - dem Verbote zwischen dem Essen und dem Tode geknüpft war, an. Er läugnet nicht, daß in dem Göttlichen Verbote des Todes Meldung sey geschehen. Er sagt und bezeuget nur, daß der Tod wirklich auf das Essen nicht werde folgen. Ihr werdet / sagt er, mit nichten sterben; und diese Versicherung will er aus der wahren, vor den Menschen noch zur Zeit geheim gehaltenen, Beschaffenheit, die er mit diesem Baume hätte, bestätigen. Was die Beredung angehet, welche der Versucher der Eva dadurch hat beybringen wollen: da kann ich denen meinen Befall nicht geben, welche dadurch für halten, daß der Versucher der Eva habe beybringen wollen, ob misgönne Gott den Menschen die Vollkommenheit, welche der Baum dem von seiner Frucht essenden geben würde. Hätte der Versucher dieses der Eva einbusemen wollen, so würde er seine Vorstellung anders eingerichtet haben. Zu dem konnte Eva leichtlich einsehen und erkennen, daß wider Gottes Willen und Dank sich keine Vollkommenheit, will geschweigen, eine so große Vollkommenheit, würde erlangen und gleichsam rauben lassen: Gott auch in solchem Falle die Erschaffung dieses Baums nur hätte unterlassen können. Was soll denn gedachte Betheuerung im Schilde geführt, was für eine Ueberredung bezielet haben?

Daß die Erörterung und Entscheidung dieser Frage einiger Maassen dunkel geblieben, daran ist die Unkunde der eigentlichen Bedeutung des Zeitworts, וְיִרְיָ , oder doch die unzulässige Anwendung derselben auf gegenwärtige Stelle, Schuld. Die Uebersetzer haben in ihren Uebersetzungen sich in den Bezirk des übergeführten Gebrauchs dieses Worts, welcher ist: wissen, eingeschränket, und daher die Worte, וְיִרְיָ אֱלֹהִים , durch, Gott weiß / gesetzt: welches die Ausleger dahin gebracht hat, daß sie diesen Ausdruck als einen Eidschwur auffassen und erklären. Der wahre Sinn desselben würde zugänglicher gewesen seyn: wenn die Worte / וְיִרְיָ אֱלֹהִים , zufolge der eigentlichen Bedeutung des Worts / וְיִרְיָ , welche ist recondere, & quidem in loco at custodientum, etwas in einem Behältnisse hielten und verschließen und es daselbst vermahlich aufbehalten / (3) wären übersezt worden.

(3) In dem verbo, וְיִרְיָ , welches dasselbige ist mit dem Hebräischen / וְיִרְיָ , müssen: der Hebräische Dialekt, wie fastin allen andern thematibus, also auch in die-

Wohin Gott hat es bey sich aufgehoben / und verborgen gehalten / das welches Tages ihr davon ehet, alsdenn eure Augen werden aufgethan werden, und ihr seyn werdet wie Gott, und wissen, was gut und böse ist.

Diesem zufolge wurde der Eva durch die jetzt vor Augen habende Anklage des Versuchers zu erkennen gegeben, daß Gott die besondere Kraft und herrliche Tugend, die er in die Früchte dieses Baums gelegt hatte, samt seines eigentlichen und wahren Willens, Meinung, nach welcher der, so davon essen würde, nicht sterben, im Gegentheil mit dem Essen derselben die Erlangung einer, der Söthl. Men. beykommenden, Erkenntnis verknüpft seyn sollte, bis- hieher vor sich und geheim gehalten, und solche den Menschen so fort zu eröffnen nicht für gut und seinen Absichten gemäß gefunden habe.

§. XXIV. Wie aber, wird man hier und zwar mit recht fragen, durfte die Schlange wider ein ausdrückliches und mit der Strafe des Todes befestigtes Verbot Gottes dieses sagen, und was für eine Hoffnung konnte sie haben, die Eva, welche die Wirklichkeit dieses Verbots erkannte und glaubete, dessen zu bereuen?

Außer der Ableugung des wirklich geschehenen Verbots, die wir aber der Schlange nicht bemessen, kommen mir zween Begriffe vor, die aus der Aussage des Versuchers sich ableiten lassen, und beyde bequem sind, die bisher von Eva geglaubete Verbindung zwischen dem Essen und dem Tode aufzuheben und aus dem Wege zu schaffen.

Der erste Begriff ist, daß Gott zwar das Essen von dem Baum verboten habe, daß aber solches nicht in rechtem Ernst nach zufolge seiner wahren innerlichen Willens, Meinung, sondern nur in Worten und vielmehr daher geschehen sey, um vor dem Menschen seine innerliche wahre Willens, Meinung noch zur Zeit zu verbergen, vielleicht auch um von dessen Aufmerksamkeit und Scharfsinnigkeit, in Wahrnehmung und Ausführung derselben, eine Probe zu nehmen.

Der zweite Begriff ist, daß das von Gott ergangene Verbot nur so lang könne geachtet werden zu wahren und zu verbinden, bis daran die eigentliche und wahre Willens, Meinung Gottes dem Menschen wäre bekannt geworden. Da nun der Eva die eigentliche und wahre Willens, Meinung Gottes anmaßlich durch die Schlange eröffnet und bekannt gemacht wurde: so konnte der Schluß erfolgen, daß nunmehr das vorige zeitliche Verbot, das nur so lang seine Kraft haben konnte, als bis von der wahren und eigentlichen Willens, Meinung Gottes Eröffnung geschehen war, aufhörte, mithin von dem Essen von dem Baum keine bösen Folgen nun weiter zu befürchten, sondern gemäß der Ordnung Gottes lauter Gutes zu erwarten stünde.

Die sen letzten Begriff, worin weniger Anstoß, und mehr Spitzfindigkeit, auch Wahrscheinlichkeit, vorkommt, siehe ich dem vorigen vor. Es läßt nach diesem Zusammenhang unsicherlich die Bereiffen, welcher Gestalt und durch welche Vorstellungen die Eva zum wirklichen Essen verleitet und gebracht sey, und solches von ihr ohne weitere Furcht des Todes habe geschehen können.

sem, die eingeführt hat, herrscht in der Arabischen Sprache diese Bedeutung. Sie-
be des Goli. Arabisches Lexicon: wo es Conj. I. übersetzt wird, Posuit, collocavit.
Deposuit, item Reposuit aservandam vestem. Conj. II. Reposuit in loculo vestem. IV.
Deposuit rem servandam dedit. Pro deposito, sive in custodiam suam, accepit rem: Item
communis ei arcana sua. q. d. apud eum deposuit. V. Pass. Conj. IV. Deposita &
commenda. a. fuit res. Reposuit aut custodivit quid in מִדְּבַר , id est, loculo vestriario vel
veste. Nunc מִדְּבַר , sepulchrum, ut in quo deponitur & reconditur corpus. Diese ist rie-
uralt. erste und eigentliche Bedeutung des Wort. מִדְּבַר , welche auf das Wissen / wela-
ist. Conf. Celeb. Schmitzenii Clarem dialectorum p. 214.

können, und würdlich getrieben sey; ohngeachtet sie wußte und glaubete, daß Gott unter der Strafe des Todes das Essen verboten hatte. Da sie erst glaubete, daß die Schlange, ohnangesehen des denen Thieren geschehenen göttlichen Verbots, durch das Essen von dem Baum die Vollkommenheit der Menschen überkommen hätte: so war der Weg zu allen Forderungen geöffnet. Wie leicht war es über die von einer Frucht, von der man glaubete, daß sie einem unvernünftigen Viehe Vernunft und das Vermögen zu reden gegeben hätte, und in dem Menschen eine göttliche Erkenntnis würde hervordringen können, sich die Einbildung zu machen, daß von derselben auch der Aufschluß der eigentlichen göttlichen Bestimmung dieses Baums gar wol könnte herrühren! und, was dergleichen Vernunftschlüsse mehr werden gewesen seyn, worin die, den Verkündigungen der Schlange Glauben beymessende, Eva sich nach Pred. Sal. VII. 29. wird fruchtbar und kunstreich bewiesen haben.

§. XXV. Das Vorkaas, welches der Versucher aufstellte, um die Eva in die Falle zu bringen, war nichts gemeines, nichts mittelmäßiges, sondern der höchste Gipfel der Vollkommenheit, gegen welchen er verführerisch war, daß die Eva nicht gleichgültig seyn würde. Gott hat es als ein Geheim bey sich weggeleget / daß welches Tages ihr davon ehet, so werden eure Augen aufgethan: und werdet seyn, wie Gott, und wissen was gut und böse ist.

Der Versucher wendet und verdrohet den diesem Baume von Gott selbst gegebenen Rahmen zu seinem Vorhaben. Die Entdeckung der ächten und ursprünglichen Bedeutung dieses Rahmens wird dieses klar machen: selbige aber wird wegen der verschiedenen Gedanken der Gelehrten eine vorhergehende kleine Untersuchung erfordern.

Ich stelle zum voraus, daß von Gott selbst diesem Baume der Rahmen des Baums des Erkenntnißes Gutes und Böses sey gegeben, und nicht hernacher erst von der Schlange. Siehe v. 17. des zweyten Capitels. Und Gott der Herr gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allerley Bäumen im Garten. Aber von dem Baum des Erkenntnißes Gutes und Böses sollst du nicht essen.

Es wird von unsern Gottesgelehrten diesem Baume eine dreyfache Absicht beygeleget. Die erste war, daß Gott den Gehorsam des Menschen durch die befohlene Enthaltung von demselben wollte auf die Probe stellen. Die zweyte Absicht bestand darin, daß dieser Baum den Menschen an verschiedene wichtige Grundwahrheiten des Gottesdienstes erinnern sollte: als, daß Gott der oberste Herr und Gebieter über alles, und der Mensch von demselben in der Verwaltung der ihm gegebenen Herrschaft abhängig sey, daß der Wille Gottes die einzige Richtschnur des ganzen Verhaltens des Menschen seyn, und der Mensch die Geschöpfe Gottes in unter und zu Gott, gebrauchen müsse: und was dergleichen Lehren und Grundsätze mehr waren, die daraus unschwer konnten wahrgenommen und geschlossen werden. Nach der dritten Absicht hatte der Baum eine bildliche Bedeutung, und stellte die Sünde in ihrem ganzen Umfange nebst allem, was durch scheinbare Bewegenden und gleichendes vernünftigen dazu veranlassen, reizen und den Menschen in den geistlichen und ewigen Tod stürzen kann, vor: Böhren wir uns nicht aufhalten. Dieser letzte Gebrauch des Baums, weil er überall nichts Gutes, sondern lauter Böses, vorstellte, kann zur Benennung desselben keine Ursache noch Anlaß gegeben haben.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Nam. XIV. Dienstag den 1. Aprilis 1760.

Zu dem Dnissburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Dnissburg.

Nachdem der Apothequer L. Wirsing in Orsoy, vor einiger Zeit Todes verfahren, und nebst einem unmündigen Kinde, auch eine zwar kleine, aber ziemlich gute Apotheque nachgelassen, welche von Werkverständigen auf 250 Rthlr. ästimiret worden, und dann solche in Behuf des Kindes dem meißt. verkaufet werden soll, und hierzu Terminus auf den 13 April curr., Vormittags um 11 Uhr am Sterbhause gedachten Wirsings in Orsoy, bestgesetzt; so wird solches von Herren Apothequieren und Liebhabern hiemit bekannt gemacht, um alsdann in loco zu erscheinen, und ihren Vortheil suchen zu können, und sich denenselben frey, daß Inventarium beim Vormund Wilhelm Hüffen in Orsoy einzusehen. Zugleich werden einlängliche und ausheimische Herren Apothequer ersuchet, und ein capables Subjectum an des Verstorbenen Stelle nach Orsoy zu recommenderen und zweifelt man nicht, daß derselbe seinen Ansehnlichkeith daselbst finden werde. Dinst. im Landg. den 17 März 1760.

Nachfolgenden Maendag sollen mit Executie einige geseede Goederen van Laurens Eggermanns tot Walbeck, verkocht worden.

Den 10 April a. c., sal de Wed. op Pals Erf in 't Brochhuise, Lande van Sraelen, met den flokkenlag laeten, verkopen alderh. Gereeden; die daertoe gefint is, kan zich inviden. Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, daß der Landgerichtschreiber Herr Gellswag, vorhabens ist, 1) sein selbst betrohendes Haus, welches aufm Heydberg, oder vielmehr oben am Hafenberg in der Stadt Elde gelegen, wozu eine Stallung für Pferde, oder ein absonderlichen Ausgang haben, nebst dem bey solchem Hause gelegenen prächtigen Garten ist. 2) einen an der neuen Mühlen vor dem Heydbergischen Thor sitzenden Kohlgarten. 3) einen am Schiweelwege bey den so genannten Noeyenfuhr gelegenen Garten. 4) ein Stück Bauland, so 3 Morgen holl. groß, und aufm so genannten Kuppersberg, oder bey dem Ruppenthal, Amts Elde gelegen. 5) ein Stück Bauland im Hasselschen Feld, Amts Eleberham, nahe bey des Scheffen Johann von Hecken Land anstießend. 6) ein Stück Bauland bey der Bedburgischen Windmühlen, auch im Hasselschen Felde sitzet, und 7) einen Kohlgarten, worauf vor diesem ein Haus gestanden, neben der Hasselschen Capelle, und Buerdaums Garten und Haus gelegen, öffentlich und zwar den meistbietenden freywillig zu verkaufen, welche nun zu einem, oder andern Parceel Lust tragen, können sich im ersten Termin, wird seyn nächstkünftigen 25 April, und im andern Termin den 23 May, allemahl des Nachm. um 3 Uhr, in Elde auf der Stadtwage einfinden, und ihren Vortheil suchen. Elde den 20 Martii 1760.

Auf Vorstellung derer Vormünder über Hermann Boraerts Kinder, soll um diese Kinder außer Schulden zu legen, derselben Haus in Holten, das Closter genannt, zwischen H. Theissen und Herr Drengels Häusern gelegen, in dreyen Terminen als den 17 April, 19 May und 19 Junii, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts. Stube öffentlich angehangen, dem meistbietenden verkauft, und im letzten Termin zugeschlagen werden. Liebhabern werden des Endes abgelaßen, um alsdann in Termino sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 17 März 1760.

Nachdem auf gezeichnete Vorstellung derer Vormünder derer Nicol. Hunsbüschens unmündigen Kinder in Orsoy, wegen andringender Creditoren derselben elterliche Haus auf der Eggerstr. zwischen Gerhard Plönes und Albert Schulten mit der hinter liegenden Scheuer, so auf 25 Rthlr. beehet einen Garten außer dem Densheimer Thor, zwischen Witte de Wiel und Hermann Unga Garten, welcher auf 38 Rthlr., und noch einen Garten vorm Kubitor

zu geb. Orson, zwischen des Kaufmanns Luipß und Wilhelm Holsuett känzlich gelegen, so ist 25 Rthlr taxirt schon unterm 22 Februart a. p., zum öffentlichen Verkauf angehangen; der erste Termin auch bereits abgehalten, durch dazwischen getommene Hinderungen aber die beyde andere Termin hinterstellig geblieben, inzwischen auf dieses Haus und zwey Gärten schon 150 Rthlr würcklich geboten worden, und nunmehr obgedachte Vormünder um die Kinder von Adringen Gläubiger zu befreyen und außer Schulden zu setzen, um Reassumirung und Beschleunigung des Verkaufs angehalten; so soll nunmehr mit selbigem von 14 zu 14 Tagen weiter verfahren, und solchemnach der zweyte Termin auf den 10 April, der letzte aber den 29 gem. Monats, ademaßl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube abgehalten werden, und werden Liebhabere eingeladen alsdann zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 24. März 1760.

Die Herrn Ewren des weyl. Herrn Geheimten Regierung: Raths Johann von Ricker, wollen den von dem abgelebten Hn Rath Sely in Leibzucht besessenen, nunmehr aber auf sie pleno jure verfallenen, in der Herrlichkeit Haffen gelegenen so genannten Stoppendsals, Hof an Bauz und Weideland groß 53 Marzet, jedoch so groß und klein, als daselbst in seinen Borsan und Valungen kenzl. gelegen ist, durch den Hn Landgericht: Assessoren von Beinom in der Stadt Wesel aufm Halt. Kinderhause, Nachm. Stode 2, den 20 März a. c., und 3 April zum freywilligen Verkauf aussetzen, und ferner den 17 April, dem meistbietenden zuschlagen lassen; Liebhabere dazu können sich auf best. Zeit und Stelle einfinden. Wesel den 4 Martii 1760.

Den 9 April a. curr. stal de Wed, Mattis Ditties in 't Landtschap Weiterbroeck, Lande van Straelen, met den Stokkenlag laeten verkopen alderhande gereede Goederen; die daertoe gefint is, kan zich in vinden.

Stephen Derck Ellemann tot Wissel, is van intentie, om op den 10 April, morgens om 9 uren, aen syne behuysing, syne fortvaring bestaende in Kaer, Ploeg, Eegden &c., als oock huysraet, bestaende in Bed, Buld, Koper, Tin, Kast, en Kisten &c., den meestbiedendsten te verkopen; die daertoe lust hebben, kunnen zich alsdan in vinden.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß in dem den 28ten m. p. abgehaltenen 2ten Verkaufs. Termin des im Amte Beek belegenen Bentzen Hauses und daran liegenden drey Morgen Landes auf ersteres 10 Rthlr, auf das letztere aber 95 Rthlr geboten worden; wann nun der letzte Termin auf den 31sten Martii curr. veste gesetzt bleibt; so werden Liebhabere eingeladen, um alsdann Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Landgericht: Stube sich einfinden und ihren Vortheil zu suchen, und hat der meistbietende alsdann den Zuschlag zu gewärtigen, wobey Creditrix Margaretha Vennemanns, ad videndum distrabi abgeladen wird. Dinst. im Landg. den 3. Martii 1760.

Das adeliche Haus Mathena vor der Stadt Sezenar gelegen, bestehend in einem Hause mit verschiednen behangenen Zimmeren, eine Scheune mit Stalungen für Pferde und Vieh, schöne Gärten, mit schönen Fruchtbaumen besetzten Baumgarten, Holzgewächs, drey Fischteiche, Jagdgerechtigkeit, mit Beyden und Bauländereyen, zusammen groß 23 à 24 Morgen, und Schatzung frey. Wer Lust hat dieses Guth aus freyer Hand an sich zu kaufen entweder mit oder ohne die Ländereyen, der kann sich auf gedachtem Hause Mathena bey dem Eigener, dem Herrn von Eoenen, melden.; Auch dienet zur Nachricht, daß nach geschenehen Kauf, dieses Guth gleich kann angetreten werden.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Vormünder über des abgelebten Stephan Benninghaus nachgelassene Kinder haben das ihren Vseabefohlenen zustehende, binnen der Stadt Schwerte am Markte gelegene Haus und Hof zu Befriedigung der andringenden Creditoren, mit Approbation und Willen des dazigen Magistrats, verkauft, und wird der Käufer den Kaufschilling den 1. May c. auszahlen; dieselige, so an gem. Hause ex quocunque capite Anspruch zu machen befugt sind, müssen sich bey denen Vormündern in Schwerte, melden.

Der Kauf- und Handelsmann Herr Rocholl hat das hinter seiner neuerlich anerkaufften Scheune, gelegene, so genaunte Musiers oder Sieslers kleine Häußgen von Wilb. Hagemann erblich an sich gekauft, und ist vorhabend den Kaufschilling abusübren; es wird also denenjenigen, so irgendwo ein Recht oder befugte Forderung daran zu haben vermainen, aufgebehen.

Wochen, als davon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber in Termino den 12 May beim Stadtgericht zu Bochum sothane Forderungen sub praesidio precationis & perpetui silentii zu justificiren.

Es hat Johann Peter Uhlendahl von Johann Coert Schemmann einen sicheren Antheil Mehrenberger Marken. Duschel erblich anerkauf; dieselige, so daran Anspruch haben, müssen sich innerhalb 2 Wochen beim Gericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii, melden, und solche den 14 April a. c. justificiren.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.
Magistratus der Stadt Wesel, will das Patrimonial-Stück, das so genannte Römerwarth ober Mittelaried, vor der Stadt am Rhein gelegen, und aus einer guten Wohnung, Garten und schönen Weidelandereyen bestehend, dem meistbietenden publice verpachten: Liebhabere wollen sich den 29 m. c., und den 5 m. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, zu Rathhause einfinden.

Magistratus der Stadt Neurs ist mißent mit Approbation des Herrn Commissarii Loci; den Stadt Pfannofen in Erbpacht auszuthun; dabero dieselige, so Lust haben denselben in Erbpacht, Rechten anzunehmen, sich je eher je lieber zu Schliessung des darüber zu machenden Contracts, beim Magistrat daselbst melden wollen.

IV. Von vacantem Kirchendienste.

Da durch Absterben des Herrn Dittens vic. Catharinae bey der Römischen Catholischen Pfarrkirche zu Tü, zu anderweiten Vergebung erlediget worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit dieselige, welche mit diesem geistlichen Dienst hieniederum versehen zu werden verlangen, und die dazu erforderliche studia und übrige Qualitäten haben, sich bey des Collatoris dieses Beneficii des in Diensten der Herren Generals Staaten der vereinigten Niederlanden stehenden premier Lieutenants eines Dragoner-Regiments Herrn von Brands Vollmächtigen und nahe anverwandten des Herrn Justizraths auch Landtschreibern und Secretario der Landes-Regierung, Märker, ohne verweilen in Clove sich melden, und die Collation dieses Beneficii gewärtigen können. Clove den 15 März 1760.

V. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Waisenhause zu Soest, liegen einige Gelder vorrathig; wer selbige gegen Hypothequen, mäßige Verschreibung zu negociiren verlanget, derselbe kan sich bey ged. Waisenhause melden.

VI. Citatio. Creditorum ausserh. Duisburg.

Da des längst verstorbenen Kaufmanns Conrad Seven hinterlassene Wittib E. B. Brand für sich und Hn Prediger Brand, wie auch hiesiger Kaufmann H. B. Seven tutorio nomine für ihren Pflegbefohlenen von ged. Kaufmann Conrad Seven aus erster Ehe hinterlassenen unmündigen Sohn, Joh. E. Seven genannt, gerichtlich declariret haben, wie sie sich gem. Kaufmanns E. Seven seiner Nachlassenschaft, weil solche ihnen Vormündern so wohl, als ihr der Wittiben (Da sie nur eine kurze Zeit verheyrathet gewesen) unbekant wäre, sich auch verschiedene ihnen nicht dervust gewesene Schulden aufsetzten, nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii anmassen, auch des Eades ad indagandos vires hereditatis, und zur völligen Berechtigung des bereits vorläufig gerichtlichen errichteten inventarii, um die Edictal-Citation deren Creditoren geziemend gebeten haben wollen, um sich demnach, wegen Antretung oder Entassung der Nachlassenschaft, näher erklären zu können; und wohe Jd Karl Ferdinand Anton Erlenswein Sr. Churfürst. Durchlaucht Schultheiß der Stadt und Amts Rheinberg solchem Besuch zu deferiren von Amts wegen nicht umhin seyn können; Als werden alle und jede, Creditores, welche an dem Vermögen des besagter massen, verstorbenen Kaufm. Conr. Seven Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieser Edictal-Citation, daß sie innerhalb 12 Wochen à dato dieses, davon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den letzten, öffentlichen und Peremptorial-Termin zu rechnen, also längstens am 18 Junii nächstkünftig sothane ihre Forderungen bey hiesigem Churfürstlich-Edänischem Gericht zu Rheinberg anzeigen, und behörig justificiren, oder in Entschung des ein oder andern die Aufsehung eines eigenen Ausschweigens gewärtigen sollen, hiemit abetaden. Wornach sich also ein jeder zu wachen hat. Latum in judicio zu Rheinberg den 26 Martii 1760.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgestorbenen Canonici und Scholastici des Archidiaconal-Stifts zu Kanten, Ernour, Concurius Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictalibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. e.; morgens Glocke 10, in domo Capitulari angesetzt ist; als wird solches allen denjenigen, so an ged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zuspruch ex quocunq; capite es seyn möge, zu haben vermelden, hierdurch bekant gemacht, um sich in dicto termino sub pena præclusionis zu melden. Kanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

Alle und jede Creditores, so auf die Nachlassenschaft der hieselbst verstorbenen Wittiben Pothoffs ex quocunq; capite etwas zu präcludiren haben, werden hiedurch abgeladen, innerhalb 6 Wochen, und zwar längstens in Termine den 28 April, ihre Forderungen bey der Regierung sub pena præclusionis zu übergeben und zu justificiren. Neurs im Regierungs-Rath den 6 März 1760. v. Cloudt, Woyten.

Der Bauersmann zu Bislich, Gerhard Praest, genannt Kersten, ist bey diesen schweren Zeiten in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Absührung seiner Casen und Befriedigung seiner Gläubiger, sein eigenthümliches Guth zu Bislich, Kerstenhof und Fingerhuts-Rathe samt An- und Zubehör, Gebäuden, Bau- und Weidelandereyen freywillig zu verkaufen; auf sein Besinnen werden demnach alle diejenigen, welche an ged. beyde Stücke ein dingliches Recht, ex quocunq; capite solches herrühren möge, oder auch sonst an ihn Gerhard Praest private zu forderer haben, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie à dato innerhalb 6 Wochen, wovon zwey für den ersten, und zwey für den letzten preteritorischen Termin zu rechnen, und zwar zum längsten den 8 May sich bey hiesigem Landgericht angeben, ihre præensiones mit unantehelhaften Documenten versificiren, mit den Schuldnern liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen müssen, daß sie nach Verlauf gem. letzten Termins nicht weiter gehöret, sondern mit Auflegung ewigen Stillschweigens von dem Vermögen ged. Gerhards Praest gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 17 Martii 1760.

VII. Cirao Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem Catharina Beckmanns zu Stoekum tragend angesetzt, daß ihr Ehemann Caspar Nügge, aus Dortmund bürtig, sie vor ohngefähr 8 Jahren, bothhaft und ohne alle Ursache verlassen, ohne daß sie hiebithin dessen Absentz, wie sie explicit zu erhärten declariret, erfahren können, und daumehers angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt und allenfalls die Ehe als geschieden declariret, und sie zur anderwertigen Ehe zu schreiten, zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Nügge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichtsstube persönlich einzustellen, und auf die Desertions-Klage, falls die Güte zer schlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechts verfüget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffiscal Francken zu Beobachtung und Befolgung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langens-Basse. Kanten den 18 März 1760.

Die Freyfrau Dorstinne v. Maltiz, haben derselben erblich zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Eitel belegen, als Heitkamp, Vogelhang, Lindemann, Bilde, Kampmann, zum Hegler, Pius, Drey, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft; zu der Käufere Securizet edictalem Citationem besorderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Besolde alle diejenigen, so an einem oder anderen specifirter Rathen begründete Ansprache, ex quocunq; capite, die auch seye, haben mögte, solche inner 9 Wochen preteritorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 21 May a. e. curr. mit beygefügten Rechts-bergnüchlichen justificatorius melden, sonst præclusionem & impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eitel den 12 Martii 1760. J. E. H. v. Deutecom.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Im R. Weisenbunde

Dienstag den 8. April 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XV.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbrißchen, Weuck und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / in gleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inbasirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Frühlings- und Sommer- Arbeit auf der Universität zu
Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

D. Janßen / der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit, wie auch der Kirchenae-
schichten ordentlich er Lehrer, wird unter Göttlichem Beystande in seinen öffentlichen Vor-
lesungen das Hauptstück von D. erklären. In den höchsten Lehrstunden wird er von
X. bis XI. Uhr die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit, nach dem Mittage von II. bis III.
die

die Kirchengeschichten des neuen Testaments vortragen. Unders auf ferneres Begehren Unterweisungen in der Hebräischen Sprache geben, und sonst in öffentlichen so wol als besondern Disputir- und andern, zu seinem Amte gehörigen, Uebungen der Studirenden Jugend gern willfahren.

D. Philipp Jacob Ammendorff / öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit, wird unter nöthl. Bestände zum ordentlichen und erbanlichen Predigen öffentl. Unterricht geben. In seinen besondern Anweisungen wird er die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit / wie auch die ältere Geschicht der Kirchen Jesu Christi erläutern. Die Einleitung in die Religions- Streitigkeiten wird er fortsetzen und das noch rückständige erklären; auch wird er in disputiren / respondiren / im predigen und andern nützlichen Beschäftigungen den Fleiß seiner Zuhörer zu unterhalten trachten.

V I N F A C U L T A T E J U R I D I C A.

Doktor Otto Ludewig von Eichmann / zeitlicher Rektor, wird die Institutionen nach Anleitung des seligen Herrn Keimnecii / die Pandecten aber nach Anleitung des sel. Herrn Böhmers erklären. Hiernächst wird er auch das Natur- und Völkerecht, und das Deutsche Staatsrecht zu erklären fortfahren. Den Anfang damit wird er den 5ten April machen.

Friderich Gottfrid Schlegendal / deren Rechts Doct. und P. P. O. ansehn der Juristen Facultät Decanus wird unter S. Dites Bestand öffentlich einige Rechtsstreitigkeiten erklären, und seine Zuhörer zugleich im Disputiren zu üben suchen. Die Vorlesungen über die Institutionen, Pandecten und das Recht der Natur werden auf gewöhnliche Weise, wie nicht weniger auch über das Staatsrecht, das peinliche Recht und den gerichtlichen Proceß gehalten, in welchem letzten Collegio zugleich denen Zuhörern Gelegenheit gegeben wird sich zur Praxi vorzubereiten.

I N F A C U L T A T E M E D I C A.

Christian Arend Scherer / der Arzneigelahrtheit Doctor und derselben ordentlicher Lehrer, wird in den öffentlichen Vorlesungen die Lehre von den Pflanzen vortragen und andere die Pflanzen selbst seinen Zuhörern vorweisen. In den Privat- Stunden wird er in dem anatomischen Collegio fortfahren, und in übrigen zu seinem Amte gehörigen Stücken seinen Zuhörern nach Vermögen zu dienen suchen.

Johann Gottlob Leidenfrost / Medic. Doct. & P. P. O. Acad. R. S. B. Sod. wird die Lehre vom natürlichen Zustande des menschlichen Leibes oder die Physiologie von neuem zu lehren anfangen; in der Lehre vom wiedernatürlichen Zustande desselben oder der Pathologie fortfahren, und so bald solche geendigt die Semiotologie und Therapie hinzufügen; Er wird vor die ältere Zuhörer die ausübende Arzneykunst oder Praxin medicam nach den Sätzen des sel. BOERHAAVE erklären; auch die Theorie der Chymie vortragen und durch nöthige Erfahrungen erläutern. Wöchentlich einmahl soll so wie es bisher gewöhnlich gewesen in seinem Hause disputiret, auch in öffentlichen disputiren Belegenheit gegeben werden, auch wird er sonsten, wo Gott Kräfte giebt, nicht unterlassen so viel es auf ihn ankommt, seinen Zuhörern auf alle Art und Weise nützlich zu seyn.

I N F A C U L T A T E P H I L O S O P H I C A.

Johann Sildebrand Wichof / der Geschichte, der Beredsamkeit, und Griechischen Literatur Professor Ordinarius, wird, nechst S. Dite, nach vollendeten Feiertagen seine gewöhnliche Arbeit

Arbeit wiederum anfangen; und zwar in den Geschichten den Periodum von Carl dem Großen bis auf jetzige Zeit, und also die so genannte *Histotiam Medii Aevi*, und recentiora künftiges halbe Jahr verhandeln. Auch wird er die nöthige Anführung zu einer guten Schreibart, und der Beredsamkeit, wie nicht minder zu den Römischen Alterthümern zu geben nicht unterlassen; wie er dan auch ein gleiches in der Griechischen Philologie den Liebhaberen verspricht. Dessenlich wird er allerhand merkwürdige Fragen aus den Geschichten, Alterthümern und Literatur, nebst Erklärung des Horatii auf gewissen Tagen und Stunden zu erörtern trachten.

Johann Jakob Schilling / Phil. Doctor & Professor Ordin. der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften Mitglied wird seine Vorlesungen über die Naturwissenschaft, die Vernunftlehre und Metaphysik, unter Gottes Segen gleich nach Ostern wieder anfangen. In dem Collegio Physico wird er zur Erläuterung der Naturlehre, wöchentlich zweymahl, wie bishero geschehen, fortfahren allerhand nützliche Versuche und Experimenta anzustellen. Gleich e er dan auch sonst in Erklärung aller übrigen aus Weltweisheit und Mathematik gehörigen Wissenschaften, man sich Zuhörer dazu einfinden werden, an seinem Fleiß und Eifer nichts wird ermangeln lassen.

J. A. Melchior / Phil. Doct. & Prof. Ord. ist vorhabens die Natur, und Vernunftlehre, auch, nachdem er die Trigonometrie und Sierometrie abgehandelt, die Anfangsgründe der höhern Geometrie zu erklären.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ

Johannes Antonius de Blecourt / Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erläutern, und in seinen Privatübungen Praxin medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigens bestrengen einem jeden gestemende Dienste zu erweisen.

Den 24 Merz hat mit Beistand des Herrn Profess D. L. v. Eichmann Herr Joh. Wilh. Hrn. Hopman von Neuenrade in der Grafschaft Mark, eine Dissertation unter der Aufschrift: Specimen Observationum de Feudo Personæ vertheidigt. Der Herr Verfasser merkt erstlich §. 1. an, daß verschiedene de Feudis Imperii, advocatiz, alienabili, altaragii, alternativo, antiquo & novo, de Feudis buraticis, de camera & caneva, de Feudo campanario, de Feudis calrensisibus, u. s. w., besonders gehandelt, und dadurch die Erkenntnis des Lehns recht befördert hätten, in welcher Absicht er auch dieses in Ansehung des Feudi Personæ gethan. Der 2te §. stellt verschiedene Stellen aus des wohlseligen Herrn Kanzlers von Ludewig Schriften dar, wo er eines solchen Lehns Erwähnung thut; in dem 3ten wird die Frage aufgeworfen, ob ein Personlehns ein würckliches Lehn sei, welches in dem 4ten §. verneint wird, in dem 5ten aber bewiesen, daß diesem in der Wahrheit also sei.

I. Sachen / so zu verkaufen außershalb Drioburg.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Grietherbusch gelegene so genannte Wisselsche Weyde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angehangen werden; dieselbige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis allemahl morgens Glocke 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genomener Einsicht der Taxation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle dieselbige, die einige Anspruch ex capite sive oder sonst zu machen berechtiget, hiedurch abgelaßen, um solches in Terminis anzugeben, und cum justificatoris zu beweisen. E
Nied in judicio den 15 Jan, 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß weilen der ad instantiam Mandatarii der Erben Peth und Bretter wider den Hrn. Hoffiscal Krupp präfigirter ultimus terminus subhastationis des dem letztern pro iudicatis abgepfändeten Silbers, als: 1) 6 silberne Köffel 17 $\frac{1}{2}$ Loth tapiret per Loth 39 st. / machet 11 Rthlr 24 st. 9 d. 2) Eine silberne Pfefferdose zu 2 $\frac{1}{2}$ Loth tapiret / per Loth 42 st. / thut 8 Rthlr 16 st. 3) Ein silberner Thee - Topf zu 14 $\frac{1}{2}$ Loth / tapiret per Loth 24 st. / thut 10 Rthlr 24 st. 9 d. / wegen der damals an diesem Ort besonders vorgewesenen Kruges, Unruhen nicht vor sich gegangen, dazu ein anderer auf den dritten Junii a. cur., präfigiret worden; wes Endes diejenige, so zum Ankauf vorged. Silbers Lust haben, sich alsdann bey hiesigem Königl. Landgericht einfinden, darauf bieten, und alsdann vors höchste Gebot den Zuschlag erwarten können. Unna im Landger. den 21 Martii 1760.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Der Kochmacher Francis Elasen in Dinslacken, hat sein in der alte Stadt Dinslacken am Markt gelegenes Haus an Frid. Sevenbeck aus freyer Hand verkauft; und Gertrud Heibers hat ihrea vor dem Eppinghover Thor außserhalb Dinslacken gelegenen Garten gleichfalls an ged. Sevenbeck aus der Hand gekauft, zur Sicherheit des Ankäufers wird dieses bekant gemacht, und alle und jede, so an ged. Haus oder Garten ex quocunque capite es auch sein mögte, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um à dato 6 Wochen solche ihre etwa habende Ansprache bey hiesigem Königl. Landgericht einzubringen, mit der Warnung, daß nach Ablauf solcher Zeit sie nicht weiter gehört, sondern der Kaufschilling ausgezahlt werden soll. Dinsl. im Landg. den 10 Martii 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 3 April, Nachm. um 3 Uhr zu Udem aufm Rathhause 9 an dem Salearschen Weg angezeichnete Eiden, und Büchsenknaggen, Schläge, imgleichen 2 Findensbäume, so in Udem aufm Markte stehen, öffentlich an den meistbietenden verkauft werden sollen.

De Weduwe de Raet tot Walbeck, zal den 11 April in 't publick aen de meestbiedende laeten verkopen eeuwige gereede Goederen, bestaende in cry Koebrecken ende in alderhande Huysmanns - Gereedschap; wy daertoe geneegen is. kan zich op gem. tyd aldaer invinden.

III. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Da die uatern Wopländischen Gerichtsmanag auf Wosters. Guth künntlich wohhabst erwesene Eheleute Engel Ewent, im Junio a. p. daselbst mit Hinterlassung eines dreysährigen Kindes so wohl verstorben, als auch dieses Kind nunmehr ebenfalls mit Tode abgegangen ist, mithin des verstorbenen Ewents beyde Schwestern, verehelichte Francken und Rademachers, diese Nachlassenschaft nach Erbrecht zwarn unter sich zu vertheilen gemeinet sind; allein jedoch bey dem Wopländischen Gerichte zusehends gebeten, daß alle und jede, welche an dieser Nachlassenschaft ex quocunque capite etwa einen Anspruch zu formiren gemeinet sind, oder wenn sonstige Creditores vorhanden, solche samt und sonders Ordnung, mäßig abaeladen werden mögten. Als werden alle und jede vermeintliche Cointeressentes wie auch sonstige Creditores, so an der Ewentsche Nachlassenschaft etwas zu forderen haben, oder sonstwie wie gedacht interessiret sein mögten, Kraft dieses proclamatis, von mir dem zeitlichen Richtern Rappard peremptorie abgeladen, daß sie à dato dieses innerhalb 3 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre anmassliche Ansprüche und Forderungen in Termino den 15 May, des morgens um 9 Uhr alhier vor Gerichte anzugeben und selbige mit untadelhaften documentis in originali zu produciren, debire zu iustificiren, auch so dann mit denen Erben und neben Creditoren ad Protocolum zu verfahren haben sollen, oder allenfalls gültliche Handlung zu pflegen, in deren Entsehung aber rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen, Bestalten nach Ablauf dieses Terminu præjudicialis dieselbige, welche sich wegen solthanen Ansprüchen und Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn alsch solches geschehen, und sie dennoch am benannten Tage sich nicht gestellt um ihre Forderung gebührend zu iustificiren, oder die gültliche Handlung verabsäumen werden, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder achten. Begeben Edebe den 12 Martii 1760 A. Rappard. Gesellschaft judic. Scriba.

Anhang.

Anhang

Nam. XV. Dienstag den 8. Aprilis 1760.

Zu dem Dnitsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

111 Sachen, so zu verkauffen außerhalb Dnitsburg.

Es sollen die von J. Wilt. Düncker verpfändete Eff. cten, so auf 37 Rthl. 19 fl. 9 d. taxiret auf Anhalten der Pfand-Inhabere den 15 April a. c., Nachm. um 1 Uhr auf Kaptehaus in Altesna öffentl. verkaufet werden, welches dem Düncker ad videndum so wohl als den Kauf-Liebhabern ihren Vortheil zu suchen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erbgenahmen von Casper Dersch zu Sennep, sind vornehmlich ein Stück Bauwand auf der Rielsbeck gelegen, dem meistbietenden zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich den 10 April 6. v. Peter Roy in der Eron alda einfinden und sein Vortheil suchen.

Die Herrn Erben des weyl. Herrn Geheimten Regierungsraths Johans von Nicker, wollen den von dem abgelebten Hn Rath Lely in Lebnacht besessenen, nunmehr aber auf sie pleno jure verfallenen, in der Herrlichkeit Haffen gelegenen so genannten Stoppendals: Hof-Planz und Weideland groß 53 Marsk, jedoch so groß und klein, als daselbst in seinen Vor- und Palungen kentl. gelegen ist, durch den Hn Landgerichts-Officieren von Weisom in der Stadt Wesel zum Kauf. Kinderhaufe, Nachm. Stode 2, den 20 März a. c., und 3 April um sechs Uhr zum Verkauf aussetzen, und ferner den 17 April, dem meistbietenden anschlagen lassen; Liebhabere dazu können sich auf best. Zeit und Stelle einfinden. Auf diesen Hof sind in primo termino 2400 Rthl. licitiret worden. Wesel den 4. Martii 1760.

Der Herr Geheimte Rath Becker ist vorhabend, sein Haus zu Emmerich in der Hottomannischen Straße gegen dem Fraterherrn: Kloster über gelegen, mit schönen Zimmern, vier großen Kellern und einem schönen großen Garten versehen, so mit einer Mauer ringsum eingeschlossen, und worinnen sich drey schöne Sommer-Lusthäuser befinden, freywillig und auf der Hand zu verkaufen; wer nun Lust hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bey gem. Hn angeben.

Nachdem der Apotheker L. Wirsing in Driso, vor einiger Zeit Lobes verfahren, und nebst einem unmündigen Kinde, auch eine zwar kleine, aber ziemlich gute Apotheque nachgelassen, welche von Werckverständigen auf 250 Rthl. licitiret worden, und dann solche in Behuf des Kindes dem meistb. verkaufet werden soll, und hierzu Terminus auf den 18 April curr., Vormittags um 11 Uhr am Sterbhaufe gedachten Wirsing in Driso, vestgesetzt; so wird solches den Herren Apothekern und Liebhabern hiemit bekannt gemacht, um alddann in loco zu erscheinen, und ihren Vortheil suchen zu können, und stehet denenselben frey, daß Inventarium bey dem Vormund Wilhelm Hüßen in Driso einzusehen. Zugleich werden einländische und ausländische Herren Apotheker ersuchet uns ein capables Subjectum an des Verstorbenen Stelle nach Driso zu recommendiren und zweifelt man nicht, daß derselbe seinen Unverhalt daselbst finden werde. Dnitsl. im Landg. den 17 März 1760.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam Fiscii und Advocaten Felberhof des von den Bergskatholiken waren 21 haum gebracht worden; da sich aber bey der Subhastation herorgethan, daß aus denen mit distrahirenden 5 Morgen Landes kleiner Maas in Sennep Beer gelegen, so auf 133 Rthl. 20 fl. taxiret, und worauf in termino den 21 Decembr a. p. 90. Rthl. gebottu worden, die Zahlung erfolgen kan, und also obdem Rathe zu distrahiren unnötig ist, inzwischen wegen der 5 Morgen Landes den 15 April der letzte Termin gehalten werden soll; es können also Liebhabere sich in ged. termino in Elebe auf der Stadtwaage, Nachm. um 4 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Demnach das in der großen Straße, nahe bey dem Mitteltho. in Elebe gelegenes Haus, das Herren Loement genant, welches dem Gastwirthen Schmiwind insändig, ad instantiam des Hn Lagarde & Consorten taxiret auf 2250 Rthl. und judicialiter distrahiret werden soll, in secundo termino so den 15 Febr. a. c. gewesen, und darauf bis zu 2500 Rthl. geboten worden; so wird dem publico solches so wohl, als daß die letzte Kerze den 1sten April darüber ausbrennen soll, bekannt gemacht; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich

Als dann Nachm. um 4 Uhr in Elebe auf der Stadtwaage einfinden. Elebe im Landg. den
22 Martii 1760. Schumann, Rittmeter.

Aankomende 11 den April a. c., sollen op 't Sloot Empel onder Millingen, publyck aan de
meestbiedende verkocht worden navolgende gereede Goederen. 1) 2. groote Koetspaarden
met 4 nieuwe en 2 oude Koetsgeruygen. 2) 2 Koetswagens en een Chais met zyn Toebe-
hoor, een Karre en het daertoe gehorende Gereedschap. 3) 8 Koevbeesten een dragtige
Vierse, 4 Eenwinters en 2 Kalveren, 6 Verken, Kalckoenen, Eenden, Hoenders, een
Paauw, een Zeeg, een Tam-Hert, en 20 Byen met den Korven, voort verscheyde Kuypen,
Tonnen en ander Vaatwerck, item eenige Tafels, Stoelen en andere Rommeleryen. Ymand
daertoe genegen zynde, kome op gem. tyd, 's morgens præcys om 9 uren op 't Sloot Empel
voorn., aanhore de Conditien, voorhen zich tot prompte betalinge met koopsp. ningen en
doen haar profyt.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das denen Erben des verstorbenen Stadtsbotten
Wolff zuständige, in Elebe aufm Stückenräßgen gelegenes Haus in Gegenwart zweyer
Herrn deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; die
jenige, so dazu Lust haben, können sich den 24 Martii, 12 und 26 April a. c., auf hiesiger
Stadtwaage, alleahl Nachm. um 3 Uhr einfinden. Elebe in Magistratu den 14 Mars 1760.

IV. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

Der Medic. Doctor von Hagen zu Erenfeld, hat von den Gebrüdern Paulus und Johan-
nes Floh das von dem letztern bis auf diese Stunde bewohnte Haus bey öffentlich. doch sech-
willigem Verkauf erkanden, und will à dato innerhalb 6 Wochen den Kaufschilling vollends
abführen: Als müssen dieselige, so auf ged. Haus eine rechtliche Ansprach zu machen vermö-
gen, solches binnen ged. Frist gehörig bey demselben angeben, im widrigen Fall gewärtigen,
daß die Gelder ausgezahlt werden sollen.

Da die Freyfrau Obristin von Maltitz den derselben erblich zustehenden im Hessler gele-
genen Lehrhauwens Kotten aus freyer Hand verkauft, und zu des Ankäufers Sicherheit pro-
Citatione Edictali aller dererjenige, so daran einige præntension foriniren, ansuchen lassen,
diesem Suchen auch deferiret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation wo-
von eine in Hattingen und Sichel affigiret worden alle und jede, so an ged. verkauften 2 he-
hauben Kotten einige Ansprach ex quocunq. capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen,
hiemit edictaliter verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und längstens in Ter-
mino den 3 Junii bey hiesigem Königl. Landgericht cum justificatoris anzugeben; sonsten zu
gemärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini, ihnen ein ewiges stillschweigen anferleget, hin-
gegen das Eigenthum auf Ankäufers Besinnen dem Hypothequenduche ir. Irret werden solle.
Böbling, S. H. D. Eschen, Karop.

Der Kauf- und Handelsmann Herr Nothhold hat das hinter seiner neerlich anerkauften
Scheune, gelegene, so genannte Mustiers oder Sieslers kleine Häusaen von Wilh. Hagemann
erblich an si. gekauft, und ist vorhabens den Kaufschilling abzuführen; es wird also denen-
nigen, so irgendwo ein Recht oder befugte Forderung daran zu haben vermeinen, aufgegeben
binnen 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Ter-
min zu rechnen, längstens aber in Termino den 12 May bey dem Stadtgerichte zu Bochum soltha-
ne Forderungen sub præjudicio præntensionis & perpetui silentii in justiciem

Es hat der Hausreiber Dammerk von denen Eheleuten Jacob und Grietaen Heerdmanns
deren am Hülsdonck hiesigen Fürstenthums Meurs belegenen Heerdmanns Hof cum Ap- &
Dependentii mit den darauf stehenden Gebäuden, Land, Sand, Garten, Wiesen und Holz-
gewachs, so wie er tezo da lieget, nichts davon aus. noch vorbehalten, an sich gekauft, und
zu seiner Sicherheit Citationem Creditorum gebeten. Es werden demnach von Regierung we-
deruna zu haben vermeinen, verabladet, solche binnen 6 Wochen oder längstens in Termino
præclusivo auf den 12 May a. c., der Regierung zu übergeben und zugleich zu justicieren, im
widrigen Fall zu gemärtigen, daß der Kaufschilling nach Inhalt des Contractes von Ankäufer
Hausreiber Dammerk an ged. Eheleute Jac. und S. Heerdmanns auszubehlet, und die sich
nicht

nicht gemelbete in Ansehung ihrer präntation auf gem. SeeMatras. Hof cum annexis, abge-
wieien werden sollen Neurs im Regir. Rath den 24 Martii 1760. v. Eloudt, Martyn.

Die Eheleute Hardt in Neurs, welche von der Wittibe Benthes, hernach verehelicht ge-
wesene Gense, ein Haus in der Kirchstraße kenntlich gelegen, erblich angekauft, sind willens
die letzte Kaufgelde innerhalb 14 Tagen zu bezahlen; solte jemand an diesem Hause etwas
rechtlich zu präntiren haben, muß sich vorm Zahlungs. Termin gehörig melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Neurs ist willens mit Approbation des Herrn Commissarii Loci,
den Stadt Pfannosen in Erbpacht auszuthun; dahero dieselige, so Lust haben denselben in
Erpacht. Rechten anzunehmen, sich je eher je lieber zu Schliessung des darüber zu machenden
Contractts, bey dem Magistrat daselbst melden wollen.

VI. Von gestohlenen Sachen auferhalb Duisburg.

Tusschen den 12 en 13 Meert deses jaers, is in 't hays van Peter Welbers tot Twickeden,
ouder de Vryheerlyckheyd Walbeck door ene Diefsbande ontrent 13 à 14 sterck, eenen
gewaldigen inbroeck gedaen, met het snyden van een gadt in het dack ende daerdoor de ach-
terdeure geopent, de tweede ofte middeledeure met groot geweldt ende swaer houdt uyt de
kloten open geloopen, waerdoor eenen der Diefsbande incommende, door den room. Pe-
ter Welbers met eenen Torffspaele staerck aen het hooft is worden verwondt, dat hy is ter
erde gevallen, waerop de verdere 12 à 13 gem. Peter Welbers niet alleen hebben overwel-
dicht, maar hem oock deerlyck gelsaegen, syne Vrouwe en Dienstmagd met de haren uyt
het bedde getrocken, onder dreygementen van soo sy den mond niet coehielden, hun den
hals te willen afsnyden, op het alderscherpste gebonden, maer oock sulcx geschiede, en vol-
kommen in huys meester synde, kunne kisten, ende kaffen open gebrocken, in contante
penningen genoemen ontrent 100 Rixd Cleefs, aen syn linnen voor de waerde van ongeveer
24 Rixd. 4 Rixd. aen Thee, 30 paer wolle haeren, p. stück 20 fl., ad 10 Rixd. aen wolle
kleagle de waerde van 20 Rixd., voort aen ander Winckelwaren de waerdye van over de
60 Rixd., van welke Diefsbande ghene andere hebben konnen gedsigneert worden, als
eenen, wefende eenen jongen Kerel oud ontrent 20 jaeren, middelmaetige Stature een geel
pock-taigh gesicht, bruyne hekrolde haren, gekleed met een bruyen geelachtigh kleed, en
den tweeden van lange Stature, aenhebbende een swart ofte hooghblauw kleed, en op syn
kouf eene weermutsle van gelycke colore, die om het gesicht was toegeknoopt, en het
selve daarmede bedeckt; wordende over sulcx, etga oblationem ad reciproca, alle Gezigts-
Ongigheden versoght, soo eenighe der voorst. Gewaltdoenders by hun aengeroffen worden
oft de gem. geroofde effecten in 't geheel of ten deele hun mogten voorkomen, daervan
aen den Gerigte van Walbeck en Twickeden kennisse te geven, op dat de Daeders tot be-
hoorlycke straffe konnen getrocken worden. Gelder den 23 Meert 1760.

Es ist in der Nacht vom 12 bis 13ten Martii c. a., disseit Rheins gegen Orson in Wal-
jum an des Pompenmachers Erb. Hagens Haus ein gewaltsamer Einbruch geschehen, wobei
der Mann im Hause bemercket, daß dabei ein Kerl ohngefehr 24 jährigen Alters, langer
Statur, mageren Angesichts, schwarz, krauser Haaren, ein braun Camisohl anhabend und ei-
ne blaue weiße Mütze, so vorn an der Kappe mit Gold gebördet, tragend; so dann noch
ein anderer dicker starck, unterstühter Kerl von mittelmäßiger Größe, schwarz, abhangend
schlichter Haar, einen braunen geprenckelten Sergenrock und einen Hut tragend; endlich
einen 3ten Kerl, welchen er aber eben nur schimmerend gesehen, diese Gewaltthat verübet,
und nachdem sie die Leute im Hause gebunden, ihnen nachstehende Sachen entwendet, als:
1) 80 Rthlr an Geld. 2) Rock, Camisohl und Hosen von himmelblauen Tuch mit blauein
Futter und Sannethaarenen Knöpfen. 3) Ein Clamenen blau Camisohl mit dno tüchern
Hosen mit weiß Bomesta gefuttert, so noch gar nicht getragen. 4) Ein dunkel blau Clamenen
Frauenrock. 5) Ein dito gelb Sergen. 6) Ein braunen dito. 7) Ein meselaren dito. 8) Ein
dno schwarz. Schwarbrust. 9) Ein schwarz Seidenschürze. 10) 2 silberne Creuzer nebst ein
dno Ohrringen, M. O. R. gezeichnet. 11) 10 Servietten, M. O. R. gezeichnet. 12) 1. Stück
Flachentuch. 13) Ein Paar flachene Bettlaken. 14) 4 Zinnen, Teller, davon 2 mit l. H.
und

und 2 mit C. H. gezeichnet, und andere Sachen mehr. Wenn nun dem publico und der Justiz daran gelegen, daß dergleichen Räuber- und Diebesgesindel aufgetroffen und der Justiz zur wohl verdienten Strafe abgeliefert werde; so werden jedes Orts Obrigkeiten hiedurch sub oblatione reciproca ermahnet, auf obbeschriebene; Kerls Achtung zu geben, in Betretungsfall arretriren und dem hiesigen Königl. Landgericht zu deren Abhohlung Nachricht geben zu lassen, nicht weniger wo von obspecificirte Sachen einem oder dem andern etwas zu Kauf gebracht werden mögte, die Verkäufer nebst denen Sachen anzuhalten und jedes Orts Obrigkeit zur weitern beliebigen Administration anzuzeigen. Dinsl. im Landg. den 19 Martii 1760.
Bernert.

VII. Citatio Creditorum außerb Duisburg.

Als und jede Creditores, so auf die Nachlassenschaft der hieselbst verstorbenen Wittiben Potaschs ex quocunque capite etwas zu prätdiren haben, werden hiedurch abgeladen, innerhalb 6 Wochen, und zwar längstens in Termino den 28 April, ihre Forderungen bey der Regierung sub poena præclusionis zu übergeben und zu justificiren. Mercks im Regierungs- Rath den 6 Merz 1760.
v. Cloudt, Wirtgen.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastic des Archidiaconal- Stiffs zu Kanten, Ernour, Concurus Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictalibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. c.; morgens Stode 10, in domo Capitulari angesetzt ist; Als wird solches allen denjenigen, so anged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zusprach ex quocunque capite es seyn möge, zu haben vernehmen, hiedurch bekant gemacht, um sich in dicto termino sub poena præclusionis zu melden. Kanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

VIII. Citatio Edictalis außerb Duisburg.

Nachdem Catharina Beckmanns zu Stöckum klagend angezeigt, daß ihr Ehemann Caspar Rügge, aus Dortmund bürtig, sie vor ohngefahr 8 Jahren, hochhaft und ohne alle Ursache verlassen, ohne daß sie bisshiehin dessen Ausantwort, wie sie eydlich zu erbärten declariret, erfahren können, und dannerhero angehalten, daß wider denselben die Edictal- Citation erlannt und allensals die Ehe als geschieden declariret, und sie zur andermerten Ehe zu Weiten, zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal- Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen afficiret werden soll, hiedurch verabladed, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin prätsiriret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichtsstunden persönlich einzustellen, und auf die Desertions- Klage, falls die Güte verschlaen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Nachdens verfügt werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffmeister Franzen zu Beobach- terna dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langen- kreer den 18 Merz 1760.
Dasse.

Die Freyfrau Dbrilinne v. Maltiz, haben derselben erblich zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Sichel belegen, als Heitkamp, Bogelsang, Lindemann, Bille, Kampmann, aufm Hagler, Pind, Bred, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der Käufere Securität edictalem Citationem beförderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle dieselbige, so an einem oder anderen specificirter Rathen begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch seye, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 1 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 21 May a. c. cur. mit beygefügten Rechts- verandlichen justificatoriis melden, sonst præclusionem & impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Sichel den 12 Martii 1760.
F. E. H. v. Deutecom.

Diese Intelligenz- Zettul sind zu bekommen im Adress- Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

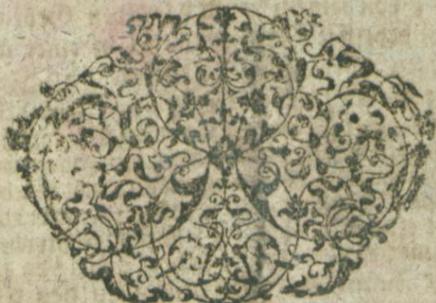
Gen. K. Wiedener

Dienstag den 15. April 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



XVI.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commerciën der Fleiſchen, Selbriſchen, Weins und Märckiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worank zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Vierte Fortsetzung.

Die gemeinste Meynung suchet den Grund des Nühmens in der erstamelten Absicht. Man
sagt: di-ſer Baum sey der Baum des Erkennniſſes Gutes und Böses anennt worden ;
weil daran des Menschen Gehorsam auf die Probe sollte gestellt, und in Erfahrung gebracht
werpen

werden, ob der Mensch in dem guten Stande, worin er von Gott erschaffen war, würde beharren, oder böse werden. Und so verstehet man durch diese Erkenntnis eine Erfahrungs-Erkennntiß des Guten und des Bösen. Allein dieser Erklärung steht entgegen 1) daß die Redart / עץ הַטֹּב וְהָרָע, nirgend in der heiligen Schrift in dieser Bedeutung vorkomme, sondern überall eine Theoretische Erkenntnis, die zu dem Verstand und Urtheil gehört, anzeige: obgleich nicht geleugnet wird, daß das verbum עץ in andern Wortfügungen die aber von der unsren verschieden sind, auch wohl eine Erfahrungs-Erkennntiß zu erkennen gebe: als wenn 1. B. Mose III. 6. gesagt wird, daß Adam sein Weib erkannt habe. Pred. Sal. VIII. 5. wer das Gebot hält / עץ חַיִּים עֵץ חַיִּים אֵל, der wird nichts Böses erfahren. Es müste ein Beispiel angewiesen werden / da entweder der ganze Ausdruck / עץ הַטֹּב וְהָרָע, von seinem sonst habenden Gebrauch abgehelt / und eine Erfahrungs-Erkennntiß bedeutet / oder doch עץ in einer ähnlichen Wortform in derselbigen zweischichtigen Bedeutung vorkommt. 2) In allen Schriftstellen worin man diese Redart antrifft / bedeutet עץ הַטֹּב וְהָרָע eine Erkenntnis des Guten und Bösen. Hier aber müste sie übersezt werden, der Baum des Erkenntnisses des Guten oder Bösen: angesehen die Erfahrungs-Erkennntiß des Standes der Beharrung in dem Guten und die Erfahrungs-Erkennntiß des Gegentheils mit ein ander nicht bestehen. Würde der Mensch das Gute in der Beharrung Erfahrungs-Weise erkennen, alsdann konnte von ihm das Böse Erfahrungs-Weise nicht erkannt werden. 3) Wenn die Ursache der Benennung von der ersten Absicht hätte sollen genommen werden; würde es genug seyn gewesen, wenn der Baum bloß nur עץ הַטֹּב עֵץ הַטֹּב der Baum des Erkenntnisses des Guten wäre genennet worden: gleich wie es genug und hinreichend ist, daß man sagt, probare, experiri, alicujus obedientiam, jemandt-Gehorsam, Treu, probiren, in Erfahrung bringen wollen, ohne daß man Ungehorsam oder Untreue dabey füget: als welcher Zusatz nicht nur überflüssig seyn, sondern auch was ungeschicktes mit sich führen würde. Zu geschweigen 4) daß die vielen Zusätze, die noch dazu von verschiedener Art sind, dieser Auslegung einen billigen Verdacht zu geben.

Es heißt nemlich nach dieser gelehrten Auslegung dieser Baum der Baum des Erkenntnisses des Guten und Böses / wegen der Erfahrungs-Erkennntiß des Menschen, welcher das Gute erfahren würde, wenn er in dem guten Stande, worin ihn Gott geschaffen hatte, würde beharren, und von dem Baum nicht essen; das Böse aber erfahren, wenn er davon essen würde.

Die aus der zweiten Absicht die Benennung herleiten, sind von diesem Vorwurf frey, und haben eine verständliche und bequeme Auslegung erwehlet. Deren Gedanken zufolge heißet dieser Baum der Baum des Erkenntnisses des Guten und Böses; weil er verschiedene wichtige, das Gute und Böse betreffende, Wahrheiten, deren vorher einige berührt sind, dem Menschen zu erkennen gab. Ich sehe auch nicht, daß dieser Erklärung etwas im Wege stehe.

Inzwischen ist bey näherer Betrachtung des Namens dieses Baums mir eine Erklärung zu Gemüte gekommen, welche ohne Umwege und Beyhülfe frey der, ohne Einmischung moralischer, Begriffe den Grund seiner Benennung in der Art dieses Baums, als Baums, anwieset. Ich denke nemlich, daß dieser Name habe sollen anzeigen, daß dieser Baum der einzige böse oder schädliche, dem Menschen verbotene, Baum sey, außer welchem alle andere Bäume in dem Garten gut, nützlich, und dem Menschen, um davon zu essen, erlaubet wären.

Dieser Baum war ein böser und schädlicher Baum. Gott hätte also, um ihn von den übrigen zu unterscheiden / den bösen Baum / עץ הָרָע, nennen können. Aber mit diesem Namen wäre er nicht als der allein böse oder schädliche Baum bemercket, außer welchem alle andere Bäume des Gartens gut und nützlich wären. Dieses sollte der Name, der Baum des Erkenntnisses des Guten und Böses / zu erkennen geben. Der volle Name und Sinn ist, der Baum des Erkenntnisses des guten und bösen Baums. Das Wort

xy, Baum/ wird unter gut und böß verstanden/ und war nicht nöthigen ausdrücklich wiederhohlet zu werden, weil der Nahme xy, Baum, vorherkünde. Was soll denn nun der Nahme eines Baums, von dem ich weiß, daß er schädlich ist, wenn er mit dem Nahmen des Baums des Erkenntnisses der nützlichen und schädlichen Bäume bezeichnet wird, anders zu erkennen geben, als daß dieser ein Baum sey, woran die guten und bösen Bäume sollen erkannt und von einander unterschieden, mithin, daß dieser Baum der einige in seiner Art sey, und die überiaen alle gute Bäume wären, angezeigt werden. Dieses deutet mich durch diese Benennung bemercket zu seyn. Welche Auffassung sich auch von selbst anbietet; wenn man nur nicht bey der Worten, gut und böß / mit seinen Gedanken auf moralien fällt, sondern erst, wie natürlich ist, Bäume in Betrachtung ziehet.

§. XXVI. Diese Erklärung wird sich noch mehr anpreisen; wenn wir besinden, daß dieselbe uns zugleich den zweifelhaften, und daher verschiedentlich von den Auslegern aufgeflossenen, Verstand des Göttlichen Ausspruchs Cap. III. 22. ausschließet. Siehe Adam ist worden wie einer unter uns / וְיָרֵא כְּאֶחָד מֵאֲנָשִׁים, und er weiß/ was gut und böß ist.

Vor dem Ausspruch dieser Worte gehet unmittelbar vorher, daß Gott dem Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen gemacht, und sie ihnen angezogen habe.

Ich nehme an, welches von einer Menge bewährter Schrift: Ausleger gestellet wird, daß diese Röcke von den Fellen der auf Gottes Befehl von Adam geschlachteten und geopfertem Opfer: Thiere gemacht sind (4). Durch deren Anziehen also dem Adam und seinem Weibe

(4) Die Worte lauten in der Grundsprache: וַיַּעַשׂ יְהוָה אֱלֹהִים לְאָדָם וּלְאִשׁוֹ כִּתְרוֹת עוֹר וַיַּלְבָּשֵׁם
Und Gott der Herr machte dem Adam und seinem Weibe Röcke וַיַּעַשׂ und bekleidete sie.

Das Wort, עוֹר, wird in heiliger Schrift für die Felle und Häute der Thiere, und auch für die Haut der Menschen/ gebraucht. Hier kann nun die Frage entstehen, was wir durch עוֹר in dieser Stelle verstehen sollen? Der Herr Gurler scheint in seinen Institutionibus Theologicis pag. 445. dem letzten Sinne nicht abgeneigt zu seyn. Welchem nach der Verstand wäre: und Gott der Herr machte dem Adam und dessen Weibe Röcke für die Haut/ für den Leib nemlich, und bekleidete sie. Die gemeinste Auslegung für die Thierhäute und Felle: hält es anbey für wahrscheinlich, daß Gott zur näheren Aufklärung des geöffneten Gnaden. Testaments und zu dessen Versiegelung, auch zur Belehrung, wie die Versöhnung eigentlich sollte zugehen, der Schlange der Kopf zertreten, und dem Weibe: saamen die Fersen sollten durchstochen werden; dem Adam befohlen habe, Opferthiere herbey zu bringen, selbige zu schlachten und zu opfern; darauf Gott aus deren Fellen ihnen Röcke gemacht, und sie ihnen angezogen habe.

Ich zweifle nicht, daß durch עוֹר Thiere: Häute sollten angezeigt werden. In der ersten Erklärung ist das Wort, עוֹר, offenbar überflüssig. Der Sinn wäre ohne dasselbe vollständig gewesen: Gott der Herr machte לְאָדָם וּלְאִשׁוֹ, dem Adam und dessen Weibe/ oder für Adam und dessen Weib Röcke und zog sie ihnen an. Es versteht sich von selbst, daß, wer für jemand Röcke macht, und sie ihm anziehet, solche für seine Haut mache, und dessen Haut damit bekleide. Ist die Haut Adams und seines Weibes in dem Ausdruck Adams und seines Weibes nicht nothwendig enthalten? Sollte aber das Wort, עוֹר, Thiere: Häute und Fellen anzeigen, woraus Gott der Herr für den Adam und sein Weib Röcke gemacht hat, um sie zu bekleiden; so konnte es nicht weg bleiben, und denn ist in diesem Theil der Erzählung nichts überflüssiges, nichts unnützes. Und dieses deutet mich ein hinlänglicher Bestimmungs: Grund zu seyn, daß man die zweite Erklärung der ersten vorziehe.

be ihre Gemeinschaft mit dem versprochenen, und von ihnen durch den Glauben angenommenen Weibes Saamen, und dem, von demselben zu leistenden, Sohn, Opfer, bedeutet und versegelt wurde.

Wie nun Adam und Eva also von Gott bekleidet waren; da sagt Gott von Adam: Siehe / אָדָם, dieser / dieser von mir äußerlich mit der Opfer-Thiere Felle / und innerlich mit des Segenbilds der Opfer Gott versöhnender Gerechtigkeit bekleidete, Adam ist worden wie einer unter uns, der Jehova nemlich, der seines Volkes Gerechtigkeit ist, und in der Fülle der Zeit aus einem Weibe soll geböhren werden, und durch seine Blöße und Darlegung seiner Seele zum Schuld-Opfer dem gesammten auserwählten Weibes Saamen die Kleider der des Heils und den Mantel der Gerechtigkeit erwerben, und zuweigen: in dessen *συνμορφωσιν*, genaueste Vereinigung und Gemeinschaft Adams durch den Glauben getreten, und zur Gleichförmigkeit im Ansehen und Tragen seines Bildes durch diese von Jehova selbst veranstaltete sacramentliche Bekleidung mit den Fellen der Opfer, Thiere, und dadurch geschehene Zueignung derselben, als eingeweiht und verpflichtet war; וְיָרַד אֱדָם בְּרֵגְלָיו, Diese Worte machen denen Auslegern die meiste Mühe, und sind verschiedenen Wendungen unterworfen: welches auch vielen andern Schriftstellen, so lang der allein beruhigende wahre Sinn unausgesunden bleibt, zu wiederfabren pfleget.

Das Wort / נָרַךְ, wird von mir substantive genommen / und durch Erkenntniß übersezt. das darvorstehende, halte ich für ein lamed emphaticum, welches einer jeden Worts-Endung (casui) wird vorgesetzt. Setze demnach diese Worte über: der die Erkenntniß des Guten und Bösen ist, oder geworden ist. Es kann aber נָרַךְ, Erkenntniß / entweder active, oder passive, in einem thüenden / oder leidenden, Sinne aufgefaßt werden. In der ersten Auffassung giebt es eine das Gute und Böse einsehende Erkenntniß zu erkennen, kann auch zugleich den Urheber solcher Erkenntniß bezeichnen. In der zweiten Auffassung würde נָרַךְ das Daseyn gewisser Merkmale / woraus das Gute und Böse erkannt wird, anzeigen. Nach dieser kurzen Vorerinnerung, so die Fügung der Worte und deren vorab nötige Bestimmung angehet, gehe ich zur Sache selbst über.

Die Fortsetzung wird folgen.

Fansten.

Die Schwierigkeit, so gegen diese Erklärung gemacht wird, daß nemlich dadurch die Sattungen der Thiere wären zerstört worden, ist nicht so beschaffen, daß sie sich nicht lösen können heben lassen. Kana nicht Gott, dem alle seine Werke vorher bekannt sind, bereits bey Erschaffung der Thiere für diesen besondern Gebrauch mit gesorget haben? und wann allensfalls auch anfänglich von jeder Sattung der Thiere nur ein Paar wäre erschaffen: konnte nicht von dem männlichen Geschlechte nach wüthlicher Belegung des weiblichen so viel, als nötig war, dazu seyn angewendet, so daß durch die nächste Geburt der Abgang wiederum wäre ersetzt worden? zu geschweigen, daß eine gesunde hermeneutische Erlaubnis, von einer sonst richtigen Erklärung, wegen einer dabey in der Sache sich äußerenden Schwierigkeit, abzugehen; absonderlich, wenn selbige uns in allen ihren Umständen und Verbindungen unbekannt ist.

Sind die Felle, woraus Gott für Adam und sein Weib Röcke machte, Felle von Thieren gewesen: so sehe ich nicht, warum man sich sollte sperren wollen, daß es Felle von Thieren gewesen sind, die auf Gottes Befehl von Adam geschlachtet und geopfert sind, wußgeben: desto weniger, da sonst nirgend von der, gewiß geschehenen, göttlichen Einsetzung des Opferdienstes, welcher, wie aus der Geschichte Eains und Abels erhellet, nicht lange, und wahrscheinlich so fort nach dem Sündenfall und geschehener Eröffnung des Snaabens. E. naments' Gottes, verordnet und eingeföhret ist, einige Erwähnung, nirgend einige Spuren, würden vorkommen.

Anhang.

Erster Anhang

Num. XVI. Dienstag den 15. Aprilis 1760.

Zu dem Dinsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserbald Dinsburg.

Demnach ad instantiam Curatoris concursus contra Anton Died. Heppe, die Subhastation dessen Immoibilair - Güther, so von beeydeten Taxatoren, estimiret worden, als: 1) das Wohnhaus am Westegraben sub Num. 31, zu 1267 Rthlr 33 fl. 2) zwey Morgen Saatland am Kopfputte ad 120 Rthlr. 3) Ein dito Morgen am Neussenberge samt der Aussaat mit Roggen 62 Rthlr 20. 4) Wiesenwachs daselbst, per Morgen 60 Rthlr. 5) Garten an der Haar, jeden Stadtgarten ad 22 Rthlr. 6) Ein Mannes Kirchensitz auf der großen Lieberey in der dritten Bank und obersten Stadtkirche, zu 20 Rthlr. 7) Ein dito in selbiger Kirchen, auf der neuen Lieberey wo die alte Orgel gestanden, ad 15 Rthlr. 8) Ein Frauensitz in selbiger Kirchen unter der Glockenbühne, 12 Rthlr. 9) Vier Grabstetten auf dem untersten Kirchhofe ad 8 Rthlr 20 fl., erkannt, und dann diese Parceelen den 5. May, 7. Juli und 2. Septemb. a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr auf hiesigem Rathhause beym Stadtgerichte zu Iferlohn öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in ultimo termino den 2. Septembr., plus licitantibus verkauft und zugeschlagen werden sollen: so wird zu solchem Ende dieses zu Hemern und Dinsburg affigirte und publicirte, auch dem Intelligens-Blat inserirte proclama öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kaufslustige melden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden alle diejenigen, so an vorged. Parceelen einrige Forderung und gegründetes Recht, ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermeinen, hieburch sub pœna perperiui silentii abgeladet, und ihre Forderung in den darzu präfixirten und bekant gemachten Terminis den 24. Martii und 28. April und 2. Junii beym Stadtgerichte, Vorm. um 10 Uhr, bezubringen. Iferlohn in Stadtger. den 3. Martii 1760.

Die Herrn Erben Feenz wollen folgende gemeinschaftliche Grundstücke gerichtlich verkauffen lassen: 1) Büschens Hof zu Brünen, welcher zu 1160 Rthlr gewürdiget. 2) Ein Stück Ackerland in der Westlichen Feldmark auf dem Blaufuß, groß 7. Mügend, wehrt 150. Rthlr. 3) Einen Garten am Springenberg, so 17 Rthlr, 30 fl. taxiret ist; Kaufslustige können sich den 29. März, 26. April und 24. May a. curr., allemahl Vormittags Stöße 10, abthe einfinden; die Verwarden anhören und ihren Nutzen schaffen. Wehel im Landgericht v. Stokum, Siegfried, v. Beinom. Den 17. März 1760.

Nachdem auf geschene Vorstellung derer Vormünder derer Nicol. Huesubischen unminorigen Kinder in Droy, wegen andringender Creditoren derselben elterliches Haus auf der Eggerstraße zwischen Erhard Plönnes und Albert Schalten mit der hinter liegenden Scheuer, so auf 95 Rthlr benebst einen Garten außer dem Densheimer Thor, zwischen Wittibe de Wiel und Hermann Anna Garten, welcher auf 38 Rthlr, und noch einen Garten vorm Ruythor zu geb. Orsow, zwischen des Kaufmanns Luys und Wilhelm Holsneff sämtlich gelegen, so zu 25 Rthlr taxiret, schon unterm 22. Februarii a. p., zum öffentlichen Verkauf angehangen; der erste Termins auch bereits abgehalten, durch darzwischen gekommene Hindernungen aber die beyde andere Termini hinterstellig geblieben, inzwischen auf dieses Haus und zwey Gärten schon 150 Rthlr würcklich geboten worden, und nunmehr obgedachte Vormünder um die Wieder von Anbringen Gläubiger zu beschreyen und außer Schulden zu setzen, um Reassamirung und Beschleunigung des Verkaufs angehalten; so soll nunmehr mit selbigem von 14. zu 24. Tagen weiter verfahren, und solchemnach der zweyte Termins auf den 10. April, der letzte aber den 29. gen. Monats, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube abgehalten werden, und werden Liebhaber eingeladen alsdann zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 24. März 1760.

Den 30den April a. curr., sal de Weduwe op Michelkens in den Hondschappe Dam-Lande van Straelen vrywillig mer den stokkenlag laeten verkopen alderhande gereede Goederen soo van Bouwgereetschap als andersint,

Der Herr Scheime Rath Becker ist vorhabend, sein Haus zu Emmerich in der Hottomanischen StraÙe gegen dem Heatersern: Kloster-über gelegen, mit 14 önen Zimmern, vier großen Kellern und einem schönen großen Garten versehen, so mit einer Mauer ringum eingeschlossen, und worinnen sich drey schöne Sommer-Lusthäuser befinden, freywillig und aus der Hand zu verkaufen; wer nun Lust hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bey gem. An anzeigen.

Nachdem der Apotheker E. Wirsing in Drsoy, vor einiger Zeit Todes verfabren, und nebst einem unminütigen Kinde, auch eine zwar kleine, aber ziemlich gute Apotheque nachgelassen, welche von Werckverständigen auf 250 Rthlr. ästimiret worden, und dann solche in Behuf des Kindes dem meistb. verkauft werden soll, und hierzu E. raminus auf den 18 April c. r., Vormittags um 11 Uhr am Sterbhaus gedachten Wirsing in Drsoy, bestgesetzt; so wird solches den Herren Apothekern und Liebhabern hiemit bekant gemacht, um alddann in Loco zu erscheinen, und ihren Vortheil suchen zu können, und sichef denenselben frey, daß Inventarium bey'm Vormund Wilhelm Hüßen in Drsoy einzusehen. Zugleich werden einlänbische und ausländische Herren Apotheker ersuchet um ein capables de: jectum an des Verstorbene's Stelle nach Drsoy zu recommendiren und zweifelt man nicht, daß derselbe seinen Ankerhalt daselbst finden werde. Dinst. im Landg. den 17 März 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß weilten der ad instantiam Mandarant der Erben Leih- und Bretters wider den Hrn Hoffical Knupp präfigirter ultimus terminus subhaftationis des dem letztern pro judicio abgepfändeten Silbers, als: 1) 6 silberne Löffel 17 $\frac{1}{2}$ Loth taxiret per Loth 39 st. / machet 11 Rthlr 24 st. 9 d. 2) Eine silberne Pfefferdose zu 11 $\frac{1}{2}$ Loth taxiret / per Loth 42 st. / thut 8 Rthlr 16 st. 3) Ein silberner Thee-Topf zu 14 $\frac{1}{2}$ Loth / taxiret per Loth 42 st. / thut 10 Rthlr 24 st. 9 d. / wegen der damals an diesem Ort besonders vorgewesenen Kriege's. Untehen nicht vor sich gegangen, dazu ein anderer auf den dritten Junii a. cur., präfigiret worden; wes Endes diesenige, so zum Ankauf vorged. Silbers Lust haben, sich alddann bey hiesigem Königl. Landgericht einfinden, darauf bieten, und alddann vor's höchste Gebot den Zuschlag erwarten können. Unna im Landg. den 21 Martii 1760.

Der Herr Cit Römer in Eleve ist vorhabend, seyn alda an der Ecke der Edt Loßstrafen und Mittelpforte künftich, zu allerhand Nahrung, besonders zur Kaufmannschaft sehr wohl gelegenes, mit verschiedenen guten Zimmern oben und unten, Söllern, Kellern und Köchen versehenes Haus, von Alters her jederzeit her Fortuyn genannt, woraus künftich zwey Wohnungen gemacht werden können, und vorhin dergestalt gewesen sind, dem meistbietenden freywillig in zwey Terminen, als den 9 May und 6 Junii publice auf der Stadtwaaage in Eleve, jedesmahl Nachmitt um 3 Uhr zu verkaufen; Liebhabere können sich demnach an ged. Ort und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Ter instantie van den Schartheffer van het Schaephuysen Voogdye Gelderlands, sal door speciale permissie van den Edl. Hove met twee Sittdaegen voor verloopen Schatingen verkocht worden het geabandonneerde Oevers Goedt aldaer gelegen, waervan den ersten Sittdag sol gehouden worden den 21 April in de Gerichtsaemer tot Aidekerck, ende den tweeden ende laffen 14 daegen daernaer.

De Weduwe Jan van Bebber, genaemt Step, als oock derselve Kinder zyn intentioneert tegens aenstaenden 28 April a. c., haere Meubeln en Vortvaring bestaende in Tin, Koper, Bedt en Beuldt, als oock 4 schoone Treckpaerden, Melckkoeys en Verkens, aak den meestbiedenden opentlyck op den armen Hof in Ryswyck by Cleef gelegen; uyt vryen handente verkopen; daertoe lust hebbende, können zich aldaer op gem. en naervolgende daegen invinden.

II. Sachen. / so verkaufte außserhalb Duisburg.

Der Kauf- und Handelsmann Herr Kochhoff hat das hinter seiner neuerlich anerkaufften Scheune, gelegene, so genannte Mustiers oder Siedlers kleine Häußgen von Wilt Sagemann erblich an sich gekauft, und ist vorhabend den Kauffschilling abzuführen; es wird also benennetenen, so irgendwo ein Recht oder berufte Forderung daran zu haben vermeinen, aufzugeben binnen 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin

min zu rechnen, längstens aber in Termino den 12 May beym Stadtgericht zu Bochum sotha-
ne Forderungen sub praesentio praesentibus & perpetui silentii zu justificiren.

Da die Freyfrau Obrstin von Wallig den derselben erblid zusehenden im Hessler gele-
genen Leihhausens Kotten aus freyer Hand verkauft, und zu des Ankäufers Sicherheit pro
Citatione Kalkall aller dererleutigen, so daran einige praesentio formiren, ansuchen lassen,
diesem Suchen auch deferiret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal. Citation, wo-
von eine in Hattingen und Sichel affigiret worden alle und jede, so an ged. verkauften Leih-
hausens Kotten etliche Ansprach ex quocunqve capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen,
hiemit edictaliter verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und längstens in Ter-
mino den 3 Junii bey hiesigem Königl Landgericht cum justificatoris anzugeben, sonst zu
gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, hin-
gegen das Eigenthum auf Ankäufers Besinaen dem Hypothequenbuche inseriret werden solle.
Bochum im Landg. den 27 Martii 1760.

Böling, J. H. D. Eschen, Notary.

Es hat der Bauschreiber Dammer von denen Eheleuten Jacob und Grietgen Heckmanns
deren am Hülsdond hiesigen Fürstenthums Meurs belegenen Heckmanns Hof cum Ap- &
Dependentis mit den darauf stehenden Gebäuden, Land, Sand, Garten, Wiesen und Holz-
gewächs, so wie er sezo da lieget, nichts davon aus noch vorbehalten, an sich gekauft, und
zu seiner Sicherheit Citationem Creditorum gebeten. Es werden demnach von Regierung we-
gen alle und jede Creditores, so an ged. Hof ex quocunqve capite einige gegründete Anfor-
derung zu haben vermeinen, verabladet, solche binnen 6 Wochen oder längstens in Termino
praesentibus auf den 12 May a. c., der Regierung zu übergeben und zugleich zu justificiren, im
widerigen Fall zu gewärtigen, daß der Kaufschilling nach Inhalt des Contracts von Ankäufer
Bauschreiber Dammers an ged. Eheleute Jac. und G. Heckmanns auszubehlet, und die sich
nicht gemeldete in Ansehung ihrer praesentio auf gem. Heckmanns Hof cum annexis, abge-
wiesen werden sollen Meurs im Regir. Rath den 24 Martii 1760. v. Cloudt, Marton.

Es hat Dieb. Schafmann von J. D. Hödel einen Erdgarten vorm Viehthor, einerseits Er-
den Steinweg, anderer Seits Frau Doctorin Regenhardt's Garten gelegen, für die Summa
von 70 Rthlr und ein Scheffel Hafer, aus der Hand gekauft; solte jemand ex quocunqve vi-
tulo einen Anspruch darauf haben, muß sich beym Käufer D. Schafmann innerhalb 14 Tagen
in Anna melden, in dessen Entstehung aber der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Meurs ist willens mit Approbation des Herrn Commissarii Locii,
den Stadt Pfannofen in Erbpacht auszuthun; dahero dieselbige, so Lust haben denselben in
Erbpacht, Rechten anzunehmen, sich se eber se lieber zu Schließung des darüber zu machenden
Contract, beym Magistrat daselbst melden wollen.

Der Herr Krieges Rath Welm ist willens 19 Kuhgänge in denen Vortischen Goldber-
gen, entweder insgesamt oder Stückweise zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich die-
serhalb auf seinem Guthe Vorbera im Vinte Bistlich melden, und die Pacht schließen.

IV. Sachen / so zu vermierhen ausserhalb Duisburg.

Das von Wredische Haus im Hamm nebst anliegenden Gärten, Vordergebäude, Scheune
Stallungen und gleich dabey liegenden Sadens ist zu vermierhen; wer dazu Lust trägt, kan
sich beym Herrn Profess. Rochol zum Hamm, oder dem Herrn Advocat Rochol sen. zu Soest
melden.

Das so genannte Groenische Haus auf dem kleinen Markt in der Stadt Cleve, ist zu
Mieth, um auf anstehenden Michaels anzutretten; wer dazu Lust hat, kann sich beym Ei-
genthümer dem Herrn Geheimen Rath von Raesfeld in Cleve melden, und den Mieth. Con-
tract schließen.

V. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Ein gewisser Weinbändler in Cleve, verlanget einen Keller, Durschen, welcher einen Reif
zu legen und Boden in denen Föhern zu setzen verrebet, auch dabey Protestantischer Religion
ist; wer dazu Lust trägt, kann sich bey dem Küpper, Meister Ten Hoefe in Duisburg aufm
Röpelmarkt melden, und daselbst Conditiones vernehmen.

VI. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

In der Ofternacht sind der Wittiben Veriurt ausser Hau des Liebe zwey schwarze Mutterpferd mit weissen Kollen vorm Kopf, gestohlen worden. Das eine ist 10 Jahr und trachtig, das andere erst 3 Jahr alt. Da nun diese Wittibe gänglich dadurch ruiniret, und dem publico daran gelegen, daß dergleichen Bösewichter bestrafet werden, so wird ein jeder ersuchet, diese Pferde nicht zu kaufen, sondern die Verkäufer bey der Obrigkeit anzugeben, damit die arme Wittwe zu ihren Pferden wieder gelangen möge.

VII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastici des Archidiaconal - Stifts zu Xanten, Ernourd, Concurius Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictallibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. c; morgens Blocke 10, in domo Capitulari angesetzt ist; Als wird solches allen denseligen, so anged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zuspruch ex quocunque capite et seyn möge, zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht, um sich in dicto termino sub poena præclusionis zu melden. Xanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

VIII. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Die Freyfrau Dristinne v. Maltig, haben derselben erblith zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Sichel belegen, als Heitkamp, Vogelfang, Lindemann, Dilcke, Rompman, aufm Hegler, Pins, Bress, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der Käufere Securitate edictalem Citationem beförderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Gefolge alle dieselige, so an einem oder anderen specificirter Rathen begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch seye, haben möge, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte; und zwar längstens den 21 May a. curr. mit beygefügten Rechts-vernünftigen justificatoris melden, sonst præclusionem & Impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Sichel den 12 Martii 1760.

J. E. H. v. Deutecoal.

IX. AVERTISSEMENT.

Es ist in Eöln von der allerfeinsten oder so genannten doppelten Stärksteube oder Stiffel zu haben, dergleichen man in diesen Landen noch nie gesehen hat; item den allerfeinsten Poudre beedes den Centner franco Eöln geliefert vor 11 flbr. Teutsch Geld. Wer nähere Nachricht von der Adresse will, kann solche bey denen Postämtern zu Cleve, Wesel, Duisburg, Emmerich, Hochstrafen und Seldern erfahren.

Da ad instantiam des verabschiedeten musicien-Regiments de la Tour du Pin Muchenborn, einige seinem ehmaligen ebenfalls verabschiedeten Cammeradt, Jacob Kerven, dessen Ausenthalt nicht erfahren können, zuständige Effecten wegen einer aus einem Handschein liquidirten Schuldforderung ad 26 Livres 3 Sous mit Arrest belegt worden; als wird ged. Jacob Kerven verablabet sich über die Richtigkeit der Forderung innerhalb 4 Wochen und längstens den 9 May zu erklären, sonst die arrestirte Effecten dem Imperranten Muchenborn prævia taxatione erga Cautionem verabsolget werden sollen. Xanten im Landg. den 3 April 1760.

Magistratus der Stadt Hamm läset hiemit bekannt machen, wie das die vermittelte Frau Predigerin Kriesener hieselbst in der Stadt mit Tode abgangen; da nun vigore privilegii dieser Stadt das Geråde von der ohne Kinder verstorbenen Wittwe Kriesener anerkaffen ist; Als wird denen sich zu dieser Erbschaft qualificirenden Erben hiedurch intimiret à dato binnen 6 Wochen zu dem Ende sich hieselbst einzufinden, damit in deren Segenwart das Geråde angenommen, ihnen aber die übrige Erbschaft Parceelen ausgeliefert werden mögen, in dessen Entsehung aber zu gewärtigen, daß ein Mandatarius ex officio bestellet, und hierunter denen Rechten nach verfahren werden soll.

Zweiter Aufang

Zweyter Anhang.

Nam. XVI. Dienstag den 15 April 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Folgendes ist denen hiesigen Intelligenz-Blättern zu insertiren von Thro Kayserlichen Königl. Majestät in denen hiesigen Landen allerhöchst verordneten Administration sub dato Cleve den 12. April 1760 dem Adresse-Comtoir anbefohlen worden.

X. NOTIFICATION.

Nachdem Thro Kayserl. Majestät durch erlassene offene Patente nachfolgende Gold- und Silber-Münzen in dem ganzen Reich. Römischen Reich außer Cours zu setzen allergnädigst anbefohlen haben; Als wird solches auf Befehl einer allerhöchst verordneten Kayserl. Königl. General-Administration zu Cleve zu männiglich Nachachtung auch mittelst gegenwärtigen Intelligenz-Zettels bekannt gemacht; nämentlich:

1) Die seith der Königl. Preussischen Occupation von Thür. Sachsen unter Thür. Sächsl. Stempel nachgeschlagene Gold-Münze einer Seite mit dem Königl. Polnischen Brust-Bild und der Umschrift D. G. Augustus III. Rex Polonorum, anderer Seite mit dem Polnischen gekrönten Wappen und der Fortfahrenden Umschrift Sac. Rom. Imp. Archim. & Elect. 1755.

2) Eine Doublone einer Seite mit dem Königl. Preussischen Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, anderer Seite ein in Waffen stehender gekrönter Adler mit der Jahrzahl 1756.

3) Ein 12. Marien-Groschen-Stück, einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seite XII. Marien-Groschen 1758.

4) Ein 8 gut Groschen-Stück, einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seite 8. gute Groschen 1756. und unten eine Krieger-Ge-
büsch.

5) $\frac{1}{2}$ Stück einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und auf der andern Seite 3 einen Reichsthaler 1758.

6) Ein 18. Kreuzer-Stück, einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, anderer Seite ein gekrönter einfacher Adler einen Scepter und Reichs-Äpfel haltend, und auf der Brust einen Schild in welchem ein verzogenes F. R. ist, und unter dem Adler die Zahl 18. und E. mit der Umschrift Moneta Argent. Reg. Pross. 1753.

7) Ein cito 18. Kreuzer-Stück, einer Seite ein gekröntes Brustbild, ein Schwert in der rechten Hand haltend, mit der Umschrift Frider. Boruss. Rex, andererseits ein gekrönter einfacher Adler, ein Scepter und Reichs-Äpfel haltend auf der Brust ein Schild mit F. R., und unten die Zahl 18. und ein A. mit der Umschrift Moneta Argentea 1758.

8) Ein 15. Kreuzer-Stück, einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus D. G. Rex Boruss., unter dem Brustbild die Zahl XV., auf der andern Seite ein Schild mit einer Krone, in demselben ein einfacher gekrönter Adler einen Scepter und Reichs-Äpfel haltend, auf der Brust einen Schild in welchem F. R. steht, und unten ein A. E. mit der Umschrift M. B. S. R. I. A. C. & E. L. I. S. J. L. D. 1745.

9) $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seite VI. einen Reichsthaler 1752., unten der Buchstabe T.

10) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seite ein gekröntes Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, anderer Seite 2. Schilde, oben eine Krone und in jedem ein einfacher Adler, Scepter und Reichs-Äpfel haltend, unter der Krone die Zahl VI., und unter denen Schilden ein C. mit der Unterschrift Moneta Argent. 1756.

11) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seite ein gekröntes Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seite 2. Schilde, in deren jedem ein einfacher Adler, Scepter

Scepter und Reichs. Apfel haltend, unter der Krone die Zahl VI. und unten der Buchstabe B. mit der Umschrift Moneta Argentea 1757.

12) $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Unterschrift Fridericus Borussorum Rex. und anderer Seits 12 einen Reichsthaler 1752., unter der Jahrzahl ein A.

13) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussorum Rex, und anderer Seits 12 einen Rthlr. 1751., unter der Jahrzahl ein A.

14) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Boruss. Rex, und anderer Seits 12. einen Rthlr 1752., unter der Jahrzahl der Buchstaben C.

15) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein verzogener Nahme F. R. oben eine Krone und unten die Jahrzahl 1746, anderer Seits 12 einen Rthlr. L. M. E. G. N. 16) Ein Groschen Stück, einer Seits ein verzogener Nahme F. R. mit der Jahrzahl 1753, und oben eine Krone, anderer Seits 24 einen Rthlr, unten ein A. 17) Ein Groschen Stück, einer Seits ein verzogener Nahme mit der Jahrzahl 1756. oben eine Krone, und anderer Seits 24 einen Rthlr, unten ein A. 18) Ein Groschen Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Frid. Boruss. Rex, anderer Seits 2 Schilde, in deren jedem ein einfacher gekrönter Adler, Scepter und Reichs. Apfel haltend, ober eine Krone, unter welcher die Zahl 3., und unter denen Schilden ein Scepter und ein B. steht mit der Umschrift Mon. argent. 1753. 19) Ein Groschen. Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Frid. Boruss. Rex, anderer Seits 2. Schilde, in deren jedem ein einfacher gekrönter Adler Scepter und Reichs. Apfel haltend, oben denen Schilden eine Krone unter welcher die Zahl 3. steht, und unter denen Schilden der Buchst. B. mit der Umschrift Mon. arg. 1753. Dann von Anhalt Bernburgischen Münzen, 20) Ein 8 Groschen. Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift V. Frid. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. SC. D. B. & S., anderer Seits 8 gute Groschen 1759., unter der Jahrzahl Ltr. B. 21) $\frac{1}{2}$ Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift V. FRID. D. G. B. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S., anderer Seits VI. einen Rthlr. 1758.

22) $\frac{1}{2}$ Stück / ein Brustbild mit der Umschrift V. FRID. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S., anderer Seits VI. einen Rthlr. 1758., unter der Jahrzahl ein B. 23) $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein verzogener Nahme V. F., oben ein Zürst. Hut mit der Umschrift F. Z. A. V. G. S., anderer Seits VI. einen Thaler L. M. und unten die Jahrzahl 1758. 24) Ein Groschen. Stück, einer Seits ein gekrönter Bär auf einem Mauerwerk stehend, anderer Seits 24. einen Rthlr 1759. Ferner von der Reichsstadt

Dortmund: 25) $\frac{1}{2}$ Stück, einer Seits ein Brustbild mit einem Lorbererkranz auf dem Haupt mit der Umschrift FRANC. I. D. G. RO. IM. SEM. AVG., anderer Seits VI. einen Rthlr. unten ein einfacher Adler mit der Jahrzahl 1758. unter welcher die Buchstaben H. S. ersichtlich sind mit der Umschrift Moneta nova argentea Ci. Intremoniens. 26) Von Nürnbergischen Münzen Ein 4 Kreuzer Stück / einer Seits ein doppelter Adler / oben eine Krone mit der Umschrift Franc. D. G. Rom. Imp. semp. Aug., ander Seits das Nürnb. Wappen / ober denselben K. III. mit der Jahrs. 1756. unten I. M. F. u. D. umschrieben Nürnb. Stadtm. 27) Ein 4 Kreuzer Stück, einer Seits ein doppelter Adler / oben eine Krone mit der Umschrift Franc. D. G. R. m. Imp. semp. Aug., anderer Seits das Nürnb. Wappen / oben K. III. neben die Jahrzahl 1759 / und unten ein F. mit der Umschrift Nürnb. Stadtm. 28) Ein Kreuzer. Wappen / einer Seits 2 Schilde / in deren einem ein Adler / in dem andern das Nürnb. Wappen / ober I. K. und unten F., anderer Seits ein 8 faches Kreuz / mit der Umschrift Stadtm. 1758. 29) Ein Kreuzer. Stück / einer Seits 2 Schilde / in deren einem ein Adler / oben I. K. und unten F., unter dem F. I., anderer Seits ein 8 faches Kreuz mit der Umschrift Stadtm. 1759. 30) Von Graflich Montfortischen Münzen. Ein 6 Kreuzer Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift FRA. XAV. COM. INMONTI., anderer Seits das Montfortische Wappen mit einem Helm und Bischofs. Mitra / unten die Jahrzahl 1759. und die Zahl 5. 31) Ein Kreuzer. Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift FR. XA. C. D. E. M., anderer Seits 2. Schilde in deren einem ein doppelter Adler mit Scepter und Reichs. Apfel und in andern das Montfortische Wappen / oben ein Zürst. Hut mit der Umschrift 1758. / und unten die Zahl 1.

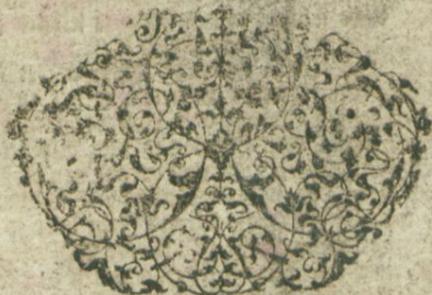
Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bei allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Viertel Silber.

W. A. W. W. W.
Dienstag den 22. April 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Selbrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu ersiden /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / Ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verspielen und zu verpachten vorfoms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehnem oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angefoms
menen Fremden und Copulirten zu Eteve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Dreife und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Beweis von der Unrichtigkeit der Vorgesächsten.

§. I. Was ist fast nichts, womit sich der größte Haufen der Menschen mehr beschäftigt, als die Vorgesächsten. Ein jeder weiß davon zu sagen und hat derselben eine Menge in seinem Leben gehört. Bald werden uns darin Fehltüge und Schlächten vorasetzt, bald ihre Leiche, bald eine Feuerstruß, bald ist et Jammeracheut gehört worden und dadurch in ein Noththat oder ander Unghück a einem Ort vorbedeutet. Und so trägt sich fast nichts tranriaes zu, daß man nicht vorher im Vora schäfte solte aehatt haben. Sie kennst fast bey diesen Triegs Trachten so viel häufiger. Es ist schier kein großes Feld oder Hilde, darauf nicht eine Aetion solt aesehen seyn. Und die wird von vielen blindlinas gealundet und anneru amen, als wäre es ein Evangelium. Es ist die eine Art der Leichtaläubig, it welche so viel der wersther ist, man sie sich bey denen findet, die sonst wol belesen und eine gründliche Einsicht in dem Reich der Warheiten haben.

§. II. Ein Vorgesächste ist aber in der That ein Uindig, das niemahlen gewesen. Um dieses zu beweisen, setze ich den Begriff, den man sich davon macht, zum voraus. Man versteht durchgehends durch ein Vorgesächste oder Vorgesächste einen Vorfall, wodurch in den äußern Sinnen des Menschen sonderlich in den Augen und Ohren eine solche Veränderung vorgeht, daß er dadurch von einer künftigen zufälligen Begebenheit belehret wird, die entweder von dem Wolgetraden Gottes, oder von den freyen Handlungen des Menschen abhänget, oder in andern Umständen ihren Grund hat. Hiehin können alle Vorgesächste gebracht werden. Sie bestehen alle in Vorspiegelungen von künftigen zufälligen Begebenheiten. Sehen wir dieses voraus, so können wir desto sicherer in dem Beweiß selbst gehen

§. III. Zufoderst ist es unmöglich, daß von einem bloßen Menschen zufällige Begebenheiten zum voraus können erkannt werden. Künftige Dinge in der Natur zu wissen, Sonnen- und Mondfinsternisse, die Erscheinung eines Cometen vorher zu sagen, ist ganz möglich. Solches läßt sich aus Gründen lehren und aus dem Lauf der Dinge in der Natur bestimmen. Zufällige Dinge aber, die nur ihren Grund haben in dem Wolgetraden Gottes oder in den freyen Handlungen der Menschen, können nicht zum voraus von bloßen Menschen erkannt werden. Kein Mensch kan mir sagen, wannen, wo und durch welchen Zufall ich sterben werde. Kein Mensch weiß auch, was für ein Unglück übers Jahr oder so viel längere Zeit über ein Haus, Dorf oder Stadt kommen werde. Es ist dis eine Wissenschaft, die sich der allein vorbehalten, der allwissend ist, und einen höchst vollkommenen Verstand besizet. Da nun die Vorgesächste bloße zufällige künftige Begebenheiten in sich enthalten, so ist es daher nicht möglich, daß in dem Menschen selbst einigen Grund davon sollte zu finden seyn.

§. IV. Man müste daher denken, daß entweder Gott oder andere erschaffene Geister ihr Werk darunter hätten und gewisse Menschen dergleichen Vorspiegelungen von künftigen Begebenheiten machen. Aber auch dieses läßt sich nicht glauben. Die Engeln, ob sie gleich einen sehr hohen Grad des Verstandes besizten, können doch keine Vorgesächste bewirken. Ihr Verstand bleibet allemahl endlich und eingeschränkt und erstreckt sich nicht über zufällige Begebenheiten, die in der weiten Zukunft geschehen sollen. So ist auch daher der Teuffel nicht verurtheilt eine Vorgesächste vorzusprechen. Er kan keine zufällige Vorfälle so viele Jahre voraus wissen. So weiß dieser Geist nicht, wannen ein Mensch, der noch bey gesundem Verstande sich befindet, sterben und zu Grabe werde getragen werden. Er kan auch daher einem andern keine Leidenbegängniß vormahlen von desjenigen Tode, den er selbst nicht weiß. Der Teuffel kan auch nicht vorher wissen, wannen ein Haus oder Stadt durch eine Unvorsichtigkeit in Brand geraten werde. Dieser böse Geist kan auch nicht so viele Jahre vorher wissen, wo die Kriegesheere sich zusammenziehen, welche Bewegungen sie machen werden und wo es zum Treffen kommen werde. Und könnte er gleich dem Menschen davon etwas vorspiegeln, so ist nicht einzusehen, aus welcher Ursache er es thun würde. Er hat keinen Nutzen davon und kan damit den Menschen nicht böser machen, da doch der Teuffel zu dieser Absicht jederzeit wirksam ist.

§. V. Gott müste daher der Urheber von den Vorgesächsten seyn. Gott müste eine unmittelbare Offenbarung thun, und dem Menschen durch allerley Vorimalungen künftige Dinge entdecken. Und so müste man denken, daß die Vorgesächste etwas ähnliches hätten mit denen Gesichten, die vormahlen die Propheten und andere Männer Gottes gehabt haben. Allein auch dieses kan nicht seyn. Unmittelbare Offenbarungen haben kezo keinen Platz. Die heilige Schrift bestätiget dieses Hebr. 1. v. 1. also uns gelehret wird, daß die Arten der Offenbarungen unter dem N. Test. bey der Zukunft des Erlösers aufgehört haben. Eine unmittelbare Offenbarung muß auch allemal eine wichtige Entdeckung in sich fassen. Sie geschiehet nicht ohne die wichtigsten Ursachen. Betrachten wir aber unsere so genannte Vorgesächste, sie enthalten mannigfaltig Kleinigkeiten in sich, Dinge, die nicht sagens wert sind. Es hängt davon weder das Wol der Seelen, noch des Leibes, noch das Heil des Vaterlandes ab. Sollte man daher wol denken können, daß Gott als ein weiser Gott durch eine wundervolle Offenbarung an einem Menschen eine Entdeckung thun würde, die von keinem Wert noch Nutzen ist. Was hilft es vorhin zu wissen, wannen ein Todter in einem Hause seyn werde, und auf welche Art ihm ein Leidenbegängniß werde gehalten werden? der dieses siehet, hat davon nicht den geringsten Nutzen. Die vermeintliche Vorgesächste, Seher sind nicht kluger, nicht from-

mer, es sind vielmehr durchgehends ganz einfältige, schlechte, nichtausige Leute. Nehmen wir dieses alles beyammen, wir finden darin einen deutlichen Beweis von der Unrichtigkeit der Vorgesächfte.

§ VI. Man kan hiebey noch eine Anmerkung fügen, welche bey einem jeden ohnedem einen gerechten Verdacht dagegen machen kan. Wir erfahren durchgehends, daß die Vorgesächfte gesehen und gehört werden von pöbelhaften Leuten, alten Weibern, leichtschlägigem Gesindel, das eine Sache nicht einsehen noch beurtheilen kan, und daher in einer so wichtigen Sache keinen Glauben verdienet. Wären wirklich Vorgesächfte, sie würden noch wohl ebender von klugen, glaubhaften, vernünftigen und scharfsichtigen Leuten vernommen werden. Sollte bis wol allein ein Vorzug des leichtgläubigen Pöbels seyn? Wolte man daher vorige Gründe an die Seite setzen, so müste doch dieses bey einem jeden nachdenkenden den gerechtesten Argwohn erwecken.

§ VII. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es Leute gibt, die es frey öffentlich heraus sagen, und gar mit einem Eide beteuern wollen, daß sie ein Vorgesächfte gesehen. Allein die Phantasie hat oft eine solche Wirkung auf den Menschen, daß seine Sinne betört werden, und er etwas zu sehen und zu hören vermeinet, da er doch eigentlich nichts sieht und hört. Wie auf solche Art viele Gespenster. Histrörger entstehen. Es kan auch wohl geschehen, daß etwas, was vorher gesagt, auch von umgekehr eintritt und seine Erfüllung erlanget, daraus kan man aber keinen Beweis von dem Daseyn der Vorgesächfte nehmen, daraus folget nicht, daß der Vorherfager solches vorherhin gewiß gemust habe, und mit seinen Gründen gesehen und mit seinen Ohren gehört habe. Er kan es erraten haben. Wenn diese Uründe zu seiner Ueberzeugung zu schwach sind, der bleibe bey seinen Vorgesächften. Es ist kein Glaubens. Artickel. Ich glaube wenigstens nicht, daß alle vorher angekündigte Feldschlachten werden erfüllet oder (nach der Mundart der Vorgesächfts. Patronen zu reden) anzgethan werden.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Kinder und Erbgenahmen der seligt verstorbenen Eheleuten Joh. von Wolbenberg und Alreda van Elst, sind vorhabens folgende Erbgründe, als: 1) ein Haus zu Eleve in der Wasserstraße gelegen. 2) eine Weyde in der Spock nahe bey Eleve, groß 3 Morgen, 200 Ruthen holländ., Blumendaelsche Weyde genannt. 3) Einen Koblgarten außerhalb der Ca. barinischen Pforten mit einem Lusthäufigen versehen. 4) ein Stück Bauland außer der Haagis. Pforten am weißen Stein, groß 1 und ein 2tel Morgen holl. 5) ein Stück Bauland daselbst in Haagischen Felde, groß ein und ein halb Morgen holl. 6) ein Stück Bauland an dem Spoyveich gelegen, die 3 Stücken genannt, groß 3 Morgen 200 Ruthen holl. 7) Ein Stück Bauland in der Spock bey Eleve gelegen, groß 3 Morgen holl., auf der Stadtwaage zu Eleve öffentlich anzuhängen, und denen meistbietenden zu verkaufen, welche zu einem oder andern Parcell Lust tragen, können sich im ersten Termine auf den 2 May, und im andern Termine den 23 May, allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf geb. Stadtwaage einfinden, und ihren Vortheil suchen. Es können auch die Vorwarden vorab bey dem Proc. Hrn von der Heiden in Eleve eingesehen werden.

II. Sachen / so zu verkaufen und zu vermiorhen ausserhalb Duisburg.

Der Herr Hofrath Du Bus wil auf den 30 dieses, zu Calcar im Morian, sein auf der Grabstraße gelegenes Haus und am Nooethor gelegenen Garten, denen meistbietenden verkaufen, auch das so genannte Schmitzische Werk und einige Ländereyen, denen meistbietenden verpachten; Liebhabere können sich zu dem Ende Nachm. um 2 Uhr einfinden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Korbmacher Francis Elasen in Dinslacken, hat sein in der alte Stadt Dinslacken am Markte gelegenes Haus an Frid. Ederndick aus freyer Hand verkauft; und Bertrud Heibers hat ihren vor dem Eppigshoover Thor außerhalb Dinslacken gelegenen Garten gleichfalls

an ged. Seihenbeß aus der Hand gekauft, zur Sicherheit des Ankäufers wird dieses bekant gemacht, und alle und jede, so an ged. Haus oder Garten ex quocunq; capite es auch seyn mögte, eine rechtliche Ansprache zu haben vernehmen, hiedurch abgeladen, um à dato 6 Wochen solche ihre etwa habende Ansprache bey hiesigem Königl. Landgericht einzubringen, mit der Warnung, daß nach Ablauf solcher Zeit sie nicht weiter gehöret, sondern der Kaufschilling ausgezahlt werden soll. Dinst. im Landg den 10 Martii 1760.

Nachdem der Herr Regiments-Quartiermeister Aschhof den ad iocantiam des Hn Hoffschalß Müller ad hactam publicam gedachten halben Besselmanns Hof in Espellen in der Bauerschaft Cassel künlich gelegen, nach vorgegangener Befriedigung und Bezahlung des obged. Hn Tit. Müllers, selbst wieder an sich gebracht, er auch die Frau Wittib Prediger Frickenius wegen ihrer Anforderung an die andere Hälfte ged. Hofes befriediget, mithin von hiesigem Königl. Landgericht Anstragt auch Brief und Siegel über den ganzen Besselmanns Hof verlangt: so wird solches hiedurch männiglich nicht nur bekant gemacht, sondern auch alle, so an obged. Hofe noch eine oder andere Ansprach und Forderung ex quocunq; capite es auch seye, haben mögte, sub præjudicio abgeladen, in Zeit von 6 Wochen solche ihre Forderungen cum suis iustificatoriis bey hiesigem Landgericht vorzubringen, nach Ablauf solcher Frist aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen præcludiret und weiter damit nicht gehöret, sondern Anstragt Brief und Siegel ausgefertigt werden sollen. Dinst. im Landg den 9 April 1760.

Es hat der Herr Rathmann Crusmann zu Soest, von dem Adv. Hn J. E. Hermanns zu Arentberg Edikt. Gebiets, die demselben aus elterl. Verlassenschaft anerfallene 3 Morgen 65 Eraberuthen Holzgewächs, welche im so genannten Dolphert ohnweit Weininghausen nebst des Coloni Hahnen zu Schwere Schölze künlich gelegen, erblich gekauft, dieselige, so an diesem Grundstück ex quocunq; capite Spruch oder Forderung haben möaten, werden hienit sub poena præclusionis abgeladen, ihre Berechtigunge vermittelst Vorbringung untermercklicher Documenten oder anderer rechtl. Art nach, innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vor dem Königl. Grosrichter zu Soest zubringen und zu iustificiren, oder zu gewärtigen, daß cum expensis die vereinbarte Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

IV. Citatio Edictalis einer absenten Persohn.

Es ist zu Lünen eine Dienstmagd Rahmens W. a Clara Kerling verstorben, welche etwas Weniges an Kleidungen und Linnen hinterlassen, da nun dieselbe alhier keine Verwandten daly derselben Aufenthalt auch unbekant ist; so werden dieselbe Kraft dieses verabradet, sich entweder in Persohn, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte binnen 4 Wochen coram Magistratu zu stellen, die weniae Nachlassenschaft, so gebührend inventarisiret, in Empfang zu nehmen, und dagegen die sich findende Schulden und Kosten abzuführen; wes Endes sich auch dieselige, so an ged. verstorbenen, etwas zu fordern in gem. Frist gebührend zu melden haben, gestalten sonsten die Effecten verkauft, und der etwaige Ueberschuß nach bezahlten Schulden, denen Armen zugetheilet werden soll. Lünen den 31 Martii 1760.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Der Bauersmann zu Bistlich, Gerhard Praest, genannt Kerken, ist bey diesen schweren Zeiten in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Ausführung seiner Casen und Befriedigung seiner Gläubiger, sein eigenthümliches Gut zu Bistlich, Kerkenhof und Fingerbus, Rache samt An- und Zubehör, Gebäuden, Bau- und Weideländereyen freywillig zu verkaufen; auf sein Gut sinnen werden demnach alle diejenige, welche an ged. beyde Stücke ein dingliches Recht, ex quocunq; capite solches herrühren möge, oder auch sonst an ihn Gerhard Praest private zu fordern haben, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie à dato innerhalb 6 Wochen, wodon zwey für den ersten, und zwey für den letzten prætorischen Termin zu rechnen, und zwar zum längsten den 8 May sich bey hiesigem Landgericht angeben, ihre præsentationes mit untadelhaften Documenten verifieiren, mit den Schuldnern liquidiren, im Falle des Unfalls aber gewärtigen müssen, daß sie nach Verlauf gem. letzten Termins nicht weiter gehöret, sondern mit Aufsehung ewigen Stillschweigens von dem Vermögen ged. Gerhards Praest künlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 17 Martii 1760.

Anhang.

Anhang.

Num. XVII Dienstag den 22. Aprilis 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu vercaffen außerbald Ditsburg.

Demnach ad instantiam Curatoris concursus contra Anton Dieck Heppel, die subhastation dessen Immobilair - Güther, so von beybedeten Exatoren astimiret worden, als: 1) Das Wohnhaus am Westergarden sub Num. 31. in 1267 Rthlr 33 St. 2) zwey Morgen Saackland am Kohnpütte ad 120 Rthlr. 3) Ein dito Morgen am Mussenberge samt der Aussaat mit Roggen 62 Rthlr 20. 4) Wiesenmacks daselbst, per Morgen 60 Rthlr. 5) Garten an der Saar, jeden Stadtgarten ad 22 Rthlr. 6) Ein Mannes Kirchensitz auf der großen Lieberey in der dritten Bank und obersten Stadtkirche, in 20 Rthlr. 7) Ein dito in selbiger Kirchen, auf der neuen Lieberey wo die alte Orgel gestanden, ad 15 Rthlr. 8) Ein Frauenitz in selbiger Kirchen unter der Stockenbühne, 12 Rthlr. 9) Vier Grabstätten auf dem untersten Kirchhofe ad 8 Rthlr 20 St., erkannt, und dann diese Parceelen den 5 May, 7 Julii und 2 Septemb. a. cur., allemahl Nachm. um 2 Uhr auf dieselgem Rathhause bey dem Stadtgerichte zu Herlohn öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in ultimo termino den 2 Septembr., plus licitanti, verkauft und zugeschlagen werden sollen; so wird zu solchem Ende dieses zu Hemern und Ditsburg affigirte und publicirte, auch dem Intelligenz Blatt inserirte proclama öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kauflustige melden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden alle dergleichen, so an vorged. Parceelen einige Forderung und gegründetes Recht, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeynen, hiedurch sub pena perpetui silentii abgeladet, und ihre Forderung in den darzu präfigirten und bekannt gemachten Terminis den 24 Martii, 18 April und 2 Junii bey dem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr, beyzubringen. Herlohn im Stadtg. den 31 Martii 1760.

Der Herr Geheimte Rath Becker ist vorhabend, sein Haus zu Emmerich in der Hottomannischen Straße gegen dem Braterherrns Kloster über gelegen, mit schönen Zimmern, drey großen Kellern und einem schönen großen Garten versehen, so mit einer Mauer ringum eingeschlossen, und worinnen sich drey schöne Sommer Lusthäuser befinden, freywillig und auf der Hand zu verkaufen; wer nun Lust hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bey gem. An anzeigen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, das ad instantiam Mandarini der Erben Leig und Bretters wider den Hrn Hoffiscal Krupp präfigirten ultimus terminus subhastationis des dem lezten pro judicato abgepfändeten Silbers, als: 1) 6 silberne Löffel 17 $\frac{1}{2}$ Loth taxiret per Loth 39 St. / macht 11 Rthlr 24 St. 9 d. 2) Eine silberne Pfefferdose zu 11 $\frac{1}{2}$ Loth taxiret / per Loth 42 St. / thut 8 Rthlr 16 St. 3) Ein silberner Thee - Topf zu 14 $\frac{1}{2}$ Loth / taxiret per Loth 42 St. / thut 10 Rthlr 24 St. 9 d. / wegen der damals an diesem Ort besondern vorgewesenen Kriege, Unruhen nicht vor sich gegangen, dazu ein anderer auf den dritten Junii a. cur., präfigirret worden; wes Endes diejenige, so zum Ankauf dieser auf den dritten Junii a. cur., präfigirret bey dem Königl. Landgericht in Unna einfinden, darauf vorged. Silbers Lust haben, sich alsoan bey dem Königl. Landgericht in Unna einfinden, darauf bieten, und alsdann vord höchste Sebot den Zuschlag erwarthen können.

Der Herr Rat Römer in Eleve ist vorhabend, sehn alda an der Ecke der Schlossstrassen und Wittelpforte künlich, in allerhand Nahrung, besonders zur Kaufmannschaft sehr wohl gelegenes, mit verschiedenen guten Zimmern oben und unten, Kellern, Kuchern und Köchen versehenes Haus, von Alters her federeit het Fortuyn genannt, woraus süllich zwey Wohnstuben gemacht werden können, und vorhin bergestalt gewesen sind, dem meistbietenden freywilligen in zwey Terminen, als den 9 May und 6 Junii publice auf der Stadtwaage zu Eleve, selblich nachm. um 3 Uhr zu verkaufen; Liebhabere können sich demnach an ged. Ort und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Den 23 April a. c. sollen 's morgens om 8 uuren in de huise Landwer in den Lande van Straelen met den stokkenslaeg verkocht worden eenige schraussen; die daertoe gefint is, kan sich aldaer invinden.

Die Wittib von Hagen will mit consens ihrer großjährigen beiden Kindern, die Vändereyen zu Bistlich gelegen, welche Just und Hufel unterm Vfluge haben, freywillig an Se Excellenz Baron de Willih zu Dilsfort, verkaufen; wer daran etwas zu präntiren hat, muß sich zu Wesl bey hochlöbl Landaricht melden.

Da in dem abgehaltenen 2ten Verkauf. Termin des Nicol. Holtzschischen Hauses und Gartens sich keine Licitanten gefunden inwiehl es noch auf dem freywilligen Gebot derer 150 Rthlr. steht, so soll der 3te Termin zu D. son an des Heren Rupscheers Hause den 25 curr. Vorm. um 11 Uhr abgehalten werden, alsoam zu erscheinen und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 11 April 1760.

Peter Lensens Weduwe wöenende in de Loy onder Well, soll den 23 April verkopen haere geredde Goedern bestaende in paerden, beesten, schaepcn en andere boere Goedern.

Ad instantiam Derck Angenend auf Bogelsangs Hof, sollen in Behuef der Erben Bogelsangs und R. Capituli Div. Victoris zu Kanten, nachfolgende ihme gehörige, nahe bey Kervendonck gelegene Vändereyen, als: 1) Wolters Kamp, tapiret auf 150 Rthlr. 2) Dv Bonnis Land neben der Stey, tapiret auf 40 Rthlr. 3) Schleiters Kamp nebst dem Bändgen, tapiret auf 250 Rthlr. 4) Ein Gärtgen neben dem Dyck und Jan Schwegz Garten, tapiret auf 18 Rthlr. 5) Der Foertsche Band nebst Büschgen, tapiret auf 125 Rthlr. 6) Die flache Weide nebst dem Holzgewächs, tapiret auf 500 Rthlr. zu Kervendonck, den 30 April öffentlich angehangen, und den 21 May a. c., daselbst denen meistbietenden verkauft werden. Kanten im Landg. den 19 April 1760.

U. Grusmann, Schlechtendal.
Bermöge Judicium und darauf ergangener Executorialium sollen ad instantiam der vermittelten Hofrätthin Rappards wider den Bauren Hartmann zu Binsheim, die executirte Betten, welche daselbst bey Husmann sind niedergeleget worden, auch noch einige von denselben im Hause arrestirten R. feln, am Freytag den 2ten May, morgens um 9 Uhr, an des gem Hartmanns Hof zu Binsheim, den meistbietenden verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich daselbst einfinden.

Bermöge Judicium und darauf ergangenen Executorialium sollen ad instantiam Schroers unterm Capellen wider Jan Großen Stockrahm daselbst, eine Ruhe, welche auf Milch tragen steht, wie auch ein schönes Kind in dem Dorff Capellen an des Wirtthen Friederichs Behausung den 6 May dem meistbietenden verkauft werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das denen Erben des verstorbenen Stadthotten Wolf zuständige, in Eleve aufm Stickensträßgen gelegenes Haus in Gegenwarth zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 24 Martii, 12 und 26 April a. c., auf der Stadtwaage in Eleve, allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das Haus der Wittiben Croisett zu Eleve in der Reutersteeg gelegen, so zu 225 Rthlr. tapiret worden, in Gegenwarth zweyer Hn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; die dazu Lust haben, können sich den 8 Martii, 3 May und 28 Junii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage in Eleve einfinden.

Es wird hiemit bekant gemacht: daß das dem Vet. Halsenbach zuständige, in der Stadt Eleve gelegenes Haus, in Gegenwarth zweyer Hn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; die dazu Lust haben, können sich in Terminis den 10 und 31 May, sodann 21 Junii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 15 April 1760.

V. Sachen / so verkauft. außershalb Duisburg.

Es hat der Bauschreiber Danners von denen Eheleuten Jacob und Griesgen Heedmanns deren am Hültsdonck hiesigen Fürkenthums Meurs belegenen Heedmanns Hof cum Ap. & Dependentiis mit den darauf stehenden Gebäuden, Land, Sand, Garten, Wiesen und Holzgewächs, so wie er jetzt da lieget, nichts davon aus. noch vorbehalten, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit Citationem Creditorum gebeten. Es werden demnach von Regierung wegen alle und jede Creditores, so an ged. Hof ex. quocunque capite einige begründete Anforderung zu haben vermeinen, verabladet, solche binnen 6 Wochen oder längstens in Termino praesens

Werkchluss auf den 22. May a. e., der Regierung zu übergeben und zugleich zu justificiren, im
wirdigen Fall zu gemärtigen, daß der Kaufwilling nach Inhalt des Contractis von Ankäufer
Bauschreiber Dammers an ged. Eheleute Jac. und S. Heekmanns ausgezahlt, und die sich
nicht gemeldete in Ansehung ihrer præterition auf gem. Heekmanns Hof cum annexis, abge-
wiesen werden sollen. Meurs im Regir. Rath den 24. Martii 1760. v. Cloubt, Marton.

Es hat der Herr Hörtrey Bürger in Soest, sein Erbguth in Herdiche mit allem Zubehör,
an Johann Died. Könnemann in ged. Herdiche, aus freyer Hand, erblich verkauft; solte je-
mand einige Anspruch an ged. Hörtreyschen Güthern zu haben vermeinen, muß sich in Zeit von
6 Wochen bey dem Hörtreyschen Mandatario, Conrad Wiendahl in Herdiche melden, und seine
Forderungen ansetzen.

De Heer Johannes Everh. Lippitz, Pastor op de Jower, heeft voor zich, als oock uyt de
Mact van syne Sufter saal, Kindern een Kints Kindern en Huys buyten de Stadt Cleve by de
Linde gelegen, de Swaen uythangende, met daer voor leggende stuck land, de Geer ge-
noemt, aan Hendrick Kerckmanns verkocht; die daerop eenige Aenspraeck souden hebben,
können zich by den Heer Vicario Ionann Bucker tot Cleve melden.

Es hat Died. Schafmann von J. D. Hövel einen Erbgarten vorm Biehhor, einerseits Er-
den Steinwegs, anderer Seits Frau Doctorin Regenhardt's Garten gelegen, für die Summa
von 70 Rthlr. und ein Schffel Hafer, aus der Hand gekauft; solte jemand ex quocunque ti-
tulo einen Anspruch darauf haben, muß sich bey dem Käufer D. Schafmann innerhalb 14 Tagen
in Anna melden, in dessen Entschiana aber der Kaufwilling ausgezahlt werden soll.

Da die Freyfrau Christina von Maltitz den derselben erblich zustehenden im Hessler gel-
genen Lehrhauwens Rotten aus freyer Hand verkauft, und zu des Ankäufers Sicherheit pro-
Citatione Edictali aller dererjenigen, so daran einige præterition formiren, ansuchen lassen,
diesem Suchen auch deferiret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wo-
von eine in Hattingen und Sidel affigiret worden alle und jede, so an ged. verkauften Lehr-
hauwen Rotten einige Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen,
hie mit edictaliter verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und längstens in Ter-
mino den 3. Junii bey hiesigem Königl. Landgericht cum justificatoris anzugeben, sonst zu
gemärtigen, daß nach Ablauf dieses Termin, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, hin-
gegen das Eigenthum auf Ankäufers Befinnen dem Hypothekenbuche inseriret werden solle.
Wöding, J. H. D. Essen, Datorp.
Doctum im Landg. den 27. Martii 1760.

VI. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.
Der Herr Krieges. Rath Melin ist wilkens 19. Kungangs in denen Dortschen Goldsber-
gen, entweder insgesamt oder Stückweise zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich die-
serhalb auf seinem Guth Averbberg im Amte Bish. melden, und die Pacht schließen.

Ein hochehrwürdiges Capitul zu Biffel, mit seinen zu Keppeln, Aints Udem gelegenen
Bauhof, Abers-Hof genannt, wodon Derck Moll seso Pächter ist, auf 6 folgende Jahren,
den 2ten May a. curr., zu Biffel in Immunitate, morgens Glocke 9, dem meistbietenden
verpachten. Wornach sich Lusttragende zu achten haben.

VII. Sachen / so zu vermierhen außserhalb Duisburg.
Das so genaante Groenische Haus auf dem kleinen Markt in der Stadt Cleve, ist zu
Miethe, um auf anstehenden Michaelis anzutretten; wer dazu Lust hat, kann sich bey dem Ei-
genthümer dem Herrn Seheimen Racht von Raesfeld in Cleve melden, und den Miethe. Con-
tract schließen.

VII. Citatio Creditorum außserh. Duisburg.
Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastici des Archi-
diaconal-Stifts zu Xanten, Einour. Conventus Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen
Edictalibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19. May a. e.; mor-
gens Glocke 10, in domo Capitulari angesetzt ist; Als wird solches allen denjenigen, so an
ged. Nachlassenschaft eine gerechte Ma: oder Zusprach ex quocunque capite es seyn möge, zu
haben vermeinen, hierdurch bekant gemacht, un sich in dicto termino sub pena præclusionis zu-
melden. Xanten in domo capitulari den 16. Martii 1760.

Die Herren Erben der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenossin des im vorigen Jahre abgestorbenen Herrn Ratbs. und Landschreibers Lely gebornen von Rickers, haben folgende aus derselben Verlassenschaft ihnen anerkannte Güter jüngstin freiwillig öffentlich verkauft: 1) Den im Amte Bräunlen gelegenen Piepers. Hof. 2) Eine im Amte Bislich gelegene Weide, der Bonenkamp im Wanmer Bruch. 3) Eine eben daselbst stuirte Weide, der Kragtenkamp genannt. Damit nun Käufer dieserhalb alle nothig haben und es keiner specialen Bewärkung bedürfe. So werden alle diejenigen, welche an diese Grundstücke einige Ansprüche ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, zum längsten aber den 16 Junii a. c., ihre vermeintliche Forderungen an obged. drei Grundstücken persönlich oder per Mandatarios instructos bey hiesigem Landgerichte vorbringen, mit untadelhaften Beweismitteln verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach Verstrichung des letzten Termins, niemand weiter gehöret, sondern die Auflegung eines ewigen stillschweigens und präclusion erfolgen soll. Befehl im Landg. den 12 April 1760.

v. Stoßum, Siegfried, Weinom.

Auf Begehren des Testamentar. Erben der alhier jüngstin verstorbenen Wittiben Hent. Mauriz Juliana Diendhof, werden alle diejenigen, welche auf die Nachlassenschaft der ged. Erblasserin einige gegründete Ansprüche ex quocunque capite selbige herrühren mögte, zu hiedem verurtheilen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen und das 3te zu Buchholz angeschlagen, edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, und zwar längstens den 16 Junii, ihre Forderungen an obgem. Nachlassenschaft der Wittib. Hent. Mauriz Juliana Diendhof bey hiesigem Landgerichte persönlich oder per Mandatarios instructos vorbringen, mit untadelhaften Documenten verificiren, und demnach rechtlichen Bescheid im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie nach Verstrichung vorbestimmten letzten Termins nicht weiter gehöret, sondern mittelst Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Befehl im Landgerichte den 12 April 1760.

v. Stoßum, Siegfried, v. Weinom.

IX. Chatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Die Freyfrau Christinne v. Maltz, haben derselben erblich zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Eickel belegen, als Heitkamp, Bogelsang, Lindemann, Bilke, Kampmann, aufm Hager, Vins, Bress, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu bey Käufere Securitate edictalem Citationem beförderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle diejenigen, so an einem oder anderen verificirter Rathen begründete Ansprüche, ex quocunque capite, die auch seye, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 21 May a. c. mit beglaubten Rechtsvermählungen justificatoris melden, sonst präclusionem et impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eickel den 12 Martii 1760.

J. E. H. v. Deutecom.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Bierseil Stüber.

Stamm: R. Weisendruck

Dienstag den 29. April 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XVIII.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Slesischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes & Orien, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm: Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

fünfte Fortsetzung.

Es ist offenbahr aenua / daß mit den Worten / עַל כֹּחַ הַיָּד / auf den gleichlauten
den Rahmen des Baums des Erkenntnißes Gutes und Böses angespielt werde;
oder vielmehr, daß gegenwärtige Worte darauß übernommen sind. Auch stelle ich zum voraus,
daß Gott diese Worte nicht ironice und spottweise, sondern in ernsthafter Meinung und
voller Wahrheit dieses von Adam gesagt habe. Die von uns angezeigte Umstände, worin sich
Adam damals befand, leiden keine ironische Verpottung. Gott spottet wol frecher, aber
nicht gedugter, Sünder, zu denen er den Zepfer seiner Gnade neiget, die vor seinem Worte
leben und selbigs durch den Glauben versiegeln.

Wo soll man aber die Worte: *עַל כֹּחַ הַיָּד* (significatio activa) als eine Beschreibung und
sie in erstgemeldeter thueden Bedeutung (significatio passiva) als eine Beschreibung und
nähere Bestimmung des Eines aus der Wahrheit, dessen nemlich, der sonst als die Weisheit
eingeführt wird womit die Wissenschaft des Guten und Bösen genau verwandt ist, ans
sehen? oder soll man sie, in der zweiten leidenden Beschreibung, auf den Glaubigen, mit dem
Fellen der Dofertzier: von Gott bekleiden und wiederum in Gnaden angenommenen, Adam
auslegen? Die erste Verbindung würde nicht unsüßliches an sich haben, und anzeigen, daß
Adam

Adam in seiner igiten Befassung das, was die Schlange betrügerlicher Weise von dem verbotenen Baum des Erkenntnisses Gutes und Böses versprochen hatte, daß nemlich die Menschen vermittelt des Essens von demselben würden werden wie Gott, und wissen was gut und böse ist, dem Verführer zur Beschimpf, Bekürr, und Zerrüttung in seinen, so listig als hochhastig angezettelten Anschlägen, durch die unergründliche Weisheit und Unwissenheit Gottes würcklich und wahrhaftig, wiewol auf eine andere Weise, erlangt hätte, und unabwendlich den erhabensten Stapel der Vollkommenheit in der Erkenntnis Gutes und Böses hoffen und erwarten könnte, von wegen der allgeringsten Vereiniung, worin sein Glaube an den vereinigten Göttlichen Weibesaaamen, die ewige selbständige Weisheit, den Ursprung aller Wahrheit, aller Wissenschaft und Erkenntnis, ihn versetzt hatte. Unter dessen bin ich doch für die zweyte Beziehung / welche die Worte / $\text{וְיָדָעַתְּ$, auf Adam zuignet: dergestalt, daß, gleichwie der verbotene Baum der Baum des Erkenntnisses der guten und bösen Bäume, um dieselben insgesamt zu bemerken, und von einander zu unterscheiden, was genennet worden; also auch Adam in seiner igiten Glaubens. Vereinigung mit dem vereinigten Weibesaaamen, und von Gott geschwebener Bekleidung mit den Feilen der Opferthiere, angesehen, zu einem Vorbild, Merk, Kenn, und Unterscheidungs. Zeichen des durch den versprochenen Gottes Menschen gerecht zusprechenden Weibesaaamens von dem, unter der Verhüllung liegenden, Schlängensaaamen, gesetzt werde: so daß alle, die in seine, des Adams, Glaubens. Fußstapfen würden treten, zu jenem, die dieses aber nicht thun würden, zu diesem zu gehören, würden und sollten geachtet werden. Was vorten in der Benennung des Baums gute und böse Bäume waren, das werden hier uneigentliche Bäume, es werden Menschen, es wird ein guter und ein böser Saame. Die Bedeutungs. Kraft und Absicht des Wortes / וְיָדָעַתְּ , ist beyderseits dieselbige. Der große Unterscheid ist / daß jener Baum ein böser Baum war, außer welchem alle andere Bäume gut waren: Hier aber stellet Adam in seinem jetzigen begnadigten Zustande das Bild des auserwehlten Saamens vor, außer welchem alle andere böse seyn würden, und die Parthei des Schlängensaaamens ausmachen. Auf diese Weise war der Betrüger selbst betrogen, und mußte sehen, daß der Mensch wahrlich Gott gleich würde / und zum וְיָדָעַתְּ , zum Erkenntnis. Bräunen des Guten und Bösen, und gleichwie die Eva für die Stammutter des Weibesaaamens und aller lebendigen kurz vorher von Adam war erklärt, also nun auch Adam von Gott selbst zum Vater und Muster des begnadigten Saamens aller Glaubigen zu allen Zeiten gestellet wurde. Welches gleichwie es die auf die künstlichste Weise eingefädelten Anschläge des Lügengeistes vereitelte und zu Schanden machte; also nicht weniger auch zur Verherrlichung der unendlichen Weisheit und Allgenugsamkeit Gottes gereichen mußte.

S. XXVII. Weil aber in der vorgestellten Erklärung angenommen wird, daß demahls, als Gott den eben erörterten Ausspruch von Adam that, selbiger würcklich bey Gott Gnade habe gefunden durch den Glauben an die Verheißung von dem Weibesaaamen, der der Schlange den Kopf zertreten würde; dieses aber in Zweifel dürfte gezogen, und daß es bewiesen würde, erwartet werden; so wird es von nöthen seyn, daß ich noch zuletzt diesen Beweis übernehme, und hier einen Platz finden laße. Den Beweisgrund wird der 20ste Vers ausliefern. Um aber den Inhalt desselben desto klärer und überzeugender zu unserm vorhabenden Zweck anwenden zu können; muß der vorhergehende Theil der heiligen Geschichte, welche von denen, durch die geschwebene Uebertretung veranlasseten, Aussprüchen Gottes Nachricht giebt, vorher angesehen werden.

Nach vollbrachtem Essen von dem verbotenen Baum erscheint Gott selbst, stellet die Brecher zur Rede, und forschet nach dem ersten Anstifter und Urheber der Uebertretung. Und da diese Bosheit und Schuld auf die Schlange fällt: wird auch zu erst über die Schlange das Urtheil von Gott ausgesprochen: worin selbiger die höchste und erschrecklichste Strafe, die seiner mit Erkenntnis und Nachdenken würckenden Creatur überkommen kann, der Fluch nemlich, wird angekündigt: welcher, wenn er in seinem vollen Nachdruck verstanden wird, eine gänzlichliche Ausschließung von der Gunst Gottes, und allen Zeichen derselben, in sich ver-

fasset: wie in meinem Traat de Equilibrio demeriti peccati & vicariarum Jesu Christi Pas-
sonum ausführlich von mir gezeigt und dargethan ist.

Da sprach Gott der Herr zu der Schlange: weil du solches gethan hast / seyßt
du verflucht vor allem Vieh, und vor allen Thieren auf dem Felde. Auf deinem
Bauch solt du gehen / und Erde essen dem lebenlang / 14. Der Fluch wird über
den böshafteren des Beides, welcher der Satan war, und der auch allein für den
Schuldigen Thäter konnte angesehen werden, ausgedonnert. und weil derselbe in Ausführung
seines schändlichen Vorhabens sich der Larve einer Schlange bedienet hatte; so sollte er nun zur
Wiedervergeltung in seinen, ihm anerkannten, Straf, Schicksalen denen, im Staube kriechen-
den, Schlangen gleich werden, und wirklich deren Eigenschaften in seinem zukünftigen Zu-
stande an sich haben. Er sollte verflucht seyn vor allem Vieh und vor allen Thieren auf
dem Felde / das ist, er sollte unglückseliger als diese seyn. Das Vieh und die Thiere des
Feldes moaten des grünen Krauts, das die Erde hervorbringet, genießen: aber für ihn sollte
die ganze Natur zu seiner Erquickung nichts übrig haben. Dabey sollte seines Darbens, sei-
nes Jammers und Elends kein Ende seyn. Er sollte auf seinem Bauche kriechen / aus
allen Würden und Vorrechten, die er bisher genossen, herunter gesturket (5) und so dantes
der geworffen seyn, daß er nie sich wiederum würde empor heben, nie einige Hoffnung zur
Wiederaufrichtung schöpfen können, und zuletzt dem gesammten Weibessaamen unter die Füße
getreten werden, Rom. XVI. 20.

Er

(5) Es hat zwar der Satan nach den Lehren der heil. Schrift ein Reich. Er hat ein weit
ausgebreitetes Reich. Seine Unterthanen in diesem Reiche sind theils die übrigen von
Gott abgefallenen Engel, bey denen eben der böse Geist, der die Menschen verführt und
von Gott abtrünnig gemacht hat, scheint mit seinen Vorstell. und Anbietungen Ge-
hör gefunden, mithin selbstige in seine Parthey gezogen zu haben: daher sie, wie sie Gott,
ihrem rechtmäßigen, dem allerbesten und gnädigsten, Herrn gleichsam den Gehorsam auf-
sündigten, durch dessen gerechtes Urtheil dahin verdammet sind, daß sie dem ungerech-
testen und grausamsten Tyrannen, ihrem Ueberwinder, vor allezeit sollten unterwürfig
seyn. Bewegen diese auch als seine Engel eingeführt werden, die er um seinen Willen
zu vollbringen sendet und gebrauchet, Matth. XXV. 41. Offenb. XII. 7 8. 9. Theils sind
seine Unterthanen die dem Dienste der Sünde ergebene gottlosen Menschen, die den, dem
Weibessaamen entgegen gestellten, Schlangensaamen ausmachen. Auch diese hat Gott der
Macht und Herrschaft ihres Ueberwinders überlassen, um gleichfalls, an statt des ihrem
unstreitig rechtmäßigen Oberherrn verweigerten Gehorsams, die Unterwerfung unter die
elendeste Herrschaft des unbarmherzigsten und abscheulichsten Wüterichs, der ein Mörder
ist von Anfang, bereits in diesem Leben zur Strafe ihres Abfalls zu haben.

Allein dieses Reich über die von Gott abtrünnig gewordenen und in solcher Abtrünnigkeit
beharrenden unseligen Menschen kann dem Satan weder zur Ehre, noch zu einem wahr-
beharrlichen Nutzen und Vergnügen reichen. Es kann ein solches Reich keine Ehre machen. In
der Waagschale der Wahrheit kann nichts schändlicheres, nichts verächtlicheres seyn.
Denn was kann einem vernünftigen und zum Preise seines Schöpfers erschaffenen Wesen
unanständiger, was kann arstiaer, was verfluchter und abscheulicher seyn, als daß ein
solches, mit den edelsten und erhabensten Kräften und Tugenden ausgerüstet und begabt
gewesene, Wesen so weit verfallt, daß es alle sein Dichten und Trachten, Sinn und Ge-
danken, darauf richte, allen seinen Fleiß und Vermögen darin verzehre, daß Gott, der
berehrentwürdigste Gott, das Wesen aller Wesen, der allein gut, und die ewige Ur-
quelle alles Guten ist, verleugnet werde, daß die allerheiligsten, Göttlichen und Mensch-
lichen, Rechte geschändet und unter die Füße getreten werden, daß gleichwie er das
Brandmal, worauf der Nahnne Belial, das ist, Tauge nicht / eingearaben ist, selbst
trägt, also damit nur umgehet, in allen seinen Bemühungen es darauf anleget, daß
niemand was tauge, niemand gut sey, niemand was gutes denke und ausrichte. Er

Er sollte Erde essen sein lebenslang: ein schenßliches Bild des unwürdigsten, verachteten und armeligsten, und von allem Guten verlassenen Zustandes, worin die unendlichen Begierden, die ein mit Bewußtheit würdendes unsterbliches Wesen nie aus seinem inwendigen wird austragen können, nirgend etwas wesentliches zu ihrer Vinderung antreffen, und dasjenige, was in rasendem Unmut eingeschlungen wird, diesen wütenden Hunger eben so wenig zu stillen vermögend ist, als der Staub vermögend ist den Hunger des Leibes zu befriedigen. Er mag für eine kleine Zeit dessen Gefühl übertauben, muß aber zuletzt nur Grimmen und Reissen in den Gedärmen erregen. (6).

hat den Schein eines Herrschers, aber in der That ist er ein Knecht der Sünden, ein vorzüglicher Sünden-Diener, ein Anstifter, Bandhaber und Beförderer aller Unge-
rechtigkeit, wozu er nie aufhöret die Kinder der Finsterniß, worüber er herrschet, anzuführen. Gleichwie es niemahls einem Menschen Ehre bringen kann, das Haupt und der Anführer einer Bande Räuber und Strafen-Ränder zu seyn, und selbiger zum Räuben und worden allen Vorwand zu thun: so kann es wahrlich dem Satan auch keine Ehre machen, daß er über die gottlosen Menschen in so weit eine Herrschaft führet, daß er dieselben zu allerhand Frevel- und Mißthaten anführet, und um böse zu seyn und zu bleiben, reizen und anstrengen kann, und durch Gottes gerechtes Urtheil Macht hat, die Abtrünnigen und in der Abtrünnigkeit beharrenden Sünder, nach Weise eines Stock- und Kerkermeisters, in den Banden fest zu halten und zu verwahren, bis nach Endung der Zeit der Gedult und Langmut Gottes, wodurch die Sünder zur Buße gereizet und geleitet werden, die Strafe des Todes an denselben vollzogen werde. Und wird endlich der Nutzen und Vortheil, den der Satan von diesem Reiche über die gottlosen Menschen, durch dessen Verwaltung er selbige in seinen Stricken gefangen hält und zum böses thun anhetet, erwarten kann, wol ein anderer seyn, als daß er den Schrecken für seinem endlichen Urtheil und der ihm bevorstehenden Verdammung nur noch täglich vergrößert, und diese immer schwerer und unerträglich macht: wenn derjenige, so der Urheber der Sünde ist gewesen, und dieselbe nach allem seinem Vermögen unterhalten hat, gewiß vorzüglich wird gestrafet und mit den erschrecklichsten Qualen in alle Ewigkeit gefoltert werden.

(6) In dem richterlichen Ausspruch Gottes über die Schlange, den Satan, du sollt Staub essen, alle die Tage deines Lebens, werden die letzten Worte von den Gottesgelehrten nicht uneben überbracht auf die Zeit, in welcher der böse Geist noch unter den Menschen sein Wesen und Umgang hat, und in den Kindern des Ungehorsams gewisser Maaßen eine Herrschaft führet, welche Zeit wir eine Zeit ihres aufgeschobenen Endurtheils können nennen, dessen feierlicher Ausspruch erst an dem künftigen großen Gerichts-Tage wird geschehen, vor welcher Zeit er annoch begriffen und eingeführet wird, als der noch außer dem ihm bereiteten Abgrund sich befindet, und bis daran freye Hände hat die Einwohner des Erdbodens zu verführen und zu versuchen. Und bis auf diese Zeit des allgemeinen Gerichts-Tags kann der böse Geist angesehen werden, als noch im Leben zu seyn: welches Leben ihm aber in dem letzten allgemeinen Gerichte auch wird abgenommen werden, wenn er mit seinen Engeln in das ewige Feuer wird geworfen werden. Matth. XXV. 41. Conf. sit. Dissert. meam de novissima mundi dissolutione.

Während der Zeit seines aufgeschobenen Endurtheils wird der Satan in dem irdischen Erfolg seiner gottlosen Anschläge unter den Menschen für den Hunger seiner bösen und schändlichen Begierden Labaal und Speise suchen, die aber die bemerkete Eigenschaft des Staubs wird an sich haben, und gewiß nichts anders, denn Staub, ist.

Die Fortsetzung folget zu einer andern Zeit.

Janssen.
Anhang.

Anhang.

Nam. XVIII. Dienstag den 29. Aprilis 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

In des Hn Striebeck's Haus auf der Oberstraf: sollen diejer Tagen einige Mobilien verkauft werden; Liebhabere können daselbst sich einfinden.

II. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Ad instantiam Derck Angenend auf Bogelfangs Hof, sollen in Behuef der Erben Bogelfangs und R. Capituli Div. Victoris zu Xanten, nachfolgende ihm gehörige, nahe bey Kerendonck gelegene Linderenen, als: 1) Wolters Kamp, tariret auf 150 Rthlr. 2) Op Dünis Land neben der Step, tariret auf 40 Rthlr. 3) Schellers Kamp nebst dem Bändgen, tariret auf 250 Rthlr. 4) Ein Gärtgen neben dem Dyck und Jan Schwerk Garten, tariret auf 18 Rthlr. 5) Der Goertische Band nebst Büschgen, tariret auf 125 Rthlr. 6) Die flache Weyde nebst dem Holzgewächs, tariret auf 500 Rthlr. zu Kerendonck, den 30 April öffentlich angehangen, und den 21 May a. c., daselbst denen weißbietenden verkauft werden. Xanten im Landg den 15 April 1760. N. Grusemann, Schlechtendal.

Demnach ad instantiam Curatoris concursus contra Anton Died. Keppe, die subhastation dessen Immoillair - Güther, so von beydeuten Taxatoren ästimiret worden, als: 1) das Wohnhaus am Westergraben sub Num. 31., zu 1267 Rthlr. 2) zwey Morgen Saatland am Kohlpütze ad 120 Rthlr. 3) Ein dito Morgen am Dussenberge samt der Aussaaf mit Roggen ad 62 Rthlr. 20. 4) Wiesenwachs daselbst, per Morgen 60 Rthlr. 5) Garten an der Maar, neben Stadtgarten ad 22 Rthlr. 6) Ein Mannes Kirchensitz auf der großen Lieberey in der dritten Wand und obersten Stadtkirche, zu 20 Rthlr. 7) Ein dito in selbiger Kirchen, auf der neuen Lieberey wo die alte Orgel gestanden, ad 15 Rthlr. 8) Ein Frauenitz in selbiger Kirchen unter der Glockenbühne, 12 Rthlr. 9) Vier Grabstetten auf dem untersten Kirchhofe ad 8 Rthlr. 20 R., erkannt, und dann diese Parceelen den 5 May, 7 Julii und 2 Septemb. a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr auf hiesigem Rathhause beym Stadigerichte zu Herlohn öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in ultimo termino den 2 Septembr., plus licitanti, verkauft und zugeschlagen werden sollen; so wird zu solchem Ende dieses zu Hemern und Limburg affigirte und publicirte, auch dem Intelligenz-Blat inserirte proclama öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kauflustige melden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden alle diejenigen, so an vorged. Pa. ceelen einige Forderung und gegründetes Recht, ex quo unque casus eo auch seyn mögte, zu haben vermerken, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladet, in ihre Forderung in den darzu präfigirten und bekant gemachten Terminis den 24 Martii, 18 April und 2 Junii beym Stadtgericht in Herlohn, Vorm um 10 Uhr, beyzubringen. Auf den 6 May a. c., und solander Tage, allemahl Morgens um 8, und Mittags um 2 Uhr, wollen die Erben wehl. Herrn Oberwachtmeisters von Widavsky zu Goch, an ihrer Besorgung, das Casseel genannt, durch öffentlichen Ausruf verkaufen allerhand Mobilien und Hausgeräthe, Spieael, Lbicanten, Zinn, Kupfer &c.; Lusttragende können alsdann sich einfinden, und ihren Vortheil thun.

Johann Eaats mit seinen 2 art-n ansser dem Eledischen Thor Nam. 21., öffentlich dem weißbietenden verkaufen; Lusttragende können sich den 3, 16, und 31 May, zu Wesel im Landgericht melden.

Da Herr Röllmann aus Fluren, im hincleeten Jahr das von Landomsche Haut hieselst aufm Ealdenberg gelegene, freiwillig aus der Hand für 1000 Rthlr. an sich gekauft, den Kaufschilling aber nicht erleget, abschon per sententiam in rem judicatum prolaptam noch zum Verkauf zur Zahlung condemniret worden, und denn Veräußere um resubhastation geb. Hanc periculo des Ankäuffern rechtlich abeten, diesem petito auch deseriret worden; als soll dieses Haus in 3 Terminen gerichtlich resubhastiret werden, wovon der erste auf den 3 May, der zweyte auf den 17, und der dritte auf den 27 ejusdem publiciret wird; mithin werden alle, so auf

auf dieses Haus ex quocunque capite zu forberen haben, hiet auch citiret, um ihre Gerechtfahme längstens vor Ablauf des dritten Termini mit glaubwürdigen Documenten sub poena perpetui silentii zu Wesel im Landgericht zu justificiren, sondern es wird auch der Serb. Wolmann hiedurch ad videndum distrahi si velit, rechtlich abgeladen.

Es ist der Freyherr von Nelschede die zum Hause Marten gehörige, zwischen Marten und Rham gelegene so genannte Diltwiese freiwillig jedoch sub Auctoritate hiesigen Königl. Landgerichts dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen gesinnet, und an dessen Auktionen dazu Terminus auf den 3ten May, Vorm. um 9 Uhr im Rahm anberahmet worden. Bochum im Landg. den 3 May 1760.

Derck Voort, genannt Terlinden zu Bisslich, ist nicht im Stande seine rückständige Schätzung abzutragen, und daher vorhabens zu solchem Behuef insolge Genemigung der hohen Landes-Collegien vom 26 m. p. folgende Erbbländereyen den meistbietenden öffentlich zu verkaufen, laut Bisslichschen Erdenbuchs: Fol. 3. No 1. 4 Marsel 2 Müget ein halb Ruthe. No 2, ein Marsel 3 Mügend 49 Ruthen. No 9, ein Mügend 3 Ruthen. Fol. 22. No 31. ein Marsel 2 Mügend 5 Ruthen. No 23, 2 Mügend eine halbe Ruthe. Fol. 23. No 59, ein Marsel 2 Mügend 26 Ruthen. No 60, ein Marsel anderthalb Mügend 6 Ruthen; die dazu Lust haben, können sich den 3, 17 und 31 May, Vorm. Stöße 10, im Landg zu Wesel angeben.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß einige von dem Graveur Marmee allhie zurückgelassene und ästimirte Pfänder, als instantiam des Hn Criminal, Rath's Focke, denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen; welche nun dazu Lust haben, können sich den 13 May, Vorm. um 11 Uhr, auf der Landgerichtskube einfinden. Cleve im Landg. den 17 April 1760.

Die Erbg. der in Xanten verstorbenen Eheleuten Henr. Steintgen und Elisab. Coers wolken aus freyer Hand 3 nachfolgende Stücke Baulandes im Warber Feld gelegen, dem meistbietenden verkaufen, nemlich in der Bofekuhl No Erdenbuchs 205 ad 400 Ruthen, noch in der Bofekuhl No 130, ad 200 Ruthen, und ins kleine Block No 77, ad 150 Ruthen; die dazu Lust haben, können sich bey den Witerden Everhard Kerckmann in Xanten, den 5 May melden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

De Heer Johannes Everh. Lippitz, Pastor op de Jower, heeft voor zich, als oock uyt de Naem van syne Suster Isal. Kindern en Kints Kindern en Huys buyten de Stadt Cleve by de Linde gelegen, de Swaen uythangende, met daer voor leggende stuck land, de Geer genoot, aan Hendrick Kerckmanns verkoecht; die daerop eenige Aenspraeck souden hebben, können zich by den Heer Vicario Johann Bucker tot Cleve melden.

Es hat Died. Schafmann von J. D. Hövel einen Erbgarten vorm Biehetor, einerseits Erden Steinwegs, anderer Seits Frau Doctorin Regenhards Garten gelegen, für die Summa von 70 Rthlr. und ein Scheffel Hafer, aus der Hand gekauft; solte jemand ex quocunque titulo einen Anspruch darauf haben, muß sich bey dem Käufer D. Schafmann innerhalb 14 Tagen in Unna melden, in dessen Entschang aber der Kaufschilling ausgezahlt werden soll.

Es hat der Herr Höstrey Bürger in Soest, sein Erbguth in Herdike mit allem Zubehör an Joh. Died. Könnemann in ged. Herdike, aus freyer Hand erbtlich verkauft; solte jemand eine Anspruch an besagten Höstrey'schen Güthern zu haben vermeinen, muß sich in Zeit von 6 Wochen, bey dem Höstrey'schen Mandatario. Conrad Wiendahl in Herdike melden, und seine Forderungen anzeigen.

Nachdem der Herr Regiments, Quartiermeister Alshof an ad instantiam des Hn Hoffschaffens Müller ad hanc publicam gebrachten halben Wesselmans Hof, in Spellen in der Bauerschaft Cassel lantlich gelegen, nach vorgegangener Befriedigung und Bezahlung des obged. Hn Tit. Müllers, selbst wieder an sich gebracht, er auch die Frau Wittib Prediger Frickenius wegen ihrer Anforderung an die andere Hälfte ged. Hofes befriediget, mithin von hiesigem Königl. Landgerichte Auftrag auch Brief und Siegel über den ganzen Wesselmans Hof verlangt; so wird solches hiedurch männiglich nicht nur bekant gemacht, sondern auch ade, so an obged. Hofe noch eine oder andere Anspruch und Forderung ex quocunque capite es auch seye, haben dürfte.

indate, sub præjudicio abgeladen, in Zeit von 6 Wochen solche ihre Forderungen cum suis justificatoriis bey hiesigem Landgericht vorzubringen, nach Ablauf solcher Frist aber zu gemärtigen; daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und weiter damit nicht gehöret, sondern Auftrag, Brief und Siegel ausgefertigt werden sollen. Dinsl. im Landg. den 9 April 1760.

Der Medicinæ Doctor von Hagen zu Erefeld, hat von den Gebrüdern Paulus und Johannes Floh das von dem letztern bis auf diese Stunde bewohnte Haus bey öffentlichem doch freywilligem Verkauf erstanden, und à dato medio Maji den Kaufschilling vollends abzuführen müßens; so müssen dieselige, welche auf ged. Haus eine rechtliche Einprache zu wachen vermögen, solches binnen ged. Frist gehörig bey demselben angeben, im niedrigsten Fall gewärtigen, daß die Gelder ausgezahlt werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens nachfolgende Parceelen, als: 1) die 6 Morgen auf der Sträuche. 2) Laackcamp sub No 22. 3) Brotmackers Kamp No 23. 4) der Kamp sub No 24 & 25. 5) Spindings Kamp sub No 29. 6) das Bodenkampgen. 7) die 9, 6, & 20 M. 8) die Reekens. 9) der Grüters Kamp aufm Bruch, und 10) den Antheil von der Wagdenborg, denen miethbietenden publice zu verpachten; die dazu Lust haben, können in Terminis auf den 24 April und 1 May, Vorm. gegen 10 Uhr zu Rees aufm Stadthause sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die der Hohenschule zuständige und im Amte Sinderich, Bäuerschaft Parc gelegene Baulandereyen, so bis hiehin der Colonus Schuirhof in Pacht gehabt, anderweit verpachtet werden sollen, um solche gegen künftigen Martini anzutreten; Liebhabere können sich deshalb beym Hn Scheyffens Schmidthals zu Wesel angeben und den Contract schließen.

Nachdem das Neursische Gewahl, bestehend aus einer Wind-, zweyen Wasser- und einer Rossmühle ultimo Maji c., pachtlos wird; so werden zur öffentlichen Verpachtung obged. Gewahls folgende 3 Termini, als der 30 dieses, der 7 und 14 Maji c., anderahmet, und solches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit dieselige, so solches anzupachten wolten, sich an ged. Tagen, Nachm. Glocke 1, auf der Landrentbey's Cassé einfinden, die Conditiones derselben einsehen, und ihren Vortheil suchen können.

V. Sachen / so zu vermierhen ausserhalb Duisburg.

Das so genannte Groenische Haus auf dem kleinen Markt in der Stadt Cleve, ist zu Miethe, um auf ansehenden Michaelis anzutreten; wer dazu Lust hat, kann sich beym Eigenthümer dem Herrn Geheimen Rath von Raackfeld in Cleve melden, und den Mieth. Contract schließen.

VI. Versohnen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Ein Kaufmann in Velswert, Waaren zu Utrecht, suchet einen Kürzner, Gesellen protestantischer Religion, so sein Handwerk aus dem Grund versthet und dem man alles anvertrauen kann; so jemand diese Condition anzunehmen verlangen mögte, der wolle sich, je eher je lieber, beym Buchhändler Ter. Been in Utrecht adressiren.

Derjenige, so Lust hat die Apotheker Kunst zu lernen, kann sich zu Rheinberg bey dem Herrn Apotheker Meckeln anzeigen, und die Conditiones näher vernehmen.

Es suchet jemand in Cleve einen Livree Bedienten, der eine gute Hand schreibt, mithin zugleich einen Copisten abgeben kann, er bekommt nebst der Livree monatlich 3 Rthlr vor Kost und Lohn, fällt auch wohl etwas Spielgeld. Das nähere kann bey dem Intelligens. Contoir zu Duisburg und bey denen Postämtern in Wesel und Cleve erfraget werden.

VII. Von gestoblenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es sind der Wittibe Verfurth aufm Hauw, furtz vor Cleve, aufm Guthe Mississippi oder so genannte Hegggen, Todackseuer wohnhaft, des Nachts vom 5 auf den 6 dieses, 2 Pferde

aus dem Stall, als: 1.) Ein schwarz trächtiges 10 jähriges Mutterpferd mit einer weißen Kolbe vorm Kopf, und 2.) Ein schwarzes 3 jähriges Pferd, so gleichmäßig ein weiß Zeichen vorm Kopf hat, diebischer Weise entwendet worden; da nun dem publico daran gelegen, daß dergleichen Diebstähle entdeckt und die Thäter zur gebührenden Strafe gezogen werden; so wird dieses zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche hieyon etwige Wissenschaft haben, oder erlangen würden wo diese Pferde hingebbracht, oder gekommen, und wer daran Theil habe, solches hiesigem Landgericht zur ferneren Verfügung fort anzeigen mögen, da denn der Nahm des Anbringers verschwiegen werden soll. Cleve im Landger. Den 2. April 1760.

VIII. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastici des Archidiaconal - Stifts zu Kanten, Ernourd, Concurfus Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. c.; morgens Glocke 10, in domo Capitulari angesetzt ist; Als wird solches allen densenigen, so an ged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zusprach ex quocunque capite es seyn möge, zu haben verweinen, hierdurch bekannt gemacht, um sich in dicto termino sub poena præclusionis zu melden. Kanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

Es ist über das Vermögen Joh. P. Finckenberg, Kirspels Wörbe, Concurfus Creditorum eröffnet worden, und sind alle dessen Gläubigere per proclama peremptorie abgeleiden, um ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, beym Hofgericht zu Schwelm, anzugeben, und den 26 Junii a. c., sub poena perpetui silentii zu justificiren; welches auch hiedurch zu jedermanns Achtung bekannt gemacht wird.

IX. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Die Freyfrau Christina v. Matiz, haben derselben erblich zustehende Rathen, welche in der Jurisdiction Eickel belegen, als Heitkamp, Bogelsang, Lindemann, Bilde, Kampmann, aufm Hegler, Vins, Bresh, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der Käufere Securität edictalem Citationem beförderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle diese, so an einem oder anderen besagter Rathen begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch sepe, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 21 May a. c. mit beygefügten Rechts-vernünftlichen justificatoris melden, sonst præclusionem & impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eickel den 12 Martii 1760.

J. E. S. v. Dentecom.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist in Eöln von der allerfeinsten, oder so genannten doppelten Stärk. Struve, oder Stiffel zu haben, dergleichen man in diesen Landen noch nie gesehen hat; Item den allerfeinsten Poude, beedes den Centner Franco Eöln geliefert, vor 11 Fl. Teutsch Geld. Wer nähere Nachricht von der Adresse will, kann solche bey denen Postämtern zu Cleve, Wesel, Duisburg, Emmerich, Hochstraße und Geldern erfahren.

Zweyter Anhang.

Nam. XVIII. Dienstag den 29 April 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Folgendes ist denen hiesigen Intelligenz-Blättern zu inseriren von Thro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät in denen hiesigen Landen allerhöchst verordneten General-Administration sub dato Cleve den 26. April 1760 dem Adress-Comtoir anbefohlen worden.

Von wegen Thro Kayserlich: Königlich: Apostolischen Majestät allerhöchst verordneten General-Administration in denen Clevisch: Moers: Marck: und Gelsrischen Landen.

Nachdem es sich veroffenbahret, daß um denen von Thro Kayserlichen Majestät in das gesamte Reich erlassenen, das Münz-Wesen betreffenden Verordnungen ansehmlich und nach ihrem ganzen Umfang und Buchstäblichen Inhalt die Würkung zu geben, es nicht nur allein noch ein und andere Vorbereitung und eines Surrogati, sondern auch insbesondere dessen bedürffe, daß die noch zurück sehende, lebannoch aber allschon im Vortrag stehende fernere Mandata gleichfalls zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, gleichwohl es aber nicht verantwortlich ist, das gemeine Wesen bis dahin in dem durch diesen Landes-verderblichen Münz-Mißbrauch entstehenden Schaden stecken zu lassen; Als hat die Nothdurft erfordert, hierunter eine einstweilige nach dem Betrag derer benachbarten Reichs-Provinzen abgemessene Auskunft fest zu stellen, Gestalten dann von dem Tag an, da dieses jeden Orts bekant werden wird, bis auf weitere Verordnung es nachfolgender Maassen damit gehalten und keine derer im Lande befindlichen Sorten bey Confiscation auch noch empfindlicher willkürlicher Strafe anders angebotten noch angenommen werden sollen, als folgt:

Carolinen 7. Rthlr. 24. Sbr.

Schild-Louis d'or, oder neue Louis d'or, 7. Rthlr 20 Sbr.

Sonnen-Louis d'or, 7. Rthlr 4. Sbr.

Die so genannte alte Französische Louis d'or, Spanische Doublonen, auch auf diesen Fuß gemünzte Lüneburger / 5. Rthlr 57. Sbr. Gewichtige Ducaten 3. Rthlr. 21. Sbr. Cronen-Thaler / oder 6. Livres-Thaler / 1. Rthlr. 50. Sbr. Halbe Bergleichen / oder kleine Thaler / 55. Sbr.

Die Braunschweigische doppelte Schillinge, oder 20 Stüberstücke, mit dem Pferde oder Wappen, welche vor dem Jahr 1758. ausgeprägt sind 20 Sbr. Die Preussische, welche vor dem Jahr 1756. geprägt sind, 20 Sbr. Die Preussische, welche vor dem Jahr 1759 geprägt sind, 15 Sbr.

Die Mecklenburger, Schwerin und Strehlitzsche 20 Stüber, 15 Sbr. Die 20 Stüber-Stücke mit dem Buchstabe C. unter einem Fürsten-Huth. 13 Sbr. und die mit vorherbertheim Gepräg ausgegemünzte $\frac{1}{2}$ / $\frac{1}{3}$ / $\frac{1}{4}$ / $\frac{1}{8}$ Rthlr / oder die 10 / 5 / 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Stüberstücke nach Proportion.

Alle 20 / 10 / 5 / 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Stüberstücke / welche hie oben nicht bemerckt / jedoch aber vor dem Jahr 1757 geschlagen sind / die erste 15 Sbr. Die übrige nach Proportion.

Alle

Alle $\frac{1}{2}$ / $\frac{1}{4}$ / $\frac{1}{8}$ / $\frac{1}{16}$ / $\frac{1}{32}$ / $\frac{1}{64}$ Dithu / oder auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ das ist / so genannte Gulden und Reichsthaler. Stücke / welche in den Jahren 1758 / und 1759. ausgeprägt worden / oder welche unter neuem Stempel obsehen mit ältererer Jahr. Zahl erscheinen mögten; ingleichen diejenige / worauf gar keine Jahr. Zahl befindlich; item die unter Anhalt. Bernburgischen und Königlichen Polnischen Wappen / und resp. Nahmen / sind bey Confiscation und 20 Rthlr Strafe / von jedem hundert so wohl von dem Abiether als dem Einnehmer einzuziehen gänglich verboten.

Es muß aber hiebey männiglich zu Vermeidung seines eigenen Schadens wohl bemerken / daß was hieoben von denen nicht ganz verbotenen / sondern nur abgewürdigten Sorten gemeldet worden / alleine von denenjenigen zu verstehen seyl / welche sich davon bey Verkündigung dieses allbereit in dem Land befinden; Gestalten von nun an bey Confiscation schwerer Leibes auch bewandren Umständen nach Lebens. Strafe deren keine dergleichen mehr unter keinerley Prætext in das Land gebracht werden sollen.

Solchemnach wird allen Zoll. und Postbeamten hiemit bey Cassation und anderer schwererer Strafe anbefohlen / die auf Schiffen oder Landführen hereinkommende Gelder genau zu visitiren / und so bald sich darauf von denen oben beschriebenen abgewürdigten oder gar verbotenen Teutschen oder Polnischen Silber. Sorten befänden / welche in das Land herein gebracht werden wolten / solche so fort anzuhalten / und der Käyserlichen Königlichen General. Administration zu weiterer Verfügung ohnverzüglich anzuzeigen / gestalten dann bey erfolgender Confiscation dem Anzeiger der vierte Theil angedeyhen / hingegen aber auch so wohl gegen sie als gegen einen jeden Unterthanen und Jangessenen im Fall einer geflissenen Verschweigung von derley Hereinbringung die allerempfindlichste Ahndung vorgekehret werden solle.

In Ansehung derer Slevischen 2. Stüberstücke / wird die weitere Verordnung ausdrücklich vorbehalten. Cleve den 28 April 1760.

H. von KINKEL auf Trappensee.
(L.S.)

Seubertz.

XI. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß einige von dem Graveur Marmee alhte zurückgelassene und ästirte Pfänder, ad instantiam des Herrn criminal. Raths Focke denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen: die dazu Lust haben, können sich dem 23 May, Vorm. um 11 Uhr, auf der Landgerichts. Stube einfinden. Cleve im Landger. den 17 April 1760.

Sethmann, Ritmeier.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

J. A. Wessendonck

Dienstag den 6. Maji 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Selbischen, Weurs und Wärdischen
auch umliegenden Landes: Dehen, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstoßung der electrischen Körper.

Es ist eine in der Natur- und Electricitäts-Geschichte nicht unbekante und sehr wichtige
Frage, ob das Feuer und die Flamme der Electricität fähig und theilhaftig werden kön-
nen. Denn da alle und jede Körper ohne Unterscheid, so viel man bishero weiß, entweder
mittels des Reibens und der Wärme, oder durch die Berührung, ja gar durch eine bloße
Annäherung eines electrischen Körpers, sich gleichfalls electrifiziren lassen, so scheint nur allein
die Flamme hiervon ausgenommen, und dieser allgemeynen Regel nicht unterworfen zu seyn.
Wie schon und nach ihm andere Naturforscher durch folgenden Versuch haben zeigen wollen.
Wenn man ein vertiebt Glas Röhr oder ein vertiebt Glas Stiel Sticellach nahe an ein bren-
nendes Licht hält, so kan man nicht die geringste Bewegung oder electrische Wirkung an der
Flamme wahrnehmen, da doch die Röhre, so bald das Licht ist ausgeblasen, den Rauch dar-
von

Von in der Weite von hier bis fünf Zolle an sich ziehet. Boyle de Mechanica Electricitatis productione p. 138. oper. Tom. 4. hat solches mit einem Diamanten versucht, und die Academie del Cimento Tentam. Exper. Nat. par. 2. p. 87. hat über dies wahrgenommen, daß der durch das Reiben elektrisirte Bernstein, von dem annäheren eines brennenden Lichtes, nicht nur seine Kraft auf einmahl verliere, und nicht eher wieder erhalte, als bis man solchen von neuem gerieben, sondern daß auch die kleine Körperchen, so von Bernstein angezogen worden, plötzlich davon herabfallen; so bald man sie nur etwas nahe an die Flamme bringet. Nollet recherches sur l'Electricité p. 200 hat gleichfalls angemercket, daß die Electricität einer geriebenen Glasröhre, von der Flamme eines auf zwölf bis fünfzehn Zolle davon entfernten Lichtes, entweder gänzlich und auf einmahl vernichtet, oder doch gar merklich geschwächt werde. Hält ein elektrisirter Mensch eine brennende Kerze in der Hand, und ein anderer, so nicht elektrisch ist, nähert sich derselben mit dem Finger, so wird die Flamme hiedurch keines weges angezogen, wie jedoch ohnehinbahr gehen würde, wären sie sich, wie andere Körper' solchergestalt elektrisiren ließe. Aus diesen und dergleichen Versuchen mehr scheint anfänglich zu erfolgen, daß die Flamme nicht nur keiner Electricität fähig, sondern hiernächst auch den elektrisirten Körperen ihre durchs Reiben erhaltene Kraft zu berechnen vermögend seye. Selbst Bose, dessen Nahme in der Electricitäts-Geschichte beynähe ein Beweis ist, gestehet offenherzig, in seinen Recherches sur la cause de l'Electricité pag. 24., daß er die Flamme eines Lichtes zu elektrisiren niemahls im Stande gewesen. Dem allem aber ungeachtet, so erhellet jedoch aus andern, diesen schnurstracks entgegen gesetzten Experimenten gerade das Widerspiel. Du Fay in den Memoires de l'Acad. des Sciences A. 1733 p. 351 und Nollet l. c. p. 203. haben durch angestellte Versuche wahrgenommen, daß ein elektrisirter Körper, einem andern, so von ihm auf einige Zolle in einer geraden Linie entfernt, seine Kraft ohne den geringsten Abgang mittheile, und angezogen man zwischen beyde ein brennendes Licht gestellet. Dieser Versuch, den sie mit zwey härteren Stricken demerklichetiget, bestätiget auch zugleich dassentge, so ich in diesem Stücke von der Aehnlichkeit der magnetischen und elektrischen Wirkung in meinem Eintrag vom 21. August des verwichenen Jahrs, bereits erwähnt. Der große Naturforscher Desaguliers beschreibet in den Philosophical Transactions No 474 Art. 8. pag. 198. folgenden Versuch, den er in Gegenwart der Königl. Englischen Societät der Wissenschaften angestellet. In einem horizontal aufgespannten Bindfaden, der 18. Schuhe lang und mit den Enden an drey Schuh lange Schnüre von Roggenbarin, welche die Electricität nicht fortführen, angebunden war, hängte er gegen das Ende desselben, einen Leuchter mit einem brennenden Unschlit-Licht, so bald er nun die geriebene Glasröhre an das andere Ende des Bindfadens hielt, so zog so wohl der Leuchter als das Licht einen Faden an, aber nicht nahe, etwa 2 oder 3 Zolle an der Flamme, doch that es nicht her, daß, wenn er ganz verlöschet war. Mit einem Wachlicht hatte der Versuch gleichen Erfolg, er war mit dem Unschlit-Licht, daß die Electricität hier der Flamme nicht so nahe kam als den dem Unschlit-Licht. Diesem füge noch hinzu den Versuch, welchen Herr Waiz in seine vorrestliche Abhandlung von der Electricität § 208. folgendermaßen beschrieb. Stellet, sagt er, ein Stück Brett etwa 4 oder 6 Schuhe lang auf Pech, oder hänget es an seidene Schnüre, auf jedes Ende des Bretts stellet ein brennendes Licht über jedes Licht hänget in seidene Schnüre einen Stab Eisen, so daß das eine Ende nur über die Flamme hänge, das andere aber sich vom Brett und Licht entferne. Wenn ihr nun den einen Stab elektrisiret, so wird auch der andere dadurch elektrisch, und ziehet Saloblätgen, so man unter ihm hält, an und zu sich. Bläset man aber eines oder beyde Lichter aus, so wird der zweite Stab nicht elektrisiret, sondern es bleibet die vorbeschriebene Wirkung zurück. Dieser Versuch nun ist so klar und überzeugend, daß auch selbst Nollet, welcher hartnäckig behauptete, daß die Flamme der Mittheilung der Electricität schlechterdings hinderlich seye, dadurch auf andere Gedanken gebracht worden. Siehe hievon seine Recherches sur l'Electricité p. 204. und 211.

Es erhellet dieses noch weiter aus folgenden Versuchen. Setzet auf die elektrisirte Eisenröhre ein Unschlit oder Wachlicht, und haltet dagegen ein Zinn oder einen Zinnstiel, oder überhaupt einen andern unelektrisirten Körper, so wird die Flamme augenblicklich

I Sachen / so zu veräußern anßerhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit mündlich zu wissen, wasmassen die im Ante Leberham des Dorfs Hasselt, nahe bey dem Rosenthal an der gemeine gelegene Heitfeldische Rathe, in Haus, Garten und einem Stücklein Bauland bestehend, zusammen etwa einen halben Morgen groß, welche Henr. Masselich bewohnet, ad instantiam des löbl. Kantenschen Landgerichts, und der Wittiben silvius, zum Verkauf in eine Taxe gebracht, und auf 100 Rthlr. gewürdiget worden: wenn nun besagte Gläubigere um die Subhastation solchen Rathens angehalten; wir auch solchem Sachen statt gegeben; subhastiren wir und stellen zu mündlichen feilen Kauf obged. Rathen, welcher mit mehrern in der Taxe beschrieben mit der taxirten Summe zu 100 Rthlr. citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solchen Rathen an sich zu kaufen, auf den 11 Julii, 5 Septemb. und 31 October a. c., allemahl Nachm. präcise Blocke 4, auf hiesiger Stadtwaaage, und warnen gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewärtigen sollen, daß in letztem Termino die Rathe dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urfundlich unsers beygedruckten Inseignels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg. den 18 April 1760.

Es wird hiedurch mündlich bekant gemacht, wie daß die Erben. der verstorbenen Jenni Necken Rissenbeck unter Direction und Assistance des Landgerichts vorhabens seynd, den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen: 1) die Katslette zu Kellen kentlich gelegen, bestehend aus einer guten Wohnung, Scheune, Garten und Baumgarten, nebst anderthalb Morgen Land, also zusammen 3 Morgen 265 und eine halbe Ruthe groß, jedoch so groß und klein wie daselbst gelegen. Item zwey Schaar. Weyden, auf der großen, und ein Pfanz oder Saatstelle auf der kleinen Kellenschen Gemeine, so zusammen, nach Abzug der Schwagung und Morgengeld auf 700 Rthlr. taxirt worden, und werden die darinnen per Testamentum der Erblasserin radicirte onera auch sonstige Lasten, in denen Verkauf, Vorwarden besondert zu ersehen seye; ingleichen, 2) ein Stück Land, der Vieckenskamp genant, ohngefähr 1 Morgen groß, jedoch so groß und klein als daselbst am Embrechtschen Weg gelegen, nach Abzug der Schwagung und Morgengeld ad 100 Rthlr. 3) ein Stück Land, genant der Rosacker, am Calcarschen Weg gelegen, groß ein Morgen 466 und 3 4tel Ruthen, so Schwagung frey, ad 300 Rthlr. 4) Ungefähr einen halben Morgen Landes, jedoch so groß und klein wie daselbst im Griethausen Feld belegen, so Schwagung frey, ad 30 Rthlr.; welche nun dazu Lust tragen, können sich den 20 May als in primo termino, in secundo termino den 17 Junii und den 15 Julii in ultimo termino hieselbst auf der Stadtwaaage, allemahl Nachm. Blocke 4, einfinden, und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 16 April 1760.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß die Erbaenahmen Anton von Madenstein unter Direction und Assistance des Landgerichts vorhabens sind denen meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das hieselbst in der Saßhausstraße belegene Haus nebst Scheune, so auf 500 Rthlr. 2) die Nebenscheune 100 Rthlr. 3) Worm Brück, Thor, das Haus, den Paanofen genant nebst Scheune; ingleichen mit dem Garten ad 200 Ruthen groß, und Baumgarten ad 30 Ruthen groß, zusammen 285 Rthlr. 4) den Garten vorm Brückstor 164 Ruthen groß nebst Garten: hause, zusammen 285 Rthlr., und 5) einen Kamp am neuen Wall groß, 240 Ruthen eylich taxirt worden; welche nun dazu Lust tragen, können sich den 6 Junii als in primo termino, in secundo termino den 4 Julii und in ultimo termino den 1 Augusti, allemahl Nachm. Blocke 4, hieselbst auf der Stadtwaaage einfinden, und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 25 April 1760.

Stmann, Rittmeier.

II. Sachen / so verkauft anßerhalb Duisburg.

Die Eheleute des Hn Kam: und Weinhandl: er van den Sanden zu Emmerich, haben von der Madame Gebert ein Haus in der Steinstraße gelegen, gekauft; und soll der Kauffschilling den 25 Junii a. c. ausgezahlt werden; die daran etwas zu prärendiren haben, müssen sich vor obgem. Termino bey denen Käusern oder dem Adv. Hn Polmann zu Emmerich melden, massen nachmahls niemand weiter angenommen werden wird.

Anhang.

Anhang.

Num. XIX. Dienstag den 6. Maj 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Ditsb.

Die Erdgenahmen der verstorbenen Eheleuten Keller sind vorhanden das benenselben erblich anerschallene, dieselbst aufm Knüppelmarkt gelegene Haus, so mit schönen Zimmern, wovon 2 tapeziret, großen Kellern, Garten, Hofraum, Kutschen, Remise, 2 Scheunen und Stallung versehen, dem meistbietenden zu verkaufen; Lusttragende können sich des Endes im Terminis den 21. May und 7. Junii, allemahl Nachm. Glocke 4, an Theodor von der Klaffen Behausung einfinden, und den Zuschlag gewärtigen. Ditsburg den 1. May 1760.

II. Sachen / so zu verkaufen außershalb Ditsburg.

Ad instantiam Derk Angenend auf Bogellangs Hof, sollen in Behuf der Erben Vogelangs und R. Capituli Div. Victorii zu Kanten, nachfolgende ihme gehörige, nahe bey Kervendonck gelegene Ländereyen, als: 1) Wolters Kamp, tariret auf 150 Rthlr. 2) Dy Königs Land neben der Siep, tariret auf 40 Rthlr. 3) Schleiters Kamp nebst dem Vando gen, tariret auf 250 Rthlr. 4) Ein Gärtgen neben dem Dyck und Jan Schwerts Garten, tariret auf 18 Rthlr. 5) Der Goertische Band nebst Büchgen, tariret auf 500 Rthlr. zu Kervendonck, den 30. April öffentlich angehangen, und den 21. May a. c., daseibst denen meistbietenden verkauft werden. Kanten im Ländg. den 15. April 1760.

H. Brusmann, Schlichtendal

Demnach ad instantiam Curatoris concursus contra Anton Died. Keppe, die subhastation dessen immobilair - Güther, so von beeydeten Taxatoren estimiret worden, als: 1) das Wohnhaus am Westergärten sub Num. 31, zu 1267 Rthlr. 12 fl. 2) zwey Morgen Saatländ am Rohlputte ad 120 Rthlr. 3) Ein dito Morgen am Russenberge samt der Aussaatz mit Roggen ad 62 Rthlr. 20. 4) Wiesenwachs daseibst, per Morgen 60 Rthlr. 5) Garten an der Saat, ad 22 Rthlr. 6) Ein Mannes Kirchensitz auf der großen Lieberey in der dritten Wand und obersten Stadtkirche, zu 20 Rthlr. 7) Ein dito in selbiger Kirche, auf der neuen Lieberey wo die alte Orgel gestanden, ad 15 Rthlr. 8) Ein Frauensitz in selbiger Kirche unter der Glockenbühne, 12 Rthlr. 9) Vier Grabstätten auf dem untersten Kirchhofe ad 8 Rthlr. 20 fl., erkannt, und dann diese Parceelen den 5. May, 7. Julii und 2. Septemb. a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr auf diesigem Rathhause bey dem Stadtgerichte zu Verlohn öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in ultimo termino den 2. Septemb., plus hactenus, verkauft und zugeschlagen werden sollen; so wird zu solchem Ende dieses zu Hemern und Limburg officirte und publicirte, auch dem Intelligenz-Blat inserirte proclama öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kauflustige melden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden alle dieselbige, so an vorged. Parceelen einige Forderung und gegründetes Recht, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladet, und ihre Forderung in den dazu präfixirten und bekant gemachten Terminis den 24. Martii, 18. April und 2. Junii bey dem Stadtgerichte in Verlohn, Vorm. um 10 Uhr, beyzubringen.

Es ist der Freyherr von Melchede gesinnet die zum Hause Marten gehörige, zwischen Marken und Rham an der Ostbade gelegene so genannte Ditzwische freiwillig, jedoch sub Auctoritate diesigen Königl. Landgerichts dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und ist auf dessen Ansuchen dazu Terminis auf den 3. May, Vorm. um 9 Uhr in Rahn anberaumet worden; Lusthabenden Ankauffern wird solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch bekant gemacht. Bodum im Ländg. den 18. April 1760.

Ad instantiam dermahligten Curatoris honorum in der Florentischen Concurs - Sache Hrn. Landgerichts Advoc. Starmann zu Dinslaken, sollen raustehende communi Debitori Florentisch zukehende Stücken, als: 1) das Gehölz der Eichenkamp genannt, auf schönem juw. Gen. Anstalt und Baumen bestehend, 144 Ruthen groß, so nach Abzug der Kosten 1. p. r. auf

auf 495 Rthlr. 2) das Stück aufm Romberg zwischen Erögts, Gatermanns und Herfand
Baniand, 133 Ruthen groß, 45 Rthlr 8 fl. 2 und ein 3tel d. 3) das Lätzen, so Zehend
frey, zwischen Bicarien, Möllers und Hartmann auf Hofmann anschliessend, und in Weide-
Land bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthlr. 4) die Steinen, gleichfalls Weideland,
zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, 195 Ruthen, auf 181 Rthlr 40 fl. 5) das Stück
Weideland zwischen Dittlich und Buttencamp 392 und ein 2tel Ruthe, auf 261 Rthlr 10 flr.
Und endlich 6) der Koffart Zehend frey, und ebenfalls Weideland zwischen Dörmsen und
Hasschen, zu 205 Rthlr 9 fl., auf bevorstehenden 9ten May, morgens Blocke 10, in Mey-
berich bey Caspar Welschen als gewöhnlicher Gerichtsstelle, anderweit zum feilen Kauf ausge-
setzt, und dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes hiezü Belieben tragende auf
vorbenanntem Ort, Zeit und Stelle sich einfinden, Taxations Protocolla nachsehen, und ihr
Gebot thun können. Meyberich den 29 April 1760

Es wird hie mit bekannt gemacht, das auf Donnerstag den 8 May c., um 10 Uhr anfan-
gend, des Dercken Schwerts inventarisirte Effecten in Dorth an dessen Behausung, dem meist-
bietenden verkauft werden sollen.

Den 7 Mey a. c., sal's Naermiddags om een ure binnen de Stadt Straelen, door de
Erfgenaemen Teewen, het zoo genoemde Teewen Erf in 't Holt, Lande van Straelen gele-
gen, met krandende Kersten verkocht worden.

Der Herr Tit. Römer in Eleve ist vorhabens, seyn alda an der Ecke der Schloßstraßen
und Mittelpforte känzlich, zu allerhand Nahrung, besonders zur Kaufmannschaft sehr wohl ge-
legenes, mit verschiedenen guten Zimmern oben und unten, Söllern, Kellern und Köchen ver-
sehenes Haus, von Alters her jederzeit het Fortuyn genant, woraus süglich zwey Wohnun-
gen gemacht werden können, und vorhin dergestalt gewesen sind, dem meistbietenden freywil-
lig in zwey Terminen, als den 9 May und 6 Junii publice auf der Stadtwaage zu Eleve, je-
demahl Nachmitt. um 3 Uhr zu verkaufen; Liebhabere können sich demnach an ged. Ort und
Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Die Herrn Erben Frenz wollen folgende gemeinschaftliche Grundstücke gerichtlich verkau-
fen lassen: 1) Busckens Hof zu Brünen, welcher zu 1160 Rthlr gewürdaet. 2) Ein Stück
Bauwand in der Welschen Feldmark auf dem Blaufuß, groß 7. Mügend, wehet 150.
Rthlr. 3) Einen Garten am Springenberg, so 17 Rthlr, 30 fl. taxiret ist; Kaufsüchtige
können sich den 29 März, 26 April und 24 May a. curr., allemahl Vormittags Blocke 10,
althie einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Nutzen schaffen. Besel im Landgericht
den 17 März 1760.

III. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

De Heer Johannes Everh. Lippitz, Pastor op de Jower, heeit voor zich, als oock nyt de
Naem van syne Suster saal. Kindern en Kints Kindern en Huys buyten de Stadt Cleve by de
Linde gelegen, de Swaen uythangente, met daer voor leggende stuck land, de Geer ge-
noemt, aan Hendrick Kerckmanns verkoecht; die daerop eenlge Aenspraeck souden hebben.
können zich by den Heer Vicario Johann Bucker tot Cleve melden.

Es hat der Herr Höstrey Bürger in Soest, sein Erbguth in Herdiche mit allem Zubehör
an Joh. Died. Könnemann in ged. Herdiche, aus freyer Hand erblich verkauft; soite jemand
eine Ansprach an besagten Höstreyischen Süthern zu haben vermeinen, muß sich in Zeit von 6
Wochen, beym Höstreyischen Mandatario Conrad Wiendahl in Herdiche melden, und seine For-
derungen anzeigen.

Nachdem der Herr Regiments. Quartiermeister Nischhof den ad instantiam des Hn Hoffseca-
lis Müller ad hastam publicam gebrachten halben Wesselmanns. Hof, in Spellen in der Bauers-
schaft Cassel känzlich gelegen, nach vorgegangener Befriedigung und Bezahlung des obged. Hn
Tit. Müllers selbst wieder an sich gebracht, er auch die Frau Wittib Vrediger Frickeniuss wegen
ihrer Anforderung an die andere Hälfte ged. Hofes befriediget, mitvin von dicsaem Königl.
Landgerichte Auftragt auch Brief und Siegel über den ganzen Wesselmanns. Hof verlangt; so
wird solches hiedurch nicht nur bekannt gemacht, sondern auch alle, so an obged.
Hofe noch eine oder andere Ansprach und Forderung, ex quocunq. parte et auch seve, haben
mögte

adale, sub præjudicio abgeladen, in Zeit von 6 Wochen solche ihre Forderungen cum suis iuribus ortis bey hiesigem Landgericht vorzubringen, nach Ablauf solcher Frist aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen præcludiret und weiter damit nicht gehöret, sondern Austrag, Brief und Siegel ausgefertigt werden sollen. Dinsl. im Landg. den 9 April 1760.

Der Salzmillner Johann Henr. Grave in Soest, hat von Maria Catharina Mertins, Wittiben Anton Henr. Vorbeins, 7 Ruthen Erbeland, so außer der Brüderpforten an der Senatsbache allernechst dem Wassenlande gelegen, gekauffet; Creditores, so an diesen sieben Ruthen Erblandes Spruch und Forderung, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um solche binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Hofrichter in Soest einzubringen und gebührend zu iustificiren, weilen effluxo termino der Rückstand des Kauffschilling auszuabahlen und niemand weiter gehöret werden solle; wornach sich jedermann, so daran gelegen, zu achten. Soest in iudicio regio den 29 April 1760.

IV. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Der Herr Zoll-Empfänger von der Lipwich in Emmerich, ist wißens daß Haus der Eheleuten van den Smister zu verpachten; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm qua Executore Testamenti, melden.

Zu Verpachtung der Stadt-Patrimonial-Gefälle, als des Weg, Kessel- und Waage-Geldes de Trinitate 1760 bis Trin. 1761, wird hiemit Terminus auf den 17 May c. Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause in Hattneggen präfixiret; die dajm Lusttragende können sich so dann alda einfinden, und ihren Vortheil suchen.

V. Verlobnen / deren Dienst verlanger wird außserhalb Duisb.

Es suchet jemand in Elvee einen Livree-Bedienten, der eine gute Hand schreibt, mithin zugleich einen Copisten abgeben kann, er bekommt nebst der Livree monatlich 2 Rthlr vor Kost und Lohn, fällt auch wohl etwas Spielgeld. Das nähere kann bey dem Intelligenz-Contoir zu Duisburg und bey denen Postämtern zu Wesel und Elvee erfraget werden.

VI. Cirao Creditorum außserh Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss Landgerichts zum Hamm, thun kund und süen hiemit zu wissen, daß daro für uns erschienen der Bürger und Drechsler Johann Bernh. Orthmann anzeigend, daß er seine aus elterlicher Nachlassenschaft erhaltener auf hiesiger Brüderstraße, zwischen Leonh. Radeckers Hause und Johann Wilh. Abbecks Hofraum belegenen Scheune samt dabey gelegenen und dajm gehörigen Hofe, an die Eheleute Johan Wilhelm Selter hieselbst, für eine gewisse Summa Geldes erb- und eigenthümlich, frey un- ohnbeschwert verkauft. Gleichwie nun Eheleute Käuffere dieses Ankaufs halber völlige Sicherheit verlangen, und des Endes Ordnung, mächtige Edikale nachgesucht; so haben wir solchem Suchen statt gegeben; Es werden dahero alle und jede, so an abgem. von dem Joh. Bernh. Orthmann verkauften Scheune samt Hofraum einiget Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wopon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, peremptorie verblan- um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 24sten Julii a. c., ihre Forderungen oder sonstiges Recht, wie solches mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art zu verficiren vermögens, bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein und auszuführen; im- wassen nach Ablauf dieses Termini, der Kauffschilling von denen Eheleuten Ankäufern auszubahlen, und dieselige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder iustificiret, nicht weiter gehöret, Decretum præclusivum publiciret und denen Eheleuten Ankäufern, über das an- verkaufte Pertinenz ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet auch solches auf deren Radmen ins- wahlen, und Hypotheken-Buch eintragen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landger. den 24 April 1760.

Ad instantiam der Herrn Erden der bereits vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenosin- wet ist auch im vorigen Jahre abgelebten Herrn Raths und Landwreibern Feld, gebornen von Radeckers, werden alle dieselige, welche auf den von ihnen öffentlich verkauften, in der Jurisdic- Hammeln gelegenen Holtkamp, Hof einige Anspruch zu haben vermeinen, ex quo-

quocunque capite solches seyn könnte, von Gerichts wegen Kraft dieses Patents, wovon eines zu ged. Hamminkeln, eines zu Anholt, und eines zu Rheinberg angeschlagen, überdem selbiges durch den Intelligenz-Zettel bekannt gemacht werden soll, hienit edictaliter abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin gerechnet werden, zum längsten aber den 3. Julii a. c., ihre etwaige Berechtigung, oder Forderungen bey hiesigem Gerichte einzubringen und zu justificiren, im wiewrigen Fall zu gewärtigen, daß ihnen nach Ablauf des letzten Termins kein Gehör mehr verstatet, sondern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Hamminkeln den 29 April 1760.

Es ist über das Vermögen Joh. P. Finckenberg, Rurspels Wörbe, Concurfus Creditorum eröffnet worden, und sind alle dessen Gläubigere per proclama peremptorie abgeladen, um ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, bey dem Hochgericht zu Schwelm, anzugeben, und den 26 Junii a. c. sub poena perpetui silentii zu justificiren; welches auch hiedurch zu jedermanns Achtung bekannt gemacht wird.

Da die Eheleute Jürgen Dieb. Ritter bey diesen jezigen betrübten Zeiten ad cessionem bonorum provociret, und statum bonorum & onerum übergeben haben; so ist unterm 24 Martii decretiret, und terminus ad resp. Erklärung, wie weit Creditores hierunter eine willigen wollen, wie auch ad justificandum & liquidandum terminus auf den 19 May, Vorm. Stocke 8, bey dem Stadtgericht in Heselohn präfigiret worden.

Auf Begehren des Testamentär. Erben der alhier längsthin verstorbenen Wittiben Hent. Mauris Juliana Tienbhos, werden alle dieselige, welche auf die Nachlassenschaft der ged. Erblasser. in einige gegründete Ansprache ex quocunque capite selbige herrühren mögte, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamis, wovon eines hier, das andere zu Alpen und das 3te zu Buchholz angeschlagen, edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, und zwar längstens den 16 Junii, ihre Forderungen an obgem. Verlassenschaft der Wittib. Hent. Mauris Juliana Tienbhos bey hiesigem Landgerichte persönlich oder per Mandatarios instructos vorbringen, mit untadelhaften Documenten verificiren, und demnechst rechtlichen Bescheides, im Ausbleibungsfall oder gewärtigen sollen, daß sie nach Verfleßung vorbestimmten letzten Termins nicht weiter sollen gehöret, sondern mittels Anfügung ewigen Stillschweigens von ged. Nachlassenschaft gänglich ausgeschlossen werden. Hesel im Landgericht den 12 April 1760.

VII. Ciratio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Da E. Beckmanns zu Stocum klägend angezeigt, daß ihr Ehemann E. Rüge aus Dortmund hirtig, sie vor ohngefähr 8 Jahren, boshaft ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bißher hin dessen Aufenthalt, wie sie endlich zu erháren declariret, erfahren können, und danuenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal. Ciration erkannt, und akensals die Ehe als geschieden declariret, und sie zur anderwertigen Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rüge durch diese Edictal. Ciration, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichtsstuben persönlich einstellen, und auf die Deserriens-Klage, falls die Güte vorgeschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechtsens verhänget werden solle. In dessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hofstical Francken zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Hesel gendreer den 18 Merz 1760.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist in Köln von der allerfeinsten, oder so genannten doppelten Stärk. Stube, oder Stiffel zu haben, dergleichen man in diesen Landen noch nie gesehen hat; Item den allertiersten Poudre, beedes den Centner Franco Edln geliefert, vor 12 Fl. Teutsch Geld. Wer nähere Nachricht von der Adresse wil, kann solche bey denen Postämtern zu Elde, Hesel, Duisburg, Emmerich, Hochstraße und Geldern erfahren.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Am. A. W. W. W. W. W.
Dienstag den 13. Maji 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Kleinsten, Selbstlichen, Meuss und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Gewohnheit / und warum sie zur andern Natur werde.
§. 1.

Es wird nicht nöthig seyn dem Leser ins Gedächtnis zu führen, daß ein uraltes Sprichwort
den Grund zu dieser Betrachtung gebe, Vermöge dessen die Gewohnheit zur andern
Natur wird. Sprichwörter enthalten gemeinlich nützliche Weisheiten die aus vielen und
unabzählbaren einzeln Exempeln und Vorfällen des gemeinen Lebens und der täglichen Erfahrung
hergenommen oder abstrahiret, und einem ganzen Volck, ja zuweilen dem ganzen menschlichen
Geschlecht also bekannt sind, daß sie jeder mann sogleich begreiffet, und also gebilliget, daß nie-
mand daran zweiffelt. Rechte Sprichwörter sind ein wahrhafter Schatz der menschlichen Er-
kenntnis, sie stessen nicht aus dunkeln und vielem Zweifel unterworfenen Gründen der
Weltweisheit, sondern aus unläugbaren Erfahrungen; sie sind ungeschriebene Ueber-
liefte.

Lieferungen unserer Vorfahren und merkwürdige Werksätze der Denckung, Art des Alterthums; sie sind brauchbar und gehören nicht zu die Zahl der unnützen Sitten, womit man sich so oftmals zu überladen pflegt, wenn man sich den Rahmen eines Gelehrten ohne die That zu erhalten bemühet, denn es ist fast kein Vorfall in unsem Leben, er sey frölig oder traurig, er sey groß oder klein, worin uns die gemeine Sprichwörter nicht die nützlichste Dienste leisten, zu trösten, zu warnen, zu ermuntern, zu besänftigen, zu unterweisen und zu bestrafen; sie sind die Weisheit des gemeinen Mannes, das ist, des ganzen Volks, weil sie wegen ihrer Deutlichkeit und Gewisheit überall angenommen, wegen ihres Nutzens überall wiederholt werden. Die heilige Schrift macht uns von der Weisheit des jüdischen Königs Salomo ein prächtiges Gemälde, er war ein Naturkündiger und beschrieb alle Kräuter von der Feder auf Libanus bis auf die Mauer-Raute, er kannte den Handel der Kaufmannschaft und versorgte sein kleines Königreich mit den Schätzen der entlegenen Völker, er trieb die Schifffahrt auf dem Mitteländischen und auf dem Weltmeer zu einer erstaunenden Höhe, er war ein Baumeister, ein Messthalter, ein Kenner der Dichtkunst und Tonkunst, ein kluger Regent, ein Wunder seiner Zeit, bey den Nachbarn geehret, gesüchret und geliebet, aber von allen diesen hohen Wissenschaften hat es der göttlichen Vorsehung nicht gefallen und vieles aufzubehalten außer der unschätzbaren Sammlung seiner Sprichwörter, welche einen Platz in den heiligen Schriften verdiente. Die berühmte Weisheit der alten Druiden, oder Gallischen und Deutschen heidnischen Priester, deren Andencken durch die ziemlich wenige Nachricht so wir von ihnen haben, ehrwürdig ist, hat vermuthlich nur in Ränzig und Fortpflanzung der Sprichwörter bestanden. Daher der Fleiß gelehrter Männer in Sammlung der Sprichwörter der nach dem Erasmus von Rotterdam Jesu wieder aufzuleben schinet, in alle wege loblich und lehrreich ist. Unter diesen will ich Jesu die Gewohnheit, warum sie zur andern Natur werde, kürzlich erläutern.

§. II. Die Gewohnheit schafft uns eine Fertigkeit so wol im Thun oder Handeln, als auch im Leiden. Wer eine Sache neu anfängt, pflegt manchen Widerstand zu finden, wenn er aber in seiner Handlung fleißig fortfähret, so erlanet er Uebung, und wird der Arbeit gewohn, daß sie hernach wenig Beschwerlichkeit macht. Also wird man auch des Leidens gewohn, so macht er sich endlich weniger darauß, und erträgt geduldig was ihm vorhin unleidlich schiene. Diese Macht der Gewohnheit erstreckt sich über lebende und leblose Geschöpfe. Ein Mensch so wol in seiner geistlichen oder seelischen, als auch in seinen leiblichen Handlungen kan zu wunderlichen, und seiner Natur Anfangs sehr widerstrebenden Dingen gewöhnet werden. Ein Thier wird gewöhnet das zu thun oder zu leiden, wozu es seiner Natur nach nicht aufgelegt zu seyn schiene. Eine Pflanze wird durch Gewohnheit verändert, daß sie wachsen und leben kan in solchem Erdreich und von solcher Nahrung die im Anfang vor sie tödlich war. Endlich finden wir in leblosen Dingen, sonderlich im Maschinen, Werk, daß durch fortgesetzte Bewegung dieselbe immer geläufiger und ihrer Bewegung gleichsam gewohnter werden, auch weniger Kräfte als im Anfang gebrauchen.

§. III. Diejenige Handlungen, welche aus der Natur eines Dinges entspringen, und in derselben gegründet sind, geschehen ohne den geringsten Zwang und ohne einigen Gegenstand, sie geschehen, wie man sagt, von selbst, und haben keiner äußerlichen Hülffe oder Anreizung nöthig. Was aber wiedernatürlich ist, und gegen die Natur geschieht, findet allenthalben Anstoß und Widerspruch, und hat einer immerwährenden äußerlichen Gewalt vor nöthig, wenn es fort dauern soll. Etwas das völlig wieder die Natur ist, wird man niemals erwohnt. Es sind aber Handlungen, welche zwischen natürlichen und wiedernatürlichen im Mittel sind, das ist, die zwar in der Natur der Sache ihren Grund, zugleich aber in vielen Neben Umständen so viel Hinderniß haben, daß diese Hindernissen vorher überwunden werden müssen wenn die Handlung mit einiger Fertigkeit verrichtet soll werden. Je weniger nun dieser Hindernissen überbleiben, je natürlicher wird die Handlung, und also aus einem Dinge das vorher ziemlich wiedernatürlich war, wird etwas natürliches, und wie das Sprichwort sagt, gleichsam eine andere Natur.

§. IV. Die Mechanische Bewegungen der Körper sind einfältiger und also deutlicher als die Lebens-, Bewegungen der Pflanzen und Thiere, darum lassen sich die Regeln der Gewohnheit leichter in Jenen erkennen. Ich will solches mit ein Paar Exempeln erklären. Eine jede Maschine, die von Holz oder Metall gemacht ist, ein Schloß an der Thür, ein Rad am Wagen, eine Uhr und dergleichen, sind also gemacht, daß gewisse Bewegungen in ihr hergebracht werden können, wenn eine bewegende Kraft in sie würcket. Wenn aber eine solche Maschine noch neu ist, so hat der Künstler selten alle Räder, alle Stäbe und übrige Theile so fein poliret und geglättet, daß nicht hier und da Raubigkeiten und kleine Erhebungen auf der Fläche übrig seyn sollten, welche dann eine Reibung verursachen, und einen Theil der Kraft, welcher der Bewegung gewidmet war, verzehren und unnutz machen. Es gehet demnach eine neue Maschine beschwerlich und erfordert größere Kräfte. Durch die Übung aber, und wenn eben dieselbe Bewegung eine Zeitlang fortgesetzt wird, so glättet sich die Maschine von selber, die unmerkliche Raubigkeit ihrer Fläche wird nach und nach vermindert, und also das Hinderniß der Bewegung durch sie selbst aufgehoben, und sie selbst durch sich leichter gemacht, so daß endlich eine solche Maschine geläufig, und ihrer Bewegung gleichsam gewohn wird.

§. V. Auf ähnliche Weise nimmt ein Fluß in der Gemächlichkeit seines Laufs in seinem Bette oder Graben beständig zu, er löset nach und nach die Ecken und Winkel des Ufers die ihm hinderlich sind ab, der Boden seines Grabens wird immer glatter daß das Wasser ungehindert drüber wegfließen kan. Daher wenn ein Strom durch einen neuen Canal geleitet werden soll, pflegt er im Anfang nicht so gut durchzuschießen, bis durch Lieberwindung mancherer Hindernissen der Weg ebener gemacht ist.

Siehet man nicht ebenfalls, daß ein Lamin, wenn das Feuer angelegt wird, im Anfang rauchet, das ist, der Rauch hat so zu sagen den Weg durch den Schornstein noch nicht gelernt, wenn aber das Feuer ein wenig gebrennet hat, pflegt der Schornstein wohl zu ziehen, denn durch das Feuer wird der Schornstein warm, durch die Wärme verdünnet sich die Luft, wo aber die Luft verdünnet wird, da fällt von allen Seiten die kalte Luft Vermöge der Gesetze des Gleichgewichts flüssiger Körper zu, und erregt einen Wind, der den Rauch nothwendig durch den Schornstein führet. Gleichwie diese Exempel ganz deutlich sind, so giebt es auch in der Natur gewohnte Bewegungen, die man nicht so gleich erklären kan. Also ist es eine ziemlich veste Erfahrung, daß die Donnerwetter, wo sie zuerst im Frühjahr stark aufsaßen, fast den ganzen Sommer hindurch wüthen, dagegen die Gegenden, welche im Frühjahr nicht ganz nahe bey Gewitter haben, auch den Sommer durch mehr davon befreuet sind. Ohne Zweifel denmisset das erste Donnerwetter, es sey nun daß es von einem schweißigen oder von einem elektrischen Feuer entsethet, eine gewisse Hinderniß in der Luft, oder giebt derselben eine solche Einrichtung, daß nachher die soltenden Gewitter auf diesem Wege mehr Leichtigkeit als auf einem andern fortzugehen finden, und also das Gewitter in demselben Jahre an diesem Ort gewöhnlich wird.

Die Fortsetzung folget.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Die Erbgewohnen der verstorbeneu Cöleuten Keller sind vorhabens das benenselben erblith anerfallene, hieselbst aufm Knüppelmarkt gelegene Haus, so mit schönen Zimmern, worunter 2. tapejret, großen Kellern, Garten, Hofraum, Rutschen, Remise, 2. Scheunen und Stallung versehen, dem meistbietenden zu verkaufen; Lust. tragende können sich des Endes im Termin den 21. May und 7. Junii, allemahl Nachm. Stuck 4, an Theodor von der Klocken Behausung einfinden, und den Zuschlag gemärtigen. Duisburg den 1. May 1760.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Ad instantiam Derz. Ingenend auf Bogelangs Hof, sollen in Bedurf der Erben Bogelangs und R. Capituli Div. Victoris zu Kanten, nachfolgende ihme gehörige, nahe bey Kendenck

Wendone gelegene Ländereyen, als: 1) Wollers Kamp, taxiret auf 150 Rthlr. 2) Dy
Lönns Land neben der Stey, taxiret auf 40 Rthlr. 3) Schleiers Kamp nebst dem Wänd-
gen, taxiret auf 250 Rthlr. 4) Ein Gärtgen neben dem Döck und Jan Schwers Garten,
taxiret auf 18 Rthlr. 5) Der Joertsche Band nebst Buschgen, taxiret auf 125 Rthlr. 6)
Die flache Weyde nebst dem Holzgewach, taxiret auf 500 Rthlr. zu Kerpendonck, den 30
April öffentlich angehangen, und den 21 May a. c., dajelbst denen meistbietenden verkauft
werden. Kanten im Landg. den 15 April 1760.

Da in primo termino auf das in Holten zum öffentlichen Verkauf gebrachte Herm. Bor-
geris Hans 100 Rthlr gebotten, und der zweyte terminus auf den 19 May auf hiesiger Land-
gerichts, Stube, Vorm. um 11 Uhr abgehalten werden soll; so werden Liebhabere abgeladen
um alldann zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinstaden im Landgericht den 17.
April 1760.

Auf Donnerstag den 16. May, wird Johann Henr. Ehren zu Kergena, seyn Haus und
Ländereyen öffentlich doch freywillig verkauft lassen.

Den 14 Mey a. curr., sollen door de Weduwe Broensenberg in den Honeschappe Wester-
broeck, Lande van Siraelen, verkocht worden eenige Slaegen Eycke- en andere Boomen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Magistratus der Stadt Eleve läset hierdurch besant machen, welchergestalt den 10 dieses
Mach. um 2 Uhr, aufm Rathhause öffentlich in Erbpacht zu Brede gesetzt, und 8 Tage her-
nach, den 17 May c., bey brennender Kerze denen meistbietenden für sie und ihre Nachkom-
men in Erbpacht ausgethan und verpachtet werden solle der denen Armen in Eleve zugehöri-
gen zu Riswopf gelegenen Bauhof, welchen bis dahin die Wittibe Stepp in Zeitpacht gehabt
hat; dieselige, so zu dieser Erbpacht Lust haben, können sich alldann einfinden, und ihren
Vortheil suchen. Eleve in Magistratu den 2 May 1760.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Die Herren Erben der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenossin des im vorigen Jahr
abgelebten Herrn Rathz. und Landeschreibers Pely geböhrnen von Rickers, haben folgende aus
derselben Verlassenschaft ihnen anerfallene Güther künfftig freywillig öffentlich verkauft: 1)
Den im Amte Brünen gelegenen Piepers. Hof. 2) Eine im Amte Bislich gelegene Weyde,
der Bonenkamp im Wanemer Bruch. 3) Eine eben dajelbst situirte Weide, der Eragtenkamp
genannt. Damit nun Käufer dieserhalb alle nöthig haben und es keiner specialen Bewär-
leistung bedürfe. So werden alle dieselige, welche an diese Grundstücke einige Ansprache ex
quocunque capite solche auch herrühren mögte, hiebyurch edictaliter abgeladen, daß sie inner-
halb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für
den dritten Termin zu rechnen, zum längsten aber den 16 Junii a. c., ihre vermeintliche For-
derungen an obged. drey Grundstücken persöhnlich oder per Mandatarios instructos bey hiesigem
Landgerichte vorbringen, mit untadelhaften Beweistücken verificiren, im Ausschleibungs. Fall
aber gewärtigen sollen, daß nach Verfließung des letzten Termini, niemand weiter gehöret,
sondern die Auslegung eines ewigen Rathschweigens und praclusio erfolgen soll. Wejel im
Landg. den 12 April 1760.

o Stockum, Stegfried, Weinom.

V. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Die Freyfrau Christine v. Raltitz, haben derselben erbtlich zustehende Rathens, welche
in der Jurisdiction Eickel belegen, als Heitkamp, Vogelgang, Lindemann, Bilcke, Kampmann,
aufm Hegler, Huis, Bress, Jäger und Biemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der
Käufere Securitate edictalem Citationem befördern lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu
Bohum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle dieselige, so an einem oder anderen
specificirten Rathen begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch seye, haben mögte,
solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und
3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und warn lanastens den 21 May a.
curr. mit beigefügten Rechts-bergnüthigen justificatoriis melden, sonst praclusioem et
mposit. perpetui silentii gemärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eickel den 12 Martii 1760

Anhang.

Anhang.

Nam. XX. Dienstag den 13. Maji 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Ditsburg.

Das her Wittiben Cornelius op de Kelder und denen nachgelassenen unmündigen Kindern unständiges, in Elebe in der Klosterstraße gelegene Haus samt vorm Cavarinischen Thor in der Mäe nach dem Thiergarten stuurter Garte, soll dem meistbietenden in Gegenwart zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, öffentlich verkaufet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 23 May, 7 und 21 Junii c. a., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage in Elebe einfinden.

Es ist der Freyherr von Welchede nachstehende zum Hause Marten gehörige Parzellen, als: 1) das so genannte Kirchstück vor Marten gelegen. 2) das so genannte Dreckerstück zwischen Marten und Lutgendortmund gelegen, freyhwillig, jedoch sub Autoritate des hiesigen Königl. Landgerichtes den meistbietenden zu verkaufen gesinnet, und ist auf dessen Ansuchen Terminus dazu auf den 17 dieses, Nachm. Stöcke 2, auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube anberahmet worden; Es wird solches denen dazu Lust habenden zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie sich in Termino einfinden und ihren Vortheil suchen können. Bochum im Landg. den 5 May 1760.

Es sind die Erben Petrosen Robbe zu Wesel, Eheleute Reinharbs und Jgfr Scheurmanns mitens ihren zu Niedermörmpfer gelegenen Baurenhof mit dazu gehörigem Baumgarten, Weyden und Ländereyen, sonst Arndshof genannt, so ihnen gemeinschaftlich zugehört, und wovon jährlich, außer der Schätzung, so der Pächter sonderlich bezahlet hat, 45 Rthlr Freygeld samt ein gewisses an Wesseln und Hünern an Pacht gegeben worden, aus der Hand zu verkauffen; wenn also jemand Lust dazu haben sollte, kann sich bey dem Herrn Criminal-Rath Sack in Elebe melden, bey demselben nähere Nachricht erhalten, auch mit ihm einen Kauf abschließen. Elebe den 5 May 1760.

Ad instantiam Curatoris des von dem aufgetretenen H. Barthol. von Hülk nachgelassene Vermögen sollen daraus 14 Stücke guten Rheinwein in dreyen Terminen öffentl. bey der Kerze verkaufet, und den meistbietenden zugeschlagen werden; dieselige, so dazu geneigt sind, können sich den 17 May, 2 und 16 Junii c. a., Nachm. Stöcke 2, zu Wesel im Landgericht melden, und Tages vorher bey gem. Curator, Kaufmann Eberh. Diben hieselbst, die Proben bekommen, und die Tasse einsehen. Wesel im Landg. den 7 May 1760.

Das Haus des verstorbenen Zimmermeisters Hengel zu Wesel in der Sandstraße, welches auf 440 Rthlr gewürdiget word n, soll in 3 Terminen als den 17, und 31 May, und 14 Junii c. a., allemahl Vorm. Stöcke 10, im Landgericht zu Wesel, öffentlich bey der Kerze verkaufet und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Das Haus der Eheleuten Frid. Koch auf der Kreuzstraße in Wesel, so auf 315 Rthlr gewürdiget ist, soll den 17 und 31 May, und 14 Junii c. a., zu Wesel im Landgericht, öffentlich bey der Kerze verkaufet und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten Hens. Wisenberg zu Wesel in der Sandstraße gelegen, so zu 134 Rthlr 58 sbr. gewürdiget, und ein außer dem Berlinschen Thor auf 57 Rthlr 30 sbr. angeschlagener Gacte, sollen den 17, 31 May und 14 Junii c. a., allemahl Vorm. Stöcke 10, im Landgericht zu Wesel, öffentlich subhastiret, und dem meistbietenden adjudiciret werden. Wesel im Landg. den 5 May 1760. v. Stockum, Siegfried, Weinom.

Op den 16 Mey a. s., sollen op Everles Erf in 't Hondschap Dam, Lande van Stracelen, met den stokkenlag eenige Slaegen Eecke- en andere Boomen verkocht worden; die daertoe gekat is, laet hem invinden.

V. Sachen / so verkaufe außserhalb Duisburg.

Wird hiernede bekent gemacht, dat de Weduwe Henr. Daers haeren Bauwhof, genoeamt Gruysenhof, gelegen onder de Jurisdicte van Straelen, voor de lasten grabandonneerde Hofe ter dispositie van de Gemeecade, en dat Wilhelm en Henricus Francken in Qualiteit als haere naechte Aenverwandten den voorsz. hof vermaerdert hebben; Indien jemand moete weezen, die eenig recht of praetentie op denselven Hof mogte hebben, word verfogt zich by de Magistraet tot Straelen, binnen tyd van ses Weeken, op punte van een ewig stillzwiegen, te melden.

VI. Citatio Creditorum in Duisburg.

Es ist der Glaffredner Nicolaus Jann vor einigen Monaten Todes verbliben, u. d. hat dessen Nachlassenschaft in sehr wenigen Gläffern und einer alten Schupffarn bestanden; diejenige, so an denselben etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 3 Wochen bey hiesigem Gericht melden, sonst diese geringe Gläffer, so auf 11 Rthlr. taxiret, dem Wirthen Brant zum Behuef der Zehrungs- und vorgeschossenen Begräbnis. Rosten in solutum gegeben werden. Duisburg den 3 May 1760.

VII. Citatio Creditorum außserh. Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß daro für uns erschienen der Bürger und Drechseler Johann Bernh. Orthmann anzeigen, daß er seine auß elterlicher Nachlassenschaft erhaltener auf hiesiger Brüderstraße, zwischen Leonh. Radecker Hause und Johann Wilh. Abbecks Hofraum gelegenen Scheune samt dabei gelegenen und dazu gehörigem Hofe, an die Eheleute Johann Wilhelm Selter hieselbst, für eine gewisse Summa Geldes erb. und eigenthümlich, frey und ohndeschwert verkauft. Gleichwie nun Eheleute Käuffere dieses Ankaufs halber völlige Sicherheit verlanget, und des Eubel. Ordnung.mäßige Edictales nachgesuchet; so haben wir solchem Suchen statt gegeben; Es werden daher alle und jede, so an obgem. von dem Joh. Bernh. Orthmann verkaufte Scheune samt Hofraum einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, peremptorie verablated, um 2 Caro innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen; mithin längstens vorm 25sten Juli a. c., ihre Forderungen oder sonstiges Recht, wie solches mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art zu verificiren vermögend, bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein und auszuführen, immassen nach Ablauf dieses Termini, der Kauffschilling von denen Eheleuten Ankäuffern außbezahlet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder justificiret, nicht weiter gehöret, Decretum präclusivum publiciret und denen Eheleuten Ankäuffern außerkauft Vertinenz ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet auch solches auf deren Nahmen in Grund- und Hypothequen, Buch eintragen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landger. den 24 April 1760.

VIII. Citatio Edictalis außserhalb Duisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stockum klagenb. angezeiget, daß ihr Ehemann E. Rügge auß Dortmund, sie vor ohngefähr 8 Jahren, boshaft ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bis dahin dessen Aufenthalt, wie sie eydlich zu erhalten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal. Citation erlannt, und alsenfals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur andernwerten Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird aed. E. Rügge durch diese Edictal. Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verablated, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf den ordentlichen Gerichtsstunden präföhnlich einstellen, und auf die Deserens. Klage, falls die Güte versöhlet werden solle. In dessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hofschal Francken zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Basse. gendreer den 18 März 1760.

Wofe Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Cam. R. Wesendorn

Dienstag den 20. Maji 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmigung

Num:



XXI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Clevischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / in gleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpachten und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neues Bäckern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn- Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Neue Zugabe zu dem Verzeichniß derer / welche sich jemals im Herzogthum
Cleve durch öffentliche Schriften hervorgethan haben.

1. Dieses Verzeichniß, welches mir vor einigen Jahren ansefaßen, und hernach durch et-
liche neue Zusätze fortgesetzt haben, ist, wie vielleicht einigen Lesern erinnertlich seyn
wird, bereits so zahlreich geworden, daß viele hundert einländische Auctores würdlich ange-
führt, deren Schriften berührt und, so viel man in Erfahrung hat bringen können, samt ei-
nigen

ligen Umständen, Schicksalen, und Eigenschaften der Schriftsteller selber, bekannt gemacht sind. Von vielen hätte ein weit mehreres können beygebracht werden, was derselben Lebensgeschichte betrifft. Man hat aber nirgend die einmahl gesetzte Strengen überschritten, und nur dieses dabey erinnern wollen, daß man hernach wol eine völlige Nachricht von verschiedenen aus einer so großen Anzahl, nachdem es die Zeit und Gelegenheit etwan erlaubeten, mitzutheilen erbötig wäre; jezo aber wolle man sich damit begnügen, daß vor erst ein solches Verzeichniß geliefert würde, dergleichen nicht allein bisher niemals zum Vorschein gekommen, sondern, daß auch weit größer und zahlreicher wäre, als man sich kaum, wegen Verwundlung oder Verwahrlosung so vieler Schriften und Nachrichten in größern, mittelmäßigen und kleinern Städten, im Anfang hätte versprechen dürfen.

II. Die Absicht ist, und war allezeit, wie leicht zu denken, diese, um dadurch Vorrath und Stoff zu einer Geschichte der ehemaligen Gelehrten dieses Landes den nachherigen Liebhabern zu verschaffen, so wie die meisten Länder und Provinzen in und außerhalb Deutschlands haben, oder nach und nach empfangen. Das es erfordert hernach nur eine halbe Mühe, wann bey Unternehmung einer Sache bereits andere vorgegangen, die das Eif zur ferneren Ausführung gebrochen. Da wir nun solches in unsern ehemaligen Aufsätzen von dieser Art zu erhalten uns, so viel möglich gemessen, beflissen haben, wollen wir jezo diejenigen Schriftsteller noch hinzusetzen, die uns aufs neue bekannt worden, oder durch ihr Absterben Gelegenheit gegeben, in dieses bereits so zahlreiche Verzeichniß gebracht zu werden.

III. Da wir müssen nochmals erinnern, daß keine hiehin gerechnet werden, die noch im Leben sind, sondern allein dieselige, welche durch den zeitlichen Tod der Schaubühne dieser Erden entzogen, nur allein bey der Nachwelt durch einige Schriften ihr Andenken minder oder mehr zu erhalten, und sich dabey als nützlich Mitbürger dem menschlichen Geschlecht auch nach ihrem Tode zu erweisen bemühet gemein; wodey wir uns auch folgende Regeln vorgeschrieben, daß wir ohne einige Absichten oder Parteilichkeit, welche keinem minder, als einem Geschichtschreiber geziemet, mit eben der Bereitwilligkeit gegen alle uns erwiesen, die Schriftsteller mögten Römisch-Catholisch, Protestantisch, oder auch einer andern Glaubenslehre ergeben gewesen seyn; ferner, daß wir die ehemaligen Mitglieder hiesiger Universität zu Duisburg dabey übergangen, weil wir die erwesene Schriftsteller auf derselben in einer ganz besondern Schrift vor Augen stellen wolten; (*) und endlich, daß wir in Anführung der Gelehrten von dieser Gattung keine andere Ordnung zu halten gedächten, als welche uns die Situation der Städte, oder anderer Orter in diesem Lande selber vorschrieben, so daß wir von der Hauptstadt dieses Herzogthums, und also von dem untern Theil des Rheins den Anfang machten, von daher aber bis nach dieser Stadt Duisburg zurückgingen, und solcher Gestalt alle diejenigen, welche entweder daselbst geböhren und erzogen, einige Zeit gelebet, oder sich auch bis an ihre Ende aufgehalten, so kurz es nur möglich wäre, anführten.

IV.

(*) Dieses ist auch einiger Maßen geschehen in derselben Gedächtniß-Rede, so wie vor einigen Jahren von dieser Universität bey derselben hundertjährigen Jubel-Feier gehalten, und welche nebst andern Nachrichten in den Actis factorum secularium Academiae Duisburgensis, die im Jahr 1756 hier in 4to ans Licht gekommen, anzutreffen ist. Man hätte wol gewünscht, daß man die Lebensbeschreibungen aller, sümmtlich aber deren Lehren, welche sich auf diesem Nutzen durch öffentliche Schriften hervorgethan haben, hätte völlig darstellen, und die Denkmahle ihres Gleises alle mit anführen können; wozu auch bereits das Nothwendige zur Hand war, so wie es mit vieler Mühe zusammen gebracht worden, und noch bey mir vorhanden ist; allein verschiedene Ursachen und die Umstände der Zeit, machten, daß man mit demjenigen, was würdlich geschehen, und vor erst konnte in Stande gebracht werden, sich wußte begnügen lassen. Die gedruckte Gedächtniß-Reden über das Absterben derselben Mitglieder, welche ebemals gehalten und noch pflegen gehalten zu werden, können auch einiger Maßen den Mangel ersetzen.

IV. Von **wir und nun** zu der Hauptstadt dieses Landes Cleve werden, so haben wir den
 selbst gebornen und erlogenen Christkellern noch beyzutagen einen erbaulichen Prediger,
 welcher gewesen Samuel Donckermann, bey der hochwichtigen Heilen General Staaten
 der vereinigten Niederlanden auf dem vorwährenden Reichstage zu Regensburg hochw. sehn-
 lichen Gesandtschaft, Leactions Prediger. Man hat von ihm einen erdautlichen Tractat uns-
 ter dieser Aufsicht ist: **Wahrheit und Friede** / so wohl Schrift: als Pflichtenmäßig
 in dem **Rath der Frommen** angepriesen. Gedr. zu Regensburg im Jahr 1735 in 8. Es ist
 sollen noch verichtene zum Druck ausgearbeitete Passions. Reden, wie auch viele Lateinische
 Vessien oder Gedichte von ihm in den Handschriften übrig seyn. Der Auctor war zu Cleve
 im Anfange dieses Jahrhunderts geboren, dessen Eltern Johann Donckermann ein Land-
 weber seiner Kunst und Anna von Bedbur gewesen. Vor der Regensburger Station
 hatte er schon das Amt eines Curations: Predigers zu Edinburg in Schottland verwaltet;
 weil er aber die dortige Lust nicht wohl vertragen konnte, ist er nach den Haag in Holland
 gekommen, woselbst er sich einige Jahr aufgehalten, bis er obgenannte Stelle zu Regensburg
 angenommen, woselbst er auch vor nicht langen Jahren verstorben. Er hat sich selbst eine
 Lateinische Stadtschrift in heroischen Versen verfertigt, die aber ihrer Beullästigkeit halber
 nicht füglich hier kan beygefüget werden. So viel ist daraus zu ersehen, daß er in seiner
 Jugend so wohl (in welcher er auch hier zu Duisburg, wie hernach auf dem Reformirten
 Gymnasio zu Halle studiret hat) als in seinen mánlichen Jahren viele und große Reisen ge-
 than, bey welchen er doch allezeit ein gesundes und tugendames Gemüth zu behalten getrach-
 tet hat. Seine nachgelassene Wittwe Walburga Catharina Dauphin / mit welcher er ein
 einzigen Sohn, einen Doctor in der Medicin, erzengel hat; ist hernach mit dem berühm-
 ten Engländer numehr aber Herbornischen Herrn Professor Nieg verheirathet. Daß er eine
 besondere Fähigkeit besessen scharsinnige und dabey erbauliche Lateinische Sinngebichte zu ver-
 fertigen, ist aus denjenigen recht artigen Stücken zu ersehen, die er am Ende des obgedachten
 Tractats hat beyfügen lassen. Sie sind nicht ohne Anmuth und Nutzen zu lesen; welche zwey
 Stücke rechte Eigenschaften einer jeden guten Schrift sind.

V. Ich komme zu einem gelehrten und berühmten Schriftsteller, der zwar auch wegen
 seines langen Aufenthalts in diesem Lande zu den Clevischen Scribenten muß gerechnet werden,
 destomehr da er den Anfang seiner sonst vielen Schriften hier zu Lande auch gemacht hat;
 wovon ich aber fast nicht weiß, ob ich ihn zu der Stadt Cleve, wo er sich lange aufgehalten,
 oder, welches billiger zu seyn scheint, zu dem kleinen Städtgen Iffelburg rechnen soll, wo-
 selbst er als Prediger gestanden. Solcher ist der noch erst vor kurzer Zeit verstorbene Johann
 Diederich von Steinen, Evangelisch Lutherischer Prediger zu Frómern in der Grafschaft
 Mark, ein Mann, der nicht allein durch seine friedfertige Aufführung alle Liebe und Hoch-
 achtung verdienet, sondern der auch wegen seinen unermüdeten Fleiß, die Geschichte dieser
 Länder, insonderheit aber der Grafschaft Mark und des benachbarten Westphalens aufzuheis-
 teren nicht gnug kan gepriesen werden. Die Schriften und Bücher, welche mir bekannt, auch
 mehrentheils als Zeichen seiner besonders Freundschaft von seiner eigenen Hand zu Theile ge-
 worden, sind folgende: (1) Kurze und General Beschreibung der Reformation
 Historie des Herzogthums Cleve Koppstadt 1727. 8. (2) Historische Nachricht
 der fürnehmsten Ceremonien in der Christlichen Kirche / wie selbige nach den Zei-
 ten der Apostel aufgekomen / vermehret / u. s. f. Dortmund 1731. 8. (3) Die
 Quellen der Westphälischen Historie / oder historische Nachricht von mehr als hun-
 dert ungedruckten zur Westphälischen Historie nöthigen Geschichtbüchern und ihrem
 Verfallern / u. s. f. Dortmund 1741. 8. Dieses sehr nützliche Buch zeuget von des Mannes
 unermüdetem Fleiß alle Ecken und Winkel zu durchforschen, wo etwas zur Beförderung seines
 schriftlichen Vorhabens konte gefunden oder auch nur vermuthet werden. (4) Kurze Be-
 schreibung der hochadelichen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda; wie auch des
 hochadelichen Stifts Averdorp / und des Closters Wedd ngshausen / als ein Beytrag
 der Westphälischen Geschichte. Dortmund 1741. 8. (5) Johann Hobbelings Be-
 schreibung des ganzen Stifts Münster / und Johann von der Berswoerde West-
 phälisch.

phlisches Adeliges Stammbuch / zu erst ans Licht gebracht / und mit einem dreyfachen neuen Anhang vermehret und erläutert. Dortmund 1742. 8. Sein fürnehmliches und nützlichstes Werk aber ist dasjenige, welches in VI. nemlich starken Volumibus in 8 unter dieser Aufschrift nach und nach ans Licht gekommen, **Verfah einer Westphälischen Geschichte / besonders der Graffschaft Marck** herausgegeben und mit vielen Kupfern versehen; wovon der erste Band im Jahr 1749 zu Dortmund, die letzten Theile aber, welche den fünften und sechsten Tomus ausmachen, endlich zu Lemgo 1757. ans Licht getreten. Man kan mit Wahrheit sagen, daß dieses Stück ein rechttes Magazin und Rathskammer ungehüger so wohl zum Staats. Eivil. als kirchlichem Wesen gedachter Länder gehörriger Nachrichten ist, woraus ein anders noch größeres Werk in einer ganz zusammenhängenden Erzählung mit leichter Mühe kan gemacht werden. Insonderheit ist der Auctor, welcher zugleich General. Inspector des Evangelisch. Lutherischen Ministerii in dem ganzen Graffschaft Marck war, so wohl wegen seiner edlen Bescheidenheit gegen alle Partheyen, als auch wegen ungehüger Urkunden, die er fast allen seinen Schriften in großer Anzahl beygefüget hat, höchlich zu preisen.

VI. Zu den gelehrten Schriftstellern, welche die Stadt Emmerich ausgeliefert, deren wir eine ziemliche Anzahl, nach des fleißigen Everhard Wassenbergs Bemühung in der Beschreibung dieses seines Geburts. Orts, in unsern ehmaligen Aufsätzen angeführet haben, kan auch gerechnet werden **Martinus Stüzing**, Churfürstlicher Brandenburgischer Secretarius in dieser Stadt, wie er sich selber nennet. Man hat von ihm eine sehr wohl gerathene und nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten saubere Uebersetzung des bekannten Buchs **Novitas Papismi**, welches **Petrus Molnæus**, ein Reformirter Professor und Prediger zu Sedan, erst in Französischer Sprache dem berühmten Cardinal Perron, und einem Buche desselben von dieser Materie wider den gelehrten König in England **Jacobus dem Ersten** entgegen gesetzt. Diese in der That schöne Uebersetzung eines schönen Buchs ist unter der Rubrik **Novitas Papismi**, oder **neulich aufgekommenes Dabsthum**, u. s. f. zu Wesel gedruckt durch **Martin Hesse**, im Jahr 1632. in 4to ans Licht gekommen. Sie hat ihrem Urheber so wohl durch die Schönheit des Drucks und Papiers, als durch ihre innerliche Eigenschaft gewiß Ehre gemacht, und ist dem damaligen Durchlauchtigsten Churfürsten **Georg Wilhelm**, und dessen Gemahlinn **Elisabeth Charlotten** zugeschrieben.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Witthof.

I. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Ad instantiam der Herrn Erben der bereits vor vielen Jahren verstorbenen **Ebgenosin** des jetzt auch im vorigen Jahr abgelebten Herrn **Raths** und **Landtschreibern** **Felz**, gebornen von **Rickers**, werden alle dieserige, welche auf den von ihnen öffentlich verkauften, in der Jurisdiction **Hamminckeln** gelegenen **Holtkamps**, Hof einige Anspruch zu haben vermeinen, ex quocunque capite solches seyn könnte, von **Gerichts** wegen **Kraft** dieses **Patents**, wovon eines zu ged. **Hamminckeln**, eines zu **Unholt**, und eines zu **Rheinberg** angeschlagen, überdem selbiges durch den **Fateltigsten** **Zettel** bekant gemacht werden soll, hiemit **edictaliter** abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin gerechnet werden, zum längsten aber den 3. **Julii a. c.**, ihre etwaige **Gerechtfahme**, oder **Forderungen** bey hiesigem **Gerichte** einzubringen und zu **justificiren**, im niedrigen Fall zu **gewärtigen**, daß ihnen nach Ablauf des letzten Termins kein **Behör** mehr verflattet, sondern ein **ewiges** **Silbschweigen** auferleget werden solle. **Hamminckeln** den 29 **April** 1760.

Es ist über das **Vermögen** **Joh. H. Finkenbergs**, **Kirspels** **Wörde**, **Concurtus Creditorum** eröffnet worden, und sind alle dessen **Gläubigere** per **proclama** **peremptorie** abgeladen, um ihre **Forderungen** innerhalb 9 Wochen, bey dem **Hochgerichte** zu **Schwelm**, anzugeben, und den 26 **Janis a. c.**, sub **pœna** **perpetui** **silentii** zu **justificiren**; welches auch hiedurch zu jedermanns **Wahrung** bekant gemacht wird.

Anhang.

Anhang.

Nam XXI. Dienstag den 20. Maji 1760.

Zu dem Duitzburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duitzb.

Die Erbgemahnen der verstorbenen Eheleuten Keller sind vorhabens das denenselben erblich anerfallene, hieselbst am Knüppelmarkt gelegene Haus, so mit schönen Zimmern, wovon unter 2 tapeziret, großen Kellern, Garten, Hofraum, Kutschen, Remise, 2 Scheunen und Stallung versehen, dem meistbietenden zu verkaufen; Lusttragende können sich des Erbes in terminis den 21. May und 7. Junij, allemahl Nachm. Stöße 4, an Theodor von der Klocken Behausung einfinden, und den Zuschlag gewärtigen. Duitzburg den 1. May 1760.

III. Sachen / so zu verkaufen außerdalb Duitzburg.

Es hat die Ehen Peteren Rodde zu Wisel, Eheleute Reinharbs und Jost Scheurmanns wilens ihren zu Niederdrümpter gelegenen Baurenhof mit dazu gehörigem Baumgarten, Weyden und Ländereyen, sonst Urndshof genannt, so ihnen gemeinschaftlich zugehört, und wovon säblich, außer der Schwagung, so der Pächter sonderlich bezahlet hat, 45 Akthre Frey- und Erb samt ein gewisses an Wepfeln und Hünern an Pacht gegeben worden, aus der Hand zu verkaufen; wenn also jemand Lust dazu haben sollte, kann sich bey dem Herrn Criminal-Rath Sache zu Cleve melden, bey demselben nähere Nachricht erhalten, auch mit ihm einen Kauf schließen. Cleve den 6. May 1760.

Es sollen ein e adgepfändete Effecten in Behuf der Stadt-Cämmerey auf den 19. May morgens um 10 Uhr, in Curia von Magistrats wegen, an den meistbietenden verkauft werden; Lust habende möllen sich alldann dafelbst einfinden.

Mit gnädigster Bewilligung und vorbehaltter Ratification der hochlöbl. Märkischen Landes-Regierung wird die Reform-Diaconte zu Freyfeld, ein von Bernd Henrichs herrschendes, auf der Mühlensstraße neben Num. 144. gelegenes Armenhäuslein den 16, 19, und 22. May a. c., Nachm. um 4 Uhr, bey Johann Ridders dem meistbietenden verkauft, um es alldobald anzutreten; wozu sich denn die Lusttragende einfinden wollen.

Die Erben Deifhaut zu Anna, wollen nachfolgende Stücke, als: 1) 9 Scheffel Landes an Dünhauers Birndam. 2) 4 Scheffel freyen Erblandes im Höingerthal. 3) Adbertshalb Landes am Katten-Wege. 4) Einen freyen Erbgarten zwischen der Wäsen, Viehspforte c) 2 Kirckenstze in der Evangelisch. Lutherischen Kirche dafelbst, öffentlich dem meistbietenden auf den 29. May, Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause zu Anna öffentlich verkaufen.

Es sollen ad instantiam des Curatoris bonorum Hn Adv. Siarxann in termino den 21. May a. c., verschiedene dem Debitori communi Bürgermeistern Heitfeld zuständig gewesene Effecten und Mobilien auf hiesigem Rathhause morgens um 10 Uhr, dem meistbietenden verkauft werden; welches Lusttragenden hiemit zur Nachricht bekant gemacht wird. Hattneggen den 12. May 1760.

Da die Wittibe Johann Wilh. Severin vorhabens ist, das ihr erblich zugehörige, nahe bey hiesiger Stadt hinter dem so genannten Limpentampe gelegene und an J. V. Wos anschließendes Land 6 Scheff. groß, zu Abgütigung ihres Erster. Ehe. Kindes in termino den 22. Maji a. c., Nachm. um 2 Uhr, aus freyer Hand jedoch gerichtlich und auf hiesigem Rathhause dem meistbietenden zu verkaufen wilens; Als wird solches Lusttragenden hiedurch nachrichtlich bekant gemacht. Hattneggen in Curia den 12. Maji 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, das das dem Vet. Hallsenbach zuständiges in der Stadt Cleve gelegene Haus in Gegenwarth zweyer Hn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; dieselbige, so dazu Lust haben, können sich in terminis den 10 und 21. Junij a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden.

Binand Reinders will seine am Sochßen Berg gelegene Kahlsette mit allen Ap- & Dependencien den 12 May a. c., freywillig anhangen, und den 19 eund. die Kerze darauf ausbrennen lassen; Liebhabere dazu können sich in den 3 Cronen zu Soch, jedesmahl Nachm. um 4 Uhr einfinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß der Landgerichtschreiber Herr Gesellschaft vorhabens ist, 1) sein selbst bewohnendes Haus, so auf dem Heydeberg, oder vielmehr oben am Hasenberg in der Stadt Elebe gelegen, woder eine Stauung für Pferde oder Rindvieh, so einen absonderlichen Ausgang haben, nebst dem bey solchem Hause gelegenen plaisanten Garten ist. 2) einen an der neuen Mühlen vorm Heydebergischen Thor situirten Kohlgarten. 3) einen am Schieveler Wege bey den so genannten Noeyerspuhl gelegenen Garten, welcher mit sehr vielen jungen trächtigen Obst- auch Laubbäumen und Heegen versehen ist. 4) ein Stück Bauland, so 3 Morgen holl. groß, und ausm so genannten Kuipersberg, oder bey dem Ruppenthal Amts Elebe gelegen. 5) ein Stück Bauland im Hassenschensfeld Amts Eleberhäm, nahe bey des Schessen Jan von Herckenland ansitzend. 6) ein Stück Bauland bey der Beddurschen Windmühlen, auch im Hasselschen Felde situirt, und 7) einen Kohlgarten wo auf vor diesem ein Haus gestanden, neben der Hasselschen Capelle, und Buerbaums Garten und Haus gelegen, öffentlich und warn den meistbietenden freywillig zu verkaufen; die nun zu einem oder andern Parcell Lust tragen, können sich im ersten Termine den 25 April, und im andern Termine den 23. May, allemahl Nachm. um 3 Uhr in Elebe auf der Stadtwaage einfinden, und ihren Vortheil suchen. Elebe den 20 Martii 1760.

Da die Ehel. Waserach ihr in Wottenschede kaufälliges Erbhaus mit dem Baumgewachspertinentien zusamt Gruben auf freyer Hand zu verkaufen intentioniret, so wollen dieselige, welche solches zu kaufen gesinnet, sich bey dem Bevollmächtigten, Lit. Secretario Wilhelm Brunstein alda melden, und den Erdbauf schließen; dasern aber ein oder ander an geb. Erbhaus einen Anspruch oder prætension zu haben vermeint, selbiger wolle sich deswegen beym wohhöbl. Gericht zu Bochum, binnen 4 Wochen sub poena perpetui silentii, melden.

Ad instantiam des Domainen, Vächters Bar. Hassels bey Drsoy, um demselben zu seinem iudicato wider die Wittibe Heßmanns in Drsoy, zu vertheilen, sollen die demselben, von dieser zum Theil verschriebene, von vereydeten Taxatoren gewürdigte nachstehende Stücke Land in Drsoyscher Feldmark gelegen, als: 1) ein Stück Landes ausm Dümpel, einerseits Wittibens Huls, andererseits Richter Dilmart und Breßer, so zu 30 Rthlr taxiret. 2) Die Halbscheid des Blumerschen Morgens am Rheinberger Wege neben Fried. Hufmann, so auf 35 Rthlr gewürdiget, und 3) derselben Vortheil an einer Weide ausm Kubdick gelegen, so zu 17 Rthlr 15 Sdr. ästimiret, von 6 zu 6. Wochen, als den 14 Julii und 18 Augusti, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube öffentlich angehangen und dem meistbietenden feil geboten, der 3te und letzte Termin aber den 23. Septemb., Vorm. um 11 Uhr zu Drsoy an Knipscheers Hause abgehalten werden; Liebhabere werden des Endes eingeladen um in geb. Terminis an Ort und Stelle sich einzufinden, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird auch Schuldnerin, Wittibe Heßmanns ad videndum als Brahl, hlemis abgeladen. Dinst. im Landg. den 9 May 1760. b. Berner.

IV. Sagen, so verkauft: außershalb Duisburg.

Die Eheleute des Herrn Kauf- und Weinhändler van den Sanden zu Emmerich, haben von der Madame Gibert ein Haus in der Steinstraße gelegen, gekauft, und soll der Kaufschilling den 25 Junii a. cur. ausgehlet werden; die also einen Anspruch daran zu haben vermeinen, müssen sich vor obgem. Terminis bey denen Käusern oder Advocato In Polmann in Emmerich melden, waken nachmahls niemand weiter angenommen werden wird.

Die Eheleute Joh. Wilh. Böste, genannt Kummerie, zu Bommern, haben ihren Aufsermanns-Kotten, ein klein Stückgen Landes, vor den Höfen genannt, ein Stückgen Land der Sagen, so weit, als dasselbe dem Voetshof nicht verpfändet, und eine Wiese, neben Barthaus gelegen, an die Eheleute Anton Wortmann in Benigern, verkauft; so müssen dieselige, welche einigen Anspruch daran haben, sub poena perpetui silentii, vorm 20 Junii sich einfinden.

V. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Da pro anno 1760 und 61 das Weg, Waage, Kessel, und Marktgeld, nicht weniger das Lumpensammlen bey hiesiger Stadt, dem meistbietenden verpachtet werden muß; so wird dar- in Termin auf Freytag den 23 dieses, Nachm. um 2 Uhr, bey Rathhause anderahmet; die- senige also, so zur Aspachtung Lust haben, können sich in dicto termino einfinden. Datum den 5 May 1760.

Der Scholtzeissen Hof zu Werbeck, wird künftigen Martini 1760 pachlos, und soll wiederum andertwärtlich ausgethan werden. Er bestehet aus 60 Morgen Bauland, nebst nöthigen Holz, und Wiesewachs, wie auch guter Wohnung und Oeener, auch kan noch meh- reres Bauland dazu gethan werden; Liebhabere können sich in zellen bey der Freyfräulein von Cloubt in Meurs melden.

Magistratus zu Soch, ist vorhabens auf den 12 May c., und 19 ejusd., allemahl Nachm. um 4 Uhr, wegen restirenden Erbpachts, einige Erbpacht, Ländereyen, denen meistbietenden öffentlich zu Erbpachts. Rechten zu verkaufen; des Endes sich Liebhabere allemahl um die gefetzte Stunde in Curia zu Soch einfinden können.

VI. Von vacantem Schul. Dienst aufferhalb Duisburg.

Da dem bisherigen Schulmeister und Köcher Alters und sonstiger Schwachheit halber bey der Evangelisch. Lutherischen Gemeine zu Selsenkirchen, ein anderes tüchtiges Subiectum be- gesehet werden muß; so wird solches hiemit öffentlich zu dem Ende bekant gemacht, damit die- senige, welche im Schreiben, rechnen und vorsingen die nöthige Tüchtigkeit besitzen, auch An- sängern in der Latinität Anweisung zu geben im Stande, nicht weniger mit beglaubten An- zeigens versehen sind, und zu einer solchen Bedienung Lust haben, sich binnen 4 Wochen hie- selbst bey zeitl. Pastoribus und Consistorio zur Probe melden, und die näheren Conditiones vernehmen können.

VII. Persohn / deren Dienst verlanger wird aufferhalb Duisb.

Nachdeme in der Stadt Zanten ohnlängst die approbirte Stadt. Hebamme mit Tude ab- gangen, und diese Stelle wiederum mit einer recht geschick. und tüchtigen Persohn besetzt wer- den, erforderlich; so wird solches hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so hierzu Lust und die gehörige Capacität und Geschicklichkeit zu haben vermeinen, sich sordersamß bey einem Col. Magistrat in Zanten melden.

VIII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

In der Nacht vom 13 zum 14 May curr., ist dem Bauren Henr. Nic auf dem Ham- wohnhaft, ein pechschwarz, alängendes Mutterpferd, ohngefehr 8 Jahr alt, mit einem star- ken Lopp, Gröll, Mahnen und schweren Schweiff, und auf der Stirne ein klein weiß Stern- gen gleich einer großen Bohne; sonsten aber gar nichts weißes an sich habend, aus dem Stall gestohlen worden; wer solche ausfändig machen kan, wolle sich beym Herrn Geheimten Rath von Reinetzhausen in Elve melden, und soll dafür eine billige Recompence haben.

IX. Persohn / so zu arretiren verlanger wird aufferhalb Duisburg.

Der wegen verschiedener Diebstählen und Mords zu Soest inhaftirt gewesene Inquisit Wilt. Kemper von Büdenselbe aus dem Kirchspiel Hettfeld, Thur. Edlmannschen Landes, wel- cher an seiner kleinen Postur, blauen pockennarbigten platten Angesichts, tiefer, schwarzer Au- gen, schwarzer Haare und kurzer stumpfer Nase zu erkennen ist; hat Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 7 auf den 8 dieses aus dem Gefängniß, nach Zerfchlagung der Fesseln, in ei- nem alten Kittel, gestreift Callemanquen, Wammes und linden Hosen; ohne Schuh und Huth zu entweichen. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten sub obligatione ad reciproca ge- mündt eruchet, diesen Wilt. Kemper; falls sich solcher in ihren Distrieten betretten ließe, einziehen zu lassen, und dem Königl. Stadtgericht zu Soest davon Nachricht zu geben.

X. Ciratio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Landtscheer und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und füren hiemit zu wissen, daß 1760 für uns erschienen der Bürger und Drechseler Johann Gerab Orthmann anzeigend; daß er seine aus elterlicher Nachlassenschaft erhaltener auf hiesi- ger Brüderstraße, zwischen Leonh. Radeckers Hause und Johann Wilt. Ubeck Hofraum belegg.

belegenen Scheune samt dabey gelegenen und dazu gehörigem Hofe, an die Eheleute Johana Wilhelm Seiter hieselbst, für eine gewisse Summa Geldes erb- und eigentümlich, frey und ohnbeswert verkauft. Gleichwie nun Eheleute Käuffere dieses Ankaufs halber ob-
 lichte Sicherheit verlanger, und des Eides Donangs, mäßige Edictales nachgesuchet; so haben wir solchem Suchen statt gegeben; Es werden dagero alle und jede, so an obgem. von dem Joh. Bernh. Orthmann verkaufte Scheune samt Hofraum einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermetnen, hienit und Kraft dieses proclamatis, wovon etwelch hieselbst, das andere zu Linna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, peremptorie verabla-
 det, um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 24sten Julii a. c., ihre For-
 derungen oder sonstiges Recht, wie solches mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art zu verificiren vermögend, bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein und auszuführen, im-
 massen nach Ablauf dieses Termin, der Kaufschilling von denen Eheleuten Ankäufern aus-
 bezahlet, und dieselige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder justificiret, nicht wei-
 ter gehört, Decretum præclusivum publiciret und denen Eheleuten Ankäufern, über das an-
 erkaufte Verlinen ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet auch solches auf deren Namen im
 Grund- und Hypothequen- Buch eingetragen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu
 achten. Hamm im Landger. den 24 April 1760.

XI. Citatio Edictalis ausserhalb Draisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stockum klagend angezeigt, daß ihr Ehemann E. Rügge aus Dortm.
 hirtig, sie vor ohngefahr 8 Jahren, boshaft ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bißhi hin dessen
 Aufenthalt, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten,
 daß wider denselben die Edictal- Citation erkannt, und alsenfals die Ehe als geschiedenen declariret,
 und ihr zur anderwert. Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird neb. E. Rügge durch
 diese Edictal- Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret
 werden soll, hiedurch verablaudet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zwey-
 ten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf dem
 ordentlichen Gerichtsstuden persönlich einstellen, und auf die Desertions- Klage, falls die Güte jers-
 schlagen mögte, zu antworten, oder zu gemärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechtsens ver-
 füget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffical Franken zu
 Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Lan-
 gendreer den 18 Merz 1760. Basse.

Die Freyfrau Christinne v. Maltitz, haben derselben erblich zustehende Rathens, welche
 in der Jurisdiction Eickel belegen, als Heitkamp, Bogelsang, Lindemann, Bilcke, Kampmanns,
 aufm Hegler, Pins, Bree, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu ver-
 käufere Securitzet edictalem Citationem beförderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu
 Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle dieselige, so an einem oder anderen
 specificirter Rathen begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch seye, haben mögte,
 solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und
 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und warn längstens den 21 May a.
 c. mit bezugesetzten Rechts- vergnüglichen justificatoris melden, sonst præclusivem &
 inposit. perpetui silentii gemärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eickel den 12 Martii 1760

XII. A V E R T I S S E M E N T.

Alsoo Hendrick Boosen en Allegonda Straeten gewezene Ehel. binnen de. Stade Straelen
 zedert, eenige Jaeren zyn komen te overleeden, sonder dat zich tot hieraen eenige Erfgenaem-
 men derselven hebben gemelt; soo worden alle degeene, soo zich reecknen als Erfgenaemen
 der voors. Ehel. by deese gedaegvaert, om hun hier en tussen den 19 Juny a. c., binnen de
 Stads Straelen te melden, om den Boedel, bestaende in huys, mobilien en landeryen te zen-
 vaerden op ponne dat sonstea door een E. E. Hooftegrichte aldaer anders in die sacke sal wor-
 den verlien.

Diese Intelligenz- Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
 allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

zum A. W. W. W. W.
Dienstag den 27. Masi 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXII.

Wochenliche Duisburgische

auf das Interesse der Commerzien der Eledischen, Selbischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Neue Zugabe zu dem Verzeichniß derer / welche sich jemals im Herzogthum
Cleve durch öffentliche Schriften hervorgethan haben.
Fortsetzung.

VIII. Von wir unsern Weg wieder über den Rhein nehmen, und von Emmerich nach
Calcar kommen, können wir den Schriftstellern, die daselbst entweder gebohren
oder gelebet, und sich aufgehalten haben, vielleicht nicht gänzlich ohne Ursache auch den da-
selbst Gestandenen, und vor einigen Jahren gestordenen Evangelisch-Reformirten Prediaer
Johann

Johann Abraham Krümel hinzufügen. Daß ob wir zwar keine sonderliche Werke, die er verfertigt und ans Licht gegeben hätte, bekannt sind, so machet doch der Vorbericht zu dem neu verbesserten Kirchens Gesangbuch / welches in 850. im Jahr 1738. auf eine zwofache Weise mit verschiedenen Typen den Gemeinen dieses Landes mitgetheilet worden, daß wir seiner hier nicht vergessen dürfen. Er hat denselben damals als zeitlicher Präses des General-Synodus aufgesetzt; worin er unter andern auch einige Nachricht von andern deutschen Uebersetzungen (2) des Davidischen Psalters, gibt. Sonsten findet sich auch noch von ihm eine Gedächtniß- u. d. Trauer-Rede über das Absterben des höchst seligen Königes in Preussen Friederich Wilhelms, unter der Aufschrift: Wahrer Christen Kampf / Triumpff, und Crone. Lipsiadt 1740 in Folio, vielleicht auch noch mehr dergleichen Schriften, die mir aber unbekant sind.

VIII. Von Salcar gehet der Weg hinaus nach Xanten oder Zanten, woselbst man sich eines gelehrten Schriftstellers erinnern kan, der weit merkwürdiger ist, und der den vor- mals angeführten hier gebornen oder wohnhaft gewesenem Scribenten mit muß beugefüget werden. Solcher ist Abraham Georg Leiscius / gemeyner Legations- und Domainen- wie auch Oelf- und Märckischer Geheimrer Regierungs- Rath, und auf eine zeitlang außerordentlicher Envoye seiner Preussischen Majestät im Haag; dergleichen Würde er zum Theil auch nicht nur bey des Prinzens von Oranien Durcht., sondern auch bey des Kayfers Karls des VII. Majestät hernach verwaltet hat. Wie arbeitsam und unermüdet derselbe gewesen, ist daraus zur Eñge zu sehen, daß ohnerachtet so vieler wichtigen Geschäfte er dennoch im Stande gewesen, ein so großes Werk mit ungemeiner Mühe und Kosten zusammen zu tragen, als da ist dassenige, das wir unter folgender Aufsicht von ihm haben: Algemeen Historisch-Geographisch, en Genealogisch- Woordenboek, verwanende de geheele wereldlyke, als ook de geheele kerkelyke Geschiedenis, u. s. f. davon die Anzeige im Haag Anno 1722 in VIII. Theilen in Folio gegeben wurde, so wie es auch kurz hernach solcher Gestalt wirklich ans Licht gestellet ist, worinnen man nicht nur alles, was sich merkwürdiges in des Moreti, Bayle, Hofmanns, Buddeus, Molainville, und anderer ihren Leicis befandet, sondern überdem noch unzehlige neue, so wohl Sachen als Personen betreffende Artikel antrifft. Der Uebersetzer hat sonder Zweifel, wie wir auch zum Theil bewußt ist, noch verschiedene andere Schriften, so gedrückt

(2) Die Anzahl solcher deutschen Uebersetzungen, welche nach bezeugten Meloderey können gesungen werden, könnte man noch ziemlich vermehren. Die neue Uebersetzung der Psalmen Davids auf die gewöhnliche Singweisen eingerichtet von M. Joh. Jakob Spreng / Pfarrer der Gemeine zu Ludweiler / ist hernach ert, nemlich im Jahr 1741 auskommen, und uderaus schön, rein und wohl gerathen, so daß ihr keine, auch des Opizens seine selber, nicht kan verglichen werden. Die Uebersetzung Friederich Gundelweins, aus Suben in der Laufig, und Predigers zu Damb. C., in der alten Mark Brandenburg, ist weniger bekannt, und doch nicht zu verachten. Er hat andere Reimen, als Lobwasser, und auch andere Meloderey dazu genommen. Sie ist im Jahr 1615 zu Magdeburg ans Licht gekommen. Rest dieser könnte ich über zwarlig verschiedene Lateinische Uebersetzungen des Davidischen Psalters aufweisen, alle in schönen Gedichten verfertigt, worunter aber dieselige, welche Georg. Buchananus, Theod. Beza, Kobanus Hessus, Anurus Jonkonus, ein Schottländischer Medicus, Joh. n. Bochius ein Secretarius zu Antwerpen, Ludovicus Cracius ein Jesuit, Theodorus Grauwincallus, und Fridericus Wiedebromus den Uebersetzer gezeichnet, die besten sind. Einige haben sich so gar gefunden, wie zum Exempel Andreas Sprehs und Johann von Velhuysen / ein ehemaliger Rector der Schulen zu Diel in S. Ibertland, die ihre künstlich verfertigte Lateinische Uebersetzungen nach den gewöhnlichen französische Meloderey zugleich eingerichtet haben, woben aber dieser letzte den Preis mit Recht davon getragen hat. Viele unter den angeführten werden heutiges Tages nur selten ange- troffen.

gedrückt worden, ververtiget, die aber, weil sie mir nicht gnugsam bekannt, oder auch dessel-
ben Namen nicht zugleich mit sich führen, hier vorjeto übergangen werden. Er war hier in
den Ranten gebohren. Ueberdem war er nach vollendeten Akademischen Jahren beyder Rechten
Doctor geworden. Zu Delft in Holland ist er den ersten Februarii dieses tauffenden 1760sten
Jahres im 75sten Jahr seines Alters nach einer langwierigen Krankheit gestorben, so daß es
weinet, er müsse das Licht der Welt im Jahr 1686 zum ersten erblicket haben.

IX. Bey Ranten setzt man wieder über den Rhein und kommt nach etlichen Stranden zu
Wesel an. Diese Stadt, welche sich ehemals, und zwar wegen so vielen hiehin aus Enge-
land und den Niederlanden geflüchteten, eben wie die Stadt Bremen, eine Herberge der
Kirchen genennet, hat auch eine ziemliche Menge gelehrter Schriftsteller jederzeit entweder
selber gezeuget oder in ihren Ringmauren ehemals beherberget. Wir haben bereits zu drey
verschiedenen mahlen diesen angeführt, die uns nach und nach bekannt geworden. Es
sind deren nicht wenige, wie das dreyfache vortae Verzeichniß anzeigen kan. Den dafelbst be-
schriebenen mag auch noch zugesellet werden Johannes von Berth / der, wie es schei-
net, in dieser Stadt von namhaften Eltern gebohren, und hernach einige Zeit zu Wittenberg
in Sachsen den guten Künsten und Wissenschaften obgelegen hat. Man hat von ihm eine
Verhandlung von Erhebungen / und deren Ursachen. Sie ist zwar nicht groß, weil
aber Philippus Melancthon, der allgemeine Lehrer Teutschlandes, wie er mit Recht gene-
net wurde, oder vielmehr desselben Schwiegersohn, der gelehrte Medicus und Polyhistor Caspar
Peucerus, dieselbe gewürdiget, solche dem vierten Tomo Selectarum Declamationum Philippi
Melancthonis, die zu Straßburg im Jahr 1578 ans Licht getreten, und zwar S. 82. u. f. f.
einzuverleiden unter dieser Aufschrift, Quæstio Johannis à Bert, Wesaliensis de Terræ motibus,
so ist es auch billig, daß wir seiner alhier nicht vergessen. Ob er hernach mehr ans Licht ge-
geben, und welche seine fernere Schicksale gewesen, habe ich bisher nicht erforschen können.

X. Ich komme von Wesel wieder nach Duisburg. Der Sprung, wird vielleicht einer
oder anderer sagen, ist groß. Aber wir haben schon in unseren vorigen Verzeichnissen fast
alle dazwischen liegende Dörter besucht, und was wir dafelbst von dieser Sattung gelehrter Lei-
te, die etwas in Schriften ans Licht gegeben, gefunden, nach aller Erforschung angemeldet.
Hier zu Duisburg finden wir noch zwey merkwürdige Bruder anzuführen, deren Namen
heutiges Tages wohl keinem mehr in dieser Stadt selber mögten bekannt seyn, da sie doch, wie
es weinet, recht nützliche und sehr gelehrte Männer gewesen, die solches durch hinterlassene
Denkmähler gnugsam erwiesen haben. Der eine unter ihnen heißet Johannes Denator.
Er war in dieser Stadt gebohren, von Eltern, die auch nach aller Anzeige dafelbst s. f. f. f. und
ansehnlich gnug gewesen. In einigen alten geschriebenen Nachrichten von der Stadt Duis-
burg finde ich Personen angeführt unter dem Namen Jäger. Ich vermuthe, daß eben aus
diesem Geschlecht obgedachter Denator, und dessen hernach folgender Bruder erwiesen. Dan
es ist bekannt, daß man vormals (3) die Gewohnheit gehabt, die Teutschen Namen in Latei-
nische

(3) Man glaubte nemlich, gelehrte Leute müssen auch gelehrte, das ist, Lateinische und
Griechische Namen führen; als ob alle Gelehrtheit eben an diesen Sprachen gebunden wä-
ren, die sonst in der That die rechte Sprachen der Gelehrten noch heutiges Tages auch
sind; ob man sonst eben auch in andern Mutter Sprachen alle Stücke des Witzes und Ver-
standes nicht menden, als in jenen, aufzischen kan. Daher sind so viele große Männer
Melancthon vor Schwarzerd, Decolampadius vor Hauschein, und tausend andere
genennet. Die Sache ist bekannt; aber vielleicht dieses nicht, welches wir vormals an-
gemerket, daß Desiderius Erasmus, dieser große Mann, sich unrecht so genennet vor
Gerhard Gerhardi / indem er eine falsche Deutung dieser seiner eigenen Namen sich eines
billigt, als ob sie einer, den man gern im Herzen hat, bezuehneten, desiderabilem & am-
bilium (Erasmus) da sie doch, wie alle andere, Eberhard / oder Eberard / Leonard /
Eberten entlehnet sind, wie vom Exempel, Eberhard / oder Eberard / Leonard /
Reinard / Bernard / Wolfard / also auch Gerard / oder, wie in den alt sten Sa-
ten vorkommt, Girard / Gyrard / von einem Geyer. Dan die Alten, insonderheit

nische und Griechische, doch mit Beobhaltung der Bebeutung, zu überlegen; welche hernach und zwar, wie mich deucht, mit größerer Anständigkeit wieder in Abgang gekommen. Ich hatte schon vormals einige Vermuthung von diesem Venator / als ob er zu der Stadt Duisburg müste gerechnet werden, da ich in einer Versammlung vieler alten meist zu Herborn gedruckten Nachrichten einige Aussäße von diesem Mann unter der Bezeichnung Johannis Venatoris Duisburgensis antraf, die im Jahr 1590 gedruckt waren, und gar nicht verwerflich schienen. Weil ich aber nichts ferner in Erfahrung bringen konnte, mußte ich damals denselben überobem Numehr kan ich eine gewisse, und den Liebhabern der Geschichte voriger Zeiten angenehme Nachricht geben. Man hat von ihm einen recht artigen und herrlichen, dabey in guter Ordnung aufgesetzten Tractat, dessen Aufschrift diese ist: *Encliridion Controversiarum principuarum nostri temporis circa religionem, per virum doctissimum Johannem Venatorem Duisburgensem, Ecclesia Noviomagensis cum viveret, Pastorem.* Almariz, 160; in 8vo. Das Buch ist nemlich nach des Mannes Tode wegen seiner Bündigkeit und Augen ans Licht gekommen. Der Auctor ist sonderlich in den Schriften der Altväter ungemein belesen. Aus dem Vorbericht, oder Zueignungs Schrift an die Herren Staaten von Selverland und Zutphen ersehe ich, daß er in seiner Jugend an verschiedenen Orten Teutschlandes, sonderlich zu Herborn studiret habe; daß er nach vollendeten Academischen Jahren nach Wesel in dieses Herzogthum gekommen, und daselbst den Schulen vorgesetzt worden; nach Verfließung eines Jahres aber nach S. Herenberg in der Nachbarschaft zum Prediger beruffen, welches Amt er auch, nachdem er von Johannes Fontanus, Prediger zu Arnheim, der Selverwegen, der Hauptstadt Selverlandes, verseyet worden, angenommen; Sechs Jahr hernach sey er nach Dieren gewesen, aber nur anderthalb Jahr der Gemeine vorgestanden; indem er zusamt seinen zweyen Amptsbrüdern Naranus und Lomannus innerhalb dreyen Wochen an einer damals grassirenden Pest zur größten Bestürzung und Leidwesen aller seiner Zuhörer gestorben, da er noch nicht einmahl das dreßsigste Jahr seines Alters erreicht. Dieses hat sich, wie ich ersehe, im Jahr 1598 zugetragen; woraus auch die Zeit seiner Seuhrt leicht kan geschlossen werden. Die große Bequemheit des Mannes samt vielen Tugenden werden daselbst nicht wenia herausgestrichen.

Der Bruder dieses Johannis Venator hieß Adolphus Tectander Venator (vergleichen Vornamen, wie der zweyte lautet, erinnere ich mich nicht irgendwo angetroffen zu haben) und ist eben derselbe, welcher seines Bruders Tractat, von welchem kurz vorher gehandelt ist, nach dessen Tode ans Licht gegeben, und den Staaten von Selverland zugeeignet hat, durch eine wohlthätigere Aufschrift, samt einer begesüßten Lateinischen Ode. Es war aber dieser Adolphus Tectander Venator Prediger zu Almar in Nordholland, hat auch vor sich, wie ich aus der Zueignungs Schrift vermuthen kan, einige Dinge ans Licht gestellet, von welchen es legn, daß wir dieser Brüder Andenken, und deren in Vergessenheit gerathene gute Verdienste bey ihrer Vaterstadt zugleich wieder erneuert haben.

noch heidnische Teutchen führten fast ein beständiges Jaad. Leben. Vom Ackerbau, und Viehzucht machten sie wenig Werk, und noch vielweniger von guten Künsten und Wissenschaften. Auf solche Weise hätte sich der so treffliche Erasmus eigentlich Vulturnus Volurcius nennen müssen. Ein desto merkwürdiger Name, weil er auch in des Cicero Schriften vorkommt.

Joh. Hildeb. Wihof.

Nachricht welche die Universität zu Duisburg gibt.

Die Universität zu Duisburg macht bekant, daß schon alle Professores ihre Vorlesungen wieder angefangen, auch eine anug gegründete Hoffnung haben selbige ungestört fortführen zu können; weshalb ein jeder ungehindert den Wissenschaften daselbst wird obliegen können, und man wird bemüht seyn auf alle nur mögliche Weise denenjenigen zu dienen, welche in der Absicht dahin gekommen sind und noch kommen werden.

Anhang.

Num. XXII. Dienstag den 27. Maji 1760.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Da im ersten Termin für das Kellersche Sterbhaus 16 10 Rthl. geboten worden, und 2d. & ult. terminus auf den 7 Junii einfällt; Als wird solches Lusttragenden bekannt gemacht, um sich so bald an Theod. von der Klocken Hause Nachm. um 4 Uhr einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Auf eben demselbigen Tage soll auch ein Acker aufm Markt nebst Krab oder Willemschen und Osthof gelegenes Haus samt Stall öffentl. verkauft und dem meistb. zugeschlagen werden.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Es sind die Erbenahmen Wenings willens, das ihnen von denen verstorbenen Eheleuten Wenings anerblich, an der Beck neu erbautes zuständiges Haus und Garten bey Kanen, weilen der vorige Ankäufer seinen Versprechen nicht nachgekommen, den 2 Junii a. c., von neuen auf den Wiederpfennung zu verkaufen; Liebhabere wollen sich in Termino in besagtem Wenings Hause einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Den 11 Juny a. curr., sal op den Hof de Wyhe onder Wetten, wegens roterende schattinge publyckelyck ten de meestbiedende verkocht worden de gereede Goederen, wie mede eene complete Bierbrouwerij, houdende den Brouwketel tot veerthien Tonnen Waater; jemand hiertoe geneezen zynde, kan zich op voorn. dagh en plaetse laeten invinden.

Es sind die Erben Peterien Robbe zu Wesel, Eheleute Reinharbs und Jgfr Scheurmanns willens ihren zu Niederwampeter gelegenen Bahrenhof mit dazu gehörigem Baumgarten, Weyden und Ländereyen, sonst Wendshof genannt, so ihnen gemeinschaftlich zugehört, und wovon jährlich, außer der Schagung, so der Pächter sonderlich bezahlet hat, 45 Rthlr Frey Geld samt ein gemisses an Aepfeln und Hünern an Pacht gegeben worden, aus der Hand zu verkaufen; wenn also jemand Lust dazu haben sollte, kann sich bey dem Herrn Criminal-Rath Sade in Cleve melden, bey demselben nähere Nachricht erhalten, auch mit ihm einen Kauf schließen. Cleve den 5 May 1760.

Die Wittbe des Apothekern Klusen in Wesel, Kraft Vollmacht der Erben Hallo de da- ro Mastigt den 8 May curr., will 2 den besagten Erben zuständige, und in der Sandstraf gelegene Häuser, wovon das eine zu 477 Rthlr, das andere auf 266 Rthlr gewürdiget ist, in 3 Terminen bey öffentlicher Kerze verkaufen; die dazu Lust tragen, können sich den 31sten May, 14 und 28 Junii a. c., allemahl Vorm. Glocke 10, im Landgericht zu Wesel melden.

Die Erben des in Wesel verstorbenen Soldaten, J. V. Ebhenfeld, wollen desselben in der Sandstrafe gelegenes, auf 279 Rthlr taxirtes Haus den 31 May, 14 und 28 Junii a. curr. dem meistbietenden zu Wesel im Landgericht bey öffentlicher Kerze verkaufen.

Stockum, Siegfried; v. Veinom.
Dem publico wird hiemit bekannt gemacht, wie das auf das dem Hn Lit. Römer in Cleve zugehörige, alda an der Mittelforten und Eden der Schlossstrafen-känlich in allerhand Ab- zugehörte, also an der Kaufmannsdorf sehr wohl gelegene, mit verschiedenen guten Zimmern u. verfehene Haus, bei Forthuy genant, in dem den 19 May a. c. vorgemeinertem ersten freywil- ligen Verkaufs. Termin 1090 Rthlr geboten worden; wann nun der 2te und letzte Termin auf den 6 Junii a. c., festgesetzt bleibet; als können Liebhabere den 6 Junii auf der Stadt- Waage in Cleve, Nachm. um 3 Uhr sich näher einfinden, ihr ferneres Gebot thun, und den Zuschlag erwärtigen.

Der rinnen, Tuchmacher V. W. van Heyden in Soest, ist willens zu Bezahlung der esterl. pacht- sum, 1) die außer Bruder Thor im Mühlenfelde zwischen der Frau Majorin von Landeknen und Schuhmachers Rubigs Lande gelegenen 3 Morgen geistl. Landes, woraus jährl. an den Freyherrn von Fürstenberg 3 Sessel Gerste, und an hiesiges Wapenhaus 1 Rthlr V. terpacht bezahlet werden muß, so dann 2) 15 Schilbert Muggarten außer dem Brüderthor nach A. Stands Garten gelegen, woraus jährl. p. Schilbert 1 fl. an die Erben, von M.

den bezahlet werden muß, dem meistbietenden freywillig doch öffentlich zu verkaufen; Darnach ad instantiam gen. V. B. van Heyden Terminus auf den 27 Junii a. c., am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Coest, und zwar in Vorm. Glocke 10, anberahmet worden, zudem auch bereits vor vorbemerckte 3 Morgen geistlichen Landes 210 Rthlr, und vor 4 Schilberl Ruzgarten 60 Rthlr gebotten worden; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit die dazu lusttragende Ankäuffere zur geb. Zeit und Ort sich einfänden, und so wohl das geschene oblatum verhöben, als auch auf die übrigen 11 Schilberl Gartens nach Belieben licitiren, und überhaupt dabey ihren Vortheil suchen können. Coest im Stadtgericht den 16 May 1760.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Euerh. Epermann aus dem Gericht Hagen, von der Wittibe Ri. bern, Romberg, Häpser, Bauerschaft, circa 4 Sechsscher von dem derselben zugehörigen Stück Landes, der Steinbrind genannt, schon vor längst mit einem Hause bebauet und nunmehr den Grund erblich anerkaufet, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit, falls jemand daran einen gerechten Anspruch zu haben vermeinen mögte, derselbe sich gehörigen Orts binnen sechs Wochen melden könne. Hagen den 15 May 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die geistl. Tzgr. Allden Hof zu Stedenhorst, mit consens des Klosters, und Einwilligung ihrer vor Wesel wohnenden Schwester, ihren am Pfaffen gelegen Garten an Joh. Henmers verkaufet habe; wer daran rechtl. Anspruch hat, muß sich ohne Fehl binnen 3 Wochen à dato, bey dem Landgericht in Wesel melden, sonst der freye Transport geschehen solle.

Die Wittibe M. Jagers hat ihr zu Wesel aufm Brand gelegenes Haus samt Garten dem Metzger Eb. Kurk verkauft; die daran ein dingliches Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, werden hiedurch edicalliter abgeladen, daß sie solches binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin zu halten, längstens auf den 30 Julii a. a., bey dem Landgericht in Wesel anzeigen und mit untadelhaften Documenten versificiren, oder gemärtigen sollen, daß sie damit nach Ablauf des letzten Termins mittels Auflegung ewigen stillschweigens präcludiret werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da der Herr Lieutenant von Westhoven, mit dem Kriegs-Rath Hn Sudhausen bevollmächtiget sein frey adeliches, im Kirchspiel Marck kentlich gelegenes Guth, Heidhof, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, Weiden, Wiesen, Holzgewächs, der Jagd, Schaafstrei, Kirchensitzen und andern zu gehörigen Berechtigungen, auf 6 oder 12 nach einander folgende Jahren, nach denen bey mir im Hamm einzusehenden Vorwarden und Anschlag zu verpachten; als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselbige, so in sethauer Anpachtung Lust haben, sich bey mir innerhalb 14 Tagen melden, die Vorwarden und Anschlag einsehen, und den Pacht-Contract schließen können.

Der Scholtheissen Hof zu Werbeck, wird künftigen Martini 1760 pachtlos, und soll wiederum andermärtllich ausgethan werden. Er bestehet aus 60 Morgen Bauland, nebst nöthigen Holz, und Wiefwachs, wie auch guter Wohnung und Scheuer, auch ken noch mehreres Bauland dazu gethan werden; Liebhabere können sich in seten bey der Freyfräulein von Cloubt in Neurs melden.

V. Von inhafirten Persohnen ausserhalb Duisburg.

Beym Königl. Landgericht zu Altena sind verschiedene Persohnen inhafiret, so sich mehrertheils für Zinnengießer, Glas, Pötte, Pfeiffen, Schwam, Hieser, und Nüßkrämer ausgeben und bereits bekant haben, daß ihrer an die 50 wären, und viele Einbrüche und Diebstähle an Baarschaften, Pferden und Schaafen, Ziegen, Kessel, Betten und andern Hausgeräthe, ingleichen vielen Stücken von Capellen und Kirchen, begangen hätten. Deren inhafirten Persohnen sind folgende: 1) Johann Adam Kemmeter, 35 ad 36 jährigen Alters, rothe Haare und einen blauen Fuhrmanns Kittel tragend und von kurzer mittelmäßiger Statur, so sich seit 6 Jahren in der Ihmeter Bache im Bredebroeck Amts Hertoha aufgehalte, und mit Pötte und Pfeiffen ein, und verkauffen sich ernähret. 2) Dessen Ehefrau Anne M. Cathar. Kafer, so 43 Jahr alt, mittelmäßiger Statur und s. a. mager. 3) Deren Sohn Jo. Died., so 17 ad 18 Jahr alt, brauner Haar und mageren Angesichts und kurzer Statur. 4) Deren Ebn

Canaw

Conrad, 14 Jahr alt, brauner Haar und kleiner Statur. 5) Joh. Ad. Kemmeter von Da-
 verhausen bey Marburg, 35 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, so mit Pöffen und Pfeiffen
 gehandelt und ein Better des obigen ist. 6) Dessen Frau Elis. S. Kankeler, 34 Jahr alt,
 dürtig aus Altenburg, und ein Söhnlein von 6, eins von 4, und eins von einem halben Jahr
 bey sich führet. 7) Joh. Dan. Andreas von Rauburg, 22 Jahr alt, schwarze lange Haar
 und schwarze Augen habend, ernähret sich mit Pötte und Pfeiffen handeln. 8) Dessen Frau
 M. W. Kemmeter, 26 Jahr alt, und mittelmäßiger starker Postur. 9) J. D. Erdmann
 aus der Ihmerter Bache vom Heenstücke, 24 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, schwarze
 Augen und schwarze Haar tragend. 10) Dessen Mutter Wittibe Erdmann aus der Ihmer-
 ter Bache, 36 Jahr alt, mittelmäßiger magerer Statur. 11) Joh. Schäper, 30 jährigen
 Alters, großer starker Statur, gelblicher Haar, so sich immer als ein liebedlicher Kerl in
 der Ihmerter Bache mehrentheils aufgehalten. 12) Dessen Frau, 30 Jahr alt, und großer
 Statur. 13) Peter Breve von Eobleroth bey der Schwalmmecke, 39 Jahr alt, großer
 starker Statur, so braunliche Haar, poekennarbig im Gesicht, und ein blau Camisohl mit
 weißen Knöpfen an hat, und als Zinnleier herungezogen. 14) Dessen Frau Cat. Encke,
 24 Jahr alt, magerer mittelmäßiger Statur. 15) Ferd. Kemmeter, 18 ad 19 Jahr alt,
 von Oberbergschen, mittelmäßiger magerer Statur, und handelt mit Pöffen und Pfeiffen.
 16) Dessen Ehefrau U. Gese Breve, 22 jährigen Alters, mittelmäßiger Statur und führet
 ein Kind bey sich. 17) Deren Magd Cat. Elisab. Weiland aus Hallenberg, 14 Jahr alt,
 und kleiner Statur, welche auch zugleich bekant, daß mehrere Complices zu ihrer Bande ge-
 hörten, und besonders mit Rahmen. 18) Ric. Kemmeter, 20 jährigen Alters, kurzer Sta-
 tur, mageren Angesichts, brauner kurzer Haar, so mit einem rothen Pferde Hirse gefahren.
 19) Matth. Kemmeter, 66 Jahr alt, kurzer Statur, hageren Angesichts, so mit Pfeiffen
 und Pöffen führe. 20) Wilh. Nuthing, 25 Jahr alt, kleiner Statur, so mit Gläseren
 handelte. 21) Drniel, ein magerer großer Kerl, 30 Jahr alt, ein Korbmacher. 22) Ebrt-
 sian, 40 jährigen Alters, ein Korbmacher, schwarze Haare tragend. 23) Christian, 25
 Jahr alt, schwarze Haar tragend, kurzer Postur, ein Korbmacher. 24) Hanen oder ro-
 ther Peter, 25 jährigen Alters, langer Statur, so mit Pöffen und erdenen Zeug handelte.
 25) Anton, so gleichfalls mit Pöffen handelte, großer Statur, und dessen Haare schwarz wo-
 ren. 26) Ohren Petersche, M. Svb. Limper genannt. 27) Deren Mann, Ohren. Peter.
 28) Henr. Thöne. 29) Dessen Weib, M. Cat. Mergotti. 30) Joh. J. Schmidt. 31)
 Joh., vulgo der Lippstädtische Junge genannt. Wie nun dem publico sehr viel daran gelegen,
 daß diese letztere, so noch im Lande herum vagiren, gleichfalls zur Haft gebracht, als auch
 das, was zum Beschwer der bereits alhier inhaftirten dienlich, zu Dienst der Inquisition bey-
 getragen werde; so wird nach Standes Gebühr jede Militair. und Civil. Obrigkeit cum ob-
 latione ad reciproca hiedurch dienst. geziemend ersuchet, obged. noch nicht arretirte Verfohlen,
 wann sich solche etwa sehen lassen möchten, so fort arretiren zu lassen, und wann zu Dienst der
 Inquisition und zum Beschwer des einen oder andern der alhier inhaftirter etwas beygetragen
 werden könnte, von solchem bald möglichst an dieses Landgericht Nachricht zu geben. Ultimo
 im Landg. den 16 May 1760.

Soede, Biedler, Schwarz.

Es sind am 27 cur. 2 Kerl und ein Fraumensch nach Wesel zur Citadelle in Haft gebracht.
 Der eine heist Johann E. Smonds, dürtig von Welsch im Sülischen, 35 jährigen Alters,
 mittelmäßiger dicker Postur, rund, völlig und frisch von Angesicht, mit blauen Augen, brau-
 nen Haaren, trägt einen blauen Hüfrock mit platten Cameelhaaren Knöpfen, und mit blauen
 Band umsetzt, eine othe Weste mit rothen Cameelhaaren Knöpfen, rothe Hosen und schwarze
 gestricke H. berstrümpfe, welcher in Ehursfältischen, und teglich in Königl. Preuss. Kriegs-
 Diensten gestanden, schon vormahlen mit kleinen Waaren herumgezogen, und nicht das beste
 Gerüchte gehabt, auch bey letztem Kriege bald bey den Armeen sich als Marqueten-
 ter aufgehalten, bald mit verschiedenen Waaren über Land, vom Märtschen durch das Ele-
 nische bis nach Arnheim und wieder zurück, umhergezogen, nebst seinem mit arretirten Weib-
 che Christina E. Bererads, bürtig aus Pochum, alt 42 Jahr, mittelmäßiger Postur, frischen
 Angesichts mit braunlichen Haaren, trägt eine weiße Nebelkappe mit Spitzen, ein Jack von brau-
 nem Zeig mit blauen und rothen Blumen, ein buntes roth gelbes Hastruch, eine blaue Catene

Schürze

Schürze mit weißen Blumen, einen Ehamoisen Rock weiß mit blauen Streifen, hat ein neuz-
 jähriges Mädchen bey sich. Der 2te Arrestant heist Joh. Fischer, bürtig von Ehrwangen
 im Anspachischen, 38 jährigen Alters, von kurzer unterlegter Statur, runden gelichen Ge-
 sichts mit schwarzen etwas krausen Haaren, trägt ein rund roth gelbes Halbrud, einen Rock
 von hell blauen Tuch, und eben solche Weste und Hosen mit Sameelhaaren Knöpfen, graue
 Müßgens, spricht hochdeutsch, ist nebst seinem Knecht J. F. Wüthelm mit einem Kottete Kasten
 wobei mit Würfeln gespielt wird, udr Land und in den Städten Wesel, Esen, Ebede her-
 umvagiret; der Knecht ist mit dem Kasten voraus gewesen, und daher nicht mit arrestiret. In
 dieser Gesellschaft haben sich auch gefunden ein Savoyard, so mit Pomade und allerley Wäp-
 ren handele, welcher zu Orsoy arrestiret worden. Ferner ein Kerl, so sich für einen Etelno-
 meher ausgegeben, soll heißen Bernh. Wieser und aus dem Savoyischen bürtig, etwa 45 Jahr
 alt, mit einem weißlichen Rock gekleidet, gewachsener Statur, schwärzlichen Gesichts, und
 schwarz braunlicher Haare seze. Noch ein Kerl mittelmäßiger Statur schwarz braune Haare
 tragend mit eingeflochtenem Zopf, braunlich schmal und bleich von Gesicht, nekleidet in einem
 braunen Rock mit weißem Futter, weiß und schwarz getüpfelten Kamisohl, so ein Franzose seyn
 und kein Wort Teutsch reden wollen. Zulezt ein Kerl etwa 45 jährigen Alters, mittelmäßi-
 ger Postur, dabei gekleidet, länglichten und braunlichen Gesichts mit schwarzen Augen und Bart
 auch schwarzen stachen Haaren, tragend ein hellblaues langes Kamisohl von Futtertuch oder
 Missetan, auch dergleichen Hosen und schwarzen Strümpfe. Die Berichte, welche nach Ein-
 brin. ung vorgeb Joh. Caspar Emonds diesen Weibes, und des Joh. Fischer albie eingelau-
 fen, zeigen gnugsam, das diese ganze Gesellschaft am Straf:braud theils schuldig, theils
 verdächtig seyen. Dieselrige respect. Obrigkeitten, sonderlich vorunter kurglich Einbrüche und
 Raubereyen vorgefallen, und welche etwas zuverlässiges zum Beschwer geb. 3 Arrestanten an-
 zu geben wissen, werden in juris subsidium, cum oblatione ad reciproca geziemend requiriret,
 solches zu Feststirung der Inquisition mit Beyfügung aller möglichen Beweisstücke, dem We-
 selischen Landgerichte so bald thunlich zu suppeditiren, auf dieselrige aber, so hier oben beschrie-
 ben, und noch nicht arrestiret sind, ein wachsames Auge nehmen, in Betretungsfall gefänglich
 einzustellen und davon dem hiesigen Landgerichte baldmöglichste Nachricht zukommen zu lassen.
 Wesel im Landg. den 19. May 1760.

VI. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund
 und sügen hiemit zu wissen, das daso für uns erschienen der Bürger und Drechsler Johann
 Bernh. Drthmann anzeigen, das er seine aus elterlicher Nachlassenschaft erhaltener auf hiesi-
 ger Brüderstraße, zwischen Leonh. Nadeckers Hause und Johann Wilh. Asbecks Hofraum
 belegenen Scheune samt dabey gelegenen und dazu gehörigem Hofe, an die Eheleute
 Johann Wilhelm Selter hieselbst, für eine gewisse Summa Geldes erb. und eiaenthümlich
 frey und obbestwert verkauft. Gleichwie nun Eheleute Käuffere dieses Ankaufs halber ver-
 lässliche Sicherheit verlangen, und des Endes Ordnung. mäßige Edictales nachgesuchet; so ha-
 ben wir solchem Suchen statt gegeben; Es werden dahero alle und jede, so an obgem. von dem
 Joh. Bernh. Drthmann verkaufte Scheune samt Hofraum einiges Recht, ex quocunque
 capite es auch seze, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wozon eines
 hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte in Wehren angeschlagen, peremptorie verabla-
 det, um 2 daso innerhalb 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den
 dritten und endlichen Termin zu rechnen, mehru längstens vorm 24sten Julii a. c., ihre For-
 derungen oder sonstiges Recht, wie solches mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art
 zu verficiren vermagend, bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein und anzuführen aus-
 zuweisen nach Ablauf dieses Termini, der Kaufschilling von denen Eheleuten Ankauffern nicht we-
 ter gebüret, Decretum präclusivum publiciret und denen Eheleuten Ankauffern, über das an-
 erkaupte Pertinenz ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet auch solches auf deren Mahnen ins
 achten. Hamm im Landger. den 24 April 1760.

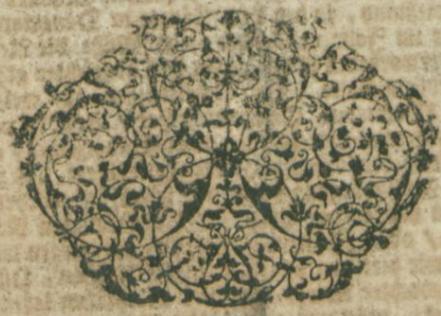
Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey
 allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Rm. H. Wessendonck

Dienstag den 3. Junii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung



Num.

XXIII.

Wöchentliche Duisburgische

Wochentliche Duisburgische
auf das Interesse der Commercien der Rheinischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Eine besondere und merkwürdige Nachricht von einem ehemaligen berühmten
Briegs-Obristen im Westphälischen Kreise /
Meinhard von Hamm.

1. Der bisher gewesene Senior unser Collegii Johannes von Hamm / ordentlicher Leh-
rer der Gottesgelehrtheit und morgenländischen Sprachen, ist vor nicht langer Zeit,
nemlich den 15. December des vorigen Jahrs, nach einer langwierigen Schwachheit im sieben
und siebenzigsten Jahr seines Alters dieser Universität entzogen worden. Es war nützlich
und auch billig, daß einem so alten, dabey durch unterschiedliche Schriften der gelehrten Welt
bekannten Vitzaliede dieses Musensitzes, nach Gewohnheit unserer löblichen Vorfahren, wie
auch nach dem Gebrauch anderer Universitäten, ein Denkmahl aufgerichtet würde. Solches
ist auch auf Begehren des Academischen Rathes von mir damals ohne Aussatz geschehen, und
die über den Verstorbenen gehaltene Gedächtniß-Rede mit einigen Zugaben und Anmerkungen
gleich hernach zum Druck befördert worden.

11. Solches öffentlich anzuzeigen erfordert zwar der eingeführte und oft wiederholte Ge-
brauch in diesen Wochenblättern; wir sind aber nicht gesonnen, den Inhalt erwehnter Schrift
hier kürzlich vor Augen zu stellen. Alles, was die Geschichte des Verstorbenen, dessen Her-
kunft, Erziehung, Studia, Ehrenstellen, Schriften und übrige Zufälle oder Umstände be-
trifft, kan daselbst nachgesehen werden. Diese unsere Schrift aber, oder vielmehr eine ge-
wisse derselben beigefügte Anmerkung, welche sich S. 33 und 34 befindet, gibt uns hier Ge-
legenheit zu einer Nachricht von ganz besonderen Sachen, die zur allgemeinen Geschichte der
benachbarten Länder gehören, und bisher entweder verdunkelt geblieben, oder doch von den
wenigsten

wenigsten, wohin sie gleichsam im Hause sollten gebracht werden, verstanden worden. Und weil wir solches erst nachher aufgeforschet haben, meinen wir der Mühe wehrt zu seyn, es hier durch gegenwärtigen Aufsatz mitzutheilen.

III. So wohl in der Gedächtniß-Rede, als in den beygefüigten Anmerkungen haben wir angezeigt, daß unter den Vorfahren des Verstorbenen auch nebst andern einer Meinhard von Hamm gewesen, der vor ungefehr zweyhundert und 30 Jahren als ein sehr berühmter Krieges-Obrister über etliche tausend von ihm auf Begehren und mit Zustimmung benachbarter Fürsten geworbene Krieger. Knechte das Commando geführt, und sich die Reputation eines tapfern, dabey zur Ausführung vieler schweren Handlungen bequemen Mannes bey dem Herzog in Seldern, und Grafen in Ostfriesland, ja bey dem Könige in Dänemark Christian dem Dritten selber erworben; als dieser im Jahr 1536 nach vieler Mühe die Residenzstadt Kopenhagen einnehmen, und sein neu erworbenes Reich gegen den abgesetzten grausamen König Christian und dessen Anhang vertheidigen wolte. Der Schriftsteller, auf welche ich mich berufen, sind Wilhelmus Dilichius / Wernerus Teschenmacher / Arnold van Schlichtenhorst und David Chytræus / deren Bücher und Stellen daselbst angezeigt, aus dem letztern auch ungleich ein Zeugnis mit des Urhebers eigenen Worten angeführt, das übrige aber, welches ziemlich viel ist, der eignen Nachschlagung des Lesers überlassen worden.

IV. Ehe wir aber zu der andern vorher uns unbekanntem Nachricht von eben diesem Meinhard von Hamm / oder Hamme / kommen, die wegen verschiedenen Ursachen merkwürdiger ist, haben wir hier von obgedachten Seldrischen, Ostfriesischen und Dänischen Handlungen, wobey sich obgedachter Kriegs-Obrister gebrauchen lassen, noch zu erinnern, daß davon, wie ich vermuthet, nicht nur auch Ubbo Emmius / der unvergleichliche Friesische Historicus, und Joh. Isacius Pontanus in seinen Seldrischen Geschichten (a) sondern auch der ehemals sehr berühmte Oldenburgische Superintendent Hermannus Samelmann in seiner Oldenburgischen Chronik (b) gehandelt habe.

- (a) Siehe dieses Johannis Isacii Pontani Historiam Geldricam Lib. XI. pag. 766, 770, 779 und 780. Auch wie er mit dem berühmten Feldobristen Martin von Kossow die Sache des preiswürdigen Herzogen von Cleve Wilhelms, des ersten Grundlegers hiesiger Universitäts, wegen Besetzung des Herzogthums Seldern, gegen Kaiser Carl den fünften verfochten habe, Libr. XII. pag. 329. welches letztere sich im Jahr 1543 zugetragen hat.
- (b) Weil Herm. Samelmann teutsch geschrieben, wollen wir nur dieses eigene Worte anführen, wie sie in dessen Oldenburgischer Chronik / im III. Theil, S. 338, zu finden sind. So lauten sie: "damit nun Christian solches verhindern möchte, hat er neben Joh. Ranzowen einen sonderbaren List erdacht, und einen Obristen Meinhard von Hamme genant, samt einem Regiment Knechte auf die Weise gebracht, welche in Westfriesland das Städtlein Dam auf Herzogs Carl zu Seldern (der den Gröningern spinnenseind war) Besetztlich eingenommen und besetztiget haben". Hernach erzehlet er daselbst weiter, wie der Ort zwar durch die überlegene Macht der Burgundischen Völcker des Kaisers Carl des fünften und seiner Schwester, der verwitweten Königin in Ungarn Maria, als damaliger Subernantinn der Niederlanden, unter Aufsichtung Georgii Schencken von Lautenbero wieder eingenommen, und die beyden Obristen Meinhard von Hamm / und Bernhard Backforth zugleich Kriegeresfanaene worden, daß aber dennoch der eigentliche Zweck, dem Burgundischen Hofe zu Brüssel eine Diversion zu machen, um dem unartigen Christian, der Carl des fünften Schwester Isabella zur Gemahlinn hatte, gegen den neuen König Christian den dritten in Dänemark keine Hülffe zu leisten, durch diesen Meynhard von Hamm nach Wunsch erhalten worden. Der wehnter Samelmann handelt abermals von demselben in seiner Chronik S. 365. Aber alles hieher zu setzen ist eben so wenig, als der übrigen Scribenten Worte anzuführen nöthig. Snug ist es hier, die Quellen zu zeigen, woraus noch fernere Umstände können geschöpft werden.

V. Wir schreiten also in einer Nachricht von diesem Kriege, Obristen, die weit merkwürdiger ist. Nichts kommt beynahe eräuntlicher und abentheurer in der ganzen Civil- und kirchlichen Geschichte vor, als das fanatische und tragische Reich der ehemaligen anabaptistischen Schwärmer zu Münster, deren Häupter Johann von Leiden, ein Landläuffer, und Bernhard Knipperdölling, der erste aber auch so gar ihr König war, obchon er zu nichts minder als Cron und Zepher, sondern in Scheer und Nabeln erzogen war. Die ganze Geschichte dieses unseligen und schwärmerischen Reichs im neuen Jerusalem, wie sie es selber hießen, hätte wol in vielen Stücken noch eine nähere Beleuchtung vonnöthen, so viele wunderliche, abentheuerliche, und beynahe ungläubliche Umstände kommen darin vor, daß man oft zweifeln sollte, ob auch alles, wie groß auch die Blindheit und Verkockung gewesen, die diese unglückliche Menschen aus gerechtem Urtheil Gottes überkommen, wol möglich gewesen (c).

VI. Merkwürdig ist es, daß eben dieser erwähneter Kriegs-Obrister Meinhard von Hamm der erste und fürnehmste unter allen gewesen, der in Erfahrung gebracht, wie man die so lange Zeit vergeblich bloquirt gehaltene Stadt Münster den ganz verzweifelten Leuten wieder aus den Händen reißen sollte, da die Aushungerung selber in langwierig schiene. Ein Ueberläuffer, der aus Münster zu ihm kam und das rechte Mittel zeigte, hatte einige Zeit unter diesem Obristen vorhin gedienet, war aber gleichfalls aufgerissen, und hatte sich nach Münster begeben, in Meynung, die gebratene Trauben würden ihm dorten ins Maul fliegen, von wannen er aber, weil er Hunger zu leiden ungewohnt war, sich wieder nach seinem vormaligen Obristen, diesem Meinhard von Hamm, begab, und denselben, desto leichter Vorkommen zu erhalten, den unfehlbaren Weg, die Stadt bey nächtllicher Zeit durch List zu ersteigen, entdeckte. Dieser Obriste Meinhard von Hamm hielt sich damals eben in der Hauptstadt der Grafschaft Mark Hamm auf, und versprach mit Zustimmung des Bischofs, Franz von Balbeck, dem erwähnten Ueberläuffer Hansel von der Langenstraßen (so hieß er) Pardon, mit diesem Bedinge, wan er seinem Versprechen ein Gnügen würde geleistet haben. Und so ist auch alles richtig erfolgt.

VII. Sehet, so ist dieser Meinhard von Hamm/ einer der Vorfahren unsers verstorbenen berühmten Amptsgenossen, das fürnehmste Werkzeug, und zugleich ein Anführer zur Eroberung der Stadt Münster, und zur Zerstörung dieses zulest ganz unsauberen fanatischen Reichs gewesen. Nun wird noch übrig und nöthig seyn, alles, was wir hievon, so kurz, als es nur möglich gewesen, erzehlet haben, mit unläugbaren Beweiskümmern zu erhärten. Hermannus Berssenbroeck, ein zu derselben Zeit lebender Scribent, und Augenzeuge der meisten Sachen, welche damals in und um Münster vorgefallen, schreibt in seinem hiesigen Tages ganz rar gewordenen Buche, (d) genannt Belli Monasteriensis contra Anabaptistica monstra

(c) Der vor einigen Jahren verordnete canonicus Jodocus Hermannus Wünnig in Brede in Münsterland, und geistlich Rath ihrer Ehursfürstl. Durchl. zu Eöln, hatte beschlossen die Geschichte dieses Anabaptistischen Reichs genau ans Licht zu stellen. Et ist schade, daß er darüber verstorben, oder auch, daß er den zweyten Theil seiner Monumentorum Monasteriensium nicht hat selber besorgen können, wo unter dem Titul Serinum hiervon auch sollte gehandelt werden. Et versicherte zwar einige Jahr vor seinem Tode, da er mir seine Collectanea von der Stadt Zanten und deren Stiftungen und Geschichte zu meinem mißlücklichen Gebrauch zusandte, daß er eine solche Einrichtung in seiner letzten Disposition zu machen gedächte, wodurch seine noch übrige bereits vollführte Schriften dem Untergange hätte entrissen, und von jemand zur Druckpresse befördert werden; worunter der redliche Mann fürnemlich die zuvor erwähnte Stücke verstand. Wie es aber numehro damit stehet; solches ist mir unbekant.

(d) Der berühmte Herr Prof. Gerdes zu Bröningen, hat eben solcher Ursache wegen dieses poetische Werk seinem Serinio Antiquario, und zwar Tom. II. par. I. & II. einverleibet, nebst welcher Ausgabe ich auch die erste so rar gewordene selber mit verschiednen andern beugebundenen artigen Stücken besige. Aus dieser habe ich das gegenwärtigen Zeugniß angeführt; welches sonst in unsers hochgeschätzten Freundes Ausgabe. Par. II. pag. 591. l. c. zu finden ist.

monstra Descriptio; welches zu Edln im Jahr 1545 bey Martinus Somnicus in 390 gedruckt worden, Libr. II, pag. 62. folgender Gestalt:

Proinus erumpit caeca in caligine portis,
Atque vasto studio castris elapsus acerbis,
Hammonem properat (quam curvum Lupia fumen
Alluit) atque ducis MEYNAARDI tecta subintrans,
Sub quo tela gerens meruit stipendia quondam,
Edocet ille modum, quo paucis sanguine posset
Esfera magnum princeps portenta domare.
Mas vigili technas iterumque iterumque revolvit
MEYNAARDUS studio, mentemque per omnia versat.
Inde moras rumpit tardas, ad Principes aures
Talia dicta ferens: Princeps adducier astu
Instructumque doli hominem per scripta parabat;
Præmia pollicitans certissima digna labore. &c

VIII. Siehe da alles dasjenige, was wir angeführet haben, von einem Augenzeugen (so beschreibet Berffenbrock auf dem Titulblatt sich selber) bevestiget. Füge noch hinzu den zuvor erwähnten Herrn Hamelmannum, in Historia rena i Evangelii in Urbe Monast. pag. 1280 Operum Geneal. & Historic. welche der gelehrte Ernst Casimir Wasserbach zusammen gelesen, und ans Licht gebracht hat, wo es so lautet: Noctu delapsus per castra clam abiit Hensulus ille Hammonem (quæ est urbs Comitatus amplius de Marca in Westphalia celebris) ad MEYNHARDUM Ducem militum, virum militarem, & inter milites valde illustrem, cui familiariter notus erat, & aliquoties sub eo stipendia meruerat, & nuper ante urbem in ipsius agmine fuerat militaris. &c. Hic apud Ipsum precans veniam, mox exponit consilium, quomodo paucis & exiguo admodum exercitu, modo suum consilium & ductum sequantur, possit occupari urbs ab hoste. MEYNHARDUS movetur hominis callida persuasione, & propterea cum eo in castra reconcliat hominem Episcopo, eique institutum Hensuli exponit. So weit Hamelmann, der, wie es scheint, selber nicht recht gewußt, (daß er hat daß seine aus dem Berffenbrocks Erzählung, wie man merken kan, genommen) wer eigentlich dieser Meynard gewesen, indem er, eben wie ferner, diesen Kriegermann, und sehr berühmten Obristen mit dem Vornamen nach der Gewohnheit damaliger Zeiten Meynard nennet, den er sonst in seiner Oldenburgischen Chronik, wie wir zuvor gesehen, bey Erzählung anderer Sachen mit seinem vollen Namen und Nachnamen Meynard von Hamm genennet hatte.

IX. Dieses kan genug seyn, die Wahrheit der Sache mit unlängbaren Beweischütern erwiesen, und zugleich auch dieser merkwürdigen Geschichte in einigen Umständen noch ein neues Licht angezündet zu haben. Zum Ueberfluß füge noch hinzu, daß ich mich noch erinnere, Jahr in einem Collegio gelebet) auch einige Stücke von denjenigen sonst überaus raren silbernen Ringen gesehen zu haben, die der rasende Anabaptisten König damals hat schlagen lassen, und deren Abriß auch noch ein jeder heutiges Tages finden und sehen kan in des Joh. Theodors Strackii / gewesenen Predigers zu Eberich, seinen Anmerkungen über des Conrad Heresbachii Epistolam de Anabaptitis ad Erasmus, woselbst diese zum ewigen Andencken beygefüget worden. Es ist leicht hieraus zu ersehen, wie es an diese Stücke durch Erbschaft von seinen Voretern müße gekommen seyn.

Joh. Bild. Wülf.

I. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Die Erben Johanna Bernken haben ihr elterliches, im Krumpholtz gelegenes Haus, an Johann Bernd Westhof verkauft; wer an besagtes Haus einige prætension hat, muß sich innerhalb 14 Tagen beym hochlöbl. Landgericht in Wesel melden.

Auband.

Anhang.

Nom. XXIII. Dienstag den 3. Junii 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Da inter den Termin für das Kellersche Sterbhaus 1610 Rthl. gebotten worden, und adus & ult. terminus auf d. d. 7 Junii einfällt: Als wird solches Lusttragenden bekannt gemacht, um sich zu dem an Theod. von der Klocken Hause Nachm. um 4 Uhr einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Auf eben demselbigen Tage soll auch ein aulhier aufm Markt nebst Krab ober Willenshofen und Döhof gelegenes Haus samt Stall öffentl. verkauft und dem meistb. zugeschlagen werden.

III. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht verordnete Landrichter und Assessores, fügen hiemit mündlich zu wissen, daß in der Stadt Boch neben des Sanders Haus sämtlich gelegenes Nebenhaus nebst daran liegende Hinterhöfe, so der Wittibe Bartholom. jurändig, ad instantiam Cregeu als: um zum Verkauf in eine Tasse gebracht, und dasselbe ohne Abzug der darauf haftenden Sachen auf 56 Rthl. gewürdiget worden. Wenn nun Creditores um die subhastation solcher Nebenhäuser ic, angehalt, wir auch derselben Suchen statt gegeben; Als subhastiren wir, und stellen zu mündlichen feilen Kauf obged. Häufigen cum Ap- & Dependentiis, welche mit mehreren in der Tasse beschrieben, mit der taxirten Summe zu 56 Rthl. Citiren und lauten auch dieselbige, so Belieben haben mögten, solches Häufigen zu erkaufen, auf den 12 Julii, d. d. 7. ruten Sept., und 7. November, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwage, und zwar gegen den letzten Terminum dahin peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis eorum, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwarten sollen, daß in ged. letztem Termin das Hausgen dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundt unser begedruckten Insegers und eigenhändiger Unterschrift. Elebe im Landg. den 14. May 1760. Biemann.

Ad instantiam Creditorum contra Debitorem Caspar Henr. Helcken, sollen die gemeinschaftliche elterliche Immobilair-Gründe, so nicht sogleich unter den Geschwistern getheilet werden können, als: 1) das Wohnhaus an der Kirchstraße sub Num. 373., so taxirt ad 1211 Rthl. 2) Garten vorm Westenthor, per Stadigarten 70 Rthl. 3) Garten an der Saar p. 25. 4) Garten am Humberge, per Morgen 45 Rthl. 5) Saatland Stadigarten 28 Rthl. 6) Kemp am Humberge, per Morgen 75 Rthl. um darauf des Debitors Erbgarte aufsumitelten plus am Bremenstein, per Morgen 75 Rthl. auf den 5. May, 30 Junii und 11 Augusti d. e. offerent, verkauft werden, wozu Termin auf den 5. May, 30 Junii und 11 Augusti d. e. allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhaus: zu H. klohn präfixirt worden; wornach sich also Kaufstücker zu achten, Vorwarden anzuhören und sonst ihren Vortheil dabey zu suchen haben. Herlohn den 30 April 1760.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Wir zum Elovischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit mündlich zu wissen, wasmassen der Derd van Bentum bey uns angezeigt, wie er von Joh. Roy den zu Mehr theillich gelegenen und von demselben unterm 10 Julii 1756 von dem Hn. Rath Foris und Hn. Auditeur Hummen anerkauften Harenhof an sich gebracht habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschilling alle und jede, so an besagtem Harenhof einen rechtl. Anspruch, ex quocunque capite et auch immer seyn mögte, zu haben vermeinen mögten, per Reichtales Ordnung, mäßig verabladen zu lassen gebeten; wenn wir solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses procla-

malis, wovon eines hier, das andere zu Rymwegen, und das dritte zu Alper ange schlagen
alle und jede, welche an vorged. Baurnhof etwas zu präntiren haben, peremtorie, daß sie
à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den drit-
ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften
documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch
alldann in Termino den 21 Julii vor uns im Landgericht gestellen, die Documenta zur Justifi-
cation ihrer Forderungen in originall produciren, bey Entziehung dessen aber nach abgelaufe-
nen Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigen Anspruch an diesem Bau-
nhof gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich
ein jeder zu achten. Cleve im Landgericht den 22 Maji 1760.

Sehmann, Rittmeister.

Wiemann.

Die Eheleute des Herrn Kauf- und Weinhändlers van den Sanden zu Emmerich, haben
von der Madame Gibert ein Haus in der Steinstraße gelegen, gekauft, und soll der Kaufwille-
ling den 25 Junii a. curr. ausgehlet werden; die also einen Anspruch daran zu haben ver-
meinen, müssen sich vor obgem. Terminis bey denen Käusern oder Advocato Hn Polmann in
Emmerich melden, maßen nachmahls niemand weiter angenommen werden wird.

Anton Borgschulze in Soest, hat von dem Kupferschläger Franz Schulte und Engelhagen
Wittiben Soestwin Schulte daselbst, 8 und ein halb Schilffert Rußgarten, welche zwischen der
Jacobi und Kottener Hofste, im zweyten Blannerwaße, allerer 1/2 des Saßwirthen Hoßers
Wittiben Schmölkers- und Scholten Gärten kätlich gelegen, vor 127 Rthlr 30 st erblich an-
gekauft: dieselige, so an ged. Rußgarten ex quocunque capite Spruch und Forderung zu ha-
ben vermeinen, werden hiedurch sub poena præclusionis abgeladen, selbige innerhalb 3 Wochen
à dato publicationis, beym Königl. Grosrichter in Soest, durch untermessliche Documenta
einzubringen und gebührend zu justificiren; im wiederigen Fall aber haben dieselbe zu gewärti-
gen, daß nach Ablauf dieser Frist, denenselben ein ewiges Stillschweigen imponiret werde;
wornach sich dieselige, welchen daran gelegen, zu achten haben.

V. Sachen/ so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Ein 3 Stunde von der Stadt Dortmund situirtes adeliches Guth nebst dazu gehörigen vor-
züglich fruchtbaren Ländereyen, Wiesen, Weiden, Gärten etc, soll am 15 Julii a. c., dem
meißbietenden verpachtet werden, und können sich dazu lusttragende am dem. Tage aufm hochabl.
Hause Berge 2 Stunde von Recklinghausen, einfinden, dieselige aber, so vordin die Pacht. Con-
ditiones so wohl, als die sonstige Beschaffenheit des Hauses und dessen Pertinentien genant wis-
sen wollen, können sich von hierab bis den 15 Julii a. c., auf ged. Hause Berge darnach er-
kundigen, als woselbst ein jeder auf Verlangen von allen Umständen zuverlässige Nachricht er-
halten wird.

Da der Herr Lieutenant von Westhoben, nich den Kriegs. Rath Hn Subhauseu bevoll-
mächtiget sein frey adeliches, im Kirchspiel Mars kentlich gelegenes Guth, Heidhof, mit des-
sen dazu gehörigen Ländereyen, Weiden, Wiesen, Holzgewächs, der Jagd, Schaastrifft
Kirchensigen und andern zu gehörigen Berechtigungen, auf 6 oder 12 nach einander folgende
Jahren, nach denen bey mir im Hamen einzusehenden Vorwarden und Anschläge zu verpach-
ten; als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit dieselige, so zu sothaner Anpach-
tung Lust haben, sich bey mir innerhalb 14 Tagen melden, die Vorwarden und Anschlag ein-
sehen, und den Pacht. Contract schließen können.
Subhausen.

Der Scholtzkriffen. Hof zu Werbeck, wird künftigen Martini 1760 pachtlos, und soll
wiederum anderwärtslich ausgethan werden. Er bestehet aus 60 Morgen Bauland, nebst
nöthigen Holz- und Wiesewachs, wie auch guter Wohnung und Scheuer, auch kan noch meh-
reres Bauland dazu gethan werden; Liebhabere können sich in zethen bey der Freysträulein von
Kloub in Neust. melden.

VI. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da Rath. Beckmann zu Stockum klagen angezeiget, daß ihr Ehemann E. Rügge aus Dortm. hirtig, sie vor obgen. 3 Jahren, vohohst ohne Ursache verlassen, ohne daß sie dithiehin dessen Ausfenthait, wie sie eydlich im erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal - Citation erkannt, und allensols die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur anderwerten Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal - Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf den ordentlichen Gerichtsstuden persönlich einstellen, und auf die Desertions - Klage, falls die Güte jerschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in consumaciam die Gebühr Rechts verfahren werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hofrath Franzen zu beobachten dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Wasse
Dreier den 18 März 1760.

VI. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Nachdem die Erben Ehrst. Dast ad cessionem bonorum provociret; so werden alle und jede desselben Creditores hiedurch abgeladen, dieses Besuchs halber sich den 1 Julii a. c., Vorm. um 10, bey hiesigem Stadtgerichte zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschriebenes Außenbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen der gesuchten Cession gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu respectiren, Ordnung, mäßig Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Pleitenberg den 13 May 1760.

Ad instantiam der Herrn Erben der bereits vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenosin des jezt auch im vorigen Jahr abgelebten Herrn Rath's und Landschreibern Lely, geböhrent von Rickers, werden alle dieselbige, welche auf den von ihnen öffentlich verkauften, in der Jurisdiction Hamminkeln gelegenen Holtkamps. Hof einige Anspruch zu haben vermeinen, ex quoquoque capite solches seyn könnte, von Gerichts wegen Kraft dieses Patents, wovon eines ged. Hamminkeln, eines zu Anholt, und eines zu Rheinberg angeschlagen, überdem selbiges durch den Intelligenz - Zettel bekannt gemacht werden soll, hiezu edictaliter abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin gerechnet werden, zum längsten aber den 3. Julii a. c., ihre etwaige Errehtjähme, oder Forderungen bey hiesigem Gerichte einzubringen und zu justificiren, im niedrigen Fall zu gewärtigen, daß ihnen nach Ablauf des letzten Termins kein Gehör mehr verstatet, sondern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Hamminkeln den 29 April 1760.

Die Herren Erben der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenosin des im vorigen Jahr abgelebten Herrn Rath's. und Landschreibern Lely geböhrent von Rickers, haben folgende auß derselben Verlassenschaft ihnen anerfallene Güter sinastin freiwillig öffentlich verkauft: 1) Den im Amte Brünen gelegenen Pieperk. Hof. 2) Eine im Amte Bislich gelegene Wedde, der Bontenkamp im Wanemer Bruch. 3) Eine eben daselbst situirte Weide, der Eragtenkamp genannt. Dazumit nun Käufer dieserhalb alle nöthig haben und es keiner specialen Bewarung bedürfe. So werden alle dieselbige, welche an diese Grundstücke einige Ansprüche ex quoquoque capite solches auch herrühren mögte, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, zum längsten aber den 16 Junii a. c., ihre vermeintliche Forderungen an obged. drey Grundstücken persönlich oder per Mandatarios instructor bey hiesigem Landgerichte vorbringen, mit untadelhaften Beweisstücken verificiren, im Dubbelbünd. Fall zu gewärtigen sollen, daß nach Verfließung des letzten Termins, niemand weiter gehöret, sondern die Aufsehung eines ewigen Stillschweigens und präclusion erfolgen soll. Westm. Landg. den 12 April 1760.

in Stockum, Siegestrieb, Deinum.

Ruß

Auf Begehren des Testaments-Erben der alhier längsthin verstorbenen Wittiben Herr. Maurig Juliana Diendhof, werden alle diejenigen, welche auf die Nachlassenschaft der ged. Erblasserin einige gegründete Ansprüche ex quocunque capite selbstig herrühren mögte, zu haben vermerken, Kraft dieses proclamatis, wovon etnes hier, das andere zu Alpen und das 3te zu Buchholz angeschlagen, caeterum abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, und zwar längstens den 16 Junii, ihre Forderungen an obgem. Verlassenschaft der Wittib. Herr. Maurig Juliana Diendhof bey hiesigem Landgericht persönlich oder per Mandatarios instructos vorbringen, mit untadelhaften Documenten verificiren, und demnach rechtlichen Bescheid im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie nach Verfließung vorbestimmten letzten Termin nicht weiter sollen gehört, sondern mittels Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Befehl im Landgericht den 12ten April 1760.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und folgen hiemit zu wissen, daß am 10ten für uns erschienen der Bürger und Drechsler Johann Bernh. Orthmann anzeigend, daß er seine aus elterlicher Nachlassenschaft erhaltener auf hiesiger Brüderstraße, zwischen Leonh. Käbeckers Hause und Johann Wilh. Abbecks Hofraum belegenen Scheune samt dabey gelegenen und dazu gehörigem Hofe, an die Eheleute Johann Wilhelm Selter hieselbst, für eine gewisse Summa Geldes erd. und eigenthümlich, frey und ohnehindert verkauft. Gleichwie nun Eheleute Käuffere dieses Ankaufs halber völlige Sicherheit verlangen, und des Eades Ordnung. mäßige Edikales nachgesuchet; so haben wir solchem Suchen statt gegeben; Es werden dabey alle und jede, so an obgem. von dem Joh. Bernh. Orthmann verkaufte Scheune samt Hofraum einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermerken, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, peremptorie verablated, um 2 dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 24sten Julii a. c., ihre Forderungen oder sonstiges Recht, wie solches mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art zu verificiren vermögend, bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein und auszuführen, im Massen nach Ablauf dieses Termini, der Kauffchilling von denen Eheleuten Ankäufern auszubezahlen, und dieselige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder justificiret; nicht weiter gehört, Decretum praclusivum publiciret und denen Eheleuten Ankäufern, über das angeklagte Verding ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet auch solches auf deren Namen ins Grund- und Hypothekbuch eingetragen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landger. den 24 April 1760.

Demnach der Freyherr von Melchede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß die zum Hause Warten gehörige, zwischen Warten und Rham an der Ostbache gelegene so genannte Ostwiese dem Riermann und Diekmann zu Rahn vor eine sichere vereinbarte Summa aus freyer Hand verkauft, Ankäufern aber dieserhalb hinlänglich gesichert seyn wollen, und des Eades Ordnung. mäßige Edikales verlangten, mithin solche extrahiren zu lassen gebeten: Als werden Kraft gegenwärtiger Edikal Citation, wovon eine in Hattingen und Eastrop affigiret worden, alle und jede, so an vorgeb. verkauften Ostwiesen einige praetension ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermerken, hiemit peremptorie abgeladen, um sich innerhalb 9 Wochen, und längstens im Termin den 30sten Julii mit ihren Forderungen bey hiesigem Landgericht zu melden, und selbige gehörig zu justificiren, sonst zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini der Kauffchilling auszubezahlen, und dieselige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, von dem Kauffchilling abgemiesen, denen Ankäufern aber ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet, und das Eigenthum auf deren Namen ins Grund- und Hypothekbuch eingetragen werden solle. Bochum im Landg. den 30 May 1760.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Com: P. Wessendonck

Dienstag den 10. Junii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Wozu zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citations der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copalirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchentliche Borns Preise und Brod : Tafel ; auch andere dem Publico zu nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm : Eltern des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich die Menschen zu verstricken anwendet.

Sechste Fortsetzung.

Bei dieser Fluchpsaume, die den verwegenen und Gott : verachtenen Retraier und Mordführer der Menschen, diesen gewaltigen und unbarmerzig unerbitlich grausamen Tyrannen und Wüterich, unter welches süchtlerlichen Schildes es Jes. XLIX. 24. 25 (7)

(7) Vorgefesselt wird, in Hoben und in den Staub darnieder wirft, und demselben, nebenst der Zerfärschung seines verfluchten Schlangen-Kopfs, Gottes ewigen Zorn anfündiget, erscheineth für den gefallenen und Kraft der Ueberwindung in die unselige Gewalt dieses verruchten Bösewichts geratenen Menschen, die Morgenröthe des Evangeliums in der ersten Snaaden Verheißung, Kraft deren Feindschaft gesetzt wurde zwischen der Schlange und dem Weibe, zwischen der Schlange ihrem Samen und dem Samen des Weibes, da einer aus dessen Schoos, der nemlich, den der Geist Gottes einführet als den Sohn des Menschen / als den Schönsten unter den Menschen Bindern / bey dessen Menschwerdung der Adam würde erschallen, Ein Kind ist uns geböhren / ein Sohn ist uns gegeben / welches Herrschaft ist auf seiner Schulter / und er heißet Wunderbar / Rath / Kraft / Held / ewige Vater / Friede: Fürst / für die übrigen alle würde auftreten, mit der Schlange in einen Zweykampf sich einlassen, derselben den Kopf zertreten (ein Bild der völligen Zerstörung und Abich:ung der Macht dieses Erz- und Hauptfeindes der Menschen), und die Schlange ihn würde in die Fersen stechen; ein Bild der Leiden, denen der Weibes Same zur Veröhnung Gottes und zur Erlöschung seiner Brüder aus der Gewalt der höllischen Schlange sich unterziehen würde.

Nach dieser vorabgegangenen allertheuersten und höchstwünschtesten Verheißung folgen die zeitlichen Strafen, welche zuerst der Eva, und demnach dem Adam auferlegt werden. Leichtfertigkeit und Uebereilung im Urtheilen und den reizendsten Vorstellungen der Schlange zu glauben, und die dadurch zuerst gelockete und regemachete, und bald darauf durch die hinzukommenden gesuchten vielen Künste in Brunnst gerathene, Begierde, um auf einmal ohne Mühe zu den durchdringendsten Einsichten in das Gute und Böse bald, bald, zu gelangen, hatten bey der Eva diese Auswirkung, daß sie ihre Verpflichtungen, womit sie Gott und ihrem Manne zum Gehorsam verbunden war, aus den Augen setzte, dem Trieb der Oberfer gehegten und eingefolgten sinnlichen Lustensuche, dieses gegen ihren Mann bewiesenen Ungehorsams, soll sie mit vieler Mühe, mit großen und vermehrten schmerzhaften sinnlichen Empfindungen, Kinder gebähren. Eine heftige Brunnst zu dem Manne (diese Kraft hat das Grundwort *твоя*) soll die gezeigte Vergessenheit seiner Befehle züchtigen / und sie dem Manne unterwürfig machen. Der würde über sie herrschen / mit Nachdruck (das Grundwort *твою*, herrschen / heißet eigentlich drücken / *premere imperio*) die Oberkeit des Hauptes ihr zu empfinden geben, und selbst mit Strenge behaupten & 16.

Adam war seinem Weibe alzeitgefolgt, willfährig und gehorsam gewesen, da sie ihm von der verbotenen Frucht brachte, und zu dem Ehen ihn anreizete. Er weinet keinen sonderlichen Widerstand gethan, sondern gar gemächlich in das Ehen eingewilliget zu haben.

Zur Bestrafung dieser seiner Eil- und Leichtfertigkeit, dieses seinem Weibe geleisteten willigen Gehorsams, soll er den Ungehorsam und Unwillen der Erde, die er bauen würde, selbst zu empfinden haben. Wodurch es geschehen würde, daß er sich mit Kummer und Schmerzen darauf würde nähren müssen sein Leben lang, ja, daß er im Schweiß seines Angesichts mit saurer Mühe sein Brod würde ehen müssen, bis er wieder zur Erde würde werden, davon er genommen war.

Selbst:

(7) Das Jes. XLIX. 24. vorkommende / Wort / *твоя*, welches dem Verföhren und Ueberwinder der Menschen in denen Uebersegunen den Rahmen eines Gerechters zugebracht hat, bezeichnet nicht allein einen Gerechten / sondern auch Kraft seines Ursprungs einen Reifflinnigen / unerbittlichen, unbarmerzigigen. Daß diese letzte Bedeutung zu dem höllischen Vaterthum und Erzfeinde der Menschen sich besser schicke, als die erste, auch allein dem Context gemäß sey, beweißt ich in diesen Intelligent. Blättern Num. 47 An. 1754.

Selbst die Erde sollte um seiner Willen verflucht seyn, und zum Zeichen
des auf ihr liegenden Fluchs Dorne und Disteln tragen, deren Ausgang ist, daß sie ausgeraut
und verbrannt werden. Nichts deutet, daß Gott der Herr in diesem Fluch auf das, dieser Erde
an dem Ende der Söttlichen Kirchen. Haushaltungen bestimmte, Schicksal ihrer Verbrennung,
wodurch sie in eine vollkommene Wüstenei und Einöde wird verwandelt werden, hinausge-
hen habe. Wodurch es geschehen wird, daß diese Erde, wenn der allgemeine Brand alle Le-
benskraft in derselben wird verzehret haben, ein vollkommenen Trost- und Labsalt. loser Aufent-
halt der Verfluchten seyn und bleiben wird in alle Ewigkeit. Von diesem Gebrauche, welchen
nach meiner Einsicht die Erde haben wird nach ihrer Verbrennung, handele ich ausführlich in
meiner Dissertation de novissima hujus mundi conflagratione.

In diesem ganzen Strafen-Verzeichnisse werden der Eva und dem Adam keine, als zeit-
liche, Strafen, die auch noch heut zu Tage allen Menschen ohne Unterscheid, den Frommen
und Gottlosen, dem Weibessamen und dem Schlangensamen, gemein sind, auferlegt. Es
heißt zwar, daß die Erde um Adams willen soll verflucht seyn: aber Adam selbst wird
nicht verflucht. Wir meinen daraus mit Grund zu mögen schließen, daß Adam so wohl, als
Eva, von dem Fluch der ewigen Verdammnis, welcher ausdrücklich ihrem Verführer ist zu
Theile geworden, freigesprochen sind: von welcher Freisprechung keine andere Ursache, als
ihr Glaube an den verheißenen Weibessamen, kann angegeben werden.

Wir wollen näher treten zu dem eigentlichen Sitzplatz unseres Beweises, welcher der 20ste
v ist: worin erzehlet wird, daß Adam noch vor seiner Bekleidung von Gott, mithin auch noch vor
dem Ausspruch Gottes, Siehe Adam ist worden wie einer unter uns / und er weiß/
was gut und böß ist / sein Weib ^{EVAM}, Heva, gen naet habe / darum / daß
sie eine Mutter ist aller Lebendigen. Hieraus ist allerdings erweislich, daß so wol Adam,
als Eva, die, vorher v 15. vorgestellte, Gnaden-Verheißung von dem Weibessamen, der
die Schlange den Kopf zertreten würde, durch den Glauben angenommen haben, mithin in
die Gemeinschaft des in derselben angefügigten Erlösers getreten und durch die Kraft selbigen
Glaubens und der wiedergebährenden Gnade Gottes der Herrschaft der bößlichen Schlange
wieder entrißen waren.

Adam glaubete, daß aus Eva der Same würde gebohren werden, der der Schlange den
Kopf zertreten, den, durch das Essen von der verbotenen Frucht eingeführten und durchge-
brungenen, Tod samt allen Folgen desselben wiederum aufheben und das verscherzte Leben im
beschnittenen Genossenschaft, als das Haupt, der Soel und Erlöser derselben, herstellen
würde. Dieser Glaube war in ihm kein todter Glaube, sein Geist wird sich Gottes, seines
Heilandes, gefreuet, er wird die Aufhebung und Zerstörung seines bößhaften Ueberwältigers
in freudiger Zustimmung seines Herzens für genehm gehalten, und in die, zu ihm ausgestreckte,
Armen, seines erbarmenden Schöpfers und Erlösers, mit heißer Sehnsucht nach sei-
nem Heil, und damit verknüpftem Leben, sich geworfen haben. Sein Glaube ist mit einem
Dank- und Denkmal beschäftigt, welches ihn stets dieser großen Wohlthat Gottes erinnern,
und die Verehrung des verheißenen Weibessamens bey ihm und seiner Ischa unterhalten soll-
te; wenn er diese Heva, das ist, eine Mutter aller Lebendigen / nennet.

A. Adam und Eva befanden sich zu der Zeit, da Adam seinem Weibe den Namen Eva
gab, in solchen Umständen, die an kein ander, als ein geistliches, Leben, an keine andere, als
geistlich lebendige, denken lassen. Kurz vorher ward der Stab über sie gebrochen, daß sie
den zeitlichen leiblichen Tod sterben sollten. Der unmißverruchliche Ausspruch Gottes war:
Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brod essen / bis daß du wieder zur Erde
de werdest / davon du genommen bist. Denn du bist Erde / und sollst zur Erden
werden / in dem unmittelbar vorhergehenden 19ten v. Diesem Söttlichen Ausspruche zu-
folge werden nicht nur Adam und Eva, sondern auch damit zugleich alle ihre Nachkommen
der Nothwendigkeit des zeitlichen Todes unterworfen. Dem ungeachtet nennet Adam
also fort, nach diesem von Gott ausgesprochenen Urtheil über die Menschen, sein Weib
^{EVAM}, Eva, das ist / seine Mutter aller Lebendigen. Hätte Adam nur auf das zeit-
liche leibliche Leben gesehen; so hätte er in diesen Umständen sein Weib vielmehr eine Mutter aller
Todten

Lobten über aller Kecklichen, als eine Mutter aller Lebendigen, als welcher Rahme sich hier gang und zumahlen nicht schicken, nennen müssen.

B. Adam hatte bereits seinem Weibe so fort nach ihrer Erschaffung, so bald er aus dem tiefen Schlaf, welchen der Herr auf ihn hatte fallen lassen, und dem darin gehaltenen Gesichte (8) erwacht und zu sich selbst gekommen war/ den Rahmen ^{78x}, Ischa, Männin/ gegeben, darum daß sie vom Manne genommen war/ Cap. 11. 23. Dieser war ein ganz bequemer und lehrreicher Rahme. Was sollte doch den Adam bewogen haben diesen bequemen und lehrreichen Rahmen mit einem andern, weniger lehrreichen, mit dem Rahmen Eva, zu verwechseln; wenn derselbe nicht anders hätte anzeigen sollen, als daß alle Menschen aus Eva sollten gebohren werden und das natürliche zeitliche Leben empfangen: als welches sich ohnedem von selbst verstand: auch nichts neues, was auch nicht vorher würde den, warum Adam eben ist auf diese Rahmens-Veränderung gefallen, und den Rahmen Eva dem vorigen Rahmen Ischa vorgezogen habe.

C. Man wird nicht läugnen können, daß Adam was besonders durch diesen Rahmen hätte anzeigen wollen, und ein Vorrecht, welches dem Weibe vorzüglich zukam, bemerken. Nicht mit dem Weibe, wo nicht mit größerem Recht, der Vater aller Lebendigen haben können genennet werden?

D. Geseht auch, daß Adam ohne Ursache, und ohne Nachdruck, seinem Weibe einen neuen Rahmen gegeben hätte, wodurch nichts, als was ein jeder wol weiß, wäre angezeiget: was hätte den Verfasser dieser Geschichte, oder vielmehr den Geist Gottes, bewegen können dieser Rahmens-Verwechslung zu gedenken, mit Vorbeygehung vieler andern gewiß merkwürdigen Geschichten hat vortragen, wihin nur allein von denen vorgestellten Hauptsachen und allermerkwürdigsten Dingen Nachricht geben wollen: was sage ich, hätte den Geist Gottes bewegen können, dieser Rahmens-Veränderung zu gedenken, die uns doch nichts lehren würde, als was alle die folgenden Zeiten ohne diese Nachricht leichtlich und gewiß genug wissen konnten, wenn Adam auf kein anders, als das natürliche und zeitliche Leben gehen hätte?

Stellet man aber, daß Adam nunmehr seine Ischa als die Stammhalter des vordr heißen Weibefamens, der der Schlange den Kopf würde zertreten, und in einem großen Theil der Menschen das Leben herstellen, angesehen, und daß Adam mit diesem neuen, seinem Weibe gegebenen, Rahmen die Annehmung der von Gott gethanen Verheißung bezeuget und öffentliche Bekanntheit seines Glaubens an dieselbe abgelegt habe: denn haben wir eine wichtige und hinreichende Ursache, warum Adam in denen vorwaltenden Umständen seinem Weibe anstatt des vorigen Rahmens Ischa den Rahmen Eva gegeben habe, auch warum der Geist Gottes solches als etwas merkwürdiges habe können verzeichnen, und der heiligen Geschichte allen folgenden Zeiten zum Unterrichts emporleihen lassen.

§. XXVIII. Der Versucher, wie wir droben §. XXV. zu erwähnen hatten angefangen, mißbraucht und verdrehet den, diesem Dornen von Gott gegebenen, Rahmen zur Ausführung seines bösen Vorhabens. Er verknüpft mit dem Esen die würdliche Erlangung dessen, was der Rahme, womit Gott selbst diesen Baum beschnitten hatte, mit sich brachte, und da er, wenn selbiger kein leeres und nichts hinter sich hab. e Wortklang seyn sollte, daß, was er, als Rahme, in sich hielt, auch in seiner Würdung zu versprechen und zu enthalten, zu adten wäre; kurz, er verknüpft mit dem Esen die würdliche Erlangung des Erkenntnisses des Guten und Bösen.

Er sagt, daß auf das Esen von diesem Baum des Erkenntnisses Gutes und Böses die Augen der Menschen würden aufgethan werden, und in der Einsicht, Entschreibung und Wisenschaft dessen, was gut und böse ist, würden werden, wie Gott.

Die Fortsetzung folget.

Janssen.

Anhang.

Num. XXIV. Dienstag den 10. Junii 1760.

3. dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Von neuen Schriften.

Der Universitäts-Buchhändler S. E. Hofmann hat drucken lassen der Duisburgischen gelehrten Gesellschaft Deutsche Schriften. Erster Theil groß 8vo, 20 flbr. Opusculorum Societatis literariae Duisburgensis. Fasciculus I. med. 8vo. 15 flbr. Joh. Withof. Dies canicularis. 8. Ode in 8vo 8 flbr. Joh. Ph. Cor. Withof die moralischen Rezer, gr. 8. 13 flbr. Gosw. Jaf. de Burnick Meditationes de Novellationibus. Med. 8vo. 8 flbr. Ein neuer Catalogus wird ebenfalls bey ihm aufgegeben.

II Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß des Hrn. Lemmen in der Klosterstraße in Elebe gelegene Haus, zum Mühlen-Eisen genannt, so auf 600 Rthlr; imgleichen der auffer der Caporinischen Pforte gelegene Garten, so auf 35 Rthlr taxiret worden ad instantiam der Wittiben Rotemann öffentlich distrahiret werden soll, und daß in primo Termine auf das Haus 350 Rthlr und auf den Garten 21 Rthlr gebotten worden; da nun über beyde Parcellen den 23 Junii die 2te Kerze ausbrennen soll; so können zum ferneren Bietiren Lusttragende sich davor halb auf der Stadtwage in Elebe, Nachm. um 4 Uhr einfinden. Elebe im Landg. den 28sten May 1760.

Nachdem das hi. selbst auf der Stickensträßgen gelegene, dem Vet. Peters zuständige Wohnhaus, so auf 400 Rthlr taxiret worden, ad instantiam der Jgfr Joh. naä Everwyn, judicialiter distrahiret werden wil, nach darauf in 2do termino den 1sten dieses 350 Rthlr gebotten worden; als wird solches hiemit bekannt gemacht, zugleich auch, daß den 11 Julii a. c., darüber die letztere Kerze auszubrennen soll; welche nun ferner darauf zu böhen Lust tragenden sich Nachm. um 4 Uhr in Elebe auf der Stadtwage einfinden. Elebe im Landg. den 30 May 1760.

Da auf die von denen Erbg. J. Kiffendel freiwillig jedoch judicialiter ratione Co. Interestis minoris annuum, ad hacten gebracht Parcellen, als: 1) auf die Kathstätte, so auf 700 gewürdiget, 400 Rthlr. 2) Den Vieckenkamp, so auf 100 Rthlr taxiret, 170 Rthlr. 3) Den Riesacker, so auf 300 Rthlr gewürdiget, 350 Rthlr. 4) Des im Griebhauser Feld beleghene Stück Land obgesetzet einen halben Morgen, so auf 30 Rthlr, taxiret 30 Rthlr in primo Termine gebotten worden; So wird solches dem publico hiemit bekannt gemacht, und daß darüber den 17ten Junii die dritte Kerze ausbrennen soll, hierzu können sich Lusttragende zum ferneren Gebot an dem Tage, Nachm. um 4 Uhr hi. selbst auf der Stadtwage einfinden. Elebe im Landg. den 30 May 1760.

Die Erben Wihl. Wiesener wollen ihr Haus zu Wesel am Rheinthor nebst der Wache gelegen, welches zu 255 Rthlr 30 flbr gewürdiget worden freiwillig im Landgericht bey der Kerze verkaufen, wovon die 1te den 14, die 2te den 28 Junii, die 3te den 11 Julii a. c. c. c. ausbrennen, und bey der letzten der Zuschlag geschehen soll. Wesel im Landg den 2 Junii 1760.

Dem publico wird hiemit näher bekannt gemacht, daß, da der Landgerichtschreiber Gesell, May in Elebe, sein Haus, Garten und einige Ländereyen, so in den Intelligenz. Blättern, resp. vom 1 April Num. XIV. und 20 May Num. XXI. hiemit mit mehreren hi. taxiret, und worüber am 25 April den Schlag genommen worden, den 23 May bey der Kerze öffentlich jedoch freiwillig selbst zu verkaufen vorhabens gewesen, in diesem angezeigten Termine wegen Aus- und Einmarschirung des Krieges. Volcks aber, keine Käufer erschienen, dahero resolviret, einen neuen Termin auf den 20 Junii zu präfigiren; wenn nun also solcher Termin festgesetzt bleibt; so können Liebhabere alsdann Nachm. um 3 Uhr in Elebe auf der Stadtwage sich näher einfinden, ihr ferneres Gebot thun, und den Zuschlag gewärtigen. Ad

Ad instantiam Creditorum contra Debitorem Caspar Henr. Hilden, sollen die gemeinschaftliche elterliche Immobilien Gründe, so nicht süßlich unter den Geschwistern getheilt werden können, als: 1) das Wohnhaus an der Kirchstraße sub Num. 373., so taxiret ad 1311 Rthlr. 15. 2) Garten vorm Westenthor, per Stadtgarten 70 Rthlr. 3) Garten an der Baar p. Stadtgarten 28 Rthlr. 4) Kamp am Hemberge, per Morgen 45 Rthlr. 5) Saakland am Brementstein, per Morgen 75 Rthlr. um daraus des Debitoris Erbgarthe aufzumitteln plus offerenti, verkaufet werden, wozu Termin auf den 5. May, 30 Junii und 11 Augusti a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhaus zu Hserlohn präfigiret worden; wornach sich also Kauflustige in achtten Vorwarden anzuhören und sonst ihren Vortheil dabey zu suchen haben. Hserlohn den 30 April 1760.

Alsoo het geabandonneerde Oevers-Goed, in de Intelligent-Zedul van den 15 April c. a vermelt, met twee Siitdaege is worden uytgesat, sonder dat jemand het selve heeft foecken aentekopen, soo sal uyt kragte van speciale permissie by den Edl. Hofe van Gelderland den 10 Mey op de regt van de Regeerders van het Schaaphysen verleent, het voorff. Oevers-Goedt andermael met twee Siitdaegen, als den 1den den 11den, den 2den 3 Weeken daarna worden te perck gestelt in de Gerichtcaemer in Aldekerck.

Ad instantiam des Hn Inspectoris und Secret. Böhme zu Breckerfelde, sollen einige dem Hn Medico Serlach zugehörige Mobilien und Effecten auf den 14 Junii a. curr., Nachm. um 2 Uhr vorm Stadtgericht in Breckerfelde, an den meistbietenden öffentlich verkaufet werden; wer Lust hat ein und anderes anzukaufen, kan sich in Termino melden, und seinen Vortheil suchen.

III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Da der Herr Lieutenant von Westhoven, nach den Kriegs-Rath Hn Sudhausen bevolmächtiget sein frey adeliches, im Kirchspiel Marck kentlich gelegenes Guth, Heidhof, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, Weiden, Wiesen, Holzgewächs, der Jagd, Schaafstrib, Kirchensitzen und andern zu gehörigen Berechtshamen, auf 6 oder 12 nach einander folgende Jahren, nach denen bey mir im Hamm einzusehenden Vorwarden und Anschläge zu verpachten; als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen, so zu solchancr Anpachtung Lust haben, sich bey mir innerhalb 14 Tagen melden, die Vorwarden und Anschlag einsehen, und den Pacht-Contract schließen können.

Die Ehe! Jaac Sreven zu Emmerich, haben von den Eheleuten Seerkamp, ein Haus in der Steinstraße, im goldenen Ring genannt, gelegen, an sich gekauft, und sollen die Kaufschillinge in Zeit von 6 Wochen à dato dieses, ausgehlet werden; die daran etwas zu prästendiren haben, müssen sich vor gem. Termin bey den Ankäufern melden, Massen nachmahls niemand weiter angenommen werden soll.

Die Wittibe feel. Schutcollegen Eoster in Soest, hat dem Hn Med. Doct Walthern ihre Wohnhaus, welches auf der Paulinerstraße aufm Rintpaker alternschiff des Kohlgarten Kracken Häusern gelegen mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten erblich verkauft, Creditores, so an diesem Hause Spruch und Forderungen ex quoocunque capite zu haben vermeinen, oder welchen solches specialiter verhypothefiret worden, werden hiedurch peremtorie & sub poena perpetui silentii & praclusiois abgeladen, um selbige binnen 3 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Grosrichter in Soest einzubringen und gebührend zu justificiren, wellen effuxo termino der vereitbahrtte Kauffschilling ausgehlet und niemand weiter gehöret werden solle.

Es hat der Herr Justiz-Professor Päter sein zu Hserlohn gelegenes elterliches Wohnhaus samt Pertinentien und einem in der obersten Kirchen auf der rechts dem Chor nach Suden hin gelegenen Gallerie in erster Bank vorhandenen Mannesstige an Hn Reinik Brunen dafelbst, und dieser hingegen an Johann den so genannten Spickermanns, Hof zu Delinghofen übertragen nebst Zahlung einer gewissen Summe Geldes; welches deswegen bekant gemacht wird, damit wenn jemand an übertragenem Stücke einigen Anspruch ex quoocunque capite sollte machen, selbtaer solchen à dato des 30 May binnen 4 Wochen bey dem Magistratu. Locali vepbringen, hernächst aber Schweigen möge.

Der Hufschmied Georg Kerstin hat von der Wittibe Anton Vorbein zu Soest, ihre Iwey und ein halb Schiffert-Rußgarten, welche vor dem Walpurger Thor allernächst Rausseu und Schulthofs Gärten gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige, so an ged. Rußgarten ex quoacunque capite etotige Anforderung oder Gerechtfame zu haben vermeinen, werden sub poena præclusivis hiemit abgeladet, solche innerhalb 3 Wochen durch untadelhafte Documenta oder Großrichter in Soest ein und vorzubringen, und solche durch untadelhafte Documenta oder andere in Rechten vorgeschriebene Art und Weise zu verficiren, im widrigen Fall dieselbe damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werden soll.

IV. Von vacantem Schuldienst.

Es ist der bisherige Schulmeister, Vortleser und Vorsinger bey der Rationischen Gemeinde mit Tode abgegangen; falls nun jemand zu diesem Amte, welches außer einer freyen Wohnung mit einem guten besten Gehalt verknüpft ist, die nöthige Geschicklichkeit haben, auch in der Singkunst erfahren, und des Endes mit nöthigen Utensiliis versehen seyn möchte, und dazu Lust hätte, kann sich, je eher je lieber, beym Magistrat in Wesel angeben. Wobey zur Nachricht, daß ein solcher mit der privat information im Französischen annoch ein sehr vieles proficiren könne.

V. Persohn deren Dienst verlangt wird außershalb Duisb.

Het word hiermede bekennt gemaeckt, dat een Hoedemaker - Baas in Cleve voornemens is een Hoedefabrik aentevangen en sterck voort te zetten; wy lust heeft by deezen voornoemden Baas te arbyden, gelieve zich hoe eerder hoe liever, ten huys van Woldenberg zaal. In de Gathuysstraet tot Cleve by Joh. Wilh. Schieffer te melden.

Es verlaaget der Chirurgus Herr Mallinns in D. soy, einen tüchtigen Barbier, Gesellen, welcher mit guten Utensiliis versehen, und kan sich derselbe je eher je lieber, bey ihm einfinden und die Conditiones vernehmen.

VI. Gelder / so zu verleihen außershalb Duisburg.

Einem Evangel. Reformirten Consistorio zu Schwerte, wird nächstens ein Kirchen-Capital von 55 Rthlr abgelegt werden, und ein Schul-Capital von 100 Rthlr ist, um auf nächst-künftigen Martini zu erlegen, loszeständiaet worden; wer ein oder anderes gegen Hypothequen, Dednungen, mäßige Sicherheit und Landes-übliche Interesse aufzunehmen willens seyn möchte, beliebe sich beym Prediger Beckhaus oder Kirchmeister Glasen nächstens zu melden.

Es sind einige Brockerensche und Schut-büchlichen Dupliraelder beym Rathhause zu Soest niedergeleget; wer solche gegen Hypothequen, Ordnung mäßige Sicherheit einbar aufnehmen wil, kan sich beym Soestischen Stadtgericht melden.

Es liegen bey den Paulschen Vormündern Hn Frans Henr. Soede und J. Herm. Hüding in Altena 342 Rthlr rentloß; wer solche gegen anugsame Sicherheit und Land-übliche Zinsen zu übernehmen willens, kan sich bey ihnen melden.

VII. Von gestohlenen Sachen außershalb Duisburg.

In der Feilstände vom 29 May curr, ist jemanden hieselbst eine silberne Uhr und Tabatiere frevelhafter Weise von der Stube gestohlen: die Uhr ist von Englischer Arbeit, auf dem Zifferblat ein Tagzeiger, und um den Stifft des Stundenweisers eine Ründung von gelbläutem Stal, worauf einig silberne Laubwerck von etwas erhabener Arbeit liegt; daran ist ein gewirckt grün Band mit späteren Einfügungen und drey kleinen Gehängen, worinnen zwey Uhrschlüssel, einer von Messing, der andere von polirtem Stahl. Die Tabatiere ist von braunem Achat, am Deckel mit einer silbernen Einfassung, der Boden, so zerbrochen gewesen, wieder zusammengefüget. Es ist dem Eigenthümer vielmehr daran gelegen zu wissen, wer diese verwegene That außzuehet und sich von dem Verdacht gegen unschuldigen Stücke als das Entwandte zurück zu erhalten; daher wird männiglich dem vorgeschriebenen Stücke mögten zu Gesichte kommen, gegen geziemende Erklärlichkeit ersuchet solche an sich zu halten, und davon dem hiesigen Landgericht so fort Nachricht zu ertheilen: derselbe aber, welcher ged. Stücke einzeln oder beide zugleich dem Landgericht einlieferen kan, soll einen Ducaten zur Belohnung haben, und sein Nahme verschwiegen werden, und der That freywillig oeffentlich bey dem Eigenthümer der ged. Uhr und Tabatiere angebt, und der That freywillig oeffentlich, Verzeihung zu erwarten haben. Wesel im Landg. den 30 May 1760.

VIII. Von schapirten Persohnen außerbald Duisburg.

Einer von denen in Alena inhaftirten Nahmens Jerd. Keimeler aus dem Oberloerischen gebürtig, so 20 Jahr alt, mittler Statur, blaß mageren Angesichts, braune kurze Haare und ein braun Camisohl tragend, ist die Nacht vom 27 auf den 28 May c., durch Erbrechung einer Mauer mit den an Händen und Füßen habenden Schloßeren und Ketten aus dem Gefängnis entflüchtet. Da nun besonders dem publico sehr viel daran gelegen, daß dieser Kerl, so bereits vieler Einbrüchen und Diebstählen geständig, wieder zur Haft gebracht werde; so wird nach Standes- Gebühr jede Obrigkeit gethemend ersuchet ged. Kerl, wo sich nur betretten lassen mögte, so fort wieder arretiren und zur Abrohlung hiesigem Landgericht schleunigst Nachricht geben zu lassen. Alena im Landg. den 28 May 1760.

IX. Citatio Edictalis außerbald Duisburg.

Da Cath. Bedmanns zu Stockum klagend angezeigt, daß ihr Ehemann E. Rügge aus Dortmund, sie vor ohngefähr 8 Jahren, doshart ohne Ursache verlassen, ohne daß sie dinst hin dessen Unfeindthait, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, u. d. dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal Citation erkannt, und alsenfals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur andermerten Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii d. hies. auf des ordentlichen Besichts-Ruben persönlich einzufinden, und auf die D. fertions Klage, falls die Güte zerschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in conu. aciam die Gebühr Rechts verurtheilt werden solle. In dessen demselben zugleich der advocatus ordin. Herr Hoffical Francken zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Landgreber den 12 März 1760. Bassa

X. Citatio Creditorum außerbald Duisburg.

Demnach der Freyherr von Melchede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß er die zum Hause Marten gehörige, zwischen Marten und Rhain an der Dilbade gelegene so genannte Nitwiesche dem Hiermann und Diekmann zu Rhain vor eine Awere vereinbahrte Summa aus freyer Hand verkaufet, Ankäuffere aber dieserhalb hinlänglich gesichert seyn wollen, und des Sabel Ordnung. mächtige Edictal verlangten, mithin solche extrahiren zu lassen gebeten; Als werden Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine in Hattingen und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an vorged. verkauften Nitwiesche einige pretension ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um sich innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termin den 20sten Julii mit ihren Forderungen bey hiesigem Landgericht zu melden, und selbige gehörig zu just feiren, sonst zu gemärrigen, daß nach Ablauf dieses Termin der Kauffchilling ausbezahlet, und dieselbige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, von dem Kauffchilling abgewiecen, denen Ankäufferen oder ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet, und das Eigenthum auf deren Nahmen ins Grund- und Hypothequenduch eingetragen werde. Bochum im Landg. den 30 May 1760.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat einer Nahmens Jean la Cour dit Berekhout am 3 October 1737 hieselbst ein Testament solennisiren lassen, gleichnun versichert worden, daß derselbe vor etwa 6 Monaten zu Cassel verstorben, und das Wakon. Französische Consistorium um dessen publication angehalten; Als wird hiezv Terminus auf den 28 Junii curr. hiemit anbesahmet, und alle die an ged. Nachlassenschaft ab intestato oder sonst Recht zu haben vermeinen, hiedurch citiret, in praefato termino entweder selbst oder durch einen Mandatarium zu erscheinen, die publication anzuhören, und ihre Besagnis zu besorgen. Wesel im Landg. den 2 Junii 1760.
v. Stockum, Siegfried, Weinour.

Diese Intelligantz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

U. G. m. A. M. J. m. d. c. l. x. x. x. x. x.
Dienstag den 17. Junii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXV.

Wöchentliche Suisburgische

U. M. f. das Interesse der Commercen der Eisen-, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Rechtliche Anmerkungen / ob die Dienste im Zweifel für gemessene/
oder ungemessene zu halten.

- §. I. Die Römer hatten Knechte, welche keine Versohnen (1) sondern Sachen (2), und
war *res mancipi* (3) waren. Es heißt von ihnen, daß sie in den Sachen ge-
hörten, welche in fundo sind (4). Wir finden auch von ihnen, daß sie sine capite waren
(5). Ja daß ein Römischer Knecht *pro-nullo* aut *mortuo* wäre gehalten worden (6). §. II.

(1) Es bleibt auch dabei, wenn wir gleich in dem letzt. §. der *Institut.* lesen: *Idque Ti-
berius Cæsar in persona Parthenii servi sui constituit.* Denn es hat der sel. Herr Ges-
heimr. Heineccius angemerkt, daß er wohl eine Versohn sei, wenn man ihn mit
dem natürlichen Zustande betrachtet, S. dessen *Institut.* §. 77. oder wenn man bedenkt,
daß *persona* auch wohl einen Menschen bedeutet.

(2) S. in diesen *Institut.* den angez. §.
(3) S. den angez. O.
(4) S. den angemerkt. O.
(5) S. denselb. O.
(6) S. den bestimmten O.

§. II. Die Deutsche, unsere Vorfahren, haben zwar auch Knechte gehabt, und wie bey den in unsern Tagen noch hin und wieder Leibeigene. Allein diese werden nicht für Sachen gehalten, sondern für Versohnen. Sie haben das jus connubii (7), contractuum, testamenti-
factionis (8); sie müssen aber unter andern auch Dienste leisten.

§. III. Es kommen hier allerhand Fragen vor, z. B. ob unsere Bauern von den ehmaligen Leibeigenen abzuleiten (9), ob die Dienste, wenn es zweifelhaft ist, für gemessene oder ungemessene zu achten. Meine Absicht ist zu zeigen, von welcher Beschaffenheit die Dienste in diesem Fall zu vermuthen (10).

§. IV. Die Dienste werden verschiedentlich abgetheilt. Es gibt Span- und Handdienste Dienste, welche gemessene oder ungemessene sind/ gewöhnliche oder ungewöhnliche/ ordentliche / außerordentliche oder Nothdienste. Siehet man auf die Arbeit, so sieht es
Acker

(7) Indessen müssen sie doch an einigen Orten Geld für die Erlaubniß heirathen zu können, geben.

(8) Wenn sie nur nicht zum Nachtheil ihres Herrns in Ansehung des Guts und des Hauptrechts testiren. Dieses Hauptrecht heißt außerdem wohl Hauptfall/ Erbfall/ Erbrecht/ todte Hand / u. s. m. Es hat auch dem sel. Herrn Geheimrath und Direktor der Friderichs Universität Snorre gefallen hiron in seinen redit. Anzmerk. S. 344. besonders zu handeln. Die Abhandl. ist überschrieben: Burge Nachricht von dem Ursprung und Beschaffenheit des Erbrechts / oder Hauptfalls / auch Untersuchung der Ursache: warum dieses Recht todte Hand benent worden sei?

(9) Der gelehrte Herr Schröter hat hiron einen Auffas in den Erlang. gelehrt. Anz zeigen 1751. S. 353. geliefert, und daselbst den sel. Hofr. Engau vertheidigt.

(10) Die Rechtsgelehrten haben vil mit Vermuthungen zu schaffen. Es hat zwar Menochius ein Buch de praesumptionibus geschrieben. Indessen schreibt doch der wohltheliche Herr Canzler Joh. Peter von Ludewig in seinen observationibus ad Sam. Strykit Exam. jur. feud. Cap. 25. Quæst. 24. Observat. I. S. 303. Utinam de praesumptionibus feudallibus opusculum extaret. Quamvis enim Menochius Lib. V. praesumpt. 107. hoc argumentum occupaverit, ipse tamen non respicit ad Germanicam nostram, cujus regulae ibi magnopere fallunt. Von diesem Menochius urtheilt auch der sel. Herr Geheimr. Simon Peter Gasser in der Dissert. de inutilitate possessionum cum juramento dandorum & respondendorum Not. 2. §. 12. nicht vorthailhaft. Denn er merkt an: Vitium Doctoribus Germaniae commune, quod in materiis processualibus exteros sapientius sequantur etiam in causis, ubi leges imperii habemus contrarias. Videmus quotidie, quam perversa ratione in materia possessorii sequantur plures & allegent Menochium, qui tamen nec interdista ipsa percepit, nec praxin illorum. Sonst dir ich versichert, daß die Erkenntniß der verschiedenen Theile des Teutschen Rechts durch Urkunden sönte befördert werden, und also auch dadurch dem Ludewigischen Wunsch ein Erlaube eschehen. Ich würde gerne vors erste ein vollständiges teutsches diplomatisches bürgerliches Recht sehen / ich meine ein solches, da aus Urkunden gewisse würde, was bei unsern Vorfahren Rechtens gewesen. Ich hoffe, daß auch dieses nebst andern, die ich in meinem Beweiß / daß das ältere Teutsche Recht zureichend sei alle bürgerliche Streitigkeiten zu entscheiden in den Duisb. gel. Anz. Num. 17. 1759 betzebracht habe, ein Mittel seyn würde die Hinklanglichkeit des Teutschen Rechts zu zeigen, und darzu thun, daß die Teutsche Rechte vielfältig mit einander übereinkommen. Bei einer so großen Anzahl von Urkunden, die schon an das Licht getreten sind, läße sich eine solche Arbeit mit gutem Erfolg übernehmen. Vielleicht wird dieses im Verfolg der Zeit geschehen.

Acker, Bau, Jagt, Forst, Fronen (11): Da nun also die Dienste gemessene oder ungemessene sind, so fragt es sich, wofür sie in Zweifel zu halten. Ich glaube, daß überhaupt diese Frage nicht hinlänglich beantwortet laße, sondern nach der verschiedenen Beschaffenheit der Länder die Antwort verschiedentlich ausfallen müsse. Ich glaube dieses daher, weil der Zustand der Leibeigenen nicht durchgehends derselbige ist, vielmehr strenge oder leicht ist. Die Böhmisches / Mährische und Schlesiische Leibeigene befinden sich in elenden Umständen. In einer strengen Leibeigenschaft leben auch die Mecklenburgische / Pommerische und Westphälische (12). Die Vermuthungen, wie bekant ist, werden von denjenigen hergenommen werden, was insgemein sich ereignen, und also werden auch die Dienste nach der Beschaffenheit der Länder bald für gemessene / bald für ungemessene müssen gehalten werden, und also, wo die Leibeigenschaft strenge ist, auch selbige für strenge, oder ungemessene, wenn es zweifelhaft wäre, müssen geachtet werden. Es lässet sich dieses also leicht begreifen, wenn man nur das Wesen der Vermuthung, welches ich eben angegeben habe, betrachtet. Denn wo der Zustand der Bauern strenge ist, werden auch wohl oder pflegen auch wohl die Dienste strenge oder ungemessene zu seyn, und da nun die Vermuthungen hergenommen werden von dem, was zu seyn pflegt, so ist die Sache klar, nemlich, daß auch die Dienste werden müssen strenge oder ungemessene vermuthet werden. Meiner geringen Einsicht nach würde es auch vergeblich seyn wider diese Lehre anzuführen, daß die Bauern ehemem Knechte gewesen sind. Denn hierüber ist man nicht einig. S. die 9. Anmerk. und die Vermuthungen werden ja nach dem gebildet, was gewöhnlich, nicht aber alt ist, oder ehemem gewesen. Sonst würde auch nach dem Carpzow im Zweifel ein Tausch müssen vermuthet werden, da doch vielmehr ein Kauf als wenn zu glauben ist, weil er zu unsern Zeiten viel gewöhnlicher ist.

§. V. Indessen so werden doch auch in dieser Sache andere Grundsätze von den Vermuthungen in Betrachtung müssen gezogen werden. Es heißt nach solchen, daß eine besondere Vermuthung einer allgemeineren weichen müsse / und eine stärkere eine schwächere entgegenstellen. Ingleichen, daß die Vermuthung der Wahrheit weiche. Wegen dieser kann es also seyn, daß bisweilen in dieser Materie ein andere wird müssen behauptet werden.

§. VI. Ubrigens haben die Rechtsgelehrten eine andere Meinung als ich hier vorgetragen habe, und zu behaupten einen Versuch gethan habe. Sie lehren, daß im Zweifel die Dienste für ungemessene zu halten sind. Der Herr Vicekanz. Joh. George Estor nennt verschiedene (13). Es gehört auch unter selbigen der hochberühmte Freiherr von Cramer und es fehlt überhaupt nicht an rechtlichen Schriften in der Materie der Bauern. Gedachter Freiherr hat noch vor einiger Zeit von halbirten Unterthanen, d. i. solchen Unterthanen gehandelt, welche zwei Herrn haben, und zuletzt gemiesen, in wie weit sich bei ihnen die Wirkung der praesumption pro operis in determinatis rusticorum erstrecke (14). Jedoch es ist diesesmahl nicht meine Absicht verschiedene hieher gehörige Schriftsteller zu nennen. Ich begnüge mich meine Gedanken kürzlich gesagt und etwas unterstützt zu haben. Vielleicht werde ich künftig das Jawort anderer Rechtsgelehrten, den besten Beweisgrund nach einiger Meinungen, beifügen können.

(11) S. des hochberühmten Hrn. Vicekanz. Joh. Georg. Estors Teutsches Recht 1. Th. 56. Hauptst. §. 398 und 399. und §. 1. liest man auch die verschiedene Namen der Fronen, nemlich Scharmork, Rakwald, Redwald, Robat.
 (12) S. den angef. O. §. 55 Hauptst. 364. und 364. Der Herr Geheimr. Joh. Gottlieb Heineke in seinen Akad. Red über die Institut. S. 90. fügt Geldern bei.
 (13) S. dessen Teutsch. Recht 2. Th. 56 Hauptst. §. 402.
 (14) Man kan dieserhalb gedachten Freiherrns Wezl. Nebenst. 10 Th. S. 147. und folg. lesen.
 D. O. L. von Eichmann.

I. Sachen / so zu verkaufen anserhalb Duisburg.

Curatores der minderjährigen Tochter des verstorbenen Hn Criminal. Rath's N. S. Märcker, wollen am 20sten in curr, und folgende Tage, allemahl Vorm. um 9 Uhr, und Nachm. um 3 Uhr, zu Elve in dem gegen der Laugelley über gelegenen Märckerischen Sterbhaufe, die ihrer ged. Curandin zugehörige Mobilien und Hausräthe, bestehend in Ledicanten, Spiegel, Cabinetten, Betten, Zinn, Kupfer u. s. w., öffentlich verkaufen. Et können also dieselige, welche zu kaufen Lust haben, sich einfinden.

Da die Erben. der verstorbenen zu Briethausen wohnhaft gewesenen Eheule Joh. von de Wald und Alpe geborene von de Sande die Verlassenschaft ged. Ehel. unter sich zu vertheilen, des Endes nachstehende dazu gehörige Ländereyen, als: 1) Ein Stück Land im Elverhamischen Felde zwischen Kellen und Briethausen am Postwege gelegen, ohngefahr ein und einen halben Morgen groß, das Rötgen genant, woraus jährlich 15 fibr Elevisch Postsee Hafer bezahlet wird. 2) Zwey Stücke Land in eben der Gegend ohnfern dem Postwege gelegen, am weissen Stein genant, beyde zusammen ohngefahr einen Morgen groß. 3) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Kessel. Morgen genant, ohngefahr einen halben Morgen groß. 4) Noch ein Stück Land in eben dem Felde am alten Elevischen Wege gelegen ohngefahr einen Morgen groß. 5) Ein Stück Land einen halben Morgen groß, ebenfalls im Elverhamischen Felde zwischen Briethausen und Kellen am wilden Büschgen gelegen, ohngefahr einen halben Morgen groß. 6) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Mühlberg genant, einen halben Morgen ohngefahr groß. 7) Noch ein Stück Land bey Briethausen hinter den Gärten gelegen, ohngefahr einen halben Morgen groß; welche Stücke insgesamt schatzfrey sind, nur daß sie Morgengelder bezahlen, zu verkaufen willens sind; so wird solches hiemit jedermännlich bekant gemacht, damit dieselige, welche dazu Lust haben, sich den 9 Julii als den ersten und 6 Augusti a. c. als den 2 und letzten da zu angelegten Termin zu Briethausen an von Elst Behausung, allemahl Nachm. um 4 Uhr einfinden, auch zuvor die Vorwarden bey Wilt. von de Sande daselbst einsehen können. Solte auch jemand Anspruch an sothaner Verlassenschaft zu haben vermeinen, derselbe kan sich in ged. Terminen bey denen alsdann versamlet seyndenden Erben nahmen oder derselben Mandatario melden, und seine Forderung mit Vorzeigung seiner in Händen habenden Justifications gehörig anzeigen. Briethaus den 6 Junii 1760.

Ad instantiam des Hn Inspectoris und Secret. Böhme zu Breckerfelde, sollen einige dem Hn Medico Serlach zugehörige Mobilien und Effecten auf den 14 Junii a. carr., Nachm. um 2 Uhr vom Stadtgericht in Breckerfelde, an den meistbietenden öffentlich verkauft werden; wer Lust hat ein und anderes anzukaufen, kan sich in Termino melden, und seinen Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft anserhalb Duisburg.

Der Schuster Joh. Wilt. Holtkamper hat von Anna Christina Piepers, Wittiben Unterofficer Jacob 3 Schiffert 3 Penders Musgarten, so vor dem Brandweger Thor ohnweit dem Renerkamp adernächst des Beckern Wilt. Haverlands Gärten gelegen, und woraus jährlich an die hiesige Renthe. Cammer 2 und ein halben fibr bezahlet werden muß, erblich gekauft; Creditores, so ex quocunque capite an diesen Gartrn Forderung zu haben vermeinen, werden hieburch peremptorie & sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, solche bey dem Königl. Großrichter in Soest à dato publicacionis, binnen 3 Wochen einzubringen, welchen Fluxo termino die Kaufgelder aufgezahlet, und niemand weiter gehört werden solle.

III. Gelder / so zu verleihen anserhalb Duisburg.

Einem Evangel. Reformirten Consistorio zu Schwerte, wird nächstens ein Kirchen. Capital von 55 Rthlr abgelegt werden, und ein Schul. Capital von 100 Rthlr ist, um auf nächst. künftigen Martini zu erlegen, losgesündiget worden; wer ein oder anderes graen Hypothequen. Ordnung. mächtige Sicherheit und Landes. übliche Interesse aufzunehmen willens seyn möchte, beliebe sich bey dem Prediger Beckhaus oder Kirchmeister Glasen nächstens zu melden.

Anhang.

Nam. XXV. Dienstag den 17. Junii 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Von neuen Schriften.

Der Universitäts-Buchhändler S. E. Hofmann hat drucken lassen der Ditsburgischen gelehrten Gesellschaft Deutsche Schriften. Erster Theil groß 8vo, 20 flbr. Opuicorum Societatis literariae Ditsburgensis. Fasciculus I. med. 8vo. 15 flbr. Joh. Withof: Dies canicularis. 8. Odz in 8vo 8 flbr. Joh. Ph. Cor. Withof die moralischen Keger, gr. 8. 13 flbr. Gotw. Jar, de Kuinick Meditationes de Novellationibus. Med. 8vo. 8 flbr. Ein neuer Catalogus wird ebenfalls bey ihm aufgegeben.

VI. NOTIFICATION.

Nachdem der hiesige Gastwirth Dan. Lesch von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen concussus entstanden; so wird hiedurch bekant gemacht, daß ein jeder alles dasjenige, was dem ged. Lesch zugehört und er in seinen Händen gewarhaft oder Verwaltung hat, ihm daselbe verpfändet, in welchem Fall er das jus retentionis hat, hingelegt, oder zu verwahren gegeben, auch auf andere Weise von dem Schuldener selbst, oder von jemand anders an denselben statt zugebracht, und was einer von des ged. Leschen Güther oder Vermögen des Orts, oder anderswo mit Arrest besitzet lassen; ingleichen was ein jeder diesem Lesch an Waaren oder Geld zu liefern oder bezahlen schuldig, ohngeachtet einiger Compensation oder anderer praesenssion der Verlust seines Rechts und die Einländer bey namhafter Strafe, daß sie, wenn es harnächst entdecket würde, dennoch alles herausgeben müssen, innerhalb 4 Wochen à dato dieses, bey hiesigem Landgericht jedoch mit Vorbehaltung seines Rechts schriftlich mit eigener Hand angeben, und davon niemand, als wie es das Gerichte verordnet, etwas absolgen lassen solle. Wessel im Landy den 9 Junii 1760.

VII Sachen / so zu verkauffen anßerhalb Ditsburg.

Den 23 dieses, soll zu Meurs an des Scheyen Leningers Behausung, Nachm. um 2 Uhr, einig Gold und alte Silber, Münz verkauft werden; die Lusttragende können sich auf bestimmte Zeit alda einfinden.

De Voorstanders der Gereformeerden Gemeente van Genep, zyn voornemens openlyck te verkopen het hele Grafs en Naweyde van haaren soo genoemden Vicaryen - of Armencamp voor Uffelt geiegen, maar dag en plaatz sal nader door den kerckenroep bekent gemaackt worden.

Den soo genoemden Koesin Hof in den Hondschappe Boeckholt, Lande van Straelen neffens Coenen en Bongen-Hof kennelyck gelegen, sal door de Eitzgenemen met twee Sidaegen vercocht worden, waervan den 1den den 18 Juny, en den 2den den 26 dito a. durr. ten een uur sal gehouden worden ten huys van den Schepen van Hoefs binnen de Stadt Straelen, bestaende selven Hof in ongeveer 45 Morgen Ackerland, in 15 Morgen Bouw- en 6 Morgen soo Wey - als Beinden, met de Geriminen, rondom in syne Graghten gelegen; alle de gene, soo daertoe gesint syn, können hun ter Secretarie in de Stadt Straelen melden en de Conditien insien.

Joh. Martang is voorneme 7 aanstaenden Wonsdag aen zyn huys tot Nutterden van alderhand Huysraet te verkopen; die daertoe geneegen is, kan zich Nademiddag om een uur aldaer invinden.

Am 3 Julii 1760, Nachm. um 4 Uhr, wollen die Erben seel. Sn Rathh. und Landtschreibers Kely, zur Verchtigung dessen Nachlassenschaft zum freywilligen Verkauf öffentlich aufsehen und hernach im letzten Termin dem meistbietenden zuschlagen, 1) das nahe vor der Stadt Eleve bekannter maßen mit seinen platianten plantages und Ländereyen gelegene Schwung, und dienstreyes Guth, der dicke Wöndch genant, in seinem Bezirk ungefehr 40 holländ. Morgen groß 2) Ein Bauhof, R. Swigs Guth genant, gleichfalls nahe vor der Stadt Eleve zu Rikwig, Amts Eberham gelegen, zu 27 und 28 holl. Morgen an Bau- und Weideland haltend, so Bernd Bervort jetzt in Pacht hat; Lusttragende können sich auf bestimmte Zeit und Ort melden, und vortheilhaften Kauf schließen.

Ad instantiam und zum Behuef einiger Creditoren wider die Wittve Daniels gebornen Zahn, sollen einige von derselben zu Wesel arrestirte Effecten aufm Waisenhause daselbst den 25 Junii c. mittels öffentlichen Aufruffs verkauft werden; wobey ged. Wittibe Daniels ad videndum distrahi, si veit, hiedurch abgeladen wird. Wesel im Landg. den 10 Junii 1760.

Ad instantiam Creditorum contra Debitorem Caspar Henr. Helken, sollen die gemeinschaftliche elterliche Immobiliär-Gründe, so nicht züglch unter den Geschwistern getheilet werden können, als: 1) das Wohnhaus an der Rischstraße sub Num. 373, so taxiret ad 1312 Rthlr. 25. 2) Garten vorm Westenthor, per Stadtgarten 70 Rthlr. 3) Garten an der Baar P. Stadtgarten 28 Rthlr. 4) Kamp am Humberge, per Morgen 45 Rthlr. 5) Saatland am Bremsenstein, per Morgen 75 Rthlr. um darauf des Debitoris Erbgarte aufzumitteln plus offerendi, verkauft werden, woru Termin auf den 5 May, 30 Junii und 11 Augusti a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Iferlohn präfigiret worden; wornach sich also Kauflustige in acht, Vorwarden anzuhören und sonst ihren Vortheil dabey zu suchen haben. Iferlohn den 30 April 1760.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß, da der Landgerichtschreiber Geseff Kap in Eleve, sein Haus, Garten und einige Ländereyen, so in den Intelligenz-Blättern, resp. vom 1 April Num. XIV. und 20 May Num. XXI. künfftlich mit mehrern specificiret, und worüber am 25 April den Schlag genommen worden, den 23 May bey der Kerche öffentlich jedoch freywillig selbst zu verkaufen vorhabens gewesen, in diesem angesehenen Termin wegen Aus- und Einmarschirung des Krieges. Volcks aber, keine Käufer erschienen, dahero resolviret, einen neuen Termin auf den 20 Junii zu präfigiren; wenn nun alsolcher Termin bestgesetzt bleibet; so können Liebhabere alsdann Nachm. um 3 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage sich näher einfinden, ihr ferneres Bedott thun, und den Zuschlag gewärtigen.

VIII. Sachen / so verkauft außerdalb Duisburg.

Die Ehef Isaac Oreden zu Emmerich, haben von den Eheleuten Seekamp, ein Haus in der Steinstraße, im goldenen Ring genant, gelegen, an sich gekauft, und sollen die Kaufschillinge in Zeit von 6 Wochen à dato dieses, ausgezahlet werden; die daran etwas zu prästendiren haben, müssen sich vor gem. Termin bey den Ankäufern melden, Massen nachmahls niemand weiter angenommen werden soll.

Dieserige, so an dem Löttenberge kurz vor Embrich gelegenen, den Eheleuten Langenbels modo Raes zugehörigen Guthe, so Reimers in Pacht hat, einigen Anspruch zu haben vermeinen, wollen sich binnen 6 Wochen bey denen Eheleuten Raes zu Anholt, oder dem Adv. Vollmann in Emmerich melden, da sonst der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Der dießige Bürger Joh. Henr. Plack, hat seine auf der Steinhagens Straße neben Joh. Died. Striebeden Haus gelegene Wohnung samt derselben anlebenden Berechtigtheit an Joh. gen Thomer, dieser aber hinwiederum an Daniel Winkelharm aus freyer Hand verkauft. Wer daran einige Ansprache zu formiren hat, kan sich den 17 m. curr. melden, da sonst der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Jacob und Joh. Jansen haben an Reiner Hulmann ein Stück Bayland bey Kerstges Hof im Labbeck als allodial Schatz, und Zehend frey verkauft, und hat Ankäufer in seiner Sicherheit Edictales extrahiret, so alhier in Eleve und zu Mörnter affigiret, und ist terminus per-

sonius

amtorum auf den 12 August a. e., präfigiret, welches hiedurch bekant gemacht wird. Kanten
im Landg. den 3. Junii 1760.

IX. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Es sollen unterm 12 und 19 Junii die Stadt. Calcarsche Sommer. Braßpfänden auf hie-
rigem Rathhause bey offenem Perck verpachtet werden.

X. Von vacantem Schuldienst.

Es ist der bisherige Schulmeister, Vorleser und Vorsinger bey der Wallonischen Gemeinde
mit Tode abgegangen; falls nun jemand zu diesem Amte, welches außer einer freyen Wohnung
mit einem guten festen Gehalt verknüpft ist, die nöthige Geschicklichkeit haben, auch in der
Stangkunst erfahren, und des Endes mit nöthigen Attestatis versehen seyn mögte, und dazu
Lust hätte, kann sich, je eher je lieber, beym Magistrat in Wesel angeben. Wodbey zur Nach-
richt, daß ein solcher mit der privat information im Französischen annoch ein sehr vieles pro-
fitiren könne.

XI. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Nachdem in der Nacht vom 10 bis 11 curr. um 12 Uhr, im Ween an der Selberschen
Straße bey dem Domainen-Pächter An gen End, ein gewaltsamer Einbruch geschehen, die
Thüren mit schweren Hölzern aufgestoßen, 4 starke Kerls ins Haus eingebracht, Mann,
Frau, Knecht und Magd gebunden, sämtliche Kisten aufgeschlagen, alle Kleidung auch etwas
Geld weggenommen, wey derselben sind mit blauen Samisöhler, und einer mit einem brau-
nen Rock gekleidet gewesen. Die übrige, so vor der Thür stehen geblieben, hat man nicht
erkennen können; wer demnach die Thäter, oder wo das gestohlene Guth verkauft erweisen
kann, wolle es dem Kantemchen Landgericht anzeigen. Kanten im Landgericht den 11ten
Jun. 1760.

A. Grufemana.

XII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Demnach der Freyherr von Melchete bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß er
die zum Hause Marten gehörige, zwischen Marten und Rhain an der Osibache gelegene so ge-
nannte Nwiesche dem Niermann und Diekmann zu Rahm vor eine sichere vereindahrte Sum-
ma aus freyer Hand verkauft, Ankäuffere aber dieserhalb hinlänglich gesichert seyn wollen,
und des Endes Ordnung, mächtige Edictales verlangten, mithin solche extrahiren zu lassen ge-
beten; Als werden Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine in Hattingen und
Kastrop affigiret worden, alle und jede, so an voraed. verkauften Nwieschen einige präsen-
tion ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit peremptorie ab-
geladen, um sich innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 20sten Julii mit ihren
Forderungen bey hiesigem Landgericht zu melden, und selbige gehörig zu justificiren, sonst
zu gemächtig, daß nach Ablauf dieses Termini der Kauffchilling ausgezahlt, und diejenige,
so ihre Forderungen nicht gemeldet, von dem Kauffchilling abgewiesen, denen Ankäufferen
aber ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet, und das Eigenthum auf deren Nahmen ins Grund-
und Hypothequenduch eingetragen werde: solle. Bochum im Landg. den 30 May 1760.

XIII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stockum flagend angezeigt, daß ihr Ehemann C. Rüage aus Dortm.
bürtig, sie vor ohngefahr 8 Jahren, boshaft ohne Ursache verlassen, ohne daß sie dishi-
Antent halt

Aufenthalt, wie sie eyblich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt, und alsenfals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur anderwertigen Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. C. Rügge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verahladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf dem ordentlichen Gerichts-Stuben persönlich einzustellen, und auf die Desertions-Klage, falls die Güte geschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in consumaciâ die Gebühr Richter's ver-
füget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffical Franzen zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langendreer den 18 März 1760.

Sasse.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da der hiesiger Gastwirth Daniel Leis von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen Concurfus entstanden, der interimis Curator Herr Advocatus Carp auch mittelst Supplicati um gebührende Vorladung dessen Creditorum ad liquidandum gebeten mithin diesem Suchen statt gegeben, so werden alle und jede Creditores des ged. Daniels Leis Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren Vermögen ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 10 September a. c. vorm Landgericht hieselbst erscheinen, ihre Forderungen mit Originalen iustificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts-Urtel abwarten, mit Ablauf des Termins aber Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschohen, und sich auf dem Tage nicht gestellt und ihre Forderungen gebürend iustificiret, nicht weiter gehört, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Befehl im Landg. den 9 Junii 1760.

Siegfried, v. Beinom.

XV. A V E R T I S S E M E N T.

Der Herr Land-Physicus und Brunnen-Medicus, Doctor Schütte, wird den 30 Junii auf Montag nach St. Johann, die jährliche Brunnen-Cur unter Gottes Segen, am Eleptischen Gesundbrunnen anfangen und dieselbe zu Ende des Monats Augusti beschließen.

Der Brunnen Medicus Doct. Dullæus aus Altens ist willens mit dem Julio, wie gewöhnlich, zu Schwelm die Brunnen-Curen anzufangen, und bis zu Ende Augusti fortsetzen. Alsoo Hendrick Boosen en Allegonda Straeten gewezene Ehelieden binnen de Stadt Straelen, zedert eenigen Jaeren zyn komen te overlieden zonder dat zich tot hier aen eenige Erfgenaemen derselven hebben gemelt; zoo worden alle de geene, zoo zich reekenen als Erfgenaemen der voorsz. Ehel. by deeze voor de tweede reyze gedaeghvaert, um hun hier en tussehen den 1den July a. c. binnen de Stadt Straelen te melden, om den Koedel, bestaende in huys, Mobilien en Landeryen, te aenvarden, op poene dat sonsten door een E. E. Hoofgerichte aldaer anders in saecke sal worden versten.

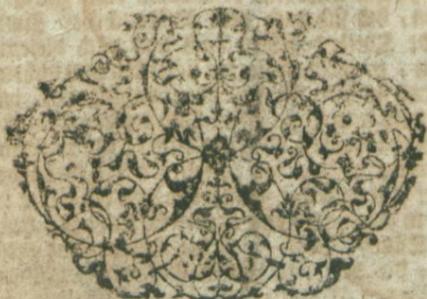
Diese Intelligantz Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Ann. R. Wittenberg
Dienstag den 24. Junii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVI.

Wöchentliche Quisburgische

auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbriſchen, Meurs und Märſchſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Don der Gewohnheit / und warum ſie zur andern Natur werde.
Fortſetzung (*)

(*) Siehe das 20ſte Stück dieſer Intelligenz-Zettel von dieſem Jahr.

S. VI. **G**he ich zu denen Ursaſchen, warum die Gewohnheit in dem Menſchen ſo merck-
würdige Veränderungen mache und ſo groſſe Gewalt habe, übergeben kan, wil
ich noch fortfahren, aus den Mechanischen Körpern, als ſolchen deren Zuſammenſetzung und
Kräfte nicht nur ſehr einfältig, ſondern auch uns meißtentheils völlig bekandt ſind, die Re-
geln der Gewohnheit ferner zu abſtrahiren, und ſolche hernach auf die unbekandtere und dunk-
lere Handlungen der Menſchen anwenden. Ich habe im vorigen gezeigt, daß durch die Übung
ſelbſt in denen Maſchinen Hinderniſſe überwunden werden, welche der Bewegung Anſang
wiederſtehen, und nach deren Wegräumung die Berrichtungen läufiger und natürlicher werden.
Es verhält ſich aber diß nicht nur in den Handlungen, ſondern auch in dem Leiden der
Maſchinen alſo, daß nemlich durch daſſelbe in einer Maſchine ſolche Vollkommenheiten, oder
wenigſtens ſolche Einrichtungen hervorgebracht werden, wodurch ſie geſchickter wird daſſenige
was ſie leiden ſoll, zu ertragen, als ſie im Anfang war. Ein Strick der eine ſeiner Stärke
gemäß Laſt traage und in einer gewiſſen Höhe erhalten ſoll, giebt im Anfang und wenn er
noch neu iſt, allemal nach, er dehnet ſich in die Länge und wird alſo von ſeiner Laſt zum Theil
überwunden, und dieſe langſame Ausdehnung gehet fort biß auf einen gewiſſen Punct, nach
welchem er ſich nicht mehr dehnet, ſondern in ſeiner Länge bleibet, man mag die Laſt verringern
oder

oder vermehren; Wenn nur diese Vermehrung nicht weiter gehet als der Strick ohne in Leisten tragen kan. Die Urfach ist weil der Seilspinner nicht allen Fadens woraus der Strick besteht, eine gleiche Spannung hat geben können, daher der Strick nachgiebt und sich auch dem Maas seiner Last so lange dehnet, bis alle Fadens an das Tragen kommen, und also der Strick allen ihn möglichen Widerstand leistet. Darum wenn man etwas fest binden und grosse Ballen einpacken, oder auch eine Last auf einer genau abgemessenen Höhe schwebend erhalten will, legt man schon gebrauchte Stricke denen neuen vorzuziehen, weil diese nachgeben, jene aber schon durch den Gebrauch in die Umstände gefest sind, daß sie nicht mehr nachgeben, oder wie man sagt, des Haltens gewohn sind. Auf gleiche Weise kan man die Balken, Mauern und Gewölbe eines neuen Hauses nicht sehr beschweren ohne Furcht, daß Beugungen, Risse und Ungleichheiten entstehen, bis sich nach dem Ausdruck der Zimmerleute das Haus gesetzet / daß ist alle und jede Theile desselben nach und nach dieselige natürliche Lage so viel möglich angenommen haben, in welchen sie am sichersten und unbeweglich ruhen, und in dieser Unbeweglichkeit einer auf sie gelegten Last ohne nachzugeben, widerstehen können. Daher man nicht selten alte, nach dem äußerlichen Ansehen den Einfall drohende Gebäude, mit gedrückten Mauern und überhängenden Wänden siehet, auf welchen doch große Lasten liegen, wodurch sie weniger beschweret werden als manches neues Gebäude, dem vielleicht um der Symmetrie mit andern oder um einzelner Vollkommenheiten seiner innern Theile Willen nicht zugelassen worden ist, sich in eine ihm recht natürliche Lage zu setzen.

s. VII. Aus vorigen Sätzen erhellet, daß die Gewohnheit entstehe wenn im Thun oder Leiden gewisse Hindernisse, die dem natürlichen Zustande derselben im Wege waren, durch die Übung überwunden worden. Es wird aber eine Gewohnheit, selbst in mechanischen Dingen noch ferner gezeuget, weil durch die Übung wirkliche, thätliche und positive Vortheile erhalten werden. Vortheile werden geneuet dieselige Hülfsmittel einer Handlung, welche nicht aus dem Wesen oder aus der Natur einer Sache selbst, sondern zufälliger Weise aus den Dingen womit sie verbunden ist, ihren Ursprung nehmen. Darum sagt man, daß dieser oder jener Mensch, diese oder jene Fabrique, diese oder jene Maschine an einem vortheilhaften oder unvortheilhaften Ort stehe, nachdem die äußerliche Umstände den Handlungen derselben mehr oder weniger förderlich oder hinderlich sind. Wo nun eine Handlung, von welcher Art sie auch sey, lange und anhaltend getrieben wird, so schafft sie sich nach und nach Vortheile, die sie Anfangs nicht erlangen konnte, sie eignet sich gewisse Hülfen die sie von den Dingen, so um ihr sind, erhalten kan, gleichsam als ihr Eigenthum zu, und erlanget ein Recht der Befahrung, wodurch sie die benachbarte Kräfte zu sicheren Dienstleistungen einsetzet, und sich dadurch die Mittel zu ihrer eignen Erhaltung und zu Fortsetzung ihrer Vollkommenheiten ja wol zu Vermehrung derselben herbey schafft oder auch sich selbst in die Umstände setzet daß die ihr angebotene und vorkommende Vortheile bey ihr einen nützlichen Einfluß haben können. Bey den lebenden Creaturen, als bey Pflanz, Thieren und Menschen ist dis eine ausgezeichnete Wahrheit. Einem Menschen, der seinen Beruf fleißig treibet, wird vom Nebenmenschen leichtlich fortgeholfen, er erhält durch seinen Fleiß und Eifer Freunde und Sönnner, dagegen man den Faulen oder den Eigensinnigen gehen und sich nunsonst über den Mangel der Beforderung beklagen lässet, davon der Grund in ihm selber lieget, weil er die aeigene Zeit sich etwas Vortheils zu bedienen versäumt oder sich in die Umstände nicht schicken will. So treibet ein Baum mit wunderbarer Bescheidenheit, nach denen weisen Besetzen, welche der weisen Urheber der ganzen Natur allen Körpern gegeben hat, seine Wurzeln vornehmlich nach solcher Gegend wo sie den meisten Saft finden, und seine Zweige und Blätter dahin wo Sonne, Thau und Luft ihnen am besten zu Ratten kommen, deren er im Gegentheil nur wenige oder gar keine auf die andere Seite treibet, wo vielleicht diese große Hülfsmittel ihres Wachstums fehlen oder doch beschwerlicher zu erlangen sind; ein großer Baum unterdrücket den Kleinen und eignet sich Sonne und Feuchtigkeit allein zu, die er sonst mit ihnen theilen müste. Wie mancher schöner Quell muß bald nach seinem Ursprung ohne Röhren und Ruhn zu erlangen wieder im Sande verseigen, weil es ihm an den günstigen Umständen fehlet, daß sich andere Quellen mit ihm vermischen und sein Bächlein vergrößern können, da ein anderer Quell

weil er so glücklich ist immer neuen Zufluß unter Regen zu bekommen, ein Rhein, eine Röhre und eine Donau wird, und indem er den Rahmen aller der Flüße, die ihn groß gemacht haben, verschlinget, sich allein die Vortheile derselben zueignet und durch große Weiten der Erde sich Ruhm und Ehrfurcht erwirbet. Dis ist bey den lebendigen und durch die Natur bewegten Geschöpfen gang offenbar, in den gemeinen von Menschen verfertigten Maschinen ist es zwar weniger, jedoch ebenfalls wahr, daß ihnen äußerliche Umstände durch fortgesetzten Gebrauch ihrer Handlungen förderlich, und nach und nach so nützlich werden, daß sich fast ihre Natur darnach verändern. Wie sehr es bey einer electricischen Maschine auf die äußerliche Umstände des Orts und der Zeit ankomme, ist seither einigen Jahren so fleißig bemercket und aufgezeichnet worden, daß es fast jedermann weiß. Eine Wassermühle besuchet durch das beständige und heftige Bewegen des Wassers die umstehende Luft und Erde, weil sie die zarte Tropfen immer von sich schleubet, dadurch giebt sie Gelegenheit, daß nahe bey ihr die Bäume gern wachsen und groß werden, deren Schatten nachhero die Ausdünstung und Vertrocknung ihrer Gräben, gleichwie auch im Winter das Zufrieren verhindert, insonderheit wenn diese Mühle durch ihre fortgesetzte Bewegung im Winter das Wasser gleichfalls vor dem Frieren bewahret, daher, wenn die benachbarte Gräben schon Eis worden sind, in ihrem eianen Lanas le das stärker bewegte und bedeckte Wasser noch flüssig bleibet. Die Mühle schafft sich also durch sich selbst Vortheile zu Erhaltung ihrer Natur, und wird durch dieselbe ihres Handels gleichsam gewohnter als andere die verglichen Vortheile noch nicht erlanget haben.

§. VIII. Endlich ist anumercken, daß durch fortgesetzte Handlungen nicht nur die Hinderliche und Schwürigkeiten überunden, auch nicht nur, wie in letztem Satz bewiesen habe, gewisse Vortheile aus den Neben-Umständen erlanget, sondern auch, welches das vornehmste ist, die bewegende Kräfte selbst vermehret werden. Bey denen von Menschen verfertigten Wercken ist dis zwar schwerlicher zu behaupten, als welche sich durch den Gebrauch mehr abnutzen als verbessern. In der Natur aber, oder doch in den meisten, sonderlich lebenden Geschöpfen ist eine wachsende Kraft, eine Kraft ihren eignen Körper zu ernähren, zu ergänzen, herzustellen und zu stärken. Diese wachsende Kraft wird durch die Uebung vielfältig größer als sie ohne Uebung bleibet, daher durch solche eine Gewohnheit Dinge zu thun oder zu leiden eingeführet wird, welche vorher und ehe die Uebung dazu kam unmöglich waren. Gleichwie ein Schöpfbrunnen durch das fleißige Ausschöpfen immer reicher an Wasser wird, indem durch das Ausschöpfen eine größere Tiefe hervorgebracht, folglich in den Wasser-Adern, welche den Brunnen ernähren, ein stärkerer Zufluß des Wassers, auch durch diesen ferner ein stärkerer Zufluß aus entferntern Adern, die weiter diesem Brunnen vielleicht noch nicht hatten zu fließen lassen, hervorgebracht, allerley Hindernisse, die diesem Zufluß im Wege waren, durch die vermehrte Bewegung aus dem Wege geräumet, und also würcklich dem Brunnen durch fleißig ausschöpfen neue Reichthümer verschaffet werden; oder gleichwie das Feuer, wenn es noch schwach ist, nur zarte brennbare Materie, als Schwefel, Papier, dünne Späne und Reisholz zu seiner Nahrung nöthig hat, hingegen wenn die Flamme nach und nach größer worden, sich selber verstärket, und das grüne Holz und die größte Stämme verzehret, oder gleichsam verdauen und seine Nahrung daraus nehmen kan, und also durch sich selbst immer geschickter wird sich selbst zu unterhalten, und mit der Uebung an Kräften zunimmt; oder wie die Sonne durch ihre innerliche Bewegung und deren beständige Würckung und Gegenwürckung in ihre Planeten durch einen entweder ganz leeren oder doch nur mit einem flüssigen Wesen, dessen Gegenstand unendlich klein ist, erfüllten Raum, ihre Hitze beständig noch sezo vermehret, ihren vielleicht noch harten Kern schmelzet, und große Stücke desselben, die wir Sonnensteine nennen auf ihre Fläche treibet, und nach und nach gleichfalls zu Feuer machet; eben also ist es mit dem Wachstum der Kräfte in den meisten lebenden Körpern beschaffen, welche durch Uebung zu nehmen, und machen, daß man thun und leiden kan was der sich selbst gelassenen Natur, ohne Gewohnheit nicht möglich wäre.

§. IX. Dis sind die drey Quellen, woraus zu erklären ist, warum die Gewohnheit zur andern Natur werde, nemlich weil durch fleißige Uebung einer Handlung oder auch eines Leidens

Leidens 1) gewisse Hindernisse, die der Fertigkeit im Handeln oder Leiden entgegen stehen, überwunden, 2) aus den Umständen anderer verbundner Dinge einige Vortheile erlanget werden, 3) die Kräfte selbst, aus welchen die Handlung fließet, neuen Zuwachs erhalten. Und zwar wird eine solche Gewohnheit zur andern Natur, denn wenn wir das Wort Natur in seinem weitläufigen Sinn vor die Art der Wirklichkeit annehmen, so wie das Wesen eines Dinges die Art seiner Möglichkeit bedeutet, so müssen in der Natur die Gründe aller Wirkungen und Gegenwirkungen so in einem Dinge möglich sind, zu finden seyn und daraus erklärt werden können. Wenn nun durch die Gewohnheit solche Wirkungen und Gegenwirkungen möglich werden, welche durch die Natur sich allein gelassen nicht möglich waren, so wird durch die Gewohnheit die Natur eines Dinges verändert, oder, wie das Sprichwort lautet, die Gewohnheit wird zur andern Natur.

§ X Die Macht der Gewohnheit über alle Dinge, sonderlich über uns Menschen, deren Einfluß in die Tugenden und Laster, in den Verstand, und die Weise verständig zu werden, in die Thaten und in das Leiden der Seele, ist in allen Zeiten anugsam eingesehen worden. Was die Gewohnheit über den menschlichen Leib vermöge, und zu welchen wunderbaren Handlungen und Ertragung mancher unnatürlichen Dinge der Leib dadurch geschickt werde, das weiß jedermann und sonderlich die Aerzte, also daß Frantz Båyle in seiner zweyten Dissertation de viciis consuetudinis bewogen wurde die Sache zu übertreiben (denn bis ist die Gewohnheit vieler Menschen) wenn er behauptet, die ganze Natur des Menschen bestehe eigentlich nur in der Gewohnheit, er sey kein Mensch von Natur, sondern müsse es durch Erziehung und Gewohnheit werden, welchen irrigen Satz ich neulich schon in diesen Blättern bey Gelegenheit einiger Anmerkungen über des Herrn Rousseau Tractat von der Ungleichheit des Standes wiederleget habe, und eben so übertrieben halte, als dessen heut zu Tage so beliebt gewordenen, von Herrn Pope und von Herrn Voltaire so tierlich eingekleideten falschen Gegen-satz, que l'homme est a sa place, daß der Mensch nach seiner Natur das sey was er seyn solle und könne, und daß zu seiner Verbesserung oder Verschlimmerung es keine Mittel gebe. Ich behalte mir vor meine oben ermiesene Sätze in Anwendung auf den menschlichen Leib, und daraus zu erklärenden vielen wunderbaren Folgen der Gewohnheit zu anderer Zeit weiter auszuführen.

Leidenfrost.

I. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Die Ehel Jaac Breden zu Emmerich, haben von den Eheleuten Seefamp, ein Haus in der Steinstraße, im goldenen Ring genannt, gelegen, an sich gekauft, und sollen die Kaufschillinge in Zeit von 6 Wochen à dato dieses, aufgezahlet werden; die daran etwas zu prästendiren haben, müssen sich vor gem. Termin bey den Ankäufern melden, Massen nachmahls niemand weiter angenommen werden soll.

II. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stockum klagend angezeiget, daß ihr Ehemann E. Rügge aus Dortmund, kürzlich, sie vor ohngefähr 8 Jahren, boshast ohne Ursache verlassen, ohne daß sie hiebeyhin dessen Aufenthalt, wie sie ehlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal. Citation erkannt, und alsenfals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur anderwertigen Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal. Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wodon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mitbin längstens den 10 Junii d. h. auf der ordentlichen Gerichtsstuben presöhnlich einstellen, und auf die Desertions. Klage, falls die Güte zerschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß ia consumaciam die Gebühr Rechts ver-süget werden solle. Indessen denselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffm. cal. Franzen zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langendreer den 18 März 1760. Paffe.

Diese Inzollgantz Zeitul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang.

Nam. XXVI. Dienstag den 24. Junii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Von neuen Schriften.

Der Universitäts-Buchhändler G. E. Hofmann hat drucken lassen der Duisburgischen gelehrten Gesellschaft Deutsche Schriften. Erster Theil groß 8vo, 20 flbr. Opusculorum Societatis literariae Duisburgensis. Fasciculus I. med. 8vo, 15 flbr. Joh. Withofii Dilecti canonicales. 5. Oda in 8vo 3 flbr. Joh. Ph. Cor. Withof die moralischen Rezer, gr. 8. 13 flbr. Gotw. Jas. de Guinick Meditationes de Novellationibus, Med. 8vo, 8 flbr. Ein neuer Catalogus wird ebenfalls bey ihm aufgegeben.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Es sollen am Dienstag den 24 Junii einige Mobilien aufm Kalckhof in dem Sterbhaufe der Wittiben Voos verkauft werden.

IV. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, so zum Behuef residirender Steuern, in Befolg judicati, auf den 5 Julii a. e. juar ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach gedommener Einsicht der Tage, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieserige, so einig Pfand oder sonst'g Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hieburch abgeladen, daß sie a dato, über 9 Wochen solches cum iudicatoris sub poena praeclosureis, beybringen. Dies den 3 May 1760.

Nachdem im letzten und dritten vorgewesenen Termine, der Kriegs Unruhen halber sich niemand gestellet der auf die angeschlagene von de Sandtsche Wiffelsche Weyde ein Gebot geben, so hat iudicium resoluiret, noch einen Terminum auf Donnerabend den 26 Julii e. zum letzten mahl zu prästirari; wieweilte, so nun noch in dieser Weyde Lust haben, wollen am 27. Tages, morgens um 10 Uhr aufm Rathhause sich einfinden und nach angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Dies in junio den 24 May 1760.

Der Herr von Sted will seyn oben am Hasenberg Rentlich gelegenes Haus, nebst seinen vorm Heppergischen Thor gelegenen schönen Garten den meistbietenden in zweyen folgenden Terminen als den 3 und 17 Julii verkaufen, oder in vorerwentem letzten Termine, wenn selbiges nicht genug gelten solte, vermietthen; Liebhabere können sich in Termine Nachm. um 2 Uhr an des Wirt. Birthen Lindert Haus in Eleve, einfinden und ihren Nutzen suchen.

Das hochl. Justiz- und Appellations-Collegium zu Herlohn, hat unterm 5 May a. curr. gnädig verordnet, daß in Dienst des hiesigen Hospitals und übriger Creditoren der Johann Schulten Wohnhaus in der Vorstadt Herlohn subastiret und verkauft werden soll, und das zu Terminus auf den 30 Junii, Nachm. um 2 Uhr, auf dasjem Rathhause prästiriren lassen.

Es wird hiemit befaßt gemacht, daß die inventarisirte und ästimirte Mobilien, auch eine milchgebende Rube, welche der mit Tode abgegangene Herr. Welfers nachgelassen, den 27 hiesig, Nachm. um 2 Uhr, an dem Welfers Haus gerichtlich und zwara den meistbietenden verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alsdann dafelbst einfinden. Eleve im Landg. den 12 Junii 1760.

Da die Erben der verstorbenen zu Griethausen wohnhaft gemessenen Eheleute Joh. von de Waid und Alode geborne von de Sande die Verlassenschaft gen. Ehef. unter sich zu vertheilen, des Sades nachstehende dazu gehörige Ländereyen, als: 1) Ein Stück Land im G. verhaushen Felde zwischen Kellen und Griethausen am Holtweg gelegen, ohngefähr ein und einen halben Morgen groß, das Klötzen genant, woraus iderlich 15 flbr. Elvisch Apflee daher bezahlet wird. 2) Zwen Stücke Land in eben der Gegend ohnfers dem Postwege gelegen, der weiffen Stein genant, beyde zusammen ohngefähr einen Morgen groß. 3) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Kessell Morgen genant, ohngefähr einen halben

Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit peremptorie abgeladen, um binnen 4 Wochen à dato publicationis, solche vorm Königl. Großrichter ein und vorzubringen und solche rechtlicher Art nach zu justificiren oder zu gewärtigen, doch effuxo spatio dieselbe damit abgewiesen und die Kaufgelder an den Verkäufer ausgehlet werden sollen. Eoest den 17 Junii 1760.

Jacob und Jan Jansen haben an Reiner Hulmann ein Stük Land, bey Kerfgedhof im Labb. als allodial Schatz- und Zehend frey, verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Kaitales extrahiret, so in Kantien, zu Eleve und zu Wormter affigiret, und ist terminus peremptorium auf den 12 Augusti a. curr. präfigiret, welches hiemit bekant gemacht wird. Kantien im Landg. den 3 Junii 1760.

VII. Von inhaftirter Persohn ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß gestern Morgen ein fremder Kerl, so des Weges von Nimwegen und Erakenburg gekommen, vor hiesiger Stadt mit einem Pferde, wegen Verdachts solches entwendet zu haben, seye arretiret und auf hiesiges Schloß hingeset worden. Dieser Kerl gibt vor von Manheim bürtig zu seyn, und Jacob Carrig zu heißen, und daß er seither 2 à 3 Jahren bey der Französischen Armee am Nieder-Rhein sich als Marquerenter aufgehalten habe. Derselbe ist etwa 50 jährigen Alters etwas mehr dan mittelmaßiger Statur, bageren Gesicht, schwarz flacher Haaren, und spricht eine vermischte telmäßiger Statur, bageren Gesicht, schwarz flacher Haaren, und spricht eine vermischte hochdeutsche und Niederländische Sprache. Das Pferd ist eine Castanien braune Stute, mit einer weißen Kolbe, ohngefähr 7 Jahr alt; wer nun zum Beschwer dieses Inquirit, etwas einzugeben weiß, wolle solches in utilitatem publicam, zu Facilität- und Fortschung der Inquisition bey hiesigem Landgericht demehr angeben, da seither turhem die Pferde-Dieberey in hiesigen Gegenden ganz frequent gewesen, massen dann auch der etwaige Eigenthümer dieses Pferdes alhier mit nöthigen justificatoris sich melden, und dasselbe recognosciren laß. Eleve im Landger. den 13 Junii 1760.

Sethmann, Ritmeier.

VIII. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Demnach in der Nacht vom 1ten auf den 4ten hujus, 4 Pferde, alt: 1) Dem Fuhrmann Wilhelm Liny hieselbst, ein schwarzer Wallach 7 Jahr alt, an beyden Seiten etwas stichelhärig, im Maul einen Zahn habend, wovon die Helfte weggeschlagen worden; ferner, 2) Eben demselben eine schwarze Stute 4 jährigen Alters, ein weißes Zeichen vorm Kopf in Gestalt eines halben Mondes habend, welche beyde Pferde in der Weide, der neue Wald genannt, gegangen. 3) Dem Bauern Herr. Groenewald vor hiesiger Stadt auf dem so genannten Müsch en, Suth wohnend, ein schwarz Mutterpferd mit einer weißen Kolbe, dünne von Schweif, 3 jährigen Alters, so in der dicht am Hause gelegenen Weide gegangen. 4) Dem hiesigen Fuhrmann Peter Kubnen ein Wallach, dunkelbraun von Farbe, oben auf dem Rücken einige weisse Sattelflecken, und an beyden Hinterfüßen Spate, daneben im Schweif einige weisse Haare habend, 10 jährigen Alters, welches Pferd in die vor hiesigem Brückhor gegen Marensteins Haus über liegende Weide gegangen, gestohlen worden; Als wird dieses dem publico hiemit bekant gemacht, um nicht nur vor dem Ankauf solcher gestohlenen Pferde sich zu hüten, sondern auch bey habender oder noch erhaltender Wissenschaft wo diese Pferde vermahlen befindlich, oder wer die Thäter dieses Diebstals seyn mögten, davon bey hiesigem Landgericht zur ferneren Verfügung die fordersamste Anzeige zu thun, wo auf Begehren des Andringers Rahme verschwiegen werden soll. Eleve im Landgericht den 16 Junii 1760.

Sethmann, Ritmeier.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da der hiesige Gastwirth Daniel Pesh von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen Concurfus entstanden, der interimis Curator Herr Advocatus Carp auch mittelst Supplicati um gebührende Vorladung dessen Creditorum ad liquidandum gebeten mithin diesem Suchen statt gegeben, so werden alle und jede Creditores des ged. Daniels Pesh Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Rheinberck und das dritte in Buchholz angeschlossen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie innethalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für

für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verheiren vermögen ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 10 September a. e. / halber mit dem Curatore und Neben Creditoren ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und locum in aduassender Prioritäts Urtheil abwarten, mit Ablauf des Termini aber Acta für beschloßen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sich an dem Tage nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Wiesel im Landg. den 9 Junii 1760.

Stegfried, v. Weinom.

Nachdem der Ringenbergische Schafft Bernh. Wobenters gerichtlich angezeigt, wasgesalt er schon vor einigen Jahren mit Herr Carl Heinrich de Weiler einen Vitalitien Contract geschlossen habe, dahers zu Erkantung mehrerer Gewisheit, ob in Ansehung desselben noch einige unberichtete Passivschulden vorhanden, forthin zu Vorbeugung aller künftigen etwaigen Zwistigkeiten gebeten; daß diejenige, so etwa noch einige Ansprache an ged. Herrn de Weiler zu haben vermeinen, edictaliter abgeladen werden mögten; diesem Suchen auch von Gerichts wegen statt gegeben worden: Als werden alle diejenige, so an vorged. Hn de Weiler einigen Anspruch haben, es sey auch ex quocunq; capite es wolle, Kraft dieses proclamaris, wovon zugleich eines zu Ringenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle, so dann eines zu Naholt und eines zu Rheinberg angeschlagen werden solle, hiemit peremptorie citiret, um ihre vermeintliche Forderungen innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten zu rechnen, mithin längstens auf den 10 September a. e., beim Ringenbergischen Gericht einzubringen und zu justificiren, im wiederigen Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen aufgelegt werden solle. Ringenberg den 11 Junii 1760.

X. Citatio Edictalis einer entwichnen Person außserhalb Duisburg.

Da der invalid gewordene Fusilier Died Jörgen Hellinger gegen seine Ehefrau Sibilla Zuschlag wegen Ehebruch und heimlichen Verlauffens eine Ehescheidungsklage hieselbst bey Gerichte angestellet, und solche ihr auch per Requisitionales zu Erefeld, alwo sie sich damals aufgehalten; infinniret worden, sie aber in Termino nicht erschienen, und wie sie ad secundum terminum abgeladet werden sollen, nicht mehr gegenwärtig gewesen, sondern ihren Aufenthalt unbekant gemacht hat; so wird selbige hiemit auf den 4 Julii als den 2ten, oder doch längstens auf den 1 Augusti als den 3ten und endlichen Termin um so denn alhie in loco iudicii vormitt persönlich zu erscheinen und auf die Ehebruchs- und Desertions Klage sich zu verantworten öffentlich abgeladen, in Ausbleibungs-Fall wird ihr zugleich der Herr Advocat Schragmüller ex officio pro Mandatarii zugeordnet, und soll alsdann in contumaciam verfahren werden. Herbede in iudicio den 28 May 1760.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist zwar in dem Anhang des Intelligenz-Plats vom 14 Junii Terminus zu Ankündigung der dem Herrn Medico Gerlach zugehörige Mobilien beim Stadtgericht zu Greckersfelde anberahret gewesen; weil aber die Sache vor Ablauf des Termini gültlich berichtet worden; als hat man dieses dem publico zur Nachricht anzeigen wollen.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Num. A. No. 1760

Dienstag den 1. Julii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Selbischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / Ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg . wochents
liche Born-Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irthums.

Sechste Fortsetzung.

§ XXXVI. Der Mensch hat einen natürlichen Trieb andern nachzuahmen ; derafsehen
man auch in andern Thieren und war desto mehr, verspühret, je näher
sie d. d. menschlichen Art bekommen, je größer die Verschiedenheit derer Handlungen ist, welche
sie

ſie auszubilden fähig ſind. Dieſer Trieb erſehet einiaer maßen den Maaßſtab der Vernunft, ſo er bahnet den Weg dazu, gleichwie in denen Kindern wahrzunehmen iſt, wovon man ſich beſto eher was gutes verſprechen kan, je ſertiger ſie ſind um es andern nachzumachen. Da aber, wan man endlich die Vollkommenheit aus eigener Uebellegung etwas verrichten zu können erlanget hat, keine weitere Nachahmung nöthig iſt, ſo ſcheinet ſich auch dieſer Trieb beſto mehr zu verlieren, je reiffer die Vernunft wird. Inſofern wollen es denen mehreſten Menſchen entweder an Gelegenheit, oder an Vermögen und Fleiß fehlen, eine ſolche Geſchicklichkeit zu erreichen, daß ſie aus eigener Einſicht handeln ſollten; ſo ſiehet man in denen mehreſten Geſchäften des menſchlichen Lebens nichts anders als eine bloße Nachahmung. Es würde auch ſelbige eben keine böſe Folgen nach ſich ziehen, wenn ſie nur mit einer guten Beurtheilung verknüpft wäre: allein hier fehlt es gar öfters; indem man nicht allein das gute und löbliche, ſondern auch das unzurechte, lächerliche und tadelhafte nach ahmet, beſonders wan man denen Perſonen, welche man ſich vorſtelle eine große Zuneigung und Hochachtung zutragt: gleichwie dan die Erfahrung die Wahrheit des Sprüchwortes: Regis ad exemplum totus componitur orbis, nur gar zu ſehr beſtätiget hat.

Die Veneration, womit man entweder die wahre oder eingebildete Größe deren Verdienſte und des hohen Verſtandes ſeiner Lehrer oder anderer berühmter Männer beehret, macht, daß man ihre Denckungs- und Redens-Art, ja dieſeilen ſo gar ihre Gebärden nachahmet; daß man ihre Meinungen, als ſo viele unzw. iſelbare göttliche Ausſprüche annimt, und zwar nicht allein in denen Wiſſenſchaften, wovon ſie ihr Hauptwerk machen, ſondern auch in ſolchen, welche nicht zu ihrer Profeſſion gehören.

Eufebis, war in einer Geſellſchaft wovon natürlichen Begebenheiten geredet würde, ſie hörte jemanden ſagen, daß die Erde ſich bewege; welchem Satz, wie leicht zu verr. arthen, ſie ihren Beiſatz anfänglich nicht geben konte; da aber endlich einer erinnerte; der Prediger hätte neulich auf der Kanzel eben dieſes behauptet, legte ſie ſo gleich ihre Vernunft unter der Auctorität dieſes hochehrwürdigen Mannes gefangen, und zweiffelte nunmehr nicht weiter an eine Wahrheit, welche ſie dem Copernico oder Newton ſelber nicht würde geglaubet haben.

Dem gemeinen Volk könnte man allensfalls eine ſolche Schwachheit, woran wir alle in denen erſtern Jahren unſeres Lebens faſt nothwendig unterworfen ſind, paſſiren laſſen: daß aber diejenige, welche denen Wiſſenſchaften obliegen, und demahleintſt als Bürger der gelehrten Welt angemercket zu werden verlangen, der Liebe und Hochachtung gegen ihre Vorſeßte mehrere Platz einräumen als der Liebe zur Wahrheit; oder ihrer eigenen Einſicht ſo wenig trauen, daß ſie ſich, wie ein Blindler, von andern leiten laſſen, iſt deſto unvernünftiger; je mehr es gegen den Endzweck, welchen ſie ſich vorſtellen, ſtreitet; indem eine Wiſſenſchaft aus einer Reihe vieler zuſammen verbundenen allgemeinen Sätze beſtehet, worinnen immer der folgende auf den vorhergehenden beruhet; und demnach nur allein derjenige eine Wiſſenſchaft beſitzet, welcher dieſen Verband deutlich einſiehet, die eine Wahrheit außer andern herzuleiten weiß; und alſo bloß ſolche Gründe brauchet, welche uns die Natur und Eigenſchaften derer Gegenstände an die Hand geben. Wir leben zwar anſcho nicht mehr in ſolchen Zeiten, wo man die Weißeit nur allein in denen hinterlaſſenen Schriften derer Alten ſuchete, und ſich einbildete, den höchſten Gipfel der menſchlichen Erkenntniß erreicht zu haben, wenn man nur die Meinungen eines Platonis und Ariſtoteles zu erkorſchen im Stande wäre: Inſofern gibt es doch noch immer eine große Menge ſolcher rheutiſchen Geiſter, in welchen das præjudicium auctoritatis ſeine volle Kraft ausübet; ja es iſt nicht zu zweifeln, daß auch wohl biſweilen einige ſonſt gelehrte und vernünftige Leute durch die große Nahmen derer hochberühmten Männer verführt werden, ihren Irthümern bejaupflichten, und die von dem Verulamio ſo genannte *Idola theatri* zu verehren.

§. XXXVII. Man wird mir aber hier einen Einwurf machen, welcher im erſten Anblicke einigen Schein hat. Man wird ſagen wan dieſer oder jener hochgelehrter und erleuchteter Mann, welcher durch vieler nachſinnen ſeinen Verſtand und Beurtheilungs-Kraft geſchärft-

set, die Wahrheit aus ihren Gründen zu erkennen sich gehet, und also eine Geschicklichkeit bekommen hat, wobei wir die unsere nicht ohne die größte Ehorheit vergleichen können, sich dennoch verirret hätte: wie solten wir von die Wahrheit zu finden im Stande seyn? Was manet ja einem jeden in seiner Profession folgend der bekandten und überall angenommenen Regel: *Artifical in sua arte credendum*. Ein Krancker verlasset sich auf seinen Arzt, ein Client auf seinen Advocaten, und so weiter. Es ist auch nicht anders möglich, weilen man sonst alle Professionen verstehen müste, welches von keinem Menschen ohne Ungezweimtheit kan geordert werden.

§. XXXVIII. Je gemeiner nun dieser Einwurf ist, je mehr scheint es der Mühe werth, solchen etwas genauer zu entwickeln.

Ich gebe demnach vorerst gerne zu, daß aus der Geschicklichkeit und großen Gaben eines Gelehrten einige probabilität entstehe, daß er in Sachen, welche zu seiner Profession gehören die Wahrheit getroffen habe. Sie wird aber sehr viel von ihrer Kraft verlieren, wenn man an der andern Seite bedencket, daß keine Gelehrtheit, wie groß sie immer seyn mag, uns von denen menschlichen Schwachheiten befreie; daß es unzehlbare Gelegenheiten gebe, worinnen die Gedanken zerstreuet, oder das Urtheil übereilet werde: ja daß die allerschicklichste einigen Ursachen des Irrthums mehr unterworfen seyn können, als andere Leute, denen sie sonst weit überlegen sind. Die tückliche Erfahrung stimmt hie mit überein: man findet sogar in denen Mathematischen Christen bisweilen falsche Schlüsse: außer der Mathesi aber würde man beschwerlich unter so viel tausend Büchern ein einziges anzeigen können, welches von allem Irrthum frey wäre. Es ist demnach nicht allein möglich, sondern es geschieht auch wol auch manchmahl, daß die Wahrheit, welche denen scharfsichtigen Geislern verborgen geblieben, sich einem weit geringeren Verstande entdecket.

§. XXXIX. Meine zweite Anmerkung ist diese: Wann von zweo Sachen eine nothwendig erwehlet werden muß, spricht es von selber, daß man sich nach der Wahrscheinlichkeit zu richten habe, wosern keine vollkommene Gewißheit zu erlangen, gleichwie dergleichen Begebenheiten in dem menschlichen Leben täglich vorkommen. Ja wan wir von einer augenscheinlicher Gefahr gedrohet werden, muß auch eine ganz geringe probabilität, woserne kein anderes Mittel vorhanden ist, uns zu gewissen Handlungen antreiben. Ein Krancker hat ein Urtheil nöthig, er laßet ein Arzt, zu sich ruffen, es ist möglich, daß sich selbiger in seiner Meinung über die Beschaffenheit des Uebels oder in dem Medicament selber verirre: der Krancke kan darüber nicht urtheilen. Wolte er so lange warten, bis man ihm einen hinlänglichen Beweis begreiflich machte, könnte ihn der Tod darüber wegreißen. Was ist dann hier zu thun; er muß sich dem Rath des Arztes überlassen, nicht anders als wenn er von der guten Auswückung vollkommen überzeuget wäre. Es ist demnach ausgemacht, daß die Geschicklichkeit eines andern in einigen Fällen ein hinreichender Grund seye um uns Vernunft mäßig zu gewissen Handlungen zu determiniren. Allein hieraus mag man nicht auf die Wissenschaften schließen; indem niemahlen eine solche Nothwendigkeit vorhanden, welche uns zwingen sollte einen allgemeinen Satz anzunehmen so lange man seine Verknüpfung mit andern bekandten Wahrheiten nicht deutlich erkennet.

§. XL. Endlich hat man zwischen solchen Wahrheiten, welche bloß auf die Erfahrung gegründet sind, und allgemeine Sätze, welche sich aus der Vernunft erwessen lassen, zu unterscheiden: Der denen erstern muß man freilich auf die Fähigkeit, und andere persönliche Qualitäten bedenkigen, welcher sie bezeuget Achtung geben: von denen letztern aber wird nur allein behauptet, daß sie keinen Beifall verdienen, bis man die innerliche Wahrnehmung der Wahrheit in ihnen entdecket. Der Satz: daß man einen Künstler in seiner Kunst glauben sollte, siehet nur auf die erstere. Denn ein Künstler ist ein solcher, welcher die allgemeine Regeln auf besondere Fälle anwendet, und selbige würcklich ausübet. Er stellet demnach Erfahrungen an, welche, wan daben die gehörige Sorgfalt beobachtet wird, die Richtigkeit des allgemeinen Satzes, woraus sie hergeleitet sind, bestätigen.

Die Fortsetzung künftig.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Da die Erben. der verstorbenen zu Briethausen wohnhaft gewesenen Eheleute Joh. von de Wald und Marg. uebohrne von de Sande die Verlassenschaft ged. Ehel. unter sich zu vertheilen, des Endes nachstehende dazu gehörige Ländereyen, als: 1) Ein Stück Land im Eberhamischen Felde zwischen Keller und Briethausen am Postwege gelegen, ohngefehr ein und einen halben Morgen groß, das Klötzen genant, woraus jährlich 15 sbr. Eledisch Apostel Hafer bezahlet wird. 2) Zwey Stücke Land in eben der Gegend ohnfern dem Postwege gelegen, am weissen Stein genant, beide zusammen ohngefehr einen Morgen groß. 3) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Kessel Morgen genant, ohngefehr einen halben Morgen groß. 4) Noch ein Stück Land in eben dem Felde am alten Eledischen Wege gelegen ohngefehr einen Morgen groß. 5) Ein Stück Land einen halben Morgen groß, ebenjals im Eberhamischen Felde zwischen Briethausen und Keller am wilden Büschen gelegen, ohngefehr einen halben Morgen groß. 6) Noch ein Stück Land in eben der Gegend Land bey Briethausen hinter den Gärten gelegen, ohngefehr einen halben Morgen groß, welche Stücke insgesamt schatzfrey sind, nur daß sie Morgengelder bezahlen, zu verkauffen willens sind: so wird solches hiemit jedermannlich bekant gemacht, damit dieselige, welche dazu Lust haben, sich den 9 Julii als den ersten und 6 Augusti a. c. als den 2 und letzten da zu angelegten Termin zu Briethausen an von Eißs Behausung, allemahl Nachm. um 4 Uhr einzufinden, auch zuvor die Vorwarden bey Wih. von de Sande daselbst einsehen können. Solte auch jemand Anspruch an sothaner Verlassenschaft zu haben vermeinen, derselbe kan sich in ged. Terminen bey denen alddann versammelt seyndenden Erbenahmen oder derselben Mandatario melden, und seine Forderung mit Vorzeigung seiner in Händen habenden Justifications gehörig anzeigen. Briethaus den 6 Junii 1760.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Weinändler Herr Jacob Hamel das von denen Erben. der verstorbenen Eheleuten Keller ad haerem publicam gebrachte, hieselbst aufm Knüppelmarkt gelegene Haus känlich an sich gebracht; solte jemand ein oder andere Ansprache und Forderung ex quocunq. capite es auch seye, daran zu haben vermeinen, muß sich in Zeit von 6 Wochen gehörig melden und seine Berechtigung justifiziren.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Jacob und Fin Jansen haben an Keiner Hulmann ein Stück Sauland, bey Kerstaeshof im Labbeck als allodial Schatz. und Zehend frey, verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Bißkales extrahiret, so in Kantten, zu Eleve und zu Mörnter affigiret, und ist terminus peremptorium auf den 12 Augusti a. curr. präfigiret, welches hiemit bekant gemacht wird. Kantten im Landg. den 3 Junii 1760.

IV. Von inhaftirter Person aufferhalb Duisburg.

Deus publico wird hiedurch bekant gemacht, daß gestern Morgen ein fremder Kerk, so des Weges von Nimwegen und Crazenburg gekommen, vor hiesiger Stadt mit einem Pferde, wegen Verdachts solches entwendet zu haben, seye arretiret und auf hiesiges Schloß hingesetzt worden. Dieser Kerk gibt vor von Mannheim bürtig zu seyn, und Jacob Carria zu heißen, und daß er seither 2 à 3 Jahren bey der Französischen Armee am Niederrhein sich als Marquetenter aufgehalten habe. Derselbe ist etwa 50 jährigen Alters etwas mehr dan mittelmaßiger Statur, bageren Gesichts, schwarz flacher Haaren, und spricht eine vermischte Hochteutsche und Niederländische Sprache. Das Pferd ist eine Kastanien braune Stute, mit einer weißen Kolbe, ohngefehr 7 Jahr alt; wer nun zum Beschwer dieses Inquisition, etwas einzugeben weiß, wolle solches in utilitatem publicam, zu Facilität- und Fortsetzung der Inquisition bey hiesigem Landgericht demehr angeben, da seither kurzem die Pferde. Dieberey in hiesigen Gegenden gang frequent gewesen, massen dann auch der etwaige Eigenthümer dieses Pferdes alhier mit nötigen justificatoris sich melden, und dasselbe recognosciren kan. Eleve im Landger. den 13 Junii 1760.

Sehmann, Ritmeier.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXVII. Dienstag den 1. Julii 1760.

In dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

Zum Behuef restirender Steuern sollen die Kornfruchte von Conrad Schott in Dornick, Wolter Hagemann, Kamerwerd, Claes Otten in Praest, auf den 2 Julii a. e., ad instantiam des Hn Sassen de Beyer quia denen meistbietenden publick verkauffet werden; die dazu Lust tragen, wöden sich besagten Tages morgens um 10 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen das alhier vorn Rastauschen Thor belegene Haus, Scheuer, und Garten, so Henr. Weichert bewohnet gehabt, nicht weniger dessen beyde Stücke Landes, wovon das erste, welches 3 4tel Morgen hoch, ohnweit Cronenbergs Haus im Huesgen und das andere so auch 3 4tel Morgen hoch, am Elevischen Berg gelegen, ad instantiam Cretorum zum Verkauf in eine Tage gebracht, und denn das Haus, Scheuer und Garten auf 370 Rthlr, das Stück Land aber, welches im Huesgen gelegen, auf 70 Rthlr, und dasjenige Stück Land, so am Elevischen Berg situiert auf 60 c. gewürdiget worden; wenn nun gebachte Creditores um die subhastation solcher Grundstücken angehalten, wir auch derselben Suchen Ratte gegeben; als subhastiren wir und Stellen zu männiglichem feilen Kauf; obged. Immoibilien Stücke, welche mit mehrerer in der Tage beschrieben, mit der taxirten Summen resp. zu 350 Rthlr und 70 Rthlr: citiren und laden auch dieselbige, so beliebt haben mögten solche Stücke zu erkaufen, auf den 15 Augusti, den 10 Octobr. und 5 Decemb., allemahl Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage und warn gegen den letzten terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwarten sollen; daß in letztem terminis resp. das Haus und Land dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundl. unseres beygedruckten Insigels und eigentlicher Unterschrift. Eleve im Landg. den 12 Junii 1760.

Der Med. Doctor von Hagen zu Eresfeld ist vorhabend sein am Ende des abgewichenen Jahrs von den Gebrüdern Paulus und Johannes Floh erstandenes und ihm gerichtlich übertragenes Haus freywillig und öffentlich an den meistbietenden wieder zu verkaufen; Liebhaber dazu können sich den 1 Julii, Nachm. Stöße 6, bey Johann Ridders einfinden und ihrem Vortheil suchen.

Das Haus des ausgetretenen Gastwirts Dan. Kesch, so bey der Stadtkirche in Wesel gelegen und auf 667 Rthlr gewürdiget ist, soll in 3 Terminen, den 5 Julii, 2 und 30 Augusti a. e., allemahl Vorm. Stöße 10, im Landg. zu Wesel bey öffentl. Kerze angehangen und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Das Daurenguth, Nismals genant, im Bischlicher Walde, so auf 647 Rthlr 30 st taxirt ist, soll den 5 Julii, 2 und 30 Augusti, allemahl Vorm. Stöße 10, im Landg. zu Wesel bey Ausbrennung der Kerze dem meistbietenden verkauffet werden.

Es ist der Cammer. Secret. Hr. Bernuth in Eleve wilens seine auf der Socher Herde habende 15 Morgen hoch. Erbpächts. Ländereyen mit denen dazu gehörigen Gebäuden freywillig aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ged. Secret. Bernuth in Eleve melden und mit demselben Handlung pflegen.

Nachdem im letzten und dritten vorgemessenen Termin, der Kriegs Unruhen halber sich niemand gestellt der auf die angeflagene von de Sandtsche Wiffelsche Weyde ein Gelot ge-

han

than, so hat *judicium resolviret*, noch einen Terminum auf Sonnabend den 26 Julii e. zum letzten mahl zu präfigiren: dieselte, so nun noch zu dieser Weide Lust haben, wollen ged. Tages, morgens um 10 Uhr aufm Rathhause sich einfinden und nach angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. *Rees in juicio* den 24 May 1760.

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soß zum Behuef restituender Steuern, in Befolg *judicati*, auf den 5 Julii a. e. zum ersten mahl angehangen werden: die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genomener Einsicht der Lage, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieselte, so einig Pfand oder sonstig Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches *cum justificatoris sub poena præclusionis*, beybringen. *Rees* den 3 May 1760.

VI. Sachen / so verkauft außershalb Dnaisburg.

Der Chirurgus Kemper hat dem hiesigen Landgericht angezeigt, daß die Eheleute Bauw Schreibern Dammer und Margareth Rinschen ihm ihr Haus in der breiten Brückstraße nebst Matt. Koch und der Kettlerstege mit dem Hinterhause aus der Hand verkauft hätten. Es werden demnach auf sein Begehren alle und jede, so auf gem. Haus und Hinterhaus ein dingliches Recht oder sonstige Forderung *ex quocunque capite* solche herrühren möge, zu haben vermaßen, hiedurch *peremptorie* abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 1 September a. c. bey hiesigem Landgericht vorbringen und mit glaubhaften Beweisstücken verificiren, im Ausbleibungsfall aber die *præclusion* und Auslegung ewigen Stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. *Wesel im Landg.* den 23 Junii 1760.

Da die vermittelte Freyfrau Obristin von Mattiz bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß sie die ihr erblich zustehende Parceelen, als den Bogthof im Hessler; ingleichen des Stiepetey und Brechters Kotten in Wattenscheid, aus freyer Hand verkauft; zugleich zu mehrer Sicherheit, des Ankäuffers Ordnung, mäßige *Edictales* extrahiren zu lassen, gebeten; Als werden Kraft gegenwärtiger *Edictal-Citation*, wovon eine hieselbst, die andere zu Hattingen und Eastrop affigiret worden alle und jede, so an vorgem. verkauften Parceelen einige *protenzion* *ex quocunque capite* es auch seye, formiren können, hiemit *peremptorie* abgeladen, um sich innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 7 Augusti bey hiesigem Landgericht mit ihren Forderungen zu melden und selbige gehörig zu justificiren, für sich zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins der Kauffchilling auszubehlet, und dieselte, so ihre Forderungen nicht gemeldet noch justificiret, von dem Kauffchillinge abgewiesen, hingegen Ankäuffern ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet, und das Eigenthum auf dessen Rahmen ins Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werden soll. *Bequim im Landg.* den 2ten Jun. 1760.

Nachdem die Eheleute Johann Caspar Herbrechter zu Lunen, von der Jungfer Ellabens Buch daselbst, zwey und ein halb Scheffel Kirchenland in dasiger Feldmark hinter Sahmen gelegen, an sich gekauft, und die Kaufgelder auf St Jacobi a. c. auszubehlet werden sollen: Als wird solches dem *publico* hiemit bekant gemacht, damit dieselte, so *ex quocunque juris capite* etwas zu fordern oder sonst rechtlichen Anspruch an obged. Länderey zu haben vermeinen, sich vor Auszahlung der Kaufgelder bey vorged. Ankäufer melden können.

Es hat der begleidete Jude Jacob Isaac von dem Vormund des Vottbeckers Arnold von Behlen in Dinslacken nachgelassener Kinder derselben in Dinsl in der Neustadt gelegenes elterliches Haus, wie auch die von Peter Damm bis daher besessene darneben liegende Gammmer von dem hiesigen Armen. Provisoren an sich gekauft, und wird solches des Endes bekant gemacht, und alle und jede, so daran einige Anforderung haben möchten, abgeladen, um in Zeit von 6 Wochen *sub poena præclusi*, bey hiesigem Königl. Landgericht mit ihren *justificatoris*

vorh. sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf solcher Frist nicht weiter ge-
höret, sondern der Kauffchilling beahlt, und Brief und Siegel ausgefertigt werden sollen.
Dinst. im Landg. den 23 Junii 1760.

H. Berner.

Wir zum Elexischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jeder-
männlich zu wissen, wasmassen der Herr von Bentum bey uns angezeigt, wie er von
Johann Roy den zu Mehr kentlich gelegen, und von demselben unterm 10 Julii 1756 von
dem Herrn Hofrath Foris und Herrn Auditeur Hymmen anerkauften Baurenhof anerkaufet
habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kauffchillings alle und jede, so
an besagten Baurenhof einen rechtlichen Anspruch, ex quocunque capite es auch immer seyn
möge, zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungs. mäßig verabluden zu lassen gebethen.
Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft die-
ses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rumwegen, und das dritte zu Alpen ange-
schlagen, alle und jede, so an vorged. Baurenhof etwas in prärendiren haben, peremptorie,
daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für
den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untä-
delhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Aa an-
zeigen, auch alsdenn in Termino den 31sten Julii vor uns im Landgericht gestellen, die docu-
menta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, bey Entstehung dessen aber
nach abgelaufenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigem Anspruch an
diesem Bauren. Hof gehört, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird.
Wornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 22 May 1760.

Wiemann.

Sethmann, Ritmeier.

VII. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Es ist in der Nacht vom 21 auf den 22 dieses, ein Pferd aus der gemeinen Amtswerbe
zu Hönkel entkommen oder vermuthlich gestohlen worden. Dieses Pferd ist ein Wallach von
4 Jahren mit rothen Haaren und einem kleinen weißen Zeichen vorm Kopf und noch nicht be-
schlagen; wer davon einige Nachricht beybringen kan, beliebe sich damit beym Eselbergischen
Postamt zu melden, und nicht allein eine Ducat zur Recompentz erwarten, sondern seine
Kösten auch restituiret werden sollen.

VIII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Demnach über das Vermögen der verstorbenen Eheleuten Buchbindern Hopp, propter
insufficienciam honorum concursus Creditorum mithin die Verabludung aller Creditorum ad
liquidandum per Decretum vom 9 dieses erandt worden; Als werden alle und jede, so an
einzeltem Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit in Kraft dieses
proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rumwegen, und das dritte zu Alpen angeschla-
gen peremptorie abgeladen, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen als den 21 Julii, 21 Augusti,
und peremptorie den 18 September a. c., wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3
für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften Docu-
mentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Aa anzeigen, und alsdann
auf den 18 September a. c. als in prædicto termino peremptorio vor hiesigem Landgericht er-
scheinen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, diesers-
halb mit denen Con-Creditoren ad protocollum verfahren, örtliche Handlung pflegen, und
in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzuschaffender Prioritäts. Urtheil gemär-
tigen sollen, gestalten nach Ablauf solchen termini Aa für geschlossen gehalten, und diesjenige,
so sich an gem. Tage nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht angegeben und justificiret,
nicht weiter gehört, sondern von obged. Edel. Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges
stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich also dieselbe zu achten. Eleve im Landg.
den 14 Junii 1760.

Nachdem.

Nachdem der Ringenbergische Schöffens Bernh. Vobenters gerichtlich angezeigt, daßge-
 sagt er schon vor einigen Jahren mit Herr Carl Henrich de Weiler einen Validen Contract
 geschlossen habe; dahero zu Erkantung mehrerer Gewisheit, ob in Ansehung desselben noch
 einige unberichtigte Passivschulden vorhanden, forthin zu Vorbeugung aller künftigen etwa-
 bigen Zwistigkeiten gebeten; daß dieselige, so etwa noch einige Ansprache an ged. Herrn de
 Weiler zu haben vermeinen, eadertanter abgeladen werden mochten; diesem Suchen auch von
 Gerichts wegen Statt gegeben worden: Als werden alle dieselige, so an vorgeb. In de Wei-
 ler einigen Anspruch haben, es sey auch ex quocunque capite es wolle, Kraft dieses procla-
 matis, wovon zugleich eines zu Ringenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle, so dann eines zu
 Aholt und eines zu Rhetberg angeschlagen werden solle, hiemit peremptorie citiret, um ihre
 vermeintliche Forderungen innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten,
 und 4 vor den dritten zu rechnen, mithin längstens auf den 10 September a. c., beym Ring-
 enbergischen Gericht einzubringen und zu justificiren, im widrigen Fall aber zu gewärtigen,
 daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, werden solle. Ringenberg den 11ten Junii
 1760.

IX. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Da Eath Beckmanns zu Stöckum klagen angezeigt, daß ihr Ehemann E. Rügge aus Dortm-
 bürg, sie vor ohngefähr 8 Jahren, boshaft ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bishi-
 bin dessen Aufenthalt, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten,
 daß wider denselben die Edictal Citation erkannt, und aßenfals die Ehe als geschieden declariret,
 und ihr zur andermerten Ehr zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch
 diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret
 werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zwey-
 ten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf des
 ordentlichen Gerichtsstuden persönlich einstellen, und auf die Desertions Klage, falls die Güte zero-
 schlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechts ver-
 säget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffical Franzen zu
 Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Lan-
 gendreer den 18 Merz 1760.

Basse.

X. Citatio Edictalis einer entwichnen Person aufferhalb Duisburg.

Da der invalid gewordene Justiter Died Jorgen Heamter gegen seine Ehefrau Sibilla
 Zuschlag wegen Ehebruch und heimlichen Verlauffens eine Ehescheidungs Klage hieselbst bey
 Gerichte angestellt, und solche ihr auch per Requisitionales zu Erevfeld, also sie sich damals
 aufgehalten, insnuiret worden, sie aber in Termino nicht erschienen, und wie sie ad secundum
 terminum abgeladet werden sollen, nicht mehr gegenwärtig gewesen, sondern ihren Aufenthalt
 unbekant gemacht hat: so wird selbige hiemit auf den 4 Julii als den 2ten, oder doch läng-
 stens auf den 1 Augusti als den 3ten und endlichen Termin um so denn alhie in loco judicii
 Vormitt persönlich zu erscheinen und auf die Ehebruchs- und Desertions Klage sich zu ver-
 antworten öffentlich abgeladen, in Ausbleibungs-Fall wird ihr zugleich der Herr Advocat
 Schragmüller ex officio pro Mandatarii zugeordnet, und soll alsdann in contumaciam verfab-
 ren werden. Herbede in judicio den 28 May 1760.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Alfoo Hendrick Boosen en Allegonda Straeten gewezene Ehelieden binnen de Stadt Strae-
 len, zedert eenigen jaeren zyn komen te overlieden zonder dat zich tot hieraen eenige
 Erfgenaemen derselven hebben gemelt; zoo worden alle de gene, zoo zich reeckenen als
 Erfgenaemen der vooss. Kchel, by deezee voor de tweede reuze gedaeghvaert, om hun hier en
 tusschen den 1den July a. c., binnen de Stadt Straelen te melden, om den Boedel, bestaande
 in huys, Mobilien en Landeryen te aen vaerden, op poene dat sonsten door een E. E. Hoof-
 gerichte aldaer anders in faecke sal worden versien.

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
 allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

N. M. A. Hannover
Dienstag den 8. Julii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elovischen, Selbischen, Weusk und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Vorant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Straffen überhaupt / und insbesondere von der Straffe des
Todschlages nach dem natürlichen Recht.

§. I.

Eine Straffe wird in seinem eigentlichen Sinn ein Uebel genannt, welches jemanden we-
gen einer von ihm begangenen bösen Handlung von demselben, welcher solches Rech-
tat, auferlegt wird. Natürliche Straffen sind also eigentlich nach dem natürlichen Recht
eben

eden so wohl Straffen, als dieselge, welche von der Willkühr des Straffenden Klosterbinas abhängen. Dann da sie aus der Natur einer bösen Handlung fließen; diese aber von Gott eben so wohl als alles übrige in dieser Welt abhänget; weiter aber daß Gott das Recht jemand zu straffen habe, gar nicht gelehnet werden kann; so folget, daß die natürliche Straffen unter diesenigen, welche Gott auf eine böse Handlung gesetzt hat, gerechnet werden müssen; wobei jedoch zu merken, daß einige bloß dasjenige eine Straffe nennen, welche unmittelbar von dem Willen des Gesetzgebers abhänget. Wenigstens ist so viel gewiß, daß die natürlichen Straffen von einem menschlichen Gesetzgeber nicht geachtet werden, weil dieselbe nicht von ihm auferleget sind: nicht weniger ist es eine ganz andere Frage, ob unter denen göttlichen Straffen die natürliche allein vor hinreichend zu achten, mithin auch dieselbe allein statt finden können; wovon erst hernach das Gegentheil erhellen wird.

§. 11. Die Straffe wird ein Uebel genannt, das ist ein Ding, welches meinen Zustand unvollkommener macht. Es ist ein Uebel, welches auf eine böse Handlung folget: eine böse Handlung ist dieselge, welche gegen die vorgeschriebene Seseze verrichtet wird, wobei zu merken, daß ein Seseze hier eine jede Vorschrift der menschlichen Handlungen genennet werde. Es wird hinzugesüget, daß selbige von demjenigen auferleget werde, welcher solches Recht beseszet, weil nicht ein jeder mich wegen einer begangenen bösen Handlung mit derselben belegen kann, und Gott als der oberste Gesetzgeber insgesamt einem jeden die Freyheit gegeben hat in Ansehung anderer Menschen nach seinem Belieben so wohl gut als böse zu handelen. Es ist also nur derjenige dazu befüget, welcher entweder über alle oder doch über einige meiner Handlungen zu befehlen hat. Dann da derselbe nach denen Sesezen den andern mit Gewalt da zu anhalten kann, um so und nicht anders zu handelen, und ihm solches Vermögen von Gott selbst gegeben ist, so folget, daß derselbe als ein höchst weises Wesen ihm auch die Mittel gegeben habe, welche zu diesem Endzweck erfordert werden; dieses aber kann nicht anders geschehen als dadurch, daß demjenigen, der dieses Vermögen hat, die Macht gegeben werde, den andern mit einem Uebel zu belegen wenn er solches dennoch verrichtet; indem wenn solches ihm nicht frey stünde, es ihm unmöglich seyn würde, einem andern zu verbieten um wieder das Seseze zu handelen; Es gehören auch die Straffen mit zu der Ersezung des zugesügten Schwadens, und müssen also auch hieraus beurtheilet werden.

§. 111. Wie weit sich aber solche Straffen erstrecken dürfen, kann nicht erklärt werden; als nach geschäheher Erforschung der verschiedenen Personen welche eine Straffe auferlegen können, und der Ursachen wodurch jemand dieselbe aufzulegen bewogen werden kann. Die Personen, welche mich straffen können, sind entweder Gott selbst, oder die bürgerliche Obrigkeit, oder der beleidigte. Gott selbst hat dieses Recht allezeit, indem er unser Schwäpfer und Erhalter ist; Wir auch alles was wir haben, von niemanden als von ihm empfangen. Er kann daher mit uns thun was er will; und uns also auch Seseze vorschreiben, und wegen Ubertretung derselben straffen wie er will. Doch da derselbe zugleich mit uns nach seiner unendlichen Weisheit und Güte handelt, so sehen wir zugleich, daß derselbe uns keine Seseze vorschreibet, als die uns nützlich sind, ja selbst so viel möglich alles so einrichtet, daß auch die Straffen zu unserm Besten dienen; doch dergestalt, daß wir aus einem uns zustehenden Recht solches von ihm nicht fordern dürfen, weil vergleichen gar nicht vorhanden; sondern er allein durch seine höchste Vollkommenheiten so zu handelen verbunden wird.

§. 1V. Die bürgerliche Obrigkeit ist in so weit die Unterthanen derselben unterworfen sind, wiederum benenselben zu keiner Maße im straffen verbunden; weil diese ihre Handlungen in so weit dem Willen ihres Oberherrn unterworfen haben; und daher so wohl die vorgeschriebene Seseze als aufzulegende Straffen in Ansehung ihrer Unterthanen in so weit bloß ihrem Willkühr unterworfen sind. Diese Regel aber leidet eine doppelte Einschränkung; erstlich in so weit die Unterthanen sich derselben nicht unterworfen haben, und hiernächst auch in Ansehung Gottes. Die erstere Einschränkung findet nur in wenigen Fällen statt; in denen mehresten die Unterthanen ihrer Obrigkeit unterworfen sind; doch sind zwei Fälle in welchen solches nicht ist; nemlich vor erst wann sie solches nicht haben wollen, und hiernächst wenn sie solches nicht haben können thun. Ersteres muß, in besondern Fällen von demjenigen, der

der es behauptet, bewiesen werden; indem da die allgemeine Ruhe, welche der einzige Endzweck bey Errichtung eines Staats ist, nicht erreicht werden kann, wann es in der Unterthanen Belieben stehet die von der Obrigkeit erwählte Mittel, worunter die Straffen mit gehören, zu beurtheilen, und nach Willkühr anzunehmen oder zu verwerffen; doch giebt es allerdings dergleichen Fälle, in welchen entweder die allgemeine Wohlfahrt nicht sonderlich leidet; oder auch, wann solches geschieht, die Glieder eines Staats dennoch einem jeden der Unterthanen die freye Beurtheilung der dazu erforderlichen Mittel in einigen Stücken überlassen haben, da es in eines jeden Belieben stehet seinem eigenen Vortheil zu entsagen: und muß solches nach Verschiedenheit der Umstände fest gesetzt werden. In einer unbeschränkten Monarchischen Republic hat mehrestens der Landes, Herr eine unbeschränkte Macht, die Verbrechen zu straffen wie er will; hingegen in andern Regierungs- Arten kann zuweilen derselbige, so etwas wider die Geseze begangen, das Recht haben um sich der Straffe, wenn sie ihm wieder die Fundamental- Geseze der Republic aufgelegt wird, zu widersetzen.

§. v. Ich habe weiter erinnert, daß zuweilen eine bürgerliche Obrigkeit deswegen kein Recht habe seine Unterthanen nach Willkühr zu straffen; weil sich die Unterthanen derselben in einigen Stücken nicht haben unterwerffen können. Solches würde alsdann statt finden, wenn ein Gesezgeber von seinen Unterthanen etwas das wahrhaftig mit seinen Pflichten streitet fordern, und sie hernach offnbahr wegen dessen Verabthümung straffen wollte; indem sich die Unterthanen dem Landes, Herrn dahin um böses zu thun nicht haben verbinden, und also auch ihm kein Recht geben können, um sie aus einer solchen Ursache zu straffen: wiewegen sie sich auch derselben in einem solchen Fall widersetzen dürfen. Es ist aber hiebey zu merken, daß es nicht theils dieser Fall anseho sehr selten entstehe, andern Theils auch wenn er entstände doch in denen mehresten Fällen unsere Wiedersezung gegen die Straffen vergeblich seyn, und deswegen mehr schlimme als gute Folgen nach sich ziehen würde.

§. Die andere Einschränkung der Gewalt einer bürgerlichen Obrigkeit im straffen äußert sich in Ansehung Gottes, und diese ist viel genauer; jedoch äußert sie auch ihre Wirkung bloß in Ansehung Gottes, und nicht in Ansehung anderer Menschen; und kann ein Gesezgeber bloß von Gott angehalten werden um demselben davon Rechenenschaft zu geben, ob die Straffen seiner Vorschrift gemäß seyen oder nicht. Die Unterthanen hingegen müssen sich denen selbst unterwerffen, und alle andere Menschen damit zu frieden seyn wenn solche nicht in acht genommen wird, und sind also in dieser Absicht so wohl die Athenienschischen Geseze von Draco, welche einen Diebstahl von Gartenfrüchten am Leben straffen, als die Egyptischen, welche denselben gänzlich ungestraft lieffen, jedes in seiner Republic fest zu halten. Gott hingegen will, daß ein Gesezgeber sein möglichstes Beste anwenden solle, um die Straffen ihrem Endzweck gemäß, das ist zur Wohlfahrt eines Staats einzurichten. Wie solches geschehet läset sich aber nicht als bey genauerer Betrachtung dieses Endzwecks derselben ausmachen. Weil aber derselbe ohne seine Schuld hierinnen einen Irrthum begehen kann, so habe ich hinzugefüget, er seye schuldig dieses zu thun in so weit es ihm möglich ist; weil Gott nach seiner unendlichen Weisheit niemals von jemanden etwas unmögliches fordern kann.

Die Fortsetzung wird zu einer andern Zeit folgen.

Schlegendall.

1 Sachen / so zu verkauffen ansehalb Dinstburg.

Nachdem im lezten und dritten vorgewesenen Termino, der Kriegs-Märker halber sich niemand gestellet der auf die angeschlagene von de Sandische Bisselche Weyde ein Gebot gethan, so hat judicium resolviret, noch einen Terminum auf Sonnabend den 26 Julii c. zum lezten mahl zu präffiziren; dieselbige, so nun noch in dieser Weyde Lust haben, wollen aed. Paas, morgens um 10 Uhr aufm Rathhause sich einfinden und nach angehörten Vorwardern ihren Vortheil suchen. Nees in judicio den 24. May 1760.

Schmer 85

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef restituender Steuern, in Besoldung juuicari, auf den 5 Julii a. c. zum ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle diejenigen, so einig Brand oder sonstig Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato. über 9 Wochen solches cum iustificatorio sub poena præclusionis, beybringen. Rees den 3 May 1760.

II. Sachen / so verkauft außershalb Dnaisburg.

Wir zum Elevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jeder-männiglich zu wissen, wasmassen der Herr von Bentum bey uns angezeigt, wie er von Johann Rog den zu Wehr kentlich gelegen, und vor demselben unterm 10 Julii 1756 von dem Herrn Hofrath Foris und Herrn Auditeur Hymmen anerkaufften Baurenhof anerkauffet habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschillings alle und jede, so an besagten Baurenhof einen rechtlichen Anspruch, ex quocunque capite es auch immer seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Dronungs, mässig verabluden zu lassen gebethen. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rymwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Baurenhof etwas zu präntiren haben, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn in Termino den 31sten Julii vor uns im Landgericht gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelaufenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigem Anspruch an diesem Bauren. Hof gehöret, und ihnen ein ewiges stüschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 22 May 1760.

Sethmann, Rittmeister.

Wiemann.

III. Citatio Creditorum außershb. Dnaisburg.

Da der hiesige Gastwirth Daniel Lesch von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen Concurfus entstanden, der interimis Curator Herr Advocatus Carp auch mittelst Supplicati um gebührende Vorladung dessen Creditorum ad liquidandum gebeten mithin diesem Suchen statt gegeben, so werden alle und jede Creditores des ged. Daniels Lesch Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Rheinberck und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren vermögen ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 10 September a. c. vorm Landgericht hieselbst erscheinen, ihre Forderungen mit Originalien iustificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben Creditoren ad Protocolum verfahren, gürtliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und locum in abusfassender Priorität, urtel abwarten, mit Ablauf des Termins aber Acta für beschloßen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sich an gem. Tage nicht gestellt und ihre Forderungen gebürend iustificiret, nicht weiter gehöret, sondern mit Aufsehung eines ewigen stüschweigens von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Wesel im Landg. den 9 Junii 1760.

Siegfried, v. Beinom.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXVIII. Dienstag den 8. Julii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Zum Behuef residirender Steuern, sollen die Kornfrüchten von S. Wiensberg und von Osterreichs Hof zu Beck, den 9 Julii, Nachm. um 1 Uhr, an Riewerts Haus dafelbst, publice verkauft werden.

Am 8ten Julii soll an Brieggers unter Neustirchen, Fürstenthum Meurs, die Kathstalle, Brüggers genannt, dem meistbietenden von der Eigenerinn Beel besonders öffentlich verkauft werden.

Nachdem auf die von denen Erben Johann Rissenbeck freywillig jedoch subdicialiter ratione cointeresse mino enim ad hactam gebrachte Parzellen, als: 1) auf die Kathstalle, so auf 700 Rthlr. gewürdiget, 450 Rthlr. 2) den Viehenkamp, so auf 100 Rthlr. taxiret, 170 Rthlr. 3) den Riesacker, so auf 300 Rthlr. geschätzt, 260 Rthlr. und 4) das in Grieshauser Felde gelegene Stück Land ohngefehr einen halben Morgen, so auf 30 Rthlr. äst. mired, 30 Rthlr. in secundo termino gebotten worden; so wird solches dem publico bekant gemacht, und daß darüber den 15 Julii die letzte Kerze darüber anzubrennen soll, hierzu Lust tragende können sich des Endes zum fernern Gebot an besagtem Tage, Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtwage in Eleve einfinden.

Nachdem das hieselbst aufm Stückensträßgen gelegene, dem Peter Deterß zuständige Wohnhaus, so auf 400 Rthlr. taxiret worden, ad instantiam der Jungfern Johannä Everwin Judicialiter distrahiret werden soll, und darauf in secundo termino den 16 dieses 350 Rthlr. gebotten worden; als wird solches dem publico bekant gemacht, ungleich auch, daß den 17ten Julii a. c., die letzte Kerze darüber anzubrennen soll; welche nun ferner darauf zu höher Lust tragen, können sich Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwage des Endes einfinden. Eleve im Landg. den 30 May 1760. Sethmann, Rittmeister. Wieman.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß die großjährige Kinder der auf der alten Socherhepde verstorbenen Eheleuten Kösten Julius und Vormünderer derselben minderjährigen Kinder, Vorhabens sind unter Assistance des Landgerichts die nachgelassene Bestialien und Mobilien, auch Roggen, den 15 Julii Vorm. um 9 Uhr, an derselben in Nacht gehalten, so genannten Illiussen oder Berkerschen Gutß vor Soch gelegen, den meistbietenden verkaufen zu lassen; die dazu Lust haben, können sich alsdann zu Eleve im Landgericht einfinden. Eleve im Landg. den 28 Junii 1760. Sethmann, Rittmeister.

Die Erben von Meister Francis Quartier sind vornehmens den 10 Julii a. curr., freywillig zu verkaufen zwey Kohlgarten auffer dem Draaf Thor in Geaney gelegen; wer dazu Lust hat, kan sich bey Hent. Zahn den 10 curr., Nachm. um 2 Uhr einfinden.

VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Weinhändler Herr Jacob Hantel das von denen Erben der verstorbenen Eheleuten Keller ad hactam publicam gebrachte, hieselbst aufm Knuppelmarkt gelegene Haus känzlich an sich gebracht; sollte jemand ein oder andere Anspruch und Forderung ex quocunque capire es auch seye, daran zu haben vermeinen, muß sich in Zeit von 6 Wochen behörig melden und seine Berechtigung justifiziren.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Jacob und Jan Jansen haben an Reiner Hulmann ein Stück Bauland, bey Kerßgeshof im Rabbeß als akodial Schak, und Zehend frey, verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Edictales extrahiret, so in Kantzen, zu Eleve und zu Wörnter affigiret, und ist terminus peremptorium auf den 12 Augusti a. curr. präfigiret, welches hiemit bekant gemacht wird. Kantzen im Landg. den 3 Junii 1760.

VIII. Von inhaftirter Person aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß gestern Morgen ein fremd. r. Keel, so bes Begeß

Weges von Nimwegen und Eransburg gekommen, vor hiesiger Stadt mit einem Pferde, welches Verdacht solches entwendet zu haben, seye arretiret und auf hiesiges Schloß hingesetzt worden. Dieser Keel gibt vor von Manheim bürtig zu seyn, und Jacob Carria zu heißen, und daß er seither 2 2 3 Jahren bey der Französischen Armee am Nieder-Rhein sich als Marquetentier aufgehaltten habe. Derselbe ist etwa 50 jährigen Alters etwas mehr dan mittelmächtiger Statur, bageren Gesicht, schwarz flacher Haaren, und spricht eine vermischte Hochteutsche und Niederländische Sprache. Das Pferd ist eine Kastanten braune Stute, mit einer weißen Kolbe, ohngefähr 7 Jahr alt; wer nun zum Beschrwer dieses Inquisti, etwas einjugeben weis, wolle solches in utilitatem publicam, zu Facilität und Fortsetzung der Inquisition bey hiesigem Landgericht demehr angeben, da seither kurtzem die Pferde-Dieberey in hiesigen Gegenden ganz frequent gewesen, massen dann auch der etwaige Eigenthümer dieses Pferdes althier mit nötigen justificatoris sich melden, und dasselbe recognosciren kan. Eleve im Landger. den 13 Junii 1760. Sethmann, Rittmeister.

IX. Citatio Edictalis einer entwichnen Person außserhalb Duisburg.

Da der invalid gemordene Justiter Died. Jörgen Hellinger gegen seine Ehefrau Sibilla Zuschlag wegen Ehebruch und heimlichen Verlauffens eine Ehescheidungs-Klage hieselbst bey Gericht angestellet, und solche ihr auch per Requisitionales zu Erefeld, almo sie sich damals terminum abgetradet werden sollen, nicht mehr gegenwärtig gemesen, sondern ihren Aufenthalt unbekant gemacht hat: so wird selbige hiemit auf den 4 Julii als den 2ten, oder doch längstens auf den 1 August als den 3ten und endlichen Termin um so denn alhie in loco judicii Vormitt. persöhnlich zu erscheinen und auf die Ehebruchs- und Desertions-Klage sich zu verantworten öffentlich abgeladen, in Ausbleibungs-Fall wird ihr zugleich der Herr Advocat Schragmüller ex officio pro Mandatarii zugeordnet, und soll alsdann in contumaciam verfahren werden. Herbede in judicio den 28 May 1760.

X. Citatio Edictalis außserhalb Duisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stodum klagen angezeiget, daß ihr Ehemann E. Käuge aus Dortmund, sie vor ohngefähr 8 Jahren, böshast ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bisshiehin dessen Aufenthalt, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt, und alsenfals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur anderwertigen Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird geb. Er Rügge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präsigniret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichts-Ruben persöhnlich einstellen, und auf die Desertions-Klage, falls die Güte verschlagt mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechts zu fügen werden solle. In dessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffkeil Frank zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Gendreeer den 18. März 1760. Basse.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ein fremder Mensch, seinem Vorgeben nach aus Botteroy bürtig, an einen hiesigen Hofgerichts Eingekessenen eine schwarze Stute mit einem kleinen Zeichen vorm Kopf, ohngefähr 7 bis 8 Jahr alt, verkauft. Es ist aber derselbe auf den gegen ihn geäußerten Verdacht, daß das Pferd gestohlen seyn müsse, zwischen Weges nach Schwelm, welselbst den Kaufschilling empfangen solle, davon gegangen. Dieses wird zu dem Ende bekant gemacht, daß mit der Eibe-thümer der allem Ansehen nach gestohlenen Stute, sich heym-Hofgericht zu Schwelm vorm 25 Julii a. c., melden, und so ferne sich dazu eckdria zu leantiviren vermag, das Pferd gegen Erstattung des Futters-Selbes, wieder in Empfang nehmen könne, da sonst solches öffentlich verkauft werden wird.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 3 Viertel Stüber.

Dienstag den 15 Julii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung



Num.

XXIX.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Flevischen, Selbischen, Weurs und Wadstischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wovans zu wissen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zu-
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zusätze und Verbesserungen zu des Seguerii Bibliotheca Botanica.

Drittes Stück

§. I. Pagina 13. der Seguerischen Bibliothec gibt Herr Seguer Nachricht von dem Ver-
fasser des berühmten botanischen Werks, hortus Eystettensis genannt. Es laus-
set dieselbe wie folget: Basilius Beslerus, Pharmacopola Norimbergensis, natus 1561, Als
dann folget der ganze Titel des eben erwähnten Eystettischen Gartens, welches schöne Buch
wegen der Menge ansehnlicher Kupferstiche auch noch heutiges Tages hochgehalten wird. Von
diesem Buche schreibt Seguer in einer gleich nach Benennung des Tituls angeführten Nota
folgendes, wie es scheint, von Ulstorffischen Professor Baier entlehnte Urtheil: Ludovicus
Jungermannus in Universitate Gieslensis Professor, hujus operis Autor vixit habetur, cum
Beslerus illi gratias esset, tum adeo rutilis, ut Praefationem componere nequirit, quam Hie-
ronymus frater suus scripsit. Vid. Baieri Vit. Profess. Alorf. Obgleich besagter Prof. Baier
an and. togenent. Orte p. 81 & seq. dem Jungermann die Ehre giebet, daß selbiger der wahre
Verfasser des hort. Eystettensis und Basilius Beslerus nur den N. hmen dazu hergegeben, so
haben

haben sich dennoch andern gesunden, die das Baiersche Vorgeben nicht glauben wollen: unter denen die solches in Zweifel ziehen, verdient der berühmte Herr von Haller einen Platz, als welcher in Boerh. method. stud. med. p. 186 folgendes davon schreibt: Descriptionem plantarum & synonyma non optima Basilius Beslerus adiecit, impar op. ri. Ludovicum Jungermannum & Casp. Hofmannum manu adhibuisse vix crediderim, cum tantos errores non viderentur toleraturi fuisse. Es haben auch noch einige andere, die mit Beslerus in besonderer freundschafts. Connexion gestanden, dem Jungermann das billige Urtheil, so er an dem kostbaren hortus Eystettensis hatte, abgesprochen; allein die Nachrichten, so Baier am angeführten Orte hiervon giebt, setzen diese Sache wohl außer allen Zweifel. Weilen auch das Werk in der Geschwindigkeit mußte zu Stande gebracht werden, so hat es wohl freilich nicht anders geschehen können, als daß wegen der großen Uebereplung, in welcher Jungermann die Sache bearbeiten mußte, hin und wieder menschliche Schwachheiten mit untergelaufen; wer weiß aber auch, ob dieses nicht ein Argument gewesen, warum Jungermann so gern die Ausgabe dieses Werks befördert hat, indem es unter eines fremden Rahmens zum Vorschein kam. Hätte Jungermann seinen eigenen Rahmen auf den Titel setzen müssen, so würde er allem gegründeten Vermuthen nach, so viel möglich, Fehler zu verhüten gesucht haben.

§. II. Weilen ferner Basilius Beslerus bey der botanischen Liebhaberey zugleich ein Freund von Naturalien war, und deswegen ein artiges Cabinet davon beyeinander gesammelt hatte, so besorgte selbiger hiezu auch ein Verzeichniß aller der in seinem Cabinet enthaltenen Raritäten unter der Aufschrift: Fasciculus rariorum &c. Norimbergæ 1616 in 4to, welche Schrift denn auch mit einer Continuation daselbst 1622 in 4to vermehret worden ist. Der Herr Segurier hat auch großes Recht, daß er diese Schriften, welche zwar dem ersten Ansehen nach nicht in die Classe botanischer Bücher gehören, sonderlich wegen den in selbigen befindlichen raren plantis marinis, wie auch einigen seltenen Früchten ausländischer Gewächse in seiner botanischen Bibliothec einen Platz angewiesen hat. Allein so wohl und gut Herr Segurier hierin verfahren, so übel hat er getroffen, wenn er den berühmten Basilius Beslerus zum Autor folgender Schrift macht: Gazophylacium rerum naturalium & regni vegetabilis, animalis & mineralis de promptum. Norimbergæ 1642 in Fol. reg. c. fig. Der Verfasser dieser Schrift die wohl 20 Jahre und noch länger nach dem Tode des Basilius Beslerus zum Vorschein gekommen ist, ist eine ganz verschiedene Person, obwohlen ich nicht läugnen will, daß er ein Freund, Verwandter und guter Bekannter des Basilius Beslerus gewesen. Es hatte nemlich Basilius Beslerus einen Bruder Hieronymus Beslerus genannt, welcher, wie man vorher benommen, die lateinische Vorrede zu dem horto Eystettensi soll verfertigt haben und dieser Bruder hatte einen Sohn Namens Michael Rupertus Beslerus; dieser war eben so wie sein Oheim ein Liebhaber von Naturalien und samlete auch zu Rürnberg, woselbst er in glücklicher praxi stund, ein schönes Naturalien Cabinet, davon ließ er ebenfalls eine Designation aller und jeder in demselben befindlichen Seltenheiten drucken. Also muß dorerwähntes Gazophylacium auf dieses letztern Mannes Rahmen angesetzt werden. Es hat auch in diesem Cabinet ein Nürnderger Medicus Joh. Henr. Löchner vorstehende beyde Schriften der Naturalien Cabinetter von beyden Beslern unter der Aufschrift: Rariora Musæi Besleriani. Norib. 1716 in Fol. zusammen drucken lassen, welche Löchnersche Ausgabe jedoch Herr Segurier sehr unrichtlich unter die Schriften des Basilius Beslerus allein angesetzt hat. Ob diese letztere Schrift in demselben Jahr nemlich 1716 auch zu Basel gleichfalls in Fol. herausgekommen, wie Linnæus in seiner Bibl. p. 89 behauptet, solches kan weder besahen noch verneinen.

§. III. Von dem berühmten Brandenburgerischen Leib. Arzt dem Doct. Elsholtz findet man in der Seguierischen Bibliothec pag. 60. 248. 359. eine sehr unvollständige Anzeige: indem es an den drey Orten folgender Gestalt lautet: Elsholius (Johannes Sigismundus) Berolinensis, Acalemia Naturæ Curiosorum socius. Obiit Pridie Kal April. 1688. In seiner Flora Marchica aber heißt sein eigentlicher Character: Philof. & Med. Doct. Seren. H. Elect. Brand. Medicus ordinarius, hortorumque Electoralium Præfectus & Præctus Berolinensis. Sein Vaterland jedoch ist nicht Berlin, sondern Frankfurt an der Ober, wo er 1623 gebohren worden. So wie nun Segurier den deutschen Namen Elsholtz in Elsholius verwan-

Welt, so metamorphosiret er den Babel. Durchlaßlichen Leib: Medicus Eisebrodt in Eurodrius pag. 61. und pag. 63. den Englischen Gärtner Fairchild in Fairchild &c. pag. 71. Schreibt er dem Chymistischem Physico C. F. Garmann die obs. 63. in Dec. 1. Act. N. C. Ann. 9. & 10. de Fungis microcosmicis zu und zehlet solche unter botanische Schriften. Ich finde aber bey dem nachschlagen nicht das mindeste in der allegirten Observation, so einige Verwandtschaft mit den Pflanzen hätte: ich sehe vielmehr im Gegentheil, daß daselbst von einigen schwammigten Aufwachsungen des menschlichen Leibes gehandelt wird. Und solcher Vergehungen triff man gar viele an.

§. IV. Pag. 366 schreibt Seguiet folgendes: Jan van der Groen, Principis Arausionensis hortulanus. Dieser Gärtner des Prinzen von Oranien soll der Verfasser folgender Schrift seyn: Le Jardinier hollandois, ou sont decrites toutes sortes des belles maisons de plaisance et de Campagne et comment on les peut planter, semer et embellir des plusieurs herbes, fleurs et arbres rares avec environs 200 modelles de Parterres a fleurs. Amsterdam. Marcus Doornick 1669 & 70. in 4to. Gleich nachher folget diese Anmerkung: Petrus Nyland Anno 1672 partem alteram ad hoc opus addidit. Vid. Nyland. Da ich nun den zweyten Theil des Jardinier hollandois gerne wolte kennen lernen und des Nylands Rahmen nachschlage, so finde ich pag. 385 bey Seguiet folgendes Wort: De nieuwe verstandige Hovenier over de twaelf Maanden van 't Jaar, zynde het 2 le Deel van het vermacklyck Land. Leeven 't Amsterdam by Marcus Doornick 1672 in 4to. Es ist aber meines Bedünkens nicht wohl zu glauben, daß ein holländischer Buchführer einen solchen Sprachen-Mischmasch in den verschiednen Theilen eines Wercks einführen solte, er müste denn wunderbare Liebhaber des Aufsatzes vermuthen. Es ist gleichfalls nicht zu denken, daß der holländische Gärtner Jan van der Groen der frantzösischen Sprache so mächtig gewesen seyn solte um darin ein eignes Buch zu schreiben. Die wahre Gestalt dieser Sache verhält sich meines Erachtens auf folgende Weise. Petrus Nyland ein holländischer Arzt hatte bey Doornick Anno 1663 ein holländisches Garten-Buch unter dem Titel: De verstandige Hovenier &c in 4to herausgegeben. Weil nun des Nylands verständiger Gärtner unter den Herren Holländern vielleicht wenig Liebhaber finden mochte und der Buchhändler Doornick dieses Werk nicht gerne als Maculatur verkaufen wolte, so wurde beschloffen noch ein ander Buch dazu drucken zu lassen und beyde zusammen zu verkaufen. Es kam also das neue Werk unter dem Titel: Jan van der Groen Nederlandse Hovenier, met curieuse Plaatzen van Princelycke Lusthoven en Hofsteden oock Fonteynen, manier van Enten, oculeeren, ielleggen en afzuygen met omtrent 200 Modellen van Bloem-percken, parterren, Doelhoven, Pilelen, Lattwecken en Zonne-Wyzers Amsterdam by Marcus Doornick 1668 in 4to zum Vorschein. Es würde demnach durch diese praktische nicht nur die Aufschrift dieses Garten-Buchs verändert, sondern das Gemüth des Sarrasien-Liebhabers wurde dadurch auf eine ganz neue Sache geleitet, zumahlen in des Jan van der Groen Nederlandsen Hovenier viele saubere Kupferstiche und zierliche Holzschnitte waren angebracht worden. Des Nylands Buch aber kam nur als ein Zusatz dazu. Damit jedoch vorbesagte beyde Stücke noch besser abgehen und der Buchhändler seinen guten Nutzen dabei haben mochte, so wurde ferner noch ein weitläufigeres Werk in verschiednen Theilen veranstaltet, worin, wie es hieß, die ganze Landwirthschaft abgehandelt werden solte. Also kam dieses Werk wieder ein neues Ansehen und auch einen neuen Rahmen, obwohlen es ihm schon in der That so wie dem Hure in den Sedertischen Fabeln ergangen. Es hieß nunmehr: Het vermackelyck Land. Leeven &c. Der erste Tomus desselben war Jan van der Groen Nederlandsen Hovenier. Den zweyten Tomus machte Nylands verstandige Hovenier aus und die folgende Theile faßten in sich den Ervaaren Huyshouder of Medecyn. Winckel mitgaders der verstandige Kock als mede den naertigen Byenhouders &c. Diese Bücher erschienen insgesamt in 4to. 1677. und konten süglich zusammen in einen Band gebunden werden. Weil aber Marcus Doornick sein Privilegium über dieses Werk an Michiel de Groot 1677 überlassen hatte, so sind die vorstehende Schriften von dem lestern hernach debittiret und auch so wohl zur selben Zeit als auch gleich nachher, in andere Sprachen übersetzt, herausgegeben und theils einzeln und Stückweise, theils zusammen verkauft worden.

I. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß des Henrichen Lemmen adhier in der Klosterstraße gelegene Haus, zum Mühleneisen genant, so auf 600 Rthlr; imgleichen der aussere der Cavarinischen Pforte gelegener Garten, so auf 35 Rthlr taxiret worden, ad instantiam der Wittiben Rotemanns öffentlich distradiret werden soll, und daß in secundo termino auf das Haus 350 Rthlr, und auf den Garten 21 Rthlr gebotten worden; da nun über beyde Parcellen den 8 August die letzte Kerze ausbrennen soll, so können zum fernern licitiren Lust tragende sich desfalls in Eleve auf der Stadtwaage, Nachmittags um 4 Uhr einfinden.

II. Sachen / so verkauft ansserhalb Duisburg.

Der Kaufmann Herr Anton Spbel hat von dem Kaufhändler Peter Jac. Conrards und dessen Stieftochter Marien Christinen Margarethen Steinendöhmer zu Soest, ihre 2 und ein halben Morgen Erbelandes, welche vorm Jacober. Thor am Westen. Schwanm alernächst der vermittelten Frau von Barffem Ländereyen kintlich gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige, welche an diesem Lande ex quocunq capite Spruch und Anforderung haben, werden hiemit sub pena præclusionis verabladet, solche vermittelst production unverwerflicher Documenten oder anderer rechtlicher Art innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Stof. Richter in Soest zu verificiren und zu iustificiren, im niedrigen Fall zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Frist selbige von diesem Lande abgewiesen, und der Kauffchilling an die Verkäuffere ausgezahlt werden sollen.

III. Sachen / so gestohlen ansserhalb Duisburg.

Demnach in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Julius, 4 Pferde, als: 1) Dem Fuhrmann Wilhelm Lämp hieselbst, ein schwarzer Wallach 7 Jahr alt, an beyden Seiten etwas schielhörig, im Maul einen Zahn habend wodon die Spitze weggeschlagen worden; ferner: 2) Eben demselben eine schwarze Stute 4 jährigen Alters, ein weißes Zeichen vorm Kopf in Gestalt eines halben Mondes habend, welche beyde Pferde in der Weide, der neue Wall genant, gegangen. 3) Dem Bauern Herr. Groenewald vor hiesiger Stadt auf dem so genannten Wäschchen. Suth wohnend, ein schwarz Mutterpferd mit einer weißen Kolbe, dünne von Schweif, 3 jährigen Alters, so in der Nacht am Hause gelegenen Weide gegangen. 4) Dem hiesigen Fuhrmann Peter Kuhnen ein Wallach, dunkelbraun von Farbe, oben auf dem Rücken einige weiße Sattelstecken, und an beyden Hinterfüßen Spate, daneben im Schweif einige weiße Haare habend, 10 jährigen Alters, welches Pferd in die vor hiesigem Bräckerthor gegen Ravensstein's Haus über liegende Weide gegangen, gestohlen worden; Als wird diesel dem publico hiemit bekant gemacht, um nicht nur vor dem Ankauf solcher gestohlenen Pferde sich zu hüten, sondern auch bey habender oder noch erhaltender Wissenschaft wo diese Pferde vermahlen befindlich, oder wer die Thäter dieses Diebstahls seyn mögten, davon bey hiesigem Landge. icht zur ferneren Verfügung die fordersamste Anzeige zu thun, wo auf Begehren des Anbringers Rahme verschwiegen werden soll. Eleve im Landg. den 16 Junii 1760.

III. Citatio Creditorum ansserhalb Duisburg.

Nachdem der Ringenbergische Scheyff Verord. Bodenkerck gerichtlich angezeigt, wasgestalt er schon vor einigen Jahren mit Herr Carl Henrich de Weiler einen Vitalitien Contract geschlossen habe, dahero zu Erstattung mehrerer Bewisheit, ob in Ansehung desselben noch einige unberichtigte Passivschulden vorhanden, sohin zu Vorbeugung aller künftigen etwaigen Zwistigkeiten gebeten; daß dieselige, so etwa noch einige Ansprache an ged. Herrn de Weiler zu haben vermeinen, edictaliter adgeladen werden mögten; diesem Suchen auch von Gerichts wegen statt gegeben worden: Als werden alle dieselige, so an vorged. Hn de Weiler einigen Anspruch haben, es sey auch ex quocunq capite es wolle, Kraft dieses proclamatis, wodon zugleich eines zu Ringenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle, so dann eines zu Anholt und eines zu Rheinberg angeschlagen werden solle, hiemit peremptorie citiret, um ihre vermeintliche Forderungen innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten zu rechnen, mithin längstens auf den 10 September a c., beim Ringenbergischen Gericht einzubringen und zu iustificiren, im wiedrigen Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Ringenberg den 11 Junii 1760.

Havenbergh Richter

Anbang.

Anhang.

Nam. XXIX. Dienstag den 15. Julii 1760.

Zu dem Duitzburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duitzburg.

Es ist der Cammer. Secretarius Herr Bernuth in Eleve, willens seine auf der Socher Heide habende 15 Morgen holländ. Erbpachts. Ländereyen mit denen dazu gehörigen Gebäuden freywillig aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ged. Secret. Herrn Bernuth in Eleve, in. l. d. z.

Am 21. n. Julii soll an Brieggers unter Meusfirchen, Fürstenthums Weurs, die Kathstelle, Brüllgers genannt, den meistbietenden von der Eigenerinn Beel Laßsonders öffentlich verkauffet werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Vierte Winckendonck gelegene Hingsten Hof, und der darunter sortirende Keilendonck. Rath in Terminis den Augusti, 6. October und 8. December a. e., allemahl zu Winckendonck an der Wittiben Ragmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll; Lusttragende können demnach so wohl die Taxe, als Conditiones allemahl in der Landgerichts. Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich dieselige, so an ged. Parceelen ein Recht und Ansprache haben, ex quocur que capite es auch seyn mögte; insbesondren die Creditores derer voriger Besitzer Derd Hoppen Hard modo dessen Wittibe, so den Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alphen, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre berechtigete Forderungen und praecaviones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 12 Wochen längstens den 23. ten September dieselbst vor Gericht entweder in Versohn oder per Mandatarios instructos zu erschinen, gültliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber und bey sich ereigender insuffizienz locum in abzufassender Prioritäts. Urtheil zu gemäßen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins niemand weiter gehöret, sondern derjenige, so beym letzteren Discretion. Termino den Zuschlag bey dem Eigenthum gesellenget, und die Rauffschillinge unter dieselige Creditores, so sich gebührend gemeldet und insbesondren die Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrigen der Herr Hofrath Du-Bus hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Condictione & eventualter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Kanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß die Gebenahmen Anthonen von Rabenstein unter Direction und Assistance des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen:

- 1) Das hieselbst in der Saßhandstrasse belegene Haus nebst Scheune, so taxiret auf 100 Rthlr., und wofür in secundo termino licitiret 450 Rthlr.
- 2) Die Neben. Scheuer, welche taxiret auf 100 Rthlr., und ist derauf licitiret worden 75 Rthlr.
- 3) Der vorm Bruder. Thor gelegenen Pfan. Ofen nebst Scheuer und Garten, so taxiret zu 465 Rthlr., und darauf licitiret 480 Rthlr.
- 4) Der Garten vorm Brück. Thor, nebst Gartenhaus, so taxiret auf 285 Rthlr., und licitiret 155 Rthlr., und
- 5) Der Kamp. Landes am neuen Wall vor Eleve gelegen, welcher zu 180 Rthlr taxiret, licitiret 297 Rthlr., und dann ult. terminus auf den 1. Aug. präfigiret worden; so können Lusttragende sich abddann Nachm. 1/4 4 Uhr auf der Stadmaage einfinden und ihr ferneres Gebot thun. Eleve im Landg. den 5 Julii 1760.

Sechmann, Ritmeier.

Genr. V. Gesellschaft.
Die

Die Frau Wittibe zu Eleve, will ihr in der Schloßstrasse daselbst belegenes Haus und Scheune, die Fontaine genant, worin seit vielen Jahren und noch mit dem besten Success Wirthschaft getrieben worden, aus freyer Hand verkaufen; wer dazu incliniret, beliebe sich bey ged. Eigenerin zu melden.

Ad instantiam Creditorum contra Stephan Henr. Quitmann von Hferlohn, sollen auf beyderseitige geschene Bemiltigung des ged. Quitmanns die in und bey Hferlohn gelegene und non beeydeten Taxatoren ästimirte immobilair Güther, als: 1) das Haus am Westergaben mit dem dabey gelegenen Platz und Garten, so taxiret auf 89 $\frac{1}{2}$ Rthlr 27 und ein halben fl. 2) das Land an den Sandhoelern ad 1 Morgen und 15 Ruthen per Morgen taxiret auf 58 Rthlr. 3) das Land am Dreschebesberge ad 3 Scheffelse und 14 und ein halbe Ruthe per Morgen zu 70 Rthlr. 4) ein Garten und Straßgewächs an der Borg ad 3 Stadtgarten und eine halbe Ruthe per Stadtgarten taxiret 29 Rthlr. 5) ein Garten am Eyrol 3 Stadtgarten 2 Ruthen per Stadtgarten 23 Rthlr. 6) Ein Garten am Westerspringe 2 Stadtgarten, 5 Ruthen, per Stadtgarten gewürdiget zu 61 Rthlr. 7) eine Wiese hinterm langen Felde 14 $\frac{1}{2}$ und eine halbe Ruthe, ästimiret zu 92 Rthlr. 8) eine Wiese in der Albeck ad 59 Ruthen, taxiret auf 78 Rthlr. 9) ein Frauensig in der obersten Lutherischen Kirchen zu Hferlohn hinter der Sildebank in der 6 Banc, so zu 70 Rthlr taxiret, und 10) drei Grabstätte aufm untersten Kirchhofe daselbst, taxiret auf 7 und ein halben Rthlr, den 29 August und den 24 Octobris in Altena, und den 13 December a cury in Hferlohn aufm Rathhause allemahl Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgedotten und in ultimo termino den 19 December dem meistbietenden erblich zugeschlagen werden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit Liebhabere sich so wohl in ged. Terminis einfinden und ihren Vorthail suchen, als auch dieselige, so an vorged. Parzellen einiges gegründetes Recht und Forderung ex quo capite es auch nur seyn möge, haben und zu haben vermeinen, in Terminis den 25 Julii, 29 Augusti und 26 Septembris a. c., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht hieselbst, solche sub poena perpetui silentii vordringen und justificiren können und müssen. Altena im Landg. den 4 Julii 1760.

Es sollen in der Stadt Kanten den 26 Julii curr., Nachm. um 2 Uhr aufm Markt zwey dreysährige frisch gesunde Farroschen von der Stadtgemeinde dem meistbietenden verkauft und so fort geliefert werden.

Böbmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef restirender Steuern, in Befolg judicati, auf den 5 Julii a. c. zum ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sohan vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vormorden ihren Vorthail suchen. Es werden zugleich alle dieselige, so einig Pfand oder sonstig Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie a dato, über 9 Wochen solches cum justificatoris sub poena preclusionis, beybringen. Rees den 3 May 1760.

Der Vormund derer von den Cheleuten-Regiments-Schreibern Scherer nachgelassenen Kinder, will derselben-elterliches, auf der Hohenstrasse in Wesel känlich gelegenes Wohnhaus, welches auf 492 Rthlr 30 fl. gewürdiget worden, bey Ausbrennung der Kerze öffentlich anhangen und dem meistbietenden zuschlagen lassen; die dazu Lust haben können sich den 19 und 26 Julii wie auch 2 Augusti a. curr., allemahl Vorm. Clocke 10, im Landgericht zu Wesel melden.

Einige stucken land, soo de Wed. Hermanns Meyer in pagt gehad be: ft, gelegen in het Reefse Marckveld by de Vogelsghr, sullen den 19 July ten 4 uuren, en den 26 dito ten huys van Gerh. Boumann public uytgehooght, en volgens Voo: waerden verkocht worden, die nader onderricht begeert, kan zich by den Boumann Tunis Flierkens in Rees n elden. Soo oock ymand eenige pertensie: hieraan meent te hebben, die moet zich by de constitueerde Executore. adressieren.

Da die Erbg. der verstorbenen zu Briethausen wohnhaft gewesenen Cheleule Joh. von de Wald und Aldebe gebörne von de Sande die Verlassenschaft geb. Ehef. unter sich zu vertheilen; des Endes nachstehende dazü gehörige Ländereyen, als: 1) Ein Stück Land im Elever.

Eleverhamischen Felde zwischen Kellen und Briethausen am Postwege gelegen, ohngefähr ein und einen halben Morgen groß, das Klötgen genant, woraus jährlich 15 Sbr Elevisch Apofke Hafer bejahlet wird. 2) Zwey Stück Land in eben der Gegend ohnfern dem Postwege gelegen, am weißen Stein genant, beyde zusammen ohngefähr einen Morgen groß. 3) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Kessel Morgen genant, ohngefähr einen halben Morgen groß. 4) Noch ein Stück Land in eben dem Felde am alten Elevischen Wege gelegen ohngefähr einen Morgen groß. 5) Ein Stück Land einen halben Morgen groß, ebenfalls im Eleverhamischen Felde zwischen Briethausen und Kellen am wilden Büschgen gelegen, ohngefähr einen halben Morgen groß. 6) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Brühlberg genant, einen halben Morgen ohngefähr groß. 7) Noch ein Stück Land bey Briethausen hinter den Gärten gelegen, ohngefähr einen halben Morgen groß; welche Stücke insgesamt schatzfrey sind, nur daß sie Morgengelder bezahlen, zu verkaufen willens sind; so wird solches hiemit jedermännlich bekant gemacht, damit dieselige, welche dazu Lust haben, sich den 2 Julii als den ersten und 6 Augusti a. d. als den 2 und letzten da- zu angeetzten Termin zu Briethausen an von Esß Behaufung, allemahl Nachm. um 4 Uhr zu eingefetzten Termin zu Briethausen an von Esß Behaufung, allemahl Nachm. um 4 Uhr einzufinden, auch zuvor die Vorwarden bey Wilh. von de Sande daselbst einzusehen können. Sollte auch jemand Anspruch an sothaner Verlassenschaft zu haben vermeinen, derselbe kan sich Solte auch jemand Anspruch an sothaner Verlassenschaft zu haben vermeinen, derselbe kan sich Terminen bey denen alsdann versammelt seynden Erbgenahmen oder derselben Mar- datario melden, und seine Forderung mit Vorzeigung seiner in Händen habenden Justificatio- nen gehörig anzeigen. Briethaus den 6 Junii 1760.

V. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburgs.

Es hat der begleidete Jude Jacob Isaac von dem Vormund des Postbeckers Arnold von Wehlen in Dinslacken nachgelassener Kinder derselben in Dinsl. in der Neustadt gelegenes werliches Haus, wie auch die von Peter Damm bis daher besessene darneben liegende Cam- mer von dem hiesigen Armen. Provisoren an sich gekauft, und wird solches des Endes bekant gemacht, und alle und jede, so daran einige Anfordernng haben mögten, abgeladen, um in dem 5 Wochen ins poena praelusit, bey hiesigem Königl. Landgericht mit ihren Justifica- tionis sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf solcher Frist nicht weiter ge- doret, sondern der Kauffchilling bezahlt, und Brief und Siegel aufgefertiget werden sollen. Dinsl. im Landg. den 23 Junii 1760.

v. Berner.

Da die verwittibte Freyfrau Christin von Maltz bey hiesigem Königl. Landgericht ange- zeigt, daß sie die ihr erdlich zustehende Parceelen, als den Bogthof im Hessler; imgleichen des Stlepetey und Brechers Kotten in Wattenscheid, aus freyer Hand verkauft, zugleich zu mehrer Sicherheit des Ankäufers Ordnung, mäßige Edikales extrahiren zu lassen, gebet; Als werden Kraft gegenwärtiger Edikal- Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Hartingen und Castroff affigiret worden alle und jede, so an vorgem. verkauften Parceelen einige proention ex quocunque capite es auch seze, formiren können, hiemit perentorie ab- geladen, um sich innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 7 Augusti bey hiesigem Landgericht mit ihren Forderungen zu melden und selbige gehörig zu justificiren, sonst zu ge- wärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini der Kauffchilling außbezahlet, und dieselige, so ihre Forderungen nicht gemeldet noch justificiret, von dem Kauffchillinge abgewiesen, hinge- gen Ankäufers ein gerichtlicher Kaufbrief erteilet, und das Eigenthum auf dessen Nahmen ins Grund- und Hypothequen Buch eingetragen werden soll. Bochum im Landg. den 2ten Jun. 1760.

Jacob Jansen und Jacob Breven haben an Meiner Wällemann ein Stück Bauland, mit zugehörigem Graß und Holzgewach bey Kerstens. Hof in Labbeck als allodial Schaz. und zehend frey verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Edikales extrahiret, so in Kantem; zu Elve und zu Wörmter affigiret; und ist terminus perentorie auf den 12 Augusti a. cur. präfigiret, welches hiemit bekant gemacht wird. Kantem im Landg. den 3 Junii 1760.

Es hat Herr Joh. Casp. Hahn junior in Schwelm, und Melchior Kessler von Joh. Pet. Ortman zu Eppendorf und Died. Gruner, desgleichen Joh. Hermann Heesing zu Berendorf und Joh. Ernst Boy zu Bochum, von einem jeden $\frac{1}{2}$ Antheil von dem Kohlberg, Freyberg genannt, zu Berendorf, erblich gekauft; die daran einige Forderung haben, können sich beym Königl. Bergamt den 1ten August melden.

VI. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

De Eerw. Heer Kessels, Rentmeester op den huysc Well, sell de Thienden van den Heere Graeve van Pass de Feuquieres onder de vrye Heerlyckheit Well, op den 15 July in de Gerigtcaemer ten huysc van Johannes Kessels ten 3 uuren Naarmiddags, ende daer-naer den 16 ten 3 uuren de Thienden onder Ayen verpachten ten huysc van Gerrit van Arssen.

VII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Da die Lieferung derer Steinkohlen zum Behuef der Feurung für beyde hochlöbl. Collegia in Eleve, dem wenigstforderenden anverdingungen werden soll; so können die Liebhabere dazu sich den 12 dieses, beym Herrn Kammer. Secretario Bernuth in Eleve melden.

VIII. Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten des Zoldesehern Herrn Petern van den Embster, so zu Embrich in der Steinsiraffen gelegen, stehet zu vermietthen; wer dazu Lust hat, kan sich beym Herrn Zoll. Empfangern van der Upwich baselost melden, und den Pacht-Contract schließen.

IX. Persohn / deren Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Die Wittibe Rotemanns in Eleve, verlangt in ihre Brauerey einen Knecht, welcher das Bierbrauen und Malz zu machen hinlänglich versteht; wer dazu Lust trägt und die erforderliche Geschicklichkeit besitzt, kan sich bey derselben, je ehender je lieber melden, und die Conditiones vernehmen.

X. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Nachdem in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Junii a. c., dem Evangelisch-Lutherischen Prediger zum Crange gegen seinem Hause über aus dem Einforsuß eine neue mit drey Bleigewichten versehene Fisauche heimlich weggenommen und zugleich ihm eine Leiter mit Muthwillen räumet, ohne daß selbiger bis dato ihren Thäter ausfindig machen können; als derselbe spricht er demjenigen eine gute douceur, der ihm selbigen anzeigen kan.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ein fremder Mensch, seinem Vorgeben nach aus Botterop bürtig, an einen hiesigen Hofgerichts Eingeseffenen eine schwarze Stute mit einem kleinen Zeichen vorm Kopf, obse gefehr 7 bis 8 Jahr alt, verkauft. Es ist aber derselbe auf den gegen ihn geäußerten Verdacht, daß das Pferd gestohlen seyn müsse, zwischen Weges nach Schwelm, wieselbst den Kaufschilling empfangen solle, davon gegangen. Dieses wird zu dem Ende bekant gemacht, damit der Eigenthümer der allem Ansehen nach gestohlenen Stute, sich beym Hochgerichte zu Schwelm vorm 25 Julii a. c., melden, und so ferne sich dazu gehörig zu legitimiren vermag, das Pferd gegen Erstattung des Futter- und Selbes, wieder in Empfang nehmen könne, da sonst solches öffentlich verkauft werden wird.

Diese Intelligantz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 Rad 1 Viertel Stüber.

In n. R. Weismönek

Dienstag den 22 Julii 1760.
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXX.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkommt
was für Sachen zu verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder annehmen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born- Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der Anziehung und Zurückstossung der electrischen Körper.

Daß das Feuer und absonderlich die Flamme nicht nur electrisiret werden könne, sondern
auch der Electricität und ihrer Fortpflanzung keines Weges hinderlich, ja vielmehr be-
förderlich seye, habe in meinem letztern Einssag Num. XIX. hinlänglich und zur Gnüge erwie-
sen. Man wird aber hieran bestomeniger zweiffeln, da die Einwürffe und Versuche, woraus
man das Gegentheil behaupten will, von keiner Erheblichkeit sind, und mit leichter Mühe sich
widerlegen lassen. Eine electrisirte Flamme ziehet zwar keine Goldblättgen an, und löset sie
nicht wieder von sich, daher aber folget nicht, daß sich das Feuer nicht electrisiren läßt. Die
Flamme ist deswegen nicht vermögend, mit der empfangenen Electricität leichte Körperlein
anzuziehen und zurück zu stossen, weiln ihre Theile den Augenblick, da sie wirken sollen, sich
absondern und vertheilen. Solchergestalt wird die electrische Motus in der Zeit, da sie an-
ziehen sollte, von der Flamme entfernt. Könnte man aber ein Theilchen der Flamme, auf
einen Augenblick still stehend machen, so würde es gewiß eben so, wie ein glühendes Eisen, dem
man die Electricität mitgetheilet, wirken. Denn es hat die Electricität wirklich erhalten,
sonst wären die abgetrennte Theile der Flamme nicht im Stande, eine weit entfernte bleibe-
ne

ne Röhre zu elektrifiziren. Eben diese Bewandniß hat es auch mit folgendem Versuch. Wenn man eine geriebene Glasröhre an ein brennend Licht hält, so kan man nicht die geringste Bewegung oder elektrische Wirkung an der Flamme wahrnehmen, den Augenblick aber, wenn das Licht ist ausgeblasen, so ziehet die Röhre den Rauch an sich. Denn hieraus folget wie Drum nicht, daß die Flamme nicht könne elektrifizirt werden, Intemahlen die sehr große Geschwindigkeit, womit ihre Theilchen in die Höhe fahren, nicht zuläßt, daß sie sich gegen die Röhre hin bewegen, wie Boyle de mechanica Electricitatis productione pag. 138 oper. Tom. 4. bereits angemercket, und aus der Mechanic folgender Gestalt sich zeigen lässet. Ein Körper, so von zwey Kräften, welche einen gewissen Winkel einschließen, getrieben wird, hat eine zusammengesetzte Bewegung, und beschreibet die diagonal Linie eines parallelogrammi, dessen Seiten die Directoren und Geschwindigkeiten der bewegenden Kräften vorstellen. Nun aber werden die Feuertheilchen der Flamme von zwey Kräften getrieben, von der einen Kraft nemlich, so ihr eigenthümlich ist, in die Höhe, von der andern aber, so die elektrische Kraft der Röhre ist, werden sie von der vorigen Direction beständig ab- und zurückgezogen. Ihre Bewegung ist demnach zusammengesetzt, folglich beschreiben sie ebenfalls eine solche Diagonal-Linie, weilen aber die Kraft, womit sie in die Höhe steigen, weit größer ist den die elektrische, so ist die besagte Diagonal-Linie von derjenigen, nach welcher sie in die Höhe getrieben werden, nicht merklich unterschieden, mithin gewinnet es das Ansehen, ob hätte die Electricität der Röhre keine Wirkung gehabt. Mit dem Rauch aber ist es ganz anders beschaffen, Intemahlen seine Theilchen sich weit langsamer bewegen als vorhin, da sie noch glühend waren, vergleichen dieselige sind, woraus die Flamme bestehet.

Ein geriebenes Stück Bernstein oder auch eine geriebene Glasröhre, wenn man sie beyde gegen ein Licht hält, verlieret dadurch auf einmahl die Electricität, und bekommet sie nicht wieder, als bis man sie von neuem gerieben, die kleine Körperchen aber, so vom Bernstein angezogen worden, fallen augenblicklich davon ab. Sollte aber hieraus nicht folgen, daß die Flamme der Electricität höchst nachtheilig seye, und sie gänzlich aufhebe? niemand wird dieses behaupten, dem die Umstände dieses Versuches zur Gnüge bekant sind. Die Wärme kan zwarlich solches nicht verursachen, Intemahlen dieselbe der Electricität mehr beförderlich denn hinderlich ist. Eine Glasröhre, welche man vor dem Reiben, über ein Kohlfener durch und durch erwärmet, wird durch dieses Mittel viel stärker elektrifizirt als wann man sie nur bloß gerieben. Eine glühende Stange Eisen wird durch Berührung der elektrisirten Röhre, ungesmein elektrisch, und pflanzet die Electricität viel besser fort, als wenn sie sich ganz abgekühlet. Es verhält sich aber mit dem angeführten Versuch folgender Gestalt. Setzet man eine angezündte Kerze auf den Tisch oder einen andern unelectrischen Körper und hält dagegen die geriebene Glasröhre, so wird die Electricität der Röhre dem Lichte, und von dannen dem Tische, und so weiter andern damit verbundenen Körpern mitgetheilet, folglich dermassen zerstreuet und geschwächet, daß sie nicht weiter zu spühren ist. Stellet man hingegen das Licht auf ein Wechgefäß, so ereignet sich gerad das Widerspiel. Die Flamme behält alsdenn ihre Electricität und pflanzet sie zu andern nicht fort, absonderlich wenn die Kerze nicht allzu dick ist, denn je dünner sie ist, wie Ja'labert angemercket, desto empfindlicher ist ihre elektrische Kraft und Wirkung. Es hat nemlich hiemit eben dieselige Beschaffenheit, als wie mit einem Menschen, so auf Stein, Erde oder Holz stehet, und mit der Hand die Kugel der Electricitäts-Machine reidet. Er ist und bleibet vor wie nach der Electricität beraubet. Daß machet er theilset seine Kraft dem Boden, worauf er stehet und der nicht elektrisch ist, mit. Sündet er aber auf ein Wechgefäß, so würde er den Augenblick elektrisch, und könnte man alle Versuche mit ihm, wie mit andern elektrischen Körpern anstellen.

Ein elektrisirter Mensch halte in der Hand eine brennende Kerze, ein anderer, so nicht elektrisch ist, nähere sich derselben mit dem Finger, so wird die Flamme davon nicht an, noch zu dem Finger gezogen. Hieraus aber folget keinesweges, daß die Flamme, wie es das Ansehen hat, nicht seye elektrifizirt worden, Intemahlen dieselbe sich allerdings anzusehen lässet, wenn man den Versuch, wie Nollet Recherches sur l' Electricité p. 211 wahrgenommen, mit einer Kerze anstellet, so etwas klein und so dünne ist, wie der Kiel einer Schreibfeder, derseligen

gleichen Kerzchen man in den popelernen Lanternen gebraucht. Diese sind nun die fürnehm-
ste Beweisgründe, womit die Gegner ihre Meinung zu verfechten und zu bekräftigen suchen.
Vergleichen man aber hiemit diejenigen Versuche, welche ich in meinem letztern Eintrag davon
angeführt, so wird man ohne einiges Bedenken einräumen und gestehen müssen, daß die
Flamme unter gewissen Umständen sich allerdings elektrisiren lasse, ungeachtet die gelehrteste
Naturforscher unserer Zeit solches platterdings geläugnet, oder in Zweifel gezogen und nicht
gewußt haben, wohin sie sich wenden sollten.

Zum Beschluß kan ich nicht umbhin von der Electricität des Bernsteines in Beziehung auf
diejenige, so das Glas hat, anmoch etwas anzuführen. Der Bernstein oder Agtstein bestehet
aus einer ölichten Materie, so Anfangs flüchtig gewesen, und einem sauren vitriolischen Salz,
wovon es seine Härte und Festigkeit erhalten. Seine anziehende oder elektrische Kraft ist
schon von uralten Zeiten her denen Naturkündigern nicht unbekannt gewesen. Plinius Hist.
Nat. lib. 37 cap. 3 bestätiget solches mit folgenden Worten. *Cæterum auritu digitorum ac-
cepta caloris anima trahunt in se paleas ac folla arida ac phyllas, ut Magnes lapis ferrum.*
Vergleiche hiemit Theophrastus de lapid. n. 51 & 53 edit. Hill.

Was nun seine elektrische Kraft anlanget, so ziehet ein geriebenes Stück Bernstein aller-
hand leichte Körperchen an sich, selbst die kleinste Kügelgen des Quecksilbers und die Tröpfgen
der flüssigen Materien. Der Feilstaub hänget sich an ihm fast wie am Magneten in Gestalt
kleiner Nadeln, welches man auch bey dem Zucker, und Bernstein Pulver beobachtet. Boyle
de Mechanica Electricitatis productione pag. 136 meldet, daß ein vorher über ein Kohlfeuer
erwärmter Bernstein durchs Reiben, eine weit stärkere Electricität, als ein kalter durch das
Reiben obwohl länger anhaltendes Reiben, erhalte, daß er ferner von aller Unreinigkeit wohl ge-
läutert und desreyet seyn müsse, wenn seine anziehende Kraft recht beträchtlich seyn sollte,
und daß dieselbe viel stärker seye bey hellem und trockenem, dan bey feuchtem und duncklen
Wetter, welches alles auch bey der Electricität des Glases statt hat. Die Akademie del Ci-
mento hat von der Electricität des Bernsteines folgendes entdeckt und bemercket. Der
Bernstein ziehet alle Körper ohne Unterscheid an, nur die Flamme ausgenommen, welche über-
dies seine Kraft, wo nicht gänzlich zernichte, jedennoch merklich schwäche, das Gegentheil
aber habe man bey den brennenden Kohlen beobachtet. Das Eis an und für sich selbst schade
war dem Bernstein nicht, wenn es aber mit Salz oder Weingeist vermischt worden, so schwäche
es auf einige Stunden seine Wirkung. Nicht alle und jede Körper wären eben vermögend die
Electricität im Bernstein zu erregen. Die rauhen und unebene, als Tuch, Leinwand und
dergleichen mehr wären hierzu am geschicktesten, reibe man ihn aber auf Glas, Erystall, polirten
Metallen und andern glatten Körpern, so bleib er kraftlos und ohne Wirkung. An den
Menschen selbst zeige sich hierinnen ein großer Unterscheid, indem einige durchs Reiben mit
der Hand eine starke, andere hingegen eine schwache, einige aber gar keine Kraft in ihm her-
vorbringen könnten. Der Bernstein ziehe nicht nur andere Körper an sich, sondern werde auch
hinwiederum von andern angezogen. Bringet man ihn, nachdem er gerieben, über die Fläche
einer flüssigen Materie, so würde an dem Orte, wo man ihn hält, die Fläche sich erheben und
aufschwellen. Es gibt hernächst verschiedene flüssige Sachen, welche dem Bernstein, wenn er
damit benezet und hierauf gerieben wird, alle anziehende Kraft auf einmahl benehmen, da
hingegen andere ihm gar nicht nachtheilich sind. Zu jenen gehören das Wasser, der Wein,
Eßig, Weingeist, alle saure Säften, alle flüssige Materien aus den Körpern der Thiere, und
überhaupt alles so vermittelst der destillation erhalten wird. Zu diesen aber sind zu rechnen
das Steinöhl, Mandelöhl, Unschlitt, Speck, die gemeine und wohlriechende Pomade. Siehe
dies von ihre Tentam. Exper. Nat. part. 2 p. 87.

Wenn man den Bernstein durch das Anhauchen des Mundes befeuchtet, so vertieret er da-
durch seine anziehende Kraft auf einmahl. Dieses aber ereignet sich gleichfalls bey einer glä-
sernen Röhre, wie ich anderswo bereits gezeigt habe. Das Glas theilet hiernächst seine
Electricität andern Körpern, so es berührt, mit. Dieses thut auch der Bernstein, wie Boyle
in der mehrgemeldten Abhandlung de mechanica Electricitatis productione Experiment. 7 sol-
sender Gestalt erfahren, als er gegen ein am Feuer erwärmtes und geriebenes Stück Bern-
stein

sein eine Pfauenfeder hielt, so nahm er wahr, daß nicht nur diesejenige Säferchen, so ihm am nächsten waren, davon angezogen wurden, und an ihm kleben blieben, sondern daß auch diesejenige, so am weitesten davon entfernt, von einem sich annähernden Finger oder Schlüssel sich gleichgestalt anziehen und hinüber biegen ließen. In dem sechsten Versuch zeigt er, daß der Bernstein seine elektrische Kraft in einem luftleeren Raum nicht verliere. Mit dem Glase hingegen ist es in diesem Stücke ganz anders bewandt, sientemahlen die Electricität einer geriebenen Glasröhre, woraus die Luft gezogen, dermassen gering und schwach ist, daß sie kaum mehr zu spüren ist; sollte man nicht aus diesen und andern Versuchen mehr, welche Herr Musschenbrock in den Commentariis in Tentam. Exper. Nat. Acad. del Cimento part. I. p. 70 angeführt, mit ihm Schließen und davor halten, daß die Electricität verschiedener Körper auch von verschiedener Art und Beschaffenheit seye; und findet man sich nicht dannenhero mit dem berühmten Du-Fay berechtigt, zwischen eine glasigte und hargigte Electricität, diese gleichen der Bernstein hat, einen Unterschied zu machen? Ich beschliesse hiemit das erste Stück der Electricitäts-Geschichte von der Anziehung und Zurückstossung der elektrischen Körper, und werde nächstens zu dem andern Theil, welches handeln wird vom elektrischen Feuer und Licht, wenn Gott will, fortschreiten.

Schilling.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Auf das vor der Stadt Eleve gelegene schaz, und dienstfreyes Baurenguth, der dicke Wösch genant, mit seinen plaisanten Aäken, plantages, Holzungen und Ländereyen, ist in primo termino 3000 Rthlr, und auf Riswighof gleichfals nahe bey Eleve gelegen, mit seinen unterhabenden Baur, und Weydeländereyen, Fischerey, Taubenflucht etc etc, 1800 Rthlr gebotten worden, und soll der zweyte Termin den 31 Julii, Nachm. um 4 Uhr zu Eleve auf der Stadtwaage abgehalten werden; Es können sich inzwischen Liebhabere bey dem Herrn Notario und Schlüterey, Administratoren Renesse alda melden, und ferner darauf höhen

II. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Es kan eine sichere freyadeliche Hofesaat in Ländereyen und Wiesen bestehend, gegen gewisse vorzulegende Conditionen verpachtet werden: wer nun dazu Lust hat, kan sich bey dem Herrn Hoffiscal und Advoc. Bethacke in Bochum, se eher se lieber melden, und das weitere vernehmen.

III. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Demnach in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Julius, 4 Pferde, als: 1) Dem Fuhrmann Wilhelm Lint hieselbst, ein schwarzer Wallach 7 Jahr alt, an beyden Seiten etwas Rißelhäutig, im Maul einen Zahn habend wovon die Helfte weggeschlagen worden; ferner, 2) Eben demselben eine schwarze Stute 4 jährigen Alters, ein weißes Zeichen vorn Kopf in Gestalt eines halben Mondes habend, welche beyde Pferde in der Weide, der neue Wall genant, gegangen. 3) Dem Bauern Henr. Groenewald vor hiesiger Stadt auf dem so genannten Müschen-Guth wohnend, ein schwarz Mutterpferd mit einer weißen Kolbe, dilane von Schweiß, 3 jährigen Alters, so in der Nacht am Hause gelegenen Weide gegangen. 4) Dem hiesigen Fuhrmann Peter Ruhnen ein Wallach, dunkelbraun von Farbe, oben auf dem Rücken einige weisse Sattelflecken, und an beyden Hinterfüßen Spate, daneben im Schweiß einige weisse Haare habend, 10 jährigen Alters, welches Pferd in die vor hiesigem Brückthor gegen Ravensteins Haus über liegende Weide gegangen; gestohlen worden; Als wird dieses dem publico hiemit bekant gemacht, um nicht nur vor dem Ankauf solcher gestohlenen Pferde sich zu hüten, sondern auch bey habender oder noch erhaltender Wissenschaft wo diese Pferde dermahlen befindlich, oder wer die Thäter dieses Diebstahls seyn mögten, davon bey hiesigem Landgericht zur ferneren Verfügung die sorderksamste Anzeige zu thun, wo auf Begehren des Anbringers Rahme verschwiegen werden soll. Eleve im Landg. den 16 Junii 1760.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXX. Dienstag den 22. Juli 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Den 29 July a. curr., zullen 101 Straelen ten huys van de Weduwe Stelkens met brande keissen verkocht worden seven Parceelen Acker- en twee Parceelen Weyland's naer middags præcise ten 12000 waren.

Es ist der Cammer, Secretarius Herr Bernuth in Eleve, willens seine auf der Socher Heyde habende 15 Morgen holländ Erbpachts-Ländereyen mit denen dazu gehörigen Gebäuden freywillig auß der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ged. Secret. Herrn Bernuth in Eleve, in Iden.

Am Dienstage soll an Briegers unter Neutkirchen, Süßenthums Meurs, die Rath stell. Brügers genannt, dem meistbietenden von der Eigenerinn Veel Laßonders öffentlich verkauft werden.

Es wird hienit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winckendonck gelegene Hingsten Hof, und der darunter fortirende Kellendonck's Rath in Terminis den 4. Augusti, 6 Octob. und 8 Decemb. a. c., allemahl zu Winckendonck an der Wittiben Ragmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll; Lusttragende können demnach so wohl die Taxe, als Conditiones allemahl in der Landgerichts, Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich dieselige, so an ged. Parceelen ein Recht und Ansprache haben, ex quocur que capite es auch seyn mögte; ingleichen die Creditores herer vortier Vessiger Derz Hoppen Erb modo dessen Wittibe, so den Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatus, woben eines hier, das andere zu Alepen, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verablabet, um ihre berechtigame Forderungen und præsentiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Gerichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gültliche Handlung zu pflegen; bey dessen Entstehung aber und bey sich ereigender insuffizienz locum in abusfassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geblieben, und die Kaufschillinge unter dieselige Creditores, so sich gebührend gemeldet und inschuset, und die Kaufschillinge distribuiret werden sollen, wie denn übrigen der Herr Hofrath se Forderungen liquidiret distribuiret zum Condictore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Xanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Einige Stucken land, soo de Wed. Hermanns Meyer in pagt gehad heeft, gelegen in het Reefsse Marckveld by de Vogelsgehr, sollen den 19 July ten 4 uuren, en den 26 dito ten huys van Gerh. Boumann public uytgehooght, en volgens Voo-waerden verkocht worden, die nader onderriicht begeert, kan zich by den Boumann Tuns Flickens in Rees melden. Soo oock ymand eenige pertensie hiraen meent te hebben, die moet zich by de constitueerde Executore adresseren.

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef restirender Steuern, in Befolg judicati, auf den 5 Juli a. c zum ersten mah angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genomener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieselige, so einig Pfand oder sonstig Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches cum iudicatoris sub pœna preclusionis, beydringen. Rees den 3 May 1760.

Ad Infantiam Creditorum contra Stephan Henr. Quitmann von Iserlohn, sollen auf beyderseitige geschene Bewilligung des ged. Quitmanns die in und bey Iserlohn gelegene 7 und von besetzten Taxatoren ästimirte immobilair Güther, als: 1) das Haus am Westersgraben mit dem dabey gelegenen Platz und Garten, so taxiret auf 87 Rthlr 27 und ein halben fl. 2) das Land an den Sandhoelern ad 1 Morgen und 15 Ruthen per Morgen taxiret auf 58 Rthlr. 3) das Land am Drefbedesberge ad 3 Scheffeln und 14 und ein halbe Ruthen per Morgen zu 70 Rthlr. 4) ein Garten und Straßgewächs an der Borg ad 3 Stadtgarten und eine halbe Ruthen per Stadtgarten taxiret 29 Rthlr. 5) ein Garten am Eyrol 3 Stadtgarten 2 Ruthen per Stadtgarten 23 Rthlr. 6) Ein Garten am Westerspringe 2 Stadtgarten, 5 Ruthen, per Stadtgarten gewürdiget zu 61 Rthlr. 7) eine Wiese hinterm langen Felde 145 und eine halbe Ruthen, ästimiret zu 92 Rthlr. 8) eine Wiese in der Albeck ad 59 Ruthen, taxiret auf 78 Rthlr. 9) ein Frauensitz in der obersten Lutherischen Kirchen zu Iserlohn hinter der Sildebank in der 6 Bank, so zu 70 Rthlr taxiret, und 10) drey Grabstätte aufm untersten Kirchhofe daselbst, taxiret auf 7 und ein halben Rthlr, den 29 Augusti und den 24 Octobris in Altena, und den 13 December a curr in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgeboten und in ult. termino den 19 December dem meistbietenden erblich zugeschlagen werden; welches hiedurch öffentlich bekant gemacht wird, damit Liebhabere sich so wohl in ged. Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch dieselige, so an vorged. Parzellen einiges gegründetes Recht und Forderung ex quo capite es auch nur sich möge, haben und zu haben vermeinen, in Terminis den 25 Julii, 29 Augusti und 26 Septembris a. c., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht hieselbst, solche sub poena perpetui silentii vorbringen und justificiren können und müssen. Altena im Landg. den 4 Julii 1760.

Goede, Gesler, Schwarz.

Am Sonnabend den 26 Julii, Nachmittags um 4 Uhr, wie die Wittibe Wilh. Brauers zu Boch in den 3 Kronen, durch einen freywilligen Verkauf öffentlich aufsehen und hernächst dem meistbietenden zuschlagen ihre in der Bockstrasse zu Boch länzlich gelegene Wohnbehausung und Scheune, wie auch ein Stück Bauland außer dem Bockthor hinter deren Garten gelegen, ohngefahr einen halben Morgen groß; die dazu Lust haben, können sich alsdenn melden und vortheilhaften Kauf schließen.

V. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Eheleute Michels ihr auf der Beecksträß zwischen Herrn Serhard Dongard und Died. von der Weppen länzlich gelegenes Haus aus der Hand mögte, kan sich binnen 3 Wochen gehörigen Orts melden.

Die Kaufleute Herr I. Böninger und Söhne haben ein außer Kuhthor auf die Heergasse und Holzweg schließendes, zwischen W. Hermes. und Wäpfen-Land gelegenes Stück Land, sodann einen Garten vorm Kuhthor zwischen Michels. und Kuhpenning's Garten gelegen, von den Erbgenahmen Joh. Kranheob übernommen; wer eine rechtmäßige präention daran zu haben vermeinet, muß sich binnen 14 Tagen gehörigen Orts melden.

VI. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Freyherr von Melchede unter andern zum Hause Marten gehörigen Parzellen, das so genannte Kirchstück vor Marten gelegen, sub Autoritate hiesigen Königl. Landgerichts in Termino den 17 May a. c., dem Westermann als meistbietenden freywillig verkauft. Da nun ged. Herr von Melchede zur Sicherheit des Ankäuffer pro Edictabus anstanden, diesem Suchen auch deferiret worden, so werden alle dieselige, so an eed. Stück Land einige Ansprache ex quocunque capite solche herrühren mögte, in gefolge dieser Edicta) Citaten, deren eine hier, die andere zu Castrop und die dritte zu Hattingen affigiret worden, verablidert
um

um ihr habendes Recht binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und zwar in ultimo termino den 26 Augusti bey dem Königl. Landhericht in Bochum anzubringen und mit untadelhaften documentis zu verifiziren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfließung ged. Termins ein ewiges stillschweigendes aufergelegt werden solle.

Jacob Janßen und Jacob Breyen haben an Keiner Müllemann ein Stück Bauland, mit zugehörigem Graß und Holzgewächs bey Kerstens Hof im Labbeck als allodial Saß- und Behend frey verkauft, und hat Antäuser zu seiner Sicherheit Edictales extrahiret, so in Kantens, zu Kleve und zu Wörster affigiret, und ist terminus peremptorie auf den 12 Augusti a. curr. präfigiret, welches hie mit bekant gemacht wird. Kantens im Landg. den 3 Junii 1760.

Es hat Herr Joh. Casp. Hahn junior in Schwelm, und Melchior Kessler von Joh. Pet. Ditmann zu Eppendorf und Died. Bruner, desgleichen Joh. Hermann Heesing zu Berendorf und Joh. Ernst Boy zu Bochum, von einem jeden 1/2 Antheil von dem Kohlsberg, Freyberg genannt, zu Berendorf, erblich gekauft; die daran einige Forderung haben, können sich bey dem Königl. Bergamt den 1ten Augusti melden.

Nachdem die Eheleute Henrich Wilhelm Kruse das in Hattingen aufm Kirchhofe zwischen Schanbergs und Santenbergs Häusern gelegene, dem Westermann zu Holthausen zuständige so genannte Schalkiers Wohnbehauung für eine gewisse unter sich eink gewordene Summe Geldes abgekauft, und denn der Kaufschilling nach Verlauf von 14 Tagen ausgezahlt werden solle; so wird solches hie mit zu jedermanns Wissenschaft hie mit öffentlich bekant gemacht, damit dieselbe, so eine rechtliche Ansprache oder Forderungen ex quocunque capite es auch sepe, daran zu haben vermeinen mögten, sich à dato 14 Tagen, bey hiesigem Stadtsgericht melden, und ihre vermeintliche Ansprache oder Forderungen justificiren können, Es sollten nach Verlauf dieser Frist der Kaufschilling ausgezahlt und darab der Kaufbrief gehörig expediret und extrahiret werden solle. Hattingen den 18 Julii 1760.

VII. SÄDEN / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Am nächstkünftigen Montag den 21 dieses, Nachm. um 2 Uhr, sollen auf der Hohenstrasse an des Herrn Posthalterns Pags Fehausung d'e Renthey Korn Behenden dem meistbietenden anderweit öffentlich verpachtet werden.

Der Singendons Hof im Nute Winneckendons, wird ob diseullum Colovum pachtlos; die dazu Lust haben, können sich bey dem Capitulo zu Kantens, je ehender je lieber melden, um favorable Conditiones vernehmen, und also fort denselben stoppellos antreten.

Das Reformirte Consistorium zu Buderich ist willens den 25 hujus des Nachm., seine Kirchen Ländereyen zu verpachten: Liebhabere können sich also ged. Tages bey dem Herrn Scheyßen Schellecken im Adler daselbst melden, und ihren Vortheil suchen.

VIII. Gelder / so zu verleyhen außerhalb Duisburg.

140 Rthlr liegen bey der Scholarche in Soest rentlos; wer dieselbe gegen Hypothequemäßige Versicherung will aufnehmen, kan sich bey derselben melden.

IX. Persohn deren Dienst verlanget wird außerhalb Duisb.

Der Strümpfweber in Wesel, Meister Pauer Wense begehret einen Strümpfweber Gesell der seine Profession gut verstehet: Es können sich also dieselbe je eher je lieber, bey ihm auf dem Kornmarkt melden.

Die Wittibe Notemann in Kleve, verlänget in ihre Brauerey einen Knecht, welcher das Bierbrauen und Malz zu machen hinlänglich verstehet; wer dazu Lust trägt und die erforderliche Geschickheit besitzt, kan sich bey derselben, je ehender je lieber melden, und die Conditiones vernehmen.

X. Citatio Edictalis in Duisburg.

Nachdem das adeliche Kloster Düffern in Duisburg angezeigt, daß dasselbe von Peter de Reuter einige Praevia wegen rückständigen Kostgeldes zum Unterpfande hätte, von demselben aber hithiehin keine Zahlung geschehen, sondern sich vielmehr vor einiger Zeit von hier wegbegeben, ohne daß man aller angewandten Mühe dessen gegenwärtigen Aufenthalt ausforschen können, dahero gebeten sothane Unterpfände, bestehend in einem schönen Tumbelen-Ring, einer goldenen Repetir-Uhr, einer alten Kutschkarre und etwas wenigen Porcelain-gerüth zu verkauffen; wegen unbekandten Aufenthalts des Debitoris aber denselben edictaliter citiren zu lassen, sothanem petito dan auch deseriret worden; Als wird des Endes besagter Peter de Reuter Kraft dieser Edictal-Citation, wodon eine hieselbst, die andere zu Dinslacken und die dritte zu Rheinberg angeschlagen, hiedurch verablabet, um binnen 6 Wochen, und zwar längstens auf den 23 Augusti, sich bey hiesigem Gerichte zu melden und das Verpfändete einzulösen, im wiederigen Fall gewärtigen, daß solche praevia Taxatione in Terminis den 6 September, 1 November und 31 December, Vorm. um 9 Uhr, aufm Rathhause hieselbst öffentlich verkauffet werden sollen. Welches dem Reuter und jedermann hiemit bekant gemacht wird. Duisburg in Judicio den 12 Julii 1760. J. E. Turck . v. Eorhausen.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ein fremder Mensch, seinem Vorgeben nach aus Botterop bürtig, an einen hiesigen Hofgerichts Eingeseffenen eine schwarze Stute mit einem kleinen Zeichen vornm Kopf, ohngefähr 7 bis 8 Jahr alt, verkauft. Es ist aber derselbe auf den gegen ihn geäußerten Verdacht, daß das Pferd gestohlen seyn müsse, zwischen Weges nach Schwelm, wieselbst den Kauf-Willing empfangen solle, davon gegangen. Dieses wird zu dem Ende bekant gemacht, damit der Eigenthümer der allem Ansehen nach gestohlenen Stute, sich beym Hochgericht zu Schwelm vornm 25 Julii a. c., melden, und so ferne sich dazu gehörig zu legitimiren vermag, das Pferd gegen Erstattung des Futter-Geldes, wieder in Empfang nehmen könne, da sonst solches öffentlich verkauft werden wird.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Sam. L. Neuwond

Dienstag den 29 Julii 1760.
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elvischen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Siebende Fortsetzung.

Welche Augen verstehet der Versucher, die Augen des Geistes oder die eigentlichen leib-
lichen Augen? Die Augen des Geistes und Verstandes können wol nicht gar ausge-
schlossen werden; weil was die leiblichen Augen sehen und erfahren, auch zu dem Begriff
und Erkenntnis des Verstandes übergeheth; eigentlich aber und direct sind meines Erachtens
die leiblichen Augen gemeinet, denen ein solcher scharfer Blick, so durch alle Decken und Vor-
hänge durchbrechen, ein solcher scharfer Blick, so durch alles durchdringen, und die vorkom-
menden Gegenstände bis auf den innersten Grund durchschauen, mithin ohne Mühe, ohne
Weile, ohne Hindernis und Irthum, in denselben das Gute und Böse, das Nützliche und
Schädliche, sofort einsehen und wahrnehmen würde, durch das Eben von dem Baum würden

mitgetheilet und erlanget werden (9). Gewiß eine außerordentliche Scharfsichtigkeit der leiblichen Augen läßt sich leichter und natürlicher von der physischen Kraft einer materiellen Frucht vermuthen und versprechen, als eine bloß geistliche, unmittelbare, Erkenntniß geistlicher und metaphysischer Wahrheiten, die allein der Verstand ohne Hülfe der leiblichen Sinnen erreicht. Wenn ist unbekannt, daß durch die Kraft gewisser körperlichen Arzeneien die Augen geschärft und aufgekläret werden? Hierbey kommt mir ins Gedächtniß, was man in der heiligen Geschichte von Jonathan liest. Da dieser tapfere und durch den Streit ermüdete u. d. abgemattete Held seinen Stab, den er in der Hand hatte, austreckete, und stückete mit der Spitze in den, auf dem Wege angetroffenen, Honigseim, und daben einwenig kostete; da wurden seine Augen wacker 1. B. Sam. XIV. 27. 29. Wiewol da es auch unter den Ehren Mürungen giebt, worin kein Bedenken getragen wird, materiellen Dingen und Zeichen eine Kraft zu zueignen, in der Seele ein geistliches und Göttliches Leben zu wirken: dürfte es einem so gar fremd nicht vorkommen; wenn man auch stellet, daß der böse Geist die Verbindung einer ähnlichen und in dem Verstande ein Göttliches Erkenntniß wirkenden Kraft mit der Frucht des Baums des Erkenntnißes Gutes und Böses, der Eva hätte gesucht einzubringen. Zwischen kommt mir das zuerst vorgestellet auch aus dem Grunde wahrscheinlicher vor: weil ich keine Ursache sehe, von dem eigentlichen Verstande der Augen und der Deffnung derselben abzugehen, und dafür eine Eröffnung uneigentlicher Augen, der Augen des Verstandes, anzunehmen. Wolte man sagen: daß mit der Offenung der Augen verknüpft, und der Erkenntniß Gottes ähnliche, Erkennen des Guten und Bösen geschehe mit den Augen des Verstandes, und nicht des Leibes. Und warum denn auch nicht mit den Augen des Leibs? Warum nicht die Beschaffenheit der Dinge, die sie deutlich sehen, zu erkennen geben? und würden sie dieses nicht auf eine ganz besondere, ungewöhnliche, übermenschliche, Göttliche, Weise thun; wenn sie eine solche Einsichts-Kraft und Schärfe bekämen, daß ihr bloßes Anschauen der Dinge, derselben innere natürliche Beschaffenheit, mithin das Gute und Böse, das Mäßliche und Schädliche, also fortwürde zu erkennen geben?

Eine solche, durch das bloße Anschauen die Gegenstände durchdringende, Erkenntniß ist viel Erkenntniß Gottes. Dem seine Augen dergestalt würden geöffnet, erwakert, aufgekläret und geschärft werden, daß er, was in den vorkommenden Dingen gut und böse ist, augenblicklich, durch das bloße Anschauen, würde sehen und wahrnehmen, dessen Erkenntniß würde, wenigstens in diesem Theile, der Göttlichen Erkenntniß gleich, und der, so eine solche Erkenntniß-Kraft besitzt, in dieser Beziehung und Erkenntniß-Weise, wie Gott, werden. Es redet aber der Versucher ohne ein offenes Einverständnis, Zeichen, vermittellich um der Einbildung der Eva ein grenzenloses Feld, worin sie nach Belieben ausschweiffen konnte, frey und offen zu lassen.

§ XXIX.

(9) *ipsa in lingua Arabum frequenter in oculis intensius vibrantiisque apertis, sive in luminibus ocalorum, quum quasi discusso & effuso, qui obtabat, calyce, omnia clarissime cernunt ac discernunt. Origo sua in flore protuberante, speciatim in rosa, quae arspantem jam calycem effundit indeque eminere ac protuberare incipit. Rosa, ita hiscens & protuberans, Arabibus vocatur rips. Confer 2. Reg. VI. 17. Ubi usurpatur in Vissu divinitus passifecto ad invisibilia cernenda, quasi acie illuc quoque promicante ac prominens: Et 2. 20. item 2. Reg. IV. 35. Ubi quoque corticom ac calycem discussum ab oculis puris offendit. Videatur Cl. Schulzenfi Commentarius in Proverbia Salomonis, ubi de protuberante acie perspicaces fiens oculi vestri, eritisque sicut Deus, scientes bonum & malum p. 229. 230. 231. Woraus verständige Leser sehen werden, daß dasjenige, was ich von dem angerühmten Eröffnung und durch das Essen zu erlangenden durchdringenden Scharfsichtigkeit der Augen anführe, in dem von der Schlange gebrauchten Worte, dessen Eigenschaft und Gebrauche, seinen Grund habe, und auch Ableitung zu dieser Erklärung sich darin finde.*

Die dritte Bewegursache war, daß es ein lustiger Baum wäre / weil er flug machte / נחמד העץ להשכיל

In der Beschreibung der vorhergehenden Bewegursache kommt die Frucht des Baums vor, als, האור לקנין, als eine solche, welche die Augen wegen ihrer besonders lieblichen, anmutigen und reizenden Schönheit zu sich neigete (11).

Die Fortsetzung folget.

Zanfen.

Ich zweifle nicht, daß in mehr Schriftstellen das verbum אור in dieser Bedeutung sey gebraucht worden: zum Exempel 1. B. Mose II. 19. um in der Nachbarschaft der Geschichte, die ich igt erkläre, zu bleiben. In dem vorhergehenden V. wird gemeldet, daß Gott der Herr gesprochen habe: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Behülfsin machen כנדרו die vor ihm sey, wodurch auf eine ehrbare Weise die eheliche Beywohnung wird ausgedrucket: Siehe des Herrn Schultens Animadversiones Philologicae & Criticas ad varia loca V. T. ad h. l. Ehe nun Gott der Herr dieses werck stellig machte, führete er vorher alle Thiere des Feldes und alle Vögel des Himmels zu dem Adam, אור לראות מה יקרא ור, daß er aus denen von ihnen zu machenden Proben ihre Naturen, natürliche Fähigkeiten, Eigenschaften, Nutzen und Gebrauch, wozu ein jedes aufgelegt war, in gewisse Erfahrung brächte, einem jeden Thier und Vogel einen solchen Rahmen zu geben, der nicht allein eines von den andern auch im reden und herkeprufen würde unterscheiden, sondern auch den Menschen an der unter seinem Gebiete stehenden Thiere und Vögel Eigenschaften, Bequemheit, und Nutzen erinneren können, um bey vorkommenden Gelegenheiten davon den gehörigen und ihrer natürlichen Fähigkeit gemäßen Gebrauch zu machen. Bey diesen Versuchen fand Adam, daß unter allen Thieren des Feldes und allen Vögeln des Himmels keine Behülfsin vorhanden wäre כנדרו, die vor ihm wäre / die sich für ihn zur Ehegattin schickete. Woraus es sich von selbst versteht, daß er bey dieser Musterung und Untersuchung der Thiere und der Vögel seine Aufmerksamkeit darauf mit worde gerichtet gehabt haben, ob er unter denselben eine sich zu ihm schickende Ehegenossin finden mögte: welches eine Begierde nach selbiger zum voraus setzet, und einschließet. Welche Begierde durch das nicht Finden derselben unter den Thieren des Feldes und Vögeln des Himmels sich in Adam nicht wird gelegt, sondern nach seinem Schöpfer gewendet haben, um was er unter denen daseynden lebendigen Geschöpfen nicht antraf, aus dessen Allmacht's Hand zu empfangen. Welche auch diese seine Begierde und Sehnsucht nicht unerfüllt ließ. Wie her seinen Willen ihm zugesellet, sondern was er vorhin gesucht und von Gott begehret hatte, ihm so gewähret worden. Welcher Umstand die von Gott selber zubereitete Ehegattin dem Adam so viel angenehmer, so viel werther, in seinen Augen, und die Unverbrüchlichkeit der Verbindung mit selbiger ganz vollkommen machen, und außer allem Widerspruch stellen konnte.

(11) אור desiderium, concupiscentia, a rad. אור in pih. אור concupivit, desideravit. Proprie notat, flexio, stectendo curvavit, inclinavit sese. In Lingua Arabica אור Conj. I. Intransit. consignat, se recepit commorandi vel quiescendi ergo, diverjatus fuit interdiu vel noctu, q. d. deslexit de via, itinere, in hospitium, diversorium, commorandi vel quiescendi causa. Latinum verbum divertere, compositum ex di pro dis, & verto, quod & ipsum flexionem complectitur, eandem fere originem exprimit. Valet item אור in Arabum Lingua, seniore affectu propensus & commotus fuit: condoluit, misertus fuit. Proprietatem expresserit, si dicas, animus flexus fuit ad commiserationem &c. Hæc iccirco adfero, ut pateat, themati אור non temere tribui vim stectendi, a qua descendenti notio concupiscentiæ, desiderandi.

אור cupiditas, concupiscentia, signanter pro ipsa re venit, quæ stectit, inclinat & rapit ad se desiderium, hæcque metonymica flexione rem valde desiderabilem indicat.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXXI. Dienstag den 29. Julii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Andreas Knappert in Duisburg ist willens sein Haus auf der Burg zwischen Birckenfeld und Ruland gelegen, unten mit einer Stube, Köchen und Keller, und oben mit 4 Cammern versehen, aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm selbst melden.

II. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Zum Behuf residirender Schagung soll am nächstkünftigen Mittwoch einig Korn dem Weymann zu Merplohe zuständig, Nachm. Glocke 1, an Mewerthshaus zu Beeck nebst einig Graßgewachs bey Winkberg dem meistbietenden verkauft werden.

Auf den 24 hufus, sollen an des Scheyffers Hagenbergs Behausung hieselbst, einige schöne wohlconditionirte Mobilien dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden; wobltragende können also an dem Tage morgens um 8 Uhr, sich daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

Auf das vor der Stadt Elebe gelegene schön, und dienstfreyes Baureuth, der dicke Wöndch genant, mit seinen plaisanten Alleen, plantages, Holzungen und Ländereyen, ist in primo termino 3000 Rthlr, und auf Riswigthof gleichfalls nahe bey Elebe gelegen, mit selbigen unterhabenden Bau- und Weidelandereyen, Fischerey, Laubflucht etc, 1800 Rthlren gebotten worden, und soll der zweyte Termin den 31 Julii, Nachm. um 4 Uhr zu Elebe auf der Stadtwaage abgehalten werden; Es können sich inzwischen Liebhabere bey dem Herrn Natario und Schlüterey-Administratoren Renesse alda melden, und ferner darauf höben

De Erfgen. van de Wed. van David Wenders fallen op den 5 Augustia. c., publyckelyck mer uybranden der kersten ten huys van den Berckings verkopen een huys en twee Koolgaeriens daerachter gelegen op de Molestræt binnen de Stadt Straelen.

Die Ebgen. des ohnlängst in Calcar seel. verstorbenen Hn Bürgermeisters Hellenborn, wollen die von ihm nachgelassene pretteuse Mobilien, bestehende in Kleinodien, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Leinwand und Betten, den 28 Julii und folgende Tage, denen meistbietenden in Elebe verkaufen.

In usum Contributionis soll die so genannte Hülsted oder Strepen Kathe im Amte Udem, in dreyen Terminen, als: den 4 Augusti, 1 und 29 September a. curr., allemahl Montags Nachm. um 2 Uhr zu Udem im Pelican öffentlich zum Verkauf angehangen, und in ultimo termino plus licitant zugeschlagen werden.

Böhmers Kaeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef residirender Steuern, in Gesola judicari, auf den 5 Julii a. c. zum ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden i. ren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieserige, so einig Pfand oder sonst g Recht an dieser Kaethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches cum justificatoris sub pœna præclusionis, beybringen. Nees den 3 May 1760.

Der Herr Lit. Noß ist willens seine binnen der Stadt Bochum auf der so genannten Schüttenabae gelegene Behausung mit dem dabey liegenden Garten, Scheune und Brauhaus aus freyer Hand zu verkaufen; dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich binnen drey Wochen bey ihm melden, deshalb in Handlung treten und den Kauf schließen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winkendonck gelegene Hingsten Hof, und der darunter fortirende Kellendonck Rath in Terminis den 4. Augusti, 6 Octob. und 8 Decemb. a. c., allemahl zu Winkendonck an der Wittiben Ragmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll: Lusttragende können demnach so wohl die Taxe, als Conditiones allemahl in der Landgerichts, Registratoratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich dieselige, so an geb. Parzellen ein Recht und Ansprache haben, ex quo: que capite es auch seyn mögte; ungleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Gard modo dessen Wittibe, soden Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, woson eines hier, das andere zu Alten, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre berechtigete Forderungen und præsentiones, wie solche rechtlich iustificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Berichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber und bey sich ereignender insufficientz locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini niemand weiter gehöret, sondern derselbige, so beym letzteren Distraktions Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geschützt, und die Kauffschillinge unter dieselige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrtzens der Herr Hofrath Du-Bus hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Conductore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Kanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Grusmann, Schlechtendal.

Ad instantiam Creditorum contra Stephan Henr. Quitmann von Fierlohn, sollen auf beyderseitige geschehene Bewilligung des geb. Quitmanns die in un: bey Fierlohn gelegene, und von beeydeten Taxatoren ästimirte immobilir Güther, als: 1) das Haus am Westergaden mit dem dabey gelegenen Platz und Garten, so taxiret auf 895 Rthlr 27 und ein halbes fl. 2) das Land an den Sandhoelern ad 1 Morgen und 15 Ruthen per Morgen taxiret auf 58 Rthlr. 3) das Land am Dreschedesberge ad 3 Scheffel und 14 und ein halbe Ruthe per Morgen zu 79 Rthlr. 4) ein Garten und Großgewächs an der Borg ad 3 Stadtgarten und eine halbe Ruthe per Stadtgarten taxiret 29 Rthlr. 5) ein Garten am Torol 3 Stadtgarten 2 Ruthen per Stadtgarten 23 Rthlr. 6) Ein Garten am Westerspringe 2 Stadtgarten, 5 Ruthen, per Stadtgarten gewürdiget zu 61 Rthlr. 7) eine Wiese hinterm lanckp Felde 145 und eine halbe Ruthe, ästimiret zu 92 Rthlr. 8) eine Wiese in der Albeck ad 59 Ruthen, taxiret auf 78 Rthlr. 9) ein Frauensitz in der obersten Lutherischen Kirchen zu Fierlohn hinter der Silbedank in der 6 Wand, so zu 70 Rthlr taxiret, und 10) drey Grabstätte aufm untersten Kirchhofe daselbst, taxiret auf 7 und ein halben Rthlr, den 29 Augusti und den 24 Octobris in Altena, und den 13 Decemb. a. cur. in Fierlohn aufm Habithaus, allemahl Vorm um 10 Uhr beym Landgericht öffentlich zum Verkauf: ausgeboten und in ultimo termino den 19 Decemb. dem meistbietenden erblich zugeschlagen werden; welches hiedurch öffentlich bekant gemacht wird, damit Liebhabere sich so wohl in geb. Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch dieselige, so an vorged. Parzellen einzig gegründetes Recht und Forderung ex quo capite es auch nur seyn möge, haben und zu haben vermeinen, in Terminis den 25 Julii, 29 Augusti und 26 Septembris a. c., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht hieselbst, solche sub poena perpetui silentii vordringen und iustificiren können und müssen. Altena im Landg. den 4 Julii 1760.

Soecke, Giesler, Schwarz.

III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Freyherr von Melchede unter andern zum Hause Marten gehörigen Parzellen, das so genannte Kirchstück vor Marten gelegen, sub Autoritate diesigen Königl. Landgerichts in Termino den 17 May a. c., dem Westermann als meistbietenden freywillig verkauft.

Da nun ged. Herr von Melchior zur Sicherheit des Ankäufers pro Edictibus angefallen, diesem Suchen auch deferiret worden, so werden alle diese, so an ged. Stück Land einige Ansprache ex quocunque capite solche herrühren mögte, insequolge dieser Edictal - Citation, davon eine hier, die andere zu Eastrop und die dritte zu Hattingen affigiret worden, verabladet, um ihr habendes Recht binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und zwar in ultimo termino den 26 Augusti beym Königl. Landhericht in Bochum anzubringen und mit untadelhaften documentis zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verstriffung ged. Termins ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle.

Jacob Jansen und Jacob Breben haben an Reiner Mülleman ein Stück Bauland, mit angehörigem Gras und Holzgewächs bey Kerstens Hof im Labbeck als allodial Stak, und lebend frey verkauft, und hat Ankäufer zu keiner Sicherheit Edictales extrahiret, so in Kantzen, zu Ekebe und zu Mörmter affigiret, und ist terminus peremptorie auf den 12 Augusti a. cur. pränotret, welches hiemit bekant gemacht wird. Kantzen im Landg. den 3 Junii 1760.

Georg Winkelmann hat von der Wittibe Andreas Gölter in Soest, vier Schillfert Hof, welche an ihrem Wohnhause auf der Burg allernächst des Freyherrn von Fürstenbergs Burghofs kätlich gelegen, erblich an sich gekauft; Creditores, so an diesen verkauften vier Schillfert Spruch oder Forderung zu haben vermeinen solten, werden hiedurch sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen, solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis, beym Königl. Großrichter in Soest, einzubringen und gebührend zu justificiren. Soest in judicio regio den 21 Julii 1760.

Anna Dorothea Vorbein, Wittibe Plange, hat von dem Gastwirth Johann Weelmann in Soest, dessen im Brandwege allernächst des Bedden Jeremias Uhr Hause gelegenes Wohnhaus, mit dem dazu gehörigen Hofgen und Mistkalle erblich an sich gekauft; Creditores, so daran Spruch oder Forderung ex quocunque capite haben, werden hiedurch sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen, selbige beym Königl. Großrichter in Soest, cum justificationis a dato publicationis, binnen 3 Wochen einzubringen. Soest in judicio regio den 21 Julii 1760.

Diesem, in Wie an denen der Wittiben Kuhlstraen zu Weslaren, Soester Börde zu stehenden, auf der von derselben bishero untergehabten Colonie befindlichen Gebäuden, frucht- und unsuchtbarren Bäumen, Heegen und Zäunen, so zu 126 Rthlr 17 sgr gewürdiget worden, Spruch oder Forderung haben mögten, werden hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii abgeladen, solche beym Königl. Großrichter binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu achten, also in ultimo termino den 20 Septemb. a. c., cum justificationis einzubringen. Soest in judicio regio den 19 Julii 1760.

Engelbart von Oven hat einen anfer dem Maasthor zu Senney gelegenen Kohlgarten von den Erbgenahmen Fransis Quartier an sich gekauft; wer etwas daran zu präntendiren hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen bey Henrich Zada daselbst, melden, sonst die Kaufgelder aufgezahlet werden sollen.

Nachdem die Herren Gebrüdere de Ritter aus Wesel, als Bevollmächtigte gerichtlich angezeigt, wasmassen das in der Herrlichkeit Hamminkelen gelegenes Guth Bergfrede von denen Eigenthümern vor eine sichere Summe Geldes freywillig aus der Hand verkauft worden, und der Kaufschilling nächstens bezahlet werden solle, dahero gebeten dieses dem publico bekant zu machen; so werden demnach alle und jede, so auf erwöhntes Guth ein dingliches Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längsten aber den 17 September a. c., beym Hamminkelenschen Jurisdictionis - Gerichte vorbringen und mit untadelhaften documentis verificiren, im Ausbleibungs. Fall aber die praclusion und Aufsehung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. Hamminkelen den 16 Julii 1760.

IV. Sachen / so zu verpächten aufferhalb Duisburg.

Der Singendonck's Hof im Amte Winneendonck, wird ob discussum Colonum pachtlos; die dazu Lust haben, können sich bey dem Capitulo zu Xanten, se ehender se lieber melden, um favorable Conditiones vernehmen, und also fort denselben stoppeltloß antreten.

V. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

In der Nacht vom 23 auf den 24 Julii ist zu Spellen bey Wesel, ein schwarz Mutterpferd, so 4 Jahr alt, 16 Hand hoch, dick und stark von Leibe und ein klein weiß Zeichen vorm Kopf hat, von der Weide gestohlen worden; sollte jemand hiervon etwa Nachricht geben können, kan sich bey dem Herrn Posthalter Dickmann in Wesel angeben und ein gutes Trinkgeld erwarten, auch soll sein Nahm auf Verlangen verschwiegen bleiben.

VI. Citatio Edictalis in Duisburg.

Nachdem das adeliche Kloster Düffern in Duisburg angezeiget, daß dasselbe von Peter de Reuter einige Præiosa wegen rückständigen Kostgeldes zum Interpfande hätte, von demselben aber bißhichin keine Zahlung geschehen, sondern sich vielmehr vor einiger Zeit von hier weggegeben, ohne daß man aller angewandten Mühe dessen gegenwärtigen Aufenthalt ausforschen können; dahero gebeten sothane Interpfände, bestehend in einem schönen Juwelen-Ring, einer goldenen Reperir-Uhr, einer alten Kutscharre und etwas wenigen Porcelain gerichtet zu verkaufen; wegen unbekandten Aufenthalts des Debitoris aber denselben edictaliter citiren zu lassen, sothanem perito dan auch deferiret worden; Als wird des Endes besagter Peter de Reuter Kraft dieser Edictal-Citation, wozon eine hieselbst, die andere zu Dinslaken und die dritte zu Rheinberg angeschlagen, hi-durch verabladet, um binnen 6 Wochen, und zwar längstens auf den 13 August, sich bey hiesigem Gerichte zu melden und das Verpfändete einzulösen, im niedrigen Fall gewärtigen, daß solche prævia Taxatione in Terminis den 6 September, 1 November und 31 December, Vorm. um 9 Uhr, aufm Rathhause hieselbst, öffentlich verkauft werden sollen. Welches dem Reuter und jedermann hiemit bekannt gemacht wird. Duisburg in Judicio den 12 Julii 1760. J. E. Lurz

v. Coghansen.

IVII. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist eine Fischfacke, welche an einem Ort in der Embser, woselbst das adeliche Haus Crange allein die Fischgerechtigkeit hat, aufgefunden und weggenommen, dieserhalb auch eine Leiter, so zum Fischfangen gebraucht, ruiniert worden; sollte nun jemand diesen heurlichen Fischfänger anzeigen können, so wird ihm dafür vom adelichen Hause Crange eine gute Souceur versprochen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Gründlich

Dienstag den 5 Augusti 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eleyischen, Geldrischen, Neuss und Märkischen
auch umliegenden Landeshörten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Achte Fortsetzung.

In der dritten und letzten Ursache steigt der Reiz. Das Grundwort *רָצוּן* durch lustig
übersetzt, giebt zufolge seinem, in der Arabischen Sprache vorhandenen, Ursprunge,
welcher ist brennen / eine brennende, mithin die heftigste und innigste, Begierde zu erken-
nen (12).

In

(12) *רָצוּן* In Lexicis Hebraicis exp. nitur. appetiit, concupivit, desideravit. Potestas prima-
ria, unde notiones hæc secundariæ emerferunt, in reliquis Linguæ Hebrææ, quas Codex

In dem Gesichte, worin die Eva igunder stand, kam ihr die Frucht des Baums als eine der sehnlichsten und brünstigsten Begierde würdige Frucht vor: deren Ausforderung sie auch nunmehr schon wirklich wird empfunden haben, weil so fort das Eßen darauf folgte. Der Zunder war der nunmehr einwurzelnde Glaube, daß die Frucht des Baums den davon Erkenden Flug machte, nach der natürlichen Kraft des Grundworts, *how* reiff werden/ ein reiffes/ das ist, ein vollkommenes Verstand: und Erkenntniß, die fertigste Einsicht in das Gute und Böse, das Nützliche und Schädliche, mittheilte: davon sie die Probe an der Schlange, die durch das Eßen von selbiger Frucht Vernunft, und Sprache, und selbst die menschliche Erkenntniß übertreffende Einsichten, erlangt zu haben geglaubet wurde, vor Augen hätte.

Durch die Gewalt dieser Vorstellungen wurde der Eva ihr Urtheil so gefesselt, daß es auf das, was das Eßen hätte verhindern können und sollen, weiter keine Licht mehr gab. Ihr ganzes Gemüth wurde davon eingenommen. Die Begierden der vorgesehneten allererwünschtesten Vollkommenheit bald, bald, habhaft zu werden, gerietben in vollen Brand, rissen allen Gegenstand, Verzug und Aufschub weg: sie nahen von der Frucht und aß. |

§. XXVII. Der Verfasser dieser Geschichte sezet hinzu, Und gab ihrem Manne auch davon/ und er aß. In der Hitze, worin sie sich befand, wird sie mit der Frucht geellet haben, auch ihren Mann der Glückseligkeit, der sie entgegen sahe, mit sich theilhaftig zu machen. Sie wird das, was sie an der Schlange gesehen, und von derselben gehört hatte, ihrem Manne erzehlet und was sie selbst unbesonnener Weise geglaubet hatte, demselben als unangenehme Wahrheiten vorgetragen und überhaupt die Bewegursachen, wodurch sie selbst zum Eßen war gebracht worden, in der annehmlichsten Einleidung und vielleicht mit neuer Schmincke angestrichen, vergleichen in einer erhitzen und verworrenen phantasia sich leichtlich finden läßt, hervorgebracht haben (13). Kurzum: der Mann nahm die ihm von seinem Weibe gebrachte und angebotene Frucht an, und er aß.

§. XXVIII

facer aservavit, non occurrat. Dispicendum igitur, num Linguae Hebraeae, sive filiae, sive sorores, quae dialecti vocitantur, hunc suppleant defectum, & vim primigeniam, in libris biblicis nusquam comparentem, exhibeant. Ex divite vigentis etiamnum viventisque Linguae Arabicae penu deproptam eam praemonstratamque habemus, in *flammando*, ardendo vehementiusque incandescendo, sitam. Hinc חמרה Arabibus est *sonus flagrantis ignis*, & חמרה יום dies vehementer calidus, flagrantissimus. Et verbum חמר cum Keira exponitur, ira excanduit. Et Conj. VIII. Vehemens & inensus fuit calor. Valet quoque Arabibus laudavit, vel ad flagrantius studium in laudante consignandum, vel, quae explicatio est Cl. Schulzensii in Clavi dialectorum pag. 226. Quatenus quae concupisci solent vehementius, eo ipso vel maxime laudantur.

Ex indicata virtute primigenia flagrandi, חמר apud Hebraeos adsevit significatum & usum flagrantius appetendi, vehementius desiderandi. Estque in omnibus linguis nihil metaphora isthac frequentius. Flagrare, inensum, inflammatum, esse, ardere desiderio, cupiditate, & simpliciter, ardere, pro vehementer appetere, ardor, ardor mentis, cupiditatis, pro cupiditate magna & acri, eccui ignota?

(13) Es wird gefragt, wer schwerer gesündigt habe, Adam, oder Eva? Unsere Gottesgelehrten sagen, Adam: weil er 1) das Haupt des Weibes, zugleich auch das, seine ganze Nachkommenschaft repräsentirende Haupt gewesen: weil er 2) das Gebot unmittelbar aus dem Munde Gottes empfangen hatte: 3) Weil in der Verführung Adams so eine große Zurüstung und List nicht, als wie in der Verführung des Weibes, ist angewendet. Die beiden ersten Ursachen laße ich gelten, der dritten finde ich keine Freimüthigkeit beyzustimmen. Ich will dafür eine andere setzen, welche darin besteht, daß Adam vorher von Gott selbst, wie er denselben in den Garten einführete, und selbigen ihm in Bewahren anbefahl, dadurch wider die obhandene Versuchung war verwarnet, und um auf der Hut zu seyn, erinnert worden. Wie, wenn Gott will, zur andern Zeit in diesen Blättern aus der, dem Adam von Gott empfohlenen, Bewahrung des Gartens, mehr bewiesen werden.

§. XXVII. Auf das vollbrachte Eßen geschähe es, wie die Geschichtskerner v. 7. meldet, daß ihrer beider Augen aufgethan wurden / und sie sahen / daß sie nackt waren.

Der Versucher hatte die Eva versichert, daß welches Tages sie von dem Baume eßen würde, ihre Augen würden aufgethan werden, und durch eine anschauende Erkenntniß wissen, was gut und böse sey.

Dieses wiederfuhr ihnen alsobald nach ihrer beider Eßen, aber auf eine widrige und beßfällige Weise. Ihre Leiber waren bishieher mit einem glänzenden Licht an statt des Kleides bekleidet und gezieret gewesen, zum Beweis und Bilde des Söttlichen Lichts der Weisheit und der Heiligkeit, welches in ihren Seelen stralete: welches ich an einem andern Orte in diesen Blättern beweise (14). So bald sie beide von der verbotenen Frucht gegessen hatten, ver-

(14) No. XX. XXI. A. 1757. Ich habe, ohne diesen meinen vorigen Aufsatz vorherinzusehen, den Beweis zufolge der heiligen Geschichte noch einmal aufgenommen; und hat derselbe in folgender Ordnung sich mir vorgestellt: Aus den Worten des heiligen Geschichtschreibers 1. B. Mose 111. 7. ist offenbar laug, daß Adam und Eva nach der, beiderseits vollbrachten, Sünde eine Blöße an sich gesehen haben, die zuvor nicht war da gewesen, und deren Erblichung verursachete, daß sie sich schämten, vom Feigenbaum abgedrochene Zweige zusammenstochten, um ihre Blöße damit zu bedecken, daß sie flohen und sich versteckten vor dem Angesichte Gottes des Herrn unter die Bäume im Garten, und die Stimme von ferne hörten. Adam und Eva wußten gewiß vorher wol, daß da sie diesen Stimme von ferne hörten, Adam und Eva wußten gewiß vorher wol, daß ihre Leiber waren ohne Decken, die wir in einem eigentlichen Sinne Kleider nennen, und ihnen hernacher von Gott aus den Opferthiere Fellen sind gemacht und angezogen worden. Der Geschichtschreiber saet Cap. 11. 25. Und sie waren beide nackt, Adam und sein Weib: und schämten sich nicht: Diese ihre igtige Blöße war so nicht beschaffen, daß sie Ursache gehabt hätten, sich derselben zu schämen. Nach einer Weise zu reden, da man weniger sagt, als in dem Sinne sich vorstelllet, hat der Verfasser dieser Geschichte sagen wollen, daß die Beschaffenheit und Umstände ihrer Blöße ihnen nicht allein nicht zur Schande, Unanständigkeit und Mißfälligkeit, sondern zur Ehre, zur Zierde, zum Ruhm, zur Lust, zu einem freudigen Wohlgefallen zur Herrlichkeit, haben gereichet. In welchem selbigen Verstande der Apostel Rom. 1. 16. sagt: Denn ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht: denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig machet alle, die daran glauben, die Juden vornehmlich und auch die Griechen. Der Apostel hat außer Zweifel in seinem Verstande sich vorgestellt, und auch sagen wollen, daß er Ursache habe, sich dieses Evangeliums zu rühmen, mit diesem Evangelium in voller Freimüthigkeit und Freudigkeit vor den Tag zu kommen, als einem solchen Evangelium, welches seinen Veründigern Ehre mache, und die gerechteste Achtung zu Wege bringe. Siehe 2. Cor. 11. 12. Eph. VI. 19. Hätten Adam und Eva nicht gewußt, daß sie nackt waren: alsdenn hätte der Geist Gottes nicht schreiben müssen: und sie schämten sich nicht, sondern, und sie wußten es nicht. Wer sich einer Sache nicht schämt, der weiß wol, daß sie da sey; aber er findet darin keine Ursache sich zu schämen, keine Ursache, ein seiner Ehre, Achtung und Unständigkeit nachtheiliges Urtheil daher zu vermuthen oder zu begehren.

Wie das Eßen von dem verbotenen Baume geschähen war; was sahen nach der gemeinen Meinung die Augen Adams und Eva, als was sie vor demselben auch an ihren Leibern gesehen hatten? was hatte sich verlohren, dessen erblickte Vermischung sie in die angstvolle Umstände setzete, die wir von ihnen lesen? ihrer beider Augen / heißt es, wurden aufgethan und sahen / daß sie nackt waren. Sie müßen also solche nackte Leiber gesehen haben, die sie bisher nicht gesehen hatten: sie müßen einen Verlust von so etwas wahrgenommen haben, dessen Daseyn vorher verursachet hatte, daß sie ihre Leiber nicht für nackt hatten gehalten, das ihnen Ehre, Ruhm, Freudigkeit und Freimüthigkeit vor-

verschwand alsobald das Licht, welches bisher ihre Leiber umgeben und bekleidet hatte. Sie schaueten ihre Leiber an, und wie sie dieselben, von ihrem vorigen Glanz entblößet wahrnehmen; da wurden ihrer beider Augen aufgethan, daß sie sahen, daß sie von der Schlange betrogen und hinter das Licht geführt wären. Ihre Augen sahen hier, was sie bisher nie gesehen hatten. In ihren nackten Leibern sahen sie durch das anschauen derselben zugleich das Bild und den nacketen Zustand ihrer, nunmehr auch von dem Lichte des Ebenbildes Gottes und der darauf sich gründenden Freudig- und Freimütigkeit zu Gott entblößeten, Seelen. Dieses leidige Gesicht, dieses ganz unerwartete Aufthun ihrer Augen, was für Scham, was für Schrecken, welche eine Verwirrung wird es bey ihnen erregt haben, eben in dem Zeitpunkt, da sie von der, ihrer Einbildung nach igt erlangten, durchdringenden Scharfsichtigkeit ihrer Augen die erfreulichsten Proben zu erfahren vermeineten!

Der Beschluß folget zur andern Zeit.

Janssen.

Gottes Angesicht zu erscheinen, hatte gegeben: dessen erblickte Einbuße also machte, daß sie sich schämeten, sich fürchteten und Gott unter Augen zu kommen sich scheueten, sich verkrothen, eine andere Decke sucheten und aus Zweigen der Bäume zusammenflochten, die die Stelle des verlohrenen Kleides ersehn, und die nunmehr vorhandene Blöße bedecken sollte. Nimmt man das Lichtkleid an, welches die Leiber Adams und Eva ursprünglich bekleidete, welches sie aber nach der begangenen Sünde verlohren hatten, und nicht mehr an ihren Leibern wahrnahmen, alsdenn ist alles, was von ihnen gemeldet wird, natürlich und begreiflich: es sind von den vorgefallenen Veränderungen hinführende Ursachen da, an denen es der gemeinen Erklärung fehlt. Absonderlich wenn wir, wie es die Natur der Sache mit sich bringet, uns vorstellen, daß unsere ersten Eltern das Licht, womit ihre Leiber bedeckt waren, als ein Zeichen und Siegel der Günst und des Wohlgefallens Gottes an ihnen, wie auch als ein Zeichen und Siegel ihrer Unschuld, und ihres daher rührenden Rechts, mit Freudigkeit und Freimütigkeit vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen, werden angesehen haben, welche Freudigkeit und Freimütigkeit daher zugleich mit diesem Lichte verschwanden; an deren Stelle sich Mißtrauen, Furcht und Schrecken, einfanden, welche ein Fliehen und Verbergen vor dem Angesichte Gottes veranlaßten. Nach diesem Zusammenhange verstehen wir gar eigentlich die Sprache Adams, wenn er auf Gottes Zurufen, Adam, wo bist du? zu Gott sprach: Ich hörte deine Stimme im Garten / und fürchtete mich / denn ich bin nacket; darum versteckte ich mich. Und daß Adam aus seinem nacketen Zustande Folgerungen gemacht habe auf die damit verknüpfte Entblößung von der Günst Gottes, und setzen vorher zu Gott gehaltenen Recht eines freudigen Herannahens zu demselben, das giebt uns die darauf erfolgte Antwort und Frage Gottes zu erkennen. Und er sprach: Wer hat dir gesagt / daß du nacket / das ist, von meiner Günst, und der vorher gehaltenen Freimütigkeit, in Freudigkeit vor meinem Angesichte zu erscheinen, entblößet, bist? Diese Entblößung kann aus keiner andern Ursache als aus Ungehorsam gegen mich entstanden seyn: Hast du nicht geessen von dem Baum / davon ich dir gebot / du solltest nicht davon essen?

Die gemeine Erklärung will zwar den Grund des Schämens, des Schreckens und Bedenkens der gemahrgewordenen Blöße, des Fliehens, und Verbergens Adams und Eva vor dem Angesichte Gottes, in ungeziemenden Bewegungen einiger ihrer nacketen Leibes. Stieber suchen: Aber ohne die geringste Veranlassung der Geschichte, worin man von dergleichen Bewegungen nicht allein nirgend einige Spur findet, sondern auch solche Umstände gemeldet werden, welche die hier herbegezogenen, in dem Leibe entstanden seyn sollen, ungeziemenden Bewegungen ausschließen und gnügsam widerlegen. Siehe hiervon ein mehreres in dem vorher gedachten und in diesen Intelligenz-Blättern No. XX. XXI. A. 1757. befindlichen Aufsatz, welcher mit gegenwärtiger Vorstellung zu vergleichen.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXXII. Dienstag den 5. Augusti 1760.

Zu dem Duxburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duxburg.

Die arrestirte Mobilien der Eheleute Bernb. Warbeck sollen nebst der Kupferschmiedes Verechenschaft den 11 Augusti a. c., am Rasthause zu Emmerich, dem Meistbietenden in usum Creditorum gerichtlich verkauft werden; weswegen Lusttragende sich alsdann des Vorm. um 8, und des Nachm. um 2 Uhr, einfinden können.

Das zu Emmerich in der so genannten Dlostrafe belegenes, denen Eheleuten des Kupferschmiedes, Bernb. Warbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 Sbr gewürdiget ist, soll am 4ten October und 29 Nov. a. c., in der Stadtswaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr, Ordnung, mäßig subhastret und zwei Monathe nachhero dem Meistb. adjudiciret werden.

Es sollen in Eleve an der Behausung des Buchhändlers Leners den 1sten Augusti einige Theologische, und Historische Bücher verkauft werden, wovon der Catalogus bey ihme, drey Tagen ante terminum eingesehen werden kann.

Wir Jm Landger. hieselbst verordnete Landrichter und Assessores sügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen die im Amte Eleverham, des Dorfs Hasselt, nahe beym Rosenthal an der Gemeine gelegene, so genannte Heiffelsche Kathe, in Haus, Garten, und einem Stück, der Bauland bestehend, zusammen etwa einen halben Morgen groß, welche H. Masselt des lein wohnet, ad instantiam des löbl. Kantenschen Landgericht, und der Wittiben Silbus, zum Verkauf in eine Lage gebracht, und auf 100 Rthlr gewürdiget worden: wenn nun besagte Glaubigere um die Subhastation solcher Rathens angehalten, wir auch solchem Suchen statt geben: Als subhastiren wir, und stellen zu männiglichem feilen Kauf odged. Rathen, welcher mehrern in der Lage beschriben, mit der taxirten Summe zu 100 Rthlr; Citiren und laden auch dieseligen, so Vertrieben haben solchen Rathen an sich zu kaufen, auf den 27 Julii, 5 Sept. und 31 Octob. a. c., allemal Nachm. präcise um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtswaage, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in letztem Termin die Kathe dem Meistbietenden zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehört werden solle. Ubrt. unsers beygedruckten Insiegels und eigenhänd. Unterschrift. Eleve im Landg. den 18 April 1760.

Derck Post, genannt Ter Linden, will folgende im Amte Bilsich gelegene Erbländereven freywillig dach gerichtlich dem Meistbietenden verkaufen, als laut Erdbuch. Fol. 22 N. 32 Marsset 2 Mügend 5 Ruthen. Fol. 22, N. 23, 2 Mügend ein halbe Ruth. Fol. 23, N. 29 1 Marsset 2 Ruthen. N. 35, 6 Marsset, 1 Mügend, 56 Ruthen. N. 68, 62 Ruth. N. 77 2 Marsset, 1 Mügend, 29 und eine halbe Ruth F. 24, N. 92, 67 und eine halbe Ruth. F. 24, N. 127, 70 Ruthen. F. 26, N. 42, 1 Marsset, 26 Ruthen. F. 26, N. 124, 1 Marsset, 1 Mügend, 21 Ruthen. F. 27, N. 16, 2 Mügend, 3 Ruthen. F. 31, N. 9, 1 Mügend, 3 Ruthen. F. 23, N. 59, 1 Marsset, 2 Mügend, 26 Ruthen. F. 23, N. 66, 3 Mügend, 26 Ruthen. F. 24, N. 93, 33 und ein halbe Ruth. F. 26, N. 73, 2 Mügend, 28 Ruthen. F. 26, N. 84, 1 Marsset, 1 Mügend, 3 und ein halbe Ruth. F. 3, N. 86, 2 Mügend, 6 und ein halbe Ruth. F. 26, N. 105, 48 und ein halbe Ruth. F. 3, N. 1, 4 Marsset, 2 Mügend und ein halbe Ruth. F. 31, N. 2, 1 Marsset, 3 Mügend, 54 Ruthen. Summa 27 Marsset, 2 Mügend, 47 und ein halbe Ruth. So auf 786 Rthlr gewürdiget sind. Kaufsüßige können sich den 9 und 23 Augusti, auch 6 Sept., jedesmahl Vormittag 8 Ubr, in hiesigem Landgerichte melden. Wesel den 30 Jul. 1760

v. Beinom.

v. Stockum.

Drey Stücke Bauland, zu Bilsich gelegen, der Wittwen Hagen, genannt Dilla Ba. terkamp, und ihren Kindern gehörig, das erste Waldskamp, 120 Rthlr werth, das zweite an der Wasserleitung, 45 Rthlr, das dritte die Viehweide, 20 Rthlr geschätzt; Sollen den 9 und

9 und 23 Augusti auch 6 Septemb., in hiesigem Landgericht dem Meistbietenden verkauft werden. Befehl im Landgericht den 30 Julii 1760. v. Stodum. v. Benom.

Hiedurch wird wiederholend bekannt gemacht, daß den 29 Augusti, als im dritten und letzten Subhastations-Termin, Vormittags um 9 Uhr, alhier aufm Rathhaus der Wittiben und Erbgenahmen Joh. Herm. v. der Gotten immobilair Güther, wie solche in Proclamation vom 15 Febr. a. c. specificiret und bekannt gemacht worden, zum Verkauf nochmalen ausgesetzt und dem Meistb. zugeschlagen werden, solle. Alena im Landg. den 25 Julii 1760.

Die Erbgenahmen von der Wittiben Henrich Heymer in Freyfeld sind vorhabend, auf Mittwoch den 6 Aug., Nachm um 4 Uhr, bey Joh. Ribbers an den Meistbietenden zu verkaufen, einen Wend; Lusthabende können sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winckendonck gelegene Hingsten Hof, und der darunter fortirende Kellendoncks Rath in Terminis den 4. Augusti, 6 Octob. und 2 Decemb. a. c., allemahl zu Winckendonck an der Wittiben Nagmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll; Lusttragende können demnach so wohl die Taxe, als Conditiones allemahl in der Landgerichts-Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich dieselige, so an ged. Parceelen ein Recht und Ansprache haben, ex quocunque capite es auch seyn mögte; imgleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Gard modo dessen Witwe, so den Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Wopen, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre berechtigten Forderungen und præsentiones, wie solche rechtlich justificeiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Gerichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gültliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entziehung über und bey sich ereigender insuffizienz locum in abzupfassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini niemand weiter gehöret, sondern derselbige, so bey dem letzteren Distraction-Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geschuget, und die Kauffschillinge unter dieselige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrigerß der Herr Hofrath Du-Bos hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Condictore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Xanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef restirender Steuern, in Befolg judicati, auf den 5 Julii a. c. zum ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieselige, so einig Pfand oder sonst. g. Recht an dieses Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches cum justificatoriis sub pœna præclusionis, beybringen. Rees den 3 May 1760.

11. Sachen/so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Freyherr von Melchede unter andern zum Hauße Marten gehörigen Parceellen, das so genannte Kirchstück vor Marten gelegen, sub Autoritate hiesigen Königl. Landgerichts in Termino den 17 May a. c., dem Westermann als meistbietenden freywillig verkauft. Da nun ged. Herr von Melchede zur Sicherheit des Ankäuffer pro Edictibus angeschlossen, diesem Suchen auch deferiret worden, so werden alle dieselige, so an ged. Stück Land einige Ansprache ex quocunque capite solche herrühren mögte, inuefolg dieser Edictal-Citation, deren eine hier, die andere zu Eastrop und die dritte zu Hattingen affigiret worden, verabladet, um ihr habendes Recht binnen 9 Wochen præclusivischer Frist und zwar in ultimo termino den 26 Augusti bey dem Königl. Landgericht in Bochum anzubringen und mit untadelhaften documentis zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfl. Juny ged. Termins ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landgericht den 12 Junii 1760.

J. B. Bölling S. J. D. Esellen. Ratorp.

Der Andreas Twietmann zu Hattrop, Soester Bürde, hat von der Marien Catharinen Trippen, Wittwen Friderich Ahl, zu Soest, ein und ein Viertel Morgen freyen Erblandes, so in der Stadt Feldmark, nahe bey Hattrop, alternäcß des Colom Kennert und der Erben Mehlers.

Mehlers Pändereyen gelegen, und auf den Stückenheuer Weg schießend, vor 201 und ein halben Rehr erblich an sich gekauft; Diefenige, welche an demeltem Lande, Spruch oder Forberung haben, werden hiemit sub poena praecclusionis verabladet, ihre vermeintliche Gerechtsahme, innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königlichem Grosrichter zu Soest, cum justificatoris anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf ged. Frist, dieselbe von diesem Lande abgewiesen werden sollen. Sign. Soest in judicio Regio den 23 Jul. 1760.

Nachdem die Herren Gebrüdere de Ritter aus Wesel, als Bevollmächtigte gerichtlich angezeiget, wasmassen das in der Herrlichkeit Hamminkelen gelegenes Guth Bergfrede von denen Eigenthümern vor eine sichere Summe Selbes freywillig aus der Hand verlaufet worden, und der Kauffschilling nächstens bezahlet worden solle, dahero gebeten dieses dem publico bekannt zu machen; so werden demnach alle und jede, so auf erwehntes Guth ein dingliches Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben verweinen, hiedurch peremptorie abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, wozu mein 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längsten aber den 17 September a. c., bey dem Hamminkelschen Jurisdiktion - Gerichte vordringen und mit untadelhaften documentis verificiren, im Ausbleibungs - Fall aber die praeclosure und Aufhebung eines ewigen Nilschweigens zu gewärtigen haben sollen. **Havenbergh Richter.**

Jacob Janfen und Jacob Breyen haben an Reiner Wüllemann ein Stück Bauland, mit zugehörigem Graß und Holzgewächs bey Kersens - Hof im Labbeck als adodial Guts, und lebend frey verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Radales extrahiret, so in Xanten, zu Cleve und zu Mörnter affigiret, und ist terminus peremptorie auf den 12 Augusti a. curr. präfigiret, welches hiemit bekannt gemacht wird. Xanten im Landg. den 3 Junii 1760.

III. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.
Es ist die Wittibe des verstorbenen Soldaten Ebringhaus, wegen verschiedener unter denen Effecten gefundenen gestohlenen Sachen, arrestiret worden. Da nun auffer denjenigen Stücken, welche bereits von denen Eigenthümern vor gestohlenen agnosciret seyn, sich noch außer vielen andern verdächtigen Sachen; 1) Ein silberner Ring, gezeignet M. S. G. 2) Ein Oberhemd ohne Ermel, gezeignet V. 3) Ein Tischuch, gezeignet L. V. B. 4) Drey Oberhemder mit A. gezeignet. Und 5) Ein Suppen - Napf J. H. M. bezeignet, gefunden. So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit diese Sachen bey Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest nachgesehen, und von denen etwahigen Eigenthümern befundet werden können.

IV. Von geschehenen Straßenraub aufferhalb Duisburg.
Demnach am 15 hujus, des morgens vor aufgang der Sonnen, ein sicherer Bauer Mann, Namens Peter Berhoeven, welcher von Palsdorff nach Noos aufm Markt, um ein Pferd zu kaufen, gehen wollen, unterwegs in dem ohnweit dieser Stadt gelegenen Büschgen, der Wolfshagen genannt, von 2 fremden Kerls, mit bloßen Messern in der Hand angefallen, und unter Bedrohung, ihm den Gürgel abzustossen, falls er lermen machen würde, des bey sich gehaltenen Selbes, bestehend in 9 und ein halbe Schild - Pistole, mit Gewalt beraubet worden, man aber die Thäter nicht austündigen können. So wird solcher schändlicher Straßenraub hiemit dem Publico um deswillen bekannt gemacht, daß der oder dieselbige, so hievon einige Wissenschaft haben oder erhalten möchten, solches zu Beförderung der heilsamen Justiz, am hiesigen Landgericht des ehestens anzeigen wollen, wo dan auf Verlangen der Nahme des Bringers verschwiegen werden sol. So viel man in Erfahrung bringen können, ist der eine von diesen Straßenräubern mittelmaßiger Statur gewesen, und hat einen weissen Bart angehabt, der andere aber, so groß von Statur, hat einen weissen Rock, und eine braue Mütze getragen. Cleve im Landgericht den 16 Julii 1760.

Sethmann. Rittmeister. Biemann.

V. Von inhaftirter Person aufferhalb Duisburg.
Ein von Berlin härtig seyn wollender, sich Carl Wilhelm Herman nennender Soldat, welcher sich eine geraume Zeit in der Stadt Biderich jenseits Wesel aufgehalten, ist vor einigen Tagen dieselbigen über Haus, dieberey inflagranti attrappiret und gefänglich eingezogen worden.

worben, gleich man aber denselben in Verdacht hat, daß er mehrere spießbübereien aufgeführt habe, und nicht ohne Zweifel ist, daß er die gestohlene Sachen nach Rheinberg, Weurs und Ereyfeld habe verbringen lassen: So werden alle diejenigen, welche zu Beschwer dieses Arrestanten etwas anzubringen haben, ersucht, ein solches sofort dem Landgericht hieselbst in Dinstag zu bringen und anzuzeigen, diesen aber, wohin etwas von ihm, Herman, gestohlenes mitbringe, oder aufzuheben gegeben, gewarnt, solches zu denunciiren, damit sie nicht, bey der confession des Arrestanten, mit zur inquisition gerathen, und als Diebstehlere bestraft werden möge. Wesel im Landgericht den 30 Julii 1760.

VI. Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.
Da die Elisabeth Ederwigs aus Fierlohn, bey diesem Landgericht klagen angezeigt, daß ihr Ehemann Caspar Lühenschloß, aus Ebersfeldt geburtig, sie am Pfingsten 1754 geheirathet, im Februario 1757 aber, boshaftiger weise, und ohne alle gegründete Ursache, wieder verlassen, ohne daß derselbe ihr in aller Zeit geschrieben, oder die Ursachen seiner matriculirten desertion, noch den Orth seines Aufenthalts selbst geschrieben, weniger durch andere Schriften hätte; inmittelst sie nach vielfältigen Erkundigung und Nachforschung, endlich erfahren hätte; welchergestalt beklagter, nach gemeldten boshaften desertion, sich zu Neustadt Eberwalde für einen Wittwer ausgegeben, und mit einem Herten Rädgen, so ein Kind von ihm gezeuget, und solches auf seinen Nahmen tauffen lassen, angeleget habe, mithin angehalten, daß wieder den Beklagten die Edictal-Citation erkannt, die Ehe als geschieden erklärt, und ihr die Erlaubniß zur anderweiten Ehe schreiten zu dürfen, ertheilet werden möge. Als wird beklagten Caspar Lühenschloß durch diese Edictal-Citation, deren eine alhier und zu Fierlohn, die andere zu Wenden im Ebur-Erdnischen, und die dritte in der Grafschaft Hohenlimburg affigiret, hiedurch und Kräfte dieses verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten und 4 für den dritten und letzten Termin präfigiret werden soll, forthin längstens den 14 October a. c., hieselbst allemahl Vormittags Stöße 10, aufm Rathhause, vorm Landgericht zu stellen, und auf die thure alsdan vorzuliegende desertions-Klage, nebst dessen Beylagen, sub lit. A., so fern die ex officio zu versuchende Güte nicht verfangen werden, zu antworten, und hiemit geschmächtig zu contestiren, kurgum, erhebliche Causales seiner desertion, und daß solche nicht boshaft geschehen, rechtlich und Edictal-mässiger Art nach vorzubringen; bey Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß die Gebühr Rechts in contumacia verfügt werden solle, wie dan mittlerweile der Herr Advocatus Overbeck dem Beklagten zu Beobachtung alles dessen, was die Rechte und Landes-herrliche Gesetze verordnen, zum Curatore ex officio contruire/seyh soll, auf daß Beklagter deshalb hernächst zu queruliren, keinen Grund haben könne; dahero auch gedacht. Herrn Advocato der desertions Libellus cum adj. sub A. und dieser Citation insinuiret, und davon wie es geschehen, ad acta gehörig referiret werden muß. Sign. Altena im Landgericht den 19 Jul. 1760.

Gorcke.

Giosler.

Schwartz.

VII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Die Eheleute des Kupferschmiedes Bernhard Warbeck zu Emmerich, haben ad beneficium cessionis honorum provociret, weswegen Edictalis citatio Creditorum extrahiret, und Terminus zur Erklärung auch eventualter zur liquidation auf Freytag den 10 Octobris a. c. anderahmet worden, gesolglich dieselbige so an gedachter Eheleuten Vermögen etwas zu fordern haben, alsdan sub poena præclusionis & perpetui silentii sich einzufinden, und ihre Forderungen bey dem Gerichte alsdan Stöße 10 am Rathhause justificiren müssen. Signat. Emmerich Uhlenbruch.

in Judicio den 23 Julii 1760. Von de Wall.

VIII. AVERTISSEMENT.

Beym Durchmarsch der Alkiren Truppen am 10 curr., hat eine Weibes-Person, welche sich für eine Hessische Soldaten oder Grenadiers-Frau ausgegeben, auf Wiemers Hofe, im Loh, Soester-Börde, ein halb jähriges Knäblein, irück gelassen, und sich heimlich davon gemacht, ohne bishero wieder angetroffen zu seyn. Ist nun jemand diese Person anzuweisen weiß, der wolle solches am Soestischen Rathhause fordersamit beliebit anzuzeigen.

Diese Inzeillgeurt Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Jun: R. Wawronck

Dienstag den 12 Augusti 1760:
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXIII.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Rechtliche Untersuchung / ob die Art und Weise vor dem Pfarrherrn und zwei Zeu-
gen nach dem Canonischen Recht und zwar nach dem Cap. 10. X. de Testamēt.
ein Testament zu machen / in verschiedenen Ländern angenommen worden?

§ I.

So wohl Brieger (1) als auch Stein (2) haben in besondern Schriften von dem Testa-
ment vor einem Pfarrherrn und zwei Zeugen gehandelt. Es hat auch der seel.
Herr Samuel Stryk in seinem Werke de cautelis Testamentorum von dieser Art und
Weise seinen letzten Willen zu erklären gelehrt (3). Allein man kan unbesorgt sein, daß ich
die beide angeführte Streitschriften hier zum Theil abschreiben und übersetzen werde. Den
ich habe bisher den Besitz derselbigen nicht erhalten können, obchon ich mich darum bemüht
habe. Der Herr Stryk ist aber, wenn eine Rechtsfrage vorkommt, so wie ich sie in dem Titel
dieser Abhandlung bestimt habe, zur Beantwortung derselbigen nicht hinlänglich (4) obchon
er andere hieher gehörige Sachen hat. Er wird aber dem onerachret doch ein großer Rechts-
gelehrter bleiben. Desterz entgeht uns doch etwas, wenn wir selbst vielen Fleiß anwenden.
Bei diesen Umständen war also nichts übrig, als weiter nachzuforschen.

§. II. Der

(1) S. dessen Dissertat. de Testamento coram Parocho & duobus Testibus.

(2) Von ihm haben wir eine Streitschrift, de Testamento coram Parocho & duobus Testi-
bus confecto. Beide werden in dem Buch angeführt, welches unter dem Titel an das
Licht getreten ist: D. Caroli Goldib: Knorril Observaciones ad Heineccii Elementa
juris civilis secundum ordinem Institur. S. 114. Observ. 219. ad §. 500. Num. 335.

(3) S. das 13. Cap. dieses Werks.

(4) S. den 28 §. des in der vorigen Anmerk. angeführtes Cap.

§. II. Der Text des Canonischen Rechts, welchen der Titel meines Aufsatzes anzeigt, ist dieser.

Alexander III. Hostiensis Episcopo. (c. an. 1170 Roma in Latium.) Cum esses in nostra praesentia constitutus, proposuisti talem in tuo Episcopatu consuetudinem obtinere, quod testamenta, qua sunt in ultima voluntate, penitus rescindantur, nisi cum subscriptione septem vel quinque fiant, secundum quod leges humanae decernunt. Quia vero a divina lege & sanctorum patrum institutis, & a generali Ecclesiae consuetudine id noscitur esse alienum, cum scriptum sit (5): quod in ore duorum vel trium stet omne verbum: praescriptam consuetudinem improbamus, & Testamenta, quae Parochiani coram Presbytero suo, & tribus vel duabus aliis personis idoneis in extrema fecerint voluntate, firma decernimus permanere, sub interminatione anathematis prohibentes, ne quis hujusmodi audeat rescindere Testamenta.

§. III. Von der Absicht, welche bey Einführung dieser Art zu testiren gewesen ist, haben der Herr Kanzl. Johan Peter von Ludewig (6), und Nicol. Hieronym. Gundeling (7), imgleichen Job Gottl. Heinecke (8) und andere gehandelt. Allein wie steht es mit dem Gebrauch dieses Testaments, in welchen Ländern folgt man dem Canonischen Recht?

§. IV. Verschiedene Rechtsgelehrte behaupten, daß diese Verordnung des Canonischen Rechts, allein auf die provincias Ecclesiae subjectas, oder auf das patrimonium Petri einzuschränken (9) aber nicht auf die Kaiserlichen und andere Catholischen Reichsfürsten Länder auszudehnen

(5) S. das 5te Buch Mos. Cap. 17.

(6) S. dessen gelehrte Ang. 1 Th. S. 670.

(7) S. den Disc. über Jacob Fridr. Ludow. Doctr. Pand. S. 1740 u. 1742.

(8) Man kan hirvon seine Afad. Reden über die Elementa jur. Civ. secundum ordinem Institur. S. 479. anschlagen. Es ist solchergestalt das Testiren erleichtert worden. Dieses thun auch andere Rechte, z. B. das Englische. Dey so schreibt Cowell in seinen Institutionib. juris Anglicani, Lib. 2. Tit. 10. de Testamentis ordinandis S. 111.

§. 1. und 2. welche ich gleichsam als eine Erbschaftsstück meines mir unvergesslichen seeligen Freundes, des Herrn Hofraths Zemichens/ besitze. Rigor ille sollemnitatis, quo Romani in condendis Testamentis usi sunt, a jure Canonico prius delinitus est, quod duos Testes coram presbytero parochiali ad testamentum suslinendum vult sufficere. Neque huic decretali Anglorum consuetudo se astringit, quibus satis esse coram duobus liberis hominibus sive clericis sive laicis condi testamentum. Prudentes tamen nostri, homines in testamentis suis condendis non nimis securos aut supinos esse & merito suadent. Imo vero usque adeo fastidioso illa antiquorum curiositas nobis visa est, ut omnem testamenti probationem idoneam existimemus, quae prima illi juris gentium simplicitati satisfaciat. Neque enim duo testes hodie requiruntur, si aliae sint circumstantiae, quae probationem suppleant. Dieses Buch aber macht mir nicht allein sein ehemahliger Besitzer höchst schätzbar, sondern es ist mir auch daher besonders angenehm, weil das Englische Recht das Deutsche ungemein erläutert. S. des wohlseel. Herrn Kanzlers / Johan Peter von Ludewig gel. Ang. 2. Th. Num. 70. Fortsetzung der Red. reinstimmung der meisten Europäischen Gesetze. S. 349. 354. imgleichen 1 Th. Num. 190. Königl. Veranstellung zweifelhaften Rechtsfragen durch besondere Satzungen abzuhelfen S. 796. Der über judicarius praefectura Hayen oder das Landrecht und Gerichtsbuch, so der hochgelehrte Fridr. Esaias Puffendorf in seinen Observat. jur. univ. bei dem 3 Th in dem Append. varior. statutor. & jur. Num. 1. hat abdrucken lassen, thut eben dieses. S. 6. ad secund. Artic von Testamenten und Gaben findet man: Zum ersten: wenn ein Mann sein Testament zu machen willens / so mag ehr zweyere oder drey. weniger und mehr. fromme unberüchtigte Menne zu sich forderen / und seinen letzten Willen auf das Papir setzen und brengen lassen. S. auch S. 14. 20. 26.

(9) S. Gonzalez in Comment. ad cap. 11. de Testamentis. n. 14. und Engels Colleg. jur. Canon. L. 3. T. 26. N. 12.

anzudehnen sei (10). Sie behaupten auch, daß solche nicht von den geistlichen Reichstän-
den in ihren Ländern wäre angenommen worden (11), besonders weil der Kaiser Maximil.
I. (12) die Weise des bürgerlichen Rechts zu festiren gebüigt und ohne Zweifel zu dem En-
de selbige bestant hätte, damit man sich nicht mehr auf das Päpstliche Recht beruffen könnte.
Ja es finden sich einige, welche meinen daß selbst in Italien und Rom die Verordnung des
Canonischen Rechts in diesen Stück nicht einmahl in dem Gebrauch sei (13).

§. V. Es scheint also wohl, daß solche Testamente wenig oder gar nicht sind angenommen
worden. Allein es scheint nur also. Nach der Wahrheit ist vielmehr wohl ein anders zu be-
haupten. Es geben schon diejenigen, welche lehren, daß die angeführte Verordnung des Ca-
nonischen Rechts in Deutschland nicht angenommen sei, zu, daß zwar nicht das Eurfürst-
sachsen, wohl aber die übrigen Theile dieses Landes auszunehmen wären (14). Jedoch es
sind

(10) S. Stryks *Us. modern.* L. 28 T. 1. §. 3. Carpzov *P.* 2. C. 4. D. 40. wie auch
Lyncker *Anal. ad Desselii Errorem. jur. Canon.* L. 3. Tit. 26. Q. 3.

(11) S. des wohlseel. Herrn Kanzlers Böhmers *Jus ecclesiastic. Protestant.* 2 Th.
L. 3. T. 26. §. 4. und Harprecht *Fol. nov. consil.* 44. N. 633. seq.

(12) S. dieses Rapiers Notariatsordnung von dem Jahr 1512.

(13) S. des Herrn Canzl. Böhmers in der 11 Anmerk. angeführtes Wort §. 4. S.
979. auch Ungepauer ad C. 10 X de Testam. N. 15. welcher dem Petr. Dominic. Magis
dal. Capiserr. nennt, so Fridr. Dufmann in dem Vol. 2. *consil.* 1. n. 301 u. 302. anführt.

(14) S. Jacob Fridr. Ludovici *Doctrina Pandectar.* Lib. 28. Tit. 1. §. 8. Der hoch-
berühmte Herr Just Henning Böhmer sagt in seinen *Institut. jur. Canon.* Lib. 3.
T. 26. §. 4. daß dieses also auf dem Lande in Sachsen gebräuchlich sei. Der ehe-
malige Canzler Johan Peter von Lüdewig / welchen ich selbst will reden lassen,
berichtet in den Hallischen gelehrte. Anzeig. in dem 1 Th. Num. 168. S. 677.
Heilsame Königl. Sitzung 1721. von Aufhebung des Römischen Spigelschrens
Testamenten und letzten Willen / nebst rechtlicher Erläuterung darüber und war
§. 16. S. 677. folgendes: Als nun vor einigen Wochen darüber die Frage entsand
de: Ob ein Testament im Sächsischen vor dem Pfarr und zwei Zeugen er-
richteter / für rechtsbeständig zu achten / so waren die Stimmen rechtlich ungleich
indem einige es mit dem Römischen Aufzug und Glasnerei hielten / andere
aber glaubten / daß nach Sachsenrecht die Testamente vor dem Pfarr und zwei
Zeugen hinlänglich genug wären / weil doch die alten Sächsischen Rechtsge-
lehrte solches nicht läugneten / aber vermeinten, daß dergleichen nur etwa auf
dem Lande oder in wenigen andern Orten eingeführt sein mögten. Ich
widersprach und widerstunde dem letztern. Weil ich gewiß vermuthete / daß
diese Testamente vor dem Pfarr und zwei Zeugen durch das ganze Sachsen-
land gegolten / die neue Rechtsgelehrte zu ihrem Vortheil / die alte Römische
Wäre widerum herfür gezogen / um die letztern zu unterdrücken und aus dem
Gebrauch zu bringen. Und es war mir schwer dem Rechtsprecher zu glau-
ben / es wäre nur solches an einigen Orten in Sachsen / weil derselbe sich
zum Quartmeister nicht legitimiren können / diese Orter namhafte zu machen.
Die Sache hülte bei dem allen zu beiden Seiten sehr lang / bis mir der zu Zeis-
ten der Reformation in Sachsen Rechtsgewaltige Schurfius mit seinen rechtli-
chen Gutachten aufkiesse. Den er behauptet in *cent. 3. consil.* 58. mit Macht
daß durch die ganze Mark Brandenburg und durch das Sachsenland die Tes-
tamente vor den Pfarr und zwei Zeugen vor gültig und rechtsbeständig zu
halten. Ja daß es Sünde und Schande wäre / die Deutschen mit dem Sibens-
zeugengreul zu belästigen und zu quälen / da in der Christlichen Rechtsge-
lehrtheit alle menschliche Handlungen durch zweier oder dreier Zeugen Wort-
de hinlänglich bekäniget werden. Auch dieses unter dem vernünftigen Hor-
tedienst mit zu rechnen. Und dadurch wurden auch aller übrigen Stimmen
zu allgemeinen Beifall bewogen und das Feld erhalten.

sind noch mehr Länder hieher zu rechnen. Man sehe das Dittmarsische Recht (15), die Chur-
 Cöllnische Rechtsordnung (16). Just. Veracii Consuetudines Principatus Bamberg. (17).
 die Badlersche Landesordnung (18) und Würsterlandrecht (19) nach. Der hoch-
 berühmte Herr Professor Johan Beumann zu Altdorf schreibt auch nach Anführung sol-
 cher Rechte (20): *Doctrina itaque Ludovici ut. ff. qui testam. fac §. 18. hanc juris Canonici*
dispositionem in terris Imperii extra Saxoniam non servari, cohibenda est. Ich übergehe andere
 Fragen, die bey der Materie von diesem Testament können aufgeworffen werden.
 Eichmann.

(15) S. den 26 Art. der Herr George Engelbrecht / welcher auch dieses in seinem
 Specim. collationis juris Moscov. & comm. §. 7. anführt, beruft sich diezerhalb auf den
 2. Art. dieses Rechts und den Giesebert in not.

(16) S. den 1. Tit. §. 2. und 4. In des hochgelehrten Freiherrn Johan Ulrich von
 Cramer Observ. juris universi. Observ. 350. *Testamentum coram Parrocho conditum*
substat, & si is diverse a Testatoris religionis sit, si que nuncupativum a Parrocho autem
in scripturam redactum, licet Testam. subscriptio desiciat. S. 755. finde ich auch, daß
 ein solches Testament in zwei instants Colontenhaus pro valido ist erklärt worden, in
 Ansehung dessen, wegen der in der so eben mitgetheilten Ausschritt dieser Observ. ent-
 haltenen Fragen, Streit entstanden war, welches den Gebrauch dieser Art zu testiren
 in dem Lande wohl beweiset.

(17) S. Quæ. un. *Quid requiratur ad Testamentum.*

(18) S. den 3 Th. Tit. 7. welche der hochgelehrte Herr Frider. Esaias Pufendorf
 in dem 1. Th. seiner Observation. juris univ. und zwar in dem Append. der vario-
 rum statutorum & jurium. Num. 1. unter dem Titel mitgetheilte hat: Verordnung
 des Badlerschen Landgerichts und Richters zu Fortsetzung und Erhaltung
 der lördentlichen Justizien und gleichförmiges Rechrens verfaßt und publicirt.
 Der Text, welcher hieher gehört, ist S. 39. zu lesen.

(19) S. Tit. 3. Art. 15. welches eben daselbst Num. 2. S. 60. zu finden ist. Der
 Titel lautet also: Würster Landrecht und alte Gebräuche. Die Worte dieses
 Rechts, auf welche gesehen wird, sind jedoch S. 70. in dem 3. Tit. in dem 15. Ar-
 tik. diese: Es ist keinem benommen / der seine mündige Jahre erreicht und
 gesundes Verstandes ist / sein Testament oder letzten Willen bey Vollmacht
 seines Leibes oder im Tod: Bette aufzurichten / aber dasselbe Testament soll
 im Kranken, Bette in Geg. nwart des Pastorn oder eines Notari zusammen
 vier ehrlichen Zeugen wiederhohlet / bestätigt und bekräftiget / versigelt /
 verschlossen und bis zu gebährlicher Eröffnung hintergelegt werden.

(20) S. dessen Exercitationes juris universi præpue Germanici Vol. 1. Specim.
 3. de magistratu testamenta auctoritate sua muniente §. 12. in der Anmerk.
 S. 22. Er setzt auch noch hier die Föhlische Reformation zu, nach welcher man, wie
 in dem 29. Cap. zu lesen ist, ein Testament vor einem Notario, oder aber Pastoren
 und vier Zeugen machen kan. Ich besitze ein Exemplar, welches mit vielen geschrie-
 denen Anmerkungen versehen ist, welche nicht zu verachten sind, mit Anführungen be-
 ders derselbigen hergenommen sind, wo hier die Frage gemacht wird, was Richter
 sei, wen ein Blinder bestiren will.

Von Akademischen Sachen in Duisburg.

Die Universität zu Duisburg ist Willens ihre Druckeret einem, welcher die Buchdrucker-
 Kunst wohl versteht, gegen sichere und zuverlässige Bedingungen zu überlassen. Wer
 Lust hat, kan sich binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bey dem Rektor derselbigen
 melden. Duisburg in dem Akad. Senat. den 8 Aug. 1760.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXXIII. Dienstag den 12. Augusti 1760.

Zu dem Dursburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Dursob.

Die Wittibe Stocmanns ist willens ihr Wohnhaus in der Pepergasse zwischen dem Drugganisten Ewald und Meister Vohres Bachhays gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen; wiewo sie dazu Lust hat, kan sie se eher se lieber, bey ihr melden.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dursoburg.

Das Haus von Nicolaes Ardesch, in der Grossenstrass zu Cleve gelegen, soll unter assistance zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Diefenige welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 23 Augusti, 13 Sept. und 4 October a. c., jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtswaage zu Cleve einfinden. Sign. Cleve in Magistratu den 1 Augusti 1760. Jänike.

Das denen Hamündigen Kinderen des Schneidemeisters Nielen zuständige, am Mittelthor in Cleve gelegene Haus, soll unter assistance zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Diefenige welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 23 Augusti, 13 September und 4 October c. a., jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtswaage zu Cleve einfinden. Sign. Cleve in Magistratu den 29 Julij 1760. Jänike.

Es wird h. e. w. t. befant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Windendonsch gelegene Hingsten Hof, und der darunter fortirende Kessenbonsch: Rath in Terminis den 4. Augusti, 6 Octob. und 8 Decemb. a. c., allemahl zu Windendonsch an der Wittiben Ragmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll; Lusttragende können demnach so wohl die Taxe, als Conditiones allemahl in der Landgerichts, Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich diefenige, so an ged. Taxe einen Recht und Anprache haben, ex quocumque capite es auch seyn mögde; imgleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derc Hoppen Gard modo dessen Wittibe, so den Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alphen, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre berechtigete Forderungen und pretenstiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Gerichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gültliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entschlung über und bey sich ereigender insufficienzz locum in abzufassender Prioritäts. Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins niemand weiter gehöret, sondern diefenige, so beym letzteren Distraktions-Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum gelassen, und die Raufforderungen unter diefenige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret districuiret werden sollen, wie denn übriges der Herr Hofrath zu Dursob durch ex officio in termino liquidationis zum Conditore & eventualiter zum Curatore bestellet und anordnet wird. Kanten im Landg. den 28 Junij 1760.

Die Ertgen. Ländl. in Kanten, wollen auf den 26, und 27 Augusti beide Tagen nacheinander, mithin in 2 Terminis, allemahl Nachm um 2 Uhr, unter Vorsitz des Hn Bürgermeisters Bodelius, ihre Erbaründe bestehend, a) in einem Hause, und Scheuer, b) einem Waidhof außer der Rheinpforte, c) einem Koblhof, der große, d) einem Koblhof, der kleine genannt, beide im blinden Steegen gelegen e) ein Kämpfen Bauland, einer Seits der Jungfer De Mey gelegen, f) zwey Mügend Bauland am heiligen Häußgen, g) ein Stück Bauland an gen Dyrwater gelegen, ein Marset groß, zehend frey, h) Ein Stück Bauland hinter der Röttelhegge gelegen, 4 Mügend, zehend frey, i) Ein Stück Bauland auf die Alteburg, in dem Scheidweg, 2 Mügend groß, k) Ein Stück dito auf die Alteburg gegen Hagenbusch Land anschliessend, 2 Mügend groß, l) Ein Stück dito Land, zehend daselbst neben Bicarien Land gelegen, 2 Mügend groß, m) Ein Stück dito, auch auf die

die Alstedburg, 2 Marsel 2 Mägen groß, auf die Wasserley anschießend, nebst n) Eine halbe Raeth in Birken gelegen, der Daff genannt, und endlich o) Einen jährlichen Canonem von 3 Scheffel Gärsten, aus Windtjens Hoff im Ward, dem Meistbietenden publice verkauften, die darzu Lust tragen, wollen sich jedesmahl, auf besagten Tagen und Stunden, in des Herrn van de Pylls Hans einfinden, und nach angehörten Berwarden, ihren Vortheil suchen. Sign. Xanten den 26 Jul 1760

Auf Donnerstag den 14 dieses, soll Vormittags um 9 Uhr, auf Benmans Ländereyen im Umte Beek, einige vor schuldige Pacht ausgehohene Sommerfrüchte, an Scholtz zu Marri- loh Hause den Meistbietenden verkauffet werden; Liebhabere können aldan erschienen und ih- ren Vortheil suchen, auch wird die Wittib Benmans ad videndum ditrahi abgeladen.

Uyt kragte van executi, ende ingevolge speciale permissie by den Ed. Hove van Gel- derland verleent, sullen met twee agter een vol. ende sietdagen, als den 2den de 23 Augusti, ten 2 uuren, aan de Aliekerk, Voogdeye Gelderlands, verkogt worden Eychmans ende Bor- sers hoven onder het Eyl geleegeu.

Es hat einer seinen recht bequemen Reisewagen in Elebe stehen lassen; so jemand Lust haben mögte selbigen zu kaufen, der kan sich bey Joh. Conr. Korte Wagenmacher in der Klosterstraf- sen daselbst melden.

Am Mittwoch als den 13 dieses, wollen die Erben von Jan Ruiters dem Meistbietenden alle unbewegliche Güter, bestehend in einem Hause, 3 Gärten und etlichen Parceelen Par- des, des Nachmittags um 1 Uhr, alhier in Mors an Derk Wittfeldts Behausung verkauffet; wes Endes Liebhabere an gem. Orte sich einfinden und ihren Vortheil suchen, auch die Condi- tiones bey dem Herrn Justigrath vom Hofe vorhero einsehen können.

III. Sagen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Nicolaes Kupper, gerichtlich angezeigt, wasmassen er von denen Ehe- leuten Georg Henrich Hasenkamp, zu Hamminckelen, ungefehr die Hälfte des hinter ihrem Hause daselbst gelegenen Kamp, vor eine sichere Summe Geldes, freywillig aus der Hand angekauft, und der Kauffschilling in künftigen October, bezahlet werden soll. Dahero so- bethen, daß dieselbige, so einige Ansprache an gedachten Kamp zu haben vermeinen, abgeladen werden mögten, diesem Suchen auch statt gegeben worden. Als werden alle dieselbige, so dar- an ein dingliches Recht oder Ansprache haben, es sey auch ex quocun- que capite es wolle, hie- mit peremptorie citiret, um solches innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern und 4 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 21 Octob. a. c., bey dem Hamminckelschen Gericht einzubringen und zu justificiren, im widrigenfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hamminckelen den 29 Julii 1760.

Haverberch, Richter.

Nachdem der Kleidermacher Jan Schlabus zu Hamminckelen, gerichtlich angezeigt, was- gestalt er von denen Eheleuten Holtkamp, ein Marsel Bauland, so im Hamminckelschen Fel- de, zwischen Hernen Flores und Laes Bavenkercks Ländereyen gelegen, für eine sichere Sum- me Geldes angekauft, und der Zahlungs- Termin auf den 1ten October a. c. bestimmt wor- den. Dahero gebethen, daß dieselbige, so einige Ansprache daran zu haben vermeinen, abge- laden werden mögten; diesem Suchen auch von Gerichtswegen statt geschehen worden. Als werden alle dieselbige, so an vorged. Marsel Bauland, einige Ansprache haben, es sey auch ex quocun- que capite es wolle, hie mit peremptorie citiret, um solche innerhalb 9 Wochen, deren 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 30 Sept. a. c. bey dem Hamminckelschen Gericht einzubringen und zu justifi- ciren, im widrigenfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleact wer- den solle. Hamminckelen den 29 Julii 1760.

Haverberch, Richter.

Nachdem die Herren Gebrüdere de Eritter aus Wesel, als Bevollmächtigte gerichtlich angezeigt, wasmassen das in der Herrlichkeit Hamminckelen gelegenes Guth Befreyde von denen Eigenthümern vor eine sichere Summe Geldes freywillig aus der Hand verkauffet wor- den, und der Kauffschilling nächstens bezahlet werden solle, dahero gebethen dieses dem publico bekant zu machen; so werden demnach alle und jede, so auf etwelches Guth ein dingliches Recht oder sonstige Forderung, ex quocun- que capite solche herrühren möge, zu haben ver- meinen,

meinen, hiedurch peremptorie abgeladen, daß sie ihre Ansprache binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längken aber den 17 September a. e., bey dem Hamminckelschen Jurisdiction- Gerichte vorbringen und mit unten antabelhaften documentis verficiren, im Ausbleibungs- Fall aber die præclusio und Auslieferung eines ewigen Nüsschweigens zu gewärtigen haben sollen. **Havenbergh Richter.**

IV. Saden / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Der Singendonck . Hof im Amte Winneckendonck, wird ob discussum Colonum pachtlos; die dazu Lust haben, können sich bey dem Capitulo zu Zanten, se ehender se lieber melden, um favorable Conditiones vernehmen, und also fort denselben stoppeltlos antreten.

De Jufferen van de Sande tot Rees zyn voorneemens, haren zoo genoemden **Buldersmanns Hof**, in het Boerschap **Toeven**, achter het **Closter Schledenhorst**, onder de **Heerlykheid Sonsveld** gelegen, met **Huis en Schuiren**, warby een grooten Hof, schon **Wey- en Bouwland**, ook **Holtgewas**, tezaamen groot 29 morgen 447 ruden, te verpagten, om voortvorts aan te treden; Die geeneen is, deezzen **Boerenhof** te pagten, kan zich by voornoemde **Jufferen in Rees** aangeeven.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 15 August, des morgens um 11 Uhr, zu **Eslcar** auf dem **Rathhaus** die **Monrebergsche Waldgräfse** Jagten denen **Wissbietenden** verpachtet werden sollen, als 1) Die **Monrebergsche in Hantler und Wisel**. 2) Die **Monrebergsche in Grieterbusch**; wer nun dazu Lust hat, wolle sich auf besunte Zeit und Ort einfinden.

Diejenige welche incliniten, das denen **Armen zu Eslcar** zugehöriges **Simons Guth** in **Steenbergen**, **Haus** wem gelegen, zu pachten, können sich je eher je lieber bey denen **Oberprovisoren zu Eslcar** melden, die **Conditiones** vernehmen, sodan solches sofort beziehen.

V. Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Es liegen einige 60 **Rthlr Depositen** Gelder, bey dem **Königl. Bochumschen Landgericht**; welcher solche gegen gebührende **Sicherheit** verlanget, kan sich je eher je lieber melden. **Bochum im Landgericht den 22 July 1760.**

VI. Der Sohn deren Dienst verlangt wird außershalb Duisburg.

Ein zeecker **Heer in Zeeland** verlangt een **Præceptor** by zyne **Soone**, welke in de **Lateinse Franse Taale**, als ook in de **Geographie en Historie** weet te informieren, dog van de **Meteorische Religie**, en met goede **Artekatis** versten; die daertoe lust heeft, kan sig by **Mettewrauw de Weduwe Middendorff te Emmerich** melden, en aldaer de **favorable Condition** insien.

VII. Von geschēhenen Straßenraub außershalb Duisburg.

Demnach am 15 hujus, des morgens vor aufgang der Sonnen, ein **siderer Bauersmann**, **Wahrens Peter Verhoeven**, welcher von **Walgdorff** nach **Woot** auf dem **Markt**, um ein **Herd** zu **Wolschagen** genant, unterwegs in dem ohweit dieser Stadt gelegenen **Büschen**, von 2 fremden **Keerls**, mit **blissen Messeren** in der **Hand** angefallen, und unter **Bedrohung**, ihm den **Sürgel** abzustutzen, saß er **lennen** machen würde, des bey sich **gehabten Geldes**, bestehend in 9 und ein halbe **Schild** **Pistole**, mit **Gewalt** beraubet worden, man aber die **Thäter** nicht **ausfinden** können. So wird solcher **schändlicher Straßenraub** hiemit dem **Publico** um deswillen bekannt gemacht, daß der oder dieselige, so hievon einige **Wissenschaft** haben oder erhalten möchten, solches zu **Besförderung** der **heilsamen Justiz**, an hiesigen **Landgericht** des **ehrents** anzeigen wollen, wo dan auf **Verlangen** der **Nachbarn** des **Anbringers** **verschwiegen** werden sol. So viel man in **Erfahrung** bringen können, ist der eine von diesen **Straßenräubern** **mittelmäßiger Statur** gewesen, und hat einen **weißen** **Kittel** angehabt, der andere aber, so groß von **Statur**, hat einen **weißen Rock**, und eine **braune Mütze** getragen. **Elene im Landgericht den 16 Julii 1760.**

VIII. Der Sohnen / so arretiret außershalb Duisburg.

Tot **Straelen** zyn om **bezaene** dieverye in **arrest** gestelt dry **Vrouwspersonen**, de eene oudt ontrent 18 jaeren, smal en ontrent 5 voet lang van **posituit**, swart **bruyne** hairen en oogen, dyk van **lippen**, op de **regte wange** een **kleyne vrante**, roodt en een **weinig lang** van **aengefigt**, ter **regter syde** van den **hals** een **lykteken**, een **litt** van een **vinger lang**, **lynker** **syde** onder de **kinne** ook een **kleyne vrantje**, gekleed met een **swart** en **rood** gekrypte **tygen**.

teentye schort, calamlake wamer en rief, rypkens undermuets en linne trekmuets, spreekt Vlaems, en weet haere geboords-plaets niet te leggen, noemt haer Elisabeth Chavlely. De tweede, genoemt Catryn Groenen, oud 17 a 18 jaeren, geboortig tot Bruggen in Vlaenderen, spreekt Brabant, rond blas van aengesigt, kleyne smaels neuse, onder deselve een weinig baerts, vlasagtige hairen, grauwe oogen, wit van vell, draegt oorringen, smael van vorhoofs, de hairen leeg op het vorhoofs, kleyen van handen, en dik van borsten, gekleedt met een lichtblaw laecken wames, bruin tyrenteye ondercamifool, grauwe stoffe schorte, geelen laaken rok en mueticne met kanten, en kort gesett van posituere. De derde, Anna Maria Corta, oudt 25 jaer, geboortig tot Deventer, spreekt Falckenbourgs, lang en seer bruyen van aengesigt, dwats over de neuse een lykteeken, of het eenen snitt waere geweest, spitse neuse, hoog bruine oogen en hairen, smael-maeger-en lanck van posituere, een weinig baert onder de neuse, zeer kleine handen, draegt oorringen, gekleedt met een leegblaw laecken overlycken, een met blauwe-witte-groene-en kleyne roode-strypkens-schorte, ende een bruine-roode-gekrypte tyrenteyen toek daeronder. Alle die iets tot facilitateeringe der Inquisitie tegens de voorn. geatresterde weeten te submittreeren, worden versoght, erga oblationem ad reciproc, daervan aen den heere Graeve van Varo, Drossart tot Straelen, ten eersten kennisse te geeven.

IX. Citatio Edictalis in Duisburg.

Nachdem das adeliche Kloster Düßern in Duisburg angezeiget, daß dasselbe von Peter de Reuter einige Präziosa wegen rückständigen Rosgeldes zum Unterpfande hätte, von demselben aber bis hiehin keine Zahlung geschewen, sondern sich vielmehr vor einiger Zeit von hier fortzihen können, dahero gebeten sothane Unterpfände, bestehend in einem schönen Juwelen-gericht zu verkaufen; wegen unbekandten Aufenthalts des Debitoris aber denselben edictaliter citiren zu lassen, sothanem petito dan auch deseriret werden; Als wird des Endes besagter Peter de Reuter Kraft dieser Edictal-Citation. wpon eine hieselbst, die andere zu Dinslaken und die dritte zu Rheineberg angeschlagen, hiedurch verabladet, um binnen 6 Wochen, und zwar längstens auf den 23 Augusti, sich bey hiesigem Gerichte zu melden und das Verpfändete einzulösen, im wiederigen Fall gewärtigen, daß solche prävia Taxatione in Terminis den 6 September, 1 November und 31 December, Vorm. um 9 Uhr, aufm Rathhause hieselbst öffentlich veräußert werden sollen. Welches dem Reuter und Jedermann hiemit bekant gemacht wird. Duisburg in judicio den 12 Julii 1760.

J. E. Lurck

X. AVERTISSEMENT.

Nachdem man von Seithen der Reichs. Abtey Werden in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß der Freyherr von Welsche zu Marten in der Grafschaft Mark und Amt Bochum, einige, zu dem von demeltem Reichs-Abtey zu Lehn unterhabenden Hause Marten gehörige lehrnührige Parzellen, ohne hierzu erforderliche lehnherrliche Consens und Bewilligung an andere in ein Theil wirklich verkauft und veräußert haben solle, auch theils noch fernerhin anmaßlich zu verkaufen und zu versplittieren intentioniret seyn solle. Als werden alle und jede hierzu auftragende Ankäufer, so entweder wirklich dergleichen lehrnührige Parzellen, ohne vorberig. lehnherrlichen Consens, känslich an sich gebracht, oder noch fernerhin anzukauffen gesinnet, hiedurch wohl ernstlich gewarnet, über die bereits anerkaufte sowohl, als auch noch künftig anzukauffende Lehn-Appertinentien, den hierzu nöthigen lehnherrlichen Consens gesich schuldigh abzusuchen, oder aber die hierauf ganz gewiß erfolgende Caducirung sothaner nutz und nichtig an sich gebrachten Lehnstücken zu gewärtigen, mithin die hieraus entstehende unangenehme Folgen, sich selbst alleinig bezumessen. Signat. Werden den 26 Julii 1760. Ex speciali Commissione J. E. Dingelsh, Reichs. Abteylich Werdenscher Rath. Sankley, und Lehn. Director.

Diese Intelligenz-Bestul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Cum: Kay: Mairdorch

Dienstag den 19 Augusti 1760.
unter

Allergnädigsten Genehmbhaltung

Num.



XXXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Selbischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Präservativ gegen die rothe Ruhr.

Seil diese Krankheit hier und da wieder einzureißen scheint, allein das Zubehalten der
vorherigen Dysenterie aber schon Furcht und Schrecken erregen muß, so habe diese kurze Prä-
servations-Mittel öffentlich vorzulegen wollen, ob sie von einigen Nutzen seyn mögten.

Zu

Zu einer bösen und gefährlichen Dysenterie kommen jedesmal drey Umstände und Ursachen zusammen, 1) Eine zähe und scharffe Galle, die sich ordinaire durch die große Sommerhitze erzeuget. Wesen Galle gut ist, der darf sich vor dem rothen Lauf nicht fürchten, dann wenn er auch angesteket würde, so gehet doch die Krankheit schnell vorüber. 2) Ein ansteckendes Gift, so aus einem Menschen in den andern übergeheth. An diesem darf man nicht zweifeln. Wo dis ansteckende Gift fehlt, da wird ein Mensch der auch die scharffe Galle hat, doch keine wahre Dysenterie bekommen, sondern es werden andere Krankheiten, als Anders Tags Fieber mit Durchfällen, Gelbsucht, inflammation der Gedärme, Cholera, und dergleichen Gallen, Krankheiten daraus. 3) Eine schnelle Verkältung, als mit welcher die Dysenterie allemal anfängt und gleichsam den Durchsag machet. Unter viel 1000 Exempeln der vorigen Jahre ist dieser Umstand allemal eingetroffen. An einem Menschen der in gehdriher Wärme und Transpiration ist, faßet das ansteckende Gift nicht. Aber wer so unglücklich ist, daß das ansteckende Gift accurat zu der Zeit in ihn kommt, wenn er sich verkältet, der bekommt gewiß Dysenterie, welche wenn seine Galle zugleich zähe und scharf ist, ganz gewiß bößartig wird.

Was ich von diesen drey Puncten angeführet habe, beruhet auf keiner Speculation sondern gewisser und mit Attention viel hundert ja tausendmal wiederholter Erfahrung. Es ergeben sich also aus denselben auch die wahre Präservations-Mittel an die Hand, welche unter Gottes Beystand und nach seinem Willen vor dieser bösen Krankheit bewahren können. Solche bestehen darin

1) Daß man zu der Zeit, da die Dysenterie grassiret, sich von allem was scharfe Galle macht, enthalte, vielmehr wenn man dergleichen zu haben vermeynet, solche fleißig aussege. Man muß sich hüten vor Vergerniß, vor viel Brandtwein, vor Gewürzen und fetten Fleischspeisen, und oftmals sich mit Rhabarber und dem Seignenschen Satz purgiren. Es ist nichts schädlicher als zu solcher Zeit stopfende Mittel zur Präservacion gebrauchen wollen. Ein ordentlicher Gebrauch des Essigs in Speisen ist sehr dienlich.

2) Daß man die angestekte Häuser und Orter meyde so viel möglich ist, vornemlich wenn man nicht recht warm ist.

3) Daß man sich, welches ich fast vor das vornehmste Präservativ halte, vor Verkältung bewahre, ohne welche man nicht angesteket wird. Man muß warme Kleider tragen, des Nachts sich wohl zudecken, und wo man im Winde seyn muß, nicht stülfehen oder sitzen, sondern sich munter bewegen. Hierzu kan auch der Gebrauch der gewöhnlichen schweißtreibenden Tropfen, als des elixirii proprietatis, der essentiae alexipharmacæ und dergleichen etwas beytragen, welche doch nur mäßig und des morgens zu gebrauchen sind. Nichts ist dem Menschen in solcher Zeit dienlicher als täglich ein gut Glas Rheinwein bis zur mäßigen Erwärmung zu trinken, denn unter viel tausend Exempeln der vorigen Jahre hat sich dis Mittel vorzüglich legitimiret, da im Gegentheil der Brandtwein nicht nur nicht präserviret hat, sondern vielmehr solche Personen die dessen viel getruncken, viel leichter als andere in die Krankheit gefallen sind.

2.

I Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Dornburg.

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef restirender Steuern, in Befolg judicari, auf den 5 Julii a. e. zum ersten mahl angehangen werden: die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieselige, so einig Pfand oder sonstig Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches cum iustificatoriis sub poena præclusionis, beybringen. Res den 3 May 1760.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß Herr Thomas Mayne, sein adhier auf dem großen Markte gelegenes Wohnhaus, nebst Garten und Stallung, so er von dem Herrn Hofrath Buys, und dieser vor ellihen Jahren von den Erbgenahmen von Mosseidt gekauf-

set

set hat, hiñnwiederum freywillig publice in 2 Terminen, als den 7 und 14 Septemb., auf der
diesigen Stadtswaage zu verkaufft a missens sep. Sollten sich auch Liebhaber finden, die besag-
tes Haus unter der Hand zu kaufen Lust hätten, so können dieselben von den Conditionen bey
dem Hofrath Trendelenburg die nöthige Nachricht einholen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Kinder und Erben der zu Eleve verstor-
benen Eheleuthen van den Boldendorgs vorhabens sind, unter Assistance zweyer Herrn De-
putirten aus dem Magistrat, nachfolgende Grundstücke dem Meistbietenden öffentlich zu ver-
kauffen, als 1) Ein Haus in der Wass.straße, so taxirt auf 250 Rthlr. 2) Eine Weide in
der Spick, nahe bey Eleve, die Dumenthalche Weide genant, so taxirt auf 750 Rthlr.
3) Einen Kohlgarten außershalb der Cavarinschen Pforte, mit einem Lusthäusgen, so taxirt auf
44 Rthlr. 30 Stüb. 4) Ein Stück Bauland vor dem Haagseñthor am Weissenstein und
Spechtbaumschen Weg gelegen, so taxirt auf 100 Rthlr. 5) Ein Stück Bauland, gleichfalls
vor dem Haagseñthor, an der Meerschen Puffschenstraße gelegen, so taxirt auf 250 Rthlr.
6) Ein Stück Bauland am Spoydeich gelegen, die drey Stücke genant, so taxirt auf 300
Rthlr. 7) Ein Stück Bauland in der Spick gelegen, so taxirt auf 500 Rthlr. Dieselbige
welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 23 August, 13 Septemb. und 4 Octobr.
c. a., jedesmañl Nachmittags um 3 Uhr auf der Stadtswaage in Eleve einfinden. Cleye in
Magistratu den 1 August. 1760.

Es ist waren ad instantiam einiger Creditoren, salvo tamen anteriorum Creditorum jure
die distraction des Schessen Stebens seine dahier zu Calkar kñntlich gelegenen Häuser, nach
Vorschrift des Endes unterm 12 Jan. 1758 aus der Hochlöbl. Regierung ertheiltes Rescripti
unterm 20 April dicti anni, bey der letzten summations-Terminen gehoben worden, da aber
süngsthin sich die Jacobi Bruderschaft dahin wegen einen auf der Stebenschen Häuser hasten-
des gerichtliches Capital ad 200 Rthlr. samt rückstehende Zinsen, als anterior Creditor sich
gemeldet, und dan die jüngern Creditores, auf wessen inkantz die subhastation gehoben worden,
denen Decreti ad instantiam erwähñter Bruderschaft, folgende, als nemlich 1) Ein Haus auf
dem Markt. 2) Ein Backhaus. 3) Zwey Häuser in der Hayselarschenstraße. 4) Ein Haus
in der Simmers. 5) Ein Haus in der Kesselstraße. 6) Ein Haus in der Mundtsch. Item
einen Garten binnen der Stadt werden, alle dahin binnen Calkar gelegen, und waren, da
schon in A. 1758 drey subhastation-Terminen vorgegangen, hiemit auf den 10 Septemb. des
morgens um 10 Uhr, auf dem Nachthaus wiederum ad instantiam gebracht, und denen Meistbie-
tenden zugeschlagen; wes Endes dan Liebhabere samt Creditoren, ersteren um in Handlung
zu treten, letztere aber ad liquidandum hiemit abgeladen werden.

Demnach ad instantiam Curatoris Dahlhoffschen concutus, Adv. Vidmann, wider die Wit-
we Dahlhoff jun. zu Debrinaasen, Soester Boerde, distractio der auf ihrer untergehabten Co-
lonie befindl. und derselben zugehörigen Gebäuden, als wovon 1) Das Wohnhaus zu 125 Rthlr
8 Stüb. 2) Das Backhaus zu 38 Rthlr. 28 Stüb. 3) Die neue Scheune zu 37 Rthlr
26 Stüb. 6 D. 4) Der alte Schoppen zu 20 Rthlr. 10 Stüber, mithin in Summa 221 Rthlr
13 St. 6 D. per Taxatores judicii juratos gewürdiget worden; als werden Inhabts Edictal-
Citation, deren eine zu Soest, die andere zu Lipstadt und die dritte zu Ostinghausen angeschla-
gen worden, alle diejenige, welche gegen den Verkauf vorgeschriebenen Hofes und Gebäuden
mit bestande etwas einzuwenden haben, hiemit sub poena præclusionis verabladet, solche in
præfixis Terminis den 2 Sept. und 4 Novemb. a. c. wie auch den 10 Januar. 1761, vorm
Königl. Großrichter zu Soest. Vormittags Glocke 10 beizubringen und zu justificiren; diese-
nige aber, welche vorspecificirte Gebäude zu erhandeln gekonnen, können sich alsdan gleichfalls
einfinden, und nach denen vorm Protocoll alsden offen zu legenden Vorwarden den Kauf
schließen, der plus Licitans aber sodan den Zuschlag gewärtigen. Sign. Soelt in judicio Regio
den 31 July 1760.

Den 20 August a. c. sal Willem op Kaerinhof, Naermiddags ten huys van Heer Beur
kennlyck met brandenden kaerßen laeten verkopen eenige landeryen by Kaerinhof gelegen,
ende den 21 August eenige Slaegen Eyckeboomden op den Kaerinhove, die tot het een of
het andere gesint is, laet hem invinden.

Das

Das zu Emmerich in der so genannten Dystrasse gelegenes, neben Eheleut. des Kupfer-
schmiedes Bernh. Marbeek zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 St. gewürdiget ist,
soll den 4 Octobr. und 29 Novemb. a. curr. in der Stadtwaage daselbst, Nachm. Stöcke 30
Ordnungs-mäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudicir-
ret werden.

II. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey dem Hrn Rathmann S. Wauedot zu Herlohn 66 Rthlr Pupillengelder: wer
solche gegen Hypothequen, mässigen Ewein oder Versicherung will aufnehmen, kann sich bey
demselben mit ehestem melden.

III. Von geschēbener Mordthat ausserhalb Duisb.

Da einer Joh. Erkes von der Soederheyde, gestern Abend am Soederberge mit einem
Messer dergestalt oben in die Brust gestochen worden, daß derselbe kurz darauf niederge-
stürzet, und verstorben, dann aber, einer Frans Saat von Aiperden, sich dieserhalb verbäch-
tig gemacht, auch des Endes absintiret hat: so werden sämliche in und ausländische Obrig-
keiten cum oblatione ad reciproca hiedurch gezeigend requiriret, auf diesen stichtigen Frans
Saat genaue Achtung zu geben, und, wenn sich in ihrer Vorkräftigkeit einfinden sollte, dem-
selben sofort arrestiren zu lassen, und uns darab zu fernern Veranstaltung des Nötigen, ge-
eßällige avise zu ertheilen. Dieser Frans Saat ist mittelmässiger Statur, schwarz-bräunlich
Gesichts, schwarz krauter Haare, ungefähr 30 jährigen Alters, und hat damals ein roth-
geblümtes damastenes Unter-Kamisol und ein braun tüchernes Kamisol angehabt, gleich
dann auch derselbe vor diesem Soldat in Preussischen Diensten gewesen. Eleve im Landger.
den 4 Augusti 1760.

IV. Citatio Creditorum ausserh. Duisburg.

Die hieselbst unvertheilte Jungfer Johanna Cui. Schmitz hat die Gebrüdere
Herrn Henr. Joh. Otto und Peter Wilh. Siden per Testamentum zu ihren Erben eingesetzt:
Diese sind gesinnet solchane Erbschaft cum beneficio legis & inventarii anzutreten, und we-
den daher ihr Abhalten, alle dieselbige, welche auf die ge. und ungereide Verlassenschaft geb.
Joh. Elisabeth Schmitz Spruch oder Forderung ex quocunque capite selbige auch herrühren
mögte, zu haben verneinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hie, das andere zu Rhein-
berck und das dritte zu Buchholz angeschlagen, edictaliter, vorgeladen, daß ein jeder seine
Forderungen an obged. Verlassenschaft innerhalb 9 Wochen premtorischer Frist, wovon drey
Wochen à dato, für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin
zu rechnen, längstens den 4 Octob. a. c. bey hiesigem Landgericht vorbringen und mit untadel-
haften Beweiskrüden verifiziren, im Anbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach ver-
lossenem letzten Termin nicht weiter gehöret, sondern mittels Auslegung ewigen Stillschweigens
von mehrgem. Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Wesel im Landg den 2 Augusti
1760.

Es ist Nam. XXIX. des Duisburgischen Adress-Zettels, und zwar im Anhang hat
Publicum advertiret, daß die verwittibte Freyfrau von Maltitz nebst andern Parcellen, den
ihr erblich zustehenden Vogts Hof aus freyer Hand verkauft hätte, weilen aber dieser geb. Hof
nicht im Gelingen, sondern in der Bauerschaft Schwilke lenzlich gelegen, so hat man nöthig
gefunden, dieses dem publico anzuzeigen, damit sich dieselbige, so daran einige Anspruch oder
Forderung mit Gründe Rechts formiren können, deshalb bey hiesigen Königl. Landge-
richt zu Bochum insequol von demselben erlassenen Edictal-Citation und zwar längstens vor
Ablauf des 22 Augusti sub comminatione in Edictalibus inserta melden mögen. Bochum
im Landg. den 5 Augusti 1760.

V. AVERTISSEMENT.

Nachdem die Wittbe Gerrit ten Halter zu Eleve gestorben, und die Vormünder ihres
Sohns erster Ehe, Joh. Peter de Greef, begriffen sind den Staat von Credit und Debit zu
regulieren; als werden dieselbige, so eine rechtmässige Forderung daran zu haben verneinen,
solche längstens gegen den 2 September bey einem hochachtbaren Magistrat zu Eleve, mit be-
hörigen Bescheinigungen einbringen.

Anhang

Nam. XXXIV. Dienstag den 19. Augusti 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Von neuen Schriften außerb. Ditsb.

Bev dem Buchhändler J. E. Vöttiger in Dortmund, wird auf der des wohlfeel. D. Baumgartens Polemic, oder Unterfuchung der Theologischen Streitigkeiten, welche zu Halle im Gedauertischen Verlag in 3 Bänden ans Licht treten wird, und zwar auf den ersten Band bis Michaelis dieses Jahrs 1 Rthlr 16 Sgr. Vorschuß angenommen; in gleichen fan bis im geb. Seit auf D. Baumgartens Erklärung der beiden Briefe an die Corinthier 1 Rthlr 16 Sgr. pränumeriret werden. Der 4te Theil der Weltistorie neuerer Zeiten, wird auf die Michaelis W.ße a. c. fertig, und können die Liebhabere noch in die Pränumeration auf die folgenden Theile mit eintreten, wenn sie diese 4 Bände um den ordentlichen Preis sich anzuweisen belieben.

V. Sachen / so zu verkaufen in Ditsburg.

Meister Klotz und Peter Volhaus sind willens den 23ten Augusti das auf der Oberstrasse zwischen Herrn Hauptmann Wintgens und Erden Mühlenrumpfs gelegene Haus dem meistbietenden zu verkaufen; Liebhabere können sich bey Thomas Lette auf der Oberstrasse einfinden.

VI. Sachen / so zu verkaufen außerb. Ditsburg.

Ad instantiam des Schessen Verhüben contra Schessen Krusen, soll pro obtinendo iudicatio ein Stück Land unter Eichelboom halbe Stete in Willingen gelegen, so 1 Morgen 2 1/2 Rut. und auf 125 Rthlr taxiret ist, in 3 Terminen von 2 zu 2 Monathen gerichtlich verkauft werden; die dazu Last haben, können sich im ersten Termine den 29 Augusti an des Gerichtsschreibers Jansen Behausung in Willingen einfinden und nach angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam der unmündigen Caelsbergs soll ein bey Willingen in der Diebsfeldschen Handfaeth und Vaelenroch in 4 Dresgen liegendes Stück Landes ad 1 Morgen 220 Ruthen groß, frewidig jedoch gerichtlich in 2 Terminen, wovon der erste den 29 Augusti, der 2te den 11 Sept. a. c. anberahmet ist, verkauft werden; Liebhabere können sich alddenn einfinden und ihren Vortheil suchen.

Den Adv. c. e. van Ouen en Proc. w. J. la Serve quia, zyn voorneemens op den 23den September a. c., op den Raadhuyse binnen de Hoge- en Vrye- Heerlyckheit Boxmeer publicq op te veylen en door den meestbiedende te laten inzetten om vervolgens ter voorschreevencen plaetze op den 21 October daaraan volgende finaal by uytbranden der kaarse te verkopen een extra plaizante Buytenplaets voorzien met moderne benede en bovenkamers, keuke, kelder, schuur en stallinge, neevens eene in zyne heggen wel gestuacerden hof, beplant met exquise vrugtbomen en clerlyx in zyne Wallen Gragt en Driest binnen obgemelte Heerlyckheit quise geleegeen, genaamt 't Leuker, groot 2 en een 4del morgen laands met nog ontrend 3 morgengeleegeen, genaaemt 't Bouwlands daerby gehoorende, voorts een bouwhof met schuuren, stalling voor paarden, genaaemt 't Bouwlands daerby gehoorende, voorts een bouwhof met schuuren, stalling voor paarden, beesten en schaapen, groot ontrent 36 morgen mede aldaer dicht aan en by obgemelte Buytenplaets geleegeen; konnende deeze twee parcellen in massa of afzonderlyck gekocht worden. Ymand alvorens onderrigtighe boegerende, adresseere zich by bovengemelte Advoc. van Ouen en Procur. la Serve binnen de Stadt Nymegen woonagtig alwaar de Conditien en bezwyze van eygendom onder berustende zyn.

Die Erbg. Lact: in Xanten, wollen auf den 26, und 27 Augusti beide Tagen nacheinander, rathia in 2 Terminis, allemal Drachm um 2 Uhr, unter Vorsich des Hn Bürgermeisters Boddelius, ihre Erbgaründe bestehend, a) in einem Hause, und Scheuer, b) einem Bauhof außer der Rheinspforte, c) einem Koblhof, der große, d) einem Koblhof, der kleine genannt, beide im blinden Steegen gelegen e) ein Kämpfen Bauland, einer Seits der Stadt an gen. Dymwater gelegen, ein Marsset groß, sehend frey, h) Ein Stück Bauland

Bauland, hinter der Körtehegge gelegen, 4 Mügent, (ehend frey . 1) Ein Stück Bauland auf die Alteburg, in dem Scheidweg, 2 Mügend groß, k) Ein Stück dito auf die Alteburg gelegen, gegen Hagenbäsch Land anschlie, end, 2 Mügend groß, l) Ein Stück dito Land, eben daselbst neben Vicarien Land gelegen, 2 Mügend groß, m) Ein Stück dito, auch auf die Alteburg, 2 Marset 2 Mügend groß, auf die Wasserley anschlie, end, nebst n) Eine halbe Raeth in Birben gelegen, der Das genant, und endlich o) Einen jährlichen Caupnem von 3 Schffel Garsten, aus Bindjens Hof im Ward, dem Meistbietenden publice ver-
 kauffen, die darzu Lust tragen, wollen sich jedesmahl, auf besagten Tagen und Stunden, in des Herrn van de Pylis Haus ersünden, und nach angehörten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Sign. Xanten den 26 Jul. 1760

Es hat hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winkendonck gelegene jüngste Hof, und der darunter fortirende Kellendonck's Rath in Termins den 4. Augusti, 6 Octob. und 8 Decemb. a. c., allemahl zu Winkendonck an der Wittiben Raagmann's Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll: Lusttragende können demnach so wohl die Lare, als Conditiones allemahl in der Landgerichts. Registratur einsehen, auch in Termins verlesen hören, und werden zugleich diejenige, so an ged. Parzeelen ein Recht und Ansprache haben, ex quocunque capite es auch seyn mögte; ingleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Gard modo dessen Wittibe, so dem Hof und Rath abandoniget, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere in Alphen, und das dritte in Liebe angeschlagen, citiret und verablated, um ihre berechtigame Forderungen und praetentiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Berichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gültige Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung über und bey sich ereigender insufficienz locum in abzufassender Prioritäts. Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins niemand weiter gehöret, sondern derjenige, so beym letzteren Distraktions-Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geschühret, und die Kauffschillinge unter diejenige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrigens der Herr Hofrath Du-Bas hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Conductore & eventualer zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Xanten im Landg. den 28 Junii 1760.

VII. Sachen, so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Nicolaes Kupper, gerichtlich angezeigt, wasmassen er von denen Eheleuten Georg Henrich Hasenkamp, zu Hamminckelen, ungefehr die Hälfte des hinter ihrem Hause daselbst gelegenen Kamp's, vor eine sichere Summe Geldes, freywillig aus der Hand angekauft, und der Kauffschilling in künftigen October, bezahlet werden soll. Dahero gebethen, daß diejenige, so einige Ansprache an gedachten Kamp zu haben vermeinen, abaeladen werden mögten, diesem Suchen auch statt gegeben worden. Als werden alle diejenige, so vor an ein dingliches Recht oder Ansprache haben, es sey auch ex quocunque capite es wolle, hienit peremptorie citiret, um solches innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern und 4 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 21 Octob. a. c., beym Hamminckelischen Bericht einzubringen und zu justificiren, im widrigenfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hamminckelen den 29 Julii 1760. Havenberah, Richter.

Nachdem der Kleidermacher Jan Schibus zu Hamminckelen, gerichtlich angezeigt, wasgestalt er von denen Eheleuten Holtkamp, ein Marset Bauland, so im Hamminckelischen Felde, zwischen Hermen Flores und Elaes Bavenkerck's Ländereyen gelegen, für eine sichere Summe Geldes angekauft, und der Zahlungs-Termin auf den 1ten October a. c. bestimmt worden. Dahero gebethen, daß diejenige, so einige Ansprache daran zu haben vermeinen, abaeladen werden mögten; diesem Suchen auch von Berichtswegen statt gegeben worden. Als werden alle diejenige, so an vorged. Marset Bauland, einige Ansprache haben, es sey auch ex quocunque capite es wolle, hienit peremptorie citiret, um solches innerhalb 9 Wochen, deren 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens

vorn Landgericht zu stellen, und auf die ihm alldan vorzuliegende desertions- Klage, nebst dessen Beplagen, sub lit. A., so fern die ex officio zu verjüngende Güte nicht verfangen würde, zu antworten, und item geschnässig zu contestiren, kurzum, erhebliche Causales seiner desertion, und daß solche nicht boshaft geschehen, rechtlich und Edict- mässiger Urth nach vorzubringen; bey Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß die Gebühr Rechts in contumaciam verfügt werden solle, wie dan mittlerweile der Herr Advocatus Overbeck dem Beklagten zu Beobachtung alles dessen, was die Rechte und Landes- herrliche Befehle verordnen, zum Curatore ex officio constituiret seyn soll, auf daß Beklagter deshalb herdnächst zu quæraligen, keinen Grund haben könne; dahero auch gedacht. Herrn Advocato der desertions Libellus cum adj. sub A. und dieser Citation insinuiret, und davon wie es geschehen, ad acta gehörig referiret werden muß. Sign. Altea im Landgericht den 19 Jul. 1760.

Goecke.

Giesler.

Schwartz.

XIII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Abtissinnen von Kessel Rahmens des adelichen Stifts zum Geylsberge Convocatio aller und jeder Creditoren, so an den Pächtern Died. zu Coppens-Ed. strop etwa Ansprache formiren können per decretum vom 23 m. p. erkannt, und terminus ad liquidandum auf den 24 Sept. Vorm. um 9 Uhr bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; als werden Kräft gegenwärtiger Edictal- Citation alle und jede Creditores, so an dem Died. zu Coppens. Eastrop etwa Ansprach formiren können, hiemit peremptorie abgeladen, in termino den 24 Septemb. ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, selbige gehörig zu justificiren, sonst zu gewärtigen, daß hiernächst nicht weiter gehöret vielmehr abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landgericht den 25 Julii 1760.

Böling, Eßla, Satrop.

XIV Verfohn /so zu arretiren verlanget wird außerhalb Duisburg.

Es hat eine Dienstmagd, welche bey dem Hn Doct. und Adv. von Oden hieselbst in die 20 Jahr gemobnet, am 2 Augusti a. e., sich heimlich aus dem Hause und hiesiger Stadt weggeben; sie hießet Johanna Sybilla Zum Berge aus Dortmund bürtig, etwa 40 jährigen Alters, kleiner Statur, braunlichter Augen und Haaren. Man hat bey räherer Untersuchung befunden, daß sie die Fugitiva ihrer Herrschaft eine considerable Summe Geldes entwendet, wie auch hieher ungesehr 5 Jahren durch allerhand falsche practiques und boshafte Erdichtungen auf den Rahmen verschiedener hohen und geringeren Verfohnen etliche tausenden Rthlr an Gelde bey ihrer Herrschaft geborget, forthin auch bey vielen Kaufhändlern und Bürgern hiesiger Stadt auf ged. ihrer Herrschaft Rahmen' allerhand Waaren gehoblet; und unbezahlet gelassen, endlich auch das herrschaftliche importante Silbergeschirr entwendet; und dan der Justiz auch dem Hn Doct. von Oden nebst vielen andern daran gelegen, daß dieses Weibstück zur gefänglichen Haft gezogen, und wegen oberwehnten hochstrassbaren Diebstählen, Betrügereyen und Falstäten der Gebühr nach mit dem Galgen bestrafet werde; Als sind alle hohe und niedere Dörigkeiten resp. gebeten und ersuchet Eingang gedachte Johanna Sybilla Zum Berge in Betretungs- Fall so fort arretiren und dem hiesigen Landgericht Nachricht davon ertheilen zu lassen, damit selbiges nebst Erskattung der Kösten die also ein- gezogene Diebin abjuhohlen, Anstalten machen könne, und soll das reciprocum in allemwege observiret werden. Wesel im Landgericht den 12 Augusti 1760.

XV. A V E R T I S S E M E N T.

Diesjenige, welche etwas zu präntiren haben an den geringen Vobel von Rut Ruffen oder etwas schuldig sind, müssen sich in Zeit von 6 Wochen bey Johann Roy in Cranenburg melden.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

6. Juni: Nürnberg
Dienstag den 26 Augusti 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXV.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elevischen, Selbrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Anhang der neuen Zugabe zu dem Verzeichnisse derer / welche sich jemals im
Herzogthum Cleve durch öffentlich Schriften hervorgethan haben.

1. Da wir aus verschiedenen neuen Schriften angemercket, daß diese numehro oft wieder-
hohlte Nachrichten auch einigen Ausländern (a) nicht nur ein Vergnügen bey de-
ren Lesung, sondern auch ein Beclangen erwecket, dieselbe auß neue ganz besonders abgedrucktes
zu sehen, so wird niemand sich zu verwunderen Ursache finden, daß wir unsere Nachrichten
von dieser Gattung der Schriftsteller immer mit neuen Zusätzen zu erweitern, und das Re-
quister, welches bereits über Vermuthen angewachsen, so viel nur immer möglich ist, desto um-
fänger zu machen uns bemühen.

2. In vorhergehenden Aufsatz haben wir noch einen Schriftsteller gemeldet; welcher zu
der Stadt Wesel muß gerechnet werden, aus welcher wir bereits eine ziemliche Anzahl an-
geführt hatten. Ganz unvermuthet treffe ich auch noch ein sehr gelehrtes, kunstreiches, und
dabey

(a) Man here zu übergeben, sehe man nur die Worte des gelehrten Herrn Joh. Carl's Conr.
Delrichs / wohlverdienten Professoris auf dem Academischen Gymnasio zu Steun an,
welche sich in einer gelehrten Be-handlung, die in den Actis sacrorum Academiae Je-
neutis seculi. u. a. zu finden ist, und zwar daselbst pag. 259. antreffen lassen.

dabei tugendhaftes Frauenzimmer an, welches sich durch einige scharfsinnige Schriften sonderlich in gebundener Rede, nebst andern sonderbarn Künsten soll berühmt gemacht haben, und hier zu Wesel geboren seyn, obschon sie sich hernach in Holland bis an ihr Ende aufgehalten hat. Solche ist Anna Koemers / oder Koemerin / wie sie der Herr Föcher in seinem Leipziger gelehrten Lexico nennet; der aber eine so schlechte, confuse, und mangelhafte, ja zum Theil ganz falsche Nachricht von ihr gegeben, daß es nicht schlimmer hätte seyn können. Er sagt, daß sie eines holländischen Fischers Tochter gewesen, in ihrer Muttersprache einen guten Vers gemacht, die Latinität verstanden, und artige Stanbilder solle geschrieben haben. Dieses ist alles, was er von ihr zu melden gewußt, wobei er sich mit den beygefügtten Anfangs Buchstaben aus des Paulini Buch, hoch; und wohlgelehrtes Frauenzimmer, beruft. (b), als ob er aus diesem solches angemercket hätte.

III. Die Sache verhält sich, so viel ich habe ausforschen können, und zwar aus lauter ansehnlichen zu eben derselbigen Zeit lebenden Scribenten, welche diese Anna Koemers, samt ihrer fast noch mehr berühmten und geschickten Schwester Maria Tesselscha, von Angesicht selber, von Umgang, Gemüth und sonderbaren Gaben vollkommen gekannt haben, und mir alle zur Hand sind, folgender Gestalt. Anna Koemers war zu Wesel geboren. Ein gang unverweifelhet Zeuge ist der große und berühmte Mann Peter Cornelis Hoofst / Rector von St Michael, und ehemaliger Drost zu Muiden unsern Amsterdam. Dieser hat bey ihrem Leben ein Grabgedichte gemacht, weil sie zuletzt ganz einsam und abgesondert lebete. Solches findet sich in dieses Mannes niederdeutschen Gedichten pag. 236 unter dieser Aufschrift: Grafdicht voor Anne Roemers, van Wezel, levende in de Zyp als begraven. Das sinnreiche Gedichte hierhinzusetzen leidet der Raum nicht. Es kan aber daselbst gefunden werden. Ihr Vater ist sonder Zweifel gewesen Koemer Fischer (Koemer Vischer), aus welchem der so eben erwähnte Hoofst gleichfalls eine Grabchrift verfertigt hat, die sich eben daselbst pag. 234 antreffen läßt. Man siehet hieraus, woher der Irrthum gestossen, daß sie eines holländischen Fischers Tochter gewesen. Ihr Vater hat Koemer Vischor geheissen. Dieser war ein großer Künstler, wie es scheint, und dabey ein scharfsinniger niederdeutscher Dichter, welches er mit verschiedenen Schriften gleichfalls erwiesen, so gar, daß er gemeinlich der niederdeutsche Marcialis seiner Scharfsinnigkeit halber genennet wurde. Der Herr Christian Gottlieb Föcher hat auch diesen in seinem gelehrten Lexico an gehörigen Ort doch auf eine gleich: Weise angeführt, daß ist, als in einem dicken Nebel, womit er umgeben. Heinrich Ludolf Benthem nennet dieses Mannes Werke im andern Theil seines holländischen Reich- und Schützen Staats cap. IV. p. 333. woraus der Herr Föcher das seinige geschöpft hat.

(b) Dieser Christian Franz Paulini meldet in angetragtem Buche S. 117. nur von einer "Fortunata Elisabeth Koemerin / als einer scharfsinnigen Dichtin, die aber eine ganz andere, als jene niederländische Matron Anna gewesen, so Caspar Barlaus in einem Brief an Eryc. Pateanus gepriesen. Dieses ist es alles, was ich dardelbst angetroffen. Es muß also die Nachricht des Herrn Föchers aus einem ganz andern Canal gestossen seyn. Und solcher wird vielleicht das Buch des Darmstädtischen Raths und Bibliothecarii Georg Christian Lehms seyn, das unter der Aufschrift Teutschlandes Galante Poetinnen / mit ihren sinnreichen und netten Proben / nebst einem Anhang ausländischer Dames u. s. w. zu Frankfurt im Jahr 1719. in 8vo ans Licht gekommen. Dan daselbst machet nicht nur gedachter Herr Lehm von erwehnter Fortunata Elisabeth Kömerin S. 209. im Anhang eine Erwähnung, sonder eith auch S. 206. 207. und 208. von dieser Anna Koemerin, oder Koemers einige Nachricht, welche er mit diesen Worten anfängt: Ein Fischer: Mägdgen aus Holland / welches sich wegen seines guten Naturels auf die Poesie und Latinität geletet / u. s. f. Dardelbst wird gemeldet, woher sie bürtig, noch vielweniger wer ihr Vater gewesen, aufser nur, daß höchst: irrig angedeutet wird, er sey ein Fischer seiner Handthierung in Holland gewesen.

IV. Von dem Herrn Rath Lehm werden dieser Anna Koemers einige artige Gedichte unter den Namen Zinne-poppen zugeschrieben. Wan dieses seine Wichtigkeit hat, ist es desto merkwürdiger, weil ihr Vater viele scharfsinnige Gedichte unter derselbigen Benennung hat ans Licht gegeben. Der zuvor erwehnter Pieter Cornelis Hoof hat pag. 92. seiner Gedichte auch eine Probe, von eben dieser Anna Koemer Visschers/ und deren Schwester Tesselschade Koemer Visschers (wie sie daselbst mit völligem Geschlechts-Namen angeführt werden) den selbigen von einerley Mutterle gleich als zum Bestreit einverleibet. Es ist diese Anna Koemers unversehrthet gestorben; da hingegen ihre Schwester Maria Tesselschade oder Tesselschade Koemer Visschers an einen Allart van Bromdalgh verheirathet (siehe Hooffs Gedichte pag. 180) und fast noch berühmter wegen ihre viele und mannigfaltige Künste gewesen in der Dichtkunst, Malerey, Musick, verschiedenen Sprachen und dergleichen mehr, worin die Anna gleichfalls einen nicht geringen Ruhm erworben. Ob aber die Schwester Maria Tesselschade gleichfalls zu Wesel sey geboren, kan ich nicht vor gewis versichern. Sonst gehörete sie allerdings, eben wie der Vater vielleicht nicht minder, hiehin. Von ihr haben erwehnter Hooff nicht allein, sondern auch Constantin von Huygen, geheimer Rath und Staatsminister bey den ehmaligen Prinzen von Dranien, Mauritzen und Friederich Henrich, in seinen Momentis defultoriis pag. 50. 64. 105. 124. 348. 349, und Caspar Barlaeus, Poëmatum Tom. II. p. 428. 429. ungemein herrliche Lobsprüche in besondern ihr zur Ehre verfertigten Gedichten der Nachwelt hinterlassen. Sie nennen sie fast immer Tessela in diesen Gedichten. Anna lebte zu letzt zu Epp, einer Gegend, unweit Amsterdamm, und Maria Tesselschade zu Alckmar, und zwar um das Jahr 1640 wie auch den vorhergehenden und folgenden. Da die letztere durch einen unglücklichen Unfall ein Auge verlor, hat auch ihr zur Ehre gedachter Huygen / Herr von Zullichem / ein Gedichte geschrieben unter dem Titel Oogentrooft; dessen auch unter andern der berühmte Daniel Georg Morhof in seinem schönen Buche von der Teutschen Sprache und Doesse. c. V. p. 248. mit vielen Ruhm gedenket; wo er aber diese nicht Anna, sondern Maria Tesselschade / welcher solch ein Unfall überkommen, hätte nennen sollen; wovon auch Barlaeus Poëmat. Tom. II. p. 434. ein weitläuftiges Gedichte verfertigt hat; welches mit diesen Worten beginnet, Ocella, viduis imperans ocellulis, und mit diesen endiget: quippe mitis Tessela Dolentia ocella canentis dolent. Worans die Liebe und Achtung gegen diese beyde Frauenzimmer gnugsam zu sehen ist.

V. Dieses sey gnug von dreyen bisher so wenig bekannten Personen, einem Vater und dessen zwey Töchtern, davon die eine auß minste ihrer gelehrten Schriften halber zu der Stadt Wesel in Ansehung der Geburt muß gerechnet werden, wie wir unlängdar erwiesen, und zugleich verschiedene begangene Irthümer, mit Anzeigung deren Ursprung, gehoben haben.

VI. Bey das benachbarte Städtgen Ruhrort ist von uns zuvor Henricus Kosäus angeachtet worden, als ein gelehrter Schriftsteller. Sieht ist auch noch ein anderer nicht minder gelehrter Scribent, und der solches vielleicht mit noch größerm Rechte verdienet, zu rechnen. Solcher ist Philippus Elbracht (c) gewesen, welcher daselbst im Anfang des vorrigen Jahrhunderts 1600 als Prediger gestanden, von hier nach Düren im Herzogthum Julchen, endlich aber nach Bommel unweit Niemegen in Gelderland beruffen worden. Man hat von ihm zwey ganz verschiedene Tractaten in Lateinischer Sprache, deren einer Via compendiosa ad Catholica Ecclesiam, der andere aber Epanorthosis via compendiosa genennet wird, und zu Niemegen, oder Neomagii, typis Nic. ab Hervelt, A. 1633. in 8vo gedruckt ist. Die Schicksale dieses Mannes sind recht merkwürdig gewesen. Er besaß eine nicht gemeine Belehrtheit und Gottesfurcht. Er mußte aber solche Zeiten beleben, worinnen im-

(c) In meiner Gedächtniß-Rede auf den Tod des ehmalß berühmten Lehrers bey hiesiger Universität Joh. von Samm, pag. 10. am Ende wird er Philippus Elbracht genennet, weil man mich so berichtet hatte. Nun weiß ich aber, daß er Elbracht nicht Elbracht geheissen, nachdem ich unter meinem eigenen Vorrath von ihm oberwehnte Schriften gefunden habe, woran ich damals nicht dachte.

merfort über die Religion; und deren Lehropuncte auf die heftigste Weise gekündet wurde, so daß es endlich zu grossen Verfolgungen, ja gar zu dem so betrübten dreißigjährigen Krieg in Teutschland ausschlug. Dieses schmerzte ihm. Seine Seele wurde vor solchem Jammerlich wäre solche Lehropuncten, worin man bey allen Partheyen einig ist, als Grundwahrheiten die nur allein zur Seeligkeit nöthig sind, vor erst festzusetzen, und die übrigen in solchen Falten zu legen, daß man die Zertheilung, und mit dieser allen Streit, und Zand samt vielem Uebel dadurch aufheben könnte. Er meinte hierin etwas ausrichten zu können. Aber siehe wiederum 1628 im April im Namen seiner Durchleuchtigkeit, des Herzogs von Pfalz-Neuburg Wolfgang Wilhelms, anbefohlen Stadt und Gemeine zu räumen; wiewohl er sein Amt auch in der Vestzeit mit aller Treue wahrgenommen. Hierauf gieng er nach Eöln, auch sich mit andern Glaubensgenossen über seine Vorschläge zu unterreden, woselbst er sich aber durch einige Scheinreden aus Fiede zum Frieden überreden ließ, die Reformirte Glaubenslehre gegen wiederum zu den Reformirten über, und gab diesen Worten von mir angeführten Tractat Dieses ist alles aus des Mannes eigenem Vorbericht genommen, der gewis merkwürdig zu lesen ist; worin er alle Friedenslister, wie bittig ist, als gottesfürchtige Christen, auferst zu lieben bezeuget, doch dabey alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen anrath. Gleichgültige Deutradurch sein eigen Exempel gelehret hätte, denen oft gleich sind, die im mittelfsten Stockwerk eines Hauses wohnen, und man sie zum Fenster hinausgucken, von unten mit Steinen geworffen, von oben aber mit dem Nachtgeschwür begossen werden.

Joh. Hildeb. Witthof.

XII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person außershalb Duisburg.

Da die Elisabeth Lodewigs aus Hierlohn, bey hiesigem Landgericht klagend angezeigt, daß ihr Ehemann Caspar Kühnenschloß, aus Elberfeldt gebürtig, sie am Pfingsten 1754 geheilich verlassen, ohne daß derselbe ihr in aller Zeit geschrieben, oder die Ursachen seiner malicieusen desertion, noch den Orth seines Aufenthalts selbst geschrieben, weniger durch andere schreiben lassen; inmittelst sie nach vielfältigen Erkundigung und Nachforschung, endlich erfahren hätte; welchergestalt beklagter, nach gemeldten böshafter desertion, sich zu Neustadt, Eberwalde für einen Wittwer ausgegeben, und mit einem Hirten Mädchen, so ein Kind von ihm gezeugt, und solches auf seinen Rahmen tauffen lassen, angeleget habe, mithin angehalten, daß wieder den Beklagten die Edictal-Citation erlannt, die Ehe als geschieden erkläret, und ihr die Erlaubnis zur anderweiten Ehe schreiten zu dürfen, ertheilet werden möge. Als mich der besagten Caspar Kühnenschloß durch diese Edictal-Citation, deren eine alhier und zu Hierlohn affigiret, hiedurch und Kraft dieses verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten und 4 für den dritten und letzten Termin präfixiret werden soll, forthin längstens den 14 October a. c., hieselbst allemahl Vormittags Glocke 10, aufm Rathhause vor dem Landgericht zu gesellen, und auf die ihm alsdan vorzuliegende desertions-Klage, nebst dessen Beplagen, sub li. A., so fern die ex officio zu versuchende Güte nicht versanzen würde, zu antworten, und litem geschickmäßig zu contestiren, kurzum, erhebliche Causales seiner desertion, und daß solche nicht böshafter geschehen, rechtlich und Edictal-mässiger Urth nach vorzubringen; bey Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß die Gebühr Rechtsens in contumaciam verfüget werden solle, wie dan mittlerweile der Herr Advocatus Overbeck dem Beklagten zu Beobachtung alles dessen, was die Rechte und Landes-herrliche Befehle verordnen, zum Curatore ex officio constituiret seyn soll, auf daß Beklagter deshalb hernächst zu Libellis cum adj. sub A. und dieser Citation in finiret, und davon wie es geöfthen, ad acta gehörig referiret werden muß. Sign. Altena im Landgericht den 19 Jul. 1760.

6. Gm. R. Wacm. Woch.

Dienstag den 2 Septemb. 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Nachricht von einigen bisher ganz unbekanntem Schriften der alten
Römischen Doctrinne *SULPICIA*.

Wobey etliche merckwürdige Stellen emendiret werden.

I. Die Nachricht, welche wir neulich von ein gelehrtes, in der Dichtkunst geübtes, und
auch durch Schriften berühmtes Frauenzimmer, welches seiner Gedult wegen zu
der Stadt Wesel im Herzogthum Elbe muß gerechnet werden, gegeben haben, ist eine Ursache
gewesen, daß wir uns einer alten Römischen Dichterin *Sulpicia* erinnerten, und, was wir
von einigen ehemaligen Schriften derselben entdeckt haben, hier kürzlich anzeigen die Gele-
genheit ergriffen.

II. Man hat von dieser ansehnlichen Dame zu allem Glück noch ein artiges Stück in der
Dichtkunst, welches ihr von allen zugeschrieben wird, und auch unstreitig von ihrer Hand ge-
kommen ist. Solches ist eine überaus sinnreiche und mit vielem Satz gewürzte Satyre; oder
Stachelschrieb über des argwöhnischen und erzürnten Kaisers *Domitiani* Edict, wodurch
die Philosophen aus der Stadt Rom verjaget wurden. Die rechte, aber auch gang unerheb-
liche Ursache des gefährlichen Wütherichs gibt *Suetonius* in dieses Kaisers Lebensbeschrei-
bung im lebenden Capittel, und auf solchem der gelehrte *Christoph Cellarius* in einer An-
merkung über des *Petri Cunsel* Oration, XII, pag. m. 210 mit kurzen Worten zu erkennen.
Do.

Domitianus konnte nicht leiden, daß Janus Arulenus Rusticus / ein großer Philosoph, die von ihm getödtete zwey Männer von gleichem Gepräge und Lebensart, Pætus und Helvidius, als die allerredlichsten Leute, und rechte Biederer Männer damaliger Zeit, gelobet hätte. Durch dieß Edict war das Gemüth der Sulpicia, sehr aufgebracht, weiln vielmehr auch viele unter den Philosophen, welche zugleich die Poësie nach dem Beyspiel des Lucretius / des Seneca / des Lucanus / des Manilius und anderer trieben, moaten zu finden seyn; Besonmeh da diese letztere Gabe durch Verknüpfung mit der andern erst ihre größte Zierde und Stärke erhält, wie der einzige Virgilius, von so vielen andern nicht zu reden, durch sein eigenes Exempel gnug beweiset.

III. Das erwähnte Gedichte der Sulpicia führet in den neuesten Ausgaben folgende Aufschrift, De corruptio statu Republicæ temporibus Domitiani, præsertim cum edicto Philosopho Urbe exegisset, und wird von den Gelehrten, wie auch in einigen alten Ausgaben bald Satyra, bald Ecloga, oder auch Carmen genennet. Ehemals soll man es nicht der rechten Urheberin, sondern dem Ausonius zugeschrieben haben, unter dessen Gedichten es in vorigen Zeiten auch gedrucket worden. Ich besitze nebst den neueren Ausgaben verschiedene alte vor dritthalb hundert und etwas mehr oder mindern Jahren zu Venedig, Straßburg und Basel gedruckte Exemplare, worinnen dieser Sulpicia das Werk mit deutlichen Worten, auch unter den Gedichten des Ausonii selber, und mit einer besondern Aufschrift zuerkennet wird. Daß also der vorgegebene Irrthum wenig Grund zu haben scheint; der auch nicht wohl möglich gewesen; indem sie sich ja selber am Ende dieser Satyre von ihrer Göttinn, der Musa, eine Verehrerin derselben (cultrix) nennen läßt, welches sich gewiß zu einem Manne nicht schicket, wie bereits Jul. Casar Scaliger der König aller Gelehrten seiner Zeit, Poëtica Libr. IV. cap. VI. gleich im Anfange recht wohl erinnert.

IV. Was die Herkunft dieser ansehnlichen Römischen Dame, ihre fünfsechensährige höchstvergnügte Ehe mit ihrem ehemals in so vielen Gedichten gepriesenen Calenus, was ihre Schriften, und die so herrliche ihr von Martialis und Sidonius Apollinaris gegebene Lobsprüche betrifft, davon haben die Gelehrten alles nur mögliche zusammen getragen Petrus nemlich Pythæus / Elias Vinerus / Janus Doussa / und Marcus Jueius Boxhornius / deren Anmerkungen in der neuesten Ausgabe des Herrn Peter Burmanns unter die P. 6. as Minores Tom. II. größten Theils zu finden sind, und welchen nicht nur Caspar Barthius Adversar. Lib. LIX. cap. 16. p. 2811 und 2812, und Janus Brouchusius in seinen Anmerkungen ad Tibul. Libr. IV. Carm. 2. sondern auch Gerb. Joh. Vossius de Poësis Latinis p. 47. und noch lange vor ihnen der gelehrte Italiäner, Linius Gregorius Gyraldus / Dial. IV. de Poëtarum Historia Tom. I. p. 248. der schönen holländischen Ausgabe aller Werke, kan hinzugesüget werden. Dan dieser hat schon die Stellen des Martialis und Sidon. Apollinaris / und die ihr darin gegebene sonderbare Lobsprüche angezelet.

V. Es ist aber die Frage übrig, erstlich was noch etwas heütiges Tages von ihren andern sehr vielen Schriften (wie wir bald hören werden) mögte übrig seyn, und dan ferner von welcher Gattung der Poësie ihre ehemalige vielfältig ans Licht gegebene Schriften gewesen; welches letztere wir hier am ersten, wie wir meinen, zur wehren Erkenntnis ihres Gemüths Characteris, entdecken wollen. Was das erste betrifft, sind die meisten dieser Meinung, daß die kleinen Elegischen Gedichte, oder Epigrammata, welche hinter dem Tibullus stehen, und an der Zahl dreyzehn den größten Theil des vierten Buchs ausmachen, aus ihrer Hand gekommen seyen. Ich will dieses gerne zugeben, insonderheit weil nicht nur Barthius und Brouchusius solches eifrig behaupten; sener auch aus Handschriften und alten Buchen zu erhärten trachtet, soadern weil auch das erste Gedichte mit ihrem eigenen Namen, da sie sich den ersten Tag des Monats Martii ganz prächtig gekleidet hatte, auf folgende recht lebhaftte Weise anfängt:

Sulpicia est tibi culta tuis, Mars magne, Kalendis.

Spectatum è caelo, si sapias, ipse venit.

Wiewohl ich nicht sehe, warum sie in diesen Gedichten vor Calenus, welches der Name ihres Gemüths gewesen, einen gleichsildigten Namen Cerinthus erwähnt habe, da sie ja den rechten andertwo

anderwo deutlich, wie auch aus dieser Satyre am Ende zu ersehen ist, gebraucht. Es wäre dan, daß man sagen wolte, daß sie solche vor ihrer Heyrath geschrieben, und darum einen gleichförmigen Namen nach Gewohnheit damaliger Zeiten erdichtet hätte, an dessen Stelle aber der rechte ohne Verletzung der Verse von denen, die das Geheimnis wußten, honte gethet werden, so oft es ihnen nur beliebte; von welcher Gewohnheit der gelehrte Herr Rich. Bentley in einer Anmerkung über Horatii Libr. II. Od. 12. nebst andern gehandelt hat. Hiedey kommt auch noch dieses, daß ich mich verwundere, warum sie dan anderswo, da sie von ihren vielfältigen Sorten der Poesie handelt, wie wir bald hören werden, auch nicht der Elegien gedenke.

VI. Und hiemit kommen wir nun zu der anderen Frage, welche und wie mancherley Sorten der Dichtkunst es gewesen, deren sich unsere Sulpicia bedienet hat, worin wir das fürnehmste und merkwürdigste, woran keiner nicht einmahl von weitem gedacht hat, hier entdecken wollen. Der Grund hierzu sollen der Dichterin eigene, nicht nur durch die Abschreiber verborgene, sondern auch ohnedem von keinem recht verstandene Worte seyn. Sie lautet nach Anrufung der Muse gleich im Anfange v. 4 &c. folgender Gestalt:

- - - quare nec carmine curro phalaco,
Nec trimetro jambo, nec qui pede fractus eodens
Fortiter irasci didicit Auce Clazomenio.
Cetera quin etiam, quot denique millia lusi
Primaque Romanas docui consendere Grajis,
Et salibus variare novis, constanter omisso.

So wird heutiges Tages ausgegeben und gelesen, nachdem Vinctus und Bosphornius Romanas vor Romanos dem Text unbehörig aufgedrungen haben, welches letztere in alten Handschriften, ja in allen vor drittehalb hundert Jahren gedruckten Ausgaben zu finden, aber von keinem, auch von Jul. Casp. Scaliger selber nicht recht begriffen ist. Wir wollen nicht nur diese, sondern auch die zwei übrigen Wunden, deren die schlimmste kurz vorher gethet, alsobald gründlich geneien, man wir erst aus dieser Stelle selber unsere Entdeckung von der fürnehmsten Dichtart der Dame werden gemacht haben.

VII. Da sie zu dieser Satyre nach Gewohnheit Hexametros gebrauchen wolte, saget sie, daß sie voran so vieles in dem so genannten metro phalaco oder phaleuco, in jambicis trimetris und scazonicis, oder in hincenden jambischen Versen, deren man sonderlich sich gegen feindseltige Menschen und im Zorn bedienete, geschrieben habe, und daß sie fürnehmlich viele tausend Verse auf eine spielende Weise / oder Schreibart / Art verfertiget / und das durch ihre Landesleure die Römer am allerersten gelehret / es in dieser Dichtart den Griechen gleich zu machen / und ihnen nichts nachzugeben. Hier fraget es sich nun, welche Art der Poesie es gewesen sey, worin Sulpicia so vieles geschrieben, und denen zu Rom ein Exempel der Nachfolge, den Griechen auch hierin nicht zu weichen, gegeben.

VIII. Bewußt! Es sind diese letztere keine eigentlich so genannte Lyrica, noch weniger oder Elegiaca gewesen, wie sich der Herr Burmann eingebildet, seiner angemassen und vergeblichen Veränderung dieser verborgenen Stelle einigen Schein zu geben; wovon wir bald hernach weiter etwas erinneren wollen. Dan wie hätte Sulpicia ohne Begehung einer großen und offenkundigen Unwahrheit sagen können, daß sie die erste gewesen, die zu Rom Lyrica oder Elegiastische Gedichte geschrieben, und dadurch die Römer ermuntert hätte, ihr zu folgen, und hierin den Griechen ihren Ruhm streitig zu machen? Waren dan Catullus / Boscarius / Ovidius / Tibullus / Propertius / und unzählige andere numehro verlassene Dichter dieser Art nicht allen Menschen bekannt? Ich stehe über so wichtige Mutmaßungen gelehrter Leute, von deren Größe man solche Vorurtheile durchgehens heget, voller Verwunderung. Ich kan nicht begreifen, wie einer ohne ferneres Nachdenken dieses mit den andern Umständen der Zeit und Sachen zu reinen meine. Und wolte man vorgeben, daß Sulpicia solches von sich besahet hätte nicht in Ansehung der Männer, sondern der Weiber, darum man auch hier Romanas lese vor Romanos (welches doch bleiben muß, wie wir hernach sonnenklar zur Steuer der Wahrheit in den alten Handschriften zeigen wollen) so würde

de solcher hoch die Sache nicht gut machen. Daß es lieber, sind nicht zu Rom auch Lange vor der Sulpicia Zeit Personen aus dem weiblichen Geschlechte gewesen, die sich in allen dergleichen Dichtarten, wovon geredet worden, hervorgethan haben? Ist nicht Cornificia zur Zeit des Kaisers Augusti eine berühmte Dichterin nach dem Zeugniß des Hieronymus gewesen, wie Viretus in seinen Notizen selber erzehlet? Was rühmet nicht fast zur selbigen Zeit Ovidius von seiner eigenen Tochter Perilla? Man sehe denselben Trist. Libr. III. Eleg. VIII. Was bezeuget nicht Martialis von Teophila, des Canit Gemahlin, und von Pantanis Lib. VIII. Epig. 69. die nicht jünger als Sulpicia gewesen?

IX. Was ist von die Meinung der Sulpicia gewesen, und was hat man von ihrer besten Poesie, worin sie so vieles verfertiget, zu denken? Nichts anders, geehrter Leser, als daß sie unzählige Anacreontica geschrieben, und daß sie die erste gewesen, welche zu Rom die Spuren des griechischen Volken Anacreon gefolget; welches vorher nimmer, weder von den Männern, noch vielweniger von Weibern geschehen war. Man sollte sich fast verwunderen, daß Horatius so wohl als Catullus, obschon sie so mancherley Art der Dichteren gebraucht, doch niemahls das geringste von der verzärtelten Anacreontischen Poesie, und deren Sanawaisen berührt haben. Sie sind, wie es scheint, der Meinung gewesen, die griechische Ländeleien eines weichen Anacreons reihten sich nicht allerdings zu der Römischen Grabsat: mit leichtsinnig auch sonst der Catullus mag gewesen seyn. Daß aber hingegen dieses, was wir von der Sulpicia, und deren Poesie gesaget haben, die Wahrheit sey, bezeuget nicht allein die Sache selber, sondern auch die hier vorkommende Worte, Iusi und cetera millia. Daß zu solchen Anacreontischen Liedern (die endlich wegen ihren Mißbrauch zu lauter Sauff- und Liebes-Lieder geworden, das ist zu solchen, welche auch viele Efferth Chansonnen nennen) schicket sich das Wort Iusi am besten, wie von Horatius bedächtlich Libr. IV. Oda 9 schreibet, si quid Iusi Anacreon, und deren können wegen Kürze der Verse leicht viele tausend von einem geübten Kenner gemachet werden.

Die Fortsetzung nächstens.

Job. Hildeb. Witthof.

1. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Dinsburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Ante Wincendonck gelegene Hingsten Hof, und der darunter fortirende Kessendonck Rath in Termini den 4. Augusti, 6 Octob. und 8 Decemb. a. c. allemahl zu Wincendonck an der Wittiben Raamanns Behauptung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll: Lusttragende können demnach so wohl die Lage, als Conditiones allemahl in der Landgerichts. Registratur einsehen, auch in Termini verlesen hören, und werden zugleich dieselige, so an ged. Parzellen ein Recht und Ansprache haben, ex quocunque capite es auch seyn mögte; ungleich. Wenn die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Sard modo dessen Wittibe, so den Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Appen, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre berechtigame Forderungen und præventiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Berichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gültliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung über und bey sich ereigender insufficentz locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini niemand weiter gehöret, sondern beschuzet, und die Kauffschiltage unter dieselige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrigen der Herr Hofrath Du Bus hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Condiktore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Kanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Anhang.

Den der Wittiben Bieselmanns Häuser kentlich gelegen, so auf 205 Mhlr taxiret worden, dem meistbietenden freywillig in 3 legalen Terminen verkaufen zu lassen; welche nun dazu Lust haben, können sich den 26 September, 24 October, und 21 November a. c., in beiden ersten Terminen in Eleve auf der Stadtwaaage, und in ultimo terminio zu Goch aufm Rachtause, allemahl um 1 Uhr einfinden. Eleve im Landg. den 18 Augusti 1760.

Es haben die Vorvunder des verstorbenen Arnten Vroosten Kinder angezeigt, wie sie zu einer Hauptreparation des elterlichen Hauses eine ziemliche Summa Geldes der Aufnahme zu Folge, nothwendig brauchten, und aber kein Borrath vorhanden wäre, dännenhero gebeten ihnen zu erlauben zu dem Ende etwas Land, so auf 132 Mhlr 30 fl per taxatores juratos assisimiret worden publice zu verkaufen, auch diesem petito von Landgerichts wegen deferiret worden; als wird hiemit bekant gemacht, daß über solches Land als ein halb Marsel zwischen den Tischeknoten 10 auf 50 Mhlr, ein halb Marsel bey den Graterhenn ad 37 Mhlr 30 fl. und ein halb Marsel bey dem Ewerberg ad 45 Mhlr. t. und alles in der Aoe vor Wesel gelegen, in 3 Terminen als der 1 am 6 Septemb., der 2te am 4 October und der 3te am 1 Novemb. Verkauf gehalten, und in ultimo terminio dem Befinden nach die Adjudication ertheilet werden solle. Wesel im Landg. den 27 Augusti 1760.

Nachdem bey vorgewesenem Verkauf des von Eubomischen Hauses keine Käufer erschienen, und solches auf Verordnung der hochl. Landes. Regierung vom 5 Augusti a. c. in 3 gesetzmäßigen Terminen resubhastiret werden soll; so wird nunmehr bekant gemacht; daß ob. Haus wie solches alhie aufm Ealdenberg gelegen nebst Fuszeldrennerey, 2 Kessel und völliges Geschire, so auf 1020 Mhlr gewürd. ist, den 18 October, 13 Dec. a. c. und 7 Febr. a. fut. allemahl Vorm. um 10 Uhr, im Landgericht soll bey öffentl. Kerze angehangen und im letzten peremptorischen Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. West im Landger. den 23. Augusti 1760.

Kraft gerichtl. decreti soll ad instantiam der Erben Brooken das in der Kesselstraß zu Calcar kentlich gelegene Roebbers Haus samt Zubehör, wie auch dessen vorm Kesselthor gekraone Garten pro obtinendo judicatio unterm 30. c. 7, sodann 13 und 20 Sept. gerichtl. subhastiret, und in dem letztern terminio dem meistbietenden zugeschlagen werden; wannenhero dieselentge, so hierauf einigen An. oder Anspruch zu haben vermetten, hiemit abgeladen werden, um mit ihren etwa habenden Forderungen bey dem Gericht zu Calcar binnen 6 Wochen, und zwar längstens den 4 October a. c. einzukommen, wassen nach Ablauf dieses, die nicht erscheinende zu gewertigen haben sollen, daß sie mit ihren präntensionen abgewiesen und ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserierte Citation berientgen, so an das Vermögen der den 19 Augusti d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Meßr. Schmiedes Wilh. Demming Seecken Bartmanns genant, einiges Recht haben wdate, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derowegen ist nunmehr Citatio Edictalis von 3 Wdrathen erkannt, mithin hieselbst zu s. Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etwastigen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., Clocke 10, am hiesigen Rachtause sub poena præclusionis & perpetui silentii melden in.ßen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Emmerich im Erbhausgericht den 29 Jul. 1760.

Das zu Emmerich in der so genannten Dystrasse gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Marbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Mhlr 15 fl. gewürd. ist, soll den 4 Octob. und 29 Novemb. a. cur. in der Stadtwaaage daselbst, Nachm. Clocke 3, Ordnungsmäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig abjudiciret werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben von Rickers vornehmens sind. nachbenannte Grundstücke in der Stadt Emmerich auf der Stadtwaaage daselbst, daselbst, Nachm. um 2 Uhr den 28 Aug. zu freywill. Verkauf aussetzen, und ferner den 11 und 25 Sept. denen meistb. zugeschlagen zu lassen: 1) eine Weide bey Emmerich in der Niederhetter an der Frasselschen und gemeinen Straß gelegen, die Radenhauser Weide genant, so aniso der Herr Richter Fettig in Pacht hat. 2) eine Weide bey Emmerich in der Niederhetter im Winkelbruch zwischen des Capitulus

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute des Kupferschmiedes Bernh. Marbeek zu Emmerich, haben ad beneficium cessionis honorum produciret, weswegen Edictalis Citatio Creditorum extrahiret, und Terminuz zur Erklärung, auch eventualiter zur Liquidation auf den 10 October a. c. anberaumet worden, geselliglich dieselbige, so an geb. Soel. Vermögen etwas zu fordern haben, alsdann su poena praclusionis & perpetui silentii sich einfinden und ihre Forderungen alsdann bey Gerichtliche Glocke 10, am Rathhause justificiren müssen. Emmerich in ju. l. den 23 Julii 1760.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Brückings zu fordern haben, sind per Edictales, so in Rees, Beerde und Anhoit affigiret, abgelaufen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr beym Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justificiren, welches hiedurch bekant gemacht wird.

Da die U. Elisabeth. Seiger, Wittibe Fried. Müller in Soest vor Gericht angezeigt, daß sie ihres am so genannten krummen Ellenbogen gelegenes Wohnhaus, der Wittib. Und. Köster gegen das derselben zuständige, auf hiesiger Burg kentlich stuirtes Wohnhaus permutando erblich übertragen; forthin gebeten, daß dieser Tausch von Gerichtswegen publice bekant gemacht und Creditores ad justificandum sub poena p. exclusionis verabladet werden mögen; Als werden alle dieselbige, so an gem. beyden Häusern ex quoocunque capite Spruch oder Forderungen haben mögten, peremptorie hiemit verabladet, solche innerhalb 4 Wochen vorm. Königl. Großrichter in Soest durch untadelhafte documenta oder andere Beweissthümer ein und vorzutragen, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbe termino effluxo, von diesen Häusern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Soest in jud. regio den 23 Augusti 1760.

X. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Dennach ad instantiam der Abtissinnen von Kessel Rahmens des adelichen Stifts zum Geylsberge Convocatio aller und jeder Creditoren, so an den Pächtern Died. zu Copenz Estrop etwa Ansprache formiren können per decretum vom 23 m. p. erkannt, und terminus ad liquidandum auf den 24 Sept. Vorm. um 9 Uhr bey hiesigem Königl. Landgericht anberaumet worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal. Citatio alle und jede Creditores, so an dem Died. zu Copenz. Estrop etwa Ansprache formiren können, hiemit peremptorie abgelaufen, in termino den 24 Septemb. ihre Forderungen zu Acta anzujeygen, selbige gehörig zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß hienechst nicht weiter gehört vielmehr abgemessen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Bochum im Landgericht den 25 Julii 1760

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Herr Chirurgien Major Lambfort seit ne Operationen in Wesel mit gewünschtem Succes angefangen, als mit allerhande Augen. Euren, Bruchschneiden, genezet die Brüche gänglich aus dem Grunde, genezet auch averhande Venereische Krankheiten von was Gattung dieselbe seyn mögen, und zwar auf solche Art, daß die Patienten dabey herum gehen, wahren, reiten und fahren können, ohne ihre affaires zu veräumen. Er verfertiget auch allerhande Sorten Bruchbänder der junge und alte Leute, dergleichen hier zu Lande noch nie gemacht worden; auch Bandagen vor ausgeworfene Linder oder so genannten Puffeln vor averhande Alter, und macht den Leib gerade stehen, auch vielerley andere Curen mehr; dieselbige, so mit ihm consultiren wollen, können sich entweder mündlich oder schriftlich, letzteres aber franco milben. Er logiret in Wesel aufm großen Markt No 1178.

Die Herren resp. welche bey dem Postamte Hamm auf den 3ten Theil der allgemeynen Weltgeschichte neuern Zeiten vorgeschossen haben: werden ersuchet, solchen nach Inhalt ihrer Scheine, abfordern zu lassen; und wird der 4te Theil nächsten Michaelis erfolgen; und so fort alle halbe Jahr ein Theil gewiss. Auch sind bey dem Postamte Hamm diese 4 Theile der Weltgeschichte neuern Zeiten, bis Michaelis a. curr., noch für den Vorschuß. Preis à 1 Rthlr 12 Sgr zu haben, machher aber wird kein Theil anders als à 2 Rthlr 12 Sgr zu bekommen sehn.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Silber.

6. Ann. S. Wessing
Dienstag den 9 Septemb. 1760.
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXVII.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Nachricht von einigen bisher ganz unbekanntten Schriften der alten
Römischen Poetinne SULPICIA
Wobey etliche merckwürdige Stellen emendiret werden.
Erste Fortsetzung.

X. Ferner geben auch die folgende Worte, salibus und constanter omitto, dieser unsrerer
Meinung, daß es Anacreontica gewesen, welche Sulpicia unter andern fürnehm-
lich in großer Anzahl geschrieben, und dadurch allen Römern vorgegangen, einen nicht ge-
ringen Beweis. Daß diese sind es, die vor andern, wie ihre ganze Art anzeiget, zu lau-
ter Schwerm und Lustbarkeit (salibus) schreinen erfunden zu seyn. Diese sind es, von welchen
hier Sulpicia, nachdem sie zu reiffen Jahren gekommen, sich des Wohlstandes erinnerend mit
Recht sagen konte, daß sie numehro eine solche Sattuna der Dichterey, die so verführisch, und
zu aller Lustbarkeit reißend, hinauszu in ernsthaften Sachen so wenig bequem schiene, ins
künftige beständig zu unterlassen sich entschlossen hätte / wan es in der angeführten
Stelle davon mit ihren eigenen Worten constanter omitto am Ende heisset.

XI. Da nun dieses und alles vorige unsere Meinung bestätiget, so sehe ich nicht, daß
solche in Zweifel könne gezogen werden. Wie es ein gewisses Kennzeichen des rechten wie-
dergefundenen Fadens zu seyn pfleget, wan sich das ganz verirrte Garn dadurch von sel-
ber entwickelt und völlig auflöset, so ist es auch mit allen verdunkelten Wahrheiten, wan sie
wieder ans Licht gebracht sind, beschaffen. Daß solche müssen deutlich, begreiflich, zusam-
men

wenhangend, und man die Sachen auch noch so hoch und wichtig wären, einfältig sehn. Hierzu kommt, wie gesagt ist, daß von diesen Anacreontischen Dingen Sulpicia rühmet, daß sie darin schon zu Rom, nicht nur denen von ihrem Geschlechte, sondern auch den Männern selber vorgegangen, und gewiesen, wie man den Griechen ihren Ruhm herein könnte streitig machen; weil in der That vorher sich keine zu Rom gefunden, die in solcher Dichtart etwas unternommen hätten. Das Straßwetzgen des alten, und weil auch kein nus seinen Pescennius über die Vermählung des Kaisers Honorii mit seines großen Staats-Ministers, eines Deutschen von Ursprung, des Scilico Tochter, oder Boerbius seinem zweyten und dritten Buche, und das geringe, welches der heylig-schöne Scriba Martianus Capella seinem Satyrice, und zwar alle erst etliche hundert Jahr nach der Sulpicians Tod, mit eingemischt haben, ist gar nicht hiehin, weder der Zeit noch des Inhalts halber, zu rechnen. Wan aber Horatius in der siebenzehnden Ode des ersten Buchs von einer nach sein Landgut genöthigten Weibesperson Lyndaris begehret, daß sie bey einer Mahlzeit im Grünen Anacreontische Lieder (dann solche versteht er durch die Worte *hinc Teia*) aufstimmen mögte, beärgert er nichts anders, als die alten ariechischen Lieder des Anacreons selber, welche man in Rom nach Gewohnheit bey dergleichen Lustbarkeiten gebrauchte. Hieran ist, als an einer ausgemachten Sache, kein Zweifel zu tragen. Der Name Lyndaris selber gibt auch gnug zu erkennen, daß es ein griechisches freygelassenes Madgen (*Liberta*) gewesen, welche dazu abgerichtet war.

XII. Nun kommen wir zu der angeführten Stelle der galanten, aber doch dabey tugend-samen und ein recht philosophischs Gemüth habenden Sulpicia selber, woraus wir zwar ihre wahre Meinung erwiesen, die aber dennoch, wie verschiedene andere Stellen, schändlich durch die Abschreiber in einer so grossen Länge der Zeit mißhandelt worden. Wir wollen nur das letztere, worin die Fehler stecken, hier abermahl vorstellen. Es lautet es heutiges La-

*Cetera quin etiam, quot denique millia lusi,
Primaque Romanas docui contendere Grajis,
Et salibus variare novis, constanti omisso.*

Daß nicht Romanas sondern Romanos in allen alten Ausgaben, deren ich selber verschiedens habe, ja in den Handschriften gleichfals gestanden, haben wir schon droben in Untersuchung der Sache selber angemercket. Das andere hat Bosphornius eingeführet; und weil er das in den Vinerus und Jul. Cas. Scaliger bereits zu Vorgänger gehabt, hat man solches vor ächt und wahr gehalten, da es doch nichts minder ist. Man zehlet auch oft in diesen Sachen die Stimmen insonderheit ansehnlicher Leute, ohne auf das rechte Gewicht einer jeden, wie behörig ist, auf den ganzen Zusammenhang einer Sache, nach aller übrigen Worte Achtung zu geben. Solches ist zwar sehr gewöhnlich, aber gar nicht vernünftig oder philosophisch. Warum Romanos bleiben müße, ist droben gnug erwiesen worden. Der Kürze halber wiederholen wir es hier nicht. Das bald hernach vorkommende Wort *variare* findet hier nichts, worauf man es ziehen könnte. Ueberdem schreiet es sich so wenig von einer Aenderung der Sache zu reden, die niemals vorher im Gebrauch gewesen, als es ungerneht ist zu sagen, etwas verbessern wollen, daß in seiner Substanz und an sich selber niemals vorwärts geschehen worden. Und doch hat sich niemand hieran gestossen. Kein Wunder! weil alles dunkel war. Es muß also vor *variare* etwas anders hier stehen, welches sich mit den vorhergehenden Worten *contendere Grajis*, und mit der Sache selber reimet.

XIII. Solches wird sich ohne Mühe, und zur Bekräftigung des rechten Weges, worauf man gerathen, leicht und nach der Regel finden lassen, wan man nur den ersten Hauptfehler hebet. Dieser steckt in den Worten *quot denique*, die auch schon den Gelehrten vieles Kopfbrechen verursacht haben. Sie stehen hier so, daß es aller Manier zu reden und zu schreiben entgegenläuft, wober zugleich ein behöriger Zusammenhang verhindert wird. Die alten Ausgaben zeigen auch den Fehler einiger Massen; indem sie quod vor das falsche quot haben. So habe ich es auch in meinen alten Ausgaben zu Venedig und Basel, in der alten Straßburger aber quod, welches doch ebenfalls unrichtig ist. Sonder Zweifel wird hier quo

erfordert, und dabey ein Wort, welches eine gewisse Dichtart zu erkennen gibt, wovon Sulpicia sagt, daß sie einen so großen Ruhm des ersten Versuches dadurch erworben habe, so gewiß durch Jambica und Phalœcia, die sie kurz vorher nennet, nicht gesehen war, als welche zu Rom lange vor ihrer Geburt ganz geschrieben waren. Nicolaus Heinsius hat zwar die rechte Meynung und wahre Lesart nicht verspühret, aber doch wohl gemercket, daß hier vor denique etwas anders, das in quo gehörete, erfordert würde. Er wolte nemlich quo tot pede millia lusi haben. Aber das Wort pes, oder in Teutsch, eine gewisse Abmessung, ist so gemein, daß es der einen Dichtart nicht mehr zukommt, als der anderen. Alle Verse haben pedes, oder gewisse Abmessungen. Der Herr Petrus Burmann, der ältere, wolte ganz anders hinaus, und vor quo millia lieber quæ molli haben. Und so wird die Wunde noch größer, und die wahre Meynung der Dichterin noch dunkler, die auch durch unnütze Auslegung des falschen Wortes denique nur verhindert wird.

XIV. Die Benennung eines Gedichts, einer Poësie, einer Dichtart wird hier erfordert, eben wie in den vorigen dreyen Zeilen. Besser hätte Sulpicia hier schreiben können quo carmine millia lusi. Dan so wäre ihre Meynung deutlicher vorgestellet, und zu erkennen gegeben, daß sie in den folgenden Zeilen auf das Carmen Anacreoticum mit den Worten salubus, lusi, quin etiam cetera millia, und constanter omitto, zieler. Doch man kan der vorbenenen Schrift auch hierin mit den Zügen viel näher kommen und zugleich der Zierde dieses Ausdrucks keinen geringen Nachdruck geben, man man die ganze Stelle so emendiret, wie sie sonder Zweifel von unserer Sulpicia selber geschrieben und nachgelassen worden:

*Cetera quin etiam quo pectine millia lusi,
Primaque Romanos docui contendere Grajis,
Et salubus certare novis, constanter omitto.*

Ohne Zweifel, sage ich, hat Sulpicia so geschrieben. Das Wort pectinem muß im Sinn gewöhnlicher Weise am Ende wiederhohlet, oder doch das Vorwort hunc dabey nur gedacht werden, quo pectine cetera millia lusi, hunc (sc. pectinem) omitto constanter. Tausend, und wieder um tausendmahl werden die Wörter von den alten besten Scribenten so zugesetzt. Die Sache bedarf keines Beweises. Es ist aber pectine (welches gar leicht in denique von den unwissenden und nachlässigen Abschreibern so wohl der Schrift als des Lauts halber verändert worden) weit artiger, und weit es verblühet, viel schöner, als wan sie carmine geschrieben hätte.

XV. Es haben schon andere zum Theil angemercket, und wir können es noch mit mehrern Exempeln darthun, daß Sulpicia insonderheit verschiedenes aus dem Virgilius, so wohl als Horatius nachzuahmen vermocht gewesen. Aus dem ersten hat sie so gar v. 34 das ganze hemistichium von den Römern, eben wie auch Prudentius contra Symmach. Lib. 1. v. 542. entlehnet, Imperium sine fine dedi, wovon ebenfalls etwas unrichtiges in den Text eingeschlichen, wie wir hernach auch sehen wollen. Und so hat auch dieses quo pectine unsere Dichterin nach dem Beispiel des großen Maro geschrieben, als welcher Æn. Lib. VI. v. 647 von dem lieblich singenden Orpheus in den Eitfischen Feldern sagt: Jamque eadem digitis, jam pectine pulsat eburno. Und nicht minder redet auch Persius so, Sat. VI. v. 2. Jamne lyra & tetrico vivunt tibi pectine chordæ. Nemlich pecten bedeutet bey den Poëten unterschieden eben dasjenige, was man sonst plectrum zu nennen pfleget, das ist, ein solches Werkzeug, womit die Saiten einer Lyra, einer Leier der Alten (die weit von den heutigen unterschieden waren) oder eines anderen dergleichen Stricks gerührt wurden, und wird vor das ganze Instrument, dieses aber oft vor ein ganzes Pied, oder einer Poësie selber auf eine verblühte Weise gebraucht. Solches war aus Buchshauholz, aus Eisenstein (wie auch des Virgiliti Worte anzeigen) aus Stricken von Schildkröten, nachdem einer vermochte oder ein Liebhaber war, so unterweilen aus Silber und Gold zubereitet; von welchen und andern dierhin gehörigen Dingen diejenige, welche von der Musik der Alten, es sey insofern meins, oder zum Theil geschrieben haben, Johann Baptistæ Obnius / und Laurentius Digignorius, zwey berühmte Italiäner, sa auch unter den Theologen, im besten Erklärung unger Mißfälligen selber, Salomon van Tull und Friederich Adolph Lampe / zwey

zwey wohlverdiente Männer, vieles zusammengetragen, und der gelehrten Welt mitgetheilt haben. Daß wir aber endlich certare vor variare geschrieben, daran wird wohl keiner etwas aussetzen finden; indem solche Wörter in den alten Handschriften wegen Gleichheit aller Silbe kaum genug können unterschieden werden, und dieses certare durch die Verbindung mit dem vorhergehenden erfordert wird. Sonst ist cetera millia eben so gut geredet, als nicht aueis multa millia, tot millia, sondern auch bey dem Statius Theb. Lib. III. 118 densa millia, bey Virgilius Æn. Lib. IX. 549. ; und Lib. X. 761 media inter millia, und dergleichen Redarten bey andern.

Die Fortsetzung nächstens.

Joh. Hildeb. Wihof.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winckendonck geleagene Hingsten Hof, und der darunter sortirende Kellendonck Rath in Terminis den 4. Augusti, 6 Octob. und 3 Decemb. a. c., allemahl zu Winckendonck an der Wittiben Raumanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll: Lusttragende können demnach so wohl die Lage, als Conditiones allemahl in der Landgerichts Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich dieselben, so an ged. Parzellen ein Recht und Ansprache haben, ex quocunque capite es auch seyn mögte; ingleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Gard modo dessen Wittibe, so den Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Wippen, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verablabet, um ihre berechtigame Forderungen und prætenzionen, wie solche rechtlich sufficient werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Gerichte entweder in Person oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entsehung über und bey sich ereigender insuffizienz locum in abzuschaffender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini niemand weiter gehöret, sondern derjenige, so beym letzteren Distraktions Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geschützt, und die Rauffschillinge unter dieselige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrigenß der Herr Hofrath Da Vos hiedurch ex officio in terminis liquidationis zum Conduttore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Ranten im Landg. den 28 Junii 1760.

II. Von gestohlenen Sachen aufferhalb Duisburg.

Da der Evangelisch. Rath Prediger zu Erange seine Fischfuche, welche ihm laut Avertissement im Anhang des Intelligenz Blatts Num. XXX. bey seiner Abwesenheit bey Nacht und Unzeit den 2 Junii curr. vor dem Pastorath Hause in der Emser an einem Ort wo ihm die Fischgerechtigkeit unstreitig competirt, nebst seiner Walcken Leiter heimlich entwand worden, bis daro nicht ausfindigen können, außer daß sich erwente Leiter auf der Eranger Heyde, jedoch frevelhafter Weise zerstückt, wiedergefunden hat. In dessen laut Avertissement im Anhang des Intelligenz Blatts Num. XXXI an einem Ort in der Emser, wo dem adl Hause zu Erange allein die Fischgerechtigkeit competiren solle, von einem unbenaunten auch eine Fischfuche gefunden und eine Fischleiter emittirt seyn soll; so daß nicht zu wissen steht, ob diese vielleicht die obgem. entwandte Fuche seyn möge und solche etwa vom Thäter aus Furcht erkaupft zu werden, oder aus frevelhaften Vorsatz, um Anlaß zu sothanem Ruin und Wegnehmung zu geben, an einem andern Ort in die Emser geworffen worden: als läßt ged. Prediger jedermann, welcher hievon etwa Wissenschaft haben mögte, dienstfreundtlich ersuchen, ihm darab Nachricht zu ertheilen, damit der heiml. Thäter ausgekuntschasset und sein unschuldiger in Verdacht kommen möge.

Anhang.

Anhang

Num. XXXVII. Datum den 9. Septembris 1760.

Zu dem Datsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg

Demnach ad instantiam des Adel Closters Düffern wider den abwesenden Peter de Reuter wegen der von demselben an seinen verpfändeten præcensu und Meubles in dem insolge extra-
birten Edictal Citation präfigirt gewesenen termino Debitor nicht erschienen, noch die Unter-
stände eingelöset hat; so soll nemlich mit duratio derselben fortgefahret, und die præcensu
als eine goldene Repetir. Uhr mit durchtriebenen Rasten, so auf 60 Rthlr. ein Jewelen
Ring mit einem grossen und zwey kleinen Steinen, so 50 Rthlr. gewürdiget worden; in de-
nen dazu festgekettete 3 Terminen als den 6 Septemb. 1 Rosenb. und 31 Decemb. a. c. die
übrige Meubles aber als eine alte Rutschkarre und etwas wenige Porcellain auf den 1 Nov.
nähesten morgens um 9 Uhr bey Gericht dem meistbietenden verkauft werden, ein welches
dem publico als auch geb. de Reuter falls derselbe noch im Leben, zur Nachricht bekannt ges-
machet wird. Duisb. d. jud. den 30 Augusti 1760.

VI. Sachen so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem publico hiemit näher bekannt gemacht, daß die von der Wittiben Heinrich
Welchers ad instantiam Creditorum zum Verkauf stehende nachbenannte Parcellen als: 1) das
eben außer dem Massauschen Thor zu Eleve gelegene Haus, so auf 350 Rthlr tarret und
in primo termino den 15 Augusti auf 350 Rthlr. gelassen. 2) das Stück Land, welches im
Huesgen gelegen, so auf 70 Rthlr. schätzet, nur in prædicto termino 60 Rthlr. gebotten, und
3) das andere Stück Land am Elevischen Berg schätzet, wofür in prædicto termino bereits
et Rthlr. worden, in 2do termino den 10 Dec. u. demnach den 5 Dec. näher angeben
werden sollen, welche nun dazu Lust tragen, können sich zu geb. Zeit Nachm. um 3 Uhr, auf der
Stadtwaage zu Eleve einfinden und ihren Vortheil suchen.

Am 29 September a. c. Nachm. præcte um 3 Uhr, sollen ansm. Rasthause in Eleve die
Effecten und Waaren des Narcissus Krämers Janatius Dionysius Leng, als: 1) ein Ra-
titäten, Rasten, oder Optischen Machine, so verschiedene Städte und Gegenden repräsentir-
tet. 2) 3 große Perspective mit schwarz Leder überzogen. 3) ein artificeller Magnet, in
Form eines Hufeisens, so 2 Pfund wiehet, in einem Futteral. 4) ein Paar Sackpfeifen mit
polirt eijerner Garnitur. 5) ein Hirnschänger, mit schidkröntenem Griff und Kuppel vor
rückständige Brücken und Landgerichts Gebäuden verkauft werden; wes Endes Lusttragende
sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Auch sind die zu verkaufenden Sachen drey
Tage voran Verkauf in der Landgerichtschreiberey zu sehen. Eleve im Landgericht den 26sten
Augusti 1760.
Rittmeister.

Diesentzue, so Lust haben ein recht wohl conditionirtes Billiard mit allem Zubehör zu han-
deln, können sich bey denen Eheleuten Philip Casselein im Tiergarten zu Eleve wohnhaft mel-
den und den Kauf schliessen.

Alloo het huys van de Erfgen. N. Roes gelegen op de Iffenaartraet binnen de Stadt Gelder
nessens Gerrit van Gemmeren, zeer bouwvallich is, ende niet in staet van de naburlyke
laten te dragen en het selve door d' Eygenaren geabdonneert is. soo is by den Magt raet
berecepeert dat het voors. huys publiccklyck den 19 Seyember a. c. sal veylgeet worden.

Die Vormünder des unminütigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Salo-
mons Erbschwestern unter Vorsig des Hn Bürgermeistern und Richtern Rutand zu Nupetuan.
derwegen dererleiden in Exzuss den 20 September, 18 October und 22 November die
Erbschwestern bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropigen Felde sub Tab. 24. No 21.
groß 47 und 3 1/2 Rutden. 2) ein daseibst Tab. 24 No 16 groß 312 und ein halbe Ruthe
3) dito Tab. 30 No 42 groß 176 Rutden. 4) dito Tab. 31 No 81 groß 161 und ein 4tel
Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Rutden. 6) ein Stück im Reckischen Felde Tab.
15

27 No. 27 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein hieselbst Tab. 8 No 14 groß 338 und eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Decksforte. 9) ein Haus in der kleinen Ribensstraße. 10) noch 2 Häuser hieselbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Rees ver-
 kaufen; die dazu Lust haben, wollen in ged. Terminis allemahl Nachm. um 3 Uhr sich hieselbst einfinden und nach eingekommener Location und Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil suchen. Rees den 20 August 1760.

Das in Emmerich in der so genannten D'oststraße gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 s gerourdet ist, soll den 4 Octobr. und 29 Novemb. a. curr. in der Stadtwaage dafelbst, Nachm. Glocke 3, Ordnung, mäsig subhastret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudicet werden.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation berufen, so an das Vermögen der den 19 August d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Messerschmiedes Wihl. D. m. n. g. Becken. Bartmanns genant, einiges Recht haben müste, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derowegen ist nunmehr Cratio Edictalis von 3 Monathheit erkannt, mithin hieselbst zu 8 Herenberg und Elten angeklagen worden, welches denen etwa-
 higen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., Glocke 10, am hiesigen Rathhause sub poena præclusionis & perpetui silentii melden müssen, hienit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Emmerich im Erbhausgericht den 29sten Julii 1760.

Das denen unmündigen Kindern des Kleidermeisters Abelens zuständige am Mittelthor in Eleve gelegene Haus, soll unter Assistance zweier Herren Deputirten aus dem Magistrat dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselbige, so dazu Lust haben können sich in Terminis den 23 August, 13 September und 4 October a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve einfinden.

In primo Termino ist auf dieses Haus gebotten 1300 Rthlr.

Eleve in Magistratu den 29 Julii 1760.

Die Kinder und Erben. der zu Eleve verstorbenen Eheleuten van den Walenberg sind vorhabens unter Assistance zweier Herrn Deputirten aus dem Magistrat nachfolgende Grundstücke dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen, als: 1) ein Haus in der Wasserstraße tapiret zu 250 Rthlr. 2) eine Weyde in der Spyeck nahe bey Eleve, die Blumenwold (wie es mannt tapiret 750 Rthlr. 3) ein Kohlgarten außerhalb der Savarinischen Pforte mit einem Lusthäußgen tapiret auf 44 Rthlr 30 sb. 4) ein Stück Bauland vor dem Haagischen Thor am weißen Stein und Spinsibaumischen Wege gelegen, auf 100 Rthlr. 5) ein Stück Bauland gleichfalls vorm Haagischen Thor an der Meerpüttschenstraße gelegen, tapiret auf 250 Rthlr. 6) ein Stück Bauland am Spoydeich gelegen, die 3 Stücke genant, tapiret 300 Rthlr. 7) ein Stück Bauland in der Spyeck gelegen, ästim. 500 Rthlr. Dieselbige, so dazu Lust haben, können sich in terminis den 23 August, 13 Septembris und 4 Octobris a. c. allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve einfinden.

In primo termino ist gebotten auf das erste Stück

	225 Rthlr
2te	885
3te	55
4te	110
5te	245
6te	325
7te	625

Eleve in Magistratu den 2 Augusti 1760.

Das Haus von Nic. Urdesch in der großen Straße zu Eleve gelegen, soll unter Assistance zweier Herrn Deputirten aus dem Magistrat dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselbige,

nicht erreicht werden könne, und alles Schreibens und gethaner Erkundigung ohnerachtet dessen Auffenthalt nicht erfahren, deßwegen mit der attraction veteri bei ihm beruhenden Effecten gerichtl. zu verfahren gebeten, sothanem Suchen auch eventualiter stat gegeben, vorab aber Edictales zu erlassen resolviret; als wir zu solchem Ende bejagter de Reuter hiedurch edictaliter verabladet, binnen 6 Wochen und zwar zängstens auf den 15 October a. c. entweder persönlich oder per Mandatarium qualitic. sich zu melden und wegen der Besichtigung Anweise zu thun, in dessen Entsetzung und nicht Erklärung zu gewärtigen, daß dessen dem Creditori Jung beruhende Effecten auf den 1 Novemb. dem mitrichtenden gerichtl. veräußert werden sollen. Zugleich müssen dieselbige, so daran etwas zu fordern haben, in comminatione præclusionis vor Ablauf der 6 Wochen oder in Termino den 15ten Octob. sich selbst melden, und ihr præsentia justificiren. Duisb den 2 Septemb 1760.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Die Eheleute des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zu Emmerich, haben ad beneficium cessionis bonorum provociret, weswegen Edictalis Citatio Creditorum extrahiret, und Terminus zur Erklärung, auch eventualiter zur Liquidation auf den 10 October a. c. anderabmet worden, gefolgtlich dieselbige, so an ged. Ehe. Vermögen etwas zu fordern haben, alsdann sub poena præclusionis & perpetui silentii sich einfinden und ihre Forderungen alsdann bei Gerichtliche Glocke 10, am Rathhause justificiren müssen. Emmerich in just. den 27 Juli 1760.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Brückings zu fordern haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Ubbolt affigiret, abgeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Worm. um 9 Uhr beim Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justificiren, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Die hieselbst unverheirath verstorbene Jungfer Johanna Elis. Schmitz hat die Gebrüder Herrn Henr. Joh. Ditz und Peter Wilh. Biden per Testamentum zu ihren Erben eingefeset; Diese sind gemahnet solche Erbschaft cum beneficio legis & inventarii anzutreten, und werden dapero ihr Anhalten, alle dieselbige, welche auf die ge. und ungerede Verlassenschaft ged. Joh. Elisab. Schmitz Spruch oder Forderung ex quocunque capite selbige auch berühren mögte, zu haben vermerken, Kraft dieses proclamatus, wobon eines hie, daß andere zu Reimberg und das dritte zu Büschholz angeschlagen, edictaliter, vorgeladen, daß ein jeder seine Forderungen an obged. Verlassenschaft innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen à dato, für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens den 4 Octob. a. c. bei diesem Landgericht vordringen und mit untadelhaften Beweismitteln verficiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach verflissenem letzten Termin nicht weiter gehöret, sondern mittels Auflegung ewigen Nüßschweigens vorzuehrgem Verlassenschaft gänglich ausgeschloffen worden. Wesel im Landy. den 2 Aug. 1760.

Demah der Evangelisch. Reformirte Prediger Herr Neuhaus in Soest bey Königl. Gerichte angezeigt, daß der verstorbene Prediger Veil im Hamm in Anno 1757 den 11 Augusti eine donation errichtet, und darin seine donatarie der Tastr Elisab. Hartin als seiner letzten Ehefrauen aufgegeben, daß sie dessen nahen Anverwandten so sich in der Grafschaft Homberg und dessen Orten aufhalten sollen, nach Verlauf 2 Jahren 600 Rthlr. auszahlen solle; ihm und seiner Ehefrauen aber nicht bekannt seye, wieviel der Anverwandten seyen, und welche davon sich eigentlich zum Empfang obged. 600 Rthlr. qualificiren können, mithin um die Verabladung angehalten. diesem verito auch deferiret worden; so werden alle dieselbige, so sich zur Anverwandtschaft des verstorbenen Predigers Veils im Hamm qualificiren können, hiedurch Vermöge extrahirten Edictal. Citation, wovon eine zu Homberg, die andere zu Ludenscheld, und die 3te zu Eldersfeld affigiret, sub poena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sich beim Großrichtern zu Soest à dato publicationis binnen 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, gebührend zu melden und zum Empfang dieser Gelder durch unverweilliche Zeugnisse zu qualificiren, im widrigen Fall gewärtig seyn sollen, daß sie mit ihrer Anforderung davon præcludiret und die Gelder denen erscheinenden ausgezahlt werden sollen. Wornach sich dieselbe zu achten haben.

Diese Intelligenz Zeitul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Imi. R. Wisonow

Dienstag den 16 Septemb. 1760:

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



XXXVIII

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleißigen, Gelbrißigen, Weurs und Wärlfischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Nachricht von einigen bisher ganz unbekanntem Schriften der alten
Römischen Doctinne *SULPICIA*
Wobey etliche merckwürdige Stellen emendiret werden.
Zweytee Fortsetzung.

XVI. Und dieses kan zur Erreichung unsers doppelten Endzweck, den wir uns vor dieses
mahl vorgefeket hatten, gnug seyn, um nemlich zu zeigen, welcherley Schriften
es gewesen, von denen *Sulpicia* rühmet, daß sie dadurch den Römern, ihren Landesleuten,
am ersten ein Exempel der Nachfolge gegeben, um den alten Griechen einen gewissen Ruhm
freitig zu machen, und hernach die verdorbene, von vielen Gelehrten vergeblich angefochtene
Stelle, woraus das vorige deutlich gnug kan erwiesen werden, wiederum zu denjenigen rich-
tigen Stand zu bringen, worin sie von der Urheberin anfänglich den Nachkommen hinterlassen
war.

XVII. Da aber dieses noch übergebliebene Stück des *Sulpicianischen* Witzes seines merck-
würdigen Inhalts halber jederzeit bey guten Kennern in einer sonderbaren Hochachtung ge-
standen, und nur dieses einzige fürnemlich beklaget worden, daß in einer so klaren Schrift
verschiedenes gar nicht könne verstanden, noch die eigentliche Meinung der U. beiderin wegen
schändlicher Zerhude lung der alten Handschriften, die in einer so langen Zeit von mehr als
anderthalb tausend Jahren sich zugetragen hat, errathen werden, so habe ich bereits vor eini-
gen Jahren, diesem Uebel in etwas abjuhelffen, aus demselben in einer andern Schrift (a)
zwo ansehnliche Stellen, woran so lange Zeit, und von so vielen vergeblich war gekünstelt
worden:

(a) Diese Stellen folgen der hier zuvor emendirten unmittelbar, oder kurz hernach. Es
sind nemlich diese; § 10, wo so muß gelesen werden, wie wir damals erwiesen haben.

worben, verhoffentlich zu ihrer ursprünglichen Nichtigkeit, mithin auch zu ihrem wahren Verstand gebracht. Sollte es nicht also der Mühe werth seyn, insonderheit da wir jetzt abermahl eine verdorbene Stelle im vorigen von ihren bestlichen Narben befreit haben, die noch übrige größte und bisher unübersehbliche Steine des Anstosses durch Hinwegräumung des ganz fremden Urathes zu heben? Wir wollen uns nur um die schwächsten bekümmern, die leichtesten aber auch hernach ohne alle Weitläufigkeit anzeigen, und wie solche gleichfalls mühen hinweggethan werden, mit wenigen Worten erinnern.

XVIII. Diejenige Stelle, welche sich v. 39 befindet, gehört mit unter denen, die fast gar keine Hoffnung der nötigen Hülfe nach so vielen vergeblichen Anstalten und fruchtloser Bemühung mehr übrig gelassen. Sie lautet mit den beyden vorhergehenden Versen heutiges Tages folgender Gestalt:

*Et studia, & sapiens hominum nomenque genusque,
Omnia abire feras, atque Urbe excedere iussit.
Qui i facimus? Grajos hominumque relinquimus urbes,
Ut Romana foret magis his instructa magistris.*

Der erzürnte Domitianus, sagt hier Sulpicia, hat durch sein tyrannisches Edict befohlen, daß alle Wissenschaften, die sonst in Rom getrieben wurden, daß der Name selber und das ganze Geschlecht der Philosophen aus der Stadt solle verbannt seyn. In den beyden letztern Versen werden die unschuldigen Philosophen auch selber redende eingeführt, doch so, daß nichts nach den heutigen Ausgaben, und denen Handschriften, woran solche eingerichtet sind, zusammenhänget, indem die Formel wodurch der Anfang der redenden Philosophen nothwendig müste angedeutet werden, fehlt. Ferner ist dieses hominum urbes doch abgeschmact. Da es versteht sich von selber, daß Städte zur Wohnung der Menschen, nicht der Bestien und wilden Thiere bestimmt sind. Vergeblich bilden sich Doufa und Bosphorus ein, es wäre satyrisch oder spöttisch so geredet. Die Philosophen, nicht Sulpicia, sprechen hier. Das Wortgen his hat auch in der folgenden Zeile gar keinen gehörigen Platz. Hierzu kommt, daß nichts als eine unartige Wäsberey mit den Wörtern hominum und urbes sich hervorthat, da beyde kurz vorhergehen, wo sie nöthig waren.

XIX. In den Handschriften und alten Ausgaben ist kein Trost vor dieses elende Zeug zu finden, außer daß relinquimus daselbst mit Recht steht, nicht relinquimus. Und so hat Dithäus aus seiner Handschrift, und nach ihm Bosphorus ausgegeben; ohne sich weiter heimen zu können. Das folgende foret weiter schon genug an, daß nicht relinquimus, sondern reliquimus vorgegangen. Aber wie soll nun der ganze sehr schändliche Wust aufgesetzt werden? Der Herr Burmann hat es gemaget, und die jämmerlich zerhübelte Zeile in seiner Muthmaßung so vorge stellt, *Quid facimus Graji? dominamne relinquimus urbem? Na Romana foret magis his instructa magistris.* Man wolle nur betrachten, was wir vorher erinnert haben, so wird es sich von selber zeigen, daß dieses gar nicht die Schrift der Sulpicia habe seyn können. Und sie ist gemiß nicht gewesen, die solches geschrieben. Es dienet also nirgend zu, als die Spuren zur ursprünglichen Wahrheit zu gelangen noch weiter zu verdunkeln. Und wie konnten die Philosophen durch his sich redende selber verstehen und zugleich sprechen, quid facimus? Was haben gesagt, daß relinquimus in den ältesten Ausgaben und Handschriften gefunden. In eben denselbigen wird hominus abgeführt vor hominumque nach Gewohnheit gefunden, wie

*Teque, quia es princeps & sacundissima caelo,
Adgredior: praesibus descende clientis, & audi:
Dic mihi Calliope, &c.*

Wo in der ersten Zeile heutiges Tages ungerichtet steht quibus - calles vor das ächte von uns hergestellte, und ganz deutliche, quia es - caelo. Die Dichterin hat offenbar mit diesen Worten auf den Anfang der vierten Ode des dritten Buchs im Horatio, und zwar nach Gewohnheit gesehen. Alles hat sich dazu, und insonderheit das Wort descendere an dem vorhergehenden caelo. Wie mühsam und vergeblich sich die gelehrten Männer,

gangen. Das übrige ist auch alles richtig, außer daß es mit dem Worte Enfibus sich so nicht verhält. Sulpicia will so viel sagen: Man höre, daß die gute alte Philosophi zu Rom wegen das Eocit des Domitians in Schrecken gesetzt waren und davon gingen, oder sich öft und wieder verkröhen, auch ihre eigene Schriften als eine ihnen selber numebro sehr nachtheiligen List zu verurtheilen suchten; eben wie ehemahls die alten Gallier bey Antritt des Camillus aus Schrecken davon liefen, und das wegen ihren Abzug ausbedungene auf und der Wa schale schon gelegte Gold liegen lassen.

XXII. Dieses ist alles deutlich, und zusammenhangend, die Geschichte aber, welche sich mit den alten Galliern und Camillus zugehört, aus den Römischen Scribenten, Livius Florus und viele andern, bekannt genug. Aber es ist eine unerhörte Sache, man Camillus hier Capitolinus wird genennet. Solcher ist ein Ehrenname, eben wie Africanus, Africanus, und viele andere, und ist keinem jemals gegeben worden, als dem einzigen Marcus Manlius, der eben zur zeitigen Zeit das Capitolium zu Rom sechs Monate gegen die Gallier vertheidiget hatte, bis sie endlich abziehen mußten und von Camillus völlig verlaget wurden. Daß Sulpicia getret habe, wie Borchorn meint, ist gar nicht glaublich. Solche Geschichte waren damals auch den jungen Knaben in den Schulen bekannt, und allezeit der Inhalt der meisten Redübungen. Ferner merke, daß vor Enfibus in einigen Büchern sich Lanfibus befindet. Aber beides ist unnütz, dieses, weil trutina folget, jenes aber, weil nur ein Schwert, nicht mehr, auf der Waischale von den Gallieren geleget, und noch soviel Gold am Gewichte beyzufügen begehret wurde. Die Stelle muß so emendiret werden:

*Nunc improviso veluti turbante Camillo,
Censibus & trutina Galli fugere relicta,
Sic nostri palare sonus dicuntur, & ipsi
Ut ferale suos onus extirpare libellos.*

Dieses ist das eigentliche Wort, das dem Camillus in dieser Sache zukommt, der den Galliern arplöglich über den Hals von hinten kam: Aurel. Victor de Vir. III. c. 23. eben von diesem Camillus; alsfen Dector dictus collectis reliquis Gallos IMPROVISUS interneccione occidit. Vergleiche Florum Libr. I. c. 13. Durchgehens bedienet sich bey solchen Lieberfällen die alten Scribenten dieses Wortes improviso, das von capitolino nur durch geringe Züge unterschieden wird, und darum hier verborben ist. Censibus vor Gold, Geld etc. ist allen Gelehrten bekannt. Nach Verlust des ersten Buchstabens ist aus Censibus Enfibus geworden

Alles ist vergeblich gewesen. Nicht nur dieselige, deren Anmerkungen in der neuesten Ausgabe vorkommen, haben sich in großer Anzahl hierüber bemühet, sondern es hat auch Salmasius in einem besondern Brief an Casaubonus diesen über den Verstand vormahls zu Rath gezogen. Des Casauboni Antwort findet sich unter dessen Briefen Num. XXVIII. pag. 28. und 29. der ersten holländischen Ausgabe im Jahr 1638 in 4to. Wie vergeblich und mühsam mit weitgehobten Einfällen sich dieser sonst große Mann dasebst gebehret und gekrümmet, kan man am ersten vollkommen eingesehen werden, man die heße Wahrheit an Tige lieget, wie durch diese Emendierung, temperat ut rex vor das unleidliche imperat inter, geschieht. Sulpicia will nichts anders sagen, als daß Domitianus so gelinde in seiner Regierung zu Rom zu Werk gebe, als derselige andere König, welcher nach der alten bekannten Esopischen Fabel den Froschen von Jupiter aus der Luft war zu geworffen (nemlich eine alles verschlingende Wasserchlange, deren Bauch unten weiß und feist als eines abscheulichen Verschlingers aussieheth) nachdem sie mit dem ersten so übel zu frieden waren, der ihnen wie ein Klotz, wie er war, und unter welcher Gestalt (trabe) er ihnen auch zuvor gesendet worden, nicht herrlich genug schiene. Alles haben wir an seinem Orte pag. 70, 71, 72. weitläufig erwiesen. So viel Unheil hat fürnemlich das Wörtergen inter vor ut rex erregen können.

Die Fortsetzung nächstens.
Joh. Bildeb. Bischof.

zu Lust hat, muß sich an ged. Ort einfinden, auch die Verkaufs-Conditiones bey dem Notar. Hrn. Haentjens vorhero einsehen.

Auf den 24 dieses, sollen des Dercken Schröders in Fanten inventarisirte Mobilien und Effecten andessen Behausung in Borth Vorm. um 10 Uhr anfangend, dem meistbietenden nach Anleitung judicatorum verkauft werden.

Es sollen die im Udemer Bruch bey Kohlenbrenner, so denn in Steinbergen auf Simons Hof ausgestochene Eichenschläge zu allerhand Zimmerholz dienlich, aufm Rathhause zu Calcar, den 25 Sept. md. c., Nachm. um 2 Uhr, publice verkauft werden.

Die Wittib: S. Fink in Wesel, will ihren außerm Brunßen Thor gelegenen Garten den 20 Sept., 18 Octob. und 22 Nov. a. c. freywillig im Landgericht verkaufen, und müssen dieselige, so an ged. Garten ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache, ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermerken, solches binnen gem. Zeit, längstens aber auf den 22 Nov. a. curt. im Landgericht anzeigen und mit glaubhaften Beweisstücken justificiren, oder gewärtigen, daß sie im Ausbleibungsfall von ged. Garten mit Auslegung ewigen Rükschweigens ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 3 Sept. 1760.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten Siepekamp zu Wesel, in der Krampersteeg neben der Wittiben Stevens gelegen, so auf 283 Rthlr 38 Sbr gewürdiget, soll den 20 September 22 November a. c., und 19 Januarii, allemahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht subhastiret und dem meistbietenden bey der 3ten Kerze zugeschlagen werden; dieselige, aber, so an ged. Haus und das Vermögen gem. Eheleuten Siepekamps ein dinal Recht oder sonstige Forderung ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermerken, müssen solche binnen gem. Zeit, längstens aber den 19 Januarii 1761 im Landgericht vorbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, in Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit Auslegung ewigen Rükschweigens von ged. Haus und Vermögen gänzlich ausgeschlossen werden. Wesel im Landgericht den 8 September 1760.

Die Vormünder des unmündigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Salomons Erbgenahmen unter Vorsig des Hn Bürgermeistern und Richtern Rutand zu Aueinan. Versekung dererselben in Terminis den 20 September, 18 October und 22 November die Erbschaftsstücken bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropschen Felde sub Tab. 24. No 21. groß 471 und 3 4tel Ruthen. 2) ein daselbst Tab. 24 No 16 groß 312 und ein halbe Ruthe 3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthen. 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein 4tel Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthen. 6) ein Stück im Reessischen Felde Tab. 25 No. 21 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein daselbst Tab. 8 No 14 groß 338 und eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Deckspforte. 9) ein Haus in der kleinen Rhensstraße. 10) noch 2 Häuser daselbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Rees verkaufen; die dazu Lust haben, wollen in ged. Terminis, allemahl Nachm. um 3 Uhr sich daselbst einfinden und nach eingemommener Taxation und Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil suchen. Rees den 20 Augusti 1760.

Das zu Emmerich in der so genannten Dijkstraße gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 Sbr gewürdiget ist, soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtwaage daselbst, Nachm. Stode 3, Ordru. 98. Inmäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudiciret werden.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation verstanden, so an dem Vermögen der den 19 Augusti d. a. hieselbst verstorbenen Witt des Kupferschmiedes Wilt. Demaring Seecken Bartmanns genant, einiges Recht haben mögte, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derowegen ist nunmehr Citatio Judicialis von 3 Monathen erkannt, mithin hieselbst zu S. Herenberg und Elter angeblaaen worden, welches denen etwähligten Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., Stode 10, am hiesigen Rathhause sub poena praeclosureis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Emmerich im Erbhausgericht den 29 Juli 1760.

Am 29 September a. c., Nachm. präcte um 3 Uhr, sollen aufm Rathhause in Cleve die Effecten und Waaren des Caritaten-Krämers Ignatius Dionysius Lens, als: 1) ein Ra-

caritäten

per Edictales, so zu Nees, Beerde und Anholt affigiret, abgeladen, ihre Forberungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr bey dem Richter zu Nees sub poena perpetui silentii zu iustificiren, welches hiedurch bekant gemacht wird.

VII. Verfohnen / so zu arretiren verlanget werden außerhalb Duisb.

Es haben von der in Altena incarcerirten Kemmerischen Episcopendinde die Nacht vom 24 auf den 25 c., weg, als: Joh. D. Andreas so von Neuburg bürtig, ein kurzer 22 jähriger Kerl mit schwarzen Augen, langen schwarzen Haaren und einen alten leinen Kittel; 2) U. Eise Greve, Chef. Ferd. Kemmerts, so 22 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, Sonnenflecken im Gesicht, und ein alt braun Futterhemd und Rock trägt nebst ihren bey sich habenden Söhnlein von einem Jahr, sodann 3) Die am 25 May a. c. wegen begangenen Diebstahl in Arrest gezogene E. Hölberg, Ehefrau Joh. Wild. Gruning von Kettmecke, so eine mittelmäßige 40 jährige Verfohn, tragend braunliche Haare, graulich Futterhemd und gesprenglichen Rock, auf eine unbegreifliche Art sich von den Schloßern los und vom Thurn und der Schloßmauer herunter lassende, weggemacht; wie nun dem publico sehr daran gelegen, daß diese Verfohnen wieder zur Haft gebracht werden, so requiriren wir nach Standes. Gebühr jede Obrigkeit geb. Leute, wo sie sich nur sehen lassen, so fort wieder arretiren und zur Abhohlung hiesigen Landgericht Nachricht geben zu lassen. Altena im Landg. den 25 Aug. 1760.

VIII. Citatio Edictalis in Duisburg.

Demnach der Waisen Provisor Herr Jung mittels übergebenen Supplicati Anzeige gethan, daß er an den schon über ein Jahr abwesend und bey ihm im Hause gewesenem V. de Reuter annoch ein ziemliches zu fordern habe, und infolge producirten eigenhändigen Schein Debitore die Schuld zum Theil anerkannt, und frey gegeben habe, einige namhaft gemachte und taxirte Stücke Meubles zu verkaufen, indessen aber bey einem privat Verkauf ein solches Taxarum nicht erreicht werden könne, und alles Schreibens und gethaner Erkündigung ohnerachtet dessen Aufsehalt nicht erfahren, deshalben mit der extraction deroer bey ihm beruhenden Effecten gerichtl. zu verfahren gebeten, sothanem Suchen auch eventualiter Stat gegeben, vorab aber Edictales zu erlassen resolviret; als wird zu solchem Ende besagter de Reuter hiedurch edictaliter verabladet, binnen 6 Wochen und zwar längstens auf den 15 October a. c., entweder persönlich oder per Mandatarium qualific. sich zu melden und wegen der Befriedigung Anweisung zu thun, in dessen Entsetzung und nicht Erklärung zu gewärtigen, daß dessen bey dem Creditori Jung beruhende Effecten auf den 1. Novemb. dem meistbietenden gerichtl. verkauft werden sollen. Zugleich müssen dieselige, so daran etwas zu fordern haben, sub comminatione praec. ultionis vor Ablauf der 6 Wochen oder in Termino den 15ten Octob. sich hieselbst melden, und ihr praesens iustificiren. Duisb den 2 Septemb. 1760.

IX. Citatio Edictalis einer entwichenen Verfohn außhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht verordnete Landrichter und Offiores sügen dir Thomas Rüpling Maurer, vor dem Thor der Stadt Cranenburg wohnhaft, hiedurch zu wissen: Demnach aus der General- Inquisition sich ergiebet, daß du am 1. November a. p. des Nachm. zwischen 12 und vier Uhr den auß Messerschneiderey herausgeforderten M. Peters vorm Thor zu Cranenburg auf der Stelle erschöphen, und nach verrichteter Uebelthat dich so fort auf flüchtigen Fuß begeben hast, mithin weilen du durch die ergangene Streckbriefe nicht zur Haft zu bringen gewesen, wider dich Edictalis Citatio erkaat worden ist; Also laden und citiren wir dich Thom. Rüpling von Obrigkeit, Landgerichts und Rechts wegen, daß du auf den 29 Sept. entweder, oder doch den 30 October, oder aber zum längsten den 1. Dec. a. c., welche Termini vor den 1, 2, und 3ten oder letzten hiemit festgesetzt werden, allemahl Vorm. um 10 Uhr vor uns an gewöhnl. Landgerichtsstelle auf dem Rathhause zu Cleve persönlich erscheinen, und dich dieser ausgeübten Mordthat und genomener Flucht halber in Rechten der Gebühr nach verantworten, auch der Sache bis zum finalen Spruch abwarten sollest, mit der Verwarnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsabührend, alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren werden, wie Recht und Ordnung es mitbringen. Uf. hierunter gedruckten Landgerichts Insegl. Gegeben Cleve im Landg. den 22 Augusti 1760.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Num: 339

Dienstag den 23 Septemb. 1760

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXIX

Hochnachliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elovischen, Selbrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Nachricht von einigen bisher ganz unbekanntten Schriften der alten

Römischen Poetinne Sulpicia

Wobey etliche merckwürdige Stellen emendiret werden.

Dritte Fortsetzung.

XXIII. Es sehen noch verschiedene bisher unheilbare und zum Theil desperata Fehler
in diesem Denkmahl des Alterthums, sonderlich an dessen Ende zu verbessere-
ren. Es wird aber auch nöthig seyn, vorher den fürnehmsten Inhalt und Zusammen-
hang dieser Schrift mit wenigen Worten zu zeigen. Sulpicia hatte im vorigen bezeuget, daß
ihren Mittel gewesen, wodurch das alte Rom sich zu einer Beherrscherin und zum Haupt der
ganzen Welt gemachet, nemlich die Tapferkeit der Waffen im Kriege, und die Weisheit im
Friedenszeiten. Durch jene, saget Sulpicia ferner, hätte Rom nach Ueberwältigung von
ganz Italien, seine Macht über die Meerenge nach Sicilien, und bald hernach über das
Mitteländische Meer selber nach das eiferfüchtige Carthago in Afrika, und so endlich über
die andere Reiche der ganzen Welt ausgebreitet; nach Entzung des zweyten punischen Krie-
ges aber, worin das hartnäckige und barbarische Carthago seinen Hals unter das Joch der
Römischen Oberherrschaft hätte beugen müssen, wären die größten Männer dieser heuchlen-
den Republik, die berühmten Scipiones, die einen so großen Ruhm sich durch ihre Tapferkeit in
Spanien und Afrika erworben hatten, der alte Porcius Cato, und mehr andere, büssen
gewesen, diß sein Glück und Wohlstande nicht nur einen Schlag, sondern auch die rechte Ge-
stalt und Dauer durch die Weisheit des Friedens, das ist durch eingerichtete herrliche Ver-
ordnungen, durch schöne aus Griechenland hergeleitete Wissenschaften und Künste zu verschaf-
fen: Es wäre aber wegen Mißbrauch einer so großen Glückseligkeit mit der Zeit dahin ge-
kommen, daß, weil man sich nichts mehr zu befürchten gedacht, diese so höchlich nöthige und
nöthige Verbindung zwener solcher Eigenschaften (welche die Alten nach ihrer symbolischen
Redart durch das zehnjige Bild der Göttinn Pallas anjänglich haben vorstellen wollen) sey
zerissen

gerissen, und solcher Gestalt habe nicht ohne merklichen Verfall des gemeinen Wesens durch Uneinigkeit und innerliche Unruhen in Abgang gekommen.

XXV. Hierauf sagt nun Sulpicia noch weiter, daß es darum schon ehemals der Mühe wehrt gewesen wäre, zu erörtern, ob des Römischen Volkes Wohlstand mehr durch glückliche, oder durch widrige Zufälle sey befördert worden. Sie hält das letztere vor wahrer dennlich. Dan man harte Umstände von außen dem Römischen Volke überkämen, wären alle zur Vertheidigung des Vaterlandes, der Weiber und Kinder einig, gleich denen streitbaren und stehenden Wespen (dieses ist von ihr lateinisch geschrieben) da sie hingegen nach bequämler Unruhe und Gefahr von außen gleich eben denselbigen aber numehr von fremdem Hatz wohl gefütterten Wespen kraßlos und beynähe gang ohne macht dahin fielen; und hieraus wäre zu ersehen, daß der lange mißbrauchte Friede dem Römischen Volke zum Verderben gereicht habe.

XXV. Endlich machet unsere kluge und verschlagene Dichterin den Beschluß ihrer Klage über das tyrantische Geick des Domitianus wegen Vertreibung der Philosophen aus der Stadt mit einer Frage an ihre Hülf-Göttinn, die Muse Calliope, ohne welcher sie zu leben nicht verlangt, ob sie dan auch über die Stadt räumen solle; wie Homerus ein so großer Dichter, der vormahls aus Smirna bey deren Verwüstung gegangen; oder ob sie sonsten in der Stadt bleibend mit etwas anders, als mit der Poësie und Uebung in Wissenschaften, ihre Zeit vertreiben solle. Zu dem ersten wäre sie nicht ungeneigt, wan ihr Ehegemahl, ihr aederliebster Calenus, auch nur Rom, und sein umher liegendes Landgut bey den Sabinern vergessen könnte, welches sie wünschet, daß die Musa bey ihm verschaffen möge. Wo auf diese hinwiederum der Sulpicia antwortend eingeführet wird: Sie solle alle Furcht ablegen; Sie, die Musa, wolle ihr als einer Verehrerin der Poësie, aus der Stadt selber folgen; da wolten sie sich dem Tyrannen, wegen Vermehrung des Hasses unter dem Pöbel, zum Herzenleide, in dem Losdeeren, wegen der hellspringenden Bränteilz, der Mühen Wohnung, aufhalten, wo der alte König Numa mit der Göttin Egeria Gespräch geführt, in deren Gesellschaft man über thörlliche Bemühung nur lache. Und hiemit sagt die Musa unserer artigen Sulpicia ein jartliches Adieu, mit Versicherung, daß auch diesem ihren Klagegedichte von den sämtlichen Musen und deren Vorsitzer Apollo eine ehrvolle Erhaltung in den Römischen Bibliotheken zugesacht sey.

XXVI. Alles dasjenige nun, was wir in diesen beyden vorhergehenden letztern Paragraphen erzehlet haben, ist in folgenden Worten der Sulpicia enthalten gewesen, die bey heutiges Tages zerzerret, zerhudelet und zum Theil gang unverständlich gemacht so lauten, 7. 58 bis ans Ende:

- - - - - nam cum defendis armis
Suadet amor patriæ, & captiva penatibus uxor:
Convenit, ut vespis, quarum domus arce Moneta
Turba rigens striculis per lutea corpora telis,
Ast ubi apes secura recidit, oblita favorum
Plebs materque una somno moriuntur obeso.
Romularum igitur longa & gravis, exitium, pax,
Hoc sabella modo pausam facit. Optima posthac
Musa velim moneas, sine qua mihi nulla voluptas
Vivere, uti quoniam Lydus dum Smyrna peribat,
Nunc itidem migrare velint vel denique quidvis
Ut dea quære allud. Tantum Romana Caleno
Mænia, jucundos pariterque avette Sabinos.
Hæc ego. Tum paucis Dea me dignarier inquit:
Pone metus æquos, cultrix mea. Summa tyranno
Hæc instant odia, & nostro periturus honore est.
Nam laureta Numa, fontesque habitamus eosdem,
Et comite Egeria ridemus inania cepta.
Vive, vale, manet hunc pulchrum sua fama dolorem.
Musarum spondet chorus, & Romanus Apollo.

*At ubi pax sacra redit, oblita favorum
 Plebs proceresque una somno moriuntur oboes,
 Romulidarum igitur longa & gravis exitum patet.)
 Hoc fabella modo pausam facit. Optima posthac
 Musa, velim, moneas, sine qua mihi nulla voluptas
 Vivere: uui quondam Vates, dum Smyrna peribas,
 Mene itidem migrare velis, vel denique quid vis
 Urbe parare aliud? Tantum Romana Caleno
 Mœnia fac tendas pariterque abolere Sabinos.
 Hec ego. Tum paucis Dea me dignarier itis:
 Pone metus: sequor eni, cultrix mea. Summa tyranno
 Hinc instans odia, & nostro periturus honore est.
 Nam laureta Numa, fontesque habitamus eosdem,
 Et comite Egeria ridemus inania capta.
 Vires, vale; manet hunc pulchrum sua fama dolorem,
 Musarum ut spondet chorus & Romanus Apollo.*

Dieses müssen wir nun noch mit wenigem erweisen, damit das, was gesagt worden, etc. was mehr erhärtet werde.

Der Rest samt dem Beschluß wird folgen.

Joh. Bädob. Wiehof.

I. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat Joh. von der Egge als Erbe der Wittiben Eberh. Weyer die von derselben ererbte Güther, bestehende in Haus, Länderey, Wiesen, Garten, Berg Kirchenstände und Begräbniß, an Eberh. Volbeck erblich übertragen; wer daran einige real Forderung zu haben, oder zur Bernäherung berechtiget zu seyn vermeinet, muß sich à dato binnan 9 Wochen, nemlich den 18 October seine habende Serechtsahme beym Stadtgericht zu Breckerfelde vorbringen und unter Straffe ewigen Stillschwiegens justifiziren.

II. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Demnach solgende Patrimonial- und Sämmerey. Stücke mit Ausgang dieses laufenden Jahrs bey der Stadt Duisburg pachtlos werden, benantlich, 1) die Wad im Wald. 2) Die Fischerey im Deichgraben. 3) der erste und zweyte Brückensfang. 4) die Fischerey auf dem Rhein am Schlickelina. 5) die erste und zweyte Laßkörbe-Lage. 6) der Zoll von den Faselschwinnen. 7) der Neue- und Rippenkamp in 3 Parzellen. 8) der große Ziegelskamp. 9) der kleine Ziegelskamp. 10) der Junkers Kirchenhof. 11) das Straßewach aufm Leich. 12) der lange Kamp im Essler Feld. 13) das Kampgen in der Hellenpöschchen Straße. 14) Die 1te, 2te und 3te Bleiche. 15) das halbe Fehr über Rhein und Ringer zu Warheim. 16) der Weinhaus- oder Rathskeller. 17) die Seibmaß. 18) die Ausruffer- Bedienung. 19) die Ausschläger- Bedienung. 20) die Marktmeisterey; Als wird zu deren anderweils zu 6 jährigen Verpachtung Termini auf den 26 curr. m., so darn 10 und 24 October an dem Hause vorm. Stocke 9, einfinden, Vorwarden einsehen und ihr Gebot thun, fort im letzten Termin den Zuschlag hierüber gewärtigen. Duisb. in Magistratu den 12 Sept. 1760.

III. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg

Vormündere der Dreverschen Kinder sind verhabens das Drever- oder Wohnhaus aufm Calcar berg mit denen darunter gehörigen 16 holl Morgen Landland entweder heysammen oder auch Parceels Weise aus der Hand zu verpachten um auf Martini anzutretten; wer dazu Lust hat, kan sich beym Herrn Apotheker Ghom und Kaufmann Hufemorth in Calcar melden und nach denen vorgeschriebenen Conditionen den Contract schließen.

Anhang.

Haus, pro obtinendo iudicatio in 3 Terminen von 2 zu 2 Monaten und zwar den 22 Nov. a. c. zum erstenmahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht öffentlich subhastiret und im letzten Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wesel im Landg. den 15 Sept. 1760.

Der vor langen Jahren verstorbene Eo. Reform. Prediker zu Brünnen, weyl. Herr Gottf. Engels hat an Mobilair. Stücken hinterlassen, 1) Ein Haus und Garten im Dorf Brünne, tariret 450 Rthlr. 2) Einen Camp Acker am Dorf gelegen, groß 2 Morgen, 200 Ruthen, ästim. 600 Rthlr. 3) Eine Weide groß ein Morgen 100 Ruthen, so auf 227 Ruthen 30 ft. 4) Eine halbe Wiese, groß 400 Ruthen, so 160 Rthlr gewürd. worden. Diese Stücke sollen freyw. doch bey öffentl. Kerze den 27 Sept., 31 Octob und 29 Novemb. a. c., allemal Vorm. Stöcke 10, im Landgericht zum Verkauf angehangen werden; dieselige, so an diese obben. Stücke ein dingl. Recht oder sonstige Forderung ex quocunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermeinen, werden zugleich edictaliter abgeladen, daß sie solches binnen geb. Frist und zwar zum längsten in Termino peremptorio den 29 Novemb. a. curr. im Landgericht anzeigen und mit untadelhaften Beweisstücken verificiren oder gewärtigen sollen, daß sie im Ausbleibungsfall von geb. Parceelen mit Aufhebung ewigen Stillschweigens angeschlossen werden. Wesel im Landg. den 15 Septemb. 1760.

Eheleute de la Varenne sind vorhabens ihr in Calcar aufm Markt zwischen Robbers und Bergmann zu aller Handlung und Wirtschaft überaus wohl gelegenes Haus, zur Knoch ge-
nannt samt dazu privilegirten Brügmühle, fort Ap- & Dependencien in terminis den 24 Sept. 8 und 22 October sub Assentia Magistratus, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause in Calcar freywillig jedoch publice zu verkaufen.

Ad instantiam des Herrn Criminal. Rath's Carl Hn Advoc. Rappard und zum Behuf registirter Landgerichts Sportul-n, sollen der Wittiden Mary Justä. diege und inventarisirte an-
bey tarirte Mobilien den 26 Sept. zu Cranenburg aufm Rathhause morgens um 10 Uhr vom
Landg. zu Eleve verkauft werden; Lustragende können sich an gem. Ort, Tag und Stunde einfinden. Eleve im Landg. den 13 September 1760.

Den 29 September, 6 und 17 October a. c., sollen zu Orsoy an Knidscheers Behausung,
allein Nachm. um 2 Uhr einige immobilire Grundstücke, als Weide und Bauland, auch
der 6te Theil des zu Virsheim Fürstenthum Meurs gelegenen kösl. Driesen Hof, ja viel-
leicht vorkommenden Umständen nach der ganze Hof, plus licitantibus zum öffentl. Verkauf an-
gehangen werden. Nähere Unterrichtung kan man beym Hn Pred. Tellering q. Curatore, zu
Witbergen einziehen.

Am 18 September sollen zu Swasheim einige Ländereyen denen meistbietenden öffentlich
verkauft werden; woselbst sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation verzei-
gen, so an dem Vermögen der den 19 August d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Messers
schmiedes Wilh. Demmina Gressen Bartmanns genant, einiges Recht haben mögte, niemand
gemeldet noch solches justificiret. Derowegen ist nunmehr Citatio Edictalis von 3 Monaten
erkannt, mithin hieselbst zu 8 Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etwa-
higen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., Stöcke 10, am hie-
sigen Rathhause sub poena præclusionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur
Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Emmerich im Erbhauaericht den 29 Juli 1760.

Die Vormünder des unmündigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Salo-
mons Erbaenahmen unter Vorfik des Hn Bürgermeistern und Richtern Kuland zu Auseinan-
dersezung dererelben in Terminis den 20 September, 18 October und 22 November die
Erbchaftstücke bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropschen Felde sub Tab. 24. No 21.
groß 471 und 3 4tel Ruthen. 2) ein dafselbst Tab. 24 No 16 groß 312 und ein halbe Ruthe
3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthen 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein 4tel
Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthen. 6) ein Stück im Reek'schen Felde Tab.
25 No. 27 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein dafselbst Tab. 8 No 14 groß 338 und
eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Dellspforte. 9) ein Haus in der Kleinen Rhens-
straße. 10) noch 2 Häuser dafselbst dem meistbietenden publice an Haafem Haus in Reek ver-
kauf.

kaufen; die dazu Lust haben, wollen in geb. Termin, allemahl Nachm. um 3 Uhr sich daselbst einfinden und nach eingennommener Exation und Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil suchen. Res den 20 Augusti 1760.

Demnach die Erben der verstorbenen Wittiben Laibes, J. M. Laibes, J. Wylmann und S. Zhelars, beyde uxorio nomine gebeten nachfolgende aus ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft bestehende Parzellen, unter Assistentz des Königl. Landg. denen meistbietenden öffentl. zu verkaufen: als 1) das Lachenschen Haus auf der Brühlstr. gelegen. 2) einen Waidhof vorm Rheinthor zwischen Ruib und Lachl in Gärten. 3) einen Waidhof, der große gen., im blinden Steeg. 4) noch einen Koblhof, der kleine gen., auch im blinden Steeg. 5) ein Kämpgen Bauland außer dem Scharnthor nebst van Groens Kämpgen gelegen. 6) 2 Mügend Bauland vorm Marschthor am heil. Häufigen gelegen. 7) ein Marschfeld nebst reyes Bauland an gen. Ohrmater gelegen. 8) 2 Mügend Bauland an der kurzen Hegge, so lebendfrey. 9) 4 Mügend lebendfreyes Bauland, hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg im Scheideweg gelegen à 2 hinter der kurzen Hegge. 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anschließend. 12) ein Stück Baul., à 2 Müg., auch auf der alten Burg neben Vicarien Land. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 14) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 15) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 16) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 17) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 18) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 19) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 20) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 21) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 22) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 23) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 24) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 25) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 26) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 27) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 28) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 29) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 30) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 31) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 32) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 33) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 34) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 35) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 36) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 37) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 38) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 39) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 40) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 41) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 42) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 43) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 44) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 45) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 46) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 47) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 48) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 49) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 50) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 51) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 52) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 53) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 54) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 55) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 56) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 57) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 58) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 59) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 60) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 61) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 62) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 63) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 64) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 65) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 66) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 67) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 68) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 69) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 70) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 71) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 72) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 73) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 74) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 75) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 76) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 77) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 78) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 79) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 80) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 81) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 82) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 83) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 84) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 85) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 86) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 87) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 88) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 89) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 90) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 91) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 92) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 93) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 94) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 95) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 96) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 97) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 98) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 99) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen. 100) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsch 2 Mügend, auf die Belegen.

Am 29 September a. c. Nachm. präcise um 3 Uhr, sollen aufm Rothhause in Eleve die Effecten und Waaren des Capitän: Kräm. rs Jonatius Dionysius Leok, als: 1) ein Kasten, oder Optischen-Machine, so verschiedene Städte und Gegenden repräsentirt. 2) 3 große Perspective mit schwarz Leder überzogen. 3) ein künstlicher Magnet, in Form eines Hufeisens, so 2 Hund zehet, in einem Futteral. 4) ein Paar Sackpistolen mit polirt eiserner Garnitur. 5) ein Hirschfänger, mit schidkrötenem Griff und Kuppel vorrückändige Bruchten und Landgerichts-Schuboren verkauft werden; wes Endes Lustringende sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Auch sind die zu verkaufenden Sachen drey Tagae vorm Verkauf in der Landgerichtschreiberey zu sehen. Eleve im Landgericht den 26sten Augusti 1760.

Das zu Emmerich in der so genannten Dlostrasse gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 13 st gewürdizet ist, soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtmaare daselbst, Nachm. Glocke 3, Ordnungsmäßig subhastirt und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden aehörig adjudiciret werden. Diejenig. so Lust haben ein recht wohl conditionirtes Billiard mit allem Zubehör zu kaufen, können sich bey denen Eheleuten Philip Erstlein im Thiergarten zu Eleve wohnhaft melden und den Kauf schließen.

In Behuf derer Creditorum, sollen derer verstorbenen Eheleuten Langshofs Haus, so auf 15 Rthlr:

50 Akter geworben, in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen, nämlich den 25 c., 2ten und 23 Octobr. a. curr., allemahl Vorm. um 9 Uhr auf der Landgerichtsflur zu Dinslaken, denen meistbietenden verkauft werden. Auch sollen im ersten Termin 2 Weberstühle mit verkauft werden; Liebhabere können sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Den 26 September Nachm. um 1 Uhr soll an des Wirthen D. Wisfels Behausung in Meurs, das in der Neustadt gelegene Haus denen Erben Steff zugehörig, und ein außer dem Neutpor gelegener Garten verkauft werden; Liebhabere können sich alsdann einfinden.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Da der seel. Inspector von Steine von dem abgelebten Thomas Wuteler in Dortmund den 5 Junii 1735 zwey Garten bey Linna vorm Bieh- und Morgenthor kentlich gelegen wieder käuflich auf 25 Jahr anerkaufft, nunmehr aber des seel. Hrn von Steine Erblasser Sozmeinheits- Vorseher Casp. Daniel Waas, von der Wittiben Wutelers diese Garten, welche an der Lampe liegen, erblich an sich gehandelt, so müssen dieselige, welche daran Spruch oder Forderung haben, sich in Zeit von 8 Tagen gehörigen Orts melden.

VII. Sachen / so zu verdingen außserhalb Duisburg.

Den Needer- Hattesen Dyktoer is voornemens om op den 2 October a. curr. binnen Ammerick op de Stadtwaage Voormiddags om 10 uur den minstaanemenden te bekieeden eenige nieuwe importante Waterwerken, als oock de Reparatie der ouden, tezamen lang 214 en een halven Roede tegens den Neederhettersen of zoogenaemden Krommenyck boven Ammerick gelegen, met insbegryp der Leverantie van houg, paalen en Wiepenband, waarvan het Bekkeck 8 daegen voorheer ter Secretarie aldaer zal konnen ingesien worden.

VIII. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Die Eheleute des Kupferschmiedes Berach Warbeck zu Emmrich, haben ad beneficium sessionis honorum provocet, weswegen Edictalis Citatio Creditorum extrahiret, und Terminus zur Erklärung, auch eventualiter zur Liquidation auf den 10 October a. c. anderahmet worden, gefolich dieselige, so an ged. Ehe. Vermögen etwas zu fordern haben, alsdann sub poena praclusionis & perpetui silentii sich einfinden und ihre Forderungen alsdann bey Gerichtliche Glocke 10, am Rathhause justifiziren müssen. Emmrich in ju. den 23 Julii 1760.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Bröckings zu fordern haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Anholt affigiret, abgeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr beym Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justifiziren, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

IX. Citatio Edictalis einer entwichenen Person außserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht berordnete Landrichter und Assessor sügen dir Thomas Rüpling Maurer, vor dem Thor der Stadt Eransburg wohnhaft, hiedurch zu wissen: Demnach aus der General- Inquisition sich ergibt, daß du am 1 November a. p. des Nachm. zwischen drei und vier Uhr den außs. Messerschneiderey herausgeforderten M. Peters vorm Thor zu Eransburg auf der Stelle erschossen, und nach verrichteter Uebelthat dich so fort auf flüchtigen Fuß begeben hast, mithin weilen du durch die ergangene Steckbriefe nicht zur Haft zu bringen gewesen, wider dich Edictalis Citatio erkant worden ist; Also laden und citiren wir dich Thom. Rüpling von Obriauferts, Landgericht und Rechts wegen, daß du auf den 29 Sept. entweder oder doch den 30 October, oder aber zum längsten den 1 Dec. a. c., welche Termini vor den 1, 2, und 3ten oder letzten hiemit vestgesetzt werden, allemahl Vorm. um 10 Uhr vor uns an gewöhnl. Landgerichtsstelle auf dem Rathhause zu Eleve persönlich erscheinen, und dich dieser ausgeübten Mordthat und genomener Flucht halber in Rechten der Gebühr nach verantworten, auch der Sache bis zum finalen Spruch abwarten sollest, mit der Bermahnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsgebührend, alsdann oder nicht, daß nichts desfontaer in contumaciam wider dich verfahren werden, wie Recht und Ordnung es mitbringen. Hierunter gedruckten Landgerichts- Anzeigels. Gegeben Eleve im Lande. den 22 Augusti 1760.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 30 Septemb. 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XL

Wöchentliche Duisburgische

Auf des Interesses per Commerzien der Heidschen, Gelfrischen, Meyns und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel,

Herbst und Winter Arbeit auf der Universität zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Der. Janssen / der heiligen Schwelß Doktor, der Gottesgelahrtheit, wie auch der Kirchengeschichten; ordentlicher Lehrer, wird unter Göttlichem Beystande in seinen öffentlichen Vorlesungen die Kirchengeschichte des N. Test von den Zeiten Constantin des Großen / bis auf die Zeit der Reformation vortragen. In den besondern Lehrstunden wird er von X. bis XI. Uhr die Geoffenbarte / nach dem Mittage von IV. bis V. die Natürliche Gottesgelahrtheit, und von II. bis III. die Kirchengeschichte des A. Test. erklären; anbey auf ferneres Begehren Unterweisungen in der Hebräischen Sprache geben, Collegia privatissima, wenn sie verlangt werden, halten, und sonst in öffentlichen so wol, als besondern Disputis, und andern, zu seinem Amte gehörigen, Übungen der studirenden Jugend gern willfahren.

IN FACULTATE JURIDICA.

Otto Lodewig von Eichmann D. R. D. O. O. L. und zeitiger Rector der Universität wird mit Ottes Hülffe, nachdem er die Volesung. Ständen über das Staatsrecht des Deutschen Reichs zuletzt verdoppelt hat, und dieses Collegium den 15. September zu Ende gebracht, den 1. October anfangen das Natur, und Vöcker. Recht des sel. Herrn Geheimraths Keinecci zu erklären, imgleichen dessen Institutionen, oder den Text selbst. Auch wird er des sel. Herrn Kanzlers Böhmers Pandekten und des sel. Herrn Geheimraths Strykens Lehrrecht zu eben der Zeit zu erläutern anfangen, und bei allen diesen Vorlesungen seinen Herren Zuhörern gute Schriften bekant machen.

Print.

Friderich Gottfried Schlehtendal beider Rechten Doctor und Prof. ordin. der Juristen Facultät Decanus wird unter Södtlichem Beystande in seinen öffentlichen Vorlesungen einige streitige Rechtslehren erläutern; demnecht die Institutionen, Pandecten und das natürliche Recht über des Heinneccii Lehrbücher, wie auch das Lehrrecht über Wolfens, das peinliche Recht über des Engaens, und den gerichtlichen Proceß über des Knorrens Compendia erklären, und dabey seinen Zuhöreren sich in Praxi zu üben Gelegenheit geben.

IN FACULTATE MEDICA

Christian Arnd Scherer / Medicinæ Doct. und P. P. O. wird in den öffentlichen Vorlesungen die Anfangs-Gründe der Hebammen-Kunst nach Anweisung des Herrn Roederers erklären. In den Privatstunden aber wird er die Anatomie nach dem Heisterischen Compendio vortragen und andere Medicinische und Chirurgische Collegia nach dem Verlangen seiner Zuhörer halten, auch denenjenigen, die sich im disputiren üben wollen, nach Vermögen zu dienen suchen.

Johann Gottlob Leidenfrost / M. D. & P. P. O. jetziger Zeit Decanus seiner Facultät der Berlinischen Academie der Wissenschaften Mitglied, wird so SÖtt w II 1) Die Praxin medicam täglich vor die ältere Zuhörer fortfahren zu erklären. 2) Die Semilogie oder Zeichen-Lehre abhandeln. 3) In der Chymie so wol theoretisch als in Ausarbeitung wirklicher Processse wöchentlich zweymal Unterricht zu geben. 4) Die Phisologie von neuem anfangen, auch endlich die gewöhnliche Privat-Disputationes forssehen auch zu dergleichen öffentlichen Uebungen suchen Gelegenheit zu geben.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Bildelbrand Witthof / der Geschichten, Beredsamkeit, und Griechischen Literatur ordentlicher Lehrer, wird unter SÖttes Beystand mit dem Anfang des Monats October seine gewöhnliche Arbeit aufs neue beginnen; und zwar die allgemeine so wohl kirchliche als politische Weltgeschichte von Erschaffung der Welt selber anheben, auch die Reichs-Geschichte der Mittelern und Neuern Zeiten über den kurzen Begriff der Reichshistorie des Herrn Hofraths Schmauffen den Liebhabern erklären. Auch wird er nicht ermannen die nöthige Vaführung in der Beredsamkeit, so in gebundener als ungebundener Rede, zu den Römischen Alterthümern, wie auch zu der Philologie und Griechischen Literatur, nach Anweisung des neulich gedruckten, Elenchi, pflichtmässig zu geben. In den öffentlichen Vorlesungen aber wird er allerhand merkwürdige Fragen aus jeden Theilten der Geschichte, der Römischen und Griechischen Philologie, der Alterthümer und anderer dergleichen so wol nöthigen als anmüthigen Wissenschaften ausführlich zu erörtern in Hoffnung des Södtlichen Segens in ungestörter Beschäftigung, sich angelegen seyn lassen.

J. A. Melchior A. L. M. Phil. D. & Profess. Ordin. wird die Naturlehre, und Anfangs-Gründe so wol der gemeinen als höhern Mathesis erklären. Vor diejenige, welche eine gründlichere Erkenntnis der natürlichen Begebenheiten verlangen, wird er ein Collegium Physicomathematicum anfangen, und auch in denen übrigen zu seiner Profession gehörigen Wissenschaften einem jeden ein Snügen zu leisten sich bestreben.

Joh. Jakob Schilling / Phil. Doctor und Professor Ordin. der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften Mitglied, wird mit dem Antritt des Octobers seine öffentliche und private Vorlesungen und Collegia über die Experiments-Natur-Wissenschaft, die Vernunftlehre, Metaphysik, Moral, und Selbniß-Kunst, unter SÖttes Segen wiederum anfangen, und so wol hiereinnen als auch in allen Theilten der Mathematik, wozu sich Liebhabere einfinden sollten, an seinem Fleiß und gründlichen Unterricht nichts erwinden lassen.

IV. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Het Eerw. Consistorium der Emmericke Gereformet te Gemeente in voornemens haare Kercken- en Diaconie- Goedern opentlick aen de weelbiedende te verpachten; jensind daers toe lust hebbende, come den 8 October c. a., Naemsdage præcise om 2 uren by de Hoek Kerckmeester C. Keer, die de plaats zal aenweisen waer de Verpachting garenteden sal.

V. Persohn / dessen Dienst verlangeret wird außershalb Duisburg.

Lit. Essen in Weers jadet einen Amanuensis der eine gute Hand schreibet und perfect rechnen; wurde sich jemand dazu finden, kan sich, je eher je lieber, bey obged. Lit. Essen ansgen und eine gute Condition zu erwerten haben.

Der Veruquenmacher Brede in Essen, suchet zwey Veruquenmacher Gesellen: würden sich dergleichen finden, können sich je eher je lieber, bey demselben ansgen und so gleich in Condition treten.

VI. Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Es werden künftigen Martini 700 Rthle rentloß; wer solche gegen Hypotheken, mäßige Versicherung will aufnehmen, kan sich bey dem Notariae Siesbert in Wesel melden.

VII. Citatio Creditors in Duisburg.

Demnach der Waisen Provisor Herr Jung mittels übergebenen Supplicati Anzeige gethan, daß er an den schon über ein Jahr abwesend und bey ihm im Hause gewesenen V. de Reuter annoch ein ziemliches zu fordern habe, und insolge producirten eigenhändigen Weins Debitos die Schuld zum Theil anerkannt, und frey gegeben habe, einige nachhaft gemachte und taxirte Stücke Meubles zu verkaufen, indessen aber bey einem privat Verkauf ein solches Taxarum nicht erreicht werden könne, und alles Schreibens und gethaner Erkündigung ohnerachtet dessen Auffenthalt nicht erfahren, deshalben mit der distraction derer bey ihm beruhenden Effecten gerichtl. zu verfahren gebeten, solchane Sachen auch eventualiter stat gegeben, vorab aber Edictales zu erlassen resolviret; als wird zu solchem Ende bejaget de Reuter hieburch edictaliter verabladet, binnen 6 Wochen und zwar zängstens auf den 15 October a. c., entweder persöhnlich oder per Mandatarium qualitic. sich zu melden und wegen der Befriedigung Anweise zu thun, in dessen Entziehung und nicht Erklärung zu gewärtigen, daß dessen bey dem Creditori Jung beruhende Effecten auf den 1 Novemb. dem weisbietenden gerichtl. verkauft werden sollen. Zugleich müssen dieselige, so daran etwas zu fordern haben, sub comminatione præcautionis vor Ablauf der 6 Wochen oder in Termino den 15ten Octob. sich hieselbst melden, und ihr præsentia justificiren. Duisb den 2 Septemb 1760.

VIII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Die hieselbst unverheirath verstorbene Jgfr Johanna E. Schmitz hat die Gebrüdere H. J. Otto und V. B. Biben per Testamentum zu ihren Erben eingesetzt: diese sind gesinnnet solthane Erbschaft cum beneficio legis & inventarij anzutreten, und worden daher auf ihre Anhalten alle dieselige, so an die ge- und ungeteilde Verlassenschaft, aed Johanna E. Schmitz Spruch oder Forderung ex quocunq. capite selbige auch herrühren mögte, haben, Kraft dieses proclamatis, woson eines hier, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Buchholz ange-schlagen edictaliter vorgeladen, daß ein jeder seine Forderungen an obgem. Verlassenschaft innerhalb 9 Wochen premtorischer Frist, woson 3 Wochen à dato für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 4 October a. c. bey hiesigem Landgericht vordringen und mit untadelhaften Beweisstücken verificiren im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß nach verlossenem letzten Termin nicht weiter gehört sondern mittelst Auslegung ewigen Stillschweigens von ged. Verlassenschaft gänzlich außgeschlossen werde. Wesel im Landg. den 2 Aug. 1760.

IX. AVEKTISSEMENT.

De Magistraet der Stadt Emmerick doet hiemede eenen jegelick, insonderheit den Vveehandeleren tot hunne Narigt en Agting bekend maken, dat den derdeffen Offenmarckt den welke voorheen 8 daegen nae den tweeden van Martini is gehouden, dit Jaar nog 8 daegen daerover geextendeert, en dat de dry Marchten successive 14 daegen nae malkander sollen worden gehouden.

Anhang

Nam. XL Dienstag den 30. Septembris 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen außerbald Ditsburg.

Demnach die Erben der verstorbenen Wittiben Laikes, J. W. Laikes, J. Wolman und S. Helars, beyde uxorio nomine gebeten nachfolgende aus ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft herrührende Parzellen, unter Aufsicht des Königl. Landt. denen meistbietenden öffentl. zu verkauffen: als 1) das Laikeschen Haus auf der Brüststr. gelegen. 2) einen Wallhof vorm Rhinthor zwischen Rüb und Taichl Gärten. 3) einen Wallhof, der große gen., im blinden Steeg. 4) noch einen Koblhof, der kleine gen., auch im blinden Steeg. 5) ein Rämpgen Bauland auß dem Scharnthor nechst van Groens Rämpgen gelegen. 6) 2 Mügend Bauland vorm Marschthor am heil. Häußgen gelegen. 7) ein Mariet zehndsfreyes Bauland an gen Ohrmater gelegen. 8) 2 Mügend Bauland an der kurzen Hegge, so zehndsfrey. 9) 4 Mügend zehndsfreyes Bauland, 2 hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anschießend. 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anschießend. 12) ein Stück Baul., à 2 Müg., auch auf der alten Burg neben Bicarien Land. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Mariet 2 Mügend, auf die Wäßerlen schiffend. 14) der halbe Dassenkath zu Birten, und 15) ein jährl. Canon aus Windgenhof zu Ward ad 3 S. beffel Gerste, und zugleich angestanden, daß alle dieselige, so an diesen Parzellen Ansprache hätten, e. lictal verabladet wurde, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an ged. Parzellen einige Ansprache, ex quocunque cap. es seyn mögte, haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das 3te zu Rees affigiret, citiret, und verabladet, ihre Verordnungen und præsentiones, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, mitoin peremptorie auf den 14 Nov. a. c. vor hiesigen Landgericht entweder in person oder durch einen qualificirten Sachwalter vorzubringen und gebührend zu justificiren, mithin gült. Handlung zu pflegen, bey dessen Entziehung aber Spruch Rechts abzuwarten, wie dann diejenige, so sich gem. Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, präcludiret, und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich wird hiemit bekant gemacht, daß vorspecificirte Parzellen in 3 Terminen, nemlich den 1 Octob., 3 Nov. und 1ten Dec. a. c. allemahl Nachm. um 3 Uhr hieselbst öffentl. angehangen, und im letzten Termino denen meistbietenden zuerschlagen werden sollen. Lusttragende werden demnach verabladet im ged. Terminis sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Es können selbige daneben die Conditio. nes jederzeit in der Landgerichts Registratur einsehen, auch in dictis terminis verlesen hören. Anten in Landg. den 2 Sept. 1760.

Es sind die Eheleute N. Beckers vorhabens, 1) ein Stück Bauland in der Ruhr. Cu einer Seite H. Dietsens. 2) ein Stück in der Klein Cu an Klostermanns Kamp. 3) ein Stück in der Klein Cu neben Bongards und Teutschenhauß Land. 4) ein Stück am Mülbeimer Weg, neben Commenverte und Gasthaus Land. 5) ein Stück Land hinter dem Bingerts Kamp zwischen H. Bletgen und S. Schallert, so zehndsfrey. 6) ein Stück Land am Thurgarten neben H. Bletgen, wovon die 32 Sarbe zehnd. 7) ein Stück Land im Neuberg zwischen Schmals H. Bletgen und Wisstermann und 8) An der Nobrenbege am Werthhaußer Weg auf H. Bletgens Land schließend, auch die 32te Sarbe zehnd, dem meistbietenden auf den 2 Octob. a. c. bey Theod. von der Klopken auf der Schwanenstr. Nachm. um 4 Uhr zu verkauffen; Lusttragende können sich alsdann auf best. Tag einfinden.

Die Witt. Schmitz in Eleve, ist vorhabens ihr Haus oben an der Marktstr. zwischen dem Ley. Er. Janssen und Ludewig von der Felben Häusern daselbst gelegen, aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, beliebe sich bey derselben in Eleve zu melden.

Ad instantiam der Freyfräulein von Cloubt, solle ihr zu Meerbeck gelegenes Scholttheissen Guth, derselben gemessenen Vächtern Jan und Hillecken inventarisirte Bestialien, Effecten und Mobilien auch in die 50 Rthler allerhand Sorten guter Kornfürchten, wegen restirender Pacht und Grundlasten am 1 October und folgende Tage, dem meistbietenden in Meus öffentl. verkauft werden.

Die Vormänder des unmündigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Solomons Erbgenahmen unter Vorsig des Hn Burgermeistern und Richtern Ruland zu Aufseind. Versegung dererselben in Terminis den 20 September, 18 October und 22 November die Erbschaftsstücke bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropfen Felde sub Tab. 24. No 21. groß 47 1/2 und 3/4 tel Ruthen. 2) ein dafelbst Tab. 24 No 16 groß 3/2 und ein halbe Ruthe 3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthen. 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein 1/4 tel Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthen. 6) ein Stück im Neessischen Felde Tab. 25 No. 21 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein dafelbst Tab. 8 No 14 groß 338 und eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Despforte. 9) ein Haus in der kleinen Nebenstrasse. 10) noch 2 Häuser dafelbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Nees verkaufen; die dazu Lust haben, wollen in oed. Terminis, allemahl Nachm um 3 Uhr sich dafelbst einfinden und nach eingenommener Exaction und Anhörung der Vormänder ihren Vortheil suchen. Nees den 20 Augusti 1760.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation berufen, so an dem Vermögen der den 19 August d. a. hieselbst verstorbenen Witt des Messerschmiedes Wihl. Demming Seesken Bartmanns genant, einiges Recht haben indate, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derowegen ist nunmehr Edictalis von 3 Monaten erkannt, mithin hieselbst zu s. Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etwanigen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. e., Cloke 10, am hiesigen Rathhause sub poena praecisionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Cammerich im Erbhausgericht den 29 Juli 1760.

Der Herr Landgerichtschreiber Gesellschaft ist vorhabens unter Vorsigung der Hrn Deputirten aus dem Magistrat sein in Eleve oben im Hasenberg gelegenes Haus dem meistbietenden öffentl. jedoch freywillig zu verkaufen; diesentag, so dazu Lust haben, können in terminis den 18 October, 19 Novembr. und 13 December a. e., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden.

Pro obtinendo iudicato soll ad instantiam Theod. Feldmanns des M. Schweers Rathe zum Ap- & Dependens in terminis auf den 23 Augusti, 19 October, 17 Decemb a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; diejenige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genomener Einsicht des Protocollis aestimationis wie auch Anhörung derer Vormänder seinen Vortheil suchen. Zuleich werden dieselbige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben verminen hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen justificatoris vor Gericht beybringen. Nees in jud. den 14 Augusti 1760.

In Behuf derer Creditorum, sollen derer verstorbenen Eheleuten Langhoffs Haus, so auf 50 Rthlr gewürdiact, in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen, mithin den 25 e., 1ten und 23 Octobr. a. curr., allemahl Vorm. um 9 Uhr auf der Landgerichtsstube zu Dinslaken, denen meistbietenden verkauft werden. Auch sollen im ersten Termin 2 Weberstühle mit verkauft werden; Liebhabere können sich alddann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Das zu Emmerich in der so genannten Dystrasse gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Marbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 fl gewürdiact ist, soll den 4 Oct und 29 Nov. a. e. in der Stadtwaage dafelbst, Nachm. Cloke 3, Ordnungsmäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden auct. dicere werden.

Nachdem die Jungfer Rebecca Alberti sich bey Anfang des Krieges von hier weggeben und das ihr zuständige auf der Elevischen Straß bald an der Wittelpforten gelegenes schönes Haus ganz darangegeben ohne sich desselben im geringsten weiter anzunehmen, daher denn die onera desselben nicht nur zurückstehen geblieben, sondern auch das Haus selbst ziemlich

beschädiget worden und mit der Zeit ganz verfallen dürfte; so hat Magistratus nach erhaltenener
Autorisation der hochlöblichen Collegiorum resolviren müssen, gedachtes wohlgelegenes Haus
in 3 Terminen dem meistbietenden publice zu verkaufen und sind dazu Termin auf den 2ten
October, 22 Novemb. und 20 December, abemahl Nachm. um 3 Uhr im Pelican festgesetzt
in welchen Lusttragende sich einfinden, die Vorwarden einsehen und verlesen hören und ihren
Vorthheil suchen können. Zugleich wird die Eingang ged. Eigenerin, da deren Aufenthalt
unbekannt ist, Kraft gegenwärtigen proclamatis wovon eines hier, das andere zu Rheinberg
und das dritte zu Wesel angeschlagen ist, edictaliter, um sich binnen 9 Wochen, wovon 3 für
den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens 6
sub Poena præclusi auf den 4 Dec. entweder selbst oder per Mandatum zu gestellen und sich
des Hauses gehörig anzunehmen, mithin racione præteriti & futuræ præstantia zu prästiren, de
sonsten obged. Maassen mit dem Hause verfahren werden, und der Zuschlag desselben in ultimo
termino geschehen soll. Kanten den 27 Sept. 1760.

Edeleute de la Varenne sind vorhabens ihr in Calcar aufm Markt zwischen Robbert und
Bergmann zu aller Handlung und Wirthschaft überaus wohl gelegenes Haus, zur Kasse ge-
nannt samt dazu privilegirten Grühmühle, fort Ap. & Dependencien in terminis den 24 Sept.
8 und 22 October sub Assistentia Magistratus, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause in Calcar,
freywillig jedoch publice zu verkaufen.

XI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Der Herr Hofrath Da- bus wird auf den 14 October a. curr. die zu Siteth gelegete, so
genannte Ottenweyde, so A. Hutten & Consorten bis hiehin in Pacht gehabt, dahmens deren
Eigeneren verpachten; Liebhabere können sich ged. Tages in Kanten bey ihme einfinden.

XII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Der Gemeine zu Dale werden ehestens 20 Rthlr Armengelder abgelegt werden; wer solche
Hypotheken-Ordnung mächtig wieder aufnehmen will, kan sich daselbst melden.

XIII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

In der Nacht von 2ten auf den 9 Augusti sind 2 Pferde dem Colono Lohägener zu alten
Soeske bey Soest aus der Weyde gestohlen worden. Ein von dreien Pferden hat
man wiederbekommen, weil solches der Thäter in Bielefeld verkauft hatte, das andere aber,
welches ein hellbraunes 9 jähriges Mutterpferd 16 Hand hoch, mit dem linken Auge blind,
und unten in den Manen etwas weißliche Haare hat, ist allem Nachforschen ungeachtet nicht
wieder auszuforschten gewesen. Wer also dieses Pferd oder den Thäter, welcher schwarze
Haare, einen weißen Kettel traen, mittelmäßiger Postur, circa 42 à 45 Jahr alt, und zu
Wormschagen Amts Bohum, nach seiner eigenen Aussage, geburtig seyn soll, auszuforschen
oder anzuwarben weiß, wolle solches ged. Col. Lohägener zu alten Soeske bey Soest melden,
und eine Recompense von 5 Rthlr gewärtigen.

In der Nacht von 14 auf den 15 Sept ist dem Freyherrn von Freitag zu Buddenberg
ein Pferd von der Weyde allernächst bey dem Hause gestohlen worden. Es ist selbides ein Mut-
terpferd, so annoch ein Füllen sauget, schwarzer Farbe, ungefahr 14 bis 15 Hand hoch, mit
einem weißen Zeichen vorn Kopf. Es wird demnach männiglich gemeind ersuchet, obged.
Pferd wo es irgendwo eingebracht oder zum Verkauf feil gebotten werden sollte, anzuhalten
und mit dem forderfamsten dabon dem Freyh. von Freitag beliebige Nachricht zu geben; wo-
gegen Mühe und Kosten reichlich recompensiret werden sollen.

XV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Die Eheleute des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zu Emmrich, haben ad beneficium
cessionis bonorum prodociret, weswegen Benctali Citatio Creditorum extrahiret, und Termi-
nus zur Erklärung, auch eventualiter zur Liquidation auf den 10 October a. c. anderahmet
worden, gefolglich dieselige, so an ged. Ehel. Vermögen etwas zu fordern haben, alsdang
sub poena præclusionis & perpetui silentii sich einfinden und ihre Forderungen alsdann bey Ge-
richte Clocke 10, am Rathhause justificiren müssen. Emmrich in jud. den 27 Julii 1760.

Alle Creditores, so an die verwittibte Hauptmanns Brückings zu forderen haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Anholt assigniret, abgeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr beym Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justificiren, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

XV. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam derer Herren Commerzien. Rätbe Friederich und Henrich von der Regen, wider den Fuhrmann Evert Bürsten distractio des in hiesiger Stadt Creidelt, bey dem Everts-Thurm hinter der Mauer zwischen den Erden Peun und Stevens, imgleichen des kurz vorm neuen Brücken gelegenen und mit einer Mauer an zwey Seiten umgebenen Garten, wovon das Haus auf 558 Rthlr 28 st., der Garten aber auf 291 Rthlr anderthalben st. eydlich taxiret, erkannt, und zu Verkaufung ged. Haus und Erbes auch Gartens, Termini auf den 20 Novemb. a. c., 15 Jan. und 12 Martii 1761, allemahl Nachm. um vier Uhr, an des Landbotten Joh. Lürckings Haus daselbst präfigirt worden sind; als können dieselbe, so zu Ankaufung ged. Pa. ceelen Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden und in ult. termino den Zuschlag, nach dessen zu publicirenden Bormarden, gewärtigen. Auch werden alle, so an ged. Hause und Garten einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines dieselbst, das andere zu Urdingen, und das dritte zu Hüls angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justitatoris sub poena perpetui silentii bezubringen. Creidelt in jud. den 18 Sept. 1760.

XVI. Citatio Edictalis einer entwichenen Person außerhalb Duisburg.

Wie zum Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen die Thomas Rüpling Maurer, vor dem Thor der Stadt Eranenburg wohnhaft, hiedurch zu wissen: Demnach aus der General-Inquisition sich ergiebet, daß du am 1 November a. p. des Nachm. zwischen drey und vier Uhr den auß M. Hirschneideren herausgeforderten M. Peters vorm Thor zu Eranenburg auf der Stelle erstochen, und nach verrichteter Uebelthat dich so fort auf flüchtigen Fuß begeben hast, mithin weilen du durch die ergangene Steckbriefe nicht zur Haft zu bringen gewesen, wider dich Edictalis Citatio erkant worden ist; Also laden und citiren wir dich Thom. Rüpling von Obrigkeit, Landgerichts und Rechts wegen, daß du auf den 29 Sept. entweder, oder doch den 30 October, oder aber zum längsten den 1 Dec. a. c., welche Termini vor den 1, 2, und 3ten oder letzten hiemit vestgesetzt werden, allemahl Vorm. um 10 Uhr vor uns an gewöhnl. Landgerichtsstelle auf dem Rathhause zu Cleve persöhnlich erscheinen, und dich dieser ausgeübten Mordthat und genomener Flucht halber in Rechten der Gebühr nach verantworten, auch der Sache bis zum finalen Spruch abwarten sollest, mit der Verwarnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsgebührend, alldann oder nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren werden, wie Recht und Ordnung es mitbringen. Uff. hierunter gedruckten Landgerichts Insigels. Begeben Cleve im Landg. den 22 Augusti 1760.

Die entwichen Eheleute Ferd. Riggertied und A. Regina E. Lindemanns sind wegen geringen Diebstahl per proclamata vom 22 September c., wovon eines zu Unna, das andere zu Pönnen, und das dritte zu Berne Hochliff Münster angeschlagen werden, cum termino von 9 Wochen à dato den 26 September curr. edictaliter citiret, daß sie sich beym Landgericht zu Unna sub poena contumaciae verantworten sollen.

Diese Intelligenz Zttul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 7. October 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLI

Hohehentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Seldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Nachricht von einigen bisher ganz unbekanntten Schriften der alten
Römischen Doctrinne Sulpicia

Wobey etliche merckwürdige Stellen emendiret werden.

Vierte Fortsetzung und Beschluß.

XXIX. Daß die ganze Rede nun überall gehörig zusammenhänge, siehet ein jeder von selber, deren wahren Sinn samt der eigentlichen Meynung und Absicht unserer Sulpicia wir bereits vorher angeführet haben. Ohne diese beyde vollkommen zu wissen, ist es eine vergebliche und mehr als kühne Bemühung etwas falsches in einer Schrift von dem wahren und ächten unterscheiden wollen: um seßs von der Gewohnheit und Eigenschaft eines jeden Schriftstellers, dessen Gemüths, Art, Vorurtheilen, von der Gestalt einer jeden Zeit, von dem Zustand der Wissenschaften, der Denckungsart, der Manier zu reden, zu schreiben und zu handeln in derselben, und vielen andern Dingen nicht zu sprechen; welche alle, so viel nur immer möglich ist, vorher auf das genaueste müssen erforschet und eingesehen werden, ehe man sich über dergleichen Sachen zu urtheilen anmaßet.

XXX. Hierzu kommt nun noch die wunderliche und mannigfaltige Weise der Abschreiber selber in Abcopirung solcher alten verehrenswürdigen Ueberbleibsel Vergeblich hat der Kaiser Justinianus durch ausdrückliche Befehle verboten, daß in Abschreibung der Gesetze, keine Abbreviaturen solten gebraucht werden, um als welche er hatte zusammentragen lassen, Vergeblich hat schon lange vor der Kaiser Tullien Irrungen und Verderben vorzubauen; Vergeblich hat schon lange vor der Kaiser Tacitus ein gleiches über die Werke des großen Flavius Vopiscus, verordnet. Die nachherigen seiner Vorfahren, nach dem Zeugniß des Flavius Vopiscus, verordnet. Die nachherigen Abschreiber haben sich an solchen Befehlen weniger als nichts gehalten. Geld und Zeit zu gewinnen, war gemeinlich dieser Menschen stetes und einziges Augenmerk, ihren Durst zu stillen

Rifen; im übrigen mögte es gehen, wie es wolte. Ich sah vor einigen Tagen des Servatius Lupus von dem gelehrten Franzosen Stephanus Baluzius ausgegebene Briefe, der bereits vor neunhundert Jahren unter den Päpsten Ludovicus Pius, Lotharius und Carolus Calvus gelebet, und sah mit Verwunderung, wie sehr, ja fast jämmerlich er schon damals über die elenden und verordneten Abschriften der alten Auctores klaget. Man man aber heutiges Tages eine Handschrift von solchen Zeiten her aufweisen kan, o was für einen Schatz (a) was für eine neue Fundgrube vieler Wahrheiten meinet man nicht angetroffen zu haben!

XX XI. Zwen gleiche auf einander folgende Wörter, oder Theile derselben wiederholten, schiene den Copisten unnöthig zu seyn. Sie übergingen dieselbe. Es ist noch ein Glück, wann sie nur durch einen gelassenen Zwischenraum, oder sonst ein andres Zeichen zu erkennen geben, daß etwas müsse wiederhohlet werden. Die Initial-Buchstaben wurden in den meisten Handschriften ganz weggelassen, es sey daß ein Buch, oder oft die Verse selber anfangen. Sie sollten hernach mit Gold, mit rother, grüner und anderen Farben davor gemahlet werden, das aber tausendmahl verkehrt geschehen, oder gar versäumet worden. Distinctiones, Commata, Puncta waren Dinge, woran sie nicht einmahl dachten. Das griechische neue Testament hat Robertus Stephanus, der Parisische und hernach Senksche Buchdrucker, am ersten in Verse getheilet. Die Alten mußten davon nichts. Es ist also dieses nichts göttliches, nichts von oben inspirirtes, oder unsehlbares, wie der Inhalt des Buches selber, der auch wann schon einige Worte unrichtig wären und sind, wol ewig und unänderlich bleiben wird, daß auch in Ausehung der Sache und Wahrheit kein Jota jemals vergehen wird.

XX XII. Da nun dieses alles unlängbar, und in der Erfahrung gegründet ist, wird man sich nicht verwundern müssen, daß in unserer zuvor mehr als zwölfmal zugleich emendirten Stelle vor das ungeraimte Turbariget, sey Par vigor est hergestellt worden. Die Vergleichung und das vorhergehende Conuenit erfordern es selber, von den Regeln der Critic nicht zu sprechen. Eben so redet auch Statius Syiv Lib. V. Carm. 2. v. 112. Par vigor est membris &c. Das Wort Conuenit soll hier eine Gleichgesinntheit bedeuten wie bey Juvenal. Sat. XV. 167 und vielen andern. Ferner (um uns nicht eben bey allem aufzuhalten) schieket sich das Wort proceres zu dem vorhergehenden plebs als etwas entgegen gestelltes am besten. Columella redet von den Bienen und deren Führer oft so. Siehe auch Isaac Vossius ad Catull. p. 124. Statius Theb. Libr. II. 224. und andere. Mene ist im Anfang der Zeile in Nunc aus bekannten Ursachen von den Abschreibern verdorben; die Insonderheit aus Urbe parare sehr schändlich durch ihre Nachlässigkeit und Unverstand das ungeraimte Urdea quere verursacht haben. Was hier Sulpicia meinet, daß sie sonst in der Stadt verrichten müste, solches cibi Iudicialis artig zu erkennen Sat. VII. gleich im Anfange, da er zu eben derselbigen Zeit klaget, die Poeten und Philosophen mögten mit der Zeit Becker, Anrücker oder sonst etwas werden, weil doch ihre Kunststücke nichts mehr geachtet würden. Man sehe die ganze Stelle daselbst, so hat man einen Commentarius über diese wichtige von uns hergestellte Worte. An Vates wie Homerus κατ' ἔοικεν heißt, oder vates wie die Alten beständig schreiben, vor Iidus oder Iydis ist wegen verschiedenen angeführten Ursachen nicht zu zweifeln; noch auch an fac tendas vor jucundos. Das Wort tendere vor sich bemühen ist sehr üblich. Siehe Horat. Libr. I. Epist. 19 v. 16 Epist. 10 v. 20 Epist. 20 Stat. Syiv. Libr. V. Carm. 3. 67. Pers. Sat. V. 129. Prudent. contra Symm. Lib. II. 498. und welchen er imitiret, Virgil. Aen. Lib. I.

(a) Mir ist vor gar kurzer Zeit ein sehr schönes auf Pergament geschriebenes Exemplar von Juvenalis und Persius (wovon ich zur andern Zeit Nachricht geben kan) in die Hände gefallen. Es ist mit Fleiß einem Liebhaber zu gefallen verfertigt. Alle Initial-Buchstaben sind entweder mit Gold geschrieben oder weggelassen. Der Abbreviaturen ist kein Ende. Doch es kan zur andern Zeit davon geredet werden, und woher dieses seltene Stück gekommen, daß wegen seines schönen Pergaments auf dem Rande des Unterraumes hunde, vor welchem es nun noch gerettet worden, und hoffentlich ferner soll gerettet bleiben.

Nichts ist leichter gewesen, als die rechte Schrift argentea in die falsche et ober aepatria zu ver-
 werden. Das übrige spricht von seuer, daß terris vor terras, und moerentibus vor moerentibus,
 nemlich terris, müsse verstanden werden. Der Sinn selber erfordert solches, und in der beider-
 seitigen Schrift ist fast kein Unterscheid in den alten Handschriften, wo die Wörter ohne Dis-
 tinction oft hingesehet werden, und alle Züge in vielen wunderlich aussehen. In der silber-
 nen Zeit sind erst alle Künste entstanden, zum Trost der verlohrenen Galdnen, wie die Poe-
 ten durchgehens lehren. In der Galdnen waren solche nicht einmal nothig.

XXXIV. Da Janus Douss / Elias Vinctus / Petrus Pirhäus und andere bereits
 gesehen, daß viele Verse ganz verleset gewesen, so ist es zu verwundern, daß sie nicht auch
 gemercket, daß dergleichen Unheil noch § 22, 23 und 24 sich befinde, wo so muß gelesen und
 diese Ordnung der Verse gemacht werden:

*Seu virtus agitata domi et socialibus armis
 In freta Sicania, et Carthaginis exiit arcus,
 Ceteraque imperia, et totum simul abstrulit orbem.*

Die Zeit-Rechnung der Römischen Geschichte erfordert dieses ganz offenbar. In den Aus-
 gaben sehen die zwey letzten Zeile verkehret, und die mittlste wird in einer Parenthese ein-
 geschlossen. Alles ungeremt, eben wie Cetera quae imperia dabey hart in dem Metro ist. Die
 Worte Virtus agitata ist das Gegentheil von dem was Sulpicia § 26 durch die Worte im-
 mota virtute versteht, wovor der Herr Burmann emota virtute gegen die ganze Absicht
 der Urheberin haben wolte. Laßt uns das Sekunde doch ja nicht anfechten, damit nicht alles
 noch schlimmer werde. Es sind der alten unheilbaren Wunden noch überaß gnug. Hier kan
 man sich üben. Hic Rhodus, hic salta, nach dem alten Sprichworte.

XXXV. Schließlich erinnere noch, daß § 32 u. f. unstreitig so müsse emendiret und gelesen
 werden:

*Stabat iis, neque enim poterat constare sine ipsis.
 Haud frustra Veneri, mendaxque Diespiter olim,
 Imperium sine sine dedi, dixisse probatur.*

Sie redet von des Römischen Volkes Wohlfahrt, daß sie in Tapferkeit und Weisheit bestehe.
 Neberaß steht nicht nur Aut vor Haut oder Haud, sondern auch Stabat in his, welches unla-
 teinisch, Stabat enim his aber, wie Herr Burmann wolte haben, unartia ist, weil enim
 alsobald folget. Die Alten schrieben iis vor iis, daher ist der Irrthum entstanden. Vor
 Veneri steht in allen Ausgaben uxori ganz falsch. Jupiter hat solandes Imperium sine sine
 dedi, bey dem Virgilius Æn. Lib. 1. 276 nicht seiner Gemahlin Juno/ sondern seiner Toch-
 ter Venus von den Römern versprochen. Daß Sulpicia hierin geirret habe, ist gar nicht
 gläublich. Solte sie nicht gewußt haben, daß Juno anfänglich den Römern, als solchen, die von
 Troja abstammten, eben eine so Erzfeindinn, als Venus eine Erzfreundinn gewesen? Cre-
 dat Judæ * Apella, non ego. Solche Dinge gehörten gleichsam unter der heidnischen Rö-
 mer ihre Glaubens Artikel. Keckerisch, nicht allein unangelehrt, wäre es gewesen von solchen
 Fabeln anders zu reden und zu schreiben, als ihr orthodoxes System mitbrachte. Wer wür-
 dig ist es, was der alte Joh. Fried. Gronovius über des Senecæ Tragicci Phænilas § 466.
 von diesen wichtigen Glaubens Puncten der Heyden, ich meine von altvettelischen Fabeln, erin-
 nert. Herr Burmann hat schon Veneri errathen, welches richtig ist, nicht natae, wie Vinctus
 muthmaßete. Stare iis, nicht in his, ist lateinisch. Siehe diese Sulpicia selber § 51. Curt. lib. X.
 cap. 9. Propera. Lib. III, Eleg. 21, § 22, Virgil. Æn. Lib. 11. § 351. und mehr andere.

Joh. Silbeb. Witthof

Anhang.

Anhang

Nam. XLI Dinnag den 7. Octobris 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Die Erben der verstorbenen Wittiben Friedwifs sind willens dem meistbiet zu verkaufen, als: 1) Ein Garten aufm Burgacker, so Jgfr Hardweck in Pacht hat 2) ein Garten aufm Burgacker zwischen Meister Caspar Philp und Meister Henr. Janssen Gärten gelegen. 3) ein Stück Land am Musfeldischen Weg neben Hrn Doß. Keilers Land, so Thomas am Weg in Pacht hat. 4) ein Stück Land am Ratingsbäumges. Weg, davon ein Morgen Thom. am Weg, und ein halben Morgen Henr. Winbeck in Pacht haben. Noch ein Baumgarten im Deberich neben Hn Wasnuths Baumgarten gelegen. Item ein Stück Land am Ratingsbäumges. Weg nebst Bicarien Land, so Joh. Gottl Zabel in Pacht hat; welche belieben tragen ein oder ander Stück anzukauffen, können sich den 8 October, Nachm. Stode 4, bey Theodor von der Klocken einfinden.

II. Sachen / so zu verkaufen aussershalb Duisburg.

Das Haus der verstorbenen Jfr. Johanna Hannes, modo derselben Erben zu Wesel in der dritten Brückstraße gelegen, zur könnischen Apotheke genannt, welches auf 1004 Rthlr gewürdiget worden, soll in 3 Terminen von 2 zu 2 Monathen und zwar den 22 November a. curr. zum erstenmahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht bey der Ketzen angehangen und im letzten Termin dem meistbietenden adjudiciret werden; dielenige, so an dieses Haus ein dingl. Recht oder sonstige Forderung ex quocunque capite dieselbe herrühren mögte, zu haben versprechen, müssen solches binnen 3 Monathen à dato und zwar im letzten peremptorischen Termin den 8 Decemb. a. c. im Landgericht anzeigen, und mit untafelhaften Beweisstücken versehen, oder gemärtigen, daß sie im Ausbleibungsfall mittels Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Hause sollen ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 15 Sept. 1760.

Ad instantiam Curatoris bonorum solen des Debitoris: J. D. Rütters specificirt und torirt immobile Gütther resp. Wohnhaus, Gärten und Kirchensige in denen dazu anderabimten Terminis, als 8 Sept., 3 Nov. und 15 Dec. a. c., Vorm. um 9 Uhr, beym Königl. Stadtgericht zu Herlohn an ordentlicher Gerichtsstelle plus offerenti verkauft und in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach sich ein jeder zu achten, Vorwarden anhören und sonst ihren Vortheil suchen können.

De Weduwe Fonken in Emmerick is van voorneemen haar huys op het Visserordt gelegen, openli k en vrywillig te verkopen; soo jemand daertoe lust heeft die kan zich op den 8 en 29 Octob. a. c. 's Naedemiddag om twee uren op de Stadwaag aldaer invinden en zyn Profyt doen.

Het Eerw. Consistor. der Emmericks Geref. Gemeentens is van voorneemens twee deselve toebehoorende Diaconie huysen, waervan het eene in de Koningstraet, soo tegenswoordig door Monf. Dama bewond word, en het ander op het Visserordt hy de Waterpoort met een kleen hofje daeragter, en tegenswoordig van Jan Weyers bewondt, den meestbiedenden te verkopen; Lieffhabbers kunnen zich op den 8 en 29 Octobr. a. c. 's namiddags om twee uren aldaer invinden.

Drey in der Stadt Cleve aufm so gen. Rahmen gelegene; denen Armen anerfahene Häuß. ger sollen unter Vorstz der Armen. Provisoren und des Armen. Amtmanns den meistbieten den öffentlich verkauft werden; die dazu Lust haben können sich in Terminis den 14 und 25 Octob. so dann 8 Novemb. a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 14 Sept. 1760.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam Theod. Feltmanns des W. Schweers Rathe cum Ap. & Dependentiis in terminis auf den 23 Augusti, 25 October, 27 Decemb. a. curr.

zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; dieselige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genommener Einsicht des Protocolls estimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden ihren Vortheil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dngl. Recht an diesem Rache oder Zubehör zu haben vermeynen, hiedurch abgeladen, daß sie à 10 über 9 Wochen solches mit denen behörigen iustificatoriis vor Gericht beybringen. Nees in jud den 14 Augusti 1760.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation berufen, so an dem Vermögen der den 19 Augusti d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Messerschmiedes Wihl. Demming Seesken Bartmanns genant, einiges Recht haben mögte, niemand gemeldet noch solches iustificiret. Derowegen ist nunmehr Citatio Ediculis von 3 Monaten erkannt, mithin hieselbst zu 4 Herenberg und 4 Sten angeschlaagen worden, welches denen etwelichen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 Novomber a. c., Glocke 10, am hiesigen Rathhause sub pœna præclusionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Emmerich im Erdhausgericht den 29sten Julii 1760.

Die Vormünder des unimündigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Salomons Erbgenahmen unter Vorsig des H. Bürgermeistern und Richtern Kuland zu Aupenheim den 20 September, 18 October und 22 Novomber die Erbschaftsstücken bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropfchen Felde sub Tab. 24. No 21. groß 47 und 3 4tel Ruthen 2) ein dafelbst Tab. 24 No 16 groß 322 und ein halbe Ruthe 3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthen 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein 4tel Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthen 6) ein Stück im Reessischen Felde Tab. 15 No. 21 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein dafelbst Tab. 8 No 14 groß 338 und eine halbe Ruthe. 8) ein'n Garten außer der Dellspforte. 9) ein Haus in der kleinen Rheinstraße. 10) noch 2 Häuser dafelbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Nees verkaufen; die dazu Lust haben, wollen in geb. Terminis, quemadmodum in 2. 1760. p. 1760. einfinden und nach eingenommener Taxation und Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil suchen. Nees den 20 Augusti 1760.

Die Wittibe Gerh. Fink in Wesel, will ihren außer dem Brunschen Thor gelegenen Garten den 2 Sept., 18 October und 22 Novomb a. c. freywillig im Landger. verkaufen, und müssen dieselige, so an ged. Garten ein dngl. Recht oder sonstige Ansprüche, ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeynen, solches binnen gem. Zeit, längstens aber auf den 22 Novomb. a. c. im Landgericht anzeigen und mit glaubhaften Beweisstücken iustificiren, oder gewärtigen, daß sie im Ausbleibungsfall son ged. Garten mit Auslegung ewigen Ausschweigens ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 8 Sept. 1760.

Nachdem bey vorgewesenen Verkauf des von Eoudonschen Hauses keine Käufer erst inent und solches auf Verordnung der hochlöbl. Landes-Regierung vom 5 Quasli a. curr. in 3 oefftmäßigen Terminis resubhastret werden soll; so wird nunmehr bekant gemacht, daß gem. von Eoudonsche Haus, in Wesel aufm Ealdenberg gelegen nebst Fuselbrennerey, 2 Kessel und völiges Geschirr, so auf 1020 Rthlr. gewürdtaet, den 18 Octob., 13 Decemb. a. c. und 7 Febr. a. f. allemahl Vorm. um 10 Uhr im hiesigen Landgericht sol. bey öffentl. Kerze angehangen und im letzten peremptorischen Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wesel im Landger. den 23 Augusti 1760.

Das zu Emmerich in der so genannten Dystraße gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr. 15 fl. geschwürdtaet ist, soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtwaage dafelbst, Nachm. Glocke 3 Ordnungsmäßig subhastret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudiciret werden.

Eheleute de-la Varenne sind vorhabens ihr in Calcar aufm Markt zwischen Noblers und Bergmann zu aller Handlung und Wirthschaft überaus wohl gelegenes Haus, zur Krolle genant samt dazu privilegirten Grügmmühle, fort Ap- & Dependencien in terminis den 24 Sept. 8 und 22 October sub Assentia Magistratus, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause in Calcar freywillig jedoch publice zu verkaufen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Fabricant Herr Joh. Buchholz von denen Eheleuten Herman Holthaus und Maria im Siepen ihr jetzt bewohntes Haus samt der dazu gehörigen Scheune aufm Voot gelegen, erblich an sich gekauft; sollte jemand etwas daran zu präntiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen gehörigen Orts melden.

Die Wittbe Sophia Stockmanns hat ihr Haus in der Peperstrasse neben Ewald anderseits Bohren Backhaus an den Fleischhauer Reinb. Heinemann aus freyer Hand verkauft; sollte jemand etwas dagegen einzuwenden haben, muß sich beym löbl. Gerichte hieselbst zeitig melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Wittbe seel. Hn Henr. Bator zu Fierlohn, hat von Joh. H. Quitmann einen alda aufm Creuze gelegenen Garten gekauft; sollte ein oder ander etwas daran zu fordern oder einigen Rechtspruch daran haben, dieselbe können sich vorm 3ten Novemb. a. c. entweder bey der Käufferin oder Obrigkeit Loci melden, sonst gewärtigen, daß das Kaufpretium ausgezahlt werde.

Die Erben Tinnefelds haben ihren in Hamminckeln gelegenen halben Meistermanns Hof gewinarührig an die Probsley Kantten, nebst der dazugelegten im Ringenberger V. und kentlich gelegenen halben Meistermanns Wevde, vor eine sichere Summe Geldes freywillig aus der Hand an die Eheleute Gerh. Arngen in Ringenberg verkauft; so jemand auf geb. Stücke etwas zu fordern haben, muß solches in Zeit von 6 Wochen gehörigen Orts anzeigen, sonst des Kaufschilling ausgezahlt, und hernacher niemand dagegen gehört werden solle.

V. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Demnach folgende Patrimonial- und Cämmerey Stücke mit Ausgang dieses laufenden Jahrs bey der Stadt Duisburg pachtlos werden, benantlich, 1) die Bach im Wald. 2) Die Fischerey im Deichgraben. 3) der erste und zweyte Brückenfang. 4) die Fischerey auf dem Rhein am Schlickeling. 5) die erste und zweyte Lachsförde Lage. 6) der Zoll von den Schiffern. 7) der R.ue. und Apfensklamp in 3 Parcelen. 8) der große Ziegelsamp. 9) der kleine Ziegelsamp. 10) der Funckern Kirchhof. 11) das Grafschwaich aufm Teich. 12) der lange Kamp im Casseler Feld. 13) das Kämpgen in der Hellepötschen Straße. 14) die 1te, 2te und 3te Weide. 15) das halbe Fehr über Rhein und Unger zu Wanheim. 16) der Rathskeller. 17) die Salzmaß. 18) die Ausschiffers Bedienung. 19) die Ausschläger Bedienung. 20) die Marktmeisterey. 21) die Kalkmaße; Als wird zu deren anderweitigen 6 jährigen Verpachtung Termin auf den 26 curr. m., so dann 10 und 24 October angesetzt, und können alsdann hiezu Lusttragende sich in diesen publicquen Terminis aufm Rathhause vorm. Stocke 9, einfinden, Vorwarden einsehen und ihr Gebot thun, fort im letzten Termin den Zuschlag hierüber gewärtigen. Duisb. in Magistratu den 12 Sept. 1760.

Einige dem hißigen Waisenhause zugehörige und pachtlos werdende Ländereyen sollen hienieder wiederum auf anderweite 6 nacheinander folgende Jahren in 2 Terminen als den 9 und 16 October dem meißbietenden verpachtet werden; Lusttragende wollen sich allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause einfinden, Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil suchen.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Lohhof zu Halbern, Herrlichkeit Sonsfeld in zwey Terminen, wovon der erste auf den 6 October a. c. zu Halbern in dem Dorffe an des Wirtthen Dollands Behausung im Adler Nachm. um 2 Uhr, der andere aber auf den 13 ejusd., an gleicher Stelle abgehalten werden wird, dem meißbietenden verpachtet werden soll; wer dazzu Lust hat, kan sich zur bestimmten Zeit, Stunde und Stelle einfinden und seinen Augen schaffenz; Auch wan er die Vorwarden oder Verpachtung Conditions vorher einzusehen beliebet, sich des Endes beym Hn Receptore Hermann zu Willingen melden, der ihm dan allenfalls auch vom der Beschaffenheit des Hofes und dessen Ertrage auf Verlangen näher Nachricht geben wird.

VII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird außershalb Duisburg.

Elk. Essen in Meurs suchet einen Amanuensem der eine gute Hand schreibt und perfect rechnet; wurde sich jemand dazu finden, kan sich, je eher je lieber, beo odged. Lit. Essen ansgeden und eine gute Condition zu erwarten haben.

VIII. Von vacantem Schul. Dienst außershalb Duisburg.

Beo dem Co. Ref. Frey. Gymnasio in Meurs, und die Praeceptorat. Stellen der 4ten und 5ten Classe erlediget. In beyden Classen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammar. geübt. Beo der 4ten Classe ist das jährliche Tractament 100 Rthlr, der Praeceptor quintae Classis aber hat nur 75 Rthlr; doch uderoem von allen Leichen, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Grabe vorsingen muß, seine jur. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieseligen, so Capacität und Lust dazu haben, sich zeitig gehörigen Orts melden mögen.

IX. Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Es ist bereits Num. 24 und 25 diesjährigen Intelligenz. Blats dem publico zu wissen, daß dem Co. Ref. Consist. zu Schwerte ein Kirchen. Capital von 55 Rthlr nunmehr würdlich abgeleget und ein Schul. Capital von 100 Rthlr auf nächstkünftigen Martini zu erlegen losgekündigt worden, mithin Lusttragende, so Hypothequen. Ordnungs mäßige Sicherheit verschaffen wollen, sich zu melden hätten. Da aber bis dahin niemand sich angegeben, als wird solches hiedurch dahin wiederhohlet, daß diese Capitalia entweder zusammen oder Stückweise aufgenommen, allenfalls dem befinden nach und wan hinlängliche Sicherheit verschaffet werden sollte, noch von einer andern Seite um ein merkliches vergrößert werden können.

X. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Brückings zu forderen haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Anholt affigiret, abgeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr bey dem Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii in Justificiren, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

XI. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Demnach ad instantiam derer Herren Commerciens. Rathe Friederich und Ezeibelt, bey dem Evert. Thurn hinter der Mauer zwischen von Seben veun und Stevens, imaleichen des kurz vorm neuen Brücken gelegen und mit einer Mauer an zwey Seiten umgebenen Garten, wovon das Haus auf 558 Rthlr 28 st., der Garten aber auf 291 Rthlr andert halben st. eyndlich taxiret, erkannt, und zu Verkaufung ged. Haus und Erbes auch Gartens, Termini auf den 20 Novemb. a. c., 15 Jan. und 12 Martii 1761, allemahl Nachm. um vier Uhr, an des Landbotten Joh. Lückings Haus daselbst präfigirt worden sind: als können dieseligen, so zu Ankaufung ged. Parzellen Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden und in ult. termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gewärtigen. Auch werden alle, so an ged. Hause und Garten einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Urdingen, und das dritte zu Hüls angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis sub poena perpetui silentii beyzubringen. Ezeibelt in jud. den 18 Sept. 1760.

Die Eheleute des Kupfe. Schmiedes Bernh. Marbeek zu Emmerich, haben ad beneficium cessionis honorum provociret, weswegen Edictalis Citatio Creditorum extrahiret, und Terminus zur Erklärung, auch eventualiter zur Liquidation auf den 10 October a. c. anberahmet worden, gefolglich dieseligen, so an ged. Ehel. Verandgen etwas zu fordern haben, alsdann sub poena praecclusionis & perpetui silentii sich einfinden und ihre Forderungen alsdann bey Gericht Blocke 10, am Rathhause Justificiren müssen. Emmerich in jud. den 23 Julii 1760.

Die Intelligenz. Zttul sind zu bekommen im Adress. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Wra: A. Maendonck

Dienstag den 14. October 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen.

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Straffen überhaupt und insbesondere von der Straffe des Tods
schlages nach dem natürlichen Recht.
Fortsetzung.

§ 1. *W*adlich drittens auch der Beleidiate hat ein Recht, denseligen, der ihn beleidiaet, in
§ 1. *S*traff n. Denn er hat ein Recht von ihm die gänzhliche Erlekung alles ihm zuge-
fügten Schadens zu fordern. Dieser zugesügte Schade bestehet nicht allein in demsentaen
Vorthail

Vortheil welchen der Beleidigte aus seiner Beleidigung erhalten und noch besitzt, welchem er dabero dem Beleidigten wiederum erstatten muß, den in so weit wird er noch mit seinem Uebel belegt: sondern auch in der Ersetzung dessen woraus er seinen Vortheil gezogen. Es besteht derselbe nicht allein in dem Vermögen des Beleidigten, sondern auch in anderen Stücken, als der ihn zugefügten Beschimpfung, ausgestandenen Schmerzen und Erschrecken, so selbst in der Furcht künftig wiederum dergleichen nicht allein von eben derselben Person, sondern auch von anderen zu untergehen: dann weil er nicht allein mit jenes wirklich zugefüget, sondern auch wegen dieser sich in eine gegründete Unruhe gesetzt hat, so ist er auch schuldig, sich deswegen wieder in Ruhe zu setzen und mit dieser Furcht woran er selber schuld ist, wiederum zu benehmen. Die Wahrheit des Vorzuges erhellet aus der natürlichen Verbordentlichkeit der Menschen. Die mehesten derselben suchen ihren Vortheil auch selbst mit einem andern Schaden, und sie würden sich nicht scheuen einem andern übel zu thun, wenn sie keine böse Befolgen davon befürchteten; wenn also der Beleidigte denjenigen so ihn beleidiget nicht mit einem Uebel belegen könnte, so würden andere dadurch offenbahr zu mehreren Beleidigungen gereizet werden. Dieses Uebel kann also nach der §. I. gegebenen Erklärung eine Strafe genennet werden, woraus dann unmitelbahr folget, daß es auch in dem natürlichen Zustande menschliche Straffen gebe. Dann ob zwar einige zu denen Straffen allezeit einen Oberherrn erfordern, und nach solcher Bedeutung weder gegenwärtiger Fau zu denen Straffen gehören, noch auch überhaupt in dem natürlichen Stande menschliche Straffen Platz greiffen würden, so sehe ich doch keine Ursache, warum wir dieses Wort so enge einschräncken wollten. Und wenn man allensfalls das Wort Oberherr in der Bedeutung nähme von einer jeden Person, welche auch über einzele Handlungen eines andern eine Gewalt hat, so würde man auch hier einen jeden Beleidigten einen Oberherrn nennen können; doch solche Bedeutung würde ohne Zweifel zu weit gehen.

§. VIII. Es fragt sich aber ferner ob diese Gewalt des Beleidigten eingeschränckt sey oder nicht? da dieselbe einen gewissen Endzweck hat, und außer demselben der Beleidigte sich keine Macht über die Handlungen des Beleidigten anmassen kann, so erhellet von selber, daß diese eingeschränckt sey; weil aber zugleich durchgehends ungewiß ist, durch welche Mittel eben dieser Endzweck von dem Beleidigten erhalten werde, und auch von dieser Ungewißheit bloß der Beleidigte durch sein Verbrechen, nicht im geringsten auch der Beleidigte schuld ist, so folget, daß man solches einiger Massen des Beleidigten Willkühr überlassen müsse, und der andere sich nicht über dessen Excess beschweren könne, woferne nicht solcher ganz offenbahr ist. Hingegen gleichwie es dem Beleidigten erlaubt ist nach denen Regeln der Vorsichtigkeit durch eine nicht allzu gelinde Straffe zu verhindern, daß ihn nicht etwa künftig wieder dergleichen wiederfahre; so ist er doch auch nach denen Regeln der Liebe verpflichtet nicht allzu hart zu verfahren, sondern vielmehr so gelinde als es mit denen Pflichten die ich mir selbst schuldig bin, einiger Massen bestehen kann. Doch kann der Beleidigte solches von mir nicht fordern, indem wie bekant aus denen bloßen Regulen der Liebe keine vollkommene Verbindungen entspringet, und ist daher der Beleidigte an niemand als Gott allein dieserhalb Rechenschaft zu geben schuldig. Endlich muß annoch hiebei angemercket werden, daß in dem Zustande, worin wir anhero unter einer bürgerlichen Obrigkeit leben, diese ordentliche Weise an die Stelle des Beleidigten tritt, und zugleich mit vor seine Sicherheit soget.

§. IX. Außer diesen aber hat niemand ein Recht mich wegen einer Uebelthat zu straffen; weil Gott einem jeden Menschen die natürliche Freiheit gegeben zu handeln wie er will, keines wegen aber seine Handlungen einem anderen unterworfen hat; woferne er nur keinen andern beleidiget, das ist, ihn in der auch ihn verliehenen Freiheit seiner Handlungen schreyet, oder auch seine Handlungen entweder alle oder nur eine einzele einem anderen unterworfen hat: im übrigen ist kein Mensch einem andern als Gott Rechenschaft von seinen Handlungen zu geben schuldig, und hat also auch dieser allein ein Recht ihn zu straffen §. 3. Hieraus folget nun weiter, daß in dem natürlichen Stande niemand wegen solcher Uebere, wodurch er keinen Menschen beleidiget, gestraffet werden könne; dann will in diesem Stande jemand gegen die göttliche Gesetze handeln, und sich selbst unglücklich machen; so wird er solches vor

2 Mügend Bauland an der kurzen Hegge, so lebendfrey. 9) 4 Mügend lebendfreyes Bauland hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg im Scheideweg gelegen à 2 Mügend. 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbuch Land anschießend. 12) Müg. groß. 12) ein Stück Baul. à 2 Müg., auch auf der alten Burg neben Bicarten Land gelegen. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsel 2 Mügend, auf die Wasserley schließend. 14) der halbe Dassenkath zu Birten, und 15) ein fährl. Canon auf Wind-Parceelen Ansprachepätzen, edictal. verabladet wurde, fort diesem Suchen statt gegeben; die werden alle und jede, so an ged. Parceelen einige Ansprache, ex quocunque cap es seyn mögte, haben, Kraft dieses proclamaris, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das 3te zu Reeb, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, mithin peremptorie auf den 14 Nov. a. c. vor hiesigen Landgericht entweder in person oder durch gnugsam bevollmächtigte Sachwalter vorzubringen und gebührend zu justificiren, mithin gült. Handlung zu pflegen, bey dessen Entscheidung aber Spruch Rechts abzuwarten, wie dann diejenige, so sich gem. Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, präcludiret, und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zualeich wird hie mit bekannt gemacht, daß vosspecificirte Parceelen in 3 Terminen, nemlich den 1 Octob., 3 Nov. und 1ten Dec. a. c. allemahl Nachm. um 3 Uhr hieselbst öffentl. angehangen, und im letzten Termin denen meibietenden zugeschlagen werden sollen. Lusttragende werden demnach verabladet im ged. Termin sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Es können selbige daneben die Conditiones sibi in der Landgerichts Registratur einsehen, auch in dictis terminis verlesen hören. Xanten in Landg. den 2 Sept. 1760.

II. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Es ist ad instantiam des hochabl. Stiffs zu Herdick Terminus zur öffentlichen Verpachtung des ged. Stiffs per judicata zur disposition wieder heimgefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehörigen so genannten Schwachts. Kotten auf den 30 October Vorm. um 9 Uhr bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet, und wird dieses Lusthabenden Anwesenden zu Nachricht nicht nur hie mit bekannt gemacht, sondern es werden auch alle und jede, so an diesen Wegmanns. Hof und vorged. Schwachts. Kotten einige in Ansehung des Stiffs gegründete Realsforderungen zu haben vermaßen, solche in præfixo termino sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren hie mit edictaliter verabladet. Dochum im Landg. den 11 September 1760.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Fabriquant Herr Joh. Buchholz von denen Eheleuten Herman Holthaus und Maria im Siepen ihr jetzt bewohntes Haus samt der dazu gehörigen Scheune aufm Post gelegen, erblich an sich gekauft; sollte jemand etwas daran zu präntendiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen gehörigen Orts melden.

IV. Von vacantem Schul: Dienst aufferhalb Duisburg.

Bei dem Eb. Ref. Frey: Gymnasio in Neurs, sind die Præceptorat. Stellen der 4ten und 5ten Classe erlediget. In beyden Classen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammat. geübt. Bei der 4ten Classe ist das fährliche Tractament 100 Reichl., der Præceptor quintæ Classis aber hat nur 75 Reichl.: doch überdem von allen Leuten, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Grabe vorsingen muß, seine Jura. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieselbige, so Capacität und Lust dazu haben, sich zeitig gehörigen Orts melden mögen:

Anhang

Nam. XLII Dienstag den 14. Octobris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen/ so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Die Wittibe und Erben Joh. H. ob der Sotten sind willens, ihr 3 Häuser nebst Gärten und Gartenstück in der Netze gelegen, wovon die estimation und Vorwarden in der Landgerichts-Registatur eingesehen werden kan, ad instantiam Creditorum ingefolge decreti nochmahlen den 31 October a. c., Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause jedes besonders zum Verkauf auszusetzen und dem meistbietenden zu zuschlagen; wornach sich besonders Käuffere zu achten. Altena im Landg. den 23 Sept. 1760.

Ad causam Concursum Creditorum wider die Ehef. W. Wüchel soll ingefolge decreti des Debitoris Wüchels in der Netze gelegenes Haus Num. 452 mit dem Zubehör Schmitte, Stall und Miststätte, so in Summa auf 542 Rthlr 40 fl. gewürdiget worden, in den darzu anberahmten Terminis, als den 8 October, 10 December a. c. und 5 Febr. a. fut. beim Landger. zu Altena aufm Rathhause allemahl Vorm. um 9 Uhr, zum Verkauf ausgesetzt, und im letzten Termin den 5 Februarii dem meistbietenden zugeschlagen werden; welches hiemit jedermänniglich besonders aber den Kaufliedhabern öffentlich bekant gemacht wird.

Ad instantiam der Freyfrau Drosin von Neuhof gegen den Herrn Cornet von Neuhof soll einiges Silbergeschirr, bestehend in Messer, Sabeln und Löffeln, wovon die estimation in der Landgerichts-Registatur eingesehen werden kan, ad instantiam des Landger. den 29 October, 28 November und 23 December a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause zum Verkauf ausgesetzt und dem meistbietenden in ultimo terminio zugeschlagen werden; wornach sich besonders Liebhabere zu achten. Altena im Landg. den 30 Septemb. 1760.

Ad instantiam Curatoris bonorum solten des Debitoris J. D. Rütters specificirte und taxirte immobiliaire Güther resp. Bohnhaus, Gärten und Kirchenstübe in denen dazu anberahmten Terminis, als 8 Sept., 2 Nov. und 15 Dec. a. c., Vorm. um 9 Uhr, beim Königl. Stadtgericht zu Herlorn an ordentlicher Gerichtsstelle plus offerenti veräußert und in ultimo terminio zugeschlagen werden; wornach sich ein jeder zu achten, Vorwarden anhören und sonst ihren Vortheil suchen können.

Pro obtinendo iudicatio soll ad instantiam Theob. Feldmanns des M. Schweers Rathe cum Ap. & Dependentiis in terminis auf den 23 Augusti, 25 October, 17 Decemb. a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; dieselige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm. Gericht zu Soest einfinden und nach annehmlicher Einsicht des Protocollis estimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vortheil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen iustificatoriis vor Gericht bebringen. Nees in jud. den 14 Augusti 1760.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation verhalten, so an dem Vermögen der den 19 Augusti d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Messer, Schmiedes Wilh. Demming Becken Bartmanns genant, eintrags Recht haben mögte, niemand gemeldet noch solches iustificiret. Derwegen ist nunmehr Citatio Edictalis von 3 Monaten erkannt, mithin hieselbst zu 8 Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etwaigen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., Blocke 10, am hiesigen Rathhause sub poena præclusionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Eumerich im Erbhausgericht den 29sten Julii 1760.

Eheleute de la Varenne sind vorhabens ihr in Colear aufm Markt zwischen Kobber und Bergmann zu aller Handlung und Wirtschaft überaus wohl gelegenes Haus, zur Anleihe genannt

nannt samt dazu privilegierten Brühmühle, fort Ap- & Dependentien in terminis den 24 Sept. 8 und 22 October sub Assistentia Magistratus, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause in Calcar, freywillig jedoch publice zu verkaufen.

Das zu Camerich in der so genannten Dlostrasse gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Warbeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 fl. gewürdiget ist, soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtwaage daselbst, Nachm. Glocke 3, Ordnungsmäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudiciret werden.

Die Vormänder des unmündigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Salomons Erbenahmen unter Vorstz des Hn Bürgermeistern und Richtern Roland zu Augeinandersehung deroeselden in Terminis den 20 September, 18 October und 22 November die Erbschaftsstücken bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropfchen Felde sub Tab. 24. No 21. groß 471 und 3 4tel Ruthen. 2) ein daselbst Tab. 24 No 16 groß 312 und ein halbe Ruthe 3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthen. 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein 4tel Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthen. 6) ein Stück im Reessischen Felde Tab. 25 No. 21 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein daselbst Tab. 8 No 14 groß 338 und eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Dellspforte. 9) ein Haus in der kleinen Rhenstrasse. 10) noch 2 Häuser daselbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Rees verkaufen; die dazu Lust haben, wollen in ged. Terminis, allemahl Nachm. um 3 Uhr sich daselbst einfinden und nach eingetommener Taxation und Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil suchen. Rees den 20 Augusti 1760.

VI. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Lohnhof zu Haltern, Herrlichkeit Sonsfeld in zwey Terminen, wovon der erste auf den 6 October a. c. zu Haltern in dem Dorffe an des Wirthen Hollands Behausung im Adler Nachm. um 2 Uhr, der andere aber auf den 13 ejusd. an gleicher Stelle abgehalten werden wird, dem meistbietenden verpachtet werden soll; wer dazu Lust hat, kan sich zur bestimmten Zeit, Stund und Stelle einfinden und seinen Nutzen schaffen; Auch wan er die Vorwarden oder Verpachtungs. Conditiones vorher einzusehen beliebet, sich des Endes beym Hn Receptore Hermann zu Milingen melden, der ihm dan allensals auch von der Beschaffenheit des Hofes und dessen Ertrage auf Verlangen näher Nachricht geben wird.

VII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Brückings zu fordern haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Anholt assigniret, abgeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr beym Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justificiren, welches hiedurch bekant gemacht wird.

VIII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam deroer Herren Commercten. Rätthe Friederich und Henrich von der Leyen, wider den Fuhrmann Evert Bütsken distractio des in hiesiger Stadt Erbeilich bey dem Everis Thurm hinter der Mauer zwischen den Erben Peun und Stevens, imaleischen des kurz vorm neuen Brückgen gelegenen und mit einer Mauer an zwey Seiten umgebenen Garten, wovon das Haus auf 558 Rthlr 28 fl., der Garten aber auf 291 Rthlr anders halben fl. eydlich taxiret, erkannt, und zu Verkaufung ged. Haus und Erbes auch Gartens, Termin auf den 20 Novemb. a. c., 15 Jan. und 12 Martii 1761, allemahl Nachm. um vier Uhr, an des Landbotten Joh. Lückings Haus daselbst präfigirt worden sind; als können diejenige, so zu Ankaufung ged. Parceelen Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden und in alt. termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gemärtigen. Auch werden alle, so an ged. Hause und Garten einige Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon etnes hieselbst, das andere zu Urdingen, und das dritte zu Hüls angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoris sub poena perpetui silentii beyzubringen. Freyvelt in jud. den 18 Sept. 1760.

Diese Intelligenz ist zu bekommen in Adacten. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 21. October 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XLIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Rheurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zusätze und Verbesserungen
zu des *Seguierii Bibliotheca botanica.*
Viertes Stück.

l. S. 1. Pag. 169. der Segularischen Bibliothec liest man von einem sicheren Zacharias Rosen-
bach, von dessen Lebens- Umständen Seguier weiter nichts als nur dessen Vater-
land zu wissen scheint, weil er allein das Wort Buisbacensis zu seinem Nahmen gesetzt hat.
Bon

Von diesem Z. Rosenbach meldet Seguler, daß er einen Catalogum plantarum elrea Herbora-
nam Nassovix nascentium solle verfertigt und selbigen zu Herborn 1626 in 8vo im Druck
herausgegeben haben. Und dieses zu beweisen wird von Segulier des Scheuchzeri Bibl. oder
vielmehr richtiger zu sagen, des Scheuchzeri Catalogus scriptorum historix naturalis pag. 83.
angeführet. Man hat das allerdings seine völlige Richtigkeit, daß Scheuchzer am angezoge-
nen Orte dieses angewiesen hat. Es ist auch der berühmte Linnæus vermuthlich gleichfalls aus
Respect vor die Scheuchzerische Autorität bewogen worden in seiner Bibliotheca botanica p.
126. edit. sec. ein gleiches vorzutragen. So gar der große von Hauer hat in seinen meth. stud.
med. Boerh. p. 188. dieses ebenfalls als eine Wahrheit angenommen durch ein neben gedrucktes
Sternchen aber zu erkennen gegeben, daß er das Buch nie gesehen. Dabingegen Mangetus in
Bibliotheca scriptorum medicorum Tom. II. Part. II. pag. 92. zwar auch des Z. Rosenbachs
Nennung thut; er erwehnet jedoch im geringsten nichts von demseltem Herbornischen Kräuter-
Catalogus, sondern schreibt nur bloßerdings, daß man von dem Rosenbach eine Disputation
de indicationibus hätte. Und eben so gehets auch im Lindenio renovato, da nur ebenfals
die Disputation de indicationibus angezeigt wird. Ein gleiches findet sich in des Lipsii
Bibliotheca reali medica. Kestner aber in seinen medicinischen gelehrten Lexico p. 72. & seq.
gibt wohl noch einige mehrere Nachricht von Z. Rosenbach, nemlich, daß er ein Medicus und
Professor zu Herborn gewesen und in der Mitte des 17ten Seculi floriret hätte, und daß er
des Casparis Bauhini Pinacem theatri botanici mit seiner Vorrede wieder auflegen lassen, wo-
bey er nach Kestners Bericht die Vortreflichkeit des ged. Bauhinischen Werks zu sehr erhoben
haben soll: allein man trifft doch auch bey Kestner nicht die geringste Nachricht an von des Z.
Rosenbachs Herbornischen Kräuter-Catalogus. Bey diesen ungewissen Berichten bin ich we-
gen dieses Kräuter-Catalogi bey mir öfters zweifelhaftig gewesen, was ich davon glauben sollte;
ich wurde auch schwerlich aus meinem Zweifel herauskommen seyn, wenn mir nicht der Index
plantarum Zach. Rosenbachii auf eine unvermuthete Weise vor fürhen in die Hände gerathen;
so bin ich dadurch fähig geworden zu melden, was man mit Grunde der Wahrheit von der
Sache halten kan.

§. II. Der durch seine Encyclopædie berühmte Herbornische Lehrer Joh. Henr. Alstedius gab
ein so genanntes Compendium Lexici philosophici zu Herborn 1626 in 8vo heraus. Die erste
Seite dieses Compendii Lexici philosophici fangt auf eine gar seltsahme Weise von pagina 1777.
an und der erste Theil dieses Buchs, worin der Grundriß zu einem physical. Gen Lexico soll
geleget werden, endiget sich mit p. 1924. Am Ende sehet Alstedius folgendes: atque hæc est de-
lineatio Lexici physici; cui subjecimus quatuor indices eximios, quos Vis experientissimus & opti-
mus, Z. Rosenbach, me sic petente atque etiam urgente, non sine aliquot mensium vigiliis con-
gestit ex classicis Autoribus. Man siehet also hieraus, daß Alstedius seinen Freund Z. Rosen-
bach dazu beredet, daß er Auszüge nach der Weise eines Registers aus den damahligen besten
Schriftstellern der drey Natur-Reiche, die man für Autoren classicos hielte, verfertigen müßte,
welche Alstedius mitten in sein Compendium Lexici philosophici unter folgendem Titul herzu-
fügen lassen: quatuor indices physici corporum naturalium perfectæ mixtorum. I. Metallicus si-
fossilium. II. Botanicus sive plantarum. III. Zodiacus seu animalium. IV. Anatomicus si-
ve partium corporis humani. Studio Zachariæ Rosenbachii Med. D. & Profess. in illustri Scho-
la Herborensi, Herbore Nassoviorum 1626. Es fangen diese vier indices, da sie mitten
in das Compendium Lexici philosophici gesetzt worden, von Pagina 1926 an und endigen
sich mit pagina 3247. Alsdenn machen die übrigen Theile des philosophischen Lexici mit pa-
gina 3294. den völligen Beschluß des ganzen Werks. Man erkennet aber hieraus, daß die
vier Rosenbachische indices den größten und Haupttheil des Buchs ausmachen, daegen der
Beitrag des Alstedius zu diesem Compendio Lexici philosophici gar gering ist. In sich
betrachtet, so sind die Rosenbachische indices zwar dem ersten Anschein nach nichts
andere als bloße registermäßige Auszüge aus den besten Schriftstellern damahliger Zeiten;
die die drey Natur-Reiche abgehandelt hatten; wenn man aber die Sache etwas näher be-
leuchtet, so wird man finden, daß Z. Rosenbach nur die ersten Züge und Grund. Linien aus
den so genannten klassischen Autoren hergenommen, die Auskleidungen aber aus dem seintigen ange-
zu gethan habe, da er fast bey jeden Artikel eigene observations und Anmerkungen füget.

Blättern dieses Buchs bald Basel, bald Franckfurt zu lesen ist, so wie solches der Buchhändler Rex seinem Nutzen gemäß zu seyn erachtet hat.

S. IV. Damit ich aber wieder auf die beyden noch übrigen Rosenbachische Indices komme, so ist zu merken, daß der dritte Index Zodiacus seu animalium genannt, Auszüge theils aus des Schweizerischen Medici und Philosophi Conradi Gesneri Historia animalium, theils aus des Italiänischen Medici Ulyssis Aldrovandi Ornithologia & Tomo posteriori de animalibus exangulis in sich begreiffet. Der vierte Index anatomicus sive partium corporis humani soll zwar ein Compendium aus des Realdi Columbi Lib. XV. de re anatomica vorstellen, nachdem kurz vorher einige allgemeine Sätze in der Kürze aus dem Andreas Laurentius vorgetragen worden, wie denn auch aus diesem Laurentius eine Anacephaleosis præcipuorum corporis humani partium diesen vierten indicem samt einigen angehängten Tabellen beschließet. Es hat aber der Z. Rosenbach so viel observationes und gelehrte Anmerkungen noch dazu gesetzt, daß man diese Schriften keines weges vor bloße Auszüge aus den erwähnten Schriftstellern ansehen, sondern solche vielmehr als eigene Schriften des Z. Rosenbachs betrachten muß; worin er nur die Ordnung des Vortrags den gemelten Autoribus abgedorget, das übrige aber aus seinen Sammlungen dazu selbst hergegeben hat. Insbesondere hat der Mann viele theologica, critica und dicta biblica in der größten Menge bey jeder Gelegenheit sorgfältig angebracht. Weiter habe von des Z. Rosenbachs gelehrten Berrichtungen und ausgegebenen Wercken nichts mehr in Erfahrung bringen können. Ich lese zwar bey dem Herrn von Haller in method. Acad. med. Boerh, p. 1038. von einem sicheren Zacharias Rosenbach der folgendes botanische Werk soll nachgelassen haben: Paradies Gärtlein / darin die edelste Kräuter abcontrefeyet und beschrieben werden Franckfurt 1588 in 12mo. Der Herr von Haller, der ohne Zweifel dieses Werk gelesen hat, sezet l. c. folgendes Urtheil hinzu: Icones & versiculi partium medici, partium emblematici sunt stirpium vulgarium, in quibus ætas & conditio Autoris simplicitatem excusat. Es scheint aber aus allen Umständen, daß dieser Zacharias Rosenbach ein ganz verschiedener Mann von dem Herborner Z. Rosenbach gewesen, als von welchen letztern ich glaube, daß er Anno 1588. noch sehr jung müsse gewesen seyn, und vielleicht ist er damahlen noch nicht geboren gewesen. Unterdessen ist es gar wohl möglich, daß ersterer zu unserm Herborner's Familie gehört hat. Ich habe jedoch weder bey Seguior noch bey andern die geringste Spur von dieser von dem Herrn von Haller angezeigten Rosenbachischen Schrift antreffen können. Man erkennet demnach schließlich aus dem angeführten, daß der präterdirte Catalogus plantarum circa Herbornam nascentium niemahlen in rerum natura existiret habe, und daher mit dem größten Rechte unter die non Entia gezählet werde. Man mercke aber auch gleichfalls dieses hiebey, wie die Irthümer sich als Wahrheiten fortpflanzen, zumahlen wenn ein in Ansehen und Autorität stehender Mann in Uebereyung oder aus sonstigen menschlichen Schwachheiten einen Fehler aufs Papier bringt, wie andere aus Hochachtung der Autorität eines solchen berühmten Mannes blindlings gehorsam leisten und einen dergleichen Satz für eine ausgemachte Wahrheit annehmen, dabey aber in der That die Unwahrheit und Irthum unwissend ferner ausbreiten.

Scherer

I. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg 1

Es ist ad instantiam des hochadl. Stiffts zu Herdecke Terminus zur öffentlichen Verpachtung des ged. Stiffts per judicata zur disposition wieder heimgefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehörigen so genannten Schwachts. Kotten auf den 30 October Vorm. um 9 Uhr bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet, und wird dieses Lusthabenden Anpächtern zu Nachricht nicht nur hiewit bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, so an diesen Wegmanns. Hof und vorged. Schwachts. Kotten einige in Ansehung des Stiffts gearündete Real. Forderungen zu haben vermeinen, solche in præfixo termino sub pena perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren hiewit edicallter verabladet. Datum im Landg. den 11 Septembris 1765.

Anhang.

Anhang

Nam. XLIII Dinstag den 21. Octobris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen/ so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Capituli Xantensis des Maas von de Camp inventarisierte Effecten in Termino den 21 October zu Hasselt, Morgens Glocke 10, publico verkauft werden sollen; dieselige, so dazu Lust tragen, können sich an besagtem Tag und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 27 Septemb. 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß das dem Soeffischen Wapfenhause zugeordnete und auf 48 Rthlr tapirte Stockmannsche Häufigen auf der Eberbache dem meistbietenden öffentlich verkauft werden solle, und darauf unter der Hand bereits 38 Rthlr geboten seye; wes Endes Termini zum Verkauf auf den 15 October, 12 November und 10 December a. c., beym Königl. Stadtgericht zu Soest anderahmet sind; in welchen Lusttragende sich melden und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Curatoris bonorum sollem des Debitoris J. D. Müters specificirte und tapirte immobilitaire Güther resp. Wohnhaus, Gärten und Kirchensitze in denen dazu anberahmten Terminis, als 8 Sept., 3 Nov. und 15 Dec. a. c., Vorm. um 9 Uhr, beym Königl. Stadtgericht zu Fierlohn an ordentlicher Gerichtsstelle plus offerenti verkauft und in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach sich ein jeder zu achten, Vorwarden anhören und sonst ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam der Freyfrau Drosin von Neuhof gegen den Herrn Cornet von Neuhof soll einiges Silbergeschirr, bestehend in Messer, Sabeln und Löffeln, wovon die valuation in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kan, den 29 Octob., 28 November und 23 December a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause zum Verkauf aufgesetzt und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach sich besonders Liebhabere zu achten. Altens im Landg. den 30 Septemb. 1760.

Ad causam Concurfus Creditorum wider die Ehel. Nd. Wöchel soll ingefolge decreti des Debitors Wöchels in der Rette gelegenes Haus Num. 452 mit dem Zubehör Schmitte, Stall und Miststätte, so in Summa auf 542 Rthlr 40 st. gewürdiget worden, in den darzu anberahmten Terminis, als den 8 October, 10 December a. c. und 5 Febr. a. fut. beym Landger. zu Altens aufm Rathhause allemahl Vorm. um 9 Uhr, zum Verkauf aufgesetzt, und im letzten Termin den 5 Februar dem meistbietenden zugeschlagen werden; welsch hiemit jedermänniglich besonders aber den Kaufliebhabern öffentlich bekant gemacht wird.

Der vor langen Jahren verstorbene Ev. Ref. Prediger zu Brünen, weyl. Hr. Gottf. Engels hat an immobilair Stücken hinterlassen, 1) ein Haus und Garten im Dorf Brünen tapirt zu 450 Rthlr. 2) einen Kamp, Pfler am Dorf gelegen, groß 2 Morgen 200 Ruthen, ästim. 600 Rthlr. 3) eine Weide groß ein Morgen 100 Ruthen, so tapirt zu 227 Rthlr 30 sbr. 4) eine halbe Wiese, groß 400 Ruthen, so 160 Rthlr gewürdiget worden. Diese Stücke sollen freywillig bey öffentl. Kerze den 27 Sept., 31 Octob. und 29 Nov. a. c., allemahl Vorm. im Landgericht zum Verkauf angehangen werden; dieselige, so an diese obenged. Stücke ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermeinen, zugleich edict. abgeladen werden, daß sie solches binnen geb. Frist und zwarn zum längsten in termino peremptorio den 24 Nov. a. c., im Landgericht anzeigen und mit unthätigen Beweismitteln verifiziren, oder gewärtigen sollen, daß sie im Ausschließungsfall von demselben mit Auslegung ewigen Stillschweigens ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 15 Sept. 1760.

Demo

Demnach die Erben der verstorbenen Wittiben Laikes, J. W. Laikes, J. Wolmann und G. Thelars, beyde uxorio nomine gebeten nachfolgende aus ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft herrührende Parzellen, unter Aufsicht des Königl. Landg. denen meistbietenden öffentl. zu verkaufen: als 1) das Lachraschen Haus auf der Brückstr. gelegen. 2) einen Waidhof vorm Rheinthor zwischen Ruid und Lachn Gärten. 3) einen Waidhof, der große gen., im blinden Steeg. 4) noch einen Kohlhof, der kleine gen., auch im blinden Steeg. 5) ein Rämpgen Bauland außer dem Scharnthor nebst van Groens Rämpgen gelegen. 6) 2 Mügend Bauland vorm Marksthor am heil. Häufigen gelegen. 7) ein Marjet zehndfreeses Bauland an gen. Oberwater gelegen. 8) Mügend Bauland an der kurzen Hegge, so zehndfrees. 9) 4 Mügend zehndfreeses Bauland hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg im Schwerweg gelegen à 2 Mügend. 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anschliessend à 2 Müg. groß. 12) ein Stück Baul., à 2 Müg., auch auf der alten Burg neben Vicarien Land gelegen. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marjet 2 Mügend, auf die Wasserley schiessend. 14) der halbe Dassenkath zu Birten, und 15) ein hädtl. Canon aus Windgenhof zu Ward ad 3 Scheffel Gerste, und zugleich angefallen, daß alle dieselbige, so an diesen Parzellen Ansprache hätten, edictal. verabladet wurde, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an ged. Parzellen einige Ansprache, ex quocunque cap. es seyn mögte, haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das 3te zu Rees affigiret, citiret, und verabladet, ihre Berechtigungen und praesensiones, innerhalb 9 Wochen, mithin peremptorie auf den 14 Nov. a. c. vor hiesigen Landgericht entweder in person oder durch gnugsam bevollmächtigte Sachwalter vorzubringen und gebührend zu justificiren, mithin auct. Handlung zu pflegen, bey dessen Entziehung aber Spruch Rechts abzuwarten, wie dann dieselbige, so sich gem. Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, präcludiret, und denselben ein ewiges stüschweigen auferlegt werden sollt. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß vorpecificirte Parzellen in 3 Terminen, nemlich den 1 Octob., 3 Nov. und 1ten Dec. a. c. allemahl Nachm. um 3 Uhr hieselbst öffentl. angehangen, und im letzten Termin denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Lusttragende werden demnach verabladet im ged. Termin sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Es können selbige daneben die Conditiones jederzeit in der Landgerichts-Registratur einsehen, auch in dictis terminis verlesen hören. Anten in Landg. den 2 Sept. 1760.

Das Haus der verstorbenen Jfr. Johanna Hannek, modo derselben Erben zu Wesel in der breiten Brückstr. gelegen, zur Kölnischen Apotheke genannt, welches auf 1004 Rthlr. gewürdiget worden, soll in 3 Terminen von 2 zu 2 Monathen und zwar den 22 November a. c. zum erstenmahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht bey der Kerzen angehangen und im letzten Termin dem meistbietenden adjudiciret werden: dieselbige, so an dies. 8 Haus ein dingl. Recht oder sonstige Forderung ex quocunque capite dieselbe herrühren mögte, zu haben verzeihen, müssen solches binnen 3 Monathen à dato und zwar im letzten peremptorischen Termin den 8 Decemb. a. c. im Landgericht anzeigen, und mit untadelhaften Beweismitteln verificiren, oder gemäßen, daß sie im Ausbleibungsfall mittels Auslegung ewigen stüschweigen von ged. Hause sollen ausgeschlossen werden. Wesel im Landgericht den 15ten September 1760.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. v. inserirte Citation berufen, so an dem Vermögen der den 19 August d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Messerschmiedes Wihl. Demming Bresten Bartmanns genant, einiges Recht haben mögte, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derwegen ist nunmehr Citatio Edictalis von 3 Monathen erkannt, mithin hieselbst zu S. Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etw. higen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., St. 10, am hiesigen Rathhause sub poena praclusionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Emmerich im Erbhausgericht den 29ten Julii 1760.

Pro obtinendo iudicato soll ad infantiam Theod. Feldmanns des W. Schweerl Rathe-
cum Ap- & Dependentiis in terminis auf den 23 Augusti, 25 October, 17 Decemb. a. curr.
zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; diejenige, die dazu Lust haben, wollen sich auf be-
stimmte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genom-
mener Einsicht des Protocollis estimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vor-
theil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu
haben vermerken, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen
iustificatoriis vor Gericht beybringen. Rees in jud den 14 Augusti 1760.

Word mit desen bekennt gemacckt dat op den 27 October a. c. by publike vyling blin-
den Nymegen ingeset en 8 daegen daerna den finalen toeflag ergaen zal over eenigen
bloeken extra schone grove Thiendens onder de Heerlyckheden Kendt en Balgooy in 't Ryk
van Nymegen gelegen; jemand naedere onderrigtinge begerende, addressere zich binnen
Nymegen ten huys van den Advocat C. C. van Oven, alwaer de Conditien en Bewysen
van Eygendom berustende zyn.

Die Vormünder des unmündigen Salomons Kind wollen mit denen großjährigen Salo-
mons Erbgenahmen unter Vorsig des Hn Bürgermeistern und Richtern Kuland zu Anseinan-
derzigung dererelben in Terminis den 20 September, 18 October und 22 November die
Erschaffstücken bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropfchen Felde sub Tab. 24. No 21.
groß 471 und 3 atel Ruthen 2) ein dafelbst Tab. 24 No 16 groß 312 und ein halbe Ruthe
3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthen 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein atel
Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthen. 6) ein Stück im Reesfischen Felde Tab.
25 No. 21 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein dafelbst Tab. 8 No 14 groß 338 und
eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Desspforte. 9) ein Haus in der kleinen Rben-
straße. 10) no 2 Häuser dafelbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Rees ver-
kaufen; die dazu Lust haben, wollen in geb. Terminis, allemahl Nachm. um 3 Uhr sich dafelbst
einfinden und nach eingemommener Location und Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil
suchen. Rees den 20 Annußi 1760.

Das zu Emmerich in der so genannten Dlostraße gelegenes, denen Eheleut. des Kupfer-
schmiedes Bernh. Wardeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 st. gewürdiget ist,
soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtwaage dafelbst, Nachm. Stöcke 3, Ordnungs-
mäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudiciret werden.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Der Mühlemeister Joh. Rützel hat mit Bewilligung seiner Ehefrau Elisabeth Spoor
sein Haus in der Kesselstraße zu Calcar zwischen des Reformirten Predigers und Hermann
Barbers Haus gelegen, an Jacob Deus verkauft; sollte jemand etwas daran zu präntirenen
haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen beym Ankäufer melden.

IV. Von gestohlenen Sachen in Duisburg.

Es ist vom 12 auf den 13 e. b. Jus des Raths dem Postillon H. Schmieleskamp sein zum
ordinairen Postdienst gebrauchtes Pferd, welches 16 Hand hoch, brauner Farbe, leicht von
Füssen und 10 Jahr alt ist, aus der Weyde vor hiesigem Schwannen Thor, die Höchst genannt,
gestohlen worden; wer solches weiß anzubringen, wolle solches bey hiesigem Postamt anzei-
gen. Duisb. den 15 Decob. 1760

V. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Nachdem der zweyte oder letzte Verpachtungstermin des Wapfenhauses Weydeländerey
und Gärten auf den 16 October a. curr. zwar abgehalten, aber keine annehmliche Licitacion
sich hervorgethan, so hat ein hiesiger löbl. Magistrat resolviren müssen einen nachmaligen
Terminum auf Montag über 8 Tag, wird seyn der 27ste curr., anderweit anzusetzen; wes
Endes hiezu Lusttragende sich so dann Nachm. Stöcke 2, zu Rathhause einfinden und ihren
Vortheil suchen können.

Demnach folgende Patrimonial- und Cämmerey-Stücke mit Ausgang dieses lauffenden Jahrs bey der Stadt Duisburg pachtlos werden, benantlich, 1) die Bach im Bald. 2) Die Fischerey im Deichgraben. 3) der erste und zweyte Brickenfang. 4) die Fischerey auff dem Rhein am Schlickein. 5) die erste und zweyte Lackförde-Lage. 6) der Zoll von den Tafelschweinen. 7) der Neue- und Ripfenskamp in 3 Parzellen. 8) der große Ziegeltamp. 9) der kleine Ziegeltamp. 10) der Junkern Kirchhof. 11) das Braßgewächs auffm Teich. 12) der lange Kamp im Esseler Feld. 13) das Kämpgen in der Hellepötschen Straße. 14) die 1te, 2te und 3te Bleiche. 15) das halbe Febr über Rhein und Anger zu Wanheim. 16) der Rathskeller. 17) die Salzmaß. 18) die Ausruffer-Bedienung. 19) die Ausschläger Bedienung. 20) die Marktmeisterey. 21) die Kalkmaße; Als wird zu deren anderweyten 6 jährigen Verpachtung Termini auf den 26 cur. m., so dann 10 und 24 October angesetzt, und können alsdann hiezu Lusttragende sich in diesen publicquen Terminis auffm Rathshause Vorm. Stöcke 9, einkünden, Vorwarden einsehen und ihr Gebot thun, sort im letzten Termin den Zuschlag hierüber gewärtigen. Duisb. in Magistratu den 12 Sept. 1760.

VI. Von vacantem Schul-Dienst außserhalb Duisburg.

Bey dem Ev. Ref. Frey-Schynasso in Meurs, sind die Präceptorat-Stellen der 4ten und 5ten Klasse erlediget. In beyden Klassen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammat. geübt. Bey der 4ten Klasse ist das jährliche Tractament 100 Rthlr, der Präceptor quintæ Classis aber hat nur 75 Rthlr; doch überdem von allen Leichen, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Grabe vorsingen muß, seine Lu'a Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieselige, so Capacität und Lust dazu haben, sich zeitig gehörigen Orts melden mögen.

VII. Citatio Edictalis außserhalb Duisburg.

Nachdem bey Gelegenheit des an Peter Windhövel und hiesigem Hochgericht verübten Todtschlags, und folgendes besangenen Inquisition sich ein starker Verdacht wider den Leinwebers-Gesellen Fried. Zimmer gebürtig auß Etmarath ohnweit Herckfeld im Hessischen, hervorgethan, welcher durch die von ihme genommene Flucht vermehret worden, derselbe aber durch Kundschaften und Steckbriefe nicht zur Verhaft gebracht werden können, und dabero nach Maßgabe der Criminal-Ordnung wider ihn mit der Edictal-Citation zu verfahren seyn wil; so wird Kraft dieses ermelter Zimmer öffentlich citiret, daß er innerhalb 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, vor hiesigem Gericht persöhnlich erscheinen, und auf die des beschuldigten Todtschlags halber abgefasseten Inquisitional. Articul antworten solle; mit der ausdrücklichen Verwarnung, er thue solches oder nicht, daß nichts desto weniger so dann in der Sache ergehen solle, was Recht ist. Schwelm den 3 Octob. 1760.

Die entwichene Eheleute Ferdinand Riggelied und Anna Regina Elis. Lindemann sind wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 22 September c., wovon eines zu Unna, das andere zu Lünen und das dritte zu Berne Hechtstifts Münster angeschlagen worden, cum termino von 9 Wochen à dato den 26 Sept. c. edictaliter citiret, daß sie sich bey dem Landgericht zu Unna sub poena contumaciæ verantworten sollen.

VIII. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Bröckings zu fordern haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Anholt affigiret, abeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, Vorm. um 9 Uhr bey dem Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justificiren, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Diese Intelligenz-Blättl sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schaber.

Im: A. Wachen

Dienstag den 28. October 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLIV

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Flevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woranz zu ersehen.

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleicheⁿ
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn- Preise und Brod- Tafel ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irrthums.
Siebente Fortsetzung.

§. XLI.

Der Mensch ist nicht zu dem Endzweck erschaffen, daß er hier auf Erden ein bloß Viehisches
Leben führet, denen Leidenschaften, welche aus der Natur seines Körpers herrühren, ein
Sausse leisten und hernach wiederum zu nichts werden sollte. Er ist hingegen dazu verord-
net, daß er die Mannigfaltigkeit derer Geschöpfe kennen ; ihre Art und Ordnung beobachten ;
längs der Leiter derer verschiedenen in ihnen entdeckten Vollkommenheiten zur Erkenntnis,
Berehrung und Liebe des allervollkommensten Wesens aufsteigen ; durch Ausübung vielerlei
Virtüte seine Vermögen entwickeln ; allerlei Tugenden erlangen, und also geschickt werden
sollt.

solte um, nachdem er die kurze Rolle dieses vergänglichlichen Lebens an das Spiel, auf einem unendlich herrlichen Schauplatz zu erscheinen. Daß diese die Absicht des Schöpfers seye, daran wird niemand zweifeln, welcher die Kräfte und Neigungen unserer Seele mit gehöriger Aufmerksamkeit betrachtet. Mein Vorsatz leidet ansezo nicht hievon ausführlicher zu handeln: ich will nur allein mit einem Wort bemerken, daß solches unter andern aus dem angebohrnen Trieb des Menschen, wodurch er immer angereizet wird seine Erkenntnis zu vermehren, satfam erpelle.

Der Mensch ist von Natur so beschaffen, daß eine jede neue Vorstellung eben darum weilen sie neu ist, in ihm ein Vergnügen verurthet: welches zwar nicht adseit wahr genommen wird; indem es bisweilen durch zufällige Umstände so gleich in der Gedächtnis ersticket wird; wann nemlich das Neue zugleich als et was böses wird angemercket; allein diese Betrachtung beiseiten gesetzt, so ist es unstreitig, daß das Neue an sich selbst immer angenehm seye. Die Wahrheit dieses Satzes wird durch so vielen täglichen Erfahrungen bestätigt, daß es fast wünschlich ist einige davon anzuführen. Eine Zeitung, welche man bisher noch nicht gemußt, kan eine ganze Gesellschaft, wo sonst ein algemeines Stillschweigen herrschte, auf einmal lebhaft machen, und einige Stunden lang beschäftigen. Was ist gemeiner als daß man einem, der von der Reiß kommt, oder sonst etwas zu vernehmen Gelegenheit gehabt, nach Neuigkeiten fraaet. Der Krieg, dieses an allerlei Elend und Trübseligkeiten so fruchtbares Ungeheuer, verschaffet dennoch vielen Leuten durch seine Neuigkeiten ein sonderbares Vergnügen. Wie verlangt mancher nach denen Blättern, worinnen er Nachricht von dem Zustand und Verriethung derer Armeen erhalten kan: welche süße Stunden bringet er zu, wenn er das eine nach dem andern mit aller Aufmerksamkeit sorgfältig durchlieset, damit ihm ja nicht der geringste Umstand einer Neuigkeit entgehen könne. Wie ungeduldig wird er über das, seiner Meinung nach, unnütze Zaudern eines Generals, welcher die beste Zeit ohne einige eclatante Unternehmung verstreichen läset, wie unruhig ist er, wenn die schlimme Wege, oder das Weiter die Ankunft deren Postillons verspätet?

Wie vielen Leuten gibt diese Neugierde reichlich die Kost, welche mit fremden Thieren, Maschinen, und andern Raritäten das Land durchreisen? Wie viele Zeitungsschreiber ernähren sich nur bloß dadurch, daß sie einander abschreiben, und dieselbige Sache mit veränderten Redensarten, ebenmahl wiederholen. Welch einen Nutzen ziehet nicht das gemeine Wesen von dieser Zuneigung des Frauenzimmers zur Neugierde; als wodurch besonders an solchen Orten, wo ein feiner Geschmack herrschet, viele Handwerkerleute, welche beschäftigt sind die Kleidertragt und übrigen Schmuck täglich zu verändern, ihr Brod finden.

§. XLII. Daß diese Neugierde weder eine Auswirkung der Aufzuehung, noch an andern Leidenschaften ihren Ursprung verschuldet seye, ist an denen, dem bloßen Einsehen der Natur bisher noch folgenden Kindern wahrzunehmen, welche so bald nur etwas Neues, wie gering es auch seyn mag, zu sehen oder zu hören ist, sich mit größter Eilfertigkeit hauffenmäßig versammeln: da sie hingegen bei Botwachsenden manchmal durch anderer Neigungen geheimet wird. Die Fröhlichkeit verdrisset alle Vorstellungen, welche eine ungewöhne Andacht und Bemühung erfordern. Die Genußsucht ist nur allein beschäftigt mit dem, was den Beutel füllet, und verachtet alles was nicht dienen kan die aufgesammelte Schätze zu vermehren. Der Ehrgeiz erwehlet nur solche Gegenstände wodurch er ein äußerliches Ansehen und Höheit zu erwerben vermeinet. Die Sorgen und Bekümmernisse dieses Lebens benehmen uns die Zeit und Lust, sich mit fremden Dingen aufzuhalten. Die Vernunft selber schränkt auch diesen Trieb einiger Massen ein. Denn ob er wohl in sich selbst out, der Natur und dem Endzweck unserer Seele ganz gemäß ist, so muß er dennoch eben wie alle übrige Neigungen, so wohl in Ansehung der Maas, und Ziehl, als derer Mittel, denen Regeln dem Vernunft unterworfen seyn. Die Kräfte unserer Seele haben ihre Grenzen. Die Menge deren Gegenstände ist unendlich: richtet man alle Gedanken auf einen, so werden sie dadurch von andern abgezogen.

Phyllis stehet den ganzen Tag an der Thür um zu sehen was auf der Gasse passiret. Sie ne jede Leiden: Vergänglichlich reizet ihre Neugierigkeit. Sie weiß nicht allein was in ihrer Nachbarn Häuser, sondern wohl gar was in der ganzen Stadt geschiehet: daß Cleander k

Rosette eine Viskre adgestaltet, das Xantippe sich mit ihrem Mann gezanzt; wie viele Personen auf einer Hochzeit gewesen, welche Delicatessen dorten angerichtet worden, und was dergleichen Begebenheiten mehr sind. Sollte ihre Seele wohl eine so große Capacität besitzen, daß sie sich mit allen diesen Kleinigkeiten aufhalten könne ohne die Aufmerksamkeit, welche sie auf weit wichtigere Sachen zu richten verpflichtet ist, zu verlegen?

Der Mensch ist nicht allein dazu auf dieser Erde, daß er seine Erkenntniß vermehren, und sich immer durch neue Vorstellungen belustigen solle. Es giebt in diesem Leben viele andere Pflichten, welche man nicht unterlassen kan ohne sich gegen Gott und unsere Nebenmenschen, ja gegen sich selbst zu versündigen.

Wir sind nicht im Stande alles zu wissen, was wir wollen; wir würden auch nur desto unglücklicher seyn, wenn solches möglich wäre. Es giebt demnach eine verbottene und schädliche Neugierde, welcher ein Vernünftiger keinen Wohnplatz in seinem Herzen verstaten soll.

s. XLIII. Das Vergnügen, welches man aus einer neuen Vorstellung schöpft, wird noch viel anmerklicher, wenn sie sich auf etwas beziehet, das entweder Groß oder Wunderbar ist.

Unsere Seele liebet überhaupt dergleichen Gegenstände, welche groß sind und ihre ganze Denckungskraft beschäftigen können; dann wofern ein jedes neue einen angenehmen Gesüß verursacht, so folget, daß die Lust nach Proportion der Menge derer Empfindungen, welche in der ganzen Vorstellung enthalten sind zunehmen müsse.

Fürnehmlich aber übet das Wunderbare eine ganz besondere Kraft auf unsere Seele: es reizet die Aufmerksamkeit derer altergleichgültigsten, derer allerfaulsten, derer allerergerigsten, welche sonst alle Neugierde verachten und tadeln. Die Verwunderung ist eine derer süßesten Leidenschaften, wodurch die Seele vor einen Augenblick als in Entzückung geräth. Ja man kan in einigen Aussichten sagen, daß sich keine Leidenschaft besser vor den Menschen schütze.

Der Mensch ist in einer Welt gesetzt, worinnen alles wunderbar ist. Er siehet sich umgeben von Millionen solcher Gegenstände, wovon einem jeden das Merkmal der Unendlichkeit ist eingedrückt. Die gemeinste Erscheinungen, bei der Erklärung einer jeden natürlichen Begebenheit findet man ein non plus ultra, wobei wir müssen stille stehen. Wir kennen zwar einige so allgemeine als besondere Gesetze, woraus sich manche Auswirkung herleiten läset, aber die fürnehmste Geheimniße der Natur bleiben noch immer hinter einer undurchdringlichen Decke versteckt.

Unser eigene Körper ist ein kurzer Begriff von unzählbaren Wundern. Man mag ihn entweder betrachten in seinem Anfang, wie er aus einem unbedeutlich kleinen Sträubgen, das aber bereits den Grundriß dieser prächtigen Maschine enthält, und sich folgens einer noch nicht gnu, bekannten Ordnung entwickelt und ausdehnet; oder in seiner Vollkommenheit, worinnen er ein von der Hand des göttlichen Werkmeisters fertigtes perpetuum mobile vorstellet, dessen Triebfedern sich desto mehr zu verbergen scheine je indringlicher sie gesucht werden. Unsere Sinne verschaffen uns zwar von dem Daseyn derer Gegenstände so unzweifelbare Beweise, daß wir sie nicht läugnen können. Das innere Wesen aber laßen sie uns unbekannt. Sie geben nur der Vernunft Anlaß der Ordnung derer Geschöpfe nachzudencken, und sich dadurch zu dem unbegreiflichen Weisen, die Quelle alles Wunderbaren zu erheben; um sich bald darauf wieder in den Abgrund der Unermesslichkeit zu verlieren.

Das Wunderbare verschafft unsem Geist mancherlei Vergnügen. Siehet man die Ursache einer Begebenheit in dem Augenblick wo man sie erfähret, so verlieret sie eben dadurch geschwinde die Unangenehmheit der Neugier. Was aber eine Verwunderung verursacht bleibt uns einiger Massen neu bis man den Grund davon gefunden zu haben vermeinet.

Mit der Verwunderung ist alzeit eine Begehrde die Ursache zu wissen verknüpft. Hat nun die wirkliche Erforschung derselben einen glücklichen Erfolg, so entsethet ein neues Vergnügen; indem die Seele sich dadurch einer Vollkommenheit erinnert wodurch sie im Stande ist, die notwendige Verbindung dieser Begebenheit mit demjenigen was ihr bezieht befindet war, zu entdecken.

§. XLIV. Woraus denn erhellet, daß die Liebe des Neuen, Großen und Wunderbaren die rechte Quelle derer Wissenschaften seye: Ihre Nothwendigkeit in dem gemeinen Leben hat zwar auch dazu Anlaß gegeben: Gleichwie dan z. E. die Geometrie denen Ueberschwemmungen, die Rechenkunst dem Kaufhandel, die Astronomie der Seuffahrt vermuthlich ihren Ursprung verschuldet ist. Allein dasjenige in denen Wissenschaften, was auf unsern äußerlichen Wohlstand einen unmittelbaren Einfluß hat, und von kurzichtigen allein nützlich erachtet wird, ist sehr gering in Vergleichung des übrigen. Die mehreste Erfinder derer Theoretischen Sätze haben wohl an die Practische Folgen, welche daraus entstehen konnten, nicht gedacht, oder denken können. Es würde demnach mit denen Wissenschaften ein betrübtes Ansehen haben, wann nicht die angebohrne Neugierde uns gereizet hätte; welche dan auch ohne einiae andere Betrachtung gnug ist, unsern Fleiß zu schäffen, und die größte Schwierigkeiten durch die Sähigkeit derer Entdeckungen zu überwinden.

§. XLV. Allein auch dersjenige Trieb, welcher denen Menschen gegeben war die Wahrheit zu erforschen, wird manchmal eine Ursache des Irrthums. Ein Einfall, welcher neu und feltfam ist, wird eben dadurch manchem gefallen. Gleichwie Chlovis sich täglich bestrebet nach der neuesten Mode gekleidet zu seyn: also gibt es auch Gelehrte deren Geschmack nur auf das Neue und Seltzame gehet. Die Urheber neuer obichon irriger Meinungen, bekommen hiezu um nicht selten Anhänger, besonders unter denen, welche, obwohl vielleicht eine weitläufige, dennoch keine gründliche Selbstaufmerksamkeit, keine systematische Erkenntniß besitzen. Die Liebe des Seltzamen und Wunderbaren ist bisweilen Ursache der Leichtgläubigkeit; sie gebähret und erhält unzählbare Erdichtungen und Märchens. Die schöne Erzählungen von Gespenster, wunderlichen Erscheinungen und Vorgeschaften, von Hegen, Bezauberungen und Beschwörungen, von allerlei Wunderwerken, und Sottlichen Offenbarungen, welche dieser oder jenen Sibylla wiederfahren seyn sollen, von sympathischen Wirkungen und was dergleichen mehr sind, finden hiedurch einen leichten Eingang, und geben manchem Betrüger den schönsten Anlaß, daß er eine reichliche Erndte einsamlet; besonders wann er mit allerlei fremden Gebähren, unverständbarem Reden und Characteribus, große Rechnungen u. die abergläubische Leute, welche diese großen Vertrauen auf ihn setzen, je weniger sie ihn verstehen, zu behörden weiß.

Die Liebe des Großen und Wunderbaren machet, daß immer bei einer Erzählung etwas hinzugesetzt, und sie dadurch dergestalt verfälschet wird, daß man endlich gar nicht mehr darauf trauen kan.

Aus einer ansteckenden Krankheit, welche irgendwo in einer Stadt oder Lager gregiret, wird das Gerücht bald eine Pest machen. Hat ein Erbeben ein paar alte Schwornsteine umgeworffen, wird es nicht an Leute fehlen, welche erzählen, es wären ganze Häuser niedergelassen. Sind bei einer Bombardirung einige Gebäude in Brand gerathen, so ist es so gleich die ganze Stadt seyn entzündet. Wann in einer Schlacht tausend man geblieben, werden die Zeitungschreiber bald zehen tausend daraus machen. Bisweilen rühret zwar diese Vergrößerung aus Praelei; bisweilen aus Liebe, Haß, Hoffnung und dergleichen: allein solcher veraltichten Erzählungen gibt es auch viele, wo weder Partheilichkeit, oder einiae andere Leidenschaft Platz findet. Die Fortsetzung künftig.

1. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg i

Es ist ad instantiam des hochadl. Stiffts zu Herdecke Terminus zur öffentlichen Verpachtung des ged. Stiffts per iudicata zur disposition wieder heimgefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehörigen so genannten Schwachts. Kotten auf den 10 October Vorm. um 9 Uhr bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet, und wird dieses Lusthabenden Verpächtern zu Nachricht nicht nur hiemit bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, so an diesen Wegmanns. Hof und vorged. Schwachts. Kotten einiae in Ansehung des Stiffts gegründete Real. Forderungen zu haben vermeinen, solche in praesixo termino sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren hiemit edicirlicher verabladet. Datum im Landt. den 11 September 1760.

Anhang

Num. XLIV Dienstag den 28. Octobris 1760.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

Nachdem die Jgfr Rebecca Alberti sich bey Anfang des Krieges wegberüget, und das ihr zuständige auf der Kleinchen Straße bald an der Mittelpfort gelegenes schönes Haus gangbar an gegeben ohne sich desselben im geringsten weiter anzunehmen, daher denn die onera desselben nicht nur zurückbleiben gedübeten, sondern auch das Haus selbst ziemlich beschädiget worden und mit der Zeit gang verfallen dürfte; so hat ein löbl. Magistrat nach erhaltener Authorisation des hochlöbl. Collegiorum resolviren müssen, g.d. wohlgelegenes und wohl eingerichtetes Haus in 3 Terminen dem meistbietenden publice zu verkaufen, und sind daju Termin auf den 25 October, 22 November und 20 December allemahl Nachm. um 3 Uhr im Pelican festgesetzt, in welchen sich Lusttragende einfinden, die Vorwarden einsehen und verlesen hören, und ihren Vortheil suchen können. Zugleich wird die Eingangs ged. Eigenerin, da deren Aufenthalt unbekant ist, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinsberg, und das dritte zu Wesel angeschlagen ist, edictaliter citiret, um sich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens & sub pena praeli auf den 4 December entweder selbst oder per Mandatarium zu stellen, und sich des Hauses gehörig anzunehmen, mithin ratione praeteriti & futuri praestanda zu prästiren, da sonst ged. Massen mit dem Hause verfahren werden, und der Zuschlag desselben in ultimo terminis geschehen soll. Kanten im Landq. den 23 Sept. 1760.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. p. inserirte Citation berufen, so an dem Vermögen der den 19 Augusti d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Dr. J. H. Hagedornes Bildt Domaning Sessken Bartmanns genant, eintheils Recht haben möchte, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derwegen ist nunmehr Cnatio Edictalis von 3 Monaten erkannt, mithin hieselbst zu 6 Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etwaigen Erben und Creditibus, so sich längstens den 3 November a. c., Cloche 10, am hiesigen Rathhause sub pena praecisionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Emmerich im Erbhausgericht den 29sten Julii 1760.

Demnach die Erben der verstorbenen Wittiben Laikes, J. M. Laikes, J. Wolmani und S. Thelers, beyde uxorio nomine gebeten nachfolgende aus ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft bestehende Parzellen, unter Assistenz des Königl. Landq. denen meistbietenden öffentl. zu verkaufen: als 1) das Lakenischen Haus auf der Brüststraße gelegen. 2) einen Waldhof vorm Thelers thor zwischen Reub und Tachl Gärten. 3) einen Waldhof, der große, im blinden Steeg. 4) noch einen Kothhof, der kleine gen., auch im blinden Steeg. 5) ein Kämpgen Bauland auß dem Scharnthor nebst van Groens Kämpgen gelegen. 6) 2 Mühend Bauland vorm Marschthor am heil. Häusgen gelegen. 7) ein Marsel zehndfreyes Bauland an gen Ohrwater gelegen. 8) 2 Mühend Bauland an der kurzen Hegge, so zehndfrey. 9) 4 Mühend zehndfreyes Bauland, hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg im Scheibweg gelegen à 2 Mühend, 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anschließend 2 Mühend groß. 12) ein Stück Baul, à 2 Mühend, auch auf der alten Burg neben Bicarten Land gelegen. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Marsel 2 Mühend, auf die Wasserley schließend. 14) der halbe Dassenkath zu Birten, und 15) ein Jährl. Canon aus Windkenschhof zu Ward ad 3 Scheffel Gerste, und zugleich angestanden, daß alle diejenigen, so an diesen Parzellen Ansprüche hätten, edictal. verabladet wurde, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an ged. Parzellen einise Ansprüche, ex quoocunque cap. es seyn möchte, haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das 3te zu Nees

affigiret, citiret, und verabladet, ihre Berechtigte und prætenfiones, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, mithin peremptorie auf den 14 Nov. a. c. vor hiesigen Landgericht entweder in person oder durch gangsam besolmächtigte Sachwalter vorzubringen und gebührend zu justificiren, mithin gült. Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber Spruch Rechts abzuwarten, wie dann diejenige, so sich gem. Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, präcludiret, und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich wird hiemit befannt gemacht, daß vor-specificirte Parzellen in 3 Terminen, nemlich den 1 Octob., 3 Nov. und 1ten Dec. a. c. allemahl Nachm. um 3 Uhr hieselbst öffentl. angehangen, und im letzten Termine denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Lusttragende werden demnach verabladet im ged. Terminis sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Es können selbige daneben die Conditiones jederzeit in der Landgerichts-Registratur einsehen, auch in dictis terminis verlesen hören. Xanten im Landg. den 2 Sept. 1760.

Ad instantiam Joh. Died. Offenberg sollen die bey Johann Soeken gepfändete und zu 68. Rthlr 30 sbr taxirte Effecten den 7 November fut Nachm. um 1 Uhr dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Altena im Landg. den 14 Octob. 1760.

Ad causam Fisci contra Arrestanten-Kennater & Consorten, sollen einige Effecten am 7. November a. fut. Nachm. um 2 Uhr auf dem Rathhause dem meistbietenden publice verkauft werden. Altena im Landg. den 14 Octob. 1760.

Daß zu Eumerich in der so genannten Doystraße gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Marbeek zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 st. igewürdiget ist, soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtwaage daselbst, Nachm. Glocke 3, Ordnungsmäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudiciret werden.

III. Von gestohlenen Sachen in Duisburg.

Es ist vom 12 auf den 13ten hujus des Nachts dem Postilion H. Schwiesenkamp sein zum ordinairn Postdienst gebrauchtes Pferd, welches 16 Hand hoch, brauner Farbe, leicht von Füßen und 10 Jahr alt ist, auß der Weyde vor hiesigem Schwanen-Thor, die Höchst genant, gestohlen worden; wer solches weiß anzubringen, wolle solches bey hiesigem Postamt anzeigen. Duisb. den 15 Octob. 1760.

IV. Von inhaftirter Person außershalb Duisburg.

Es ist einer Joh. Henr. Fuchs wegen eines hieselbst bey Hn Unkenboth im Thum begangenen und im Intelligenz-Zettel Anhang Num. XXXVII. §. VII. vom 9 September 1760. vermeldeten beträchtlichen Diebstahls zur Haft gebracht. Es ist derselbe kleiner Statur, blaß und plat von Angesicht, braunen Augen, und hat schwarze Haare in einen Zopf gebunden, vorn hat er einen Huth mit Wachstuch überzogen und mit einer goldenen Tresse besetzt, einen weißlich grauen Sommerrock und Hailen, gelbe Weste, schwarze Hosen, blaue Strümpfe und durchgebrochene Schnallen getragen. Nach verübtem Diebstahl aber hat derselbe seine Kleidung verändert und hat sezo einen blauen Rock von Tuch, ein roth Stoffenes Camisott beyde mit gelben Knöpfen, so mit Stahl angeleget sind, eine schwarze Hose, bleich blaue Strümpfe unter den Stiefeln an. Seiner Aussage nach ist er bald 22 bald 24 Jahr alt, von Düsseldorf gebürtig, daselbst auch schon inhaftiret und seines Verbrechens halber nach Tülich zur Bestung condemniret und gebracht worden, daher aber escapiret. Wer zum Bes. schwer dieses Inquirari etwas anzugeben vermag, der wolle solches dem Königl. Landgericht zum Hamm, je eher je lieber, zu Facilitirung der befangenen Inquisition an Hand geben. Hamm im Landg. den 11 October 1760.

V. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Die entwichene Eheleute Ferdinand Niggetied und Anna Regina Elis. Lindemanns sind wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 22 September c., wovon eines zu Unna, das andere zu Lünen und das dritte zu Berne Hochstifts Münster angeschlagen worden; cum termino von 9 Wochen à dato den 26 Sept. c. edictaliter citiret, daß sie sich beym Landgericht zu Unna sub poena contumacia verantworten sollen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu befohlen im Aogtes-Camtoit zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

H. J. M. N. W. W. W.

Dienstag den 4. November 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLV

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ekevischen, Selbrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligantz - Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn- Preise und Brod- Tape ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm- Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Neunte Fortsetzung und Beschluß.

S. XXIX. Ist aber der von mir vorgestellten Verführung- Weise der heilige Paulus nicht
zu wider, welcher 2. Cor. XI. 14. besuget, daß der Satan in dieser Ver-
führung sich verstellte habe in einen Engel des Lichts ? Sollte man mit Recht nicht daraus
schließen, daß der Verführer der Eva die Person eines guten Engels, und aus dem Himmel
gesandten Boten, der dem Menschen den geheimen Willen Gottes näher sollte bekannt
machen, habe wollen annehmen ? Diese kann die Meinung des Apostels nicht seyn gewesen ;

weil dieselbe nicht bestehen kann mit der Geschichte Moſis, welche ausdrücklich beſaget, daß der Verſucher eine Schlange geweſen. Es mag nun dieſelbe eine wahre natürliche Schlange oder, wie ich dafür halte, eine bloße Schlangengeſtalt ſeyn geweſen, deren der Verſucher ſich hat bedienen wollen: den Menſchen zu verführen. Es iſt, wie man auch auffaſſet, eine Schlange da geweſen, hinter welcher ſich der Verſucher verſtecket, und durch welche er mit der Eva geredet und ſein Vorhaben ausgeführt hat; wie droben iſt bewieſen. Es iſt alſo gewiß genug, daß nach Moſis Beſchreibung der Verſucher die Perſon eines von Gott aus dem Himmel geſandten Engels nicht habe ſpielen wollen. Wenn er dieſes hätte thun wollen, würde er in einer andern Geſtalt aufgetreten ſeyn. Und obſchon ſeine dreißte, v. 4. 5. vorkommende, Ausſage der Sprache eines ſolchen Beſandten nicht unähnlich zu ſeyn ſcheinet; ſo zeigt doch die Sprache, die er vor derſelben führte, gnugsam an, daß er dafür nicht habe angeſehen ſeyn wollen. Weßwegen die Meinung des Apotels, wenn auch zugegeben wird, daß er 2. Cor. XI. 14. auf jene Verſuchungs-Geschichte ziele, nicht kann geweſen ſeyn, daß der Satan gerade zu die Perſon eines von Gott geſandten guten Engels habe anſehen und vorſtellen wollen. Er kann nur auf eine gewiſſe Eigenschaft der Engel des Lichts geſehen haben, darin beſtehend, daß ſie den Menſchen gemogen ſind, deren Wohlſtand, Glückſeligkeit, Vollkommenheit, und Zunehmen in dem Lichte der Erkenntniß, der Heiligkeit und der Freude in Gott, wo ſie nur dazu Gelegenheit haben, zu befördern und zu vermehren; ſich angelegen ſeyn laſſen, und an dem guten Erfolge ihrer Hülfe ein Vergnügen haben, mithin der Glückſeligkeit, die ſie ſelbſt beſitzen, auch die Menſchen theilhaftig zu machen ſuchen. Dieſe Eigenschaft der Engel des Lichts nahm die Schlange an, unter dieſem ſchönen und beliebten Schein verbarg ſie ihr mörderiſches Vorhaben, und verbaute dadurch alle argwöhnlichen Gedanken in der Eva; deren Ausbleiben der Verſuchungen Stärke und Fortgang, und endlich die Oberhand und den Sieg hauptſächlich mit ihr verſchaffen können.

§. XXX. Zuſolge der von mir gegebenen Erklärung der Verſuchungs-Geschichte, hat der Verführer, um die Eva zum Falle zu bringen, gewiß keine gemeine Liſt, er hat die ſubtileſten Kunſtgriffe angewendet, und ein Meiſterſtück im Betrügen bewieſen, welches dennoch der Eva ihr Verbrechen nicht entſchuldiget. Es iſt nicht ohne, daß in der Verſelung der Schlange, als ob ſie durch das Eßen von dem Baum des Erkenntniſſes Gutes und Böſes die Vollkommenheit der Vernunft und der Sprache erlangen hätte, ſich eine ſtarke Anreizung vorſand, um vortheilhafte Gedanken von dieſem Baum zu veranlaſſen und zu demſelben eine Neigung zu erſchleichen. Allein da der Eva nicht unbekannt wird geweſen ſeyn, und wenn es ihr ſonſt nicht würde ſeyn bekannt gemacht, ſie es nun aus der Vorſtellung der Schlange hätte vernehmen können, daß Gott den Thieren, und in dem beſtehten Falle, wenigſtens den Schlangen das Eßen von den Baumfrüchten unterſaget hatte: hätte ſie leichtlich auf die Gedanken können kommen, daß es nicht gläublich noch wahrſcheinlich ſey, daß die Uebertretung der Einſetzungen Gottes ein Mittel ſeyn könnte, zu einer ſo großen Vollkommenheit zu gelangen. Um welcher Urſache willen ſie das Vorgeben der Schlange für verächtlich, zum wenigſten nicht für eine ſichere und ausgemachte Wahrheit hätte halten, mithin daraus keine Bewegurſache zum Eßen von dem Baume nehmen, ſollen.

Geſetzt aber auch, es wäre an dem geweſen, daß die Schlange die Vollkommenheit der Menſchen würklich durch das Eßen von dem Baum des Erkenntniſſes Gutes und Böſes bekommen hätte, ohngeachtet ſolches wider Gottes Einſetzung war geſchehen: ſo hätte ſie eben darum, weil die Schlange dieſes wider die Söttliche Einſetzung gethan hatte, eine ſothane That ſollen verabscheuen, nicht aber ihrem ſträflichen Exempel folgen. Es folgte auch lange noch nicht: was ein unvernünftiges Thier, eine Schlange, thut, das mag darum auch der mit Vernunft und Erkenntniß begabte Menſch thun. Dieſes folgte hier ſo viel weniger; weil Gott dem Menſchen das Eßen von dieſem Baume verboten hatte unter Strafe des Todes: welche wir aber bey der Unterſagung der Baumfrüchte, ſo den Thieren geſchehen, nicht finden.

Geſetzt ferner auch: der Baum hätte die Kraft gehabt den Augen der Menſchen die von der Schlange gerühmten Aufklärungen und durchdringenden Einſichten geben zu können: ſo hätte

Hätte dennoch der Mensch ledig, und einfältiglich an Gottes Verbot sich halten: er hätte dessen Willen als die einzige Regel und Richtschnur seines Willens vor Augen haben, und seine Vollkommenheiten nicht anders als in der, ihm von Gott vorgeschriebenen, Ordnung begehren und suchen sollen; Diese sind Maßregeln, die der Eva leichtlich würden eingeleuchtet haben; wenn sie die höhern Kräfte ihres Geistes hätte zu Rathe gezogen, anstatt daß sie so gar bald in die Sinnlichkeit hineinging und an dem Blendwerk der Schlange sich vergaßte, und dadurch von vorgemeldeter Einfältigkeit verrückt wurde, welche durch gewachte Künste immer mehr und mehr verdunkelt, und endlich durch die Oberhand nehmende Lüsterheit ganz und gar verdrenget, und aus dem Gesichte weggebracht wurde.

Was die Schlange von der geheimen und vor dem Menschen verborgen gehaltenen Willens Meynung Gottes der Eva vorschmeizete, würde bey einem aufmerksamen und uneingewohnten Gemüthe wenig Eingang gefunden haben. Es braucht keines weitläufigen noch tiefgründigen Beweises, was zwischen der verborgenen Willens Meynung Gottes und seinem bekannnt gemachten Willen oder Befehlen kein Streit, und in diesen keine Verstellungen, kein bloß äußerlich angenommener und vom Ernst entfernter Schein, auch kein Schatten davon, könne Platz haben. Die auf das Eßen gesetzte Todesstrafe, der Ausdruck Gottes, welches Tages du davon eßen wirst, wirst du sterbende sterben / das ist, gewiß sterben / was von der Versuchung von dieser Seite als mit Fiesch von Gott entgegengesetzt, und hätten an der genauesten Uebereinstimmung des wirklichen Verbots mit der innerlichen Willens Meynung Gottes nicht den geringsten Zweifel müssen aufkommen lassen.

Auch hätte die Eva leichtlich und ohne viel Nachsinnen einsehen und erkennen können, daß allein der geoffenbarte und nicht der geheime Wille Gottes die Richtschnur der menschlichen freien Handlungen seyn mußte. Zu dem konnte ja die Schlange das von Gott selbst an den Menschen erangene Verbot nicht aufheben. Das hätte Gott allein thun müssen, ehe und bevor das Eßen von dem Baum konnte erlaubt seyn. Eva hätte wenigstens warnten müssen, bis sie von ihrem Manne und von Gott selber wäre belehret und von dessen nähern Willen unterrichtet worden. Wenn sie aber das alles unterläßt, und ihren sinnlichen Vorstellungen und lüthernen Begierden folget, und wider Gottes ausdrückliches Verbot von dem Baume isst: wie kann ein solch unbesonnenes und unvernünftiges Verfahren, odsonst von der Bosheit und vorföhllichem Ungehorsam frei war, entschuldiget werden?

§. XXXI. Die List, die der böse Geist angewendet hat, die Stammurter des menschlichen Geschlechts zum Falle zu bringen, die wendet er noch täglich an, ihre Nachkommen zu verstricken, und sie in Sünden zu stürzen, sie um alle ihre, so wol zeitliche, als ewige, Wohlfahrt, Ehre und Glückseligkeit zu bringen.

Wie weiß er auch nun noch mit der phantasia der Menschen zu spielen, daß die Brutten einer stolzen Eigengedanklichkeit unter dem Gewand und Schein vorzüglicher Tugend und vorzüglicher Demuth von denselben für die Kinder des Lichts mit Erachtung angesehen, bewundert, verehret und unter allerhand Kunstleuten, Wendungen und Drehungen in wunderlichen Figuren, Gestalten und Vorstellungen, aufgeführt werden! Wie oft geschiehet es, daß so gar die größten und größten Laster hinter der Larve der Tugend sich verbergen! Greuliche und reißende Wölfe in gleißenden Schaafskleidern erscheinen!

Auch noch wird der Satan seine Creaturen, Boten und Diener unter allerhand Schein und Verstellungen abfertigen und aussenden, um denen, wider welche er in Rache entbrannt ist, Fällstricke zu legen, sie zu versuchen und Gelegenheit zur Ausführung seiner Bosheit zu erhalten. Was wegen ein Nicht, um die Rhen des Satans und dessen Anschläge zu vermeiden und zu schanden zu machen, nicht genug auf der Hut seyn kann. Er muß die vornehmenden Begebenheiten und Erscheinungen von allen Seiten ansehen, sein Herz bewahren über alle Bewahrungen, und an dessen Aus- und Eingängen Hüter und Schildwachen stellen. Durch welchen Weg die List des Böenichts wird können entdeckt und zertrüet werden. Vornehmlich muß er auf der abgehandelten Versuchung, Geschichte sich witzigen lassen, den ungewöhnlichen und schmeichelnden Andeutungen, Vorstellungen und Aeußerungen seinen Blicken durch einen unschuldigen, und in seiner Maske nach den vorwaltenden Umständen

richtenden, Verdacht im Zaum zu halten: alles endlich zu prüfen und das Gute / das mithin von der Einfalt in Christo Jesu durch sein klugeln noch kunsteln sich verrücken und abwendig machen lassen.

Ueberhaupt ist und bleibt es das tägliche Vorkaas zum sündigen, daß die Menschen das wahre Böse und schädliche unter dem Schein des guten und nützlichen sich vorstellen und vorstellen lassen durch den Betrug der Sinnen und des bösen Geistes. Dieser Betrug ist die Grundveste seiner mächtigen und weit ausgebreiteten Herrschaft. Mit diesem Stricke ziehet er die Seelen der unerleuchteten, wohin er will, nach seinem Gefallen. Durch dieses Sankelspiel bringet er den häßlichsten Mis- und Höllen-Geburten Liebe, Hochachtung und Buhler zuwegen.

Durchgehends verspricht er den Menschen in seinen Reizungen zur Sünde vor der begangenen That lauter goldene Berge, bildet ihnen ich weiß nicht was für Vortheile und Veranugungen ein: am Ende aber, am Ende, finden sie sich, wie unsere ersten Eltern, jämmerlich betrogen, und müssen, an Statt der vermeinten Rosen und Vergnügungen, Verlust und Verdruß, Schänen und Strämen, einernöthen.

Janssen.

1. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Ad causam Concurfus Creditorum wider die Ehel. Ad. Wechsel soll ingefolge decreti des Debitoris Wuchels in der Netze gelegenes Haus Num. 452 mit dem Zubehör Schmitte, Stall rahnten Terminus, als den 8 October, 10 December a. c. und 5 Febr. a. fut. beym Landger. zu Altena aufm Rathhause allemahl Vorm. um 9 Uhr, zum Verkauf ausgefetzt, und im letzten Termin den 5 Februart dem meistbietenden zugeschlagen werden; welches hiemit jedermänniglich besonders aber den Kaufliebhabern öffentlich bekant gemacht wird.

Ad instantiam der Freyfrau Drosin von Neuhof gegen den Herrn Cornet von Neuhof soll einiges Silbergeschirr, bestehend in Messer, Sabeln und Löffeln, woron die aestimation in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kan, den 29 Octob., 28 November und 23 December a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause zum Verkauf ausgefetzt und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach sich besonders Liebhabere zu Altena im Landg. den 30 Septemb. 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß das dem Soestischen Wapfenhause zu gestorbene und auf 48 Rthlr taxirte Stockmannsche Häufigen auf der Eberbache dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden solle, und darauf unter der Hand bereits 38 Rthlr geboten seye; wes Endes Termini zum Verkauf auf den 15 October, 12 November und 10 December a. c., beym Königl. Stadtgericht zu Soest anderahmet sind; in welchen Lusttragende sich melden und ihren Vortheil suchen können.

II. Citatio Edictalis außserhalb Duisburg.

Nachdem bey Gelegenheit des an Peter Windhövel und diesem Hochgericht verurtheilten Todtschlags, und folgendes befangenen Inquisition sich ein starker Verdacht wider den Lehenwebers. Gesellen Fried. Zimmer gebürtig aus Etmanrath ohnweit Herckfeld im Hessischen heroorgethan, welcher durch die von ihme genommene Klug vermehret worden, derselbe aber durch Randschaften und Steckbriefe nicht zur Verhaft gebracht werden können, und daher nach Maßgabe der Criminal-Ordnung wider ihn mit der Edictal-Citation zu verfahren seyn will; so wird Kraft dieses ermelter Zimmer öffentlich citiret, daß er innerhalb 9 Wochen von dem 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, vor die saem Bericht persönlich erscheinen, und auf die des beschuldigten Todtschlags halber abgefetzte Inquisitional-Articul antworten solle; mit der ausdrücklichen Verwarnung, er thue solt es oder nicht, daß nichts desto weniger so dann in der Sache ergehen solle, was Recht ist. Schwelm den 3 Octob. 1760.

Anhang

der Stadtwaage zu Elebe einladen und ihren Vortheil suchen, dieselige aber so etwa die Vorwarden und Taxations-protocolla vorhero einzusehen verlangen, können sich deshalb bey dem Rentmeister Schriewind in Elebe melden, welcher solche einem jeden vorlegen wird.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Peter Boer zu Herbede, hat dem H. Hackert ein zu seinem Vorshofe gehöriges Stück Land das Meesentohl genant, aus freyer Hand verkauft, und hat deswegen beym Gerichte zu Herbede angeklaget, daß zu des Käuffers Sicherheit solches dem Intelligenz-Zettel einverleibet werden mögte, wes Endes dann solches bekant gemacht wird, damit dieselige, so wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, solches vor Auszahlung des Kauffschillinges und zwar binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andren und 3 für den dritten und letzten, welcher hiemit auf den 12 Decemb. c., Vorm. an des Gerichts-Schreiber Mauteris Behausung sub Praejudicio perpetui silentii anberahmet wird, vorbringen wollen, Gestalten dazu hiedurch die Edictal-Clariation geschiehet.

Nachdem Herr. J. Heiermann die abgebrandte Huse manns, Rolands Kotte in Ende genannt, erdlich an sich gekauft, und mit consens des jetzigen Besizers übertragen worden; so wird allen und jeden, so an ged. Kotten einige Prätenzion haben, dieses zu dem Ende kund gethan, um innerhalb 4 Wochen à dato dieses, beym Ankäuffer solches zu melden, oder zu gewärtigen, daß mit ihrer Forderung präcludiret werden dürften.

V. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen beym Königl. Landgericht zu Hamm einige 1000 Rthlr Depositen-gelder, bestehend theils in Preuss. $\frac{1}{2}$ theils neuen Friderichs d'or und theils Besnb. und Sachische $\frac{1}{2}$ rentlos; wer solche gegen Hypothequen, Ordnungsmässige Sicherheit zu negotiiren verlangt, kan sich alda beym Landgericht melden.

VI. Von inhaftirter Person ausserhalb Duisburg.

Es ist einer Joh. Herr. Fuchs wegen eines hieselbst bey Hn Lindendost im Thum begangenen und im Intelligenz-Zettel Anhang Num. XXXVII. § VII. vom 9 September 1760 vermeldeten beträchtlichen Diebstahls zur Haft gebracht. Es ist derselbe kleiner Statur, blaß und plat von Angesicht, braunen Augen, und hat schwarze Haare in einen Zopf gebunden, vorhin hat er einen Huth mit Wachsstock überzogen und mit einer goldenen Crese besetzt, einen weißlich grauen Sommerrock und Paillen, gelbe Weste, schwarze Hosen, blaue Strümpfe und durchgebrochene Schnallen getragen. Nach verübtem Diebstahl aber hat derselbe seine Kleidung verändert und hat jetzt einen blauen Rock von Tuch, ein roth gestoffenes Camisohl beyde mit gelben Knöpfen, so mit Stahl angeleget sind, eine schwarze Hose, gleich blaue Strümpfe unter den Stiefeln an. Seiner Aussage nach ist er bald 22 bald 24 Jahr alt, von Düsseldorf gebürtig, daselbst auch schon inhaftirter und seines Verbrechens halber nach Tülich zur Bestrafung condemnirter und gebracht worden, daher aber escapirter. Wer zum Bescher dieses Inquisition etwas anzugeben vermag, der wolle solches dem Königl. Landgericht zum Hamn, je eher je lieber, zu Facilitirung der befangenen Inquisition an Hand geben. Hamm im Landg. den 11 October 1760.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Nach Anzeige des Duisb. Adresse- und Intelligenz-Zettels vom 7 October a. c. sollen die Erben Tinnefelds ihren in Hammicheln gelegenen halben Mostermanns Hof; sonstigen Querne- und Moraldenguth, Fol. 81. 82. leibgemährlich an hiesige Probsten, freywillig aus der Hand an die Eheleute Erb. Arngen in Ringenberg verkauft haben; wenn nun zwar im Jahr 1754 den 8 Nov. consens darüber gesucht, auch salvo jure domini Direct erhalten worden, jedennoch unter ausdrücklicher Bedingung vorbehalten; daß Ankäuffer sich wegen denen Gebühren und Auftrags cum reproductione des gegebenen Scheins nach ged. Ort- und Amts halber zur Nachricht ertheilet, und ein jeglicher wohl ernstlich gewarnet, vorgem. Bescheid ein Gnügen zu leisten oder zu gewärtigen, daß bey Entstehung dessen, der gegebene consens eingevozen, der Verkauf annullirter werden solle. Kanten den 25 Oct. 1769.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Camrole zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

H. C. M. A. Wesenbach

Dienstag den 11. November 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLVI

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Kleinschen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen . Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesei und Duisburg ; wochents
liche Borns Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Rechtliche Anmerkungen über die Anwendung des L. 1. C. abi pupilli
educari edocant und der Nov. 22. Cap. 38 bei uns.

§. I. Es hat schon ein weiser Cicero (1) erkannt: Artes omnes aliter ab iis tractari, qui eas
ad usum transterunt . aliter ab ns, qui ipsarum artium tractatu delectant, nihil
aliud in vita sunt a seculi. Wie sehr wir also zu wünschen, daß auch an sich selbst nützliche Wissen-
schaften auf eine brauchbare Weise vorgetragen würden. Allein die Erfahrung lehrt, daß
öfters dieses bei Abhandlung derielbigen nicht beobachtet wird. Ja die Erfahrung lehrt nicht
allein dieses, sondern auch daß weniger nützliche Wissenschaften und Kunst- andern mehr nützlichen
vorgezogen werden. Böse Folgen aber sind bei solchen Umständen unvermeidlich.

§. II.

(1) S. das 3 B. de Oratore.

§. II. Die Rechtsgelehrsamkeit ist ohne Zweifel eine sehr brauchbare Wissenschaft. Denn wie groß ist nicht der Nutzen derselbigen in der menschlichen Gesellschaft. Allein auch von dieser versichert uns die Erfahrung, daß sie öfters nicht auf eine brauchbare Weise vorgetragen wird, und so bilden denn solche, die dieses thun, keine brauchbare Rechtsgelehrten, weshalb die Lehrlinge öfters über ihre Lehrer seufzen. Ich will ich daher versuchen, von der Nützbarkeit einer Römischen Verordnung bei uns zu handeln.

§. III. Die Worte des angezogenen Gesetzes, welche ich meine, lauten also: Imp. Alexander A. Dionysodoro; Educatio pupillorum tuorum nulli magis. quam matri eorum, si non vitricum eis induxerit, committenda est. In dem angemerkten Cap. aber der angeführten Nov. liest man: Ejusdem quoque principis illud inveniētes, dignum putavimus partem nostrae facere sanctionis, quoniam omnium mater sine dignior ad filiorum educationem videbatur, dat ei etiam hoc haec lex, nisi ad secundas accesserit nuptias. Es ist also klar, daß die Mutter die Aufzuehung verlieren soll, wenn sie aus einer Wittwe eine abermahlige Frau wird, und fragt sich dieserhalb, was bei uns Rechtens sei, oder ob wir auch Römisch in diesem Stücke sind.

§. IV. Der Herr Geheimrath Heineccius, welcher sonst in seinen Pandekten den heutigen Rechtsgebrauch sorgfältig anführt, weist nichts davon an (2). Es sind aber doch andere, welche ihre Meinung darüber sagen, und dafür halten, daß der Mutter die Aufzuehung bei uns nicht schlechterdings zu nehmen sei, wenn sie auch gleich sich wieder verheirathet (3). Und warum denn nicht? Die Sprüchwörter sind zu bekant: Ja ein Stiefvater, eine Stiefmutter, ingleichen, wenn die Henne zum Hahn kommt / so vergießt sie ihre Jungen (4) Sollte ihr also auch bei uns nicht die Aufzuehung genommen werden. Dem opponirten ist doch die Umstände, welche bei den Römern waren nicht unter uns. Andere haben schon angemerket, daß die zweite Ehe zwar bei den Römern nicht wäre verbotten gewesen, aber doch nicht für loblich gehalten worden. Sie wäre als ein unruhiges Wesen betrachtet worden, und die Kaiser hätten verschiedenes gegen dieselbe verordnet (5), obgleich sie erlaubt gewesen (6) Unseren Vorfahren ist eine wiederholte Verheirathung auch verhasst gewesen, und die vorhin angeführte brachte Sprüchwörter geben ebenfalls zu erkennen, was man davon gehalten hat. Es mußte geglaubt dieselbe wären ein unerlaubter Beischlaf, und es war auch wohl die Gewohnheit, daß Jungfrauen, nicht aber Wittwen heirathen durften (7): Bei einigen Eufischen Völkern war es einer Ehefrau, deren Mann sein Leben für das Vaterland in einer Schlacht verloren hatte, sehr schimpflich, wenn sie ihm noch überleben wolte. Entweder sie erbinde sich, oder sie verkürzte ihre Tage durch das Feuer (8). Man findet auch, daß dieselben, welche

(2) S. dessen Pandekt. 27 B. 2. Tit. 366. §.

(3) Man kan hiervon des berühmten Herrn Hofraths Johann Fridr. Eisenharts Grundsätze der Teursch. Rechte in Sprüchwörtern S. 155. §. 2. ausschlagen.

(4) S. das schon angeführte Buch des Herrn Hofr. Eisenharts S. 154.

(5) S. des Hn. Joh. Gottl. Heineccii Pandekten 23. B. 2. Tit. §. 169. Num 6. dessen Commentar. ad L. Jul. & Pap. II. 16. S. 297. und folg. Wie auch des sel. Hn. Geheimr. Carl. Gottl. Knorrens Dissert. De jure conjugis nuptias iterantis in bonis propriis & a priori conjugis quaestio 1. Cap. §. 2. und 3.

(6) S. des Herrn Kanzlers Inst. Henning Böhmers Dissertat. de secundis nuptiis praecipue illustr. Person. 1. Cap. §. 19.

(7) Tacitus in seinem Buche de moribus Germanor. in dem 19. Cap. schreibt: Melius quidam adhuc ex civitates in quibus tantum virgines nubunt, & cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum quo modo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament. S. auch den Herrn Hofr. Eisenharts an dem angez. O. S. 151.

(8) S. Cluver. antiquitat. Germ. 2. B. S. 369. und des Hn. Hofr. Eisenharts angez. Buch. S. 152.

welche den Witwenstand verlassen wolten, eine Buße an Geld erlegen mussten (9). In unsern Tagen zeigen sich auch Ueberbleibsele des Hases oder Widerwillens gegen die zweite Ehe. Zu Eulenburg und in dem dazu gehörenden Amt, muß eine Witwe, welche wider einen Mann nimt, dem Amtsverwalte 7 Gl., dem Landknecht 4. Pf. und einem Beutelhen 2. Pf. werth geben (10). In Halle muß die Braut für den Stechlein oder Stechzettel einen Schilling oder Silbergroschen nach ijigen Werth 16 Pf. in einem rothen ledernen Beutel dem Schuldheisen geben, welcher der Boks. oder Witwenbeutel genent wird (11). Zu Kirchenscheidungen muß die Braut den ersten Tag in der Hochzeit dem Herrn einen Kuß, und dazu auch in einem rothen ledernen Beutel ohne Rath 30 Gl. geben (12). Es ist auch gläublich, daß eine leibeigene Witwe, welche sich wider verheirathet hat, eine höhere Bauermiete bezahlen müsse, als sie bei der ersten Verheirathung zu geben verbunden gewesen. Man siche, daß in dem Dorffe Gömriz ein Wirwer oder Witwe / so sich verheirathen, am Hochzeitstage, bei Sonnenschein und Ruchart Strafe

(9) Sie hiß, die Keupus oder Kad oder Keidbus. S. abermahls des Hn. Hofr. Buch. S. 152. Nicol. Hieron. Gündling de coentione uxoris Cap. 1. §. 22. und Hofmanns Oselv. jur. German. 1. B. 6. Cap. Sonst hat der sel. Herr Kanzler Böhmer in der Dissert. de secundis nuptiis in dem 1. Cap. davon gehandelt, wie es hincit. bei vielen Völkern gestanden habe, z. E. bei den Römern, Griechen, Deutschen u. s. w. Er schreibt auch in dem 62. §. daselbst. in nonnullis Franciæ, Italiæ, imo & Burgundiæ civitatibus, ita secundarum nuptiarum odium creverat, ut etiam ob secundarum foeminarum maritis orbarum vota, ipso nuptiarum die, carivaritium fieri soleret. Carivaritium vero erat, quando vidui vel viduæ ad secundas nuptias transibant, tunc quidam ex plebe, imprimis juvenes, illos clamoribus, tympano. atque resonante infestare consueverant donec sese redimerent, & componerent cum abate Juvenum vulgare dicit König, certamque pecuniam solverent; ex qua postea festa & choreæ abbatiarum fiebant. In eben diesem §. setzt er noch hinzu, daß ohne Zweifel das eben erzehlte auch unter den Deutschen im Gebrauch gewesen sei.

(10) S. Dondorf de sacco sine furra und das Eisenhartische Buch S. 153
 (11) Dieter Beutel muß auch ohne Rath sein S. des sel. Hn. Knorrens rechtl. Anmerk. Num. 15. rechtl. Entscheidung der Frage: Ob eine Jungfrau / welche sich verheirathet / die Erbschaft oder das Vermächtniß verliere / so ihr unter der Bedingung, daferne sie im jungfräulichen Stande erbleiben wird, hinterlassen worden? S. 253. Not. c. Lint ist dieses nicht, so wird die Strafe auf Ruchart verdoppelt. Die 16 Pf. erhält die Königl. Kammer, den Beutel aber, und was mehr gegeben wird, der Schuldheiß. Die Meinung aber, daß die Wettinische Gräfin Hidda, das Geld, Lex Hiddæ genant, gegeben habe, von welchem der Herr Dondorf besont ers. unter dem Tit. Lex Hiddæ de sacco sine furra gehandelt hat der Herr von Dreyhaupt widerrufen weil Halle schon 965 von Otto I. der Kirche zu Magdeburg geschenkt worden, und hält dafür, daß diese Abgabe als ein Ueberbleisel aus den alten Zeiten der heidnischen Wenden anzusehen sei. Der Herr Geheimr. Knorre / welcher dieses nicht läugnet, hält doch dafür, daß, weil die alte Leutische den Wunden die anderweitige Heirath nicht anders, als gegen Erlegung einer gewissen Strafe gestattet, so wäre leicht einzusehen, daß solches ein allgemeines Leutisches Herkommen gewesen sei, und weil das Geld, zumahl die dünnen Brautmeines Leutisches Herkommen gewesen sei, und weil das Geld, zumahl die dünnen Brautmeines Leutisches Herkommen gewesen sei, und weil das Geld, zumahl die dünnen Brautmeines Leutisches Herkommen gewesen sei, so müste es daher gekommen sein, daß dem Schuldheiß der Silbergroschen in dergleichen Beutel eingeliefert werden müssen, welcher entweder von der Person, so die Strafe erlegt, der Wirwen Beutel, oder von dem Leder, woraus er insgemein gemacht gewesen, der Boks. Beutel genent worden. S. des sel. Herrn Geheimr. Knorrens schon angeführte rechtl. Anmerkungen die angez. Num. 15. 248. und 249.

(12) S. des gelehrten Hn. Christ. Gottl. Riccii Spicilegium juris Germaniol. S. 391. bei den Wörtern: iterum nubens.

Strafe 3. Schilling. Pfennige oder 4. gute Groschen, eine Jungfer / oder lediger Geselle aber nur 1. Brautschilding, oder 16. Pfennige, so der Magd-pfenning genent worden, dem Morikloster, ist der Stiftschreiberei, bezahlen muß. Bei dem Rittergute Deltz in dem Stift Merseburg soll auch der Gebrauch sein, daß eine Witwe / welche im Dorfe wohn verheirathet, oder von einem andern Dorfe durch die Gerichte getudert wird, ein Federn-bette, 2. Fl. würdig, eine Jungfrau aber, die ehelich betzelegt oder durchgeföhret wird, nur ein Federküßen 12. Gl. würdig und 16. Pfennin. darzu dem Gerichtsherrn bezahlen muß (13).

§. V. Sollte man nun bei diesen Umständen nicht dafür halten, daß auch der Mutter bei uns, wenn sie wider heirathet, die Aufzuehung mußte genommen werden. Allein wer eine aufmercksame und genaue Betrachtung der Umstand, welche bei uns sind entleitet, kommt bald auf andere Gedanken. Ganz anders, als eine Römerin hat sich eine Deutsche Mutter von se her gegen ihre Kinder aufgeführt. Sae Römerin war es, die wohl ihre Kinder durch andere saugen ließ (14), oder eine Deutsche war davon sehr weit entfernt (15). Eine Römische Mutter also dachte gar leicht nach der andern Ehe nicht mehr an die Pflichten gegen ihre Kinder, aber eine Deutsche beobachtete sie desto genauer, und es that eine Deutsche Stifmutter mehr, als manche Römische leidliche Mütter (16). Da die Mutter die Kinder selbst sänaten, so stößten sie ihnen mit der Milch die Liebe zur Keuschheit ein. Die sorgfältige Aufsicht der Eltern unterdrückte alle unordentliche Leidenschaften so sehr, daß sie ihren Kindern so wohl in Absicht auf die Kleidung, als auch in Absicht auf die Aufzuehung eine unschuldige freie Lebensart ohne Gefahr verstatteñ konnten. Unfern Voreltern war sehr viel daran gelegen, daß ihre Kinder abgehärtet wurden (17). Selbst in solchen Jahren, da sich die Luste der Jugend am meisten zu regen pflegen, waren strenge Regeln der Enthaltung vorgeschrieben (18). Diese Denckungsart dauert noch, und sehr viele Beispiele der besten Mütter streiten wider die vorher angeführte Deutsche Sprüchwörter. (19).

§. VI. Es ist noch eine Ursache vorhanden, warum das Römische Recht in diesem Stücke sich bei uns nicht sehen wil. Wenn gleich bei den Römern die Mütter eheben keine Gewalt über die Kinder gehabt haben, so ist doch von den Deutschen von allen Zeiten her ein anderes zu behaupten (20), und auch daher kan denselbigen die Erziehung nicht so genommen werden, wenn sie sich gleich wider verheiratheten, es müßten denn besondere Umstände sein.

(13) S. des Herrn Geheimr. von Dreyhaupt Beschreibung des Saabs: Briefes Part. spec. P. 3 S. 901. Hn. Doct. Blinzners Dorff und Bauernrecht P. 1. S. 140 n. 406. des Hn Geheimr. Knorrens angez rechtl. Anmerk. S. 552.

(14) S. des Herrn Geheimr. Knorrens Dissert. de alimentis a matre liberis præstantis dis Cap. 1. §. 15. not *.

(15) S. die Knorrische Dissert. 2. Cap. §. 2. Sie lekten daher auch hiein nach dem natürlichen Recht, welches v. II. bereinstimmung des Natürlichen und Deutschen Rechts abermahl bestätigt. S. Heineccii Elementa jur. Nat. & Gent. 2. B. 3 Cap. §. 61.

(16) S. des Herrn Hofr. Eisenharts Grundsätze der Deutsch. Rechte in Sprüchw. S. 155.

(17) Es sind aber die Deutschen daher nicht für unbarmherzige Tyrannen zu halten. Bösnigsmann hat sonst de immersione infantum in aquis Rheni gehandelt. Ueberhaupt S. des unvergleichlichen Hn. Prof. Schüzens Schutzschrift für die alte Deutsch. 1. B. 3. Saml. 2. Abhandl.

(18) S. die eben zuletzt angeführte Schrift

(19) S. Herrn Hofr. Eisenharts schon öfters angeführte Grundsätze S. 155.

(20) Man darf hievon nur die Lehrbücher dieser Rechte anschauen, von der mütterlichen Gewalt aber hat Herr Nicol. Christoph. Lyncker eine besondere Abhandlung geschrieben.

Die Witwe G. Fink in Wesel will zwar ihren außer dem Brännschen Thor gelegenen Garten den 20 September, 18 Octob. und 22 November a. c. freiwillig im Landgericht verkaufen, und müssen dieselige, so an ged. Garten ein dingl. Recht oder sonstige Ansprache, ex quocunque capite solche herrühren möge zu haben vermeinen, solches binnen gem. Zeit längstens den 22 Decemb. a. c., im Landgericht anzeigen und mit glaubh. Beweismitteln justificiren, oder gewärtigen, daß sie im Ausbleibungsfall von ged. Garten mit Auserlegung ewigen stillschweigens ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 8 Sept. 1760.

De Weduwe van wylen J. H. Bullings binnen Emmerick is voorneemens uyt de hand te verkopen een volmaakte en welgeconditioneert Silvermits-Gereetschap; jemand hiertoe lust hebbende, kan zich by de voornoemde Weduwe Bullings tot Emmerick adresseeren.

Pro obtinendo iudicatio soll ad instantiam Theod. Feldmanns des W. Schmeers Rathe cum Ap- & Dependentiis in terminis auf den 23 August, 25 October, 17 Decemb. a. c. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; dieselige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach gemener Einsicht des Protocollis estimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vortheil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zuhör zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen justificatoris vor Gericht beybringen. Rees in jud. den 14 August 1760.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten Stepekamp zu Wesel in der Krampferstege nebst Witwe Stevens gelegen, so auf 283 Nthlr 38 st. gewürdiget, soll den 20 Sept., 22 Nov. a. c., und 19 Jan. 1761, allemahl Vorm. St. 10, im Landgericht subhastret und dem meistbietenden bey der dritten Kerze zugeschlagen werden; dieselige aber, so an gem. Haus und das Vermögen ged. Eheleuten Stepekamp ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, müssen solche binnen ged. Zeit, längstens den 19 Januarii 1761 im Landgericht vorbringen und mit unadulterirten Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen; daß sie mit Auslegung ewigen stillschweigens von gem. Haus und Vermögen gänzlich ausgeschlossen werden. Wesel im Landgericht den 8 Sept. 1760.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Maria Magdalena Michels aus Bärcke Edluischen Gebiets, hat von Holtmann zu Soest 7 Schilwart und 3 Penwart Büßgarten, zwischen dem Wallburger und Brüder Thor am Leinenkampe nächst der Wittiben Thomas Sassen und dem Wapfengarten künftlich gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige so an ged. Garten ex quocunque capite einige Anforderung zu haben vermeinen, müssen solche sub poena præclusionis bey dem Königl. Großrichter in Soest cum justificatoris ein. u. a. vorbringen.

Der Bürger Franz Schröder zu Soest, hat von dem Steinhauer Heur. Vesperhorn selbst, 3 Schilwart 3 Penwart freyen Büßgartens, wie solche außer dem Ulrich Thor in denen so genannten Ulrich Blägen, zwischen des Bäckern Eßtern und Kohern Schulenburg auf der Burg Gärten künftlich gelegen, gekauft; dieselige, so an diesem Garten einige Anforderung ex quocunque capite haben, müssen sub poena præclusionis ihre Gerechtsahme durch unverstehliche documenta binnen 4 Wochen vorm Königl. Großrichter in Soest justificiren.

Es hat E. Haberland von N. M. E. Brittsen, Wittiben Eberh. Coester und deren Schwester E. Elis. Brittsen zu Soest, den an so genannten Kugelmarke nebst des Kaufhändlers Bornfelds und Bäcker Werners Häusern gelegene Wohnhaus und Scheune, woraus 3 Nthl. ablöflicher Renthe aus hiesigem Wapfenhause jährlich entrichtet werden müssen, nebst apperlinearis, insbesondere 2 Begräbnissen auf Petri Kirchhofe und freyen Wasserweg des daran liegenden Brunnens, für 263 Nthlr erblich an sich gekauft; wer daran ein dingliches Recht, oder ex quocunque alio capite eine gegründete Anforderung hat muß sub poena præclusionis seine vermeintliche Gerechtsahme binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Großrichter in Soest vorbringen und hinlänglich bescheinigen.

Es hat der Bäcker zu Cleve, E. Gößmann, einen Kohlgarten, vorm Haagischen Thor im
Hofen des Hn Archivarii Hopp und Koppelings Garten gelegen, von E. Eberhardina Köcker
an sich gekauft; sollte jemand etwas daran zu prätenbiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen
gehörigen Orts melden, sonst der Kaufschilling ausbezahlet werden soll.

Nachdem Hent. J. Heiermann die abgebrannte Husermanns, Rolands Kotte in Ende ge-
nannt, erblich an sich gekauft, und mit consens des jetzigen Besizers übertragen worden; so
wird allen und jeden, so an ged. Kotten einige Prätenzion haben, dieses zu dem Ende kund
gethan, un innerhalb 4 Wochen à dato dieses, beym Ankäufer solches zu melden, oder zu
gewärtigen, daß mit ihrer Forderung präcludiret werden dürften.

Peter Koer zu Herbede, hat dem H. Hackert ein zu seinem Koerthofe gehöriges Stück Land
das Weesensohl genant, aus freyer Hand verkauft, und hat deswegen beym Gerichte zu Her-
bede angeklaget, daß zu des Käuffers Sicherheit solches dem Intelligenz. Zettel ein-
verleibet werden mögte, wes indes dann solches bekant gemacht wird, damit dieselige, so
wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, solches vor Auszahlung des Kaufschillings
und warn binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für
den andten und 3 für den dritten und letzten, welcher hiemit auf den 12 Decemb. c., Vorm.
an des Gerichtschreiber Rauterts Behausung sub Praejudicio perpetui silentii anberahmet wird,
vorbringen wollen, Gestalten dazu hiedurch die Edictal - Citation geschiehet.

III. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Nachdem wegen einiger Zeit versperrt gewesene Passage über Rhein und Ruhr keine Pächter
zu der diesigen Fischerey aufm Rhin, am Schrickling genannt, item zu der ersten und zten
Lauffkörbelage aufm Rhein, sodann zu dem ersten und zweyten Barceel des Prickensfangs,
keine Liebhabere zum pachten sich eingefunden; Als wird hiezü ein nochmaliger Versteigerungs-
Termin auf den 13 November als heut über 8 Tagen akts neue bestellet, und soll zugleich
alsdann auch der Rahts, oder so genandte Weinhauskeller wiederum auf den Schlag gebracht
und dem meistbietenden belassen werden; dahero zu einem als andern Kaltritzende sich auf bes-
timten Tag, Nachm. Glocke 2 zu Rahtshaus einfinden, Vorwarden verlesen hören und ihr
weiteres Gebott thun können. Decretum Duisburg in Magistratu den 6 November 1760.

IV. Persohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Die Wittibe Henders in der Stadt Boch verlangt 2 Korbwachergeßellen; wann sich da-
hero jemand finden mögte, so in deren Diensten zu treten Lust haben mögte; derselbe kann
sich sofort bey ihr angeben und die Conditiones treffen.

V. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores fügen dir Franz Saat von Asperden bürtig, hiemit zu wis-
sen: demnach aus der General Inquisition sich ergibt, daß am legt abgewichenen Monats Au-
gusti abends zwischen 8 und 9 Uhr Jan Beckens eines Bauren Sohn zu Pfalzsdorf, vor dem
Hause des Wirths Jan Sanders am Gochischen Berge durch einen Stich in die Brust verge-
stalt verwundet worden, daß er bey dem heruntertreten in das Haus tod zur Erden niedergefal-
len, und du dich dieser That nicht nur dadurch verdächtig gemacht, daß du dich so fort aus
der Gesellschaft, welche sich an des Wirths Sanders Haus damals befunden, heimlich ab-
sentiret, sondern auch noch stärckere indicia sich deshalb wider dich dieses verübten Mordts
halber hervorgethan. Inzwischen aber auf die beinetwegen ergangene Steckbriefe du hißhiehin
nicht aufzufundigen gewesen, mithin numehro per decret. Edictalis Cit' wider dich erkand; als
citiren wir dich F. Saat hiemit von Obriakets. und Rahtswegen, daß du auf den 4 Dec.
a. c. entweder, oder doch den 8 Jan., endlich aber zum längsten den 12 Febr. a. fut., welche
Termini dir hiemit vor den, ersten, zweyten und dritten oder letzten peremptorie präfigiret wer-
den, allemahl Vorm. präcise um 10 Uhr vor uns an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbst
persöhnlich erscheinen, und dich dieser außgeübten Mordthat und genommener Flucht halber in
Rechten

Rechten der Gebühr nach verantworten auch der Sache bis zum finalen Spruch abwarten
sollest mit der Verwarnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsgebührend alsdann oder
nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren werden solle wie Recht
und Ordnung es mitbringen. Ubrf. hierunter gedruckten Landgerichts, Inseigels. Gegeben
Aene im Landg. den 29 Octob. 1760.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

H. P. Gesellschaft.

VI. Von inhaftirter Person außershalb Duisburg.

Es ist einer Joh. Henr. Fuchs wegen ein 3 diebstahl bey Hn Unkenholt im Thum begangen
nen und im Intelligenz - Zettel Anhang Num. XXX. 11. § VII. vom 9 September 1760 ver-
meldeten beträchtlichen Diebstahls zur Haft gebracht. Es ist derselbe kleiner Statur, blaß und
plat von Angesicht, braunen Augen, und hat schwarze Haare in einen Zopf gebunden, vor-
hin hat er einen Hut mit Wachstuch überzogen und mit einer eisernen Crese besetzt, einen
weißlich grauen Sommerrock und Hülle, gelbe Weste, schwarze Hosen, blaue Strümpfe
und durchgebrochene Schnallen getragen. Nach verübtm Diebstahl aber hat derselbe seine
Kleidung verändert und hat seho einen blauen Rock von Tuch, ein roth gestoffenes Samtjoch
beyde mit gelben Knöpfen, so mit Stahl angeleget sind, eine schwarze Hose, bleich, blaue
Strümpfe unter den Stiefeln an. Seiner Aussage nach ist er bald 22 bald 24 Jahr alt,
von Düsseldorf gebürtig, daselbst auch schon inhaftiret und seines Verbrechens halber nach
Wiltich zur Bestung condemniret und gebracht worden, daher aber escapiret. Wer zum Be-
hmen dieses Inquiriti etwas anzugeben vermag, der wolle solches dem Königl. Landgericht zum
Hamm im Landg. den 11 October 1760.

VII. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Nachdem bey Gelegenheit des an Peter Windhösel und hiesigem Hochgericht verübten
Todtschlags, und folgendes befangenen Inquisition sich ein starker Verdacht wider den Ge-
nenwebers. Gesellen Fried. Zimmer gebürtig aus Etmanrath ohnweit Herkfeld im Hessischen,
heroorgethan, welcher durch die von ihm genommene Flucht vermehret worden, derselbe aber
durch Randschaften und Steckbriefe nicht zur Verhaft gebracht werden können, und daher
nach Maßgabe der Criminal. Ordnung wider ihn mit der Edictal - Citation in vorstehendem
Wiltich; so wird Kraft dieses ermelter Zimmer öffentlich citiret, daß er innerhalb 9 Wochen
3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, vor
hiesigem Gericht persönlich erscheinen, und auf die des beschuldigten Todtschlags halber abge-
fassete Inquisitional. Artikel antworten solle; mit der ausdrücklichen Verwarnung, er thue
solches oder nicht, daß nichts desto weniger so dann in der Sache ergehen solle, was Recht ist.
Schwelm den 3 Octob. 1760.

VIII. Citatio Creditorum außershalb. Duisburg.

Demnach der Herr Prediger Hausmann zu Hagen q. Mandatarius des zu Amsterdamm
mohnenden E. Blothe pro edictali Citatione sämml. Creditoren so an gem. Blothen gerechte
Forderung zu haben vermeinen, geziemend bey uns angelanden, solchem petico auch deferen-
ret worden; als werden diesem insolge alle und jede Creditores ged. E. Blothen Kraft gegen-
wärtigen proclamatis hiemit citiret und abgeladen, um ihre habende praesentiones in Zeit von
9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin zu
rechnen, bey Königl. Landgericht zu Hagen beyzubringen und gehörend zu justificiren, oder
zu gewärtigen, daß ihnen nach deren Umlauf ein ewiges stillschweigen aufserleget werden soll.
Hagen im Landg. den 21 Octob. 1760.

Diese Intelligenz - Zettel sind zu bekommen im Adress - Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

6. Juni A. Wiscowonk

Dienstag den 18. November 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLVII

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ebleichen, Geldrischen, Weurs und Märdischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleicheⁿ
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Annibals Kunst die Felsen durch Eßig zu zermalmen.

§. I. Als Rom in seinem jugendlichen und stärksten Wachsthum war, setzte sich ihm die
männliche aber schon zum Alter nahende mächtigste Republicque der Abendländer,
Carthago, unter allen am meisten entgegen. Die Staatsklugheit der Carthaginenser be-
trifft sehr wohl was man von der außerordentlichen und wunderbaren Einrichtung, von den Befehlen,
der

der Haushaltung und der Lebensart der damals jungen Römer zu erwarten hätte, und be-
griff, daß kein andres Mittel gegen die zu fürchtende Veränderung wäre, als Rom ehe es aus-
wüchse gänzlich zu zerstören. Es war in den erschrecklichen Kriegen die die beide fürchtba-
ren Städte unter einander führten nicht um eine Insel, nicht um etliche Meilen Land, nicht
um Geld und Handel, sondern um die Oberherrlichkeit zu thun, und in ihrer Verherrlichung
mahte eine der andern ihr Leben oder das Fortdauern ihres Wesens streit. Carthago droht
sich wie sich die Menschen, die nur auf sich allein sehen, zu betürcen pflegen, die göttliche
Vorsehung hatte Rom zu großen und nützlichen Werken, welche von Carthago nicht erwartet
werden konnten, bestimmt, ganz Europa sollte der käftig und auf etliche tauend Jahr der
Sitz des besten Theils der Menschen, und mit diesem Worten zugleich beynahe Herr der übrigi-
gan ganzen Erde werden, um die Christliche Religion, und alle Wissenschaften und Künste
wie einen Strom allenthalben vor sich her auszubreiten, darum mußte Rom herrschen. Es
geschah aber nur nach grausamen Blutvergießen, nach entsetzlichen Schmachten und solchen
Niederlagen, da nur ein Finger breit von seinem Untergang fehlte, daß Rom dieser jungen
Röme, an dem alle Alerne lebhaft und noch nichts todtes und vertrocknetes war, den Sied
über seine neidische und böshafte Mißgunst davon trug. Die Historie dieser Kriege ist so
merkwürdig, daß ich sie mit unsern Einsichts- vollen Vorfahren vor viel andern Geschichten
als ein großer Exempel der Veränderung im menschlichen Geschlecht den jungen Leuten auf
den Schulen zu erlernen vor sehr nützlich halte.

§. II. Carthago eine Tochter von dem eigennütigen und der guten Sache feindlichen Tyrus,
abstammend von denen durch Moses und Josua vertriebenen göttlosen Cananitern besaß außer
einem großen Stück des besten Theils in Africa, die schönen Länder Spanien und Frank-
reich in Europa, und die Inseln im Mitteländischen Meer, er besaß sie aber also wie die
die Europäer die Küste von Guinea beherrschen, nicht um solche glücklich zu machen, sondern
Sclaven daraus zu holen. Rom besaß nachher auch diese Länder, aber auf ganz ande-
re Weise, so wie jetzt Frankreich und England das nordische America besitzen, um nicht nur
erlaubten Nutzen daraus zu ziehen, sondern auch das Geschlecht der Menschen das loß zu be-
serrn, in der Wildniß einen Garten anzubauen und den Schatten der verlobnen Paradieses-
herzustellen. Was Griechenland von einzelnen Weisen erlernt, aber niemals, (den Staat
von Lacédämon ausgenommen) getrieben das brachte Rom, durch Ausübung beynahe aller
natürlichen Tugenden zu Stande, und wurde bald nachher durch die Ausnahme des Chri-
stenthums die Pflegerin des menschlichen Geschlechts so lange bis es Gott gefiel ihre Kinder
weiser als sie zu machen.

§. III. Dießem bevorstehenden Glück von Europa setzte sich Carthago entgegen, und un-
ter den übrigen hat sich der Held Annibal, ein Mann der vor sich Tugend besaß, aber ein
Cananicus vor sein Vaterland, der sich in seiner Jugend durch Anleitung seines Vaters
epdlich vor den Söhnen verbunden hatte ein Feind von Rom zu seyn, ein Schrecken der
Römer, ein kluger Heerführer der mit Recht unglücklich ward, vorzüglich berühmt gemacht.
Er brach, nach andern vorgedachten in Frankreich erhaltenen Siegen durch einen ungewöh-
lichen Weg, über die erstaunlichen Alpengebürge, mit einer schreckhaften Armee in Italien
ein, und setzte den Römern das Messer, wie man sagt, an die Kehle.

§. IV. Meine Absicht leidet nicht dem Annibal hier weiter nachzufolgen, ich will mich
nur bey dem was er in den Alpengebürgen gethan ein wenig aufhalten, und insonderheit
wie er einen Felsen durch Esig gesprengt oder zermettet habe, also erläutern.

§. V. Italien als eine Halbinsel ist durch die Alpen, die größte Berge in Europa von
Frankreich und Teutschland absondert, deren Höhe und Unwegsamkeit, nebst der un-
freundlichen Bitterung, dem grausamen Schnee und ewigen Eise eine solche Schwermuth
zwischen diesen Ländern machte, daß man den Übergang über dieselbe selbst vor einzelne Per-
sonen, geschweige noch vor ein Kriegsheer vor ganz unmöglich hielt. Man war in Rom
so sicher vor einem Einfall von dieser Seite, daß man die Unternehmung vor lächerlich hielt,
man besetzte nur die Seelüste, als von welcher man allein die Möglichkeit einer Verbindung und
eines feindlichen Einfalls besorgte. Wie schwer auch würdlich mit einem Kriegsheer über die-

ke Berge zu kommen sey, haben wir noch in diesem Jahrhundert an dem berühmten Uebergang des großen Prinzen Eugenius, und an der fruchtlosen Bemühung der vereinigten Heere von Frankreich und Spanien, welche im letzt vergangenen Kriege bis ins dritte Jahr den Durchzug umsonst versuchten, und endlich noch genöthiget wurden ihre Absicht fahren zu lassen und den Weg an der See Küste zu erzwingen, erfahren.

§ VI. Annibals unerschrockner Muth überwand zum erckemal diese ungläubliche Schwere Klafft, er machte die Unmöglichkeit möglich, er überfiel das im Schloß der Sicherheit schlafende Italien, er brang durch die Alpenbürge, und eröffnete so zu sagen die undurchdringliche Mauer, welche Italien von seinen Nachbarn scheidet. Virgilius sagt solches artia im zehenden Buch der Aeneas, da er den Jupiter redend einführet wie er, nach der poetischen Dichtung, den Rath der Götter beruhiget, in welchem Spaltungen entstanden waren, indem sich einige Götter vor den Aeneas und sein Volk, andere vor die alte Einwohner Italiens erklärten hatten. Jupiter gebietet den Göttern Friede und Stillstweigen, er sagt es könne nun nicht anders seyn, Aeneas müsse das Land besitzen, wenn sie aber meynten, daß dem Volk des Aeneas auch ein Unglück gebühre, so sollten sie Geduld haben, der Zeit erwarten, und nichts voreiliges begehren, die rechte Zeit würde schon kommen, nemlich aldemn wenn das wilde Carthago über die Römischen Bestungen die Vermuthung, und ihnen die eröffnete Alpen über den Haß bringen würde. Er sagt:

Advelet iustum pugnae, (ne accersite) tempus,
Quam fera Carthago romaeis arcibus olim
Exitum magnum, atque Alpes immittet apertas.

Bei welchen Worten Servius sehr wohl anmercket, daß Alpes immittet apertas sey eine nachdrückliche Rede, der Poet sage nicht, daß Annibal durch die eröffnete Alpen sein Heer bringe, sondern daß er die Alpen selbst nicht nur vor sich, sondern nachher vor alle Völker eröffnen, und die Schutzmauer Italiens umwerffen werde. Denn also ist es wirklich geschehen, Annibal hat diese anscheinende Unmöglichkeit überwunden, den ganzen Europa den Zugang nach Italien, woraus es unterrichtet vollen werden, eröffnet, und Gelegenheit gegeben, daß selbst in dieser damals so radschneuten Wilonis nunmehr ein zahlreiches, weises, gestittetes und glückliches Volk wohnt.

§ VII. Nachdem Annibal sein gewaltiges Heer aus Spanien durch Frankreich geführt, und unter Wegs viel Gallier theils mit guten Verheisungen, theils nach ausgetheilten Schlägen zu ihm zu fliehen genöthiget hatte so kam er an der Rhone an, brachte so viele Schiffen als möglich war zusammen, ließ Flüsse machen und alle bereiten um die Rhone passiren zu können. Als aber die Römer endlich durch die nahe Ankunft des Annibals, vornehmlich auch durch die zu dessen Vortheil unternommene Empörung der in der Lombardey wohnenden Gallier, und die Niederfall des Manlius den Modena aufgewecket einige Völker bey Marcellus landen ließen, um dem Annibal den Uebergang über die Rhone zu wehren, so ließ dieser Heerführer den Hanno mit einigen Trossen die Rhone etwas höher hinauf übersetzen, um den Römern in den Rücken zu fallen, und er selbst passirte die Rhone im Urausch seiner Fimbe, und mit der n großen Belust glücklich. Welche Anstalten er beim Uebergang der Elephanten und anderer Thiere gemacht, läßt sich bey Livius in bald nachher anzuführenden Buche sehr artia lesen. Nach diesem Uebergang zog er sich an der Rhone herauf um von den Römischen Trossen nicht aufgehalten zu werden, bis an den Ort wo der Arar oder nach jetzigen Nahmen die Saonne drein stieß, und heut zu Tage die Stadt Lion gebauet ist. hier gab er einige Mast Tage, versorgte sich mit Lebensmitteln, Wegweiser, Pioniers, Werkzeugen und allem was ein so großer Haufen Volcks in Zeit von etlichen Wochen auf einer gefährlichen, von allen entloseten und nie versuchten Reise nöthig haben mögte. Nach dem er hierauf bis ins Gebirge eingedrungen, mancherley erschreckliche Schwierigkeiten überwunden, und das höchste der Berge erreicht hatte, um nun wieder an der Italiänischen Seite herunter zu steigen, kam die Armee an den Felsen welcher gänzlich impassable war, und mit Eisz geprenget worden mußte.

Die Fortsetzung nächstent.

Reidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Dultsburg.

Demnach die Erben der verstorbenen Wittiben Laikes, J. M. Laikes, J. Wylmann und S. Thelars, beyde uxorio nomine gebeten nachfolgende aus ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft herrührende Parceelen, unter Assistentz des Königl. Landg. denen meistbietenden öffentl. zu verkaufen: als 1) das Läckenschen Haus auf der Brüststraß gelegen. 2) einen Wallhof vorm Rheinthor zwischen Ruib und Lachn Gärten. 3) einen Wallhof, der große gen., im blinden Steeg. 4) noch einen Kohlhof, der kleine gen., auch im blinden Steeg. 5) ein Kämpgen Bauland außer dem Scharnthor nechst van Groens Kämpgen gelegen. 6) 2 Mügend Bauland vorm Marschthor am heil. Häußgen gelegen. 7) ein Markt zehendsreyes Bauland an gen. Ohrwater gelegen. 8) 2 Mügend Bauland an der kurzen Hegge, so zehendsrey. 9) 4 Mügend zehendsreyes Bauland, hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg im Scheidweg gelegen à 2 Mügend. 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anstießend 2 Müß groß. 12) ein Stück Baul., à 2 Müß., auch auf der alten Burg neben Bicarien Land gelegen. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Markt 2 Mügend, auf die Wackerley schließend. 14) der halbe Dassenkath zu Birten, und 15) ein sährl. Canon aus Windgenhof zu Ward ad 3 Scheffel Gerste, und zugleich angestanden, daß alle diejenigen, so an diesen werden alle und jede, so an ged. Parceelen einze Ansprache, ex quocunque cap. es seyn mochte, haben, Kraft dieses proclamatis, wodon etnes hier, das andere zu Alphen, und das 3te zu Rees affigiret, citiret, und verabladet, ihre Berechtigame und prætenfiones, innerhalb 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, mithin peremptorie auf den 14 Nov. a. c. vor hiesigen Landgericht entweder in person oder durch anzuhan bevoimächtigte Sachwalter vorzubringen und gebührend zu justificiren, mithin gült. Handlung zu pflegen, bey dessen Entziehung aber Spruch Rechts abzuwarten, wie dann diejenige, so sich gem. Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, præcludiret, und denenselben ein ewiges schweißgen auferlegat werden sollt. Zugleich wird hienit bekant gemacht, daß vorpacificirte Parceelen in 3 Terminen, nemlich den 1 Octob., 3 Nov. und 1ten Dec. a. c. allemahl Nam. um 3 Uhr hieselbst öffentl. angehangen, und im letzten Termin denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Lusttragende werden demnach verabladet im ged. Termin sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Es können selbige daneben die Conditiones jederzeit in der Landgerichts Registratur einsehen, auch in dictis terminis verlesen hören. Anten in Landg. den 2 Sept. 1760.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam Theod. Feldmanns des W. Schweiß Rathe cum Ap. & Dependents in terminis auf den 21 Augusti, 15 October, 17 Decemb. a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden: dieselbige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einzufinden und nach genomener Einsicht des Protocolli assimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vortheil zu den. Zugleich werden dieselbige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben vermainen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen justificatoris vor Gericht beybringen. Res in jud. den 14 Augusti 1760.

Peter Loer zu Herbede, hat dem H. Hackert ein zu seinem Voerkhofe gehöriges Stück Land das Neesenkohl genant, aus freyer Hand verkauft, und hat des wegen beym Gerichte zu Herbede angestanden, daß zu des Käuffers Sicherheit solches dem Intelligenz. Zettel einverleibet werden mögte, wes Endes dann solches bekant gemachet wird, damit dieselbige, so wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, solches vor Auszahlung des Kaufschilling und wirtu binnen einer perentorischen Frist von 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten, welcher hienit auf den 12 Decemb. c., vorm. an des Berichtschreiber Mauterts Behausung sub præjuicio perpetui silentii anberahmet wird, vorbringen wollen, Gestalten dazu hiedurch die Edictal. Citation geschieht.

Anhang

Nam. XLVII Dienstag den 18. Novembris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Zu wissen seye hiemit Jedermänniglichem, welchergestalten bey dahiesig. löblichem Haupt-
Gericht zu Rheinberg in hodierno dahin decretiret und verordnet worden, daß auf Donner-
stag den 20sten laufenden Monats Novembris und darnach folgenden Tagen das dahier auf
dem Holzmarkt gelegene Sevensch Sterbhaus, dan der auf der Goldstrassen gelegener Bar-
ten, wie auch der in besagtem Sevensch Hause vorhandener Tuchladen, bestehend in Läden,
Boo, Düffel, Wisellan, Erie, Wölen, Damast, Chamau, Stossen, Ealmang, Came-
lotte, Sarge, Say, Bomesin, Dymet, Ertle, Grein, Hüth, Greiß- und Sackuch,
doppelseines Leinen mit gestickten Blumen, Leinentuch, unterschiedliche Bändern, Seyde ic.,
dan allerhand Mobilien in usum Creditorum dem meistbietenden öffentlich verkauft werden
sollen. Welche nun hierzu Lust tragen, können sich auf vorgem. und folgende Tage dahier
einfinden lassen, die Vorwarden alsdann anhören, und ihr Vortheil dabey beobachten. Rhein-
berg den 8 Novembris 1760.

Ingefolge aus hochlöbl. Landes. Regierung het Fürstenthum Meurs unterm 4ten dieses
ergangenen Resolution solle ad instantiam des ad concursum bestellten Curatoris Sixt, des
verstorbenen Apothekers Matt. Noermundt annoch vorhandene Mobilien und Apotheke,
welche letztere auf 237 Rthlr 15 st. 4 d. taxiret worden, den 14 dieses Monats Vormittags
Glocke 9 im Sterbha. se publice in usum Creditorum verkauft werden; wornach sich Lieb-
habere zu achten und ihren Vortheil suchen können.

Es solle der Wittiben Ingenilui seel., auf der Grabstrasse binnen Calcar gelegener
Haus samt Oehlühle und sonstige Ap- & Dependenzien den 15 und 16 cur. ad hactam ge-
bracht, und der Verkauf tentiret werden

Den Eerwarden Kerckenraadt der Gereformeerde Gemeente van Genep, is van in-
tentie opentlyck aen den meestbiedende te verkopen 20 Malder, 2 Schepel, 2 en een half
Spinol Rogg, een Malder, 3 Schepel Garst, alle alde Uffelsche Maat, maar den Dag en
plaats sal naader door den Kerckenroep bekend gemaackt worden.

III. Sachen so verkauft ansserhalb Duisburg.

Der Herr Phil. Walther zu Soest, hat von dem Hn Kaufmann von Kettler zu Walbert
Edlinschen Gebiet dessen im Steingraben daselbst länzlich liegendes Wohnhaus cum perti-
nentiis wie auch dessen großen Garten auf der Mottenstrasse zwischen des Hn Regimentfeld-
schers W. Wulfs und Erben nahen Eubachs Gärten gelegen erblich an sich gekauft; diejenige,
so daran etwa ein dingliches Recht oder ex quocunq. alio capite daran zu sordern haben,
werden hiemit sub pena praecisionis verabladet, solche innerhalb 6 Wochen vorm Königl.
St. Richter in Soest ein- und vorzubringen und mit untadelhaften Documenten oder ande-
rer rechtlicher Art nach zu justificiren.

Die Herren Ehen der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenossin des in vorigem Jahre
abg. letzten Herrn Rath- und Landeschreibers Ley, gedohrnen von Rickers, haben den aus
derselben Verlassenschaft ihnen anerschaffenen, in der Herrlichkeit Hassen gelegenen, so ge-
nannten Stoppendals Hof mit allem An- und Zubehör freiwillig verkauft. Damit nun der
Ankäufer dieserhalb alle Sicherheit haben mögte; so werden alle diejenige, so an ged. Stop-
pendals Hof einige Ansprüche ex quocunq. capite selbige herrühren möge, zu haben ver-
meinen, hiedurch edicalliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist,
wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den letzten Termin zu rechnen,
länstens den 10 Januarii 1761 ihre vermeintliche Forberungen beym Jurisdiction- Gerichte
Hassen und Wehr persönlich oder per Mandatarios instructos vordringen und mit untadel-
haften documentis justificiren, im Ausbleibungsfall aber gemärtigen sollen, daß nach Ver-
messung

fließung des letzten Termini niemand weiter gehört werden, sondern die Aufsehung ewigen Rathsweizens und präclusion erfolgen soll. Wesel den 4 Novemb. 1760

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Es ist durch ad instantiam des hochadelichen Stiffs zu Herdicke Terminus zur Verpachtung des gemelten Stiffs per iudicata zur disposition anheringefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehörigen Schwachs Kottens auf den 30 October präfigiret gewesen; da aber in dicto termino keine lüthabende Ankäufer sich einfanden wolten, so ist novus terminus zur gedachten Verpachtung auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube anberaumet. Bochum im Landgericht den 30 October 1760.

V. Citatio Creditorum aufferh. Duisburg.

Alle dieselige, welche an das Vermögen der hieselost längst verstorbenen Eheleuten Hent. Meyenberg und Anna Catharina Bosmanns modo deren Kinder, eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens den 19 Januarii 1761 ihre Forderungen bey hiesigem Landgericht vorbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach Ablauf des letzten Termini niemand weiter gehört, sondern die präclusion nebst Aufsehung ewigen Rathsweizens erfolgen werde. Wesel im Landgericht den 12 November 1760.

VI. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist am 3ten dieses in der Gegend von Calcar ein schwarz, brauner fünfjähriger, 199 Eigner dieses Pferdes kan sich bey dem Postkammer Calcar melden, und gegen Vergütung des Futters, selbiges zurück nehmen.

VII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person aufferhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessoren fügen dir Frank Saat, von Asp. den bürtig, diemitt zu wissen: Demnach aus der General-Inquisition sich ergibt, daß am letzt abg. widenen Monate Augusti des Wirths Jan Sanders, am Gochschen Berge durch einen Stich in die Brust veruestelt worden, daß er beyhin heruntertreten in das Haus tod zur Erden niedergefallen, und du dich dieser That nicht nur dadurch verdächtig gemacht, daß du dich so fort aus der Gesellschaft, welche sich an des Wirths Sanders Haus damals besunden, heimlich absentiret, sondern auch noch stärkere indicia sich deshalb wider dich dieses veräbeben Mords halber hervorgethan. Inzwischen aber auf die deinetwegen ergangene Steckbriefe du bisthien nicht auß. Als laden und citiren wir dich F. Saat hiemit von Obrigkeit. Landrichters, und Recht wegen, Termini dir hiemit vor den ersten, zweyten und dritten oder letzten peremptorie präfigiret werden, allemahl Vorm. präcise um 10 Uhr vor uns an gewöhnlicher Landgerichtes Stelle hieselbst persönlich erscheinen, und dich dieser ausgeübten Mordthat und genomener Flucht halber in soldest mit der Verwarnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsgebührend alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren werden solle wie Recht und Ordnung es mitbringen. Ubrt. hierunter gedruckten Landgerichts, Insiegels. Begeben Elve im Lande. den 29 Octob. 1760.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

H. P. Gesellschaft.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem in Heidsfeldischer Concursache sententia classificatoria ex Abs. abgefasset, und in deren publication terminus den 15 Novemb. a. cur., aufm Rathhause zu Hattingen präfigiret worden; als wird solches cum citatione partium hiedurch bekannt gemacht.

Diese Intelligenz - Zettel sind zu bekommen im Adress - Cabinet zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Sches.

From. R. Weimond

Dienstag den 25. November 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLVIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eiebischen, Selbischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu erschen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkoms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don Annibals Kunst die Felsen durch Eßig zu zermalmen.

Fortsetzung.

§ VIII. Es erzählt Livius im 21sten Buch seiner Römischen Geschichte diese Sache sol
gender Massen : Nachdem die Carthaginenser neun Tage lang immer Berg
angestiegen, und durch Weg, Wetter und Schnee sehr vieles ausgestanden, so konnten sie
von

von den höchsten Gipfeln der Berge die Ebene von Italien sehen, und hofen nun bald wie-
 der in bessere Gegenden zu kommen, fanden aber, daß die Alpen auf der Seite von Ita-
 lien zwar kurzer von Weg waren aber viel enger Thäler hätten, als auf der andern Sei-
 te; der Weg war allezeit steil, enge und schlüpfrich, daß sie sich des Fahrens nicht erwehren,
 noch wenn einer nur ein wenig wandte, sich an der Erde fest halten konnte, sondern Bieh
 und Menschen eines über das andere herstürzte. Hierauf kam man an einen Ort wo gar
 kein durchkommen war und die Felsen also senkrecht stunden, daß der fertigste Soldat nach
 vielen Versuchen, und wenn er sich mit den Händen an das Reißholz und herabbragende
 Stämme hielt, sich doch kaum herabzulassen vermogte. Dieser von Natur schon steile Ort
 war noch durch einen kurz vorher geschehenen Erdfall bis zu einer Tiefe von tausend Fuß
 vom übrigen Erdreich abgerissen. Als hier die Reutered, weil ihr Weg am Ende war,
 Halte machen mußte, und Annibal, der sich wunderte wodurch der Zug aufgehalten wurde, er-
 fuhr, daß dieser Felsen gänzlich impassable wäre, auch da er sich selbst hin versuchte um den
 Ort zu sehen, die ungewisse Wahrheit erkandte, suchte er links und rechts durch un-
 gedachte und vorher nie betretene, obson weit umlaufende Wege das Heer zu führen.
 Aber auch dieses war unmöglich; es hatte sich auf den alten hart in einander gestornen
 Schnee ein neuer Schnee von mäßiger Dicke geleyet, darum stunden Anfangs die so darauf
 treten wolten, ziemlich fest, weil sich die Fußstapfen in den weichen und nicht hoch liegen-
 den Schnee gut eindruckten. Als aber durch das Wandern so vieler Menschen und Thiere
 der obere Schnee geschmolzen war, so mußten sie über das bloße Eis durch den halbflüssigen
 Morast des schmelzenden Schnees waten; da war eine grausame Arbeit, weil die Füße in
 das glatte Eis keine Fußstapfen etrukten, und da es bergadgieng, desto leichter strauchelen
 wolten, und wenn bey wieder Ausstehen sie mit den Händen oder mit dem Knie sich stützen
 wolten, so fielen sie von neuen, weil auch diese ihre Stützen ausschlüpferten, auch war da
 weder ein Reiß noch ein Wurzel woran sie sich hätten halten können, also wälzten sich die
 Lastthiere auf dem glatten Eise im schmelzenden Schnee; zuweilen crepirten sie auch wo
 sie auf ein schwaches Eis kamen, und um desto besser zu treten, mit dem Huf stärcker
 aufstapften, und also das Eis durchdrachen, folglich als ob sie in Fuchsfallen gefangen
 wären von dem kalten Eise steif und erfroren waren. Nachdem sich also Menschen und Bieh
 vergeblich ermüdet hatten, ließ Annibal auf diesen Höhen das Lager aufschlagen, wozu der
 Ort mit großer Arbeit gereinigt wurde, denn man mußte so vielen Schnee aufgraben und
 bey Seite schaffen; und um endlich weiter zu kommen mußte man sich wieder in dem vori-
 gen Felsen begeben, durch welchen allein der Weg gehen konnte. Um nun solchen Klein zu
 kriegen, so ließ der Heersführer von allen Seiten her die gewaltigsten Bäume abhauen und
 herzuführen, von welchen man einen erstaunlichen Holzhaufen machte, und da oben ein fri-
 scher Wind entitunde der gut ins Feuer blies, zündeten sie ihn an. Als nun der Felsen
 wohl durchglüet war, machten sie denselben mit drüber gesetztem Estig müde/
 worauf sie ihn mit eisernen Werkzeu gen zermalmen und den Weg erweitern
 konnten / sie machten auch durch aufgeworfenen Dämme die allzu steilen Hügel
 wegsamer / so daß die Lastthiere / selbst die Elephanten drüber geföhret
 konnten werden. Vier Tage lang hatte man mit dem Felsen zu thun. Fast alles Bieh
 starb von Hunger, denn die Spitzen dieser Berge sind von allem entblöset, und wo noch
 einig Futter war, das bedeckte der Schnee. In den Thälern aber sind doch einige von der
 Sonne beschienene kleinere Hügel mit kleinen Bächen und Wäldern, wo sich noch wohl
 Menschen aufhalten können, da schickte man das Bieh auf die Weide, und den Leuten gab
 man drey Rasttage um sich von der Arbeit des Schanzens wieder zu erholen. Nachher kam
 man auf die mildere Ebene.

Die Wahrheit dieser Geschichte, daß nemlich Annibal den glühenden Stein durch Eßig
 zermalmet oder müde gemacht habe, bezeuget auch Juvenal. Sat. 10:

• alpesque nivesque
 Diduxit scopulos & montem rupit aceto.

Plutarch.

Plutarch im Leben Hannibals gedenket eben dieses Umstandes, doch ohne eine nähere Erläuterung darüber zu geben, denn er hat meistens den Livius abgeschrieben oder vielmehr in's Kurze gezogen. Auch zielt ohne Zweifel der altere Plinius im 23ten Buch seiner natürlichen Historie, im ersten Abschnitt auf diese Begebenheit, wenn er vom Eisz sagt, quod accitum saxa rumpat infusum, quae non ruperit ignis antecedens, daß der Eisz die Kraft habe Steine zu zerbrechen denen das vorab gegangene Glühe, Feuer nichts hätte an haben können, ob er schon dieses Umstandes über die Alpen Erwähnung thut. Es sey mir erlaubt zu denken, wo er vom Zuge Annibals über die Alpen Erwähnung thut. Es sey mir erlaubt zu denken, wo er vom Zuge Annibals über die Alpen Erwähnung thut. Es sey mir erlaubt zu denken, wo er vom Zuge Annibals über die Alpen Erwähnung thut. Es sey mir erlaubt zu denken, wo er vom Zuge Annibals über die Alpen Erwähnung thut.

Es ist noch übrig von der Natur der Steine zu reden, als einer Sache worin unsere Sitten ihre vornahme Unsinntigkeit offenbaren, damit ich von den Edelsteinen, den Perlen, dem Erythra und Porcellain (murrhina) nicht einmal Erwähnung thue. Was ich bisher in meinem Werk abgehandelt habe, scheint noch einigermaßen vor den Menschen gebräuchlich zu seyn, aber die Berge hatte die Natur vor sich allein bereitet, um den inneren Klüften der Erde eine Bestigkeit in ihren Verbindungen zu geben, den Lauf der Flüsse einzuschränken, die Wellen des Meers zu brechen, und überhaupt den unruhigsten Dingen durch ihre überaus harte Materie ihr Ziel zu setzen. Diese Berge haben wir, diese zertrümpfen wir, und zwar allem um unserer Wohlkust willen, diese Berge über die man kaum steigen zu können vermuthen sollte. Bey den Vorfahren war es ein Wunderwerk, daß Annibal, und nach ihm die Nordische Eimbren über die Alpen gekommen; Man werden diese Alpen in tausenderley Arten von Bassteinen (mille genera marmorum) ausgehauen, bis ins Meer werden Dämme oder gleichsam Vorgebürgen davon aufgeführt, und was die Natur vor sich behalten wollte, wird zur Ebene geschleift: Was zur Unterscheidung der Stränken der Völker gesetzt war, das tragen wir ab, um Steine zu führen werden Schiffe gebaut, und mitten durch die Fluthen neutral mitten durch das was in der arthen Natur am unbändigsten ist vordringen wir die Spitzen der Berge mit noch größerer Kühnheit als wenn um fählen Land zu haben man ein Gefäß zu den Wolken trägt, und in die dem Himmel am nächsten liegende Felsen Kessel gearaben werden, um aus Eisz trinken zu können. Jedermann möchte wohl bey sich bedenden, wenn er solche ungeheure Lasten verschleppen und verarbeiten siehet, wie theuer solches zu stehen komme, welche Menge von Menschen dazu man dergleichen Dinge unternehme, und was man den sterblichen vor Mühe auflege, und zu welchem Nutzen, und zu was anders als der elenden Wohlkust, daß man zwischen dunklen Steinen (inter maculas lapidum) schlafen könne, eben als ob nicht die Dunkelheit der Nacht einem jeden auf die Halbscheid seines Lebens diese Lustbarkeit raubete. Ich muß ich mich unserer Vorfahren recht herzlich schämen: wir haben Polices Gesetz, darin verboten wird keine fetten Drüsen der Thiere auf die Tafel zu bringen, und keine Eichhörnchens zu essen, daß man aber Bruchsteine hauen, und deshalb Land und Meer unruhigen sollte, dagegen ist kein Gesetz gegeben.

So weit Plinius. Plinius aber hat nicht bedacht, daß Gott aus weisen Absichten den Menschen Kindern solche Mühe gegeben hat, und daß, wenn einige mit Mühe Steine beschaffen, andere sind, unter welche Plinius selber gehöret, die mit noch größerer Mühe so weite läufige Bücher als er gethan hat, schreiben müssen.

§. X. Ich wende mich nunmehr näher zu der Kunst Annibals den beschriebenen Felsen klein zu kriegen. Heut zu Tage, nachdem das Schießpulver erfunden ist, kommt es uns nicht mehr fremde vor, wenn wir von Sprennung der Felsen, Zerstückung der Berge, vom plötzlichen Ruin solcher Werke daran ein fleißiges Volk einige Jahrhunderte hindurch zu seiner Bequemlichkeit und seiner Beschickung gearbeitet hat, in den Zeiten und eine Art von Erdbeben das die Hel auf viele Meilen weit das Donnern der Canonen und eine Art von Erdbeben das die Hel den machen, hören und fühlen. Heut zu Tage wissen wir wol, daß Titanen möglich sind, die

Wie der Natur trogen dürfen, und daß es nicht ein blinder Einfall sondern eine würdliche Prophezeung der alten Poeten gewesen, daß ein *Saturnus* dem *Jupiter* entgegen donnern könne. Aber in den alten Zeiten ist es ganz etwas sonderbares und mir in der wahren nicht fabelhaften Historie kein ähnliches Exempel befand, daß man Felsen, und zwar so ungeheure Felsen, als der davon die Rede ist, durch offensbare und bekand gemachte Künste, und also ohne allen Schein eines Wunderwercks oder einer übernatürlichen Gewalt, und in so kurzer Zeit und mit großer Geschwindigkeit umgerissen und gesprengt habe.

§. XI. Ich weiß wol, daß der große Moses, der erste unter den Menschen, durch dessen Dienst der allmächtige Gott wahre Wunder gethan hat, ich weiß wol, sage ich, daß Moses das rothe Meer zertheilet, und mit seinem Stabe einen Felsen geschlagen habe, daß der in ihm enthaltene Wasserschatz sich öffnen und dem durstigen Volk der Juden Wasser geben müste, das geschähe aber nicht durch menschliche Mittel, sondern durch das Wort unsers Gottes, ja selbst die von Mose gebrauchte Ceremonie des Schlagens mit dem Stabe ward ihm zur Sünde gerechnet, weil der Fels allein durch Worte, die Moses nach Göttlichem Befehl ihm anzeigen sollte, sein Wasser gegeben haben würde. So war auch das Umstürzen der hohen Mauern von Jericho eine Wirkung des Wachspruchs den sich Gott über die freye Handlungen der Menschen vorbehalten hat, und war der Gewalt der geblasenen Trompeten nicht zu zuschreiben, wie der vortrefliche Morhof in seinem *Hyaloclastes*, jedoch mit aller Beweisenheit hat gesucht wahrscheinlich zu machen. Das aber was *Hanibal* gethan hat, war ganz was anders, er wirkte seine große That durch natürliche und ganz vernünftige Mittel.

§. XII. Durch großes Feuer werden alle Steine weich, wiewol auf verschiedene Weise. Entweder schmelzen sie und fließen, in welchem Fluß sie zu Glas werden: oder sie zerfallen in ein mürbes Pulver und werden zu Kalk. Von beyden hat man noch eine Abänderung in den gypsartigen und thonartigen Steinen, jedoch habe ich hier nicht nöthig diesen genaueren Unterscheid in Betrachtung zu nehmen, die gypsartigen gehören mit geringem Unterscheid zu den Kalksteinen, so wie die thonartigen zu den verglasenden Erden zu rechnen sind. Nur der Grad der Gewalt des Feuers machet den Unterscheid aus. Wenn ein Kalkstein wohl ausgebrand wird, so erlangt er solche Würdigkeit, daß er auch ohne Zuthuhn einer Feuchtigkeit zerbrechlich ist, und mit Instrumenten leichtlich ohne große Arbeit in Stücken geschlagen werden kan; kommt aber eine Feuchtigkeit dazu, so wird er beynahe ganz aufgelöst und aus ihm ein halbflüssiges Wesen, wie an der gemeinen und bekandten Arbeit des Kalkschlagens jedermann erfahren kan. Wenn aber ein glasartiger Stein, zum Exempel ein Kiesel, oder ein Feuerstein oder feiner Sand etliche Stunden lang wohl ausgeglüet wird, ehe noch derselbe in den würdlichen Glasfluß übergethet, und man besprengt ihn alsdann mit Wasser oder einer jeden andern Flüssigkeit, so bekommt er unzählige Risse, und wird in seinem ganzen Zusammenhang so mürbe, daß er hernach, wenn er wieder erkaltet ist, mit geringer Mühe in das zärteste Pulver zerrieben werden kan. Dieses Kunststatts bedienet man sich öfters in der Chymie und damit verwandten Künsten, wenn man einen recht feinen Staub von Erdfallen, von Sand und Kies, ja selbst vom Glase zu gewissem Endzweck gebrauchen will. Becher mehret gar, daß sich durch wiederholte solche Arbeit ein glasartiger Stein im Wasser auflösen laße, oder darein verwandele, und zu einer Tinctur werde, nemlich zum *liquore silicis*, von welchem er in der geheimten Chymie sich große Tugenden verspricht, die jeko zu untersuchen mein Vorhaben nicht ist. Es ist genug, daß es wahr sey, daß ein feichter Stein der durch hinlänglich Feuer ausgeglüet worden durch Zukunft einer Feuchtigkeit in seinem noch glühenden Zustande zu einem zarten Pulver gemacht, oder doch wenigstens in seinem Zusammenhang also getrennet werden könne, daß er hernach leicht in gröbere oder zärtere Stücke zerbrechlich ist.

Der Beschluß nächstens.

Leidenfrost.

Anhang.

Anhang

Nam. XLVIII Dienstag den 25. Novembris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß bey der Hof-Buchdruckerin Witwen Sigmann zu Clebe außs neue verlegt und von vielen Fehlerlen verbessert le Conducteur à la vraye Connoissance de la langue Francoise, oder der so g. nannte Französische Wegweiser Das Exemplar davon kostet ungebunden 5 Rthl. Es sind auch noch etliche Exemplaria von Linguae Latinae Rudimenta vorräthig, woson das Exemplar auch ungebunden 5 Rthl. kostet; wer diese Bücher verlanget, kan das Geld davor Franco einsenden, und die Bücher davor prompt zurück erwarten.

Pro obtinendo iudicatio soll ad instantiam Theod. Feldmanns des W. Schweers Rathe cum Ap. & Dependentiis in terminis auf den 21 Augusti, 25 October, 17 Decemb. a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden: diejenige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genommener Einsicht des Protocolli assimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vortheil suchen. Zugleich werden diejenige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben vermainen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen iudicatoriis vor Gericht beybringen. Res. in jud. den 14 Augusti 1760.

Der vor langen Jahren verstorbene So Ref. Prediger zu Brünen, weyl. Hr. Gottf. Engels hat an immobilair Stücken hinterlassen, 1) ein Haus und Garten im Dorf Brünen taxiret zu 450 Rthl. 2) einen Kamp, Acker am Dorf gelegen, groß 2 Morgen 200 Ruthen, ästir. 600 Rthl. 3) eine Weide groß ein Morgen 100 Ruthen, so taxiret zu 227. Rthl. 30 Rthl. 4) eine halbe Wiese, groß 400 Ruthen, so 160 Rthl. gewürdiget worden. Diese Stücke sollen freywillig bey öffentl. Kerche den 27 Sept., 31 Octob. und 29 Nov. a. c., allemahl Vorm. Glocke 10. im Landgericht zum Verkauf angehangen werden: diejenige, so an diese obenged. Stücke ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermainen, zugleich edict. abgeladen werden, daß sie solches binnen ged. Frist und warn zu thun vermainen, im Landgericht anzeigen und mit unts. delhaftem Beweiskstücken verifiziren, oder gewärtigen sollen, daß sie im Ausbleibungsfall von ged. Parceelen mit Auflegung ewigen stillschweigens ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 15 Sept. 1760.

Ad instantiam Joh. Gress aus Mülheim wider kleinen Elperbauer zu Aldenrade, soll das kleine Elperguth, bestehend auß ohngefehr 14 Morg. Baul, und 3 Stücken Gras oder Weidgrund benebst Gehöchter und Baumgarten, so zu 470 Rthl. 30 Rthl. deductis oneribus taxiret, in 3 legalen Terminen als den 7 Jan. 7 März und 7 Junii 1761, allemahl Vorm. um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube öffentlich angehangen und in letzterm Termin dem meistbietenden angeschlagen werden. Preddhabere werden des Endes abaeladen, alsdann zu erscheinen und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich werden Eheleute Klen te Elp ad videndum distrah. citiret. Dinslacken im Landgericht den 10 November 1760.

Es sollen zum Behuef des Stifts Dobbour vor rückständige Pacht und Contribution aufm Gut, die Schwann genant, beym Rosendahl gelegen auf den 21 hujus, einige Pferde, Rüb

Rühe und was mehr zu einer Bauren Fortfahung gehört verkaufet werden; Liebhabere können sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Eleve will die im Stadtwalde abgestochene Holzschläge dem meistbietenden öffentlich verkaufen lassen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich, in terminis den 22 und 29 November c. a., allemahl Nachmittags um 2 Uhr aufm Rathhaus zu Eleve einfinden.

Auf den 26 November a. c. und folgender Tage sollen auf Mührenhof in der Jurisdiction Mörmpfer die vorhandene Früchten, fort die dem Joh. Schoofs gehörige Fortfahung und Effecten denen meistbietenden gerichtlich verkaufet werden; Liebhabere können sich morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

Den 27 November Nachmittags um 1 Uhr, sollen zu Mörmpfer an der Brücken bey Marienbaum einige Effecten bestehend in Frauen-Kleidung, denen meistbietenden verkauft werden.

Uyt Cragte van speciale permiesse by den Edl. Hove van Gelderland verleent, sal ter instantie van Abraham Cladders met twee Sittdaeghen verkocht worden het huys ende eenen halven Morgen Land van Anneken Ponien aen de Aldekerck gelegen, waerof den iden Sittdag word gehouden den 3 December en den laesten 14 daegen daarnaet.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Die Herren Erben der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenossin des in vorigem Jahre abgelebten Herrn Rath- und Landschreibers Kelo, gebornen von Ricker, haben den aus derselben Verlassenschaft ihnen anverfallenen, in der Herrlichkeit Hagen gelegenen, so genannten Stoppendals Hof mit allem An- und Zubehör freiwillig verkauft. Damit nun der Ankäufer dieserhalb alle Sicherheit haben mögte; so werden alle diejenige, so an ged. Stoppendals Hof einige Ansprache ex quocunque capite selbige herrühren möge, zu haben verurtheilt, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den letzten Termin zu rechnen, längstens den 10 Januarii 1761 ihre vermeintliche Forderungen beym Jurisdictions- Gerichte Hagen und Wehr persönlich oder per Mandatarios instructos vorbringen und mit untafelhaften documentis verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach Verfließung des letzten Termini niemand weiter gehört werden, sondern die Aufsehung ewigen Stillschweigens und präclusion erfolgen soll. Wesel den 4 Novemb. 1760.

Nachdem der Herr Prediger Hausmann von Johann Caspar Blothe in Amsterdam, zwey Morgen Land in hiesiger Feldmark kentlich gelegen, und demselben aus seines seel. Oheim Caspar Blothen Erbschaft käuflich an sich gebracht; als werden alle diejenige, so an gedachten zwey Morgen Landes einige Ansprache zu haben verurtheilt, hiemit abgeladen, um ihre Berechtigung und präventiones innerhalb 3 Wochen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und gebührend zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termini ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hagen im Landgericht den 7 November 1760.

Nachdem Joh. Elbert Spickermann und Joh. Goffre von dem Herrn Predicern Hausmann als des Joh. Caspar Blothen Mandatarii 8 Gartenstücke jenseits der Wolme bey der Borwercker Becke künftlich gelegen, so dem gem. Joh. Caspar Blothe aus dessen seel. Oheim Caspar Blothe Nachlassenschaft anverfallen, käuflich an sich gebracht; als werden alle und jedweder so an ged. 8 Gartenstücke einige Ansprache ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben verurtheilt, hiedurch abgeladen, um ihre Berechtigung und präventiones innerhalb drey Wochen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und gebührend zu justificiren oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verlauf dieses Termini ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hagen im Landg. den 7 November 1760.

III. Sachen / so zu verpächten außerhalb Duisburg

Es ist zwar ad instantiam des hoch adelichen Stiffs zu Herbide Termins zur Verpachtung des gemelten Stiffs pe. iudicata zur disposition anheimgefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehörigen Schwachs Kottens auf den 30 October präfigiret gewesen; da aber in dicto termino keine luffhabende Ankäufer sich einfinden wollen, so ist novus terminus zur gedachten Verpachtung auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube anberaumet. Dochum im Landgericht den 30 October 1760.

Der Herr Geheimers Rath von Hymmen und die übrige Geschwizere von Rickers wolslen die des Gries kentlich gelegene Weide: das Mittelpand genannt, ungesehr 12 Morgen groß den 4 und 11 Decemur Nachm. um 2 Uhr in Elebe auf der Stadtwaage öffentlich dem meistbietenden verpächten; die dazu Lust haben, können sich altdann einfinden.

IV. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn außserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores fügen dir Franz Saat, von Asperden bürtig, hiemit zu wissen: Demnach aus der General Inquisition sich ergibt, daß am 3 legt abgemichenen Monats Augusti abends zwischen 8 und 9 Uhr Jan Erdens eines Bauren Sohn zu Pfalzborff, vor dem Hause des Wirths Jan Sanders am Gochschen Berge durch einen Stich in die Brust dergestalt verwundet worden, daß er beyw herintreten in das Haus tod zur Erden niedergefallen, und du dich dieser That nicht nur dadurch verdächtig gemacht, daß du dich so fort aus der Gesellschaft, welche sich an des Wirths Sanders Haus damals befunden, heimlich absentiret, sondern auch noch stärkere indicia sich deshalb wider dich dieses verübten Mords halber herorgethan. Inzwischen aber auf die beinetwegen ergangene Steckbriefe du bishiehin nicht aufzufindigen gewesen, mithin nunmehr per decretum edictalis Citatio wider dich erkannt worden; Als laden und citiren wir dich F. Saat hi: mit von Obrigkeit, Landgerichts, und Rechtswegen, daß du auf den 4 Dec. a. c. entweder, oder doch den 8 Jan., längstens aber den 12 Febr. a. f., welche Termini dir hiemit vor den ersten, zwelten und dritten oder letzten peremptorie präfigiret werden, anmahlt Vorm. präcise um 10 Uhr vor uns an gewöhnlicher Landgerichtsstelle dieselbst persönlich erscheinen, und dich dieser ausgeübten Mordthat und genomener Flucht halber in Rechten der Gebühr nach verantworten auch der Sache bis zum finalen Spruch abwarten sollest mit der Warnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsgebührend altdann oder nicht, daß nichts destoweniger in contumaciam wider dich verfahren werden solle wie Recht und Ordnung es mitbringen. Ubrf. hierunter gedruckten Landgerichts. Insegeß. Gegeben Elebe im Landg. den 29 Octob. 1760.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeier.

S. P. Gesellschaft.

V. Citatio Creditorum außserh. Duisburg.

Demnach der Herr Erspar Hoff den so genannte Beckerstotten zu Wehringhausen künftlich an sich gebracht, nach dieserhalb pro edictali Citations wegen der darauf haftenden Schulden angehalten, solchem petio auch despiriret; als werden alle und jede, Creditores, welche an gem. Guth einige präension haben, Kraft dieses proclamatis abgeladen, um sich dieserhalb in Termin den 9 Decemur cum justificatoris zu melden, oder zu gewärtigen, daß efflaxo termino ihnen ein ewiges ständschweigen auferleget werden soll; wobey jedennoch Herr Ankäufer die auf gem. Kotten haftende onera inharenia als Renthey, und Pastoraths Befälle, so wie der ehemahlige Besizer abzuführen über sich genommen. Hagen im Landg. den 4 November 1760.

Weyland Here Johann Rudolff Bösen ist hieselbst am 27 m. p. so viel man noch zur Zeit weiß, ab intestato verstorben. Es werden daher auf Anhalten einiger Verwandten des defuncti alle dieselige, so an die Nachlassenschaft gab. Herrn Bösen einige rechtliche Ansprache, aus welchem Grunde dieselbe auch herrühren möge, zu haben vermerken, Kraft die

ses proclamatis edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 28 Januarii 1761 beym Landgericht oder im Sterbhaufe anbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von der ged. Nachlassenschaft ausgeschlossen, und solche denen, so sich dazu rechtsbeuglich qualificiren können, verabsolget werden. Wesel im Landgericht den 19 November 1760.

v. Stodum, Siegfried, Weinom.

Nachdem das Jurisdiktions-Gericht zu Wörmpster über das Vermögen des Unterfassen Johann Schoofs, Pächter des Mührenhofs daselbst, Concursus Creditorum eröffnet, und Edictales extrahiret worden; als werden hiedurch und in Kraft zu Wörmpster und Kantten affigirter Edictal Citation alle dieselbige, so an ged. Debitoren oder dessen Vermögen einen rechtlichen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen, davon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und wam längstens auf den 22 Januarii a. fut. morgens Glocke 9 vor dem Jurisdiktions-Gericht zu Wörmpster ad iustificandum sub poena praclusi & perpetui silentii abgeladen. Kantten den 24 November 1760.

VI. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da die Kinder derer abgelebten Eheleuten Henr. zu Laar in der Bauerschaft Laar Nrt's Beck wegen der väterlichen Verlassenschaft sich unter einander verthalten, und die immobiliaire Stücke, als nemlich: 1) 2 Stücken Bauland im Laarschen Felde, einerseits der Straßfen, anderseits Plönais Kamp, ein Ende Gasthaus, ander Ende Scholt to Hoch, das andere Stück zwischen Scholt to Hoch und Gasthaus 2) Den Drentomp um den Steinacker zwischen Winkberg und dem Wege, und 3) Der Respic zwischen Kellermann und Buid's Schopbrüggen und L-hof unter sich als allodial Erbe vertheilet, hiereächst solche 3 Stücke an die Kinder zu Laar käuflich überlassen; wenn nun Ankäuffere wegen dieses Ankaufs gegen alle etwählig gesichert seyn mögten, und dahero gebeten, daß solches durch den Intelligenz-Zettel nicht nur zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch alle und jede, so an obged. 3 Stücke, ex quocunque capite es auch seyn mögte einige Ansprache oder Einrede warum ein solcher Erbverkauf nicht bestehen möge, in certo praesigendo terminis peremptorie abzuladen; so citiren, heißen und laden wir Landrichter und Assessores des hiesigen Landgerichts hiemit und in Kraft dieses, alle und jede, so an ged. und hier oben specificirte 3 Stücke einige Ansprache oder Einrede gegen deren Verkauf ex quocunque capite es auch wäre, zu haben vermeinen edictaliter, daß sie à dato 6 Wochen, deren 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 für den dritten und letzten Termin gestellet werden, solche ihre Ansprache und Einrede bey hiesigem Landgericht cum suis iurificatoriis vorbringen, und deren Entscheidung gewarten, mit Verwarnung, daß nach abgelauffener solcher peremptorischen Frist sie damit weiter nicht gehöret, sondern sie abgewiesen und der Kauffchilling aufbezahlt auch Brief und Siegel ausgefertiget werden sollen. Diakl. im Landg. den 13 Novemb. 1760.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat die abgelebte Wittib Nicolas Welschenholt unter sicheren Bedingunaen ihr Haus in der Stadt Breckerfelde an ihre beyde Söhne Peter und Nicolas Welschenholt erblich übertragen; da nun diese das rückständige Uebertrags Quantum an ihre daselbst wohnende beyde Schwestern abtragen wollen; als werden alle und jede, so am Hause oder Uebertrags Quantum Anforderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solche beym Stadtgericht vorzubringen.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

2
Zim A. Wasmund

Dienstag den 2. December 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLIX

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Geldrischen, Weurs und Märdischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen.

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirren zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Annibals Kunst die Felsen durch Eßig zu zermalmen.

Beschluß.

§. XIII. Um einen ausgequälten Stein zu sprengen ist eben kein Eßig nöthig, das gemeine
Wasser, insonderheit kaltes Wasser ist hinlänglich dazu, denn man darf nur
einen Kieselstein wohl durchglühen, und alsdann mit kaltem Wasser begießen, so bekommt er
tausend

1000 Pfund, und mit den Händen, ohne Hammer und andere hartere Werkzeuge kan man ihn in gar viele Stücken zerbrechen. Es hat aber allerdings der Eßig noch einen besondern Vorzug und eine stärkere Kraft. Der Eßig, sonderlich wenn er kochend heiß ist, löset einige Steine schon von sich selber auf ohne daß man nöthig hätte sie vorher glühend zu machen. Es wird aber seine auflösende Kraft durch das vorabgehende Ausglühen noch vermehret. Der Eßig übet solche Gewalt über alle kalkartige Steine, nicht nur aus dem thierischen sondern auch aus dem mineralischen Reich. Also wissen wir, daß im Eßig die Krebs-Augen, Everschalen, Muscheln und dergleichen schmelzen. Die unperfähmte letzte Königin von Egypten Cleopatra, damit sie durch allerley ungewöhnliche Wohlüste den Antonus in ihren Stricken halten mögte, ließ an der Tafel eine zum Schmuck an den Ohren getragene überaus kostbare Perl in einem Glase voll Eßig zergehen, und trank es mit ihrem Liebhaber um ihren Witz in der Verwendung zu zeigen auß. Plinius merckt an, hilt, nat. l. 9. c. 15., daß dieß Getränck hernach in den Wohllebenden und seinem Verderben entgegen gehenden Rom zur Mode, und in allen vornehmen Gesellschaften, oder vielmehr bey allen vornehmlichen Schmausereien gebraucht werden sey. Heut zu Tage geschiehet es in allen Apotheken, weil man gewisse Arzneyen daraus bereitet. In Eßig schmelzet auch die Krebde, das Erdmarch und fast alle Kalksteine, süß die Thonerde wiederlehet seiner Gewalt nicht gänglich. Es ist daher ganz vernünftig was Annibal angefangen, er durchglüete einen Fel-sen mit gewaltigem Feuer, begoß ihn also glühend mit Eßig wovon er mürbe oder nach Livius Ausdruck faul wurde, und sich hernach leicht in Stücken schlagen ließ um durch die un-überstiegene Alpen ein Thor nach Italien zu eröffnen.

§ XIV. Ob dieser vom Annibal zerprengte Felsen aus kalk. oder glasartigen Steinen bestanden habe, läset sich, weil der eigentliche Weg Annibals über diese Gebürge nicht mehr bekannt ist, gar nicht erktern. Schon zu Livius Zeiten war man ungewiß von diesem Wege, welcher meynet, daß Annibal da über die Gebürge gegangen wo sie am allerschmalsten sind, und urtheilet solches daraus, weil Annibal in der Gegend Turin wieder heraufkommen sey. Nach dieser Vorstellung müste Annibal, da er vorher bis nach Lion an der Rhône hinaufgezogen, wieder weit zurückgekehret, und nach den heutigen Nämens durch die Dauphine über Grenoble bis Briancon und von da über Mont Dauphin und Pignerol über die Alpen bis Turin gegangen seyn, welchen Weg von zwey Tagreisen er in 14 Tagen zurückgelegt hat. Es wird dieser Weg so viel wahrscheinlicher, weil nach Livius Bericht Annibal über den Fluß Durance habe gehen müssen ehe er in die Berge gekommen, als welcher nahe bey Po ert springet, und von da durch die Provence zur Rhône stießet. Wenn man aber die lange Zeit seiner Reise, und den Umstand, daß diejenige Alpen, welche in Savoyen und den obern Theil von Piemont gegen das Waifer Land liegen, und deren höchter Gipfel heut zu Tage der große St Bernhard heisset, von den Alten ausdrücklich A pes Pœninæ genennet worden, und die übrige Ableitungen dieses Nämens höchst unwahrscheinlich, diejenige aber die vom Uebergang der Poenier oder Carthagineser herkommen, glaubt ist: wenn man ferner die Beschreibung derer Alpen wie sie Annibal gesehen, da er eben das angemercket, was lange nach ihm der Verehrung würdige Herr von Aler beobachtet, den jener sah Schneeam Himmel, und dieser im Himmel Eördme fließen, desgleichen die natürliche Entdeckung der Gletscher oder Eißburge über die Annibal gekommen, und die sich nicht in jenen niedrigen Alpen bey Turin, sondern bey dem großen St Bernhard und höher hinauf ins Waifer Land finden, betrachtet, so bekommt es einen ähnlichen Grad der Wahrscheinlichkeit, daß Annibal aus Unkunde der nie versuchten Reise über die Gebürge den schrecklichen Umweg gemacht, bey Chambers in Savoyen eingedrungen, und durchs Thal Aosta wieder herausgekommen sey. In welchem Fall Annibal zwar nicht den Duance-Ström, aber doch die Isere passieren müssen, deren Nämens von einem fremden Volk leicht haben vermehlet werden können, wie sich denn die Beschreibung die von Annibals Ubergang gemacht wird, wirklich besser auf den Isere als auf die Durance schicket. Welchen Weg man aber vor wahrscheinlicher annehmen wolle, so läset sich die Natur des zerprengten Felsen nicht daraus erkennen. Die höchste Berge pflegen meistens aus einem kalkartigen Giefer und aus Lagen von dem ebenfall

ebenfalls kalt, und gypsartigen Marmor und Alabaster, dergleichen um die Gegend von Turin vorzüglich viel gefunden wird, zu bestehen, doch finden sich um den großen St. Bernhard auch die köstliche Erystallen, die wegen ihrer Größe und Durchsichtigkeit in der ganzen Welt berühmt sind, und zu glasartigen Steinen gehören, von welchem das unergleiche Werk des Herrn Scheuchzer, nemlich seiner Reise über die Alpen nachgelesen kan werden. Um allerwahrscheinlichsten ist wol, daß dieser Felsen ein kalkartiger Schiefer oder auch ein schlechter Marmor gewesen, welcher daher durch Feuer und Eßig ganz gemächlich hat müde gemacht werden können, um ohne große Arbeit sich hauen zu lassen.

§. XV. Den Eßig scheint Annibal ohne Noth verschwendet zu haben, denn gemeines Wasser oder geschmolzener Schnee wurde von eben der Würkung gewesen seyn. Man könnte auch fragen wo die große Menge Eßig in dieser Wildnis sey hergenommen worden. Es ist gewiß, daß die Alten Kriegsheere zur Equickung der Soldaten, wie noch heut zu Tage allezeit Eßig bey sich führten, wodon eine Abhandlung im Bremer Magazin angeführt wird, die ich aber nicht gelesen habe. Annibal hatte sich mit Lebensmitteln, vermuthlich auch mit Eßig reichlich versehen, man kan unterdessen auch gedenken, daß da dieser Felsen fast am Ende der Berge und gegen Italien zu gelegen war, man aus Italien denselben habe kommen lassen. Es ist aus der Beschreibung des Livius zu sehen, daß dieser Felsen nicht das Fußvolk, als welches mit Mühe über denselben kam, sondern nur die Reuterey, die Lastthiere und Elephanten aufgehalten habe, und diesen zu hurt habe müssen gesprengt werden. Es ist auch bereits zu deren Vortheil sich gegen die Römer empöret und die Waffen ergriffen hatten, welche nachdem das Fußvolk schon den Berg herunter war zu dem Uebergang der Reuterey über die Berge ohne Zweifel worden bedürftig gewesen seyn. Nun ist aus dem Pünus unläugbar, daß schon damals in der Lombardey Wein gewachsen sey, wo aber Wein ist wird auch Eßig. Ja man machte Eßig mit Fleiß, indem man die Trauben nicht völlig reif werden ließ, auch wol den Saft der wilden Weintrauben, labrusca genant, mit gutem Most vermischte, woraus das den Alten so beliebte Omphacium wurde, und nichts anders als ein starker Wein-ßig war, dessen Annibal von seinen Bundesgenossen in der Lombardey hinlänglich haben konnte. Annibal hat also den Ruhm, daß er außer ein großer Kriegsoberster zu seyn, auch gemeine physikalische Erfahrungen zu seinem Nutzen in Dingen anzuwenden gewußt, wo er keinen Vorgänger gehabt. Große Leute haben selber neue Gedanken und bedürffen nicht alles von andern zu lernen, ihre Aufmerksamkeit weiß alles zu brauchen und selbst die Hindernisse und Schwierigkeiten zeigen ihnen den Weg zum Ueberwinden. Ein solcher Mensch wenn er zugleich Macht hat und befehlen darf, kan unerhörte Dinge ausrichten, die man nicht auf den Schulen lernet. Plurarch will Annibal zum Gelehrten machen, welches da er vom neunbften Jahr seines Alters bis zur Ueberwindung seines Vaterlandes beständig in der ohne Unterlaß ferehenden Arce gewesen, nicht wahrscheinlich ist. Plurarch berufft sich unter andern auf Cicero, der im oratore vom Annibal erzählet er habe den Peripatetischen Philosophen Phormio gehört, Plurarch hat aber nicht acht gehabt, daß dieses erst in seinem Alter nach seiner Verbannung aus dem Vaterlande geschehen, und daß er ihn nur ein einzigmal gehört, und solch ein Urtheil von ihm gefällt, welches wenig Achtung vor die Gelehrten ansetzet. Er konnte aber etwas ähnliches von den Verbalenten welche um der Metallen willen die Erde durchgraben, gesehen oder gehört haben. Denn Carthago war eine handeltreibende Republic, und in diesem Punct von der innern Verfassung der Römer sehr unterschieden; in Carthago wie in ihrer Mutter Tyros blüheten alle Manufakturen, Handwerks- und Künste. Diese Stadt trieb die epherteste Schifffarth und hatte Länder entdeckt, deren Rändthum mit dem Untergang Carthago wieder ganz und gar verschwunden war, bis sie in 1sten Seculo durch die Portugiesen wieder hergestellt worden. Sie hatte den Goldhandel aus dem mittlern Theil von Africa in ihrer Gewalt, sie bauete die Bergwerke in Spanien, und vielleicht in mehreren Orten, wie es denn scheint, daß die ganze Beramerckskunst von den Carthaginensern auf uns geerbt worden, denn diese Kunst, in welcher Teutschland jetzt vor allen andern Völkern den Vorzug behauptet, ist erslich aus Spanien, wiewohl in großer Unvollkommenheit zu uns kommen. Spanien aber hat sie von den Mauren

welche eigentlich nichts anders als Carthaginenser waren die den Türkischen Glauben angenommen hatten erhalten, und eine Menge tezo noch gebräuchliche Bergwerks-Wörter setzen von ihrem Arabischen oder vielmehr Orientalischen Ursprung. Da nun zum Bergwerks-Bau das Sprengen der Felsen fast unentbehrlich ist, so konnte Annibal aus diesem Quell seine Erfindung geschöpft haben.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem publico hiemit näher bekant gemacht, daß die von der Wittiben Henrich Melchers ad instantiam Creditorum zum Verkauf stehende nachbenandte Parcellen, als: 1) Das eben außer dem Nassauischen Thor vor Eleve gelegene Haus, welches auf 350 Rthl. taxiret, und in primo & secundo termino auf 350 Rthl. gelassen. 2) Das Stück Land so am Hüfgen gelegen, so auf 70 Rthl. ästimiret und morauf in prædictis terminis 60 Rthl. gebotten, und 3) das andere Stück Land am Elevischen Berge situiret, wofür in prædictis terminis bereits 12 Rthl. licitiret worden, in ultimo termino den 4. December näher angehangen werden sollen; welche nun dazu Lust tragen, können sich in ged. Zeit, Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landgericht den 21. Nov. 1760.

Ingefolge aus hochl. Regierung zu Meurs ergangenen Executorialien sollen ad instantiam des Schatzkassen Abrah. Simons allerhand von denen Geschwistern Neumanns executirte Effecten, an Kleider, Feinewe. wie auch Hausmobilen, so denn 2 Claviren, 1 Spinnet und andere musicalische Instrumenten den 17. dieses des morgens Glocke 9, an des Goert Kerlens Behausung in der Neustadt dem meistbietenden verkauft werden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Assessor Noz seinen Erbgarten auf dem Fruchtsassen-Kamp gelegen, dem Bürgern Caspar Drevermann aus freyer Hand verkauft hat, und dieser willens ist den Kaufschilling nach Umlauf von 6 Wochen auszahlend, indessen pro securitate sua, um Edictal Citation eines oder andern ein dergleichen Recht daran zu haben vermeinenden Creditors, bey Gericht gebührend angefordern, solchem petito auch deferiret worden; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und einem jeden, der an ged. Garten ein Recht zu haben vermeinet, aufgegeben, sich à dato binnen denen 6 Wochen oder längstens in Termino den 30. December Vorm. beym Stadtgericht zu Bochum zu melden; seine documenta und justificatoria behörig zu produciren und eventualiter rechtlichen Spruch abwarten, sonst aber zu gewärtigen, daß cum præclusionione ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem der Herr Prediger Pleger und dessen Ehelebte, gebührne Reppenbruch, ihren Antheil der ohnweit Meyberich gelegenen, so genandten Bessers, oder Forellentämpfen freywillig aus der Hand an die Wittibe Kuckelsberg an der neuen Mühle verkauft haben; so wird solches hiemit bekant gemacht, damit derselbe, so hierwider etwas einzuwenden haben möchte, innerhalb 4 Wochen sich entweder beym H. Oberamtmann Weinbagen in Districten oder bey ged. Ankäuferin Wittiben Kuckelsberg melden könne, Gestalten nach Verlauf ged. 4 Wochen die vereinbarte Kaufschillingen ausgezahlt werden sollen.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle dierjenige, so an das Vermögen der hieselbst längst verstorbenen Eheleuten Herr. Wenzberg und A. E. Bosmanns, modo deren Kinder eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 10. Jan. 1761 ihre Forderungen bey hiesigem Landgericht vorbringen, und mit untadelhaften Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach Ablauf des letzten Termini niemand weiter gehöret, sondern die præclusionion nebst Auflegung ewigen Stillschweigens erfolgen werden. Wesel im Landg. den 12. November 1760.

Anhang.

Anhang

Num. XLIX. Dienstag den 2. Decembris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg

Wer Lust hat einige tausend Pund gute einländische Schaaf- und Lemmer-Wolle entweder zu sammeln oder zum Theil zu kaufen, der kan sich in Duisburg bey dem Kaufmann Herrn Jacob Brinckmann melden.

Die Jungfern Ras sind wissens ihr zu allerhand Nahrung und Handelschaft wohl gelegenes Haus wie auch Mobilien zu verkaufen: wer dazu Lust hat, kan sich bey ihnen in ihrer Behausung einfinden.

V. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Den 5 Decembris a. curr. sollen de Erfgenaemen Weykens in't Hondschape Boeckholt; Lande van Straelen, mit den stokkenstag laeten verkopen alderhande Gereeden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Wittiben Johannens Hübers eine Weide, der Vaelpaß genant, so 5 Morgen groß, zu Uffelt kätlich gelegen, so auf 1000 Rthlr. Freygeld gemürdret worden, worauf in primo termino den 24. October nur 400 Rthlr. licitret worden; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich den 19 Decemb. dieses Jahrs als in secundo termino Nachm. um 3 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden; Eleve im Landgericht den 20 Nov. 1760.

Setzmann, Rittmair.

Wieman.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die Wittibe Kaufmannin Hammevel in Eleve entschlossen ist öffentlich jedoch freymüthig dem meistbietenden in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen, als den ersten auf Samstag den 6 Decembris, den zweyten auf Samstag den 20 Decembris a. curr., und sodann den dritten oder letzten auf Samstag den 3 Januarii anni fut., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage, anzuhängen und zu verkaufen ihr in Eleve in der große Straße an der Fischband zu allerhand Nahrung bequem gelegenes, sehr comodes, unten und oben mit schönen Zimmern, Esser, Keller, Pumpe, Scheuer und freyer Auffahrt versehenes Haus, die Traube genant, worinnen auch von vielen Jahren her bis auf diese Stunde gute Nahrung getrieben worden, sodann einen vor der Cavarinischen Pforte in der erste Steege an der Stadt-Mauer gelegenen plaisanten, mit schönen jungen Obstdäumen und einem neuen Sommerhaus, versehenen Kohlgarten; Liebhabere wollen sich also zu gesetzter Zeit und Stunde beliebig einfinden und ihren Nutzen suchen. Auch dienet zur Nachricht, daß Käufer den Winkel mit Waaren und Zubehör gleichfalls vor einen billigen Preis haben kan.

Eine süssigante tüchtige Endpresse mit eisernen Platten, und hölzernen dazu gehörigen Brettern, imgleichen 8 Scheere, 16 Duget gute Papiere, 20 Stofarten, ein Scheertisch, ein Rahm von 75 Ellen lang, nebst allem was weiter dabey gehöret, will die ehemalige Wittibe Paulen Stube nunmehr verheiligte Feldkamps, auß der Hand verkaufen; wer dazu incliniret, kan sich bey ihr in Wesel am so genandten Viehmarkt, je eher je lieber, melden und den Kauf zu treffen suchen.

Pro obtinendo iudicato soll ad instantiam Theod. Feldmanns des W. Schwerts Rathe cum Ap- & Dependendis in terminis auf den 23 Augusti, 25 October, 17 Decemb a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; dieselige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte

sagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einkunden und nach genommener Einsicht des Protocollis estimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vortheil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen iustificatoris vor Gericht beybringen. Rees in jud den 14 Augusti 1760.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Herren Erben der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenossin des in vorigem Jahre abgestorbenen Herrn Rath's und Landschreibers Kely, gebornen von Ritters, haben den auß derselben Verlassenschaft innen anverfallenen, in der Herrlichkeit Haffen gelegenen, so genannten Stoppenbals Hof mit allem Anz und Zubehör freywillig verkauft. Damit nun der Ankäufer dieserhalb alle Sicherheit haben mögte: so werden alle dieselige, so an ged. Stoppenbals Hof einige Ansprache ex quocunque capite selbige herrühren möge, zu haben verurtheilt, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den letzten Termin zu rechnen, längstens den 10 Januarii 1761 ihre vermeintliche Forderungen beym Jurisdiktions - Gerichte Haffen und Wehr persönlich oder per Mandatarios instructos vorbringen und mit untadelhaften documentis verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach Verfließung des letzten Termins niemand weiter gehört werden, sondern die Aufsehung ewigen stillschweigens und präclusion erfolgen soll. Wesel den 4 Novemb. 1760.

Die Eheleute Chirurgi Frans Lohne zu Soest, haben von denen Eheleuten Johan Willbrodemanns daselbst, 2 Morgen Erbland nebst dem darunter befindlichen Graben, wie dieselbe vorm Walburger Thor in der so genannten Bliemcke zwischen Wilhelm Conradi und Sattler Kielhorns Ländereyen stuiret, vor 190 Rthlr erblich an sich gekauft: dieselige, so an dem Lande ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, um ihre Berechtigung, wie sie solche mit unverweilichen Documenten oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art zu bescheinigen vermeinen, sub pœna præclusionis binnen 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest ein- und vorzubringen, im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß spacio maxo. dieselbe damit abgewiesen und denselben ein ewiges stillschweigens auferleget werden wird. Soest in iudicio regio den 17 November 1760.

Der Colonus Joh Joest Hinderking Soester Boerde, hat die von der abgestorbenen Frau Wittiben seel. Pastoris Joh. Sebelen bey Petri Kirchen dieselbst anerkaufte anderthalben Morgen Land, so auffer Walburgis Pforten im Blumenfelde allernächst Busckuhl zu Beringsen Land gelegen, und mit einem Ende am Haberkamp, mit dem andern aber off Herrn Wisselincs Land stiesset, dem Chirurgo Frans Löhnen dieselbst wieder erblich verkauft: dieselige, so daran ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hi mit sub pœna præclusionis verabladet, ihre vermeinte Berechtigung binnen 3 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter mit unverweilichen brieflichen Urkunden oder anderer rechtlicher Art nach zu iustificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist dieselbe damit ferner nicht gehört, sondern ein ewiges stillschweigens auferleget werden soll. Soest in iudicio regio den 17 Nov. 1760.

Es hat der Bürger Joh. Melch. Becker von dem Dofen. Fabricant Adrian Giese sein auß elterlicher Theilung erhaltene Wohnhaus zu Herlohn an der Köniakstrassen gelegen erblich gekauft, und jener dasselbe dem Herrn. Huffer hinwieder übertragen; wer daran einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinet, muß sich sub pœna perpetui silentii bey der Obrigkeit loci oder letztem Ankäufer vorm 15 Decembris a. curr. melden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Es ist Max ad instantiam des hochadelichen Stiffs zu Herdicke Terminus zur Verpachtung des

des gemelten Stifts per iudicata zur disposition anheimgefallenem Wegmanns Hofes zu Fran-
trop nebst dazu gehörigen Schwachs Kottens auf den 30 October präfigiret gewesen; da
aber in dicto termino keine lusthabende Ankäufer sich einfanden wollen, so ist novus terminus
zur gedachten Verpachtung auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Land-
gerichtsstube anberaumet. Dochum im Landgericht den 30 October 1760.

Der Herr Geheimers Rath von Hymmen und die übrige Geschwifere von Rickers wols
len die bey Briet kentlich gelegene Weide: das Mittelpand genannt, ungefehr 12 Morgen
groß den 4 und 11 December Nachm um 2 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage öffentlich
dem meistbietenden verpachten; die dazu Lust haben, können sich alsdann einfanden

Es sollen am 3 Januarii 1761 Vorm. um 10 Uhr öffentlich aufm Rathhause zu Altena,
drey zu dem Königl. Lehn, Froensperg gehörige Kotten, in der Ispey auf der Sagemühle
und in der Becke dem meistbietenden verpachtet, und können die Vorwarden beyrn Herrn
Registratoren Schwarz zuvor eingesehen werden. Altena den 8 Nov. 1760.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Bey der Evangelisch. Reformirten Schul in Eberfeld, ist eine Teutsche Lehrmeisters
Stelle vacant; wenn jemand ist, der hierzu Lust trägt, und die nötige Bequemheit, so wohl
in Unterweisung der Jugend im Lesen, als herrlichen Orthographischen Schreiben, Vocal-
Music und Rechnen besitzt, der wolle sich, je ehender je lieber, bey dasigem ältesten Predi-
ger, Herrn Abendach melden. Außer denen beträchtlichen Schul- und Silentien. Selbern,
ist diese Stelle mit einem guten Solario verknüpset. Eberfeld den 24 Nov. 1760.

IX. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Demnach der Herr Caspar Post den so genannte Beckerkotten zu Wehringhausen käuflich
an sich gebracht, und dieserhalb pro edictali Citations wegen der darauf haftenden Schul-
den angehalten, solchem passio auch desertiret; als werden alle und jede, Creditores, welche
an gem. Guth einige pretension haben, Kraft dieses proclamatis abgeladen, um sich dieser-
halb in termino den 9 December mit justificationis zu melden, oder zu gewärtigen, daß
Fluxo termino ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll; wobei jedennoch Herr
Ankäufer die auf gem. Kotten haftende onera inhaerentia als Renthey, und Pastoraths
Sfälle, so wie der ehemalige Besizer abzuführen über sich genommen. Hagen im Landg.
den 4 November 1760.

Wesland Herr Johann Rudolff Bösen ist hieselbst am 11 m. p. so viel man noch zur
Zeit weiß, ab intestato verstorben. Es werden daher auf Anhalten einiger Verwandten des
defuncti alle dieselbe, so an die Nachlassenschaft ged. Herrn Bösen einige rechtliche An-
sprache, aus welchem Grunde dieselbe auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft die-
ses proclamatis edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen peremptoris-
cher Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und
Storbhause andringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall
aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auslegung ewigen stillschweigens von der ged. Nachlas-
senschaft ausgeschlossen, und solche denen, so sich dazu rechtsbeanüglig qualificiren können,
verabfolget werden. Wesel im Landgericht den 19 November 1760.

v. Stodum, Siegfried, Beinom.

Nachdem das Jurisdiktions- Gericht zu Mörmpter über das Vermögen des Unterlassen
Johann Schoofs, Richter des Möhrenhofs daselbsten, Concurfus Creditorum eröffnet, und
Edictales citabiret worden; als werden hiedurch und in Kraft zu Mörmpter und Fanten-
affigirter Edictal Citation alle dieselbe, so an ged. Debitoren oder dessen Vermögen einern
rechtlichen An- oder Anspruch zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, davon 3
für

für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf den 22 Januarii a. fut. morgens Glocke 9 vor dem Jurisdictionen-Gericht zu Wormpter ad iustificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Kanten den 24 November 1760.

X. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da die Kinder derer abgelebten Eheleuten Henr. zu Laar in der Bauerenschaft Laar Amts Bock wegen der väterlichen Verlassenschaft sich unter einander verglichen, und die immobillair Stücke, als nemlich: 1) 2 Stück en Bauland im Laarschen Felde, einerseits der Straßsen, anderseits Plönitz Kamp, ein Ende Gasthaus, ander Ende Scholt to Hoch, das andere Stück zwischen Scholt to Hoch und Gasthaus 2) Den Dreytomp um den Steiracker zwischen Wilsberg und dem Wege, und 3) Der Respic zwischen Kellermann und Luchs Schopsbrüggen und Lehnhof unter sich als allodial Erde vertheilt, hierdurch solche 3 Stücke an die Kinder zu Laar käuflich überlassen; wenn nun Ankäuferer wegen dieses Ankaufs gegen alle etwahige gesichert seyn mögten, und daher gebeten, daß solches durch den Intelligenz-Zettel nicht nur zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch alle und jede, so an odged. 3 Stücke, ex quocunque capite es auch seyn mögte einige Ansprache oder Einrede warum ein solcher Erdverkauf nicht bestehen möge, in certo præfigendo termino peremptorie abzuladen; so citiren, heischen und laden wir Landrichter und Assessores des hiesigen Landgerichts hiemit und in Kraft dieses, alle und jede, so an ged. und hier oben specificirte 3 Stücke einige Ansprache oder Einrede gegen deren Verkauf ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermanen edictaliter, daß sie à dato 6 Wochen, deren 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 für den dritten und letzten Termin gestellet werden, solche ihre Ansprache und Einrede bey hiesigem Landgericht cum suis iustificatoriis vorbringen, und deren Entscheidung erwarten, mit Verwarnung, daß nach abgelauffener solcher peremptorischen Frist. sie damit weiter nicht gehöret sondern sie abgewiesen und der Kauffchilling auch bezahlt auch Brief und Siegel ausgefertigt werden sollen. Dinst. im Landg. den 13 Novem- ber 1760.

v. Damm, v. Berner.

Demnach die vermittelte Frau Wittmeisterin von Barßem, in Soest wegen eines in gerichtlichen Anspruch genommenen ansehnlichen Pacht-Rückstandes mit der Wittiben Borgschulzens zu Beslar, Soester Börde, dahin vor Gerichte veralliehet, daß zu Behuf bemelter Pachtgefälle die der gem. Viduæ Borgschulzens zustehende mo. und immobilair Güther prævia judiciali taxatione in einen wahren Werth gesetzt, und jene daraus præferentialiter befriediget, zugleich aber auch letzterer Creditores ad liquidandum und um allenfalls dieselbe zur gültlichen Behandlung zu bewegen, edictaliter ad certum terminum abgeladet werden mögten; deren Suchen auch statt gegeben; Als werden Inhalts Edictal-Citation, so zur Pfladt und Bestinghausen affigiret worden, alle dieselbige, welche an der mehrbesagten Wittiben Borgschulzens und deren Vermögen ex quocunque capite Spruch und Forderung haben mögten, sub pœna præclusionis abgeladen, solche den 9 December a. c. vorm Königl. Großrichter mittelst production untadelhafter Documenten oder sonstiger rechtlicher Art nach zu iustificiren; in Ansehung der gültlichen Behandlung selbst auch sich sodann zu erklären oder zu gewärtigen, daß mit denen erscheinenden Gläubigeren alleine gültliche Pflege geschehen, und ohne auf die außenbleibende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Soest in jud. regio den 15 Nov. 1760.

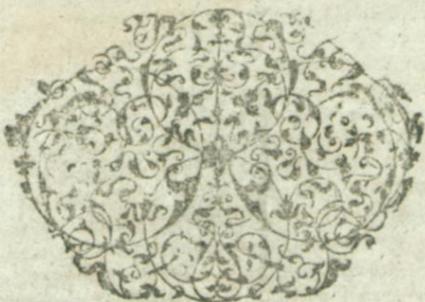
Diese Intelligenz. Zttul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 9. December 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



L.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Rheurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Voraus zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Beobachtung des Wetters.

Die Wahrnehmungen der Witterung so wohl als dieselige überhaupt, so man mit der
Wetterrolären anstellet, sind sehr wichtig und von sonderbarem Nutzen, theils in der Na-
turlehre, theils in der Oeconomie oder in der Hauswirthschaft, und in der Arzney-
Kunst. Sie bahnen uns nemlich den Weg zu einer gründlichen Erkentnis und Entdeckung der
verborgensten Ursachen der natürlichen Begebenheiten. Man würde zum Exempel weder den
Ursprung der Winden, noch die Art und Weise, wie der Regen entsethet, zu erklären im Stan-
de seyn, wenn uns nicht das Barometer gelehret, daß die Luft alsdenn leichter und ihre Fe-
derkraft

derkraft folglich geringer würde. Wer auf die Veränderungen des Barometers acht giebet, an das zukünftige Wetter eine Weile vorher daraus abnehmen, mithin seine Handlungen zu einem Nutzen und Vortheil darnach einrichten. Hat nicht der große Naturforscher Herr Reaumur in seiner Schrift, Art de faire eclaire & d'elever des oiseaux, die man auch ins Deutsche übersehet, gezeigt wie man das Thermometer nützlich gebrauchen könne, um anders hand Fieber zu heilen, in jeder Jahreszeit, vermittelst der Wärme des Wassers anzubrüten; und kan nicht ein Landmann, so nach seiner Anweisung, Memoires de l'Acad. des sciences An. 1735 p. 745. die Veränderungen des Thermometers mit einander vergleichen, daraus vorher verschiedene Höhen des Quecksilbers im Barometer, geben uns ein bewährtes Mittel an die Hand, die Höhen der Berge über die Oberfläche des Meers zu messen. Durch Hülffe der Thermometer aber hat man viele verborgene Eigenschaften und Wirkungen der Wärme und Kälte entdeckt und in Erfahrung gebracht. Man weiß nunmehr, daß die Grade der Wärme und Kälte sich keinesweges gegen einander verhalten, wie die Breite derörter, oder ihr Abstand von der Linie, sondern es öfters in einer kleinern Breite viel kälter ist, als in einer größern. Daß unterweilen hieselbst und in andern Gegenden d. s. temperirten Reichslandes, eine solche Hitze des Sommers zu Mittag entstehen könne, welche derjenigen, so man unter die Linie spüret, ganz gleich kommt ja wohl gar übertrifft. Daß die Luft am kältesten seye bey Aufgang der Sonnen, am wärmsten aber gegen zwey oder drey Uhr des Nachmittags. Daß es des Winters in Kellern kälter seye, als des Sommers, ohngeachtet unsere eigene Empfindung das Gegentheil hiervon lehret. Daß die Wärme in allen Körpern von allerhand Art und Gattung, so ein Zeit lang an eben demselben Ort gestanden, sich in einem gleich großen Grad vertheile, und dergleichen mehr. Da hiernächst die Krankheiten mit der Witterung und denen vielfältigen Veränderungen unsers Luft. Kreises, wie bereits Hippocrates Kunst ein großes Licht geben und einen ungemeinen Nutzen verschaffen. Es hat auch eben dieses den berühmten Herrn Müschenbroeck veranlaßet, in seinen *Opusculis tribus Meteorologicis Ultrajectinis*, so er seinen Dissert. Phys. & Geometr. angehänget, hierauf flüchtig acht zu geben, und sorgfältig zu bemerken, was vor Art Krankheiten bey diesem oder jenem Zustand des Wetters und der Luft, sich hauptsächlich zu Utrecht geäußert und ausbrechend gewesen. Zu wünschen wäre es, daß alle acht Söhne und Schüler des Hippocratis, denen die Aufnahme der heilsamen Kunst recht zu Herz'n gehet, ihn hierinnen nachfolgen, und in seine Fußstapfen treten mögten. Indessen muß man sich hiebey wohl in Acht nehmen, nach sich hüten, daß man keinen Wetterpropheten abuebe, sondern das zukünftige Wetter aus dem vergangenen sich nicht läßt vorherzusagen noch verkündigen. Und in so weit hat Herr Hollmann nicht Unrecht, wenn er Comment. Göttingens. tom. 1. p. 41. behauptet, daß die mit den Wettergläsern angestellte Observationes eben keinen sonderlichen Nutzen haben. So sehr es auch nicht, wie in der Astrologia Meteorologica fälschlich statuiret wird, daß, weiln dieser oder jener Aspect der Sonnen und der Planeten mit diesem oder jenem Wetter vergesellschaftet gewesen, auch künftighin bey eben demselben Aspect sich eben dasselbe Wetter obermahlen ereignen muß. Dieses wäre wie man in der Vernunftlehre zu reden pfleget, ein Schluß vom Stock im Winkel. Es hat zwar Herr Noppen in seinen Wahrnehmungen vom Wetter, in den Verhandlungen der Hollandsen Maatschappy der Weetenenschappen tom. 1. p. 498. die Aspecten allemahl mit aufgezichnet, doch nur in der Absicht, wie er selbst oestebet, um denjenigen zu gefallen, welche da meinen, daß die Planeten einigen physicalischen Einfluß und Wirkung hätten auf die tägliche Veränderungen des Wetters.

Ich habe seit drey Jahren her auf die Veränderungen des Barometers und Thermometers, und denen damit verknüpften Abwechselungen des Wetters sorgfältig, und zwar des Tages drey mahl, nemlich des Morgens um 8, des Nachmittags um 2, und des abends um 7 Uhr acht gegeben. Aus diesen Observationen, so ich in mein Tagebuch flüchtig aufgeschrieben habe ich nachgehends einige allgemeine Sätze, die Witterung betreffend, gezogen, welche ich in diesen Wochenblättern, ehe und bevor ich zu dem andern Theil der Electricitäts Geschichte:

schichte fortföhre, denen Liebhabern der Naturwissenschaft mitzutheilen entschlossen bin. Daß ich nicht des Mittags um 12, wie viele zu thun pflegen, sondern um 2 Uhr des Nachmittags die Veränderungen des Thermometers beobachtet, rühret daher, weil die Luft alsdenn am wärmsten ist, hingegen würde die beste aber unbedequentste Zeit des Morgens zu beobachten am wärmsten seyn, wenn die Sonne aufgehet, sintemahlen die Luft alsdenn am kältesten ist.

Das Barometer, so ich brauche, ist von dem weyländ berühmten Künstler in Leyden Joh. van Musschenbroeck verfertigt, und von mir, nach der Vorschrift seines Herrn Bruders Dissert. Phys. Experiment. & Geometr. p. 680 mit Quecksilber gefüllet, wobey ich so viel möglich verhindert, daß keine Luft mit dem süßen zugleich hineinzufliechen vermogt. Daß auch diese Vorsichtigkeit nicht vergeblich gewesen, erhellet daraus, daß man in dem obern Raum der Röhre, wenn man das Barometer in finstern auf und nieder beweget, nicht das geringste Licht erblicket, wie man doch bey denjenigen wahrnimmt, welche von Luft nicht gänzlich rein noch leer sind. Diese Sorgfalt aber bey dem füßen des Barometers ist unumgänglich nöthig, sintemahlen die Luft, so sich über das Quecksilber befindet, seine Bewegung durch ihren Widerstand hindert, daher auch die leuchtende Barometer zum observiren nichts taugen. Die Scala oder der Raum, wodurch das Quecksilber im steigen und fallen sich beweget, wenn es am höchsten oder niedrigsten stehet, ist in zwey Zolle und 8 Linien, ieder Zoll aber wiederum in 12 Linien Rheinländischen Maßes abgetheilet: so wohl über als unter die mittlere Höhe, welche von neun und zwanzig Zoll ist, zählet man noch einen Zoll und vier Linien. Bey der mittlern Höhe liest man das Wort veränderlich, aufwärts aber bey der vierten Linie an der einen Seite, schön / an der andern Seite aber Falt Wetter. Bey der achten Linie an der einen Seite beständig Wetter / an der andern aber Frost. Bey der zwölften Linie oder den dreißigen Zoll, an der einen Seite große Dürre, an der andern harter Frost. Unter die mittlere Höhe aber liest man niedwärts b. g. der vierten und achten Linie an der einen Seite, Regen oder Wind / an der andern Seite aber, Schnee oder Wind. Bey der zwölften Linie, oder den acht und zwanzigen Zoll, Sturm und Ungewitter. Zur Bequemlichkeit dertjenigen, welche mit Aufschreiben der Veränderungen des Barometers sich nicht bemühen wollen, ist an die innere Platte, worauf die Eintheilung gemacht ist, ein Zeiger von Messing befestiget, den man in eine Schlitze auf und nieder schieben und stellen kan, wobia man w. a.

Das Florentinische Thermometer wird zum observiren nicht mehr gebraucht, theils wegen die viele Fehler, denen es bekannter moßen unterworfen ist, theils aber und sürnemlich darum, weil diese Wettergläser nicht zusammen stimmen, folglich die damit angestellte Observationen sich nicht mit einander vergleichen lassen. Dasjenige dessen ich mich bediene, ist das Fahrenheitische, so Herr Prins in Amsterdam verfertigt, Es ist mit Quecksilber gefüllet, und unter allen harmonirenden Wettergläsern unstreitig das beste. Wie es verfertigt wird zeigt Herr Musschenbroeck essai de Physique § 948. Die Scala dieses Thermometers ist in 124 Graden abgetheilet, wo die Eintheilung ihren Anfang nimt, stehet das Zeichen zero oder 0, von daran zählet man hinaufwärts 112, niedwärts aber 12 Grade. Auf der andern Seite der Röhre findet sich noch eine andere Scala, welche aber nur bloß zum Gebrauch der Gärtner ist eingetheilet, und wovon man nachlesen kan das in holländischer Sprache herausgegebene vortrefliches Gartenduch, dessen Aufschrift ist Besondere Anmerkungen over Landbouwten; Lustbo-en en plant-gien p. 247. Das zero soll den Grad der Kälte, welche entsethet wenn man das Thermometer setzet in Schnee, womit man sal ammoniacum vermischet, die unter dem zero aber befindliche Graden sollen eine noch strengere Kälte, dergleichen man wahrnimt bey der künstlichen Eismachung, wenn man zum Exempel Salpeteraest auf Schnee gießet, andeuten. Der zwey und dreißigste Grad ist der Eispunct. Es stehet nemlich daselbst das Quecksilber, wenn man das Thermometer setzet in Wasser, welches anzufangen will zu gefrieren. Der sechs und neunzigste Grad zeigt an die Wärme des Seblüts. Es steigt nemlich bis dahin, wenn man das Thermometer setzet in Blut, welches aus einer geöffneten Ader herausspringet. Die 64 Grad aber, so man zwischen 32 und 96 zählet, zeigen an die Wärme der Luft. Denn wann zur Winterzeit das Quecksilber nach dem fallen, anfängt

anfängt zu steigen bis zu den drey und dreyßigsten Grad, so thauet das Eis auf, und das Wasser wird wiederum flüßig, daher man auch diesen Grad den Thaupunct nennen könnte. Je höher nun das Quecksilber steigt, je mehr nimt auch die Wärme der Luft zu. Man hat auch harmonirende Thermometer von Fahrenheit und Reaumur, welche an stat des Quecksilbers mit gefärbten Weingeist gefüllet sind. Sie sind aber lange nicht so gut noch so dauerhaft, als die mercurialische, sintemahlen die von der Wärme sich ausdehnende Kraft des Weingeistes, mit der Zeit sich allgemach verlieret, welches hingegen bey dem Quecksilber nicht bemercket wird.

Im Herbst des Jahrs 1758 schenkte mir M. de la Sauvagere Französischer Ingenieur en Chef & Correspondent de l'Academie Royale des sciences, ein Reaumurisches Thermometer, welches seiner Aussage nach, von Reaumur selbst solle verfertigt seyn, um meine Observations von der Witterung, an denen er ein sonderliches Gefallen hegte, damit ebenfalls anzustellen, gleichwie ich auch das darauf folgende Jahr gethan. Von diesem Thermometer und wie es verfertigt wird, hat Reaumur in den Memoires de l'Acad. des sciences A. 1730 p. 64; eine ausführliche Nachricht ertheilet. Ich will mich aber dabey nicht aufhalten, sondern nur von der Gradung desselben etwas mit wenigen erwehnen. Ein jeder Grad, deren man über das Zero oder 0 aufwärts 44, unter dasselbe aber niedewwärts 16 zählet, enthalt in sich das tausendste Theil des Weingeistes, welches von der Kälte des Eises in die Röhre und den vierten Theil der Röhre condensiret ist. Das Zero bezeichnet hier wiederum die Kälte des Wassers, wenn es anfängt zu gefrieren, der funfzehnte Grad aber unter demselben, die Kälte so da entsethet, wenn man gemeines Salz mit Schnee vermisset. Diesen Grad soll die Kälte des strengen Winters 1709 zu Paris erreicht, und dieselbige vom Jahr 1740, wie daselbst bemercket wird, um fünf Grad übertroffen haben. 32 $\frac{1}{2}$ über das Zero deutet an die Wärme des Bluts, 10 $\frac{1}{2}$ eine temperirte Wärme, dergleichen etwa in tiefen Kellern anzutreffen. Es läßt sich aber dieses Thermometer mit dem Fahrenheitischen leicht vergleichen, wenn man in beyden auf den Eis- oder Gefrierungs- Punct acht giebet. Georg Martine setzet in seinen Essays Medical and Philosophical p. 225, daß etwas mehr von vier und dreyßig Grad des Fahrenheitischen Correspondire mit dem Gefrierungs- Punct des Reaumurischen. In meinem Fahrenheitischen Thermometer aber stehet das Quecksilber auf den fünf und dreyßigsten Grad, wenn der Weingeist in dem Reaumurischen stehet auf 0. Woraus ich schliesse, daß der spiritus vini von seiner ausdehnenden Kraft etwas mehr verlohren haben. Denn daß solches in der That geschehen könne, ist von Wolfenb. Experim. tom. 2 § 68 und andern mehr wahrgenommen, obschon Nollet lecons de Physique Experiment. tom. 4 p. 406 das Gegentheil durch die Erfahrung zu behaupten trachtet. Die Observations selbst folgen künftig.

Schilling.

IX. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Weyland Herr Johann Rudolff Bösen ist hieselbst am 11 m. p. so viel man noch zur Zeit weiß, ab intestato verstorben. Es werden daher auf Anhalten einiger Verwandten des defuncti alle dieselbige, so an die Nachlassenschaft ged. Herrn Bösen enige rechtliche Ansprache, aus welchem Grunde dieselbe auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 28 Januarii 1761 beym Landgericht oder im Sterbhaufe anbringen und mit untadelhaften Documenten verficiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auslegung ewigen Stillschweigens von der ged. Nachlassenschaft ausgeschlossen, und solche denen, so sich dazu rechtsbegnüglich qualificiren können, verabfolget werden. Wesel im Landgericht den 19 November 1760.

v. Stocum, Siegfried, Weinom.

Anhang.

Anhang

N^o. L. Dienstag den 9. Decembris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg

Demnach ad instantiam des Hⁿ Doct. Med. Ewönenberg zu Mülheim an der Ruhr, wider die Maria Thönissen zu Rotterdam modo deren hiesigen Mandatarium und Schwager Herr. Winandt das von letztem in Wohnung und Besiz habende, dem Kläger aber wegen Schulda gedliebene 300 Rthlr Kauffchillingen und rückständigen Zinsen zur gerichtlichen special Hypothec verschriebene hieselbst in der Niederstrasse kätlich gelegene Haus mit allen perennien als Scheuer, Stallung, Hofraum, Garten und Baumgarten, auch sonstigen Recht und Gerechtigkeiten, weilen von Beklagtin noch derselben Bevollmächtigten dem rechtskräftigen Urtheil vom 6 Octob^r a. c. kein Gnugen geschehen, Ordnungsmässig in eine Laxe gebracht, und von beydeten Bercksverständigen auf 900 Rthlr gewürdiget worden; so wird ein solches hievon mit von Berichts wegen bekant gemacht, daß nunmehr zum Behuef des dem. Hⁿ Creditors mit der subhastation des obged. Winandtschen Hapses und desselben Zubehör, wovon sährlich nur 3 Schillinge Grundgeld an die hiesige Salvatoris Kirche entrichtet werden muß, fortgefahren und in denen dazu bestgesetzten 3 legalen Terminen als den 29 Decem^ber a. c., den 30 Janu^ari und 28 Febru^arii a. fut. allemahl morgens um 9 Uhr bey Gerichte zu eines seiden feilen Kauf gestellet und im letzten Termine dem meistbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich müssen dieselbige, so einige Forderungen daran zu machen vermeinen, sich bey diesem Gerichte bey Zeiten und zwar vor Ablauf des letzten Termins sub pœna præclusionis melden und ihre præsentia gehörig justificiren. Duis in judicio den 22 Novem^ber 1760.

Wer Lust hat einige tausend Pfund gute einländische Schaaf- und Lemmer-Wolle entweder zu sammen oder zum Theil zu kaufen, der kan sich in Duisburg bey dem Kaufmann Herrn Jacob Brinckmann melden.

III. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Hiedurch wird nochmals besonders den Kaufliebhabern bekant gemacht, daß der dritte und letzte Subhastations-Termis der ad instantiam Creditorum zu verkaufenden Stephan Henr. Quittmanns immobilair Güther, wo on die Specification und Vorwarden bey dem Landgericht eingesehen werden kan, den 19 Decem^ber a. curr., in Fserlohn aufm Rathhause Vorm. um 10 Uhr abgehalten werden soll. Altena im Landg. den 5 Novem^ber 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Dechanten Soohr, die pto obtinendo iudicato, von dem Römisch Catholischen Pastorn zu Lill, von Rossum, erecurtirt und affirmirt Mobilien auf den 16 Decem^ber a. curr., morgens um 6 Uhr zu Lill im Hirsch an dem von Arzens Hause, dem meistbietenden von Gerichtswegen publice verkauft werden sollen; welche nun dazu Lust haben, können sich zur ged. Zeit daselbst einfinden. Cleve den 22 Nov 1760.

Der Adv. Pollmann ist vorhabens als Bevollmächtigter des Chirurgi van Borst das diesem zugehörige, in der Steinstrasse gelegenes maissies und wegen der Lage am Rhein angenehmes Haus, die Pfau genant, öffentl. zu verkaufen und dem meistbietenden zu zuschlagen; die dazu Lust haben, können sich den 19 und 29 Decem^ber a. c., als in ultimo termino Nachm., Blocke 2 auf der Stadtwaage zu Emmerich einfinden, indessen die Vorwarden bey ged Adv. einsehen.

Curator und resp. Mandatarus der Majorennen und mindersährigen Töchter wenland der Frau Justigrähtin Thersdritten, sind mit Consens des hochl. Puptilen-Collegii vorhabens, das bekander maßen zu Materborn gelegene Baurenguth, bestehend in Haus, 2 Scheinen, einem Kohl- und Baumgarten, nebst dabey gelegenen Weidelamp, sodann die darunter gehörige

hörige ohngefehr 12 Morgen groß sehende Bauländereyen, so wie der Pächter Gerrit Haack dieses alles hithero in Pacht gehabt, in 3 Terminen nemlich von 4 zu 4 Wochen und zwar den 25 Nov., 23 December a. c. und 30 Januarii 1761 an den meistbietenden publice zu verkaufen; Liebhabere können sich also in ged. Terminis allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden und ihren Vortheil suchen; dieselige, so etwa die Vorwarden und Taxations-protocolla vorherz einzu sehen verlangen, können sich daselbst bey dem Rentmeister Schiewind melden, als welcher einem / den solche vorlegen wird. Zur Nachricht dienet, daß in primo termino auf ged. Guth 850 Rthlr gebotten worden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das denen Verhorstischen Kindern und derselben Stiefvatter Laurentz Boshwiler zuständigen in Eleve auf der Marktstraße gelegene Haus, dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden soll; dieselige, welche Lust haben, können sich in Terminis den 20 December c. a., sodann 17 Januarii und 14 Febr. a. fut. allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 25 Nov. 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die Wittibe Kaufmannin Hammerel in Eleve entschlossen ist öffentlich jedoch freywillig dem meistbietenden in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen, als den ersten auf Samstag den 6 December, den zweyten auf Samstag den 20 December a. curr., und sodann den dritten oder letzten auf Samstag den 3 Januarii anni fut., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage, anzuhängen und zu verkaufen; ihr in Eleve in der große Straße an der Fischbank zu allerhand Nahrung bequem gelegenes, sehr comodes, unten und oben mit schönen Zimmern, Solter, Keller, Pumpe, Scheuer und freyer Auffahrt versehenes Haus, die Traube genannt, worinnen auch von vielen Jahren her bis auf diese Stunde gute Nahrung getrieben worden, sodann einen vor der Caparinischen Hofste in der erste Steege an der Stadt-Mauer gelegenen plaisanten, mit schönen jungen Obstbäumen und einem neuen Sommerhaus, versehenen Kohlgarten; Liebhabere wollen sich also zu gesetzter Zeit und Stunde beliebig einfinden und ihren Nutzen suchen. Auch dienet zur Nachricht, daß Käufer den Winkel mit Waaren und Zubehör gleichfals vor einen billigen Preis haben kan.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat Maria Magd. Michels aus Buecke Edlinschen Gebiets, von dem Zinnentuchmacher And. Holtmann zu Soest 7 Schilwart und 3 Venwart Musgarten, welche zwischen dem Wallburger- und Brück-Thor am Zeinentamp alernachst der Wittiben Thomas Essens und denen Wapfengärten künlich gelegen, per Schilwart zu 16 Rthlr, erblich an sich gekauft; dieselige, so an ged. Garten ex quocunq; capite einige Anforderung zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena praeclosureis verabladet, solche den 8 Januarii 1791 bey dem Königl. Großrichter cum iustificatoriis ein und vorzubringen, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbe von diesem Garten abgewiesen und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Der Bürger und Tobacksspinner Florens Dael zu Soest, hat vor Wilhelm Schöneberg daselbst, 3 Schilwart und 4 Venwart Musgartens, so vorm Grandreger Thor alernächst Lud. Beckers Gärten künlich gelegen, per Schilwart zu 15 Rthlr 30 fl. erblich an sich gekauft; dieselige, so an dem Garten einige Berechtigung ex quocunq; capite zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena praeclosureis abgeladen, solche innerhalb 4 Wochen à dato publicationis vorm Königl. Großrichter vermittelst production unabweislicher Documenten, oder anderer rechtlicher Art nach zu justifizieren oder zu gewärtigen, daß dieselbe spatio effluxo damit weiter nicht gehöret werden sollen.

Die Erben Joh. Ruiters in Meurs sind willens, die Kauffschillinge von denen verkauften Parzellen den 14 December m. f. auszahlen zu lassen; so werden dieselige, so Forderung an ged. Joh. Ruiters Vermögen zu haben vermeinen, ersuchet, selbige bey dem Hn Justizrath vom Hove in Meurs innerhalb solcher Zeit anzugeben, gestalten die Erben willens sind mit jedem gültliche Richtigkeit zu treffen.

Es hat die Tuffer Ikenberg eine im Winbhagen gelegene Wiese an Jacob Huffer zu Wanscher erblich verkauft; wer daran ex capite retractus oder sonst eine Real. Forderung zu haben vermeinet, muß sich auf den 20 December a. c. beim Stadtgericht zu Dredersfelde melden, und unter Straf ewigen stillschweigens seine Forderung justificiren.

V. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Die im Herzogthum Elbe zwischen Duisburg und Dinslacken gelegene adeliche Abtey Hamborn verlanget einen qualificirten Organisten; wenn sich dahero jemand finden mochte, so in deren Dienst zu treten Lust hat, derselbe kann sich daselbst angeben und Conditionen treffen.

Tit. Essen in Meurs suchet einen Amanuensem der eine gute Hand schreibet und perfect rechnet; wurde sich jemand dazu finden, kan sich je eher je lieber bey obged. Tit. Essen angeben, und eine Condition zu erwarten haben.

VI. Von vacantem Præceptorat aufferhalb Duisburg.

Bey dem Evangelisch. Reformirten Frey. Gymnasio in Meurs sind die Præceptoratstellen der 4ten und 5ten Classe erledigt. Zu beyden Classen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammat. geübt. Bey der 4ten Classe ist das jährliche Tractament 100 Rthlr, der Præceptor quintæ lassis aber hat nur 75 Rthlr, doch überdem von allen Leuten, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Grabe vorsingen muß, seine jura. Es wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselbige, so Capacität und Lust dazu haben, sich zeitig gehörigen Orts melden mögen.

VII. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Im Anfang Octobris a. c. ist zu Huthum, Richteramt Emmerich, nicht weit vom Eltentenen Territorio eine schwarze ohngefehr 8 bis 9 jährige Kuh, so ein stumpfes Horn, und ein weißes Zeichen vorm Kopf hat, auch mit einem Lappen und Holz geblendet gewesen, mithin auf 30 Rthlr taxiret ist, angekommen; wer selbige verlohren und sich zu eigenen kan, muß sich binnen 5 Wochen à dato, bey'm Gerichte zu Emmerich melden. Bey Entstehung dessen selbige am Mittwoch den 31 December a. c. vor Kosten und Schaden daselbst verkauft werden solle.

VIII. Gelder so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Da bey'm Königl. Stadtgericht zu Soest verschiedene Pupillen; Kirchen, und Armengelber in Deposito liegen; so können dieselbige, welche solche gegen Hypothequen. Ordnungsmäßige Sicherheit negociiren wollen, sich bey'm Soestischen Königl. Stadtgericht melden.

IX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem das Jurisdiktions. Gericht zu Wörmpter über das Vermögen des Untersassen Johann Schoofs, Pächter des Wöhrenhofs daselbst, Concursus Creditorum eröffnet, und Edictales extrahiret worden; als werden hiedurch und in Kraft zu Wörmpter und Kantens affigirter Edictal Citation alle dieselbige, so an ged. Debitoren oder dessen Vermögen einen rechtlichen An. oder Anspruch zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen, davon 3. für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und warn längstens auf den 22 Januarii a. fut. morgens Glocke 9 vor dem Jurisdiktions. Gerichte zu Wörmpter ad justificandum sub poena præclusi & perpetui silentii abgeladen. Kantens den 24 November 1760.

Alle dieselige, so an das Vermögen der hieselbst längst verstorbenen Eheleuten Henrich Meyenberg und Anna Catharina Basimanns 10000 rhen. Kinder, eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 19 Januarii 1761 ihre Forderungen bey hiesigem Landgericht vorbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren; im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß nach Ablauf des letzten Termins niemand weiter gehöret, sondern die præclusion nebst Auslegung eines ewigen stillschweigens erfolgen werde. Wesel im Landgericht den 12 November 1760.

v. Stoekum, Siegfried, Weinom.

X. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da die Kinder derer abgelebten Eheleuten Henr. zu Laar in der Bauerschaft Laar Amts Beek wegen der väterlichen Verlassenschaft sich unter einander verglichen, und die immobilair Stücke, als nemlich: 1) 2 Stück en Bauland im Laarschen Felde, einerseits der Straßsen, anderseits Plönnis Kamp, ein Ende Gasthaus, ander Ende Scholt to Hoch, das andere Stück zwischen Scholt to Hoch und Gasthaus. 2) Den Dreptomp um den Steinacker zwischen Winkberg und dem Wege, und 3) Der Respic zwischen Kellermann und Luchs Schopsbrüggen und Lehnshof unter sich als allodial Erbe vertheilet, hierachst solche 3 Stücke an die Kinder zu Laar käuflich überlassen; wenn nun Ankäuffere wegen dieses Ankaufs gegen alle etwahige gesichert seyn mögten, und daher gebeten, daß solches durch den Intelligenz-Zettel nicht nur zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch alle und jede, so an obged. 3 Stücke, ex quocunq. capite es auch seyn mögte einige Ansprache oder Einrede warum ein solcher Erbverkauf nicht bestehen möge, in certo præsigendo termino peremptorie abzuladen; so citiren, heißen und laden wir Landrichter und Assessores des hiesigen Landgerichts hiemit und in Kraft dieses, alle und jede, so an ged. und hier oben specificirte 3 Stücke einige Ansprache oder Einrede gegen deren Verkauf ex quocunq. capite es auch wäre, zu haben vermainen edictaliter, daß sie à dato 6 Wochen, deren 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 für den dritten und letzten Termin gestellet werden, solche ihre Ansprache und Einrede bey hiesigem Landgericht cum suis justificatoriis vorbringen, und deren Entscheidung gewarten, mit Verwarnung, daß nach abgelauffener solcher peremptorischen Frist. sie damit weiter nicht gehöret, sondern sie abgewiesen und der Kaufschilling auch bezahlt auch Brief und Siegel ausgefertiget werden sollen. Dinst. im Landg. den 13 November 1760.

v. Damm, v. Berner.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Da der in Heidsfeldscher Concursfache durch den Intelligenz-Zettel Num. 47 bekannt gemacht und auf den 15 m. c. præsigirt gewesene Terminus publicationis sententiæ frustriret worden, und partes darin nicht erschienen; als wird bey solchen Umständen novus terminus auf den 13 December anberahmet nnd cum citatione partium, solches hiemit bekannt gemacht. Hattingen den 26 November 1760.

Diese Intelligenz-Zttul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

L. Anm. R. Werdonick

Dienstag den 16. December 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



LI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleißigen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Born- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Straffen überhaupt und insbesonbere von der Straffe des Tod-
schlages nach dem natürlichen Recht.
Zweyte Fortsetzung.

§. II. Träget man nun weiter wie schwer die Straffen seyn dürffen, so müssen wir anoch
auffordern den Endw-ck derselben untersuchen ; dieser ist zweyerley, erstlich dem
Beleidigten Gerechtigkeit zu verschaffen, zweytens zu verhindern, daß ein solches Uebel künf-
tig nicht mehr geschehe, die Gerechtigkeit bestehet erstlich in der Erlegung des zugesetzten
Schadens, demnach da der Beleidigende sein Vergnügen in oder wenigstens mit meinem
Schaden gesucht hat, dem Beleidigten wiederum ein Vergnügen durch das dem andern zu-
gesetzte

gefügte Uebel zu beschaffen, welches dann eigentlich die Rache genannt wird: weil auch durch ein Verbrechen verschiedene Personen können beleidigt werden, so sehen wir, daß diesen allen eine Genugthuung verschafft werden müsse, wohin selbst Gott und die Obrigkeit mit gehöret. Die Verbindung, daß dergleichen Uebel nicht mehr geschehe, wird mit einem Wort die zukünftige Sicherheit genannt, sie ist in einem weitläufigen Sinn unter der Genugthuung selbst enthalten, wird aber in einem engeren von derselben unterschieden; Es kann selbige wiederum entweder in Absicht desjenigen so die Sicherheit fordert, und derer in Ansehung welcher solche gefordert wird, unterschieden werden; in der ersten Absicht wird solche entweder von Gott, oder der Obrigkeit, oder von dem Beleidigten gefordert; in der andern sieht man entweder auf die künftige Sicherheit von dem gegenwärtigen Uebelthäter oder von andern. Ersteres kommt auch unter dem Rahmen der Besserung vor, und in so weit allein ist selbige ein Endzweck der Straffen, als welche sonst auch durch andere Mittel und zwar oftmahls besser erhalten werden kann, das andere kommt auch unter dem Rahmen des Exempels vor andern vor, welches als der Haupt-Endzweck von einigen ganz allein in Ansehung gezogen wird.

§. XII. Unter diesen vorgestellten Endzwecken ist keiner, welcher der Gerechtigkeit entgegen scheinen könnte, ausgenommen die Rache: Vermöge selbiger schöpfen wir ein Vergnügen aus eines andern Unvollkommenheit, und dieses ist eine Wirkung des Hasses: dieser aber streitet gegen die natürlichen Gesetze, und folglich eben so wohl die Rache als welche ohne Haß niemahlen bestehen kann. Unterdessen ist dieselbe bey Straffen gar sehr gewöhnlich und die eigentlich so genannte Vergeltung oder das jus talionis gehöret mehrertheils mit zu dieser Classe, und es wird dieselbe selbst in Ansehung anderer sehr oft durch das Mitleiden gewürcket, welches wir mit dem Beleidigten haben. Es entliehet dieser Art so wie durchgehends alles moralische Uebel, so selbst ein jeder Irrthum überhaupt aus Undeutlichkeit und Verwirrung der Begriffe, und weil wir bey unsern Handlungen unser Herz nicht ganz erforschen, was in demselben vorgehet. Es ist wahr wir freuen uns und dürfen uns freuen, wenn das Böse gestroffet wird, allein nicht darum weil der Uebelthäter dadurch mit einer Unvollkommenheit behaftet, sondern weil das Böse dadurch aus dem Wege geräumt wird, und will man insbesondere auf den Uebelthäter sehen, weil derselbe dadurch zur Einkehr gebracht und gebessert wird, welches aber wohl nicht als eine besondere Serugthuung vor den Beleidigten angesehen werden kann. Doch wird zuweilen die Rache auch in dieser Bedeutung, ja zuweilen in einer noch weitläufigeren genommen, wie zu dessen Bepfehl dient wenn man jaget, daß die Obrigkeit das Böse rächen muß: alsdann ist zwar freilich die Rache erlaubt, allein sie machet in diesem Falle keinen besonderen Endzweck der Straffe, sondern ist in den übrigen, so §. XI. vorgestellet worden enthalten. Da eine weitere moralische Abänderung dieses Stück nicht hieher gehöret, so übergehe ich selbige, und werde annoch in unserm Endzweck an, daß dennoch derselbe, so etwas böses vorsetzlich begebet, sich über keine an ihm ausgeübte Rache zu beschweren ein Recht habe: denn er kann es ja nach seiner natürlichen Gleichheit mit andern Menschen nicht vor eine Beleidigung ansehen, wenn ihm von dem Beleidigten eben dasselbe Uebel zugesüget wird, welches er demselben zuvor zugesüget hat, und also streitet die Rache wieder die Regeln der Liebe und der Pflichten gegen Gott nicht aber wieder die vollkommene Pflichten gegen den Beleidigten.

§. XIII. Endlich da wir die Rache als mit unsern Pflichten streitende verwerffen, so vernehet sich von selbst, daß von Menschen allein die Rede sey. In Ansehung Gottes ist nichts der vorhin angeführte Beweis gänzlich weg. Es ist wahr, Gottes Güte ist unendlich, und Vermöge derselben schöpft er aus der Vollkommenheit seiner Geschöpfe besonders der vernünftigen das höchste Vergnügen; wenn aber ein vernünftiges Geschöpf sich seinen Befehlen widersezet, und nicht nach seiner Güte und Wohlthaten behandelt sein will, so muß Gott dasselbe, so lange es in diesem Zustande bleibet, hassen; weil er Vermöge seiner Heiligkeit allein sich seine höchste Vollkommenheiten, und was denselben gemäß ist, liebet, und also im Gegentheil was denselben widerstrebet hassen muß; und hiervon also nichts, Gott eine Rache des Bösen zu zurechnen, als wobey wir auch selbst in der heiligen Schrift und zwar mit Ausschließung aller Menschen gungliche Beispiele finden.

dann in diesem Fall kann man sie nicht vor ein Uebel in Ansehung desselben halten, und also ist sie in dessen Ansehung zufolge unserer Erklärung auch keine Straffe: hingegen wenn mein andres Plaz findet, so sehe ich nicht warum nicht auch diese den Nahmen der Straffe verdienen sollte; unterdessen gestehe ich, daß weil die Genugthuung eigentlich nicht so sehr als die Sicherheit Endweck sey, wie wohl ich auch nicht sehe, daß man deswegen jene gänzlich ausschliesse sollte; weil das Uebel selbst die Straffe ist, nicht aber der Endweck der Straffe ein Uebel ist, sondern vielmehr wenn man denselben auch ohne dieses erreichen kann, solches nach denen Regulen der Liebe vorzuziehen seyn würde; wobey jedoch wiederum zu merken, daß nicht allein dieses sehr selten statt finden, sondern auch diese Verfügungen alsdann den Nahmen der Straffe nicht mehr behalten würden.

Die Fortsetzung wird zu einer andern Zeit folgen.

Schlegtsdal.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Der Vormund über des Coloni Hinderlings minorenden Kindern Thomas Diemel, wils hörige Gebäude, als ein Backhaus, vier Schennen, zwey Schoppen, ein Brauhaus, ein Pferd, und Rälberstall unter Direction des Königl. Coestlichen Stadtgerichts dem meistbiethenden öffentlich verkaufen; weßhalb Termini zum Verkauf auf den 19 Decembar a. curr. 16 Januarii und 14 Februarii 1761 präfixiret sind, und können dahero Lusttragende Ankäufer in Terminis und warn in denen beiden erstern am Rathhause und Königl. Stadtgericht, in letztern aber auf Hinderlingshofe sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

Zufolge Intelligenz Zettel Num. 39 & 41 wird hiedurch näher bekannt gemacht, daß über Verkauf des Hauses der verstorbenen Tase Johanna Hannes, modo deren Erben zu Wesel in der breiten Brückstrasse gelegen, zur Eölnischen Apotheke genant, die zweyte zündet werden soll. Wesel im Landg den 1 Decembar 1760.

Durch die Intelligenz Zettel Num. 30, 38, 39, sind folgende Verkäufe bekannt gemacht wovon die Termini nicht haben können abgehalten werden, welche nunmehr also vestgesetzt sind, d.ß über den Verkauf 1) von Wittiben Prassen Land den dritten und 3ten Januarii 1761, wie auch 2) von Wittwe Fincß Garten den 3 und 31 Januarii a. fut. resp. die zweyte und dritte Kerze. 3) von Siepekampß Haus den 19 Januarii 1761 die letzte Kerze. 4) von weyland Hn Prediger Engels Parceelen zu Brunen den 3ten Januarii a. fut, die letzte Kerze allemahl Borm. um 10 Uhr hieselbst sollen angezündet werden. Wesel im Landg den 1 Dec. 1760.

b. Stocum, Siegfried.

Ad infantiam des Herrn Hofraths Sethe qua Curatoris der Jungfern Erlannen Märkers sollen die bey demselben von dem Schugjuden Elias Levi Gompertz versetzte Preiosa und Juwelen ingefolge Bescheides vom 24 dieses, zu des erstgemeldten creditoris Behuef in 3 legalen Terminen als den 11 Februarii, 13 Aprilis und 15 Junii auf der Landgerichts Stube verkauft werden, und kan davon die Specification und Taxation aufm Landgericht vorhero angesehen werden. Eleve im Landgericht den 29 November 1760.

Sethmann, Rittmeier.

II. Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Bev der Evangelisch. Reformirten Schule in Ebersfeld ist eine teurche Lehrmeisters Stelle vacant; wenn jemand ist, der hierzu Lust trägt und die nöthige Bequemheit, so wohl in Uuterweilung der Jugend im lesen, als ierlichen und orthographischen schreiben, Vocal-Music und rechnen besitzt, der wolle sich, je eher je lieber, bey dastigem ältestem Prediaer, Herrn Uchenbach melden. Außer denen beträchtlichen Schul- und Silentien-Geldern ist diese Stelle mit einem guten Solario verknüpft.

Anhang.

Anhang

Nam. LI. Dienstag den 16. Decembris 1760.

3: dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Das Haus der Eheleuten Bernh. Warbeck ist zwar schon zweymahl Ordnungs-mässig feilgebotten, es sind aber noch zur Zeit keine Käufer erschienen. Da nun ultimus terminus auf den 31 Januarii a. fut. einfällt; so können dieselige, so gemeldte auf 231 Rthlr 15 flbr gewürdigte Behausung anzukaufen Lust tragen mögten, sich alsdann des Nachm. Blocke drey in der Stadtwaage daselbst einfinden, licitiren und adjudicationem gewärtigen. Emmerich in judicio den 2 Dec. 1760.

Zufolge des zu Nees und hieselbst angeschlagenen Subhastations-Patent soll das hieselbst in der Steinstraße und am Rhein belegen, dem Hn Joh. Gratian Oederberg zugehöriges auf 625 Rthlr gewürdigtes Haus, so die 3 Schoepen genannt wird, den 31 Januarii, 10 April und 19 Junii a. fut. gerichtlich subhastiret, und in ultimo termino dem meistbieten adjudiciret werden. Wobey Debitor ad videndum distrahi erscheinen kan. Emmerich in judicio den 2 Dec. 1760.

Nachdem ad instantiam, des Hospitals zu Iserlohn des Eberh. Schwanemeyers an der Huur daselbst auf 261 Rthlr 20 flbr tapirtes Wohnhaus in terminis subhastationis den 12ten Januarii, 2 Martii und 13 Aprilis a. fut. allemahl Vorm. um 10 Uhr zu Rathhause plus offerenti verkauft werden solte; als wird solches Lusthabenden bekannt gemacht; zugleich werden alle und jede, so daran Forderung zu haben vermeinen, dieselbe in odget. Terminis sub poena perpetui silentii zu justiciren und zu liquidiren. Iserlohn den 17 Nov. 1760.

Nachdem die Frau Hed. Alberti sich bey Ausang des Krieges von hier wegverfüget, und das ihr zuständige auf der Elevischen Strasse bald an der Mittelfort gelegenes schönes Haus ganz daran gegeben ohne sich desselben im geringsten weiter anzunehmen, daher dann die onera desselben nicht nur zurückbleiben geblieben, sondern auch das Haus selbst ziemlich beschädiget worden, und mit der Zeit ganz verfallen dürfte; so hat Magistratus nach erhalten. ter Auctorisation der hochl. Collegiorum resolviren müssen ged. wohlgelegenes und wohlin. gerichtetes Haus in 3 Terminen dem meistbietenden publice zu verkaufen, und sind dazu Terminat auf den 25 Octobr., 22 Nov. und 20 Decembr. allemahl Nachm. um 3 Uhr im Pelicou v. s. gesezt; in welchen Lusttragende sich einfinden, die Vormarden einsehen und verlesen hören und ihren Vortheil suchen können. Zugleich wird die Eingang gedachte Eigenerin, da deren Aufenthalt unbekant ist, Kraft gegenwärtigen proclamatis wovon eines hier, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Wesel angeschlagen ist, edictaliter citiret um sich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens 8c sub poena præclusi auf den 4 Decemb. entweder selbst oder per Mandatarium zu stellen und sich des Hauses gehörig anzunehmen mithin racione præteriti & futuri præstantia zu prästiren, da sonst gedachter massen mit dem Hause verfahren werden, und der Zuschlag desselben in ultimo termino geschehen soll. Xanten den 23 Sept. 1760.

Ad instantiam Curatoris des Leschischen Concurus, soll des von hier entwichenen Eberleins zurückgelassenes Billard für rückständige Hausmiete den 31ten Januarii a. fut. hieselbst öffentlich dem meistbietenden verkauft werden; wobey ged. Eberlein ad videndum distrahi abgeladen wird. Wesel im Landgericht den 8 Decemb. 1760.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Assessor Noz seinen Erbgarten auf dem Frühmessen Kamp gelegen dem Bürgern E. Drevermann aus freyer Hand verkauft hat, und dieser wilens ist dem Kaufschilling nach Umlauf von 6 Wochen anzuzahlen, indessen pro securitate sua, um Edictal Citation eines oder andern ein dingl. Recht daran zu haben vermeinenden Creditoris bey Gerichte gebührend anzuwenden, solchem petito auch deferiret worden; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und einem jeden, so an ged. Garten ein Recht zu haben ver.

vermeinet aufgegeben, sich à dato binnen 6 Wochen oder längstens in Termino bey 30 Dec. Vorm., bey dem Stadtgericht zu Bochum zu melden, seine documenta und iustificatoria gehörig zu produciren, und eventualiter rechtlichen Spruch, sonsten aber zu gewärtigen, dass cum præclusionis ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Bochum im Stadtgericht den 18 Nov. 1760.

Es hat Wihl Berling zu Soest, an den hiesigen Stadt-Präsidenten Hn Lenke, seine 7 Schilward Nußgarten, welche außer dem Thomaser Thor am Heilwege, allernechst des Lohgerbern Ulmecken und ermelten Hn Käuffers Gärten situiert, und woraus an die Königl. Renthey 36 sbr 9 deut. alljährlich bezahlet werden müssen, erblich verkauft; dieselige, so an gem. Garten ex quocunq. capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, ihre vermeinte Gerechtsahme vermittelst production unverweßlicher brieflicher Urkunde oder anderer rechtlichen Art nach innerhalb 4. Wochen a dato publicationis vorm Königl. Großrichter zu iustificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf ged. Frist selbige damit ferner nicht gehöret werden sollen. Soest in iudicio regio den 1ten Dec. 1760.

Der Herr Phil. Walter in Soest, hat von dem Hn Hauptmann von Kettler zu Walbert Edl. nischen Gebiets dessen hieselbst im Steingraben künlich liegendes Wohnhaus cum pertinentiis, wie auch dessen großen Garten auf der Wittenstrassen zwischen dem Hn Regiments-Feldscheeren Wiffelings und Erbgenahmen Eubachs Garten gelegenen Garten vor 3000 Rthlr. erblich an sich gekauft; dieselige, so an dem. Hause und Garten etwa ein dingliches Recht oder ex quocunq. alio capite daran Spruch und Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, solche innerhalb 6 Wochen vorm Königl. Großrichter ein und vorzubringen und mit untadelhaften Documenten oder anderer rechtlicher Art nach zu iustificiren, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß spatio effluxo dieselbe damit abgewiesen und ein ewiges stillschweigen auferleget werden sollen. Soest in iudicio regio den 3. Nov. 1760.

Die Ehef. And. Trippe zu Soest, haben ihre 6 Schilward und 4 Penwart Nußgärten, Piepers Garten genannt, so außer dem Jacober Thor in denen Rosengärten allernechst Christ. Heunert und Kästern Schultcordes Gärten künlich gelegen, an den Stahmacher Eb. Pieler erblich verkauft; dieselige, so an ged. Garten ex quocunq. capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, ihre vermeintliche Gerechtsahme bey dem Königl. Großrichter zu Soest binnen 3. Wochen durch unverweßliche documenta oder andere rechtlicher Art nach zu iustificiren oder zu gewärtigen, daß sie spatio effluxo damit fernerhin nicht gehöret werden sollen. Soest in iudicio regio den 4 Decemb. 1760.

IV. Persohn/ dessen Dienst verlangt wird außserhalb Duisburg.

Solte jemand seyn der, im Rasiren wohl geübt und geschickt, sonst auch dabey mit gutem Zeugniß seines Verhaltens versehen ist, und Condition suchet, kan sich je ehender je lieber bey dem Chirurgo Gerhard Mylius in Ereveld auf der Niederstraße angeben.

In der Stadt Hamm fehlet ein Buchbinder, ein Pumpenmacher, ein Gärtner und Uhrmacher; wenn ein oder ander sothaner Professionen Lust haben mögte, sich daselbst zu etab. liren, der kan versichert seyn, daß er seine Nahrung reichlich finden, auch alle Assistance vom Magistrat zu gewärtigen haben wird.

V. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Da ad instantiam Creditorum contra Caspar Henr. Helcke concussus Creditorum eröffnet und Citatio edictalis erkannt, auch terminus resp. liquidationis & iustificationis auf den 19 Jan. a. fut. präfigiret; als wird selches adn und jeden, welche an dem Vermögen des Debitoris einigen Anspruch, es sey ex quo capite es wolle, zu haben vermeinen sub pœna perpetui silentii bekant gemacht. Herlohn den 17 Novemb. 1760.

VI. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist die junge Tochter in Wesel, Maria Alberts mit Lore abzaanen, die Erbgenahmen davon, als die Erbgen. Revisen, ersuchen also hiemit dieselige, so etwa an dem Vermögen der verstorbenen Maria Alberts eine rechtmässige præension zu haben vermeinen, daß sie sich à dato dieses binn 6 Wochen bey ged. Erben. W. bissen oder der Ortigkeit loci melden mögen.

Diese Intelligenz wird und zu bekommen im Adresse: Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1. und 1. Viertel. Stüber.

Blm. N. Rosenbach
Dienstag den 23. December 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



LII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercia der Fleiſſichen, Melbriſchen, Weurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adreſſe- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu erſehen.

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verſpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder geſtohlen worden ; ſodenn Perſonen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit ſuchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Colligien ; auch andern neuen Anſtalten ; Citationen der Creditoren ; Verſelgung der
Entwichenen und von inhaftirten Perſonen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Weſel und Duisburg ; wochen-
liche Born-Preiſe und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zuſätze und Verbeſſerungen zu des Seguiers Bibliotheca botanica.
fünftes Stück.

S. I. Ich habe in dem vierten Stück dieſer Zuſätze eine merkwürdige Probe der Seguiers
ſchen Unwahrheit an dem Beſpiel der Richtigkeit des Roſenbachſchen Herborni-
ſchen Kräuter-Rezepts hergebracht und gewieſen, wie wenig man ſich öfters auf des Se-
guiers Vorarbeiten, daſern es ſchon mit der Autorität eines berühmten Mannes unterlütet iſt,
verlaſſen könne: anſtatt werde abermahlen eine Probe eines anderweiten Vorgehens des Se-
guiers vortragen und zeigen, daß Segulier von einem und demſelben Autor unter dreyer ver-
ſchiedenen Nahmen in ſeiner Bibliothec handelt. Es ſcheinet dieſes zwar dem erſten Anblick
nach ungereimt und von einem ſo beſeſenen gelehrten Mann nicht wohl zu vermuthen, in der
ſen

sen aber wenn man diesen Artikel durchgelesen und mit der Segners-Bibliothec conferiret haben wird, so zweifle ich keinesweges, daß man von der Wahrheit meines Sages vollkommen überzeugt seyn wird. Die Sache verhält sich folgender Gestalt: pag. 67. der Segnerischen Bibliothec findet man nach vorhergegangener Nachricht von dem ehemahligen berühmten Ulmer Medicus Johannes Francus, dessen Andenken auch in der Botanica rühmlich gemacht worden ist, noch einen andern, in der gelehrten Historie aber ziemlich unbekandten Johannes Francus. Diesen letzten wird an besagtem Orte ein Werk zugeeignet, welches folgende Aufschrift führen soll: Ich will selbige mit Segners eigenen Worten ohne Veränderung hieher setzen: Hortus Lusatiæ, d. i. Lateinische, Deutsche und etliche Wendische Nahmen derer Gewächse (soll heißen Gärten: man muß dergleichen Fehler, welche in großer Menge in der Segnerischen Bibliothec, vornehmlich in Recensirung deutscher Bücher anzutreffen sind, dem Verfasser zu gute halten, zumahlen selbiger ein Ausländer und das Buch in Holland gedruckt worden ist, wo an statt deutscher Buchstaben lateinische gebraucht werden) welche in Ober- und Nieder-Lausitz entweder in Garten werden gezeuget odet sonst in Wäldern aus den Bergen, Acken, Wiesen und in Wassern von sich selber wachsen. Budiss. apud Mich. Wolrab 1794 in 4^o. Herr Linæus führet zwar ebenfalls dieses Buch in seiner botanischen Bibliothec an; allein er giebt weiter nicht die geringste Nachricht weder von dem Buche noch von dessen Verfasser. Bey dem Herrn von Haller finde ich in meth. stud. med. Boerh. p. 183 nur folgendes hieher gehöriges: Johannis Franci hortus Lusatiæ a. C. Bauhinio sæpissime citatus nunquam a me visus est. Da ich gleichfalls des Franci hortum Lusatiæ nie gesehen, sonst auch keine Nachrichten von diesem Joh. Francus gefunden habe, so kan vermahlen nichts zuverlässiges davon melden. Wenn aber muthmaßen erlaubet wäre, so sollte ich dafür halten, daß dieser Joh. Francus ein Sächsischer Arzt gewesen, der sich irgends in der Lausitz aufgehalten und also die schönste und beste Gelegenheit gehabt hat verhandten hortum Lusatiæ zu verfertigen. Es bestärket mich des Lipenii Bibliotheca realis medica noch mehr in meiner Meynung, indem ich daselbst p. 100 die Nachricht finde, daß ein Ischerer Johannes Francus Epistolæ de arte chemica hinterlassen, welche zu Zauggen in der Lausitz 1639 in 4^{to} herausgekommen sind. Ich sollte also fast denken, daß der Autor der Chymischen Briefe und der Verfasser des hortum Lusatiæ ein und dieselbe Person, oder wenigstens, daserne es zwey Personen sind, von einer Familie gewesen und sich zu Zauggen aufgehalten haben. Indessen aber so wurde ich bey solchen ungewissen Umständen nicht in diesen Artikel ganz und zumahlen nicht eingelassen haben, wenn mir nicht die in folgendem Spho zu ertheilende Nachricht gnugsamen Anlaß dazu gegeben hätte, daß ich nothwendig den Eingang damit machen müssen um den wahren Verfasser der andern Schrift, die dem Joh. Francus außer den hortum Lusatiæ von Segner zugeeignet wird, kennen zu lernen.

§. II. Die zweyte Schrift also, die Johannes Francus, so wie Segner meinet, verfertigt haben soll, heißt an dem angeführten Orte wie folget: Signatur der von Gott (von Gott) gebildeten Gewächse (Gewächse) Kräuter, Wurzeln, Rosstock 1614. in 4^{to}. Ich besitze zwar diese Signatur-Schrift eben so wenig als den in vorigem Spho erwähnten hortum Lusatiæ; ich kan aber die wahre Aufschrift und Titulatur dieses Buches, die ich so wohl in der Boerhavischen Bibliothec p. 85 als bey dem Hn von Haller loc. c. p. 195 gefunden habe in folgenden Worten mittheilen. An dem ersten Orte steht: Johann Francken Signatur oder gründliche Beschreibung der gezeichneten Gewächse, Kräuter, Wurzeln etc. Rosstock 1618 in 4^{to}. An dem zweyten Orte heisset es: Johann Francken Signatur der von Gott und der Natur gezeichneten Gewächse und Mineralien. Rosstock 1645 in 4^{to}. Wie ich nun nimmermehr glauben kan, daß Johannes Francus, der Verfasser des hortum Lusatiæ und der Autor dieser so eben benandten Signatur-Schrift ein und dieselbe Person ausmache; angesehen dieser letztere in der zu Rosstock 1618 zum erstenmahl und eben daselbst 1645 zum zweytemahl in 4^{to} herausgekommenen Signatur-Schrift sich Johann Francken nennet, welcher Name in Latein gebracht durch Franckenius, nicht aber durch Francus pisset besarteten zu werden: so ist zu merken, daß dieser Franckenius oder Francken aus der Schwedischen Provinz Westermannland gebürtig gewesen, wie Kestler in seinem medicinischem celibiten Lexico aus des Molleri Bibl. Septentr. erud. beweiset, und um die Mitte des vorigen Sæculi als Professo

Professor Medicinæ zu Upsal in Schweden dociret hat, auch Anno 1661 im 71sten Jahr seines Lebens gestorben ist. Wenn ich nun ferner den kleinen Umstand betrachte, da der im vorigen paragraho angezeigte hortus Lusitanæ schon 1594 zu Baugen herausgegeben worden, um welche Zeit unser Schwedische Johann Francken nur erst 4 Jahr alt gewesen, so kan ich leicht den gegründeten Schluß machen, daß selbiger ohnmöglich der Verfasser seyn könne; zu geschweigen, daß es undenkbar ist, wenigstens sehr wunderbar seyn würde, daß ein geborner Schwede und Prof. zu Upsal ein Kräuter-Register von einer Teuffchen Provinz, die er vermuthlich in seinem Leben nie gesehen hat, sollte herausgeben.

§. III. Als ich nun in der Seguerischen Bibliothec so gleich hinter dem eben bemeldten Johannes Francus auch den Rahmen Johannes Franckenius aufgezeichnet fand, so stunde dabey still in Erwartung daselbst vielleicht die Franckensche Signatur-Schrift zu erblicken. Die Seguerische Nachricht von diesem Johannes Franckenius lautet wie folget: Johannes Franckenius, Suevo-Ostrogothus. Obiit XVII Kal. Septemb. Anni 1661. ætatis suæ 71. Unter dessen botanischen Schriften sehet 1) Dissertatio de Nicotiana. Upsal 1633 in 8vo. 2) Speculum botanicum auch in 8vo, aber ohne Ort und ohne Jahrzahl, welche beyde Umstände Linnæus in der ersten Edition seiner botanischen Bibliothec, woraus Seguer diese Nachricht entlehnet, ebenfalls ausgelassen hatte. Nun hatte der Herr Linnæus bey Fertigung seiner botanischen Bibliothec in Holland des Franckens Schriften nicht bey der Hand, weswegen es denn geschehen ist, daß, weilen er das Jahr und den Ort der Ausgabe des Speculi Franckenii nicht aus dem Gedächtniß hat herschreiben können, Linnæus solche Umstände ausgelassen hat. Da aber Linnæus bey seiner Zurückkunft in Schweden die Floram Suevicam herausgab, und in solcher die Opera botanica Suecorum recensirte, so hat er diese Umstände jenuer angemerket: denn man findet daselbst des Franckenii Dissertatio de Nicotiana so wohl als dessen Speculum botanicum, welches letztere nicht anders in als ein Kräutler-Register von Pflanzen die in Schweden und sonderlich um Upsal wachsen und die daselbst vermuthlich in den Academischen Garten cultiviret worden sind, mit Lateinischen und Schwedischen Benennungen. Es sind aber beyde Schriften nicht in 8vo, sondern in 4to und gleich wie jene Dissertation im Jahr 1633, so ist das Speculum 1638 zuerst und 1659 zum zweytenmahl herausgekomen. Außer diesen beyden Schriften meldet Seguer noch von dem Francken, daß er über das zweyte Buch des Plinius einen Commentarium herausgegeben haben soll. Von des Franckens Signatur-Schrift aber findet man hier unter Franckens Rahmen bey Seguer keine Nachricht.

§. IV. Ich vermuthete ferner in dem am Ende der Seguerischen Bibliothec befindlichen indice rerum vielleicht einige Meldung oder Nachricht unter der Liste von den Autoren, die de plantarum signatura sollen geschrieben haben, von unserm Francken zu finden, aber vergebens. Ich finde aber zu meiner nicht geringen Befremdung, daß unter den Signatur-Aerzten auch der ehrwürdige und berühmte Schweizer-Ärzt Wepfer einen Platz einnimmt. Ich werde also neugierig um zu vernehmen, was doch dieser ehrliche Mann hierin vor besondere Dienste solle geleistet haben und dieses zu erfahren, schlage ich p. 210 der Seguerischen Bibliothec des Wepfers Rahmen nach; ich kan jedoch bey den Wepferischen Schriften aller angewandten Mühe verachtet nicht das geringste, so die Signatur-Sachen nur einiger maßen berühren wögte, entdecken noch wahrnehmen. Wie verwundet aber werde ich, da ich pag. cit. gleich unter Wepfers Rahmen folgende Nachricht antrefte: Johannes Franckenius Wesemannus, in Universitate Upsaliensi Medicinæ Professor. Obiit XVII. Kal. Novemb. Anni 1661. ætat. 71. Dieses Wesemanns Schriften sollen seyn, 1) de signaturis herbarum Roskochii per Joach. Fuetz 1618. in 4to Germanice. Demnächst werden die beyden Editionen des obgemelten Speculi botanici Franckeniani diesem Wesemann zugeeignet und dieses alles zu beweisen wird von dem Seguer des Scheseni suecia literata angeführt. Hiemit aber ist der Jethum des Seguer in Ansehung des mit dem Wesemann vermischten Johann Franckens noch nicht zu Ende gebracht, sondern es wird derselbe pag. 312 der Seguerischen Bibliothec mit eben diesen nicht erwehnten Umständen von Wort zu Wort wiederholt, nur wird dem Wesemann alhier die Dissertation de Nicotiana herbæ sine tabaci virtutibus allein beygelegt.

§. V. Man findet also in der Segnerischen Bibliothek den Upsalischen Professor Medicinæ Johann Francken unter dreyerley Rahmen. 1) heißt er pag. 67. Johannes Francus 2) wird er auf demselben Blatt genannt Johannes Franckenius. 3) Ist pag. 210 und 312. sein Rahme Johannes Franckenius Wefemannus. Man kan auch hieraus einen handgreiflichen Beweis nehmen, zu was für Irthümer einen Ausländer die Unwissenheit oder wenigstens die Unerfahrenheit in frembden Sprachen und Rahmen auch Sedoroppischen Benennungen der Geburts-Orter gelehrter Männer öfter verführen: denn der Rahme Franckenius wird bald zu einem Lauf-, bald zu einem Geschlechts-Rahmen gemacht, so wie auch die Anzeig des Vaterlandes von Wefemannus so gar in einen Geschlechts-Rahmen Wefemannus lächerlicher Weise verandelt wird. Bey andern kleinen Irrungen z. E. da Joh. Francken ein Sueno-Ostrogothus genannt wird; ingleichen, da von ihm einmahl gesagt wird, daß er Anno 1662. d. XVII. Kal. Septemb. ad Patres gereiset seyn soll, wo er jedoch nach der zweyten Anzeig d. XVII. Kal. Novemb. Anno 1661. den Weg aller Welt gegangen, will ich mich vermahlen nicht aufhalten, sondern nur schließlich dieses noch ansetzen, daß Herr Linæus seines Landsmanns des Joh. Franckens Andencken durch ein eigen Pflanzens-Geschlecht, Frankenia genannt, so wie der Herr Boerhaave des Paavii Rahmen durch die Paviam auf die Nachkommen bringen wollen; der botanischen Welt zu überliefern sich die Mühe gegeben.

Scherer.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg

Demnach ad instantiam des Hn Doct. Med. Sadnensberg zu Mülheim an der Ruhr, wider die Maria Thönnissen zu Rotterdam modo deren hiesigen Mandatarium und Schwageren Hent. Winandt das von letzterem in Wohnung und Besitz habende, dem Kläger aber wegen schuldig geliebtenen 300 Rthlr Kauffchillingen und rückständigen Zinsen zur gerichtlichen special Hypothec verschriebene hieselbst in der Niederstraße künlich gelegene Haus mit allen pertinentien als Scheur, Stallung, Hofraum, Garten und Baumgarten, auch sonstigen Recht und Gerechtigkeiten, weilen von Beklagtin noch derselben Bevollmächtigten dem rechtskräftigen Urtheil vom 6 October a. c. kein Gnügen geschehen, Ordnung; mäßig in eine Taxe gebracht, und von beeydeten Werckverständigen auf 900 Rthlr gewürdiget worden; so wird ein solches hie mit von Bericht wegen bekant gemacht, daß nunmehr: zum Behuef des dem. Hn Creditors mit der subhastation des obged. Winandtschen Hauses und desselben Zubehör, wovon jährlich nur 3 Schillinge Grundgeld an die hiesige Salvatoris Kirche entrichtet werden muß, sofort 30 Januarii und 28 Februarii a. fut. allemahl morgens um 9 Uhr bey Berichte zu eines jeden seilen Kauf gestellet und im letzten Termino dem meibietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich müssen dieselige, so einige Forderungen daran zu machen vermeinen, sich bey hiesigem Berichte bey Zeiten und zwar vor Ablauf des letzten Termins sub pœna præclusionis melden und ihre prætensa gehörig justificiren. Duis. in judicio den 22 November 1760.

II. Von vacantem Præceptorat ausserhalb Duisurg.

Bey dem Evangelisch, Reformirten Frey, Gymnasio in Meurs sind die Præceptoratsstellen der 4ten und 5ten Classe erledigt. Zu beyden Classen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammat. geübt. Bey der 4ten Classe ist das jährliche Tractament 100 Rthlr, der Præceptor quintæ Classis aber hat nur 75 Rthlr, doch überdem von allen Seiten, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Stabe vorsingen muß, seine zu a. Es wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselige, so Capacität und Lust dazu haben sich zeitig gehörigen Orts melden mögen.

Anhang.

Anhang

Nom. LII. Dienstag den 23. Decembris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Da der terminus liquidationis in Sachen der vermittelten von Barßem contra Viduam Borgschulgen zu Westlarn, so auf den 9 Dec. a. curr. präfigirt gewesen, dem Duisburger Fideicommiss-Blat nicht zeitig inserirt, und deshalb e. anderweiter Terminus auf 17 Jan. a. fut. präfigirt worden; als werden alle dieselige, so an der Wittiben Borgschulgen zu Westlarn und deren Vermögen Spruch und Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch nochmals abgeladen, um solche in præd. term. den 17 Jan. a. f. beyrn Königl. Grofr. zu Coeff. vermittelst production untadelhafter Documenten oder sonstn rechtl. Ur nach zu justificiren, in Ansehung der gült. Handlung selbst sich auch sodann zu erklären oder zu gewärtigen, daß mit denen erscheinenden Gläubigern allein gült. Pflege, und ohne auf die ausbleibende zu restituiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Coeff. in judicio regio den 9 Nov. 1760.

Die Kinder und Erben Lambert Welsen zu Boplich sind vorhabens unter Assistentz des 1661. Gerichts daselbst, ihre alda gelegene Rathstette an des Schwesens Alberts Behausung den 31ten dieses, Nachm. um 1 Uhr zum öffentl. Verkauf anzuhängen und den 14 Jan. a. fut. bey Ausbrennung der Kerken, dem meistbietenden zu verkauffen; wer dazu Lust, kan sich alsdann einfinden und seinen Nutzen schaffen.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die Wittibe Kaufmannin Hammel in Eleve entschlossen ist öffentlich jedoch freiwillig dem meistbietenden in 3 Terminen von 14 bis 14 Tagen, als den ersten auf Samstag den 6 Decembris, den zweyten auf Samstag den 20 Decembris a. curr., und sodann den dritten oder letzten auf Samstag den 3 Januarii anni fut., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage, anzuhängen und zu verkauffen; ihr in Eleve in der große Straße an der Fischbank zu allerhand Nahrung bequem gelegenes, sehr comodes, unten und oben mit schönen Zimmern, Keller, Kellner, Pumpe, Schauer und freyer Aussicht versehenes Haus, die Traube genannt, worinnen auch von vielen Jahren her bis auf diese Stunde gute Nahrung getrieben worden, sodann einen vor der Caparinishen Wirt: in der erste Steege an der Stadt-Mauer gelegenen plaisanten, mit schönen jungen Obstbäumen und einem neuen Sommerhaus, versehenen Kohlgarten; Liebhabere wollen sich also zu gefestter Zeit und Stunde beliebig einfinden und ihren Nutzen suchen. Auch dienet zur Nachricht, daß Käufer den Winkel mit Waaren und Zubehör gleichfalls vor einen billigen Preis haben kan.

Der Vormund über des Coloni Hinderlings Minorennen Kinder Thomas Diemel, miß mit denen großjährigen Hinderlingschen Erben, die denselben auf Hinderlingshofe nachhörige Gebäude, als ein Backhaus, vier Scheunen, zwei Schuppen, ein Bräuhaus und ein Pferd- und Kälberstall unter Direction des Königl. Coestischen Stadtgerichts dem meistbietenden öffentlich verkauffen; weßhalb Termini zum Verkauf auf den 19 Decembris a. curr. 16 Januarii und 14 Februarii a. fut. präfigirt sind, und können dahero Lusttragende Ankäufer in Terminis und wann in denen beyden erstern am Rathhause und Königl. Stadtgericht in letztern aber auf Hinderlingshofe sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem

Nachdem ad infantiam des Hospitals zu Herlohn des Oberh. Schwannmeyer an der Huur daselbst auf 261 Rthlr 20 Abr tapirtes Wohnhaus in terminis subhaftationis den 12ten Januarii, 2 Martii und 13 Aprilis a. fut. allemahl Vorm. um 10 Uhr zu Nachthause plus offerenti verkauft werden solle; als wird solches Lusthabenden bekant gemacht; zugleich werden alle und Jede, so daran Forderung zu haben vermeinen, dieselbe in obaed. Terminis sub poena perpetui silentii zu justificiren und zu liquidiren. Herlohn den 17 Nov. 1760.

Das Haus der Eheleuten Bernh. Warbeck ist zwar schon zweymahl Ordnungsmässig feilgebotten, es sind aber noch zur Zeit keine Käufer erschienen. Da nun ultimus terminus auf den 31 Januarii a. fut. einfällt; so können diejenige, so gemeldte auf 231 Rthlr 15 Abr gewürdigte Behausung anzukaufen Lust tragen mögten, sich alsdann des Nachm. Glocke drey in der Stadtwaage daselbst einfänden, licitiren und adjudicationem gewärtigen. Emmerich in judicio den 2 Dec. 1760.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Nachdem der Herr Assessor Rog seinen Erbgarten auf dem Frühmessern Kamp gelegen dem Bürgern E. Drevermann aus freyer Hand verkauft hat, und dieser willens ist dem Kauffchilling nach Umlauf von 6 Wochen auszuzahlen, indessen pro securitate sua, um Edictal Citation eines oder andern ein dingl. Recht daran zu haben vermeinenden Creditoris bey Gericht gebührend angestanden, solchem petito auch deferiret worden; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und einem jeden, so an ged. Garten ein Recht zu haben vermeinet aufgegeben, sich à dato binnen 6 Wochen oder längstens in Termino den 30 Dec. Vorm. bey dem Stadtgericht zu Bochum zu melden, seine documenta und justificatoria gehörig zu produciren, und eventualiter rechtlichen Spruch, sonst aber zu gewärtigen, daß cum præclusionem ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Bochum im Stadtgericht den 18 Nov. 1760.

Der Bürger N. E. Wegener hat von den Erben Joh. Eb. Doert deren gemeinschaftliches Haus auf der Massenstraße in Linna sub Nam. 200 erblich an sich gebracht, und den vererbten Kauffchilling um Ostern auszuzahlen versprochen. Es werden also diejenige, so irgends eine Anforderung daran haben, hiezu abgeladen, solche vor Anfang Aprilis a. f. bey dem Stadt Magistral zu Linna einzubringen und gehörig zu justificiren, da sonst nach verkauften Ostertagen die Kaufgelder ausgezahlt und denen nicht erschienenen perpetuum silentium auferleget werden soll.

Die Erben des verstorbenen Korbmachers J. Hoven, haben ihr in der Stadt Griet gelegenes Haus unter Assistentz des Magistral freywillig aus der Hand an den Bürger J. Sellings verkauft. Zur Sicherheit des Ankäufers wird dieses bekant gemacht, und alle, so ged. Hause ex quocunque capite es auch seyn mögte, eine rechtl. Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um à dato 5. Wochen ihre etwa habende Ansprache bey dem Magistral zu Griet einzubringen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Zeit sie nicht weiter gehört, sondern der Kauffchilling ausgezahlt werden soll.

Donderdag den 18 Decen. bis is eenigen door d' Heer Jan van Leeven naazergelaten huysraedt tot voldoening van resteerende huyshuil in Emmerick verkocht worden.

Es hat Joh. Melchior Drennhaus bey hiesigem Landgericht angezeiget, wie daß er von Peter Reusenhof das diesem letztern zugehörige in Langenberg Bruder Seite zwischen Rosen- und Brembeck's gelegene Haus samt allen Pertinentien und Gerechtigkeiten aus freyer Hand an sich gekauft und deshalb um Erlassung gehöriger Edictalien angetanden: weßwegen dann alle und Jede, so an obgem. Hause einige Ansprache zu haben vermeinen, inaeolge der dieselbst zu Eastrop und Langenberg angeschlagener Edictal Citation innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in Termino den 14. Februarii a. f. ihre etwa dabende Forderung ex quocunque capite solche auch herrühren mögte sub poena perpetui silentii justificiren müssen. Bochum im Landg. den 27 Nov. 1760.

V. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Das frey, weltliche Ritterbürtige Stift Hedbur ist vorhabens einige schwere Bloßschläge, welche zu Wehr Amts Düffel in denen Stiftskämpern stehen auf Samstag den 27 dieses Nachm. präcise um 2 Uhr aufm Stiftshause publice zu verpachten; wer dazu Lust hat kann sich bey'm Stifts. Rentmeistern Moor angeben, welcher nähere Anweisung thun wird. Eleve den 13 Dec. 1760.

VI. Persohn/ dessen Dienst verlangt wird außerhalb Duisburg.

Der Geh. auch Krieges- und Domainen. Rath, Herr von Raesfeld in Eleve, verlangt einen Kutscher bey 2 Pferde um Ostern, welcher Ev. Religion, kein Säuser und Tobackraucher, auch mit guten Attestatis versehen ist, daß er ehrlich gedienet hat, ein solcher kan sich in Zeiten bey ihm melden und die Conditiones vernehmen.

Sit. Essen in Meurs sucht einen Amanuensem der eine gute Hand schreibt und perfect rechnet; wurde sich jemand dazu finden, kan sich je eher je lieber bey odged. Tit. Essen angeben, und eine Condition zu erwarten haben.

VII. Von vacantem Schul- Dienst außerhalb Duisburg.

Bev der Evangelisch. Reformirten Schule in Elberfeld ist eine teutsche Lehrmeisters. Stelle vacant; wenn jemand ist, der hierzu Lust trägt und die nöthige Bequemheit, so wohl in Unterweisung der Jugend im lesen, als yerlichen und orthographischen schreiben, Vocal. Mutter und rechnen besitzt, der wolle sich, je eher je lieber, bey dassigem ältesten Prediger, Herrn Uchenbach melden. Außer denen beträchtlichen Schul- und Silention. Geldern ist diese Stelle mit einem guten Solario verknüpft.

Da die Rectorat bey der Ev. Ref. Gemeine zu Schwerte den 2ten curr. durch absterben vacant worden, und da diese Schulstelle mit einem tüchtigen studirten und sittsamen Subjecto je ehender je lieber wiederum besetzt werden muß; Als werden Lusttragende und die gehörige Geschäftlichkeit habende eingeladen, bey'm Consistorio oder Prediger Beckhaus sich zeitig zu melden, um ihre Geschäftlichkeit und guten Lebenswandel außer Zweifel zu stellen. Gleich dan einem solchen Subjecto versichert wird, daß er nöthigen Lebens. Unterhalt finden werde. Wie dan auch wiederholt bekannt gemacht wird, daß noch 55 Rthlr. Kirchengelder rentlos liegen und Hypothequen Ddnungs. mässig in Empfang genommen werden können. Schwerte: in Consistorio den 7 Dec. 1760.

VIII. Sachen/ so angehalten außerhalb Duisburg.

In Anfang Octobris a. c. ist zu Huthum, Richteramt Emmerich, nicht weit vom E. tenstven Territorio eine schwarze ohngefähr 8. bis 9 jährige Kuh, so ein stumpfes Horn, und ein weißes Zeichen vorm Kopf hat, auch mit einem Lappen und Holz. geblendet gewesen, mithin auf 30 Rthlr. taxirt ist, angekommen; wer selbige verlohren und sich zu eigenen kan, muß sich binnen 5 Wochen à dato, bey'm Gerichte zu Emmerich melden. Bev Entlebung. dessen selbige am Mittwoch den 31 December a. c. vor Kösten und Schaden daselbst verkauft. werden solle.

IX. Von inhaftirter Persohn außerhalb Duisburg.

Dem publico. wird hiedurch bekannt gemacht, daß hieselbst ein Keel Nahmens Joh. Dieb. Vorgman. robuster mittelmäßiger Statur, schwarz. brauner Haarn, rothen Angesichts, bald einen leinen Kittel, mit einem Kirseben Unter. Camisohl, bald einen grünen Rock anhabend, sich vor 5. jährigen Alters aussehend, aussagend er seve gebürtig von Frönings. Hofe bey Wehren in Münsterlande habe bey Weismann zu Wetmar, ein Stunde von Lü. den 7 Jahr, hernach Joh. Alberts Hauje zu Wehren anderthalb Jahr, ferner 2 Jahr bey Schulz. n. Bahmen Amts. Uuna gewohnet, demnach sich mit einer Anna Margaretha Wä. ter:

terk von Nordlühnen verheyrathet und sich zu Bahmen auf Bertelshof niedergesetzt, auch ferner zu Strichherdike bey einem Rahmens Otto sich eingemietet, weiter habe zu Pantaleon nahe zu Hennen ein Jahr lang gewohnet, von dannen er sich nach Romern in hiesigem Amte Hamm begeben, wegen unterschiedenen Pferde Diebereyen arrestiret und gefänglich hingesezet. Da nun dieser arrestirter Keel bey summarischen Verhör eingestanden: 1) daß er vorigen Pfingsten vor einem Jahre des Nachts zwischen Lutgen. Dortmund und Castrop ein Mutterpferd, so alt und der Farbe nach ein grau Schimmel, gestohlen, solches zu Schwerte in einem Wirthshause, so nahe am Markte gelegen, verkauft 2) auf der Pelkumer Heyde hiesigen Amis, vier Wochen vor Michaelis ein braunes Pferd des Nachts gestohlen und an Wittkamp zu Bochum verkauft. 3) 14 Tage nachhero zwischen Velcum und Eamen ein großes helbraunes Pferd des Nachts gestohlen und von einem Juden in Olfen verkauft. 4) bey weggeben von Olfen zwischen Herbern und Wehren auf einem Kampe einen kleinen braunen Wallach des Nachts gestohlen und solchen an einen Bauern in Heßen verkauft zu haben. Da nun die Eigenthümer derer sub Num. 1. 3. & 4. beschriebener Pferde da: o unbekant: Als wird selbigen solches zu dem Ende bekant gemacht, um sich bey hiesigem Königl. Landgericht, je eher je lieber, zu melden. Zugleich werden alle und jede, so etwas zum Beschwer dieses Pferdodiebs haben mögten eruchet, dem Königl. Landgericht hieselbst zu Facilitirung der desangenen Inquisition davon zeitig Nachricht zu geben. Hamm im Landgericht den 8 December 1760.

X. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Nachdem das Jurisdictionis Gericht zu Mörmpfer über das Vermögen des Unterfassen Joh. Schoofs, Pächter des Möhrenhofs daselbst, Concusus Creditorum eröffnet, und Edictales extrahiret worden; als werden hieburch und in Kraft zu Mörmpfer und Kanten offigirter Edictal Citation alle diejenige, so an gedachten Debitor: n oder dessen Vermögen einen rechtlichen An- oder Anspruch zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen, deren drey für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf den 22 Januarii a. fut. morgens um 9 Uhr, vorm Jurisdictionis Gericht zu Mörmpfer ad iustificandum sub poena præclusi & perpetui silentii abgeladen. Kanten den 24 Nov. 1760.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Alsoo Johann Willem Daracke geboore te Wesel, en als Lyfknecht gedient hebbende by den Generaal-Veldmarschalck Dossouw Gouverneur van de Stad tot zyn overlyden, op den 19 September deeses jaars, under prætext van zig te Arnhem te gaan verhooren, uyt zyn dienst by de Heer van Leeuwen binnen Nymegen is weggebleeven, en met zig heeft genoomen een byna nieuwe Leverey, en onbetaalt gelaten een meenigte schulden, door hem op een seer malitieuze en bedreegelycke wyse gemaackt, soo is 't, dat voornoemde Heer by desen eick en een yder waarfchauwt om zig voor deesen dief en bedrieger te wagen.

Es ist die junge Tochter in Wesel, Maria Alberts mit Tode abgangen, die Erbgenahmen davon, als die Erbgen. Meissen, ersuchen also hiemit diejenige, so etwa an dem Vermögen der verstorbenen Maria Alberts eine rechtmässige prætension zu haben vermeinen, daß sie sich a dato dieses, binnen 6 Wochen bey ged. Erbgen. Meissen oder der Obrigkeit loci melden mögen.

Diese Intelligentz - Zttul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 30. December 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



LIII.

Wochenliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Nachricht von Bernhardus Rottendorf, desselben Leben / Schriften und Verdiensten.

I. Wir haben vor einigen Monathen in diesen Wochenblättern eines gar alten auf Ver-
namen sehr sauber geschriebenen Codicis erwehnet, welcher die alten Römischen
Dichter, den Juvenalis und Persius, völlig i sich begreiffet, und dabey versprochen,
daß wir zur andern Zeit davon die näheren Umstände, und wie wir zu solchem gekommen,
anzeigen wolten; desto mehr weil heutiges Tages solche Paar in den Händen privater Ver-
sonen viel seltener als ehemahls geworden: indem fast alles übrige, was noch von einiger
Wichtigkeit, sonderlich in den Ueberbleibseln des alten Rom und Griechenlandes ist, mit
großer Aufmerksamkeit durch eigene dazu bestellte Kenner nicht nur in die öffentlichen Bi-
bliotheken verschiedener sonderlich in Holland und Engeland, wie auch anderwärts sich be-
findender Universitäten, sondern auch in die prächtigen und kostbaren Büchersäle vieler Köni-
ge und Fürsten überbracht worden. Dieses ist auch darum desto mehr zu billigen, weil der-
gleichen seltene Denkmähler des Alterthums auf solche Weise der Gefahr eines völligen Ver-
tergangs schienen überhoben zu seyn, der sie sonst nicht selten wären unterworfen gewesen.

II. Noch im vorriehen Jahrhundert konnte der Büchersaal des berühmten *Nicolaus Heinsius* (über dessen *Catalogus* der *Wittenbergische* Professor *Conr. Samuel Schurzfleisch* gar *Collegia* gehalten) fast mit einer eigenen Bibliothek solcher alten Handschriften prangen, die hernach zerstreuet, größten Theils aber in andere öffentliche Bibliotheken nach und nach wieder zusammengbracht worden; um jetzt von eines *Isaaks Vossius* großem Rath, von eines *Joh. Georgs Grävius*, eines *Ezechiels von Spanheim* / eines *Jacob Perizonius*, eines *Peters Francius* auserlehenen Versammlungen solcher Schätze (deren des zweyten seine nach *Heidelberg*, des dritten nach *Berlin*, des vierten aber wie schon vorher des ersten Versammlung in des *Leidenschen* *Museisches* *Borrathskammer* gekommen) oder in *Teutland* eines *Caspars Barthius* / *Thomas Keinesius* und anderer nicht zu reden; noch gleich des *Frankfurtischen* Bürgermeisters *Zacharias Conrads von Uffenbach* Bücherschatz anzuführen, der wie er in einigen andern Dingen sonderlich in *Orientalischen* Handschriften etwas mehr ansehnliches mag gehabt haben, doch in diesen geschriebenen Wercken vor jenen gar weit zurückstehen und die Segel hat streichen müssen. Der *Augenschein* selber kan solches in den gedruckten Verzeichnissen gnugsam beschleunigen.

III. Di Broden von uns erwehnte, und zufälliger Weise angetroffene sehr alte, aber doch ganz saubere Handschrift des *Juvenalis* und *Persius* auf überaus weißem und hartem Pergament ist aus der Bücherey eines ehemals berühmten Medicus und Leibarztes zweyer berühmten und ansehnlichen Bischöfen zu *Münster* *Bernhard Christoph von Galen*, und *Ferdinands von Fürstenberg* gekommen. Sein Name war *Bernhardus Kottendorff*; seine Wissenschaft nicht nur in der *Arzney*, sondern auch in den *Schiffen*, *Schönen Künsten*, und vielen andern Stücken der *Gelehrtheit* vorzüglich, eben wie seine Eigenschaften des *Gemüths*, übrige *Würden* und *Eugenden* überaus rühmlich. Weil aber dieser, wie viele andere in hiesigen und den benachbahrten Gegenden, den meisten Gelehrten gar wenig, oder wol ganz nicht bekannt ist; deucht es uns der *Mühe* werdt zu seyn, von demselben einige *Nachricht*, so viel ich habe erforschen können, zu geben, ehe mir von oberwehnter Handschrift und wie wir dazu gekommen, etwas weiter anführen.

IV. *Bernhardus Kottendorff* war zu *Münster* in *Westphalen* im Jahr 1592 geboren. Diese Zeit seiner Geburt kan aus einem Brief des nimmer gang gepriesenen *Bischofs* zu *Münster* und *Naderborn* *Ferdinand von Fürstenberg* selber, dem er als *Leib. Medicus* bedienet gewesen, geschlossen werden. Der *Brief* ist an den berühmten Professor und *Histor* zu *Helmsstädt* *Hermannus Coningius* geschrieben, dessen hiehin gehörige Stelle hernach, man von des *Manns* Tode muß gesprochen werden, erscheinen soll. Daß er von ansehnlichen Eltern geboren sey, daran ist desto weniger zu zweiffeln, weil der ehemals so sehr berühmte und gelehrte, hernach aber so unglückliche *Decanus* des *Münsterschen* *Thymcapitels* *Bernhard von Mallinckrot* ihn *Bernhard Kottendorff* den jüngeren ausdrücklich nennet. (a) Dan daraus ist zu ersehen, daß er einen Vater gleiches Namens, und vermuthlich auch seines ungleichen Standes, *Gemüths* und *Lebensart* gehabt habe. Nachdem er in seiner Vaterstadt die ersten Gründe der *freyen Künste* und *Wissenschaften* gelegt, wurde er nach auswärtigen *Universitäten* geschicket, und zwar anfänglich nach *Kostock* / wie er selber in einem *Brief* an *Nicolaus Heinsius* (b) bezeuget. Sie hielt er sich um das Jahr 1608 auf, und wurde

(a) Des gedachten Herrn *Bernhards* von *Mallinckrot* seine Worte sind im *Tractat* de *Archicancellariis S. Rom. Imperii*, pag. ca. 175 diese: *Reliqua ejus de Orientalibus rebus historia, hactenus incognita, in pergamento, ipsius Olivarii ævo, vel circiter, ut characteres indicio sunt, scripta extat apud Doctorem Medic. Monaster. Bernhardum Kottendorpium, juniorom, qui editionem, propelliem adornabit.* Diese Worte geben auch weitlich zu erkennen, wie große *Mühe* und *Kosten* unser *Kottendorff* auf alte Handschriften angewendet habe. Von seiner großen *Freundschaft* mit dem Herrn von *Mallinckrot*, werden wir hernach auch noch etwas anzuführen haben.

(b) Seine eigene Worte *Epistola ad Nicol. Heinsium* Tom. V. *Syloges Leidens.* pag. 264

wurde von dem gelehrten und berühmten Literator *Elhardus Lubinus* zur Uebung in den schönen Wissenschaften, in der Dichtkunst, in den Geschichten, und übrigen hiehin gehörigen Stücken einer politischen Gelehrtheit fleißig angeführt. Von hier begab er sich nach *Helmstädt*, um daselbst sich der Arzneikunst und deren Erlernung zu widmen; welches er mit gutem Fortgang gethan, und auch endlich darin die Doctor-Würde angenommen hat. Nachdem er aber seine Akademische Studia vollendet, sich auch auf vielfältigen Reisen in verschiedenen Ländern und Orten gungsam umgesehen hatte, lehrte er endlich nach *Münster*, als seiner Vaterstadt, zurück, um daselbst durch seine erworbene Wissenschaft nicht nur seinen Mitbürgerern, sondern auch einem jeden Nebenmenschen, wo es nur verlangt wurde, zu dienen, wie er auch in der That sonderlich an den Höfen vieler großen Herrn, Grafen, Fürsten, Königen und des Kaisers selber nicht ohne sonderbaren Ruhm und zugleich Nutzen gethan hat.

V. Es geschah nemlich, daß er von vielen Großen wegen seiner ungemeinen Erfahrung, die mit einer gar großen Gelehrtheit in vielen andern Wissenschaften, und mit einer beßern Redlichkeit gepaaret ging, als Leib-Medicus begehret wurde; wodurch es gekommen, daß er auch nachhero fast die halbe Zeit seines ziemlich langen Lebens mit Reisen von einer Residenz-Stadt zur andern zugebracht hat; da sonst sein beständiger Aufenthalt und ordentliche Wohnung zu *Münster* war und bis ans Ende verbliebe. Von dem Kaiser erhielt er gleichfalls die Würde eines Leib-Medicus und Pfalzgrafen, oder so genannten *Comitis Palatini Caesarei*; und von denselbigen eine rare Handschrift des *Auli Gellii* zum Geschenk, wie er irgendwo in einem Brief rühmet. Insonderheit aber war er seinen einheimischen Landesfürsten dem gelehrten und süßredlichen Bischofen *Serdinand* von *Fürstenberg* als fürnehmlicher Leib-Medicus bedienet, von dem er äußerst geliebet wurde, wie er auch hingegen diesen unsterblichen Gönner aller Gelehrten, und wegen seiner ungemeinen Dichtkunst und Geschichtskunde unvergesslichen Fürsten hawiederum äußerst liebte und hochachtete.

VI. Zu der Zeit des weltberühmten *Münsterschen* oder *Westphälischen* Friedens bekleidete er auch die Würde eines Bürgermeisters in derselbigen seiner Vaterstadt. Damals hielten sich in seinem Hause die *Schwedischen* Gesandten auf, der Kanzler Herr von *Rosenhan* und der Reichs-Rath von *Bärenklau*: (c) weil sich damals fast aus der ganzen Christenheit die größten Staatsleute als Abgesandten, Unterhändler oder Mittler daselbst aufhielten. Im Jahr nach geschlossenem Frieden, 1649 wurde er nebst dem gelehrten Dom-Dechanten *Bernh. von Wallinckrot* als Gesandter nach den *Haag* wegen Staats- und andern Angelegenheiten geschicket, zum gewissen Beweis, daß er auch in politischen Handeln habe können gebraucht werden. (d) Es schmecket also die Verwunderung des glaubwürdigen Geschichtschreibers *Johann* von *Alpen* nicht unbillig zu seyn, die er im Leben Bischofs *Christoph*

lauten so: Quando ante quadraginta annos, & quod excurrit, studiorum causa commorabar Rottochij apud *Elhardum Lubinum*, virum Cl. quædam ad *Ovidium* annotavi, quæ mihi tamen perierunt. Ne tamen totus sim asymbolus pauca transmittio. Ubi ex nostris mercatoribus nonnemo ad vos excurrerit, jubebo ut codices meos, quos tibi utendos submitti, reposcat: tam diu velim apud te delitescant. . . . Est mihi *Avianus* in MS. . . . Spero nos visuros *Ovidium*, *Claudianum*. . . . *Virgilium*, *Horatium*, *Juvenalem* &c. Der Brief ist 1658 aus *Nietberg* geschrieben. Dieser hier genannte *Juvenalis* ist eben dieselige Handschrift auf *Veragamen*, welche ich nun besitze, und um welches wider diese Nachricht egeben wird. Kurz vorher schreibt er: Nuper *Coloniae* *Tristia* *Ovidii* nactus MS. & *Epigrammata* *Martialis*, quæ alias rarius MSS. vidi.

(c) Dieses bezeuget *Rottendorf* wiederum selber in einem Schreiben an *Heinsius*, *Syll. Leid.* Tom. V. pag. 265. Die Worte hier anzuführen wird unnötig seyn,iewohl sie von des Mannes Höflichkeit besonders zeugen.

(d) *Joh. Frid. Gronovius* *Epist.* 172. Tom. III. *Syll. Leid.* schreibt hiervon an *Heinsius* so: Transferunt hac nuper *Mallingrodus* & *Rottendorffius*, legati *Monasterio*, viri & ipsi

Stoff Bernhards darüber bezeuget, daß dieser Rottendorf bey einer neuen Magistrats-
Wahl zu Münster im Jahr 1656 übergangen (e). Wiewohl wer die Umstände damaliger
Zeit, als Münster um seine Freyheit gekommen, bedencket, wie auch, wie große Freund-
schaft Rottendorf jederzeit mit dem abgelegten und in die Ungnade des Bischofs gefallnen Des-
canus von Mallincrot gepflogen, eben keine große Ursache sich hierüber zu verwundern sin-
den wird.

VII. Endlich starb dieser gelehrte und wohlverdiente Mann im Frühling des Jahr 1671,
da er beynahe das achtzigste Jahr seines Lebens erreicht hatte an heftigen Steinschmerzen.
Sein Sönn, der mehrmals erwähnte Bischof Ferdinand von Fürstenberg schreibt hier-
über an den berühmten Conring Epist. IX p. 23 dieses anno 1694 zu Helmstadt gedruckten
Briefwechsels, im Jahr 1671 den 21 Augusti also: Unam Rottendorffius olim noster,
qui ante paucos menses Auogenario proximus asperrimis, ut ait Plinius, cruciatibus calculo-
rum - - extinctus - diem obiit, Hermetica tua perlegere posset. Ein schönes Dokument
ist noch sezo von diesem wohlverdienten Mann zu Münster am Eingange der Lamberts. Kirchen
mit großen schönen Buchstaben zu sehen.

VIII. Was die eigene Schriften des Herrn Rottendorfs betrifft, solche sind (1) Drey-
faches Consilium und Gutachten von der neuen Fieber: Sutte / rothen Ruhr und
Dess (2) Lomiiu Observaciones medicinales mit einer Vorrede: Franck 1645. (3) Hu-
go Floriacensis Chronicon. Stehe Joh. Gottf. Olearii Biblioth. Script. Eccles. p. 351. (4)
Joh. Bapt. Ferrarii Flora cum Præf. (5) Monumenta Paderbornensia Ferdinandi Episc.
Mon. cum Præfatione Rottendorffii (6) Latitiae reduces, oder ein Panegyricus in Chri-
stoph. Bernardum Episc. (7) Mensuralisyllabi Gratulat. Ferdinando Furst. inscripti. Mit best
gelehrten Leuten nicht nur unter seinen Glaubensgenossen, sondern auch unter den Protestan-
ten, mit Gronovius / Heinsius / Grævius / und andern, unterhielt er den vertraulich-
sten Briefwechsel, ohne einigen sectirischen Groll pöbelhafter Gemüther, wie es vernünftigen
Gelehrten und rechten Christen gebühret.

IX. Was schließlich dieselige Handschrift des Juvenalis und Persius auf Pergamen
betrifft, dieselbe ist hier vor dreyßig und mehr Jahren mit andern von Münster gekommenen
Büchern in einer Auction versteigert worden, deren Catalogus so nachlässig gemacht, daß
dieses Exemplar in unwissender Leute Hände gekommen, von denen ich es aber um einen
billigen Preis gelöst, da es ihnen unter alten Dingen vor einem nur geringen war zugeschla-
gen worden. Der Name Bernhards Rottendorfs stehet noch eigenhändig, wiewohl durch-
strichen davor; dessen Handschrift mir aus andern so wohl gedruckten als geschriebenen Büchern,
die ich von ihm habe, ohnedem bekannt genug ist.

docti & literarum amantissimi; &c. Der Brief ist zu Deventer im Jahr 1649 geschrie-
ben. In folgenden Brief antwortet Heinsius so: Mallincrotium & Rottendorffium
Hagæ nuper salutavi: mox cum iis in hac urbe (Leida) pransus sum. Viti profecto
doctissimi sunt; & quorum similes multos patriæ nostræ velim adesse. Rottendorffius de
libris aliquot Ovidii MSS. spem fecit. Der Brief ist aus Leiden nach Deventer ge-
schrieben.

(e) Johannis ab Alpen in vita Christoph. Bernhardi Lib. III. p. 280 Worte lauten unter
andern so: Sane Bernh. Rottendorffium, quod vir Magnatibus ob artis Medicæ peritiam
ubivis locorum præcarus non raro vicina civitati damna avertisset, inter ceteros præte-
ritum plurimi stupuerunt.

Joh. Bildebr. Wirthof.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Die Universität alhier machet bekannt, daß sie dero durch den Tod des Hn Straube sel.
erblidigte Buchdrückerey an den Hn Buchdrucker Bentzon aus Bielefeld wieder überge-
ben habe. Jeder, welcher sich solcher Drückerey bedienen will, kan einer accuraten Bedor-
gung versichert seyn.

Anhang

Num. LIII. Dienstag den 30. Decembris 1760.

31 dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg

Demnach ad instantiam des Hn Doct. Med. Schönenberg zu Mülheim an der Ruhr, wider die Maria Thönnissen zu Rotterdam modo deren hiesigen Mandatarium und Schwagerm Henr. Winandt das von letztem in Wohnung und Besiz habende, dem Kläger aber wegen schuldig gebliebenen 300 Rthlr Kauffschillingen und rückständigen Zinsen zur gerichtlichen special Hypothec verschriebene hieselbst in der Niederstraße känzlich gelegene Haus mit allen pertinenzien als Scheuer, Stallung, Hofraum, Garten und Baumgarten, auch sonstigen Recht und Gerechtigkeiten, weilen von Beklaatin noch derselben Bevollmächtigten dem rechtskräftigen Urtheil vom 6 October a. c. kein Gnügen geschehen, Ordnungsmässig in eine Tare gebracht, und von beeydeten W. rckverständigen auf 900 Rthlr gewürdiget worden; so wird ein solches hiermit von Gerichts wegen bekant gemacht, daß nunmehr zum Behuef des dem. Hn Creditors mit der subhastation des obged. Winandtschen Hauses und desselben Zubehör, wovon jährlich nur 3 Schillinge Grundgeld an die hiesiae Salvatoris Kirche entrichtet werden muß, fortzuführen und in denen dazu bestgesetzten 3 legalen Terminen als den 29 Decemder a. c., den 30 Januarii und 28 Februarii a. fut. allemahl morgens um 9 Uhr bey Gerichte zu eines jeden teilen Kauf gestellt und im letzten Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich müssen dieseljenige, so einige Forderungen daran zu machen vermeinen, sich bey hiesigem Gerichte bey Zeiten und zwar vor Ablauf des letzten Termini sub poena præclusionis melden und ihre præsentia gehörig justificiren. Quib in judicio den 22 Novemder 1760.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Das Haus der Eheleuten Bernh. Warbeck ist zwar schon zweymahl Ordnungsmässig freigeboten, es sind aber noch zur Zeit keine Käufer erschienen. Da nun ultimus terminus auf den 31 Januarii a. fut. einfällt; so können dieseljenige, so gemeldte auf 231 Rthlr 15 sibr gewürdigte Behausung anzukaufen Lust tragen mögten, sich alsdann des Nachm. Blocke drey in der Stadtwaage daselbst einfinden, licitiren und adjudicationem gewärtigen. Eumeric in judicio den 2 Dec. 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf Freytag den 2 Januarii Nachm. um 2 Uhr zu Noem aufm Rahlhause einige am Calcarischen Wege stehende und in Schläge gelegte Eichen- und Büchelnoggen plus offerenti verkauft werden sollen.

Am 3 Januarii 1761 soll eine Quantität Weursisches Kenthen. Getrände bestehend aus Weizen, Roggen, Gersten und Buchweizen aufm Domainen. Comptoir daselbst, Nachm. Blocke 2., publice verkauft werden.

Ingevo'g speciale permissie by den Edl. Hove van Gelderland verleent, sal tot Veert met twee Sittdaegen verkocht worden Broeckmanns- Kaeth 'onder Wetten geleege, waervan den eersten Sittdag sal gehouden worden den 29 January en den tweeden dry Wecken daernaet, om 2 uuren naer Noen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Christina Margaretha Wulffers von dem Unterofficier Zum Rumpf einen Musgarten von plus minus 3 Schilwart, so vorm Röttener Thor allernächst Chirurgi Löhnen und Fior. Böödeckern Gärten, wie auch derer Erbgenahmen von Damms Lande känzlich gelegen, erblich an sich gekauft; dieseljenige, so an vorgem. Garten ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub poena præclusionis verabladet, ihre vermeintliche Gerechtigsame vorm Königl. Großrichter zu Soest binnen 4 Wochen à dato publicationis, gehörig ein- und vorzubringen, und zu justificiren, im widrigen Fall dieselbe von diesem Garten abgewiesen und denenelben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Coest in judic. reg. den 28 Decemder 1760.

Die Ehefrau von Jacob Bury, Megunba Magna, hat ihr zu Goch vor dem Steinge, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, müssen sich zeitig zu Goch bey ihr selbst, oder der Obrigkeit Loci, sub poena perpetui silentii, melden.

Es hat Joh. Metthor Drennhaus bey hiesigem Landgericht angezeigt, wie daß er von Peter Reusenhof das diesem letztern zugehörige in Langenberg Brucher Seite zwischen Rosen- und Brembeck's gelegene Haus samt allen Pertinentien und Gerechtigkeiten aus freyer Hand an sich gekauft und deshalb um Erlaffung gehöriger Edictalien angestanden: weswegen dann alle und jede, so an obgem. Hause einige Ansprache zu haben vermeinen, inacfolge der hieselbst zu Eastrop und Langenberg angeschlagener Edictal Citation innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in Termino den 14 Februarii a. s. ihre etwa habende Forderung ex quocunque capite solche auch herrühren mögte sub poena perpetui silentii Justificiren müssen. Hocum im Landg. den 27 Nov. 1760.

Der Bürger R. S. Wegener hat von den Erben Joh. Eb. Doert deren gemeinschaftliches Haus auf der Maissenstraße in Unna sub Nam. 200 erblich an sich gebracht, und den vererbten Rauffchilling um Ostern anzuzahlen versprochen. Es werden also dieselbige, so irgend einige Anforderung daran haben, hiemit abgeladen, solche vor Anfang Aprilis a. s. bey dem Stadt Magistrat zu Unna einzubringen und gehörig zu just. ficiren, da sonst nach verlaufenen Ostertagen die Kaufgelber ausgezahlt und denen nicht erschienenen perpetuum silentium auferleget werden soll.

V. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Erben des Schlicks sind vorhabens ihr Straßgewächs dem mehrestbietenden zu verpachten; alle dieselbige, so ein oder ander Parceel zu pachten belieben, können sich am 6ten Januarii a. fut., Nachm. Glocke 4 bey Monsr. Theod. von der Klocken einfinden.

VI. Sachen / so vermisset in Duisburg.

Bey dem gewesenen hohen Wasser sind vom Eckelamp 6 Dammhälken weggetrieben, wovon 5 wieder aufgefishet; wer den sechsten angehalten, oder etwas davon bekannt, beude solches in Duisburg bey dem Herrn Scheyn Rauß anzuzeigen, wofür Anbringer eine gute Re-compence bekommen, auch allensals sein Rabine verschwiegen bleiben soll.

VII. Von vacantem Präceptorat ausserhalb Duisburg.

Bey dem Evangellisch. Reformirten Frey. Gymnasio in Meurs sind die Präceptoratstellen der 4ten und 5ten Classe erledigt. Zu beyden Classen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammat. geübt. Bey der 4ten Classe ist das jährliche Tractament 100 Rthlr, der Präceptor quintæ Classis aber hat nur 75 Rthlr, doch überdem von allen Lehren, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Grabe vorsingen muß, seine jura. Es wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselbige, so Capacität und Lust dazu haben, sich zeitig gehörigen Orts melden mögen.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist die junge Tochter in Wesel, Maria Alberts mit Tode abgangen, die Erbgenahmen davon, als die Erbgen. Mevissen, ersuchen also hiemit dieselbige, so etwa an dem Vermögen der verstorbenen Maria Alberts eine rechtmässige präension zu haben vermeinen, daß sie sich dato dieses, binnen 6 Wochen bey ged. Erbgen. Mevissen oder der Obrigkeit Loci melden mögen.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Bierdel Silber.

